Preußische Gesetzsammlung

Jahrgang 1924 Nr. 30.

(Nr. 12829.) **Staatsgesetz, betreffend die Kirchenverfassungen der evangelischen Landeskirchen. Vom 8. April 1924.**

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel 1.

(1) Nachdem die aus den Anlagen ersichtlichen Verfassungen

a) der evangelischen Kirche der altpreußischen Union,
b) der evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers,
c) der evangelisch-lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins,
d) der evangelischen Landeskirche in Hessen-Cassel,
e) der evangelischen Landeskirche in Nassau,
f) der evangelisch-reformierten Landeskirche der Provinz Hannover,
g) der evangelischen Landeskirche Frankfurt a. M.

von ihren verfassunggebenden Kirchenversammlungen festgestellt und erlassen sind, werden die Staatsgesetze, nach denen Änderungen früherer kirchengesetzlicher Bestimmungen einer staatlichen Genehmigung bedürfen, aufgehoben.

(2) Soweit diese Verfassungen die Vertretung und die Verwaltung des Vermögens und das Steuer- und Umlagerecht regeln, wird ihre Rechtsgültigkeit staatlicherseits anerkannt.

Artikel 2.

(1) Kirchliche Gesetze sind vor der Verkündung dem für kirchliche Angelegenheiten zuständigen Minister zur Kenntnisnahme vorzulegen.

(2) Dieser kann innerhalb eines Monats nach der Vorlegung gegen das Gesetz Einspruch erheben.

(3) Der Einspruch ist nur aus dem Grunde zulässig, daß das kirchliche Gesetz

a) mit einem Staatsgesetz in Widerspruch steht, oder
b) zu seiner Durchführung einer staatlichen Mitwirkung bedarf, oder
c) Bestimmungen über Bildung und Zusammensetzung der zur vermögensrechtlichen Vertretung oder zur Ausübung steuerlicher Befugnisse berufenen kirchlichen Organe derartig abändert, daß eine geordnete Vermögensverwaltung oder eine genügende Vertretung der Steuerpflichtigen nicht gewährleistet wird.

Ausgegeben zu Berlin den 1. Mai 1924.

(4) Bestreitet die Kirche, daß eine dieser Voraussetzungen vorliegt, so entscheidet auf Klage der obersten kirchlichen Behörde im Verwaltungsstreitverfahren das Oberverwaltungsgericht.

(5) Die Verkündung kirchlicher Gesetze ist erst zulässig, nachdem die Einspruchsfrist verstrichen oder auf ihre Einhaltung durch den Minister verzichtet oder nachdem der Einspruch im Verwaltungsstreitverfahren zurückgewiesen ist.

Artikel 3.

Auf Satzungen der Kirchengemeinden und kirchlichen Verbände findet Artikel 2 entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß sie vor der Veröffentlichung der Staatsbehörde vorzulegen sind.

Artikel 4.

Die Neubildung und die Veränderung von Kirchengemeinden und kirchlichen Verbänden bedürfen der staatlichen Genehmigung.

Artikel 5.

(1) Beschlüsse der kirchlichen Behörden in Vermögensauseinandersetzungen in den Fällen des Artikels 4 bedürfen der staatlichen Genehmigung.

(2) Innerhalb eines Monats nach Zustellung des staatlich genehmigten Beschlusses steht den Beteiligten gegeneinander die Klage im Verwaltungsstreitverfahren beim Oberverwaltungsgericht offen.

Artikel 6.

(1) Beschlüsse der kirchlichen Organe bedürfen der Genehmigung der Staatsbehörde bei

1. Veräußerung von Gegenständen, die einen geschichtlichen, wissenschaftlichen oder Kunstwert haben,
2. Anleihen, die nicht bloß zur vorübergehenden Aushilfe dienen,
3. Anlegung oder Veränderung der Benutzung von Begräbnisplätzen einschließlich der Gebührenordnungen für ihre Benutzung,
4. Sammlungen, wenn sie nicht im Zusammenhange mit einer kirchlichen Veranstaltung vorgenommen werden,
5. Verwendung des kirchlichen Vermögens zu anderen als den bestimmungsmäßigen Zwecken. Ausgenommen sind Bewilligungen aus der Kirchenkasse, sofern sie im Gesamtbetrag im Laufe eines Jahres zehn vom Hundert der Solleinnahmen nicht übersteigen.

(2) In jeder Landeskirche kann alljährlich eine Haussammlung zum Besten ihrer bedürftigen Gemeinden ohne besondere Ermächtigung einer Staatsbehörde eingesammelt werden. Die Zeit der Einsammlung muß dem Oberpräsidenten vorher angezeigt werden.

(3) Die staatlich genehmigten Gebühren unter Ziffer 3 unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

Artikel 7.

(1) Höhe und Verteilungsmaßstab der kirchlichen Umlagen bedürfen der staatlichen Genehmigung.

(2) Die staatliche Mitwirkung im kirchlichen Steuerwesen erfolgt nach den bisherigen Vorschriften.

Artikel 8.

(1) Den Kirchengemeinden und kirchlichen Verbänden steht gegen die Beschlüsse der ihnen übergeordneten Organe wegen Verteilung der Beiträge zu den kirchlichen Umlagen innerhalb eines Monats seit Zustellung des Beschlusses Beschwerde an die Staatsbehörde zu.

(2) Soweit in der kirchlichen Gesetzgebung ein kirchliches Rechtsmittelverfahren vorgesehen ist, beginnt die Frist mit der Zustellung des das kirchliche Verfahren abschließenden Beschlusses.

Artikel 9.

Kirchliche Gesetze, durch welche das Pfarr- oder Kirchenvermögen zu Abgaben herangezogen wird, bedürfen der Bestätigung durch ein Staatsgesetz.

Artikel 10.

Die Staatsbehörde ist berechtigt:

1. in die kirchliche Vermögensverwaltung Einsicht zu nehmen und Gesetzwidrigkeiten zu beanstanden;
2. nach Benehmen mit der obersten kirchlichen Behörde
   a) zur Sicherung einer ordnungsmäßigen Vermögensverwaltung die Einberufung der Gemeindekörperschaften zu verlangen, falls sie von den zuständigen Kirchenbehörden verweigert wird,
   b) die Rechte der Organe der Kirchengemeinden und der kirchlichen Verbände auf vermögensrechtlichem Gebiete durch Bevollmächtigte auszuüben, wenn jene Organe nicht vorhanden sind und solange die zuständige kirchliche Stelle von der Befugnis, Bevollmächtigte zu bestellen, keinen Gebrauch macht.

Artikel 11.

(1) Weigern sich die zuständigen Organe einer Kirchengemeinde oder eines kirchlichen Verbandes, gesetzliche Leistungen auf den Haushalt zu bringen, festzusetzen oder zu genehmigen, so kann die kirchliche Aufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Staatsbehörde die Eintragung der Leistungen in den Haushalt bewirken und die weiter erforderlichen Anordnungen treffen.

(2) Macht die kirchliche Aufsichtsbehörde von ihrer Befugnis keinen Gebrauch, so kann die Staatsbehörde nach Benehmen mit der obersten kirchlichen Behörde die erforderlichen Maßnahmen selbst treffen.

Artikel 12.

Bestreiten die kirchlichen Organe die Gesetzwidrigkeit der beanstandeten Posten (Artikel 10 zu 1) oder die Verpflichtung zu den in den Haushalt eingetragenen Leistungen (Artikel 11), so entscheidet auf Klage der kirchlichen Organe im Verwaltungsstreitverfahren das Oberverwaltungsgericht.

Artikel 13.

Die Bestimmungen der Artikel 11 und 12 finden auf die Organe der Landeskirchen mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß die Staatsbehörde zu den vorgesehenen Maßnahmen befugt ist.

Artikel 14.

Im förmlichen Disziplinarverfahren gegen Geistliche und Kirchenbeamte sind

1. die kirchlichen Disziplinarbehörden berechtigt, Zeugen und Sachverständige zu vereidigen,
2. die Amtsgerichte verpflichtet, dem Rechtshilfeersuchen der kirchlichen Disziplinarbehörden stattzugeben.

Artikel 15.

(1) Eine Vollstreckung kirchlicher Disziplinarentscheidungen findet staatlicherseits nur dann statt, wenn sie von der Staatsbehörde für vollstreckbar erklärt werden.

(2) Geldstrafen dürfen nur vollstreckt werden in der Höhe, wie sie bei den Staatsbeamten zulässig ist.

Artikel 16.

In Verfahren wegen Verletzung der Lehrverpflichtung findet eine staatliche Mitwirkung nicht statt.

Artikel 17.

(1) Über die Anordnung von Neu- und Reparaturbauten bei Kirchen-, Pfarr- und Küstergebäuden, wenn die Küsterei mit der Schule nicht verbunden ist, sowie anderen der kirchlichen Baulast unterworfenen Baulichkeiten, über die öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen zur Aufbringung der Baukosten sowie über die Verteilung derselben auf Kirchengemeinden, kirchliche Verbände und Drittverpflichtete beschließt, sofern Streit entsteht, auf Antrag vorläufig die Staatsbehörde. Auf Antrag ist über die Notwendigkeit des Baues, die Zweckmäßigkeit und Art der Bauausführung vorab zu beschließen.

(2) Gegen den Beschluß findet die Klage im Verwaltungsstreitverfahren statt. Dieselbe ist, soweit der in Anspruch Genommene zu der ihm angesonnenen Leistung aus Gründen des öffentlichen Rechtes statt seiner einen anderen für verpflichtet erachtet, zugleich gegen diesen zu richten.

(3) Auch im übrigen unterliegen Streitigkeiten der Beteiligten darüber, wem von ihnen die öffentlich-rechtliche Verbindlichkeit zum Bau oder zur Unterhaltung eines der im Abs. 1 bezeichneten Gebäude ganz oder teilweise obliegt, der Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren.

(4) Die Klage ist in den Fällen des zweiten Absatzes innerhalb eines Monats anzubringen. Die zuständige Behörde kann zur Vervollständigung der Klage eine angemessene Nachfrist gewähren. Durch den Ablauf dieser Fristen wird jedoch die Klage im Verwaltungsstreitverfahren auf Erstattung des Geleisteten gegen einen aus Gründen des öffentlichen Rechtes verpflichteten Dritten nicht ausgeschlossen.

(5) Zuständig im Verwaltungsstreitverfahren ist in erster Instanz der Bezirksausschuß.

(6) Auf den Beschluß der Staatsbehörde findet § 53 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung Anwendung.

(7) Die vorstehenden Bestimmungen finden bei der Beschaffung und Instandsetzung von Zubehörstücken entsprechende Anwendung.

Artikel 18.

(1) Unbeschadet der Erhebung der Klage im Verwaltungsstreitverfahren nach Abs. 2 des vorigen Artikels sind Kirchengemeinden, kirchliche Verbände und Drittverpflichtete berechtigt, gegen den Beschluß der Staatsbehörde, insoweit über die Notwendigkeit, Zweckmäßigkeit oder Art des

Baues oder der Bauausführung Festsetzungen getroffen sind, innerhalb eines Monats Beschwerde an die Aufsichtsbehörde einzulegen.

(2) Ist gleichzeitig oder später Klage im Verwaltungsstreitverfahren erhoben, so kann das Oberverwaltungsgericht das Verfahren zeitweise einstellen, bis die Entscheidung über die Beschwerde ergangen ist. Die Staatsbehörde hat das Verwaltungsgericht von der Einlegung der Beschwerde und von der darauf ergangenen Entscheidung in Kenntnis zu setzen.

Artikel 19.

Unberührt bleiben die bisherigen staatlichen Vorschriften über

1. die Rechtsverhältnisse des Patrons,
2. die Anordnung der Vollstreckung der zur Aufrechterhaltung der äußeren kirchlichen Ordnung erforderlichen polizeilichen Vorschriften,
3. die Beitreibung kirchlicher Abgaben,
4. die Leitung der Kirchenbuchführung, soweit die Kirchenbücher noch zur Beurkundung des Personenstandes dienen,
5. die Ausstellung von Bescheinigungen über das Vorhandensein derjenigen Tatsachen, welche den Anspruch auf Kostenfreiheit begründen,
6. die Voraussetzungen der Kirchensteuerpflicht.

Artikel 20.

(1) Alle diesem Gesetz entgegenstehenden Bestimmungen, mögen dieselben in den allgemeinen Landesgesetzen, den Provinzial- oder Lokalgesetzen begründet sein, treten außer Kraft. Auch werden alle bisherigen Rechte zur Ernennung, Anstellung, Berufung, Wahl oder Präsentation von Geistlichen und sonstigen Kirchenbeamten, soweit sie nicht auf einem Patronatsrecht beruhen, als staatliche Normen aufgehoben. Sind mit derartigen Rechten Lasten verbunden, so bedürfen die kirchlichen Vorschriften über eine Aufhebung dieser Rechte der Zustimmung der Staatsbehörde.

(2) Soweit in Staatsgesetzen oder anderen staatlichen Vorschriften den Konsistorien oder dem Oberkirchenrate bestimmte Befugnisse übertragen sind, treten an die Stelle der Konsistorien oder des Oberkirchenrats die in der kirchlichen Gesetzgebung vorgesehenen Verwaltungsbehörden.

Artikel 21.

Das Staatsministerium bestimmt die Behörden, die die obenbezeichneten Rechte des Staates auszuüben haben.

Artikel 22.

Der für kirchliche Angelegenheiten zuständige Minister wird mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 8. April 1924.

Das Preußische Staatsministerium.

(Siegel.) Braun. am Zehnhoff,
für den Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

Verfassungsurkunde

für die Evangelische Kirche der altpreußischen Union.

Getreu dem Erbe der Väter steht die evangelische Landeskirche der älteren Provinzen Preußens auf dem in der Heiligen Schrift gegebenen Evangelium von Jesus Christus, dem Sohne des lebendigen Gottes, dem für uns Gekreuzigten und Auferstandenen, dem Herrn der Kirche, und erkennt die fortdauernde Geltung ihrer Bekenntnisse an: des Apostolischen und der anderen altkirchlichen, ferner der Augsburgischen Konfession, der Apologie, der Schmalkaldischen Artikel und des Kleinen und Großen Katechismus Luthers in den lutherischen Gemeinden, des Heidelberger Katechismus in den reformierten, sowie der sonstigen Bekenntnisse, wo solche in Kraft stehen.

Das in diesen Bekenntnissen bezeugte Evangelium ist die unantastbare Grundlage für die Lehre, Arbeit und Gemeinschaft der Kirche.

Die Kirche führt hinfort die Bezeichnung

Evangelische Kirche der altpreußischen Union.

Für ihre äußere Ordnung gibt sie sich nachstehende Verfassung. Bekenntnisstand und Union in der Kirche, den Kirchenprovinzen und Gemeinden werden dadurch nicht berührt. Demgemäß steht den Gemeinden und ihren Gliedern wie bisher neben der allgemeinen Bezeichnung „evangelisch" auch das Recht auf Gebrauch der besonderen Bezeichnung „evangelisch-lutherisch", „evangelisch-reformiert" oder „evangelisch-uniert" zu.

Einleitende Bestimmungen.

Artikel 1.

Die Kirchengewalt steht ausschließlich der Kirche zu. Die Kirche ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes.

Artikel 2.

Die Kirche, ihre Provinzial- und Kreissynodalverbände, ihre Gemeinden und Gemeindeverbände sind Körperschaften des öffentlichen Rechtes.

Artikel 3.

(1) Die Kirche ist Mitglied des Deutschen Evangelischen Kirchenbundes und nimmt nach Maßgabe der Verfassung dieses Bundes an dessen Aufgaben tätigen Anteil.

(2) Sie tritt ferner ein für ein auf gegenseitigem Vertrauen ruhendes Zusammenwirken mit den Reformationskirchen außerhalb Deutschlands, insonderheit denen deutscher Zunge, und ist bereit, sich mit anderen Kirchengemeinschaften über gemeinsame christliche Aufgaben zu verständigen.

Erster Abschnitt.

Kirchengemeinden.

Artikel 4.

(1) Die Kirche baut sich aus der Gemeinde auf.

(2) Die Kirche soll auf allen Stufen ihres Aufbaues der Gemeinde dienen und in dieser lebendigen Kräfte des Glaubens, der Liebe und der Zucht zusammenfassen.

(3) Die Kirchengemeinde hat als Gemeinschaft des Gottesdienstes, der Seelsorge und der Liebestätigkeit entsprechend dem reformatorischen Grundsatze vom allgemeinen Priestertume der Gläubigen den Beruf, evangelischen Glauben und christliches Leben zu wecken und zu pflegen.

(4) Die Gemeinde hat an dem inneren und äußeren Aufbau der Kirche mitzuwirken und den Zusammenhang mit ihr zu pflegen.

Artikel 5.

(1) Die Gemeinden bleiben in ihren bisherigen Grenzen bestehen.

(2) Über Neubildung, Veränderung, Aufhebung und Vereinigung von Gemeinden beschließt nach Anhörung der Beteiligten, wenn diese einverstanden sind, das Konsistorium, andernfalls der Provinzialkirchenrat.

(3) Wird eine Vermögensauseinandersetzung erforderlich, über welche die Beteiligten sich nicht einigen, so entscheidet der Rechtsausschuß der Kirchenprovinz. Dagegen ist innerhalb eines Monats Berufung an den Rechtsausschuß der Kirche zulässig.

Artikel 6.

(1) Mitglied der Gemeinde ist jeder Evangelische, welcher der Kirche angehört und innerhalb des Gemeindebezirkes (Kirchenspiels) seinen Wohnsitz hat, wenn nicht durch Gesetz oder Verordnung seine Zugehörigkeit zu einer anderen Gemeinde begründet ist.

(2) Beim Wohnsitzwechsel eines Gemeindeglieds kann das Konsistorium in Ausnahmefällen den Verbleib in der bisherigen Gemeinde zulassen. Nähere Bestimmungen hierfür trifft bis zur Regelung durch Kirchengesetz der Kirchensenat.

(3) Für Orte mit mehreren Gemeinden kann durch Satzungen der beteiligten Gemeinden oder durch kirchliches Provinzialgesetz Neuzuziehenden und innerhalb des Ortes Umziehenden das Recht eingeräumt werden, in einer bestimmten Frist einer anderen Gemeinde des Ortes als der ihres Wohnsitzes beizutreten oder in der bisherigen Gemeinde des Ortes zu verbleiben.

Artikel 7.

(1) Die Gemeindeglieder haben Anteil an den kirchlichen Einrichtungen der Gemeinde und Anspruch auf den Dienst der Kirche. In sprachlich gemischten Gebieten ist der Darbietung des kirchlichen Dienstes in der Muttersprache der Gemeindeglieder besondere Fürsorge zuzuwenden.

(2) Die Gemeindeglieder sollen einen christlichen Lebenswandel führen, die Gnadenmittel der Kirche fleißig gebrauchen und zum Aufbau der Kirche und der Gemeinde nach bestem Vermögen beitragen. Sie sind verpflichtet, die Gemeindeämter, insbesondere die eines Ältesten und Gemeindeverordneten, zu übernehmen und gewissenhaft zu führen, die Ordnungen der Kirche zu beobachten und die kirchlichen Abgaben zu entrichten.

Artikel 8.

(1) Die Gemeinden verwalten ihre Angelegenheiten innerhalb der gesetzlichen Grenzen selbst.

(2) Sie haben die kirchliche Versorgung der Gemeindeglieder sicherzustellen und hierfür die erforderlichen Mittel aufzubringen.

Artikel 9.

Für Anstaltsgemeinden und für andere Gemeinden, deren Mitgliedschaft an besondere Voraussetzungen geknüpft ist, werden etwa erforderliche Ordnungen bis zu anderer Regelung durch Kirchengesetz vom Kirchensenat oder von den durch ihn dazu ermächtigten Stellen festgesetzt.

I. Gemeindekörperschaften.

Artikel 10.

Die Selbstverwaltung der Gemeinde wird durch den Gemeindekirchenrat (das Presbyterium) und die Gemeindevertretung ausgeübt.

Artikel 11.

(1) Mitglieder des Gemeindekirchenrats sind

1. die in einem dauernd errichteten Pfarramte der Gemeinde fest angestellten oder mit der Verwaltung eines solchen Amtes vorübergehend betrauten Geistlichen,
2. die Ältesten (Presbyter).

(2) Sind mehrere Gemeinden unter einem Pfarramte verbunden, so ist der Pfarrer Mitglied des Gemeindekirchenrats jeder einzelnen. Ist jedoch die pfarramtliche Versorgung unter mehrere Geistliche verteilt, so gehört jeder Geistliche nur dem Gemeindekirchenrate der Gemeinde an, deren Versorgung ihm obliegt.

Artikel 12.

Die Gemeindevertretung besteht aus den Mitgliedern des Gemeindekirchenrats und den Gemeindeverordneten.

Artikel 13.

(1) Zu den Sitzungen des Gemeindekirchenrats und der Gemeindevertretung sind die Hilfsprediger der Gemeinde, soweit sie den Körperschaften nicht ohnehin angehören, mit beratender Stimme zuzuziehen.

(2) Ebenso sind mit beratender Stimme die nach Artikel 54, 55 und 57 fest angestellten Kirchengemeindebeamten, welche die kirchliche Wählbarkeit besitzen und nicht bereits den Gemeindekörperschaften als gewählte Mitglieder angehören, in den Angelegenheiten ihres Arbeitsgebiets hinzuzuziehen. Kommen für ein Arbeitsgebiet mehrere Kirchengemeindebeamte in Betracht, so haben sie für die gemeinsamen Fragen ihrer Arbeit einen Vertreter zu benennen.

Artikel 14.

Die Ältesten und Gemeindeverordneten werden durch allgemeine und geheime Wahl gewählt.

Artikel 15.

(1) Wahlberechtigt sind alle konfirmierten Gemeindeglieder, die am Wahltage mindestens 24 Jahre alt sind, zu den kirchlichen Lasten, soweit sie dazu verpflichtet sind, beitragen und wenigstens 3 Monate in derselben Gemeinde oder demselben Parochialverbande (Stadtsynodalverbande) oder, falls mehrere Gemeinden am Orte sind, an diesem Orte wohnen.

(2) Ausgeschlossen vom Wahlrecht ist,

1. wer entmündigt ist oder unter vorläufiger Vormundschaft steht,
2. wer durch rechtskräftiges Urteil der bürgerlichen Ehrenrechte verlustig erklärt ist,
3. wer durch Verächtlichmachung des göttlichen Wortes oder durch unehrbaren Lebenswandel ein öffentliches, noch nicht behobenes Ärgernis gegeben hat,
4. wer wegen Verletzung besonderer kirchlicher Pflichten nach Vorschrift eines Kirchengesetzes des Wahlrechts für verlustig erklärt worden ist.

(3) Das Wahlrecht ruht bei denen, die trotz Aufforderung durch den Gemeindekirchenrat ihre kirchliche Trauung oder die Taufe oder die Konfirmation ihrer Kinder verweigern oder ihren Kindern die Erziehung im evangelischen Bekenntnisse vorenthalten.

(4) Die Ausübung des Wahlrechts hat die Versicherung des Wählers, sein Wahlrecht im Sinne und Geiste der evangelischen Kirche zu ihrem Wohle ausüben zu wollen, und die Eintragung in die Wählerliste zur Voraussetzung.

(5) Von dem Erfordernisse der Konfirmation kann im Einzelfalle der Gemeindekirchenrat aus wichtigen Gründen befreien.

Artikel 16.

(1) Zu Gemeindeverordneten können alle zur Ausübung des Wahlrechts Befugten, zu Ältesten nur die gewählt werden, die das 30. Lebensjahr vollendet haben. Die Wahl ist ohne Unterschied des Standes auf Personen zu richten, die durch Betätigung ihrer Kirchenmitgliedschaft, insbesondere durch Teilnahme am gottesdienstlichen Leben und an der kirchlichen Gemeindearbeit, das Vertrauen der Wähler in ihre Treue im Bekennen evangelischen Glaubens, ihre kirchliche Einsicht und Erfahrung gewonnen haben.

(2) Ehegatten, Eltern und Kinder, Großeltern und Enkel dürfen nicht zu gleicher Zeit dem Gemeindekirchenrat angehören. Werden sie gleichzeitig gewählt, so tritt nur der ältere in den Gemeindekirchenrat ein.

Artikel 17.

Die näheren Vorschriften über die Bildung der Gemeindekörperschaften trifft ein Kirchengesetz, das gleichzeitig mit dieser Verfassung in Kraft tritt.

Artikel 18.

(1) Die Gewählten können ihr Amt nur aus erheblichen Gründen ablehnen oder niederlegen. Ein erheblicher Grund liegt jedenfalls vor, wenn der Gewählte

1. das 60. Lebensjahr vollendet hat,
2. unmittelbar vor der Wahl 8 Jahre das Amt eines Ältesten bekleidet hat,
3. durch Krankheit oder andere außerordentliche Schwierigkeiten an ständiger Ausübung seines Amtes verhindert ist.

(2) Ob ein erheblicher Grund vorliegt, entscheidet der Gemeindekirchenrat. Dagegen ist binnen 2 Wochen Beschwerde beim Kreissynodalvorstande zulässig. Dieser entscheidet endgültig.

(3) Wer ohne erheblichen Grund eine Wahl ablehnt oder sein Amt niederlegt, verliert das Wahlrecht. Es kann ihm auf seinen Antrag nach Anhörung des Gemeindekirchenrats durch den Kreissynodalvorstand wieder beigelegt werden.

Artikel 19.

(1) Die Ältesten und Gemeindeverordneten werden in einem Hauptgottesdienst in ihr Amt eingeführt.

(2) Sie haben dabei vor der Gemeinde das Amtsgelübde abzulegen, indem sie auf die Frage des Vorsitzenden der Gemeindekörperschaften:

„Gelobet Ihr vor Gott und dieser Gemeinde, das Euch befohlene Amt sorgfältig und treu, dem Worte Gottes, den Ordnungen der Kirche und der Gemeinde gemäß zu verwalten und gewissenhaft darauf zu achten, daß alles ordentlich und ehrlich in der Gemeinde zugehe?"

erklären: „Ich gelobe es vor Gott."

(3) Die Verweigerung des Gelübdes zieht den Verlust des Amtes nach sich. Erst nach Ablegung des Gelübdes sind die Gewählten zur Ausübung ihres Amtes befugt.

Artikel 20.

(1) Das Amt der Ältesten und Gemeindeverordneten dauert 4 Jahre.

(2) Die Ausscheidenden bleiben bis zur Einführung ihrer Nachfolger im Amte. Werden sie wiedergewählt, so werden sie unter Hinweis auf das früher geleistete Gelübde durch Handschlag für die neue Amtszeit verpflichtet.

Artikel 21.

Die Mitgliedschaft in den Gemeindekörperschaften erlischt durch Verlust der Wählbarkeit. Im Zweifel entscheidet der Gemeindekirchenrat. Artikel 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 finden Anwendung.

Artikel 22.

(1) Die Gemeindekörperschaften haben die Aufgabe, in Unterstützung der pfarramtlichen Tätigkeit das kirchliche, sittliche und soziale Wohl der Gemeinde und ihrer Glieder zu fördern.

(2) Sie haben insbesondere

1. christliche Gesinnung und Sitte durch eigenes Vorbild sowie durch Anwendung aller geeigneten Mittel zu wecken und zu pflegen,
2. auf die Heiligung der Sonn- und Feiertage Bedacht zu nehmen, für die Einrichtung und Ausgestaltung der Gottesdienste zu sorgen und die von ihren Mitgliedern in diesen zu leistenden Dienste zu regeln,
3. für die christliche Erziehung und Unterweisung der Jugend und für die Interessen der Gemeinde in bezug auf die Schulen ihres Bereichs einzutreten,
4. sich der Armen, Kranken sowie der Schutz- und Hilfsbedürftigen anzunehmen und die im Gemeindebezirke tätigen kirchlichen Vereine und Anstalten zu fördern,
5. auf die Pflege der kirchlichen Kunst, vor allem der geistlichen Musik in Kirche und Haus, hinzuwirken.

(3) Die Gemeindekörperschaften haben Anregungen aus der Gemeinde entgegenzunehmen und sorgfältig zu erwägen. Ein besonderes Anliegen soll ihnen sein, alle Schichten der Gemeindeglieder zur Teilnahme an den Gottesdiensten und den Aufgaben der Gemeinde anzuregen und alle in der Gemeinde vorhandenen Gaben und Kräfte fruchtbar zu machen.

(4) Zu diesem Zwecke haben die Gemeindekörperschaften alljährlich mindestens einmal die wahlberechtigten Gemeindemitglieder zu einer Gemeindeversammlung zu berufen, in der ein Arbeitsbericht des Gemeindekirchenrats zur Besprechung kommt und Wünsche geäußert oder Anregungen gegeben werden können.

Artikel 23.

(1) Der Gemeindekirchenrat hat in der Selbstverwaltung der Gemeinde die Leitung und ist für ihre Ausübung sowie für die Aufrechterhaltung der kirchlichen Ordnung verantwortlich.

(2) Er hat insbesondere

1. die Beschlüsse der Gemeindevertretung vorzubereiten und auszuführen,
2. die Erledigung einer Pfarrstelle dem Superintendenten anzuzeigen und bis zur vorläufigen Regelung der Pfarrverwaltung die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung und Erhaltung des Pfarrvermögens zu treffen,
3. die Wählerliste zu führen und die Wahlen vorzubereiten,
4. die Stellen von Kirchengemeindebeamten und Angestellten, soweit nicht Rechte Dritter entgegenstehen, zu besetzen, auch ihre Dienstführung zu regeln und zu beaufsichtigen, und zwar wo besondere Fachausbildung in Frage kommt, unter Zuziehung von Sachverständigen,
5. Hilfskräfte aus der Gemeinde für die Pflege des kirchlichen Gemeindelebens zu gewinnen,
6. das Kirchenvermögen einschließlich der kirchlichen Stiftungen in der Gemeinde, die nicht satzungsgemäß eigene Vorstände haben, nach einer vom Kirchensenat zu erlassenden Verwaltungsordnung zu verwalten, ebenso das Pfründenvermögen, soweit nicht das Recht der jeweiligen Inhaber entgegensteht,
7. Kirchenkollekten für die Bedürfnisse der Gemeinde in den Grenzen eines vom Kirchensenat aufzustellenden Planes zu veranstalten,
8. die Gemeinde gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

Artikel 24.

(1) Der Gemeindekirchenrat hat die für eine geordnete Seelsorge erforderlichen Maßnahmen zu treffen sowie bei Übung der Kirchenzucht und bei Aufnahme oder Wiederaufnahme in die Gemeinde mitzuwirken, soweit es die kirchliche Ordnung vorsieht.

(2) Der Gemeindekirchenrat soll dem Pfarrer bei der Führung des geistlichen Amtes nach Kräften behilflich sein und ihn gegen ungerechtfertigte Angriffe in Schutz nehmen. Er hat das Recht und die Pflicht, dem Pfarrer Wünsche aus der Gemeinde für seine geistliche Amtsführung zu übermitteln. Er soll etwaige Verstöße der Geistlichen und der übrigen Mitglieder der Gemeindekörperschaften in seinem Schoße zur Sprache bringen; bedarf es weiterer Veranlassung, so hat er lediglich der zuständigen Stelle Anzeige zu machen.

Artikel 25.

(1) Der Zustimmung des Gemeindekirchenrats bedarf der Pfarrer zur Abänderung der üblichen Zeit der öffentlichen Gottesdienste. Dasselbe gilt von dauernder Vermehrung oder Verminderung der regelmäßigen Gottesdienste; in diesem Falle ist auch die Genehmigung des Konsistoriums erforderlich.

(2) Der Gemeindekirchenrat entscheidet über die Einräumung der kirchlichen Gebäude zu gottesdienstlichen Handlungen evangelischer Vereinigungen sowie zu einzelnen nichtgottesdienstlichen Veranstaltungen, die der Bestimmung der Gebäude nicht widersprechen.

Artikel 26.

(1) Die Gemeindevertretung hat die Rechte der Gemeinde bei Besetzung von Pfarrstellen wahrzunehmen.

(2) Sie hat die Haushaltspläne für die kirchlichen Kassen festzustellen und die Jahresabrechnungen abzunehmen. Haushaltspläne und Jahresrechnungen sind mit einer Ausfertigung des Beschlusses der Gemeindevertretung 2 Wochen zur Einsicht der Gemeindeglieder auszulegen.

(3) Sie hat zu beschließen über

1. Aufstellung von Gemeindesatzungen,
2. Ausschreibung von Gemeindeumlagen und Erhebung von Kirchensteuern nach Maßgabe der allgemeinen Bestimmungen,
3. Einführung oder Veränderung von Gebührenordnungen,
4. Anstellung gerichtlicher Klagen, soweit sie nicht durch Gesetz der selbständigen Entschließung des Gemeindekirchenrats überlassen ist,
5. Verzicht auf Rechte der Gemeinde und Abschluß von Vergleichen,
6. die Verwaltung des Kirchenvermögens in den durch Gesetz oder Verordnung vorgeschriebenen Fällen.

Artikel 27.

(1) Die Gemeindevertretung beschließt über die ihr vom Gemeindekirchenrat zur Beratung vorgelegten Gegenstände; ihre Beschlüsse sind für den Gemeindekirchenrat bindend.

(2) Die Gemeindevertretung kann Anträge an den Gemeindekirchenrat stellen und über ihre Erledigung Auskunft fordern.

(3) Auf ihr Verlangen ist ihr über einen Gegenstand, der zu ihrer Zuständigkeit gehört, eine Vorlage zu machen.

Artikel 28.

(1) Den Vorsitz in den Gemeindekörperschaften führt der Pfarrer.

(2) Ist die Pfarrstelle erledigt, so kann das Konsistorium den Pfarramtsverweser mit dem Vorsitze betrauen.

(3) In Gemeinden mit mehreren Pfarrstellen wechseln die Pfarrer in der Reihenfolge ihres kirchlichen Dienstalters von 4 zu 4 Jahren im Vorsitze. Der Wechsel tritt jeweils nach der Neuwahl der Körperschaften mit Beginn des folgenden Rechnungsjahrs ein. Verzicht auf den Vorsitz ist mit Genehmigung des Konsistoriums zulässig.

Artikel 29.

(1) Die Gemeindevertretung wählt einen Ältesten als stellvertretenden Vorsitzenden.

(2) In Gemeinden mit mehreren Pfarrstellen kommt die Vertretung im Vorsitz in erster Linie dem jeweiligen nächsten Vorgänger im Vorsitz und in Ermangelung eines solchen dem nächsten zum Vorsitze Berufenen zu.

Artikel 30.

(1) Die Gemeindekörperschaften werden nach Bedarf, der Gemeindekirchenrat in der Regel jeden Monat vom Vorsitzenden einberufen. Die Einberufung muß erfolgen, wenn ein Drittel der Mitglieder oder das Konsistorium es verlangt.

(2) Die Einladung zu den Sitzungen der Gemeindevertretung hat die Hauptgegenstände der Verhandlung anzugeben. Zwischen Einladung und Sitzung soll eine Frist liegen, deren regelmäßige Dauer entsprechend den örtlichen Verhältnissen von den Körperschaften festzusetzen ist.

Artikel 31.

(1) Die Verhandlungen der Gemeindekörperschaften werden von dem Vorsitzenden geleitet. Er handhabt die äußere Ordnung.

(2) Die Sitzungen werden mit Gebet eröffnet. Sie sind nicht öffentlich, wenn die Öffentlichkeit nicht vom Gesetze vorgeschrieben oder von den Körperschaften beschlossen wird.

(3) Die Beschlüsse sind in einem Verhandlungsbuch aufzuzeichnen. Die Niederschrift ist nach Vorlesung und Genehmigung von dem Vorsitzenden und mindestens einem Mitgliede der Versammlung zu unterschreiben.

(4) Der Generalsuperintendent, der Superintendent und die von den Behörden oder Synoden entsandten Vertreter können an den Sitzungen der Gemeindekörperschaften teilnehmen, jederzeit das Wort ergreifen und Anträge stellen.

Artikel 32.

(1) Die Gemeindekörperschaften sind beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte des ordentlichen Mitgliederbestandes anwesend ist.

(2) In ländlichen Gemeinden von größerer Ausdehnung, oder wo es sonst die Verhältnisse notwendig machen, kann durch Gemeindesatzung bestimmt werden, daß für die Beschlußfähigkeit der Gemeindevertretung die Anwesenheit von mehr als einem Drittel der Mitglieder genügt.

(3) Ist eine Sitzung der Gemeindevertretung nicht beschlußfähig, so ist dies festzustellen und sodann zur Erledigung der Tagesordnung eine zweite Versammlung der Gemeindevertretung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig; in der Einladung ist darauf hinzuweisen.

Artikel 33.

(1) Beschlüsse der Gemeindekörperschaften werden mit Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag; bei Wahlen entscheidet das Los. Bei Bildung von Ausschüssen gilt als gewählt, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Weitere Ausnahmen von Satz 1 kann das Gesetz vorschreiben.

(2) Wer an dem Gegenstande der Beschlußfassung persönlich beteiligt ist, stimmt nicht mit; er darf nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Versammlung bei der Verhandlung anwesend sein und hat sich vor der Abstimmung zu entfernen. Die Beachtung dieser Vorschrift ist in der Verhandlungsniederschrift festzustellen.

Artikel 34.

(1) Der Vorsitzende trifft die geschäftlichen Maßnahmen zur Ausführung der Beschlüsse der Gemeindekörperschaften. Er führt den Schriftwechsel.

(2) In eiligen Fällen hat er bis zum Zusammentritte der Körperschaften einstweilen das Erforderliche anzuordnen.

(3) Die Kirchengemeindebeamten haben seinen Weisungen Folge zu leisten.

Artikel 35.

(1) Beschlüsse der Gemeindekörperschaften werden durch Auszüge aus dem Verhandlungsbuche bekundet, die der Vorsitzende beglaubigt.

(2) Urkunden, welche die Gemeinden Dritten gegenüber verpflichten sollen, und Vollmachten sind namens der Gemeinde von dem Vorsitzenden des Gemeindekirchenrats oder seinem Stellvertreter und zwei Ältesten unter Beidrückung des Gemeindesiegels zu vollziehen; dadurch wird Dritten gegenüber die Gesetzmäßigkeit der Beschlußfassung festgestellt.

Artikel 36.

(1) Den Ältesten soll zur persönlichen Mitarbeit in der Selbstverwaltung der Gemeinde in weitestem Umfange Gelegenheit geboten werden.

(2) Für bestimmte weltliche Angelegenheiten kann der Vorsitzende die Geschäftsführung im Gemeindekirchenrate mit dessen Zustimmung dem zum stellvertretenden Vorsitzenden gewählten oder einem andern Ältesten überlassen. Dasselbe ist in der Gemeindevertretung mit ihrer Zustimmung zulässig.

(3) Der Gemeindekirchenrat kann einen Kirchmeister wählen. Dem Kirchmeister liegt die Sorge für das Kassen- und Rechnungswesen der Gemeinde ob, in der Regel auch die besondere Aufsicht über die kirchlichen Liegenschaften. Die Tätigkeit des Kirchmeisters ist ehrenamtlich; mit ihr verbundene Ausgaben werden vergütet.

Artikel 37.

(1) Die Gemeindekörperschaften können aus ihrer Mitte Ausschüsse zur Vorbereitung und Ausführung von Beschlüssen bilden. Die Ausschüsse können Sachverständige mit beratender Stimme zuziehen.

(2) Daneben sind, wenn es die Verhältnisse gestatten, Gemeindeausschüsse für besondere Aufgaben und Fragen des kirchlichen Lebens, namentlich für freie Liebestätigkeit und Wohlfahrtspflege, für die kirchliche Mitarbeit der Frauen und der Jugendlichen sowie für Jugendpflege einzusetzen; in allen Fällen, in denen ein Bedürfnis vorliegt, sollen soziale Ausschüsse gebildet werden. Die Ausschüsse bestehen aus Mitgliedern des Gemeindekirchenrats und Gemeindeverordneten, die von der Gemeindevertretung gewählt werden; andere Gemeindeglieder können wegen ihrer Sachkunde und Erfahrung vom Gemeindekirchenrat in diese Ausschüsse berufen werden.

(3) Der Vorsitzende des Gemeindekirchenrats ist jederzeit berechtigt, den Vorsitz in den Ausschüssen zu übernehmen oder ihren Verhandlungen beizuwohnen.

(4) Die Ausschüsse sind den Gemeindekörperschaften verantwortlich und zu regelmäßiger Berichterstattung verpflichtet. Zu Beschlüssen, die der Gemeinde Verpflichtungen auferlegen, sind sie nicht befugt.

(5) In Gemeinden mit mehreren Pfarrstellen können Ausschüsse gemäß Abs. 2 auch für die einzelnen Seelsorgebezirke gebildet werden.

Artikel 38.

(1) Ältesten Gemeindeverordneten kann der Kreissynodalvorstand wegen Pflichtversäumnis oder unwürdigen Verhaltens eine Mahnung oder einen Verweis erteilen; bei grober Pflichtwidrigkeit kann er ihre Entlassung beschließen. Er hat zuvor den Gemeindekirchenrat und das betroffene Mitglied zu hören.

(2) Gegen den Beschluß ist binnen zwei Wochen Beschwerde beim Rechtsausschusse der Kirchenprovinz zulässig. Dieser entscheidet endgültig.

(3) Wer wegen Pflichtwidrigkeit entlassen wird, verliert die Wählbarkeit. Sie kann ihm auf Antrag vom Gemeindekirchenrate wieder beigelegt werden, wenn der Kreissynodalvorstand zustimmt.

Artikel 39.

(1) Wenn eine Gemeindekörperschaft beharrlich die Erfüllung ihrer Pflichten vernachlässigt oder verweigert, so kann der Provinzialkirchenrat nach Anhörung des Kreissynodalvorstandes die Gemeindekörperschaft auflösen und den Schuldigen die Wählbarkeit auf bestimmte Zeit entziehen. Mit der Neubildung kann in diesem Falle ein anderer Gemeindekirchenrat oder ein besonderer Bevollmächtigter betraut werden.

(2) Bis zur Neubildung werden die Rechte der aufgelösten Gemeindevertretung durch den Gemeindekirchenrat, die Rechte des aufgelösten Gemeindekirchenrats durch einen oder mehrere vom Kreissynodalvorstande zu bestellende Bevollmächtigte ausgeübt. Zum Bevollmächtigten kann auch ein anderer Gemeindekirchenrat bestellt werden. Die Kosten fallen der Gemeinde zur Last.

(3) Die vorstehenden Bestimmungen finden in neugebildeten Gemeinden bis zur erstmaligen Wahl der Gemeindekörperschaften entsprechende Anwendung. Dasselbe gilt, wenn eine Gemeindekörperschaft wegen ungenügender Mitgliederzahl beschlußunfähig wird oder ihre Wahl nicht zustande kommt.

Artikel 40.

(1) In Gemeinden von größerer Ausdehnung oder größerer Seelenzahl können durch Gemeindesatzung Gemeindebezirke eingerichtet und Bezirksvorstände gebildet werden. Ihre Aufgaben bestimmt die Satzung.

(2) Der Bezirksvorstand besteht aus den Pfarrern des Bezirkes, von denen einer den Vorsitz führt, und aus einigen Ältesten und Gemeindeverordneten als Mitgliedern. In den Vorstand können auch sonstige kirchlich bewährte Gemeindeglieder aus dem Bezirk aufgenommen werden.

Artikel 41.

(1) Sind mehrere Gemeinden unter einem Pfarramte verbunden, so treten die Gemeindekirchenräte und -vertretungen in den gemeinsamen Angelegenheiten des Pfarrsprengels zu je einer gemeinsamen beratenden und beschließenden Körperschaft zusammen. Artikel 30 bis 35 gelten sinngemäß.

(2) Die Körperschaften benachbarter Gemeinden können mit Zustimmung des Konsistoriums für gemeinsame Angelegenheiten und Einrichtungen zu einer gemeinsamen beratenden und beschließenden Körperschaft zusammentreten, auch wenn die Gemeinden nicht unter einem Pfarramte verbunden sind. Das Konsistorium kann den Zusammentritt anordnen. Verfassungsmäßige Aufgaben der einzelnen Gemeinden können gegen deren Willen von den vereinigten Körperschaften nur mit Zustimmung der Provinzialsynode übernommen werden.

(3) Durch Kreissatzung kann nach Anhörung der Beteiligten bestimmt werden, daß die gemeinsamen Körperschaften aus Abgeordneten der Gemeindekirchenräte und -vertretungen der einzelnen Gemeinden gebildet werden.

(4) Der Vorsitz kommt dem dienstältesten Vorsitzenden zu, sofern nicht durch Kreissatzung anderes bestimmt wird.

II. Pfarramt.

Artikel 42.

(1) Der berufsmäßige Dienst am Wort und Sakrament und damit die geistliche Führung der Gemeinde steht dem Pfarrer als dem Träger des geistlichen Amtes zu. Er wird namens der Kirche zu seinem Dienste berufen.

(2) Die Kirche erwartet von ihm, daß er das Wort Gottes, wie es in der Heiligen Schrift des Alten und Neuen Testaments verfaßt ist, nach dem Bekenntnisse der Kirche und dem Bekenntnisstande seiner Gemeinde verkündigt, die Sakramente nach der Ordnung der Kirche verwaltet, der Gemeinde mit einem christlichen Lebenswandel voranleuchtet und überall den Ernst und die Würde seines Amtes wahrt.

(3) Seine Amtspflichten bestehen in der Leitung des öffentlichen Gottesdienstes nach der Ordnung der Kirche, in den geistlichen Amtshandlungen, der Seelsorge, dem Konfirmandenunterricht und der christlichen Unterweisung und Pflege der Jugend. Er soll sich die Teilnahme an der christlichen Liebestätigkeit und der sozialen Arbeit angelegen sein lassen.

(4) Der Pfarrer ist in seiner geistlichen Amtsführung unbeschadet der allgemeinen kirchlichen Ordnungen und der Befugnisse des Gemeindekirchenrats selbständig.

Artikel 43.

(1) In Gemeinden mit mehreren Pfarrern wird das Pfarramt gemeinsam verwaltet. Die Vertretung und geschäftliche Leitung liegt in der Hand des Vorsitzenden der Gemeindekörperschaften.

(2) Jedem in der Gemeinde fest angestellten Pfarrer ist ein bestimmter Teil des Kirchspiels als von ihm selbständig zu verwaltender Seelsorgebezirk und in der Regel gleicher Anteil an der Leitung der Gottesdienste zuzuweisen, sofern ihm nicht ein besonderes Arbeitsgebiet übertragen ist. Das Nähere regelt eine Pfarrdienstordnung, die vom Gemeindekirchenrat aufgestellt wird und der Genehmigung des Konsistoriums bedarf.

Artikel 44.

(1) Ein Rangunterschied im Amte besteht unter den Pfarrern nicht.

(2) Besondere Amtsbezeichnungen werden aufgehoben; doch bleiben die Rechte der jetzigen Amtsträger bestehen. Der Provinzialkirchenrat kann für einzelne Fälle aus allgemeinen kirchlichen Gründen eine abweichende Regelung treffen; diese bedarf der Genehmigung des Oberkirchenrats.

Artikel 45.

Das Pfarrbesetzungsrecht, die Rechte und Pflichten der Pfarrer und die Vertretung des Pfarrerstandes werden durch Kirchengesetz geregelt.

Artikel 46.

(1) Über die Errichtung neuer Pfarrstellen sowie über die dauernde Verbindung und die Aufhebung bestehender Pfarrstellen beschließt nach Anhörung der Körperschaften der beteiligten Gemeinde und des Kreissynodalvorstandes, wenn diese einverstanden sind, das Konsistorium, andernfalls der Provinzialkirchenrat.

(2) Aus finanziellen Gründen kann der Kirchensenat die Verbindung oder Aufhebung bestehender Pfarrstellen nach Anhörung der Beteiligten beschließen und gegen die Errichtung neuer Pfarrstellen Widerspruch erheben.

Artikel 47.

(1) Geistliche können auch ohne Berufung zu einem Gemeindepfarramt als Pfarrer einer Kirchenprovinz oder eines Kirchenkreises angestellt werden; insbesondere können Geistliche zur Erfüllung der öffentlichen Mission der Kirche, für die soziale Aufgabe und zur Jugendpflege angestellt werden.

(2) Die Anstellung erfolgt auf Grund eines Beschlusses der zuständigen kirchlichen Körperschaft (Provinzial-, Kreissynode). Der Beschluß hat über den Wirkungskreis und die Bereitstellung der Mittel Bestimmung zu treffen. Artikel 46 Abs. 2 findet Anwendung.

(3) Auf Grund eines Beschlusses der Generalsynode können Geistliche in der im Abs. 1 bezeichneten Form auch als Pfarrer der Kirche angestellt werden.

Artikel 48.

Die Gemeindeglieder haben sich wegen der Vollziehung von Amtshandlungen an den Pfarrer ihrer Gemeinde zu wenden. In Gemeinden mit mehreren Seelsorgebezirken sollen sie sich in erster Linie an den Pfarrer ihres Bezirkes halten.

Artikel 49.

(1) Jedes Gemeindeglied hat das Recht, für Amtshandlungen einen andern als den zuständigen Geistlichen zu wählen. Bei der Taufe, der Konfirmation und der Vorbereitung dazu, bei Trauungen und Beerdigungen bedarf es hierzu vorheriger mündlicher oder schriftlicher Abmeldung bei dem zuständigen Pfarrer. Dieser hat eine Bescheinigung der Abmeldung unverzüglich und unentgeltlich zu erteilen, wenn die Amtshandlung an sich kirchenordnungsmäßig zulässig ist und der erwählte Geistliche in einem anderen Amte der Kirche fest angestellt ist; andernfalls ist die Erteilung dem pflichtmäßigen Ermessen des Pfarres anheimgestellt; versagt er sie, so kann das Konsistorium angerufen werden. Die Pflicht zur Entrichtung der Stolgebühren bleibt unberührt.

(2) Der erwählte Geistliche darf die Amtshandlung nur vornehmen, wenn der Abmeldeschein erteilt ist. Jeder Geistliche ist zur Vornahme einer Amtshandlung berechtigt und verpflichtet, wenn ein Notfall vorliegt.

(3) Der erwählte Geistliche hat dem zuständigen Pfarrer die vollzogene Amtshandlung unverzüglich anzuzeigen und die erforderlichen Angaben für das Kirchenbuch zu machen.

(4) Erleichterungen können für Ortschaften mit mehreren Kirchspielen und für den Bereich eines Parochialverbandes von den beteiligten Gemeindekirchenräten vereinbart werden.

Artikel 50.

Will ein Gemeindeglied einen anderen als den zuständigen Geistlichen allgemein in Anspruch nehmen, so bedarf es der Erlaubnis des Superintendenten. Sie ist zu erteilen, wenn wichtige Gründe vorliegen. Gegen die Entscheidung ist Beschwerde beim Konsistorium zulässig.

Artikel 51.

Für die Amtshandlung eines nach Artikel 49 oder Artikel 50 erwählten Geistlichen steht der herkömmliche und ortsübliche Gebrauch der kirchlichen Einrichtungen unbeschadet der kirchlichen Ordnung der Gemeinde frei, sofern Gewähr dafür geboten wird, daß die Würde des kirchlichen Gebäudes gewahrt und die kirchlichen Vorschriften innegehalten werden.

Artikel 52.

(1) Die Veranstaltung einzelner besonderer kirchlicher Gottesdienste und Abendmahlsfeiern durch Geistliche der Kirche, die kein Pfarramt in der Gemeinde bekleiden, ist dem zuständigen Pfarrer vorher anzuzeigen; dasselbe gilt, wenn die Veranstaltung durch kirchenbehördlich zugelassene Personen erfolgen soll. In beiden Fällen untersteht die Veranstaltung der kirchlichen Aufsicht.

(2) Werden die kirchlichen Gebäude und die dazugehörigen Einrichtungen begehrt, so entscheidet der Gemeindekirchenrat gemäß Artikel 25 Abs. 2.

Artikel 53.

Bestimmungen zum Schutze von Minderheiten trifft ein besonderes Kirchengesetz. Bis zum Erlaß eines solchen Gesetzes kann der Kirchensenat vorläufige Anordnungen treffen, falls sich dazu ein Bedürfnis herausstellt.

III. Kirchengemeindebeamte.

Artikel 54.

Die Ausübung und Pflege der Kirchenmusik in der Gemeinde liegt berufsmäßig den Organisten und Kirchenchorleitern ob. Diese sind als Beamte im Haupt- oder Nebenamt, in besonderen Fällen im Vertragsverhältnis, anzustellen. Ihre Dienstordnung bedarf der Genehmigung des Konsistoriums. In ihrer musikalischen Tätigkeit sind sie unbeschadet der kirchlichen Ordnungen, der Befugnisse des Gemeindekirchenrats und der Rechte des Pfarramts selbständig.

Artikel 55.

Zum inneren und äußeren Aufbau des Gemeindelebens haben die Gemeinden nach Bedürfnis berufsmäßige Kräfte mit kirchlich geordneter Vorbildung wie Gemeindediakonen, Diakonissen und andere, besonders auch theologisch gebildete Frauen, als Beamte im Haupt- oder Nebenamt oder im Vertragsverhältnis anzustellen. Artikel 54 Satz 3 findet Anwendung.

Artikel 56.

(1) Wenn in einer Gemeinde die Anstellung ausreichender pfarramtlicher Kräfte nicht möglich ist, können die im Artikel 55 aufgeführten Gemeindebeamten, die nach kirchlicher Ordnung dazu befugt sind, nach Maßgabe eines Kirchengesetzes mit pfarramtlichen Geschäften unter verantwortlicher Leitung des Pfarrers betraut werden.

(2) Befähigte und bewährte Gemeindeglieder können durch Kirchengesetz zur Wortverkündigung zugelassen werden.

(3) Bis zum Erlasse der im Abs. 1 und 2 vorgesehenen Kirchengesetze trifft der Kirchensenat die näheren Bestimmungen.

Artikel 57.

(1) Für die laufenden Verwaltungsgeschäfte, insbesondere die Vermögens-, Kassen- und Friedhofsverwaltung, haben die Gemeinden nach Bedürfnis besoldete Kräfte im Beamten- oder Angestelltenverhältnis haupt- oder nebenamtlich heranzuziehen. Mitglieder des Gemeindekirchenrats dürfen in dieser Weise mit Verwaltungsgeschäften nur mit Genehmigung des Kreissynodalvorstandes betraut werden.

(2) In größeren Gemeinden können bestimmte Verwaltungsgeschäfte unbeschadet der Rechte und Pflichten des Gemeindekirchenrats und des Kirchmeisters durch Gemeindesatzung einem Gemeindeamt übertragen werden.

Artikel 58.

Für die äußere Vorbereitung und Bedienung der Gottesdienste und der kirchlichen Amtshandlungen haben die Gemeinden gemäß Artikel 57 Abs. 1 Satz 1 zu sorgen.

Artikel 59.

Für die Vorbildung und Eignung, die Rechte und Pflichten der Kirchengemeindebeamten und deren Vertretung werden bis zur Regelung durch die kirchliche Gesetzgebung vom Kirchensenat oder den von ihm dazu ermächtigten Stellen allgemeine Grundsätze aufgestellt.

Zweiter Abschnitt.

Kirchenkreise.

Artikel 60.

(1) Die Kirchenkreise setzen sich aus Gemeinden zusammen.

(2) Die Kirchenkreise bleiben in ihren bisherigen Grenzen bestehen.

(3) Über Neubildung, Veränderung, Aufhebung und Vereinigung von Kirchenkreisen beschließt nach Anhörung der Beteiligten, wenn diese einverstanden sind, der Provinzialkirchenrat, andernfalls die Provinzialsynode. Der Beschluß bedarf der Zustimmung des Oberkirchenrats.

(4) Änderungen solcher Gemeindegrenzen, die zugleich Grenzen eines Kirchenkreises sind, ziehen die Veränderung der letzteren ohne weiteres nach sich.

(5) Wird eine Vermögensauseinandersetzung erforderlich, über welche die Beteiligten sich nicht einigen, so entscheidet der Rechtsausschuß der Kirchenprovinz. Dagegen ist innerhalb eines Monats Berufung an den Rechtsausschuß der Kirche zulässig.

Artikel 61.

(1) Jeder Kirchenkreis bildet einen Selbstverwaltungskörper (Kreissynodalverband) und zugleich einen Verwaltungsbezirk der Kirche.

(2) Gegenstand der Selbstverwaltung sind die Verwaltung des Vermögens und der Sondereinrichtungen des Kreissynodalverbandes sowie solche Aufgaben, die ihm von der Kirche übertragen oder überlassen werden.

(3) Die Organe des Kreissynodalverbandes sind die Kreissynode und der Kreissynodalvorstand. Der Kreissynodalvorstand ist zugleich Organ der allgemeinen kirchlichen Verwaltung.

I. Kreissynode.

Artikel 62.

(1) Die Kreissynode ist dazu berufen, das gesamte Kirchenwesen des Kreises zu pflegen und zu überwachen, den Gemeinden Anregungen zur Erfüllung ihrer Aufgaben zu geben, sie darin zu fördern und von sich aus gemeinsame Arbeiten in Angriff zu nehmen.

(2) Die Kreissynode hat insbesondere

1. auf die Beseitigung kirchlicher, sittlicher und sozialer Mißstände innerhalb des Kreises hinzuwirken,
2. der christlichen Erziehung der Jugend in Kirche, Schule und Haus sich anzunehmen,
3. für die Pflege kirchlicher Sitte und Ordnung im Kirchenkreise Sorge zu tragen,
4. die evangelische Liebesarbeit im Kirchenkreise zu fördern und zu vertreten, und zwar, wo es angängig ist, in Fühlung mit anderen Wohlfahrtsbestrebungen.

(3) Die Kreissynode hat ferner

1. die Vorlagen ihres Vorstandes, des Provinzialkirchenrats und des Konsistoriums zu erledigen,
2. über Anträge der Gemeinden zu beschließen und deren Rechnungswesen zu beaufsichtigen,
3. die Haushaltspläne für die Kassen des Kirchenkreises aufzustellen und die Jahresrechnungen abzunehmen,
4. die Umlagen für die Kirche und die Kirchenprovinz sowie für die eigenen Bedürfnisse des Kirchenkreises nach Maßgabe der allgemeinen kirchlichen Bestimmungen auszuschreiben,
5. über Bürgschaften des Kreissynodalverbandes und über die Aufnahme von Anleihen, durch die der Schuldenbestand des Verbandes vermehrt wird und die nicht aus laufenden Einkünften derselben Voranschlagsperiode zurückerstattet werden können, nach näheren Bestimmungen eines Kirchengesetzes zu beschließen,
6. über die Veranstaltung von Kirchenkollekten im Kirchenkreis in den Grenzen eines vom Kirchensenat aufzustellenden allgemeinen Planes zu beschließen,
7. die Grundsätze für die Verwaltung besonderer Einrichtungen und Anstalten des Kreissynodalverbandes aufzustellen,
8. die Durchführung der allgemeinen kirchlichen Grundsätze über die Anstellung und Amtsbezeichnungen der Beamten des Kreissynodalverbandes (Artikel 111 Abs. 2 Ziffer 6) zu regeln.

Artikel 63.

(1) Die Kreissynode wird von vier zu vier Jahren neu gebildet.

(2) Sie besteht aus

1. dem Superintendenten,
2. den in einem dauernd errichteten Gemeindepfarramte des Kirchenkreises fest angestellten oder mit der Verwaltung eines solchen Amtes vorübergehend betrauten Geistlichen sowie den leitenden Geistlichen der im Kirchenkreise belegenen amtlich anerkannten Anstaltsgemeinden,
3. weltlichen Mitgliedern, die in doppelter Zahl der innerhalb des Kirchenkreises dauernd errichteten Gemeindepfarrstellen und der als stimmberechtigte Mitglieder zur Kreissynode gehörenden Anstaltsgeistlichen von den Gemeinden des Kirchenkreises gewählt werden.

(3) Außerdem sollen der Kreissynode als Mitglieder angehören 5 Vertreter der evangelischen Religionsunterricht erteilenden Lehrer und Lehrerinnen an den Volksschulen, den mittleren und höheren Schulen des Kirchenkreises, der Organisten und Kirchenchorleiter und der sonstigen hauptamtlichen Kirchengemeindebeamten sowie ein Vertreter der freien kirchlichen Liebestätigkeit im Kreise.

(4) Bei den größeren Kreissynoden kann die Zahl der im Abs. 3 bezeichneten Mitglieder über sechs hinaus so weit erhöht werden, daß sie ein Sechstel der von den Gemeinden zu wählenden Mitglieder nicht übersteigt. Bei den kleineren Kreissynoden kann auf deren Antrag in besonderen Fällen die Zahl verringert werden.

Artikel 64.

Kreis- und Provinzialpfarrer, Anstalts- und Militärgeistliche sowie ordinierte Hilfsprediger, die im Kirchenkreis ihren Wohnsitz haben und der Kreissynode nicht gemäß Artikel 63 Abs. 2 oder 3 angehören, nehmen an ihren Verhandlungen mit beratender Stimme teil. Dasselbe gilt für die im Kirchenkreise wohnhaften Mitglieder der Provinzialsynode und der Generalsynode.

Artikel 65.

(1) Jede Gemeinde des Kirchenkreises wählt mindestens so viele Mitglieder, wie sie dauernd errichtete Pfarrstellen zählt; die übrigen im Artikel 63 Abs. 2 Ziffer 3 vorgesehenen Mitglieder werden von den an Seelenzahl stärkeren Gemeinden gewählt. Ihre Verteilung auf die einzelnen Gemeinden bestimmt die Kreissynode.

(2) Die Wahl ist ohne Unterschied des Standes auf Personen von bewährtem christlichen Sinne, kirchlicher Einsicht und Erfahrung zu richten.

(3) Die zu Wählenden müssen ihren Wohnsitz im Kirchenkreis oder Sitz im Gemeindekirchenrate haben.

(4) Die Wahl erfolgt durch die Gemeindevertretung. Sind mehrere Gemeinden unter einem Pfarramte verbunden, so wählt ihre vereinigte Gemeindevertretung.

(5) Die Wahl ist im unmittelbaren und geheimen Verfahren nach den Grundsätzen der Verhältniswahl vorzunehmen. Wenn kein Widerspruch erhoben wird, kann die Wahl durch Zuruf vollzogen werden. Sie wird im übrigen durch kirchliches Provinzialgesetz geregelt.

Artikel 66.

(1) Den evangelischen Religionsunterricht erteilenden Lehrern und Lehrerinnen an den Volksschulen, den mittleren und höheren Schulen des Kirchenkreises, den Organisten und Kirchenchorleitern und den sonstigen hauptamtlichen Kirchengemeindebeamten steht das Recht zu, unter dem Vorsitze des Superintendenten Vertreter ihres Faches nach Maßgabe des Artikel 63 Abs. 3 aus ihrer Mitte zu wählen. Kommt eine Wahl nicht zustande, so beruft der Kreissynodalvorstand die Vertreter. Er beruft auch den Vertreter der freien kirchlichen Liebestätigkeit.

(2) Die näheren Bestimmungen werden durch die Provinzialsynode getroffen.

Artikel 67.

(1) Die Kreissynode tritt in der Regel einmal jährlich zusammen, außerdem sooft ihr Vorstand es für erforderlich hält. Die Einberufung muß erfolgen, wenn ein Drittel der Mitglieder, der Provinzialkirchenrat oder das Konsistorium es verlangt.

(2) Ort, Zeit und Tagesordnung bestimmt der Kreissynodalvorstand.

(3) Die Sitzungen werden mit Gebet eröffnet und geschlossen.

(4) Der Tagung der Kreissynode wird innerhalb des Kirchenkreises im vorangehenden Hauptgottesdienste fürbittend gedacht.

(5) Außerhalb der Tagung ist, falls kein Widerspruch erfolgt, in besonderen Fällen schriftliche Abstimmung zulässig.

Artikel 68.

Der Superintendent beruft die Synode, eröffnet und schließt die Tagung, leitet die Verhandlungen, handhabt die äußere Ordnung und führt den Schriftwechsel.

Artikel 69.

(1) Der Generalsuperintendent und der Präses der Provinzialsynode sind berechtigt, an allen Verhandlungen der Kreissynode teilzunehmen, jederzeit das Wort zu ergreifen und Anträge zu stellen. In diesen Rechten kann sich der Generalsuperintendent durch ein Mitglied des Konsistoriums, der Präses durch ein Mitglied des Provinzialkirchenrats vertreten lassen.

(2) Das Konsistorium ist befugt, zu den Verhandlungen den Konsistorialpräsidenten oder einzelne Mitglieder abzuordnen; sie müssen jederzeit gehört werden und können Anträge stellen.

Artikel 70.

Der Kreissynode ist alljährlich vom Kreissynodalvorstand über seine Tätigkeit, über alle wichtigen Ereignisse, die im Kreise seit der letzten Tagung auf dem Gebiete des kirchlichen Lebens eingetreten sind, und über die religiösen, sittlichen und sozialen Zustände des Kirchenkreises Bericht zu erstatten. Der Bericht ist zur Besprechung zu stellen.

Artikel 71.

(1) Zur Pflege der christlichen Erziehung der Jugend wählt die Kreissynode aus ihrer Mitte einen ständigen Ausschuß, dem neben anderen geeigneten Personen die im Artikel 63 Abs. 3 genannten Vertreter der evangelischen Religionslehrer und -lehrerinnen sowie nach Möglichkeit evangelische Mütter angehören.

(2) Zur Überwachung der Vermögensverwaltung der Gemeinden und der durch besondere Vorstände vertretenen kirchlichen Kassen und Stiftungen im Kirchenkreise wird aus Mitgliedern der Kreissynode ein Rechnungsausschuß gewählt.

(3) Zur Anregung, Pflege und Förderung der kirchlichen Arbeit, insbesondere zur Einrichtung der im Kirchenkreise notwendigen Werke christlicher Liebe und sozialer Fürsorge, zur Förderung der christlichen Presse und zur Pflege der kirchlichen Kunst und geistlichen Musik im Kirchenkreise sollen besondere Vertreter bestellt und bei Bedarf noch andere Ausschüsse gebildet werden. In diese Ausschüsse können auch sachkundige Gemeindeglieder des Kirchenkreises, die nicht der Kreissynode angehören, durch den Kreissynodalvorstand berufen werden.

(4) Der Superintendent ist jederzeit berechtigt, den Vorsitz in den Ausschüssen zu übernehmen oder ihren Verhandlungen beizuwohnen.

(5) Die Ausschüsse sind dem Kreissynodalvorstande verantwortlich und erstatten ihm regelmäßig Bericht. Zu Beschlüssen, die dem Kirchenkreise Verpflichtungen auferlegen, sind sie nicht befugt.

Artikel 72.

(1) Auf Beschluß des Provinzialkirchenrats können mehrere Kreissynoden zur Beschlußfassung über gemeinsame Angelegenheiten und Einrichtungen zu vereinigter Versammlung berufen werden. Der Provinzialkirchenrat regelt den Vorsitz und den Geschäftsgang.

(2) Verfassungsmäßige Aufgaben der einzelnen Kreissynodalverbände können gegen deren Willen von den vereinigten Kreissynoden nur mit Zustimmung der Provinzialsynode übernommen werden.

II. Kreissynodalvorstand.

Artikel 73.

(1) Der Kreissynodalvorstand führt die laufende Verwaltung des Kreissynodalverbandes.

(2) Er hat insbesondere

1. die Versammlung der Kreissynode vorzubereiten, die Legitimation ihrer Mitglieder, die Rechnungen und die eingegangenen Anträge vorzuprüfen,
2. den Vorsitzenden in der Leitung der Synode zu unterstützen und für Niederschrift der Verhandlungen zu sorgen,
3. die Beschlüsse der Synode auszuführen, ihr darüber zu berichten und Auskunft zu geben,
4. außerhalb der Tagung der Synode die im Artikel 62 Abs. 1 und 2 bezeichneten Pflichten und Rechte der Kreissynode wahrzunehmen,
5. die Geschäftsführung der Kreissynodalkasse zu beaufsichtigen,
6. Gutachten über Angelegenheiten zu erstatten, die ihm vom Provinzialkirchenrat oder vom Konsistorium vorgelegt werden,
7. den Kreissynodalverband gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

(3) Der Kreissynodalvorstand beschließt über außerplanmäßige Ausgaben und Überschreitungen des Haushaltsplans; sie sind nur bei einem unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedürfnisse zulässig. Die nachträgliche Genehmigung der Kreissynode ist erforderlich.

Artikel 74.

(1) Der Kreissynodalvorstand ist zur Mitwirkung an der allgemeinen kirchlichen Verwaltung berufen. In geeigneten Fällen ist er von dem Superintendenten bei der diesem obliegenden kirchlichen Aufsicht zu beteiligen, insbesondere

1. bei Kirchenvisitationen und Einführung von Pfarrern,
2. bei Schlichtung von Streitigkeiten in den Gemeinden,
3. bei Erteilung von Alterserlaß für Konfirmanden,
4. bei der Aufsicht über die kirchlichen Gebäude und Friedhöfe wie auch bei der Pflege der Natur- und Kunstdenkmäler in den Gemeinden.

(2) Der Kreissynodalvorstand kann durch Kirchengesetz und, solange dieses nicht ergangen ist, durch Verordnung des Kirchensenats berufen werden, selbst oder durch Bevollmächtigte namens einer Gemeinde solche Rechtsgeschäfte vorzunehmen, deren gleichmäßige Erledigung innerhalb der Kirche für deren einheitliche Finanzwirtschaft erforderlich ist.

Artikel 75.

(1) Der Kreissynodalvorstand besteht aus dem Superintendenten als Vorsitzendem und mindestens vier Beisitzern.

(2) Die Beisitzer sind von der Synode aus ihrer Mitte bei jeder ersten Tagung zu wählen. Sie bleiben in Tätigkeit, bis die nächste Kreissynode einen neuen Vorstand gebildet hat. Unter den Beisitzern muß sich mindestens ein im Gemeindepfarramte fest angestellter Geistlicher befinden. Die Zahl der Geistlichen darf mit Einschluß des Superintendenten die Hälfte aller Mitglieder des Vorstandes nicht erreichen.

(3) Für die Beisitzer werden Stellvertreter gewählt. Die Voraussetzungen und die Reihenfolge ihres Eintritts in den Vorstand regelt die Kreissynode in ihrer Geschäftsordnung.

Artikel 76.

(1) Der Kreissynodalvorstand wird vom Vorsitzenden berufen. Er muß berufen werden, wenn zwei Beisitzer, der Provinzialkirchenrat oder das Konsistorium es verlangen.

(2) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden zwei Beisitzer anwesend sind. Er faßt seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag. Mit Zustimmung sämtlicher Mitglieder ist schriftliche Abstimmung zulässig.

(3) Ausfertigung der Beschlüsse werden vom Vorsitzenden unterzeichnet. Urkunden über Rechtsgeschäfte, die den Kreissynodalverband Dritten gegenüber verpflichten sollen, und Vollmachten sind namens des Vorstandes von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter unter Beidrückung des Verbandsiegels zu vollziehen; dadurch wird Dritten gegenüber die Gesetzmäßigkeit der Beschlußfassung festgestellt.

III. Superintendent.

Artikel 77.

(1) Der Superintendent hat die Pflicht, das kirchliche Leben des Kirchenkreises zu fördern, als Beauftragter der Kirche die kirchliche Aufsicht auszuüben und die Pfarrer amtsbrüderlich zu beraten.

(2) Er hat insbesondere

1. die kirchliche Ordnung im Kirchenkreis aufrechtzuerhalten, für Ausführung der Verwaltungsmaßnahmen des Konsistoriums zu sorgen und bei vorübergehenden Störungen der kirchlichen Verwaltung einstweilen selbst das Erforderliche zu veranlassen,
2. die Wahl der Pfarrer zu leiten und sie in ihr Amt einzuführen,
3. die Aufsicht über Amtsführung, Wandel und Fortbildung der Pfarrer und Kandidaten zu üben,
4. Visitationen nach Maßgabe der für die Kirchenprovinz zu erlassenden Visitationsordnung abzuhalten,
5. im Auftrage der Kirche und auf Anweisung des Generalsuperintendenten zu ordinieren,
6. an den vom Generalsuperintendenten zu veranstaltenden Besprechungen (Artikel 101 Abs. 2 Ziffer 7) teilzunehmen.

Artikel 78.

(1) Der Superintendent wird vom Provinzialkirchenrat auf Vorschlag des Generalsuperintendenten ernannt. Dieser hat zuvor die in einem dauernd errichteten Gemeindepfarramte des Kirchenkreises fest angestellten Geistlichen und den Kreissynodalvorstand zu hören. Ergibt die Anhörung den Widerspruch von mehr als zwei Dritteln der Befragten, so gilt der Vorschlag als beseitigt. Die Ernennung bedarf der Bestätigung durch den Kirchensenat.

(2) Der Kirchensenat kann ausnahmsweise aus allgemeinen kirchlichen Gründen eine erledigte Superintendentur nach Anhörung des Provinzialkirchenrats besetzen.

(3) Der Superintendent wird durch den geistlichen Beisitzer des Kreissynodalvorstandes und, wenn der Vorstand mehrere geistliche Beisitzer zählt, durch den an erster Stelle gewählten, im Gemeindepfarramte fest angestellten Geistlichen vertreten. Eine Vertretung von längerer Dauer kann das Konsistorium anders regeln.

Artikel 79.

Die Gemeindepfarrer und Hilfsprediger werden zur Förderung der wissenschaftlichen Fortbildung sowie zur Aussprache über Erfahrungen und Bedürfnisse des Amtes vom Superintendenten mindestens einmal jährlich zusammenberufen. Die Teilnahme ist pflichtmäßig. Die Kosten trägt der Kreissynodalverband.

Artikel 80.

Bestehen in einem Kirchenkreis ausnahmsweise mehrere Superintendenturen, so werden die Befugnisse und Obliegenheiten der Superintendenten vom Provinzialkirchenrat abgegrenzt.

Dritter Abschnitt.

Kirchenprovinzen.

Artikel 81.

(1) Die Kirchenprovinzen setzen sich aus Kirchenkreisen zusammen. Sie sind in Einheit der Verfassung und Verwaltung mit der Kirche verbunden.

(2) Die Kirchenprovinzen bleiben in ihren bisherigen Grenzen bestehen. Änderungen erfolgen nach Anhörung der beteiligten Provinzialsynoden durch Kirchengesetz.

(3) Änderungen solcher Gemeindegrenzen, die zugleich Grenzen einer Kirchenprovinz sind, ziehen die Veränderung der letzteren ohne weiteres nach sich.

Artikel 82.

(1) Jede Kirchenprovinz bildet einen Selbstverwaltungskörper (Provinzialsynodalverband) und zugleich einen Verwaltungsbezirk der Kirche.

(2) Gegenstand der Selbstverwaltung sind die Verwaltung des Vermögens und der Sondereinrichtungen der Kirchenprovinz sowie solche Aufgaben, die ihr von der Kirche übertragen oder überlassen werden.

(3) Die Organe des Provinzialsynodalverbandes sind die Provinzialsynode und der Provinzialkirchenrat. Der Provinzialkirchenrat ist zugleich Organ der allgemeinen kirchlichen Verwaltung.

I. Provinzialsynode.

Artikel 83.

(1) Die Provinzialsynode ist berufen, im Zusammenwirken mit den Generalsuperintendenten und dem Konsistorium das gesamte kirchliche Leben der Kirchenprovinz zu pflegen und zu fördern und über der äußeren kirchlichen Ordnung im Rahmen des kirchlichen Rechtes zu wachen.

(2) Sie hat auf die Beseitigung kirchlicher, sittlicher und sozialer Mißstände hinzuwirken und die evangelische Liebestätigkeit zu fördern, nötigenfalls durch Anträge an Behörden und Körperschaften der Kirchenprovinz oder durch öffentliche Kundgebungen. Sie kann auch aus anderen Anlässen Kundgebungen erlassen und Ansprachen an die Gemeinden richten. Diese Pflichten und Rechte übt, solange die Synode nicht versammelt ist, der Provinzialkirchenrat aus.

(3) Die Provinzialsynode hat ferner

1. die Vorlagen des Kirchensenats und des Oberkirchenrats, des Provinzialkirchenrats und des Konsistoriums sowie die Vorlagen der Generalsuperintendenten zu erledigen,
2. über Anträge der Kreissynoden zu beschließen und deren Rechnungswesen zu beaufsichtigen,
3. die Haushaltspläne für die provinzialkirchlichen Kassen aufzustellen und die Jahresrechnungen abzunehmen,
4. die Umlagen für die Kirche sowie für die eigenen Bedürfnisse der Kirchenprovinz nach Maßgabe der allgemeinen kirchlichen Bestimmungen auszuschreiben,
5. über Bürgschaften des Provinzialsynodalverbandes und über die Aufnahme von Anleihen zu beschließen, durch die der Schuldenbestand des Verbandes vermehrt wird und die nicht aus den laufenden Einkünften derselben Voranschlagsperiode zurückerstattet werden können,
6. über die Veranstaltung regelmäßig wiederkehrender Kirchenkollekten in der Kirchenprovinz in den Grenzen eines vom Kirchensenat aufzustellenden Planes zu beschließen,
7. die Grundsätze für die Verwaltung besonderer Einrichtungen und Anstalten des Provinzialsynodalverbandes aufzustellen,
8. die Durchführung der allgemeinen kirchlichen Grundsätze über die Anstellung und Amtsbezeichnung der Beamten des Provinzialsynodalverbandes (Artikel 111 Abs. 2 Ziffer 6) zu regeln.

(4) An den theologischen Prüfungen nimmt die Provinzialsynode durch Mitglieder teil, die sie aus ihrer Mitte wählt.

Artikel 84.

(1) Die Provinzialsynode kann kirchliche Provinzialgesetze beschließen. Diese bedürfen der Bestätigung durch den Kirchensenat. Lehnt er die Bestätigung ab, so ist über sie auf Verlangen des Provinzialkirchenrats unter Anhörung seiner Mitglieder nochmals im Kirchensenat zu beraten.

(2) Die Provinzialgesetze erhalten verbindliche Kraft durch Verkündung im Kirchlichen Gesetz- und Verordnungs-Blatt gemäß den für Kirchengesetze geltenden Bestimmungen.

Artikel 85.

Über die Einführung von Gesangbüchern in der Provinz beschließt die Provinzialsynode. Gegen die Verpflichtung zur Einführung steht jeder einzelnen Gemeinde ein Widerspruchsrecht zu. Die Zulassung von Lehrbüchern für den kirchlichen Unterricht bedarf der Genehmigung der Provinzialsynode.

Artikel 86.

(1) Die Provinzialsynode wird von 4 zu 4 Jahren neu gebildet.

(2) Sie besteht aus

1. Mitgliedern, die von den Gemeinden der Kirchenprovinz durch die Mitglieder der Gemeindekörperschaften gewählt werden,
2. einem Vertreter der evangelisch-theologischen Fakultät der Provinzialuniversität,
3. Mitgliedern, deren Entsendung oder Berufung nach Artikel 89 erfolgt.

(3) Außerdem gehören der Präses der Provinzialsynode und die von dieser in den Provinzialkirchenrat gewählten Mitglieder auch der nächsten Provinzialsynode als Mitglieder an.

(4) Sämtliche Mitglieder müssen in der Kirchenprovinz ihren Wohnsitz haben.

Artikel 87.

(1) Die Zahl der von den Gemeinden zu wählenden Mitglieder wird durch kirchliches Provinzialgesetz festgesetzt.

(2) Zum Zwecke der Wahl werden die Kirchenprovinzen durch Zusammenlegung von Kirchenkreisen in Wahlbezirke eingeteilt, die so groß sein müssen, daß der Grundsatz der Verhältniswahl sich auswirken kann.

(3) In jedem Wahlbezirke sind ein Drittel aus den in der Kirchenprovinz wohnenden Geistlichen, zwei Drittel aus weltlichen Gemeindegliedern der Kirchenprovinz zu wählen.

(4) Die Wahlen sind im unmittelbaren und geheimen Verfahren nach den Grundsätzen der Verhältniswahl vorzunehmen.

(5) Die Aufstellung von Provinzlisten zur Auswertung der Reststimmen ist zu ermöglichen.

(6) Die näheren Vorschriften trifft ein Kirchengesetz, das gleichzeitig mit dieser Verfassung in Kraft tritt.

Artikel 88.

Die evangelisch-theologische Fakultät der Provinzialuniversität hat das Recht, aus ihrer Mitte einen Vertreter in die Provinzialsynode zu entsenden.

Artikel 89.

(1) Die im Artikel 86 Abs. 2 Ziffer 3 genannten Mitglieder dürfen der Zahl nach nicht mehr als ein Sechstel der übrigen Mitglieder ausmachen.

(2) Ein Fünftel dieser Mitglieder, höchstens aber fünf, beruft der Kirchensenat im Einvernehmen mit dem Provinzialkirchenrate.

(3) Die anderen sollen von den großen evangelischen Verbänden, Vereinen und Anstalten, den evangelischen Religionsunterricht erteilenden Lehrern und Lehrerinnen an den höheren, mittleren und Volksschulen, von den Organisten und Kirchenchorleitern sowie den sonstigen Kirchengemeindebeamten in der Kirchenprovinz aus ihrer Mitte entsendet werden. Die Provinzialsynode verteilt sie am Schlusse jeder ordentlichen Tagung für die nächste Wahl auf die Berechtigten und bestimmt, welche Vertretungen der Berechtigten sie zu entsenden haben.

(4) Das Nähere wird durch kirchliches Provinzialgesetz geordnet.

Artikel 90.

(1) Die Provinzialsynode tritt alle 2 Jahre zusammen.

(2) Zu außerordentlichen Tagungen ist sie einzuberufen, wenn ein Drittel ihrer Mitglieder oder der Provinzialkirchenrat oder der Kirchensenat es verlangt.

(3) Ort und Beginn der Tagung bestimmt der Provinzialkirchenrat.

(4) Anläßlich der Eröffnung der Synode findet in der Regel ein Gottesdienst statt. Die Sitzungen werden mit Gebet eröffnet und geschlossen.

(5) Der Tagung der Provinzialsynode wird innerhalb der Provinz im Hauptgottesdienste fürbittend gedacht.

Artikel 91.

(1) Die Provinzialsynode wählt zu Beginn jeder ersten ordentlichen Tagung für die Dauer der Wahlzeit aus ihrer Mitte den Präses und dessen Stellvertreter. Diese bleiben bis zur Neuwahl eines Präses im Amte.

(2) Der Präses beruft die Synode, eröffnet und schließt die Tagung, leitet die Verhandlungen, handhabt die äußere Ordnung und führt den Schriftwechsel.

(3) Die Bildung von Sonderausschüssen aus der Provinzialsynode über die Tagung der Synode hinaus regelt sich nach Artikel 98 Abs. 4 bis 6.

Artikel 92.

(1) Die Generalsuperintendenten und der Konsistorialpräsident sind berechtigt und auf Verlangen der Provinzialsynode verpflichtet, an den Verhandlungen teilzunehmen. Sie können in der Synode wie in ihren Ausschüssen jederzeit das Wort ergreifen und Anträge stellen. Auf Verlangen des Vorsitzenden des Konsistoriums und des Konsistorialpräsidenten sind an ihrer Stelle die Mitglieder des Konsistoriums zum Worte zuzulassen.

(2) Auch der Präses der Generalsynode, der Präsident des Oberkirchenrats und Beauftragte des Kirchensenats können an den Verhandlungen teilnehmen, jederzeit das Wort ergreifen und Anträge stellen.

(3) Alle Beschlüsse der Provinzialsynode sind dem Kirchensenate zur Kenntnis vorzulegen.

Artikel 93.

Der Provinzialsynode ist bei jeder Tagung vom Provinzialkirchenrat über seine Tätigkeit sowie über alle wichtigen Ereignisse, die in der Kirchenprovinz seit der letzten Tagung auf dem Gebiete des kirchlichen Lebens eingetreten sind, Bericht zu erstatten. Der Bericht ist zur Besprechung zu stellen.

Artikel 94.

(1) Auf Beschluß des Kirchensenats können mehrere Provinzialsynoden mit ihrem Einverständnisse zur Beschlußfassung über gemeinsame Einrichtungen zu vereinigter Versammlung berufen werden. Die vereinigte Versammlung regelt den Vorsitz und den Geschäftsgang. Die Regelung bedarf der Genehmigung des Kirchensenats.

(2) Verfassungsmäßige Aufgaben der einzelnen Provinzialsynodalverbände können ihnen durch die vereinigte Versammlung nicht ohne ihren Willen entzogen werden.

II. Provinzialkirchenrat.

Artikel 95.

(1) Der Provinzialkirchenrat führt die laufende Verwaltung des Provinzialsynodalverbandes.

(2) Er hat insbesondere

1. die Versammlungen der Provinzialsynode vorzubereiten, die Legitimation ihrer Mitglieder und die Rechnungen vorzuprüfen sowie die der Provinzialsynode vorzulegenden Gesetzentwürfe festzustellen,
2. die Beschlüsse der Provinzialsynode auszuführen, zu kirchlichen Provinzialgesetzen die Ausführungsanweisungen zu geben und den Kreissynoden die wesentlichen Ergebnisse der Verhandlungen mitzuteilen,
3. den Provinzialsynodalverband gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

(3) Der Provinzialkirchenrat beschließt über außerplanmäßige Ausgaben und Überschreitungen des Haushaltsplans; sie sind nur im Falle eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedürfnisses zulässig. Die nachträgliche Genehmigung der Provinzialsynode ist erforderlich.

(4) Als Organ der allgemeinen kirchlichen Verwaltung hat der Provinzialkirchenrat die ihm durch diese Verfassung oder durch Kirchengesetz zugewiesenen Aufgaben zu erfüllen.

(5) Für Fälle einfacherer Art sowie für die Vertretung des Provinzialsynodalverbandes (Abs. 2 Ziffer 3) kann der Provinzialkirchenrat seine Befugnisse dem Konsistorium übertragen.

Artikel 96.

(1) Der Provinzialkirchenrat ist zugleich berufen, das Konsistorium in der Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben der allgemeinen kirchlichen Verwaltung zu beraten und zu fördern.

(2) Das Konsistorium hat zu diesem Zwecke den Provinzialkirchenrat von allen bedeutsamen Vorgängen des kirchlichen Lebens zu unterrichten und sich vor Erlaß allgemeiner provinzialkirchlicher Verfügungen, soweit die Wichtigkeit der Sache es angezeigt erscheinen läßt, des Einverständnisses des Provinzialkirchenrats zu ver-

gewissern. Daß dies geschehen, ist in der Verfügung zu erwähnen. Insbesondere bedarf das Konsistorium der Zustimmung des Provinzialkirchenrats zur Veranstaltung einmaliger und außerordentlicher Kirchenkollekten.

(3) Anderseits hat der Provinzialkirchenrat beachtenswerte Wünsche, die in der Kirchenprovinz hervortreten, in seinem Schoße zu erörtern und bei den zuständigen Stellen auf die Abstellung von Mißständen hinzuwirken.

Artikel 97.

(1) Dem Provinzialkirchenrate gehören an:

1. der Präses der Synode,
2. weitere Mitglieder, die von ihr in jeder ersten ordentlichen Tagung gewählt werden und bis zur nächsten Wahl im Amte bleiben,
3. die Generalsuperintendenten und der Konsistorialpräsident,
4. ein Mitglied des Konsistoriums, das von dessen Vorsitzenden für den einzelnen Fall bestimmt wird,
5. weitere vom Oberkirchenrate zu bestimmende Mitglieder des Konsistoriums, soweit von der Provinzialsynode eine Verstärkung des Provinzialkirchenrats gewünscht wird.

(2) Der Provinzialkirchenrat muß so zusammengesetzt werden, daß die Geistlichen in der Minderheit sind und die Zahl der Mitglieder zu Ziffer 1 und 2 doppelt so groß ist wie die der Mitglieder zu Ziffer 3, 4 und 5. Für das Zahlenverhältnis zwischen Geistlichen und Weltlichen bleibt das Mitglied unter Ziffer 4 außer Betracht.

(3) Für die Mitglieder aus der Synode sind Stellvertreter zu wählen; für die Generalsuperintendenten, den Konsistorialpräsidenten und die Mitglieder des Konsistoriums treten bei Behinderung ihre geschäftsordnungsmäßigen Vertreter ein.

(4) Den Vorsitz führt der Präses der Synode, im Falle seiner Behinderung ein vom Provinzialkirchenrat aus seiner Mitte gewähltes Mitglied.

Artikel 98.

(1) Der Provinzialkirchenrat tritt auf Berufung seines Vorsitzenden zusammen. Der Vorsitzende muß ihn berufen, wenn ein Drittel seiner Mitglieder, ein Generalsuperintendent oder das Konsistorium es verlangt.

(2) Der Provinzialkirchenrat ist beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er faßt seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag; bei Wahlen entscheidet das Los.

(3) Mitglieder des Konsistoriums, die dem Provinzialkirchenrat nicht angehören, sind berechtigt und auf Wunsch des Provinzialkirchenrats oder auf Anordnung des Vorsitzenden des Konsistoriums verpflichtet, an den Sitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen.

(4) Der Provinzialkirchenrat kann sich im Einverständnisse mit der Provinzialsynode oder auf ihre Anregung zur Vorbereitung und Fortführung ihrer Aufgaben Sonderausschüsse angliedern, insbesondere zur Erfüllung der öffentlichen Mission der Kirche, für die soziale Aufgabe und zum Dienste an der heranwachsenden Jugend. Die Provinzialsynode kann in diese Ausschüsse Vertreter entsenden und der Provinzialkirchenrat Sachverständige berufen. Die Vorsitzenden der Sonderausschüsse werden vom Provinzialkirchenrat ernannt.

(5) Die Sonderausschüsse sind dem Provinzialkirchenrat verantwortlich. Zu Beschlüssen, die der Kirchenprovinz Verpflichtungen auferlegen, sind sie nicht befugt.

(6) Das Nähere bestimmt die Geschäftsordnung, die sich der Provinzialkirchenrat gibt. In ihr wird auch die etwaige schriftliche Abstimmung geregelt. Die Geschäftsordnung bedarf der Genehmigung der Provinzialsynode.

(7) Ausfertigungen der Beschlüsse werden vom Vorsitzenden unterzeichnet. Urkunden, die den Provinzialsynodalverband Dritten gegenüber verpflichten sollen, sind namens des Provinzialkirchenrats von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter unter Beidrückung des Verbandsiegels zu vollziehen; dadurch wird Dritten gegenüber die Gesetzmäßigkeit der Beschlußfassung festgestellt.

III. Generalsuperintendent und Evangelisches Konsistorium.

Artikel 99.

(1) Die Organe der allgemeinen kirchlichen Verwaltung in der Kirchenprovinz sind der oder die Generalsuperintendenten und das Evangelische Konsistorium; Artikel 82 Abs. 3 Satz 2 und Artikel 95 Abs. 4 bleiben unberührt.

(2) Die Generalsuperintendenten und das Konsistorium sind gehalten, ihre Tätigkeit in engem Einvernehmen mit der provinzialkirchlichen Selbstverwaltung auszuüben und deren Ausbau zu fördern.

(3) Sie haben der Provinzialsynode bei jeder ordentlichen Tagung einen Tätigkeitsbericht zu erstatten. Der Bericht ist zur Besprechung zu stellen.

Artikel 100.

(1) Die geistliche Leitung der Kirchenprovinzen liegt den Generalsuperintendenten ob.

(2) Der Wirkungskreis eines Generalsuperintendenten umfaßt in den kleineren Kirchenprovinzen die ganze Provinz, in den größeren verbleibt es bei der bestehenden Einteilung in mehrere Sprengel mit je einem Generalsuperintendenten. Die Sprengel und Amtssitze können vom Kirchensenat mit Zustimmung der Provinzialsynode geändert werden; die Generalsuperintendenten der Kirchenprovinz sind vorher zu hören.

Artikel 101.

(1) Die Generalsuperintendenten haben das Gesamtleben der Kirchenprovinz zu beobachten, auf seinen Aufbau im Sinne der Kirche hinzuwirken und Angriffe gegen die Kirche abzuwehren. Sie sollen das christliche Leben in den Gemeinden und Kirchenkreisen pflegen und fördern sowie über der gottesdienstlichen Ordnung wachen.

(2) Ihnen liegt insbesondere ob,

1. bei der Pfarrbesetzung und der Bestellung der Superintendenten mitzuwirken,
2. die theologischen Prüfungen vorzubereiten und zu leiten,
3. die Kandidaten, die Pfarrer und die Superintendenten geistlich und persönlich zu beraten,
4. von den Zuständen in den Gemeinden und Kirchenkreisen durch regelmäßige Besuche und, wo es herkömmlich ist, durch Visitationen in besonderer Form sich eine genaue Kenntnis zu verschaffen,
5. die kirchlichen Interessen auf dem Gebiete der Schule zu wahren und des gesamten Dienstes an der heranwachsenden Jugend sich anzunehmen,
6. ein gedeihliches Zusammenwirken mit der inneren und äußeren Mission, der sozialen Fürsorge und der öffentlichen Wohlfahrtspflege anzustreben,
7. alljährlich mindestens einmal die Superintendenten ihres Sprengels zu einer Besprechung über Angelegenheiten des kirchlichen Lebens zu berufen, wobei auch Anträge gestellt werden können.

(3) In der Erfüllung seiner Aufgaben ist jeder Generalsuperintendent selbständig; doch haben die Generalsuperintendenten einer Kirchenprovinz sich in grundsätzlichen Fragen zu verständigen und auf einheitliche Leitung der Sprengel Bedacht zu nehmen.

(4) Zur Beratung innerkirchlicher Fragen von größerer Bedeutung können die Generalsuperintendenten aller Provinzen nach Bedürfnis zusammentreten. Sie geben sich die Geschäftsordnung für ihre Versammlungen und für den geschäftlichen Verkehr untereinander. Sie wählen ihren Vorsitzenden und dessen Stellvertreter aus ihrer Mitte. Sie können gemeinsam der Generalsynode und dem Kirchensenat Beschlüsse und Anträge vorlegen. Bei der Wahl eines Generalsuperintendenten sind sie zu hören.

Artikel 102.

(1) Die Generalsuperintendenten werden bei Erledigung ihrer Obliegenheiten durch die geistlichen Mitglieder und Hilfsarbeiter des Konsistoriums nach Bedarf unterstützt und vertreten.

(2) Die Regelung geschieht durch den Vorsitzenden des Konsistoriums.

(3) Auf Beschluß des Provinzialkirchenrats dürfen die Generalsuperintendenten auch besondere Hilfsarbeiter zu ihrer Unterstützung heranziehen.

Artikel 103.

(1) Die Geschäfte der allgemeinen kirchlichen Verwaltung in der Kirchenprovinz werden, soweit sie nicht durch diese Verfassung oder durch Kirchengesetz anderen Stellen überwiesen sind, unter Aufsicht des Oberkirchenrats vom Konsistorium geführt.

(2) Sie umfassen insbesondere die Aufsicht über die Gemeinden und die Kirchenkreise sowie, unbeschadet des Artikel 101 Abs. 1 und 2, die Dienstaufsicht über die Geistlichen, Kandidaten und Gemeindebeamten der Kirchenprovinz.

Artikel 104.

(1) Das Konsistorium ist ein Kollegium. Es besteht aus den Generalsuperintendenten, dem Konsistorialpräsidenten und aus geistlichen und weltlichen Mitgliedern. Sie sind Beamte der Kirche, die haupt- oder nebenamtlich auf Lebenszeit berufen werden; die Anstellung im Nebenamte kann auch für die Dauer des Hauptamts erfolgen.

(2) Den Vorsitz führt ein Generalsuperintendent. Ist die Kirchenprovinz in mehrere Sprengel geteilt, so wechseln die Generalsuperintendenten im Vorsitz in der Reihenfolge ihres Dienstalters von zwei zu zwei Jahren. Bei Behinderung werden die Geschäfte des Vorsitzenden von dem jeweiligen Vorgänger wahrgenommen. Verzicht auf den Vorsitz ist mit Genehmigung des Kirchensenats zulässig.

Artikel 105.

(1) Der Konsistorialpräsident ist der ständige Vertreter des Vorsitzenden bei Erledigung der laufenden Geschäfte des Konsistoriums. Er handelt in dieser Vertretung selbständig unter eigener Verantwortung.

(2) Der Konsistorialpräsident muß rechtskundig sein und ist im Hauptamt anzustellen.

(3) Der Kirchensenat kann ein oder mehrere hauptamtliche rechtskundige Mitglieder für die Dauer ihres Amtes mit der Unterstützung und Vertretung des Konsistorialpräsidenten betrauen.

Artikel 106.

(1) Die Generalsuperintendenten und das Konsistorium haben sich bei Erfüllung ihrer Aufgaben in engem Einvernehmen zu halten und zu unterstützen. Die Generalsuperintendenten werden zu diesem Zwecke das Konsistorium über alle wichtigen Fragen ihres Wirkungskreises dauernd auf dem laufenden halten.

(2) Bei Meinungsverschiedenheiten über die Grenzen der Zuständigkeit befindet zunächst der Vorsitzende des Konsistoriums, nötigenfalls entscheidet der Oberkirchenrat.

Artikel 107.

(1) Die Generalsuperintendenten, der Konsistorialpräsident und die Mitglieder des Konsistoriums werden nach Anhörung des Provinzialkirchenrats vom Kirchensenat ernannt.

(2) Bei der Wahl der Generalsuperintendenten und des Konsistorialpräsidenten sind die Mitglieder des Provinzialkirchenrats auf ihren Wunsch mit beratender Stimme an der Verhandlung im Kirchensenate zu beteiligen. Hat der Provinzialkirchenrat gegen einen bestimmten Vorschlag Einspruch erhoben, so bedarf es zur Wahl des Vorgeschlagenen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen des Kirchensenats.

Artikel 108.

(1) Der Kirchensenat erläßt die Dienstanweisungen für die Generalsuperintendenten und für die Konsistorien nach Anhörung der Provinzialkirchenräte.

(2) Er erläßt nähere Vorschriften über die Befugnisse der Vorsitzenden der Konsistorien gegenüber dem Kollegium, über ihre dienstliche Stellung zu den anderen Generalsuperintendenten und über das dienstliche Verhältnis mehrerer Generalsuperintendenten einer Kirchenprovinz untereinander.

Vierter Abschnitt.

Kirche.

I. Generalsynode.

Artikel 109.

(1) Die Generalsynode ist berufen, dem äußeren und inneren Aufbau der Kirche und ihrer Erhaltung und Ausgestaltung als Volkskirche auf dem Grunde des evangelischen Bekenntnisses zu dienen. Sie soll die Gemeinden und die Geistlichen zur Gemeinschaft des Glaubens, der Liebe und der Arbeit verbinden.

(2) Sie hat auf die Beseitigung kirchlicher, sittlicher und sozialer Mißstände hinzuwirken, nötigenfalls durch Anträge an Behörden und Körperschaften oder durch öffentliche Kundgebungen. Sie kann auch aus anderen Anlässen Kundgebungen erlassen und Ansprachen an die Gemeinden richten.

(3) Sie soll die Selbsttätigkeit der Gemeinden, Kreis- und Provinzialsynodalverbände anregen, ihrer Selbständigkeit weitherzig und vertrauensvoll die Grenzen ziehen und sie in diesen Grenzen schützen. Sie soll aber auch die Einheit der Kirche gegen auflösende Bestrebungen aller Art wahren.

Artikel 110.

Die Generalsynode erläßt die Kirchengesetze, übt das kirchliche Steuerrecht aus und stellt allgemeine Grundsätze für die kirchliche Verwaltung auf.

Artikel 111.

(1) Die Generalsynode hat insbesondere

1. die Reinheit der evangelischen Lehre in der Kirche zu wahren,
2. für den unverkürzten Bestand der Rechte der Kirche, namentlich auch auf dem Gebiete der Schule, einzutreten,
3. die evangelische Liebestätigkeit zu fördern,
4. die Einhaltung und Durchführung der Verfassung, der Gesetze und Ordnungen der Kirche zu überwachen und zu sichern.

(2) Die Generalsynode hat ferner

1. die Vorlagen der Kirchenleitung zu erledigen,
2. über Anträge der Provinzialsynoden zu beschließen,
3. die Haushaltspläne der Kirche und der allgemeinen kirchlichen Kassen festzustellen und die Jahresrechnungen abzunehmen,
4. über Bürgschaften der Kirche und über Aufnahmen von Anleihen zu beschließen, durch die der Schuldenbestand der Kirche vermehrt wird, und die nicht aus den laufenden Einkünften derselben Voranschlagsperiode zurückerstattet werden können,
5. über die Veranstaltung regelmäßig wiederkehrender Kirchenkollekten zu beschließen, die im Gesamtgebiete der Kirche veranstaltet werden sollen,
6. die Grundsätze für die Anstellung der Beamten der Kirche, ihrer Verbände und Gemeinden aufzustellen und deren Amtsbezeichnungen zu bestimmen. Bei Änderungen von Amtsbezeichnungen, welche durch die Verfassung festgesetzt sind, insbesondere für die Beilegung der Amtsbezeichnung „Bischof" an die Generalsuperintendenten, bedarf es eines Kirchengesetzes.

Artikel 112.

(1) Der Regelung durch Kirchengesetz bleiben folgende Gegenstände vorbehalten:

1. die kirchliche Lehrfreiheit und Lehrverpflichtung der Geistlichen,
2. die gottesdienstliche Ordnung,
3. die Einführung und Abschaffung allgemeiner kirchlicher Feiertage,

4. die Kirchenzucht,
5. die kirchlichen Bedingungen der Trauung,
6. die Ordnung der Konfirmation,
7. das kirchliche Umlagen- und Besteuerungsrecht,
8. die Heranziehung des Kirchen- und Pfarrvermögens zu Abgaben,
9. die Grundsätze für die Errichtung und Aufhebung von Pfarrstellen sowie für die Besetzung der geistlichen Ämter,
10. die kirchlichen Erfordernisse für die Anstellung im geistlichen Amte,
11. die dienstrechtlichen Verhältnisse der Geistlichen und der im Dienste der Kirche, ihrer Verbände und Gemeinden stehenden Beamten.

(2) Die Generalsynode hat das Recht, auch andere Gegenstände der kirchlichen Ordnung durch Kirchengesetz zu regeln.

Artikel 113.

Kirchengesetze werden unter Hinweis auf den Beschluß der Generalsynode durch den Kirchensenat im Kirchlichen Gesetz- und Verordnungs-Blatt verkündet. Sie erhalten ihre verbindliche Kraft, wenn nichts anderes bestimmt ist, mit dem 14. Tage nach der Ausgabe des Blattes.

Artikel 114.

(1) Kirchengesetze gehen den kirchlichen Provinzialgesetzen vor.

(2) Kirchengesetze, die nur für eine Kirchenprovinz gelten sollen, bedürfen der Zustimmung der Provinzialsynode dieser Provinz.

Artikel 115.

(1) Bei Änderungen der gottesdienstlichen Ordnung und der Ordnung der Konfirmation sollen die Provinzialsynoden vor dem Beschlusse der Generalsynode gehört werden.

(2) Sonderbestimmungen über die gottesdienstliche Ordnung in den einzelnen Kirchenprovinzen bedürfen der Zustimmung der Provinzialsynode.

(3) Gegen die Einführung abändernder Bestimmungen steht jeder Gemeinde ein Widerspruchsrecht zu, wenn sie bei einer auf Gesetz oder Herkommen beruhenden älteren Ordnung zu bleiben beschließt.

(4) Durch vorübergehende Verhältnisse bedingte Anordnungen für die gottesdienstliche Ordnung werden vom Kirchensenate getroffen.

Artikel 116.

(1) Über die Einführung von Gesangbüchern für das gesamte Kirchengebiet beschließt die Generalsynode.

(2) Gegen die Verpflichtung zur Einführung steht jeder Provinzialsynode und jeder Gemeinde ein Widerspruchsrecht zu.

Artikel 117.

(1) Die Generalsynode wird von vier zu vier Jahren neu gebildet.

(2) Sie besteht aus

1. Mitgliedern, die von den Provinzialsynoden gewählt werden, und einem Mitgliede, das von der Kreissynode Hohenzollern aus den innerhalb der Hohenzollernschen Lande wohnhaften Gemeindemitgliedern gewählt wird,
2. den Generalsuperintendenten und den Präsiden der Provinzialsynoden,
3. Vertretern der evangelisch-theologischen Fakultäten der Universitäten im Kirchengebiete,
4. 15 weiteren Mitgliedern, deren Entsendung oder Berufung nach Artikel 120 erfolgt,
5. 5 Mitgliedern, die vom Kirchensenate berufen werden,
6. Mitgliedern aus den außerpreußischen Teilen der Kirche nach näherer Regelung gemäß Artikel 165.

(3) Der Präses und seine beiden Stellvertreter gehören auch der nächsten Generalsynode als Mitglieder an.

Artikel 118.

(1) Die von den Provinzialsynoden zu wählenden Mitglieder werden, vorbehaltlich einer Änderung durch Kirchengesetz, so verteilt, daß auf Brandenburg 42, auf Sachsen 21, auf Ostpreußen, Pommern, Schlesien, Westfalen und Rheinprovinz je 18, auf die Grenzmark Posen-Westpreußen 3 entfallen.

(2) In jeder Kirchenprovinz sind ein Drittel aus den Geistlichen und zwei Drittel aus weltlichen Gemeindegliedern zu wählen.

(3) Die Wahl erfolgt auf Grund gebundener Wahlvorschläge nach den Grundsätzen der Verhältniswahl oder, falls kein Widerspruch erhoben wird, durch Zuruf.

Artikel 119.

Die evangelisch-theologischen Fakultäten der Universitäten im Kirchengebiete haben das Recht, aus ihrer Mitte einen Vertreter in die Generalsynode zu entsenden.

Artikel 120.

(1) Die im Artikel 117 Abs. 2 Ziffer 4 genannten Mitglieder sollen von den großen evangelischen Verbänden, Vereinen und Anstalten, den evangelischen Religionsunterricht erteilenden Lehrern und Lehrerinnen an den höheren, mittleren und Volksschulen, von den Organisten und Kirchenchorleitern sowie den sonstigen Kirchengemeindebeamten aus ihrer Mitte entsendet werden. Die Generalsynode verteilt sie am Schlusse jeder ordentlichen Tagung für die nächste Wahl auf die Berechtigten und bestimmt, welche Vertretungen der Berechtigten sie zu entsenden haben und wie viele von ihnen in Ermangelung entsendungsfähiger Vertretungen von dem Kirchensenate zu berufen sind.

(2) Das Nähere wird durch Kirchengesetz geordnet.

Artikel 121.

(1) Die Generalsynode tritt alle 4 Jahre zusammen.

(2) Zu außerordentlichen Tagungen ist sie einzuberufen, wenn sie selbst es in einer ordentlichen Tagung beschließt oder wenn es mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder oder der Kirchensenat oder mindestens vier Provinzialkirchenräte verlangen.

(3) Ort und Beginn der Tagung bestimmt der Kirchensenat.

(4) Anläßlich der Eröffnung der Synode findet ein Gottesdienst statt. Die Sitzungen werden mit Schriftverlesung und Gebet eröffnet und mit Gebet geschlossen.

(5) Der Tagung der Generalsynode wird im gesamten Kirchengebiet im Hauptgottesdienste fürbittend gedacht.

Artikel 122.

(1) Die Generalsynode wählt zu Beginn jeder ordentlichen Tagung für die Dauer der Wahlzeit aus ihrer Mitte den Präses und zwei Stellvertreter. Von diesen muß einer den geistlichen, einer den weltlichen Mitgliedern angehören. Die Gewählten bleiben bis zur Neuwahl im Amte.

(2) Der Präses bereitet die Versammlungen der Synode vor, beruft die Synode, eröffnet und schließt die Tagung, leitet die Verhandlungen, handhabt die äußere Ordnung und führt den Schriftwechsel. In den Ausschüssen kann er jederzeit das Wort nehmen und Anträge stellen.

(3) Die Bildung von Sonderausschüssen aus der Generalsynode über die Tagung der Synode hinaus regelt sich nach Artikel 130 Abs. 2 bis 4.

Artikel 123.

Die Präsidenten des Kirchensenats und des Oberkirchenrats sind berechtigt, in der Generalsynode wie in ihren Ausschüssen jederzeit das Wort zu ergreifen und Anträge zu stellen. Auf Verlangen des Präsidenten des Oberkirchenrats sind an seiner Stelle die Vizepräsidenten und die Mitglieder des Oberkirchenrats zum Worte zuzulassen.

Artikel 124.

Der Generalsynode ist bei jeder Tagung vom Kirchensenat über seine Tätigkeit sowie über alle wichtigen Ereignisse, die auf dem Gebiete des kirchlichen Lebens seit der letzten Tagung eingetreten sind, Bericht zu erstatten. Der Bericht ist zur Besprechung zu stellen.

Artikel 125.

Gegen Beschlüsse der Generalsynode kann der Kirchensenat binnen drei Monaten nach Eingang der Beschlüsse Einspruch erheben. Der Beschluß des Kirchensenats bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen. Der Gegenstand ist der Synode bei der nächsten Tagung nochmals vorzulegen. Hält die Synode ihren Beschluß aufrecht, so ist danach zu verfahren.

II. Kirchensenat.

Artikel 126.

(1) Der Kirchensenat hat die Kirche nach der Verfassung, den Kirchengesetzen und den von der Generalsynode aufgestellten Grundsätzen zu leiten. Auf ihn gehen, soweit nichts anderes bestimmt ist, die Befugnisse über, die nach bisherigem Rechte dem Könige als Träger des landesherrlichen Kirchenregiments zustanden.

(2) Er hat insbesondere

1. die Legitimation der Mitglieder der Generalsynode und die Rechnungen vorzuprüfen sowie die der Generalsynode vorzulegenden Gesetzentwürfe festzustellen,
2. die Beschlüsse der Generalsynode auszuführen und zu Kirchengesetzen die Ausführungsanweisungen zu geben,
3. die Disziplinargewalt über die Kirchenbeamten nach Maßgabe des Gesetzes auszuüben,
4. den Präsidenten des Oberkirchenrats und die Generalsuperintendenten zu wählen,
5. die Vizepräsidenten und Mitglieder des Oberkirchenrats sowie die Konsistorialpräsidenten und Mitglieder der Konsistorien zu wählen, wobei dem Präsidenten des Oberkirchenrats das Vorschlagsrecht vorbehalten ist,
6. Angelegenheiten, die einen Beschluß der Generalsynode erfordern, aber keinen Aufschub dulden, durch Notverordnungen oder Einzelmaßnahmen zu regeln.

Artikel 127.

(1) Notverordnungen sind nur zulässig, wenn die Generalsynode nicht versammelt und ihre Einberufung nicht möglich oder der Bedeutung der Sache nicht entsprechend ist. Notverordnungen, die eine Änderung der Verfassung enthalten, bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der Anwesenden.

(2) Notverordnungen sind als solche im Kirchlichen Gesetz- und Verordnungs-Blatt zu verkünden. Sie treten, wenn nichts anderes bestimmt ist, mit der Verkündung in Kraft.

(3) Notverordnungen sind der Generalsynode bei ihrer nächsten Tagung zur Genehmigung vorzulegen. Wird die Genehmigung versagt, so sind sie vom Kirchensenate durch eine Verordnung außer Kraft zu setzen, die im Kirchlichen Gesetz- und Verordnungs-Blatt zu verkünden ist.

Artikel 128.

(1) Dem Kirchensenate gehören an

1. der Präses der Generalsynode und seine beiden Stellvertreter,
2. die Vorsitzenden der Provinzialkirchenräte,
3. 10 weitere Mitglieder der Generalsynode, die von ihr in jeder ordentlichen Tagung gewählt werden und bis zur nächsten Wahl im Amte bleiben,
4. der Präsident und die Vizepräsidenten des Oberkirchenrats sowie ein geistliches und ein weltliches Mitglied dieser Behörde, die von dem Präsidenten für den einzelnen Fall bestimmt werden,
5. die Vorsitzenden der Konsistorien.

(2) Von den Mitgliedern in Ziffer 1 bis 3 darf nicht mehr als ein Drittel Geistliche sein.

(3) Für den Vorsitzenden des Provinzialkirchenrats tritt, wenn er nach Abs. 1 Ziffer 1 oder 3 dem Kirchensenat angehört, ein weiteres Mitglied der Generalsynode ein.

(4) Für den Vorsitzenden des Konsistoriums tritt, wenn die Kirchenprovinz nach Abs. 1 Ziffer 1 bis 4 durch einen Generalsuperintendenten vertreten ist, der Konsistorialpräsident ein.

(5) Eine Vermehrung der Konsistorien zieht eine Vermehrung der Mitglieder unter Abs. 1 Ziffer 3 derart nach sich, daß auf jeden Vorsitzenden eines neuen Konsistoriums zwei neue synodale Mitglieder kommen.

(6) Für die Mitglieder der Synode sind Stellvertreter zu wählen; für die kraft ihres kirchlichen Amtes dem Kirchensenat angehörenden Mitglieder treten bei Behinderung ihre geschäftsordnungsmäßigen Vertreter in den Kirchensenat ein.

Artikel 129.

(1) Vorsitzender im Kirchensenat ist der Präses der Generalsynode.

(2) Durch Kirchengesetz kann der Vorsitz einem in besonderem Amte zu berufenden Präsidenten des Kirchensenats übertragen werden. In diesem Falle sind dem Präses der Generalsynode im Kirchensenate die gleichen Rechte zu sichern wie dem Präsidenten des Oberkirchenrats und ist die Erledigung der Geschäfte der Generalsynode, die im Artikel 126 dem Kirchensenat übertragen sind, einem rein synodalen Organe zuzuweisen.

(3) Der Kirchensenat wählt aus seiner Mitte für die Synodalperiode den Stellvertreter des Vorsitzenden.

(4) Der Kirchensenat wird von dem Vorsitzenden berufen. Er muß berufen werden, wenn 8 seiner Mitglieder oder der Präsident des Oberkirchenrats es verlangen.

(5) Der Kirchensenat ist beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden mindestens die Hälfte des verfassungsmäßigen Mitgliederbestandes anwesend ist und sich unter den Anwesenden mindestens die Hälfte der verfassungsmäßigen Zahl der synodalen Mitglieder befindet. Er faßt seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Wahlen entscheidet, sofern es sich nicht um solche nach Artikel 126 Abs. 2 Ziffer 4 und 5 handelt, bei Stimmengleichheit das Los.

Artikel 130.

(1) Der Kirchensenat kann die Erledigung einzelner zu seiner Zuständigkeit gehöriger Geschäfte oder bestimmte Gattungen solcher Geschäfte einem engeren Ausschuß oder dem Oberkirchenrat übertragen. In dem engeren Ausschusse muß die Zahl der synodalen Mitglieder doppelt so groß sein als die Zahl der beamteten.

(2) Er kann sich im Einverständnisse mit der Generalsynode oder auf ihre Anregung zur Vorbereitung und Fortführung ihrer Aufgaben Sonderausschüsse angliedern. Die Generalsynode kann in diese Ausschüsse Vertreter entsenden und der Kirchensenat Sachverständige berufen. Die Vorsitzenden der Sonderausschüsse werden vom Kirchensenat ernannt.

(3) Die Sonderausschüsse sind dem Kirchensenate verantwortlich. Zu Beschlüssen, die der Kirche Verpflichtungen auferlegen, sind sie nicht befugt.

(4) Das Nähere bestimmt die Geschäftsordnung, die sich der Kirchensenat gibt. In ihr wird auch die etwaige schriftliche Abstimmung des engeren Ausschusses geregelt. Die Geschäftsordnung bedarf der Genehmigung der Generalsynode.

III. Evangelischer Oberkirchenrat.

Artikel 131.

Der Evangelische Oberkirchenrat leitet und verwaltet die inneren und äußeren Angelegenheiten der Kirche nach Maßgabe der Verfassung, der kirchlichen Gesetze und der vom Kirchensenat in den Grenzen seiner Zuständigkeit gegebenen Anweisungen. Er ist in allen Fällen einschließlich der kirchlichen Aufsicht zuständig, in denen nichts anderes vorgeschrieben ist oder wird.

Artikel 132.

(1) Der Oberkirchenrat ist ein Kollegium. Er besteht aus einem Präsidenten, einem geistlichen und einem weltlichen Vizepräsidenten und geistlichen und weltlichen Mitgliedern.

(2) Die Präsidenten werden auf Lebenszeit berufen, der geistliche Vizepräsident kann im Nebenamte berufen werden.

(3) Die Mitglieder werden haupt- oder nebenamtlich auf Lebenszeit berufen; die Anstellung im Nebenamte kann auch für die Dauer des Hauptamts erfolgen.

Artikel 133.

(1) Der Präsident des Oberkirchenrats regelt den Geschäftsgang. Er kann in dringlichen Fällen vor einer Entscheidung des Oberkirchenrats unter eigener Verantwortung verfügen.

(2) Er ernennt die Beamten der kirchlichen Verwaltung, soweit dieses Recht nicht anderen Stellen übertragen ist. Er ist befugt, die Ernennung für einzelne Beamtengruppen den Vorsitzenden der Konsistorien zu überlassen.

(3) Ausfertigungen der Beschlüsse des Oberkirchenrats werden von dem Präsidenten unterzeichnet.

Artikel 134.

(1) Der geistliche und der weltliche Vizepräsident sind die ständigen Vertreter des Präsidenten in der Leitung des Oberkirchenrats bei der Erledigung der laufenden Geschäfte.

(2) Im Falle der Behinderung wird der Präsident in den ihm persönlich vorbehaltenen Geschäften durch den dienstälteren Vizepräsidenten vertreten.

IV. Rechtliche Vertretung der Kirche.

Artikel 135.

(1) Die Kirche wird gerichtlich durch den Evangelischen Oberkirchenrat, außergerichtlich entweder durch den Kirchensenat oder den Oberkirchenrat vertreten.

(2) Urkunden, welche die Kirche Dritten gegenüber verpflichten sollen, sind namens des Kirchensenats von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, namens des Oberkirchenrats von dem Präsidenten oder dem weltlichen Vizepräsidenten oder dessen geschäftsordnungsmäßigem Vertreter unter Beidrückung des Siegels zu vollziehen; dadurch wird Dritten gegenüber die Gesetzmäßigkeit der Beschlußfassung festgestellt.

Fünfter Abschnitt.

Rechtsausschüsse.

Artikel 136.

(1) Zur Entscheidung von Rechtsfragen und Streitigkeiten der kirchlichen Verwaltung ist in den durch diese Verfassung oder besondere kirchliche Gesetze bestimmten Fällen für den Bereich einer Kirchenprovinz der Rechtsausschuß der Kirchenprovinz, für den Gesamtbereich der Kirche der Rechtsausschuß der Kirche zuständig.

(2) Die Rechtsausschüsse sind unabhängige, nur dem Gesetz unterworfene Kirchenbehörden.

Artikel 137.

(1) Der Rechtsausschuß der Kirchenprovinz besteht aus

1. dem Konsistorialpräsidenten als Vorsitzendem,
2. zwei Mitgliedern des Konsistoriums,
3. vier von der Provinzialsynode am Schlusse jeder ersten ordentlichen Tagung zu wählenden Gemeindegliedern, die innerhalb der Kirchenprovinz die Wählbarkeit zum Ältesten besitzen.

(2) Der Rechtsausschuß der Kirche besteht aus

1. dem weltlichen Vizepräsidenten des Oberkirchenrats als Vorsitzendem,
2. zwei Mitgliedern des Oberkirchenrats,
3. vier von der Generalsynode am Schlusse jeder ordentlichen Tagung zu wählenden Gemeindegliedern, welche die Wählbarkeit zum Ältesten besitzen.

(3) Der Stellvertreter des Konsistorialpräsidenten und die konsistorialen Mitglieder des Rechtsausschusses der Kirchenprovinz sowie deren Stellvertreter werden jeweils für ein Jahr im voraus von dem Konsistorialpräsidenten, dem dienstältesten geistlichen und dem dienstältesten weltlichen Mitgliede des Konsistoriums bestimmt. Die Bestimmung verschiedener konsistorialer Mitglieder für einzelne Gruppen von Entscheidungsgegenständen ist nicht ausgeschlossen. Die Bestimmung kann im Laufe des Jahres nur geändert werden, wenn dies infolge Wechsels oder dauernder Verhinderung von Mitgliedern erforderlich wird. Die entsprechende Bestimmung für den Rechtsausschuß der Kirche erfolgt durch den Präsidenten und die beiden Vizepräsidenten des Oberkirchenrats.

(4) Unter den Mitgliedern der Kirchenbehörden und den gewählten Mitgliedern soll sich je ein Geistlicher befinden.

Artikel 138.

(1) Für die gewählten Mitglieder werden Stellvertreter gleichen Standes bestimmt.

(2) Die gewählten Mitglieder und Stellvertreter bleiben bis zum Eintritte der neugewählten im Amte; sie scheiden aus, wenn sie die Wählbarkeit zum Ältesten verlieren.

(3) Ist ein gewähltes Mitglied ausgeschieden, für das kein Stellvertreter mehr vorhanden ist, so ist ein Ersatzmann zu wählen, der den Erfordernissen des Artikel 137 Abs. 1 Ziffer 3, Abs. 2 Ziffer 3 und Abs. 4 entspricht. Die Wahl wird für den Rechtsausschuß der Kirchenprovinz von den synodalen Mitgliedern des Provinzialkirchenrats, für den Rechtsausschuß der Kirche von den synodalen Mitgliedern des Kirchensenats vollzogen.

Artikel 139.

(1) Die Rechtsausschüsse sind beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden 4 Mitglieder anwesend sind.

(2) Mindestens einer der anwesenden Beisitzer soll die volle wissenschaftliche Vorbildung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienste besitzen und mindestens einer dem geistlichen Stande angehören.

(3) Die Rechtsausschüsse fassen ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit scheidet das dem Lebensalter nach jüngste Mitglied bei der Abstimmung aus.

(4) Vor der abschließenden Entscheidung sind die Beteiligten zu hören und die sonst zur Aufklärung der Sache erforderlichen Feststellungen zu treffen. Über die Vereidigung von Zeugen und Sachverständigen beschließen die Rechtsausschüsse. Die abschließende Entscheidung ist mit Gründen schriftlich auszufertigen. Das Nähere bestimmt die Geschäftsordnung, die der Kirchensenat erläßt. In ihr werden auch das Zustellungswesen, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, die etwaige schriftliche Abstimmung und die Form der Ausfertigung der Beschlüsse geregelt.

Sechster Abschnitt.

Gemeinsame Bestimmungen.

Artikel 140.

(1) Die Mitglieder der Synoden müssen die Wählbarkeit zum Ältesten besitzen. Die Zugehörigkeit zu einer Synode erlischt, sofern sie den Wohnsitz in ihrem Bereiche voraussetzt, mit der Aufgabe dieses Wohnsitzes, ferner mit dem Verluste der Wählbarkeit.

(2) Jede Synode entscheidet über die Legitimation ihrer Mitglieder.

(3) Für die gewählten, berufenen und entsandten Mitglieder ist die Möglichkeit einer Stellvertretung vorzusehen. Die Stellvertreter sind zugleich Ersatzmitglieder.

Artikel 141.

(1) Beim Eintritt in eine Synode legen die Mitglieder das Gelöbnis ab, indem sie auf die Frage des Vorsitzenden:

> „Gelobet Ihr vor Gott, daß Ihr Euere Obliegenheiten als Mitglieder der Synode sorgfältig und treu, dem Worte Gottes und den Ordnungen der Kirche gemäß erfüllen und danach trachten wollt, daß die Kirche in allen Stücken wachse an dem, der das Haupt ist, Christus?"

erklären: „Ich gelobe es vor Gott."

(2) Die Verweigerung des Gelöbnisses zieht den Verlust der Mitgliedschaft nach sich.

Artikel 142.

Geistliche sowie kirchliche Beamte und Angestellte bedürfen zur Ausübung der Tätigkeit als Mitglieder einer Synode keines Urlaubs.

Artikel 143.

(1) Die Verhandlungen der Synoden sind für alle Glieder der Kirche öffentlich, doch können die Synoden die Öffentlichkeit ausschließen.

(2) Die Verhandlungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich, doch haben die Mitglieder der Synode Zutritt.

Artikel 144.

(1) Die Synoden sind beschlußfähig bei Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der verfassungsmäßig zulässigen Höchstzahl ihrer Mitglieder.

(2) Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Wahlen können durch Zuruf erfolgen; wird dagegen Widerspruch erhoben, so sind sie nach den Grundsätzen der Verhältniswahl vorzunehmen.

(3) Kirchliche Gesetze erfordern zweimalige Beratung und Beschlußfassung.

(4) Verfassungsänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der Anwesenden und müssen in zwei Lesungen an verschiedenen Tagen beschlossen werden. Weitere Ausnahmen von Abs. 2 Satz 1 kann das Gesetz zulassen.

Artikel 145.

Jede Synode regelt ihren Geschäftsgang durch eine Geschäftsordnung. Diese trifft auch die erforderliche Bestimmung über die Einberufung stellvertretender Synodalmitglieder, über die Durchführung des Grundsatzes der Verhältniswahl, über die Tagegelder und Reisekosten der Mitglieder der Synoden sowie über die Bildung, den Geschäftsgang und die Beschlußfassung von Synodalvorständen.

Artikel 146.

Die Mitglieder sämtlicher kirchlicher Körperschaften sowie die kirchlichen Beamten sind dauernd verpflichtet, über Angelegenheiten der Seelsorge und Kirchenzucht und über sonstige Gegenstände, die ihrer Natur nach vertraulich sind oder als solche ausdrücklich bezeichnet werden, strengste Verschwiegenheit zu beobachten.

Artikel 147.

(1) Den Organen der Kirche und der kirchlichen Selbstverwaltungskörper können durch kirchliche Gesetze noch andere als die in dieser Verfassung vorgesehenen Aufgaben übertragen werden.

(2) Zur Regelung besonderer Einrichtungen können die Gemeindekörperschaften durch Gemeindesatzung zu Artikel 4 bis 40 und 54 bis 59, die Kreissynoden durch Kreissatzung auch zu Artikel 60 bis 76 ergänzende Bestimmungen erlassen. Die Satzung bedarf der Genehmigung des Provinzialkirchenrats. Diese darf nur erteilt werden, wenn der Rechtsausschuß der Kirche anerkannt hat, daß die Satzung nicht mit der Verfassung oder wesentlichen Vorschriften anderer kirchlicher Gesetze im Widerspruche steht. Vor Genehmigung einer Gemeindesatzung ist der Kreissynodalvorstand zu hören.

Artikel 148.

(1) Weigern sich die Organe der Gemeinden oder Kreissynodalverbände, gesetzliche Leistungen, die aus dem kirchlichen Vermögen zu bestreiten sind oder den Gliedern dieser Selbstverwaltungskörper obliegen, auf den Haushaltsplan zu bringen, so ist das Konsistorium befugt, die Eintragung in den Haushaltsplan zu bewirken und die weiter erforderlichen Verfügungen zu treffen.

(2) Gegen die Verfügung ist innerhalb eines Monats Beschwerde beim Rechtsausschusse der Kirchenprovinz und gegen dessen Entscheidung innerhalb eines Monats Berufung an den Rechtsausschuß der Kirche zulässig.

(3) Gegenüber Organen der Provinzialsynodalverbände stehen die Befugnisse des Abs. 1 dem Oberkirchenrate zu. Gegen seine Verfügung ist innerhalb eines Monats Beschwerde beim Rechtsausschusse der Kirche zulässig.

Artikel 149.

(1) Beschlüsse der Gemeindekörperschaften, der Kreissynoden und ihrer Ausschüsse sowie der Kreissynodalvorstände, welche deren Befugnisse überschreiten oder die Gesetze verletzen, sind vom Konsistorium außer Kraft zu setzen. Der Vorsitzende der Körperschaft, die einen solchen Beschluß gefaßt hat, ist verpflichtet, die Ausführung des Beschlusses auszusetzen und ihn dem Konsistorium zur Entscheidung vorzulegen.

(2) Gegen die Entscheidung ist innerhalb eines Monats Beschwerde beim Rechtsausschusse der Kirchenprovinz und gegen dessen Entscheidung innerhalb eines Monats Berufung an den Rechtsausschuß der Kirche zulässig.

Artikel 150.

(1) Beschlüsse einer Provinzialsynode, die mit der Einheit der Kirche in Bekenntnis und Union, Kultus und Verfassung nicht vereinbar sind oder gegen die Gesetze verstoßen oder die einheitliche Finanzwirtschaft der Kirche gefährden, sind vom Kirchensenat außer Kraft zu setzen.

(2) Dasselbe gilt von Beschlüssen eines Provinzialkirchenrats und seiner Ausschüsse, welche deren Befugnisse überschreiten oder die Gesetze verletzen oder die einheitliche Finanzwirtschaft der Kirche gefährden. Auf Verlangen des Konsistoriums ist die Ausführung des Beschlusses bis zur Entscheidung des Kirchensenats auszusetzen.

Artikel 151.

Die in der Verfassung für die Einlegung der Beschwerde und der Berufung vorgeschriebenen Fristen beginnen mit der Zustellung der anzufechtenden Entscheidung oder Verfügung. Für die Berechnung der Fristen sind die Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes maßgebend.

Siebenter Abschnitt.

Schlußbestimmungen.

Artikel 152.

(1) Das geltende kirchliche Recht bleibt in Kraft, soweit sich nicht aus der Verfassung anderes ergibt.

(2) Soweit in Gesetzen oder in anderen Vorschriften auf Bestimmungen verwiesen ist, die durch die Verfassung aufgehoben sind, werden sie in Ermanglung anderer Vorschriften durch die entsprechenden Bestimmungen der Verfassung ersetzt.

(3) Ebenso treten an die Stelle aufgehobener Behörden die entsprechenden Behörden der neuen Verfassung. An die Stelle des Provinzialsynodalvorstandes und des durch den Provinzialsynodalvorstand verstärkten Konsistoriums tritt im Zweifel der Provinzialkirchenrat, an die Stelle des Generalsynodalvorstandes und des durch den Generalsynodalvorstand erweiterten Evangelischen Oberkirchenrats im Zweifel der Kirchensenat. Diesem steht auch der Erlaß von Ausführungsvorschriften zu Kirchengesetzen insoweit zu, als bisher diese Aufgabe dem Evangelischen Oberkirchenrat allein übertragen war.

Artikel 153.

Unberührt bleiben bis zu anderer gesetzlicher Regelung die Bestimmungen über die Rechte und Pflichten der Kirchenpatrone.

Artikel 154.

Das Verfahren bei Ablehnung einer geistlichen Amtshandlung oder bei Verweigerung der Zulassung zu einer solchen regelt sich bis zu anderer Ordnung durch Kirchengesetz nach den bestehenden Vorschriften. Über den Rekurs entscheidet in allen Fällen der Kreissynodalvorstand.

Artikel 155.

(1) Unberührt bleibt

1. die Verfassung der französisch-reformierten Gemeinden, in denen ein Konsistorium oder Presbyterium gemäß der discipline des églises réformées de France besteht,

2. die Verfassung der Gemeinden, die auf Grund einer landesherrlich genehmigten Sonderverfassung zur Verwaltung ihrer Angelegenheiten eigene kirchliche Körperschaften besitzen,
3. bis auf weiteres die Verfassung der Militär- und Anstaltsgemeinden.

(2) Die Anerkennung neuer Anstaltsgemeinden erfolgt bis zu anderer gesetzlicher Regelung durch den Provinzialkirchenrat.

(3) In den im Abs. 1 Ziffer 1 und 2 bezeichneten Gemeinden treten bei den Wahlen zu den Kreissynoden und zur Provinzialsynode an die Stelle der Gemeindevertretung und des Gemeindekirchenrats die entsprechenden Körperschaften dieser Gemeinden; ist eine ständige größere Gemeindevertretung mit geschlossener Mitgliederzahl nicht vorhanden, so wählen nur die Mitglieder der dem Gemeindekirchenrat entsprechenden Körperschaften.

(4) Anstaltsgemeinden nehmen an den Wahlen zu den Kreissynoden und Provinzialsynoden teil, sofern sie nach Feststellung des Provinzialkirchenrats eigene Vertretungen besitzen, deren Bildung und Wirkungskreis den Grundsätzen der Verfassung für die Gemeindekörperschaften im wesentlichen entspricht.

(5) Militärgemeinden nehmen an den Wahlen zu den Kreis- und Provinzialsynoden nicht teil.

Artikel 156.

(1) Das Kirchengesetz vom 17. Mai 1895, betreffend die Berliner Stadtsynode und die Parochialverbände in größeren Orten, sowie das Kirchengesetz vom 4. Juli 1904 über die Bildung von Parochialverbänden im Geltungsbereiche der revidierten Kirchenordnung für Westfalen und die Rheinprovinz bleiben bis zu anderer Regelung durch Kirchengesetz aufrechterhalten. Die Wahlen zur Berliner Stadtsynode und zu den Verbandsvertretungen sind nach Artikel 65 Abs. 5 vorzunehmen. Die Wahl der Mitglieder der Berliner Stadtsynode erfolgt jedesmal nach der Neuwahl der Gemeindekörperschaften.

(2) Artikel 47 Abs. 1 und 2, Artikel 148 und 149 gelten für Parochialverbände entsprechend.

Artikel 157.

(1) Bis zur Neuregelung des kirchlichen Disziplinarrechts tritt

der Rechtsausschuß der Kirchenprovinz an die Stelle des Konsistoriums in den Fällen der §§ 19, 46 und 53 des Kirchengesetzes vom 16. Juli 1886, betreffend die Dienstvergehen der Kirchenbeamten und die unfreiwillige Versetzung derselben in den Ruhestand,

der Rechtsausschuß der Kirche an die Stelle des Evangelischen Oberkirchenrats in den Fällen der §§ 33, 46 und 54 des genannten Gesetzes sowie in den Fällen des § 21 bei Benennung eines anderen als des zuständigen Rechtsausschusses.

(2) In den Fällen der §§ 19, 33, 46, 53 und 54 sollen sich unter den von der Synode gewählten Mitgliedern des Rechtsausschusses, wenn das Verfahren einen Geistlichen betrifft, zwei Geistliche, wenn es einen nichtgeistlichen Beamten einer Kirchengemeinde oder eines Synodalverbandes betrifft, zwei Angehörige dieses Berufsstandes befinden.

(3) Auf das Verfahren und die Entscheidung der Rechtsausschüsse finden die Bestimmungen des angeführten Gesetzes entsprechende Anwendung; Endentscheidungen des Rechtsausschusses der Kirche erfolgen in den Fällen der §§ 33, 46 und 54 in der Besetzung von sieben Mitgliedern.

Artikel 158.

(1) Der Rechtsausschuß der Kirchenprovinz entscheidet

1. bei Besetzung von Pfarrstellen über Beschwerden gegen Entscheidungen, die vom Kreissynodalvorstand auf Einspruch aus der Gemeinde gegen Wandel und Gaben des Geistlichen oder auf Einspruch einer Zweidrittelmehrheit getroffen werden,
2. über Beschwerden der Gemeinden gegen Beschlüsse der Kreissynoden wegen Verteilung der Kreisumlagen.

(2) Der Rechtsausschuß der Kirche entscheidet

1. im Falle des § 15 Abs. 5 des Kirchengesetzes vom 16. März 1910, betreffend die Beanstandung der Lehre von Geistlichen,

2. im Falle des § 1 Abs. 5 Satz 2 des Kirchengesetzes vom 12. März 1912, betreffend das Pfarrbesetzungsrecht,
3. über Beschwerden der Kreissynodalverbände gegen Beschlüsse der Provinzialsynoden wegen Verteilung der provinzialkirchlichen Umlagen.

Artikel 159.

(1) Die Rechtsverhältnisse der Beamten der allgemeinen kirchlichen Verwaltung werden bis zu kirchengesetzlicher Regelung durch Verordnung des Kirchensenats bestimmt. Dabei finden die jeweils geltenden Vorschriften für die preußischen unmittelbaren Staatsbeamten entsprechend Anwendung.

(2) Für das Verfahren bei Bestrafung von Dienstvergehen, bei vorläufiger Dienstenthebung und bei unfreiwilliger Versetzung in den Ruhestand gilt bis zu anderer kirchengesetzlicher Regelung das Kirchengesetz vom 16. Juli 1886, betreffend die Dienstvergehen der Kirchenbeamten und die unfreiwillige Versetzung derselben in den Ruhestand mit folgenden Maßgaben:

1. Im förmlichen Disziplinarverfahren sowie in den Fällen der §§ 53 und 54 des Gesetzes entscheidet bei den vom Kirchensenate gewählten oder ernannten Beamten in erster Instanz der Rechtsausschuß der Kirche, in zweiter Instanz der Kirchensenat; bei sonstigen Beamten in erster Instanz der Rechtsausschuß der Kirchenprovinz, in zweiter Instanz der Rechtsausschuß der Kirche. Die für diese Fälle im Kirchensenate mitwirkenden zwei Mitglieder des Oberkirchenrats (Artikel 128 Abs. 1 Ziffer 4) sowie deren Stellvertreter werden jeweils für ein Jahr im voraus durch den Präsidenten und die beiden Vizepräsidenten des Oberkirchenrats bestimmt; Artikel 137 Abs. 3 Satz 3 findet Anwendung. Wenn sich das Verfahren gegen einen Beamten der allgemeinen kirchlichen Verwaltung richtet, der nicht zu den Mitgliedern des Oberkirchenrats oder eines Konsistoriums gehört, so sollen sich in den Fällen der §§ 19, 33, 53 und 54 unter den von der Synode gewählten Mitgliedern des Rechtsausschusses zwei nicht zu den Mitgliedern des Oberkirchenrats und der Konsistorien gehörige Beamte der allgemeinen kirchlichen Verwaltung befinden. Die Endentscheidung des Rechtsausschusses der Kirche erfolgt in der Besetzung von sieben Mitgliedern.
2. Im übrigen werden die dem Evangelischen Oberkirchenrat zugewiesenen Befugnisse von dem Präsidenten des Oberkirchenrats, die dem Konsistorium zugewiesenen von dem Leiter der Behörde wahrgenommen, bei welcher der Beamte angestellt ist; bei den vom Kirchensenat gewählten oder ernannten Beamten stehen diese Befugnisse ausschließlich dem Präsidenten des Oberkirchenrats zu.
3. Über Einstellung des Verfahrens mit Rücksicht auf den Ausfall einer Voruntersuchung sowie über eine in diesem Falle etwa zu verhängende Ordnungsstrafe entscheidet der Präsident des Oberkirchenrats.

(3) Zur Besoldung der Beamten der kirchlichen Verwaltung sind zunächst diejenigen Mittel zu verwenden, welche der Staat der Kirche zur Ablösung der Kosten des landesherrlichen Kirchenregiments überweist.

(4) Den bisherigen Beamten der kirchlichen Verwaltung, die in den Dienst der Kirche übergehen, stehen die Ansprüche auf Dienststellung, Diensteinkommen, Ruhegehalt, Hinterbliebenenfürsorge und sonstige dienstliche Bezüge in gleichem Umfange zu wie den unmittelbaren Staatsbeamten entsprechender Stellung nach den für diese jeweils maßgebenden Vorschriften.

Artikel 160.

Für das Verbleiben von Geistlichen und andern Kirchenbeamten im Amte können durch Kirchengesetz Altersgrenzen festgesetzt werden.

Artikel 161.

(1) Für die Provinz Westfalen und die Rheinprovinz verbleibt es bei der Kirchenordnung für die evangelischen Gemeinden dieser Provinzen, soweit sie gegenüber den Vorschriften des ersten und zweiten und des Unterabschnitts I des dritten Abschnitts dieser Verfassung Sonderrecht enthält. Im übrigen gelten die Bestimmungen dieser Verfassung mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Gemeindekirchenrats das „Presbyterium" und an die Stelle der Gemeindevertretung die „größere Gemeindevertretung" tritt.

(2) Werden Bestimmungen der Kirchenordnung durch ein Kirchengesetz betroffen, so sind die Provinzialsynoden der beiden Kirchenprovinzen zu hören. Das Ergebnis ihrer Abstimmung wird festgestellt, indem die Stimmen beider Synoden durchgezählt werden. Dabei ist den rheinischen und westfälischen Stimmen entsprechend der Gesamtzahl der Mitglieder jeder Synode ein verschiedenes Gewicht zu geben.

Artikel 162.

(1) In der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz kann durch kirchliches Provinzialgesetz der Vorsitz im Konsistorium einem rechtskundigen Präsidenten übertragen werden. Das Gesetz bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder.

(2) Der Präsident wird gemäß Artikel 107 und 126 Abs. 2 Ziffer 5 im Hauptamt auf Lebenszeit ernannt. Er tritt nach Maßgabe der Artikel 92 Abs. 1, 97 Abs. 1 Ziffer 3, 104 Abs. 1 Satz 2, 105 Abs. 3, 137 Abs. 1 und 3 an die Stelle des Konsistorialpräsidenten.

(3) Die Stellung des Generalsuperintendenten zum Präsidenten und zum Konsistorium wird vom Kirchensenat durch eine Dienstordnung geregelt. In dieser ist darauf Bedacht zu nehmen, daß dem Generalsuperintendenten die Kenntnis der für ihn wichtigen Angelegenheiten des Konsistoriums und die Mitwirkung bei ihrer Erledigung in vollem Umfange gewährleistet wird.

(4) Das Recht des Generalsuperintendenten auf Vertretung der Kirche nach außen sowie auf Vertretung der Kirchenprovinz nach Maßgabe der Verfassung bleibt unberührt.

Artikel 163.

(1) Für die Kirchenkreise Stolberg-Wernigerode, Stolberg-Roßla und Stolberg-Stolberg wird der Kirchensenat ermächtigt, die bestehenden Sondereinrichtungen der kirchlichen Verwaltung aufrechtzuerhalten und die Zusammensetzung und Befugnisse der Stolbergischen Konsistorien auf der Grundlage des bestehenden Rechtes nach den Grundsätzen dieser Verfassung neu zu ordnen.

(2) Entsprechendes gilt für sonstige Sondereinrichtungen auf dem Gebiete der kirchlichen Verwaltung, die bisher bestanden haben und für deren Aufrechterhaltung ein kirchliches Bedürfnis vorliegt.

Artikel 164.

(1) Die Hohenzollernschen Lande bleiben der Kirche als selbständiger Kirchenkreis eingegliedert.

(2) Für ihren Bereich werden die Obliegenheiten des Generalsuperintendenten, des Konsistoriums und des Rechtsausschusses der Kirchenprovinz von dem Generalsuperintendenten, dem Konsistorium und dem Rechtsausschusse der Rheinprovinz wahrgenommen. Im Falle des Artikel 107 Abs. 2 entsendet der Kreissynodalvorstand der Hohenzollernschen Lande eines seiner Mitglieder mit vollem Stimmrecht in den Provinzialkirchenrat. Im übrigen versieht das Konsistorium der Rheinprovinz die Obliegenheiten des Provinzialkirchenrats mit der Maßgabe, daß es vor der Entscheidung den Kreissynodalvorstand zu hören hat.

(3) Die Wahl und Berufung der Mitglieder der Kreissynode Hohenzollern wird vom Kirchensenat besonders geregelt. Dieser ernennt auch den Superintendenten. In beiden Fällen ist der Kreissynodalvorstand vorher zu hören.

(4) In Angelegenheiten der Hohenzollernschen Lande wird im Rechtsausschusse der Rheinprovinz das von der Provinzialsynode an letzter Stelle gewählte Mitglied (Artikel 137 Abs. 1 Ziffer 3) durch ein besonderes Mitglied ersetzt. Dieses wird von der Hohenzollernschen Kreissynode jedesmal am Schlusse der ersten Tagung aus den Gemeindegliedern gewählt, die innerhalb des Kirchenkreises die Wählbarkeit zum Ältesten besitzen.

Artikel 165.

Soweit die kirchlichen Verhältnisse in außerpreußischen Teilen der Kirche es erfordern, ist der Kirchensenat zu einer Sonderregelung ermächtigt.

Kirchliches Gemeindewahlgesetz.

Die außerordentliche Kirchenversammlung zur Feststellung der Verfassung der evangelischen Landeskirche der älteren Provinzen Preußens hat gemäß Artikel 17 der Verfassung folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1.

(1) Die Zahl der gewählten Ältesten beträgt nicht weniger als 4 und nicht mehr als 12; sie wird je nach der Seelenzahl und den sonstigen örtlichen Verhältnissen mit Genehmigung der Kreissynode von der Gemeindevertretung festgesetzt und kann in größeren Gemeinden bis auf 18 erhöht werden, im Gebiete der Kirchenordnung für die evangelischen Gemeinden der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz auch darüber hinaus.

(2) Die Zahl der Gemeindeverordneten beträgt in Gemeinden bis zu 200 Seelen 6,

von mehr als	200,	aber höchstens	500	» 12,
» » »	500,	» »	1 000	» 16,
» » »	1 000,	» »	2 000	» 24,
» » »	2 000,	» »	5 000	» 32,
» » »	5 000,	» »	10 000	» 40,
» » »	10 000,	» »	20 000	» 48,
» » »	20 000	....		» 60.

(3) Mit Genehmigung der Kreissynode kann die Gemeindevertretung die Zahl der Gemeindeverordneten bis zur Hälfte herabsetzen.

(4) Umfaßte eine Gemeindekörperschaft vor Inkrafttreten dieses Gesetzes mehr Mitglieder, als ihr nach Abs. 2 zustehen, so verbleibt es bei dieser höheren Zahl, bis eine Neufestsetzung nach Abs. 3 erfolgt.

(5) Die Zahl der Ältesten darf nicht größer sein als die der Gemeindeverordneten.

§ 2.

(1) Die Seelenzahl wird vom Kreissynodalvorstande nach Anhörung des Gemeindekirchenrats festgestellt. Der Kreissynodalvorstand entscheidet auch über Veränderungen der Mitgliederzahl der Gemeindekörperschaften bei Vermehrung oder Verminderung der Seelenzahl, über die damit zusammenhängenden Fragen der Zuwahl oder des Austritts, der Verlängerung oder Verkürzung der Amtsdauer einzelner Mitglieder und über das dabei anzuwendende Wahlverfahren.

(2) Das Konsistorium ist befugt, allgemein oder im Einzelfalle die Seelenzahl durch den Kreissynodalvorstand neu feststellen zu lassen.

§ 3.

(1) Für jede Gemeinde wird eine Wählerliste angelegt, zu der sich die Wähler mündlich oder schriftlich nach näherer Bestimmung der Wahlordnung anzumelden haben. Mit der Anmeldung ist die Erklärung des Wählers, ob er konfirmiert sei, und die persönliche oder eigenhändig vollzogene Versicherung zu verbinden, daß er gewillt sei, sein Wahlrecht im Sinne und Geiste der evangelischen Kirche zu ihrem Wohle auszuüben. Die einmal erfolgte Anmeldung bleibt auch für spätere Wahlen gültig. Im Gebiete der Kirchenordnung für die evangelischen Gemeinden der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz bleibt das Herkommen allgemeiner Gemeindelisten unberührt.

(2) Die Wählerlisten werden spätestens sechs Wochen vor dem Wahltag auf die Dauer von zwei Wochen öffentlich ausgelegt. Ort und Zeit der Auslegung sind im Hauptgottesdienste von der Kanzel bekanntzumachen mit dem Hinweise, daß nach Ablauf der Auslegungsfrist Einsprüche gegen die Liste nicht mehr angebracht werden können.

(3) Nach dem Ermessen des Gemeindekirchenrats kann die Bekanntmachung auch noch in anderen, den örtlichen Verhältnissen entsprechenden Formen erfolgen.

(4) Über Einsprüche gegen die Wählerliste entscheidet der Gemeindekirchenrat, gegen seine Entscheidung ist innerhalb einer Woche Beschwerde beim Kreissynodalvorstande zulässig. Durch Einlegung der Beschwerde wird die Wahl nicht aufgehalten.

§ 4.

(1) Der Gemeindekirchenrat kann die Gemeinde in Stimmbezirke zerlegen.

(2) Wahlvorsteher ist der Vorsitzende des Gemeindekirchenrats. Bei mehreren Stimmbezirken werden die übrigen Wahlvorsteher vom Gemeindekirchenrat gewählt. Dieser wählt auch für jeden Stimmbezirk 3 bis 6 Beisitzer und einen Schriftführer. Sie sind aus den Wahlberechtigten des Stimmbezirkes zu nehmen. Wahlvorsteher, Beisitzer und Schriftführer bilden den Wahlvorstand.

(3) Der Wahlvorstand faßt seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt der Wahlvorsteher den Ausschlag.

§ 5.

(1) Der Wahlberechtigte kann nur in der Gemeinde oder in dem Stimmbezirke der Gemeinde wählen, wo er in die Wählerliste eingetragen ist.

(2) Ein Wahlberechtigter, der erst nach Ablauf der Anmeldefrist für die Wählerliste aus einer anderen Gemeinde zugezogen ist, darf in der neuen wählen, wenn er durch eine Bescheinigung des Gemeindekirchenrats der bisherigen nachweist, daß er in deren Wählerliste einspruchslos eingetragen ist. Er darf sein Wahlrecht nur einmal ausüben.

§ 6.

(1) Die Wahl erfolgt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl, wenn mehr als ein gültiger Wahlvorschlag eingeht. Geht nur ein gültiger Wahlvorschlag ein, so gelten die auf dem Wahlvorschlage Genannten in der festgesetzten Zahl nach der Reihenfolge ihrer Benennung als gewählt.

(2) Geht überhaupt kein Wahlvorschlag ein, so tritt Mehrheitswahl ein. Dasselbe gilt, soweit die Zahl der nach Abs. 1 Gewählten hinter der Zahl der zu besetzenden Stellen zurückbleibt.

§ 7.

(1) Wahlvorschläge sind spätestens am 21. Tage vor dem Wahltage beim Vorsitzenden des Gemeindekirchenrats einzureichen. Geht erst in den letzten 3 Tagen vor Ablauf der Einreichungsfrist ein Wahlvorschlag ein, so können noch während weiterer 7 Tage andere Wahlvorschläge eingereicht werden. Die Wahlvorschläge müssen von mindestens 20, in Gemeinden unter 1 000 Seelen von mindestens 10 wahlberechtigten Mitgliedern der Gemeinde unterzeichnet sein.

(2) Erklärungen der Vorgeschlagenen über ihre Zustimmung zur Aufnahme in den Wahlvorschlag sind beizubringen.

(3) Wer auf mehreren Wahlvorschlägen benannt ist, muß sich in einer zu bestimmenden Frist für einen entscheiden, widrigenfalls er auf allen gestrichen wird.

§ 8.

(1) Wahlvorschläge können verbunden werden. Die Verbindung muß von den Unterzeichnern oder ihren Bevollmächtigten übereinstimmend spätestens am 14. Tage vor dem Wahltage beim Gemeindekirchenrate schriftlich erklärt werden.

(2) Verbundene Wahlvorschläge können nur gemeinschaftlich zurückgenommen werden.

(3) Sie gelten den anderen gegenüber als ein Wahlvorschlag.

§ 9.

(1) Die Prüfung der Wahlvorschläge liegt dem Gemeindekirchenrat ob. In größeren Gemeinden kann auf Beschluß des Gemeindekirchenrats für diesen Zweck ein Wahlausschuß gebildet werden, der aus dem Vorsitzenden des Gemeindekirchenrats und 4 gewählten Beisitzern besteht. § 4 Abs. 3 findet sinngemäß Anwendung.

(2) Nach der öffentlichen Bekanntgabe können die zugelassenen Wahlvorschläge nicht mehr zurückgenommen, auch kann ihre Verbindung nicht mehr aufgehoben werden.

§ 10.

(1) Die Wahl findet an einem von 3 aufeinanderfolgenden Tagen statt, unter denen sich ein Sonntag befinden muß. Diese Tage bestimmt der Oberkirchenrat, den Wahltag der Gemeindekirchenrat, in Parochialverbänden das geschäftsführende Organ der Verbandsvertretung.

(2) Kann die Wahl in einer Gemeinde aus besonderen Gründen an einem der 3 Tage nicht erfolgen, so bestimmt das Konsistorium den Wahltag.

(3) Die Dauer des Amtes der Ältesten und Gemeindeverordneten (Artikel 20 Abs. 1 der Verfassung) wird von dem im Abs. 1 bestimmten Sonntag ab berechnet.

§ 11.

Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich.

§ 12.

(1) Gewählt wird mit verdeckten Stimmzetteln. Diese sind bei der Wahlhandlung von den Wählern persönlich abzugeben.

(2) Der Stimmzettel darf nur Namen aus einem Wahlvorschlag enthalten. Ein Name genügt.

(3) Über die Gültigkeit der Stimmzettel entscheidet zunächst der Wahlvorstand.

§ 13.

(1) Zur Ermittlung des Wahlergebnisses stellt der Gemeindekirchenrat fest, wieviel gültige Stimmen abgegeben und wie viele davon auf jeden Wahlvorschlag und auf die verbundenen Wahlvorschläge gemeinschaftlich entfallen sind.

(2) Die Sitze werden auf die Wahlvorschläge nach dem Verhältnisse der für sie ermittelten Stimmen verteilt und den Vorgeschlagenen in der Reihenfolge des Vorschlags zugewiesen.

§ 14.

(1) Tritt ein Gewählter sein Amt nicht an (§ 6 Abs. 1), verliert er es infolge Verweigerung des Gelübdes (Artikel 19 Abs. 3 der Verfassung) oder scheidet er sonst während der Amtsdauer aus, so nimmt seine Stelle derjenige ein, welcher demselben Wahlvorschlag oder, wenn dieser erschöpft ist, einem mit ihm verbundenen angehört und nach dem Grundsatze des § 13 Abs. 2 hinter dem Ausscheidenden an erster Stelle berufen ist.

(2) Ist ein solcher nicht vorhanden, so wird für die Wahlzeit von der Gemeindevertretung ein neues Mitglied aus dem Kreise der Wählbaren nach Stimmenmehrheit gewählt.

§ 15.

(1) Einsprüche gegen die Wahlen können von den wahlberechtigten Gemeindegliedern binnen 3 Wochen seit Bekanntmachung des Wahlergebnisses erhoben werden. Über sie entscheidet der Gemeindekirchenrat; gegen seine Entscheidung ist binnen 2 Wochen Beschwerde beim Kreissynodalvorstand zulässig.

(2) In diesem Verfahren dürfen keine Einwendungen erhoben werden, die nach § 3 Abs. 4 hätten geltend gemacht werden können.

§ 16.

(1) Auf die Wahlen, die nicht nach den Grundsätzen der Verhältniswahl erfolgen, finden die Vorschriften der §§ 7, 8, 9, 12 Abs. 2 Satz 1, §§ 13 und 14 Abs. 1 keine Anwendung.

(2) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhält. Hat der erste Wahlgang eine solche Mehrheit nicht ergeben, so ist, bis diese erreicht wird, die engere Wahl fortzusetzen; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 17.

Im Gebiete der Kirchenordnung für die evangelischen Gemeinden der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz finden auf die Wahl der Presbyter durch die größere Gemeindevertretung die vorstehenden Bestimmungen sinngemäß Anwendung. Wahlvorschläge müssen von mindestens 5 Mitgliedern, in Kirchengemeinden unter 1000 Seelen von mindestens 3 Mitgliedern der größeren Gemeindevertretung unterzeichnet sein.

§ 18.

Das Wahlverfahren wird vom Kirchensenat durch eine Wahlordnung näher geregelt.

Kirchengesetz,

betreffend die Wahl zur Provinzialsynode.

Die außerordentliche Kirchenversammlung zur Feststellung der Verfassung der evangelischen Landeskirche der älteren Provinzen Preußens hat gemäß Artikel 87 Abs. 6 der Verfassung folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1.

(1) Die Kirchenprovinzen werden durch Zusammenlegung von Kirchenkreisen in Wahlbezirke eingeteilt. Die Einteilung erfolgt durch den Provinzialkirchenrat mit Zustimmung des Kirchensenats so, daß entsprechend der Seelenzahl in jedem Bezirk im allgemeinen mindestens 12 und tunlichst nicht mehr als 24 Synodalmitglieder zu wählen sind. Geschichtliche und wirtschaftliche Zusammenhänge sind möglichst zu berücksichtigen.

(2) Die Wahlkommissare für die Wahlbezirke ernennt das Konsistorium.

§ 2.

(1) Beim Wahlkommissar sind spätestens am 21. Tage vor dem ersten der 3 Wahltage Wahlvorschläge einzureichen. In jedem Wahlvorschlage muß von je 3 Vorgeschlagenen einer aus den innerhalb der Provinz wohnenden Geistlichen genommen sein; die übrigen 2 Vorgeschlagenen sind den weltlichen Gemeindegliedern der Kirchenprovinz zu entnehmen. Die Wahlvorschläge müssen von mindestens 20 Mitgliedern der Gemeindekörperschaften im Wahlbezirk unterzeichnet sein.

(2) Erklärungen der Vorgeschlagenen über ihre Zustimmung zur Aufnahme in den Wahlvorschlag sind beizubringen.

(3) Wer auf mehreren Wahlvorschlägen benannt ist, muß sich in einer zu bestimmenden Frist für einen entscheiden, widrigenfalls er auf allen gestrichen wird.

§ 3.

(1) Wahlvorschläge können verbunden werden. Die Verbindung muß von den Unterzeichnern oder ihren Bevollmächtigten übereinstimmend spätestens am 14. Tage vor dem ersten der 3 Wahltage beim Wahlkommissar schriftlich erklärt werden.

(2) Verbundene Wahlvorschläge können nur gemeinschaftlich zurückgenommen werden.

(3) Sie gelten den anderen gegenüber als ein Wahlvorschlag.

§ 4.

(1) Zur Prüfung der Wahlvorschläge und ihrer Verbindung wird für jeden Wahlbezirk ein Wahlausschuß gebildet, der aus dem Wahlkommissar und 4 Beisitzern besteht.

(2) Der Wahlausschuß faßt seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag.

(3) Nach der öffentlichen Bekanntgabe können die zugelassenen Wahlvorschläge nicht mehr zurückgenommen, auch kann ihre Verbindung nicht mehr aufgehoben werden.

§ 5.

(1) Jede Gemeinde bildet einen Stimmbezirk. Gemeinden, die unter einem Pfarramte verbunden sind, können sich zu einem Stimmbezirke vereinigen.

(2) Der Wahlberechtigte kann bei der Wahl sein Wahlrecht nur einmal ausüben.

§ 6.

(1) Das Stimmrecht des einzelnen Mitglieds der Gemeindekörperschaften wird so bemessen, daß auf die Gesamtheit der Mitglieder für je ein volles Hundert der Seelenzahl der Gemeinde eine Stimme entfällt. In Gemeinden mit weniger als 100 Seelen erhält die Gesamtheit eine Stimme.

(2) Zu jeder dieser Stimmen (Abs. 1) tritt eine weitere Stimme bis zum Höchstbetrage von 10 Zusatzstimmen. Ferner treten für jede zweite Pfarrstelle 15 Stimmen, für jede dritte Pfarrstelle weitere 20, für jede vierte und folgende Pfarrstelle weitere 25 Stimmen hinzu.

(3) Die Festsetzung der Seelenzahl erfolgt nach § 2 des Gemeindewahlgesetzes.

§ 7.

Die Wahlen finden an einem von 3 aufeinanderfolgenden Tagen statt, unter denen sich ein Sonntag befinden muß. Diese Tage bestimmt der Oberkirchenrat, den Wahltag der Gemeindekirchenrat, in Parochialverbänden das geschäftsführende Organ der Verbandsvertretung.

§ 8.

Die Wahl erfolgt unter Leitung des Vorsitzenden des Gemeindekirchenrats als Wahlvorsteher in einer öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung. Der Wahlvorsteher ernennt 2 bis 4 Mitglieder zu Beisitzern und einen Schriftführer. Wahlvorsteher, Beisitzer und Schriftführer bilden den Wahlvorstand. § 4 Abs. 2 findet sinngemäß Anwendung.

§ 9.

(1) Gewählt wird mit verdeckten Stimmzetteln. Diese sind bei der Wahlhandlung von den Wählern persönlich abzugeben.

(2) Der Stimmzettel darf nur Namen aus einem Wahlvorschlag enthalten. Ein Name genügt.

(3) Über die Gültigkeit der Stimmzettel entscheidet zunächst der Wahlvorstand.

§ 10.

(1) Zur Ermittelung des Wahlergebnisses stellt der Wahlausschuß fest, wieviel gültige Stimmen abgegeben und wie viele davon auf jeden Wahlvorschlag und auf die verbundenen Wahlvorschläge gemeinschaftlich entfallen sind.

(2) Die Sitze werden auf die Wahlvorschläge nach dem Verhältnisse der für sie ermittelten Stimmen verteilt und den Vorgeschlagenen in der Reihenfolge des Vorschlags unter Beachtung des Artikels 87 Abs. 3 der Verfassung zugewiesen.

§ 11.

(1) Lehnt ein Gewählter die Wahl ab oder scheidet er nachträglich aus der Provinzialsynode aus, so tritt an seine Stelle ohne Ersatzwahl der Vorgeschlagene, der demselben Wahlvorschlag oder, wenn dieser erschöpft ist, einem mit ihm verbundenen angehört, und gemäß § 10 Abs. 2 hinter dem Ausscheidenden an erster Stelle berufen ist.

(2) Ist ein solcher nicht vorhanden, so bleibt die Stelle unbesetzt.

(3) Die gleichen Grundsätze gelten bei Einberufung eines Stellvertreters für einen vorübergehend behinderten Synodalen.

§ 12.

Die Kosten für die Vordrucke zu den Wahlprotokollen, für die Tätigkeit der Wahlkommissare und der Wahlausschüsse werden aus Mitteln der Kirchenprovinz, alle übrigen Kosten des Wahlverfahrens von den Gemeinden bestritten.

§ 13.

Für das Wahlverfahren wird vom Kirchensenat eine Wahlordnung erlassen. In ihr ist auch die Aufstellung von Provinzlisten und die Auswertung der Reststimmen zu regeln.

Einführungsgesetz

zur Verfassung der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union.

Die außerordentliche Kirchenversammlung zur Feststellung der Verfassung für die evangelische Landeskirche der älteren Provinzen Preußens hat folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1.

(1) Der Zeitpunkt, mit dem die Verfassung der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union, das kirchliche Gemeindewahlgesetz und das Kirchengesetz, betreffend die Wahl zur Provinzialsynode, in Kraft treten, wird vom Evangelischen Landeskirchenausschusse festgesetzt.

(2) Ist die Verfassung am 1. Oktober 1924 noch nicht in Kraft getreten, so hat der Evangelische Landeskirchenausschuß die verfassunggebende Kirchenversammlung nochmals einzuberufen; die Versammlung hat in diesem Falle spätestens am 1. Dezember 1924 zusammenzutreten. Falls es zur Durchführung des Verfassungswerkes erforderlich sein sollte, kann der Evangelische Landeskirchenausschuß die Kirchenversammlung auch schon vor dem 1. Oktober 1924 einberufen; die Einberufung hat zu erfolgen, wenn der Präsident der Kirchenversammlung sie aus diesem Anlasse beantragt.

§ 2.

Die erforderlichen Überleitungs- und Ausführungsvorschriften erläßt, soweit darüber nicht in den §§ 3 bis 10 anderes bestimmt ist, der Evangelische Landeskirchenausschuß. Er hat die erforderlichen Verhandlungen mit dem Staate, namentlich auch wegen der Abfindung der Kirche, zu führen und rechtswirksam zum Abschlusse zu bringen, den Haushaltsplan der Kirche vorläufig festzustellen und die kirchliche Aufsicht über die Vermögensverwaltung der Synodalverbände bis zur Regelung durch Kirchengesetz zu ordnen.

§ 3.

Die Rechte und Pflichten der Gemeindekörperschaften werden bis zur ersten verfassungsmäßigen Wahl der Ältesten und Gemeindeverordneten von den bisherigen Gemeindekörperschaften wahrgenommen.

§ 4.

(1) Den ersten Wahlen zu den Kreis- und Provinzialsynoden haben Neuwahlen zu den Gemeindekörperschaften binnen 6 Monaten nach Inkrafttreten der Verfassung vorauszugehen.

(2) Die ersten Wahlen der neugebildeten Gemeindekörperschaften zu den Kreis- und Provinzialsynoden haben binnen 9 Monaten nach Inkrafttreten der Verfassung stattzufinden.

(3) Die Kreis- und Provinzialsynoden sind im ersten, die Generalsynode spätestens im zweiten Jahre nach Inkrafttreten der Verfassung zu ihrer ersten ordentlichen Tagung zu versammeln.

(4) Das Nähere, insbesondere den erstmaligen Erlaß der im Artikel 65 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 5 Satz 3, Artikel 66 Abs. 2, Artikel 87 Abs. 1, Artikel 89 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4, Artikel 120 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 der Verfassung vorgesehenen Bestimmungen, regelt der Evangelische Landeskirchenausschuß.

§ 5.

Die Rechte und Pflichten des Kreissynodalvorstandes werden bis zur ersten verfassungsmäßigen Wahl der Beisitzer von den bisherigen Kreissynodalvorständen wahrgenommen.

§ 6.

Die Rechte und Pflichten des Provinzialkirchenrats werden bis zur ersten verfassungsmäßigen Wahl der im Artikel 97 Abs. 1 Ziffer 1 und 2 der Verfassung bezeichneten Mitglieder vom Konsistorium unter Mitwirkung des Vorstandes der bisherigen Provinzialsynode (§ 68 Ziffer 6 der Kirchengemeinde- und Synodalordnung, § 50a Ziffer 2 der Kirchenordnung für die evangelischen Gemeinden der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz) wahrgenommen.

§ 7.

Die Rechte und Pflichten des Kirchensenats werden bis zur ersten verfassungsmäßigen Wahl der im Artikel 128 Abs. 1 Ziffer 1 und 3 der Verfassung bezeichneten Mitglieder vom Evangelischen Landeskirchenausschusse mit der Maßgabe wahrgenommen, daß bei Wahlen eine Zweidrittelmehrheit zur Gültigkeit erforderlich ist. Mit diesem Zeitpunkte gehen die in diesem Gesetze dem Evangelischen Landeskirchenausschusse zugewiesenen Rechte und Pflichten auf den Kirchensenat über.

§ 8.

Die nach Artikel 137 Abs. 1 Ziffer 3 und Abs. 2 Ziffer 3 der Verfassung in die Rechtsausschüsse zu wählenden Mitglieder werden bis zur ersten verfassungsmäßigen Wahl in den Rechtsausschuß der Kirchenprovinz vom Konsistorium unter Mitwirkung des Vorstandes der bisherigen Provinzialsynode, in den Rechtsausschuß der Kirche vom Evangelischen Landeskirchenausschusse berufen.

§ 9.

(1) Die Besetzung der Generalsuperintendenturen sowie die Bildung der Konsistorien und des Oberkirchenrats nach den Bestimmungen der Verfassung hat spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten der Verfassung zu erfolgen.

(2) Bis zur Durchführung der im Abs. 1 vorgesehenen Maßnahmen werden die Geschäfte der Generalsuperintendenten von den bisherigen Generalsuperintendenten, die Geschäfte der Konsistorien und des Oberkirchenrats, ihrer Präsidenten, Vizepräsidenten und Mitglieder von den bisherigen Evangelischen Konsistorien und dem bisherigen Evangelischen Oberkirchenrat, deren Präsidenten, Vizepräsidenten und Mitgliedern wahrgenommen. Der Vorsitz im Konsistorium verbleibt bis zur verfassungsmäßigen Bildung der Behörde dem bisherigen Präsidenten.

(3) Den Zeitpunkt des Überganges der Geschäfte auf die neuen Generalsuperintendenten und Behörden bestimmt der Evangelische Landeskirchenausschuß nach Vereinbarung mit der Staatsregierung.

§ 10.

(1) Die zur Zeit der Annahme dieses Gesetzes in der kirchlichen Verwaltung angestellten Beamten, die zum Übertritt in den Dienst der Kirche bereit sind, haben Anspruch auf Anstellung in einem kirchlichen Amte, das ihrer Berufsbildung entspricht, ihrer bisherigen amtlichen Stellung mindestens gleichwertig und mit mindestens gleichem Diensteinkommen wie das vorher bekleidete verbunden ist. Den gleichen Anspruch haben Beamte, die nach Annahme des Gesetzes auf Grund der bisherigen Bestimmungen mit Zustimmung des Evangelischen Landeskirchenausschusses im Dienste der kirchlichen Verwaltung angestellt werden. Die Zustimmung erfordert Zweidrittelmehrheit.

(2) Auf Beamte, die beim Inkrafttreten der Verfassung das 65. Lebensjahr vollendet haben oder innerhalb eines Jahres vollenden, findet Abs. 1 keine Anwendung. Beamte, die infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche ihrer geistigen oder körperlichen Kräfte zur Erfüllung der Pflichten eines ihrer bisherigen Stellung entsprechenden kirchlichen Amtes dauernd unfähig sind, dürfen nicht in den Dienst der Kirche übernommen werden.

(3) Bei Beamten, die beim Inkrafttreten der Verfassung das 63. Lebensjahr vollendet haben oder es innerhalb eines Jahres vollenden, ist die Übernahme in den kirchlichen Dienst davon abhängig, daß die Beamten sich verpflichten, ihr Amt noch mindestens 5 Jahre fortzuführen, sofern sie nicht schon vorher infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche ihrer körperlichen oder geistigen Kräfte zu der Erfüllung ihrer Amtspflichten dauernd unfähig werden.

(4) § 30 des preußischen Beamtenpensionsgesetzes vom 27. März 1872/31. März 1882 darf gegenüber Beamten, die in den Dienst der Kirche übernommen werden, nicht vor Vollendung des siebzigsten Lebensjahrs angewendet werden.

(5) Bei der Vergleichung des früheren und des neuen Diensteinkommens der in den Dienst der Kirche übernommenen Beamten sind der Ortszuschlag sowie eine etwa gewährte freie Dienstwohnung unberücksichtigt zu lassen. Das Amt des weltlichen Präsidenten des Konsistoriums gilt dem des Konsistorialpräsidenten als gleichwertig. Wünsche auf Belassung im bisherigen dienstlichen Wohnorte sind tunlichst zu berücksichtigen.

§ 11.

Der Evangelische Landeskirchenausschuß kann für außerpreußische Teile der Kirche den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verfassung oder einzelner ihrer Bestimmungen besonders bestimmen. Auch im übrigen ist er, soweit dort die kirchlichen Verhältnisse es erfordern, zu einer von diesem Gesetz abweichenden Regelung ermächtigt.

§ 12.

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Entschließungen
der verfassunggebenden Kirchenversammlung.

I. Zum Namen der Kirche.

Die Kirchenversammlung erklärt einmütig, daß wie durch die Verfassung überhaupt, so insonderheit durch den Namen der Kirche an dem zu Recht bestehenden Verhältnisse von Bekenntnisstand und Union in der Kirche, den Kirchenprovinzen und Gemeinden nichts geändert wird.

II. Zu Artikel 45.

Die Kirchenversammlung erachtet es für selbstverständlich, daß bei Regelung durch Kirchengesetz der Pfarrerstand in seiner geordneten Vertretung gehört wird.

III. Zu Artikel 59.

(1) An der Vorbereitung des zu erwartenden Kirchengesetzes über die Rechte und Pflichten der Pfarrer und Kirchengemeindebeamten und über die Vertretung ihrer Standesinteressen sind die Berufsvereinigungen zu beteiligen. Es ist ihnen auch Gelegenheit zu geben, sich über die vor dem Erlasse dieses Gesetzes aufzustellenden allgemeinen Grundsätze zu äußern, bevor dieselben in Kraft treten.

(2) Für die Ordnung der Gehalts-, Ruhegehalts- und Hinterbliebenenversorgung der hauptamtlichen vollbeschäftigten Kirchengemeinde- und Synodalverbandsbeamten sind die Grundsätze alsbald durch kirchengesetzliche Maßnahmen in möglichster Anpassung an das jeweilige Staatsbeamtenrecht festzulegen.

IV. Zu Artikel 61.

Möglichst bald nach Inkrafttreten der Verfassung haben die Provinzialsynoden eine allgemeine Prüfung vorzunehmen, welche Änderungen der Kreisgrenzen sich zur Schaffung leistungsfähiger, den Bevölkerungs-, Wirtschafts- und Verkehrsverhältnissen entsprechender Kirchenkreise empfehlen.

V. Zu Artikel 98 Abs. 4.

Die verfassunggebende Kirchenversammlung ersucht den Oberkirchenrat und den Generalsynodalvorstand in geeignet erscheinender Weise darauf hinzuwirken, daß in verstärktem Maße die Pflege des Verständnisses für die soziale Aufgabe und die Mitarbeit der Kirche an ihrer Lösung gefördert werde, insbesondere möge

a) im Rahmen des Möglichen einigen Persönlichkeiten unter Gewährung fester Bezüge ermöglicht werden, sich dieser Aufgabe zu widmen,
b) eine Umgestaltung des sozialen Gesetzes von 1904 alsbald in Angriff genommen,
c) soziale Kurse im Sinne dieses Gesetzes recht häufig gehalten,
d) soziale Ausschüsse schon jetzt berufen,
e) bei den theologischen Prüfungen der Gegenwartskunde erhöhte Aufmerksamkeit geschenkt werden.

VI. Zu Artikel 104 Abs. 1.

Generalsuperintendenten sollen künftig nur hauptamtlich angestellt werden. Dabei soll die Übertragung eines pfarramtlichen Nebenamts, das nur wenig Zeit und Kraft beansprucht, nicht ausgeschlossen sein. Wünschen der Generalsuperintendenten auf regelmäßige Kanzeltätigkeit an ihrem Wohnsitz ist tunlichst entgegenzukommen.

VII. Zu Artikel 104 Abs. 2.

Die Dienstanweisungen der Generalsuperintendenten sowie der Konsistorien und der Konsistorialpräsidenten sind für die Kirchenprovinzen mit mehreren Generalsuperintendenten nach folgenden Grundsätzen zu gestalten:

1. Jeder Generalsuperintendent ist berufen und ermächtigt, in seinem Sprengel die Kirche der Provinz und auch das Konsistorium der Provinz vor der kirchlichen Öffentlichkeit in erster Linie zu vertreten.
2. Es ist Vorsorge zu treffen, daß jeder Generalsuperintendent nicht nur von allen seinen Sprengel betreffenden Ein- und Ausgängen Kenntnis nehmen kann, sondern auch bei allen für sein Amt wichtigen Angelegenheiten, die über den Bereich seines Sprengels hinausgreifen, rechtzeitig Gelegenheit zur Mitwirkung erhält.

VIII. Zu Artikel 105.

In den Dienstanweisungen, die der Kirchensenat nach Artikel 108 der Verfassung zu erlassen hat, sind folgende Richtlinien zu beachten:

1. Dem Konsistorialpräsidenten ist ein festumschriebener Kreis von Befugnissen und Obliegenheiten bei Leitung der konsistorialen Geschäfte zuzuweisen; insbesondere sollen ihm die laufenden Präsidialgeschäfte, die näher zu bestimmen sind, einschließlich der laufenden Dienstaufsicht in vollem Umfange zufallen. Er soll hierbei selbständig und unter eigener Verantwortung handeln.

2. Auch über den Kreis der laufenden Geschäftsleitung hinaus ist dem Konsistorialpräsidenten eine entscheidende Mitwirkung bei denjenigen Präsidialgeschäften zu sichern, welche für den Geschäftsbetrieb des Konsistoriums von Bedeutung sind oder zu deren Erledigung besondere rechtliche oder verwaltungstechnische Kenntnisse oder eine ins einzelne gehende Einsicht in die sächlichen oder persönlichen Verhältnisse des Konsistoriums erforderlich ist.
3. Die Präsentation der Eingänge ist dem Konsistorialpräsidenten zuzuweisen. Er ist aber zu verpflichten, dabei und auch im weiteren Geschäftsgange dafür zu sorgen, daß alle nach seinem pflichtmäßigen Ermessen für den Vorsitzenden wichtigen Stücke diesem zur Kenntnis und zum Befinden darüber vorgelegt werden, inwieweit er selbst bei der Erledigung mitzuwirken wünscht; sein Recht auf weitergehende Einsicht der Eingänge wird dadurch nicht berührt.

IX. Zu Artikel 117 Abs. 1.

Angesichts des seit Jahrzehnten sich bemerkbar machenden Rückganges des kirchenrechtlichen Unterrichts für Juristen und der Mangelhaftigkeit der kirchenrechtlichen Einführung der evangelischen Theologen an unseren Universitäten, angesichts auch der Bestrebungen, in weiten Kreisen an und außerhalb der Universität, diesen Unterricht durch Verkürzung der Stundenzahl, Nichtberücksichtigung bei den Prüfungen u. a. m. weiter zurückzudrängen, wird die zuständige oberste Kirchenleitung ersucht,

I. bei den staatlichen Stellen, insbesondere bei dem Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung, im Hinblick auf die erhöhte Bedeutung und den weit größeren Wirkungsbereich, die künftig namentlich das evangelische Kirchenrecht erhalten wird, dahin zu wirken,
   1. daß im Unterricht der theologischen Fakultäten das evangelische Kirchenrecht, sei es als besonderes Lehrfach, sei es als Teil der praktischen Theologie, gebührend zur Geltung gebracht wird,
   2. daß in den juristischen Fakultäten die Stundenzahl für Kirchenrecht keinesfalls unter 4 Wochenstunden für die Hauptvorlesung und je 1 Stunde für Ehe- und Trauungsrecht sowie für die Lehre vom Verhältnisse von Staat und Kirche herabgesetzt werde,
   3. daß möglichst darauf hingewirkt wird, daß einen Lehrauftrag für Kirchenrecht nur solche erhalten, die auf diesem Gebiet auch wirklich als Forscher oder in der Praxis sich betätigt haben,
   4. daß das Kirchenrecht nach wie vor Prüfungsfach in den beiden juristischen Staatsprüfungen bleibt.

II. das Geeignete zu veranlassen, daß das Kirchenrecht möglichst auch im zweiten theologischen Examen geprüft wird.

X. Zu Artikel 120.

Die theologische Schule in Bethel soll als Anstalt mit Entsendungsrecht zur Generalsynode im Sinne des Artikels 120 anerkannt werden.

XI. Zu Artikel 126 Abs. 2.

Die hohe Bedeutung des liturgischen und musikalischen Moments für die rechte Gestaltung des Gottesdienstes erfordert es, daß für eine gründlichere liturgische und musikalische Ausbildung der Geistlichen gesorgt wird. Es darf nicht wie bisher in das Belieben des Studenten oder Kandidaten gestellt werden, ob er sich die notwendigen Kenntnisse für seine spätere Tätigkeit als verantwortlicher Leiter des gottesdienstlichen Lebens aneignen soll oder nicht. Es ist besonders dafür Sorge zu tragen, daß für die Anstellung in einem Gemeindepfarramte nur solche Geistliche die Berechtigung erhalten, die mit der Geschichte und der Eigenart der evangelischen Liturgik und Kirchenmusik hinreichend vertraut sind. Der Kirchensenat wolle in dem der Generalsynode nach Artikel 112 Abs. 1 Ziffer 10 und Artikel 126 Abs. 2 Ziffer 1 vorzulegenden Gesetzentwurf über die kirchlichen Erfordernisse für die Anstellung im geistlichen Amte die geeigneten Vorschriften für eine ausreichende liturgisch-musikalische Vorbildung der Geistlichen einfügen.

XII. Zu Artikel 153.

Die nicht auf Patronat beruhenden Mitwirkungsrechte der bürgerlichen Gemeinden bei der Besetzung kirchlicher Ämter werden durch Artikel 137 Abs. 3 Satz 2 der Reichsverfassung für beseitigt erachtet.

XIII. Zu § 4 des Einführungsgesetzes.

Die Kirchenversammlung ersucht die zuständigen Stellen der Kirchenleitung, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um unmittelbar sich wiederholende Wahlen zu den Gemeindekörperschaften nach älterem und neuerem Verfassungsrechte zu vermeiden.

XIV. Zu § 10 des Einführungsgesetzes.

Die Kirchenversammlung ersucht den Evangelischen Oberkirchenrat, dahin zu wirken, daß den bisherigen Generalsuperintendenten und geistlichen Mitgliedern der Kirchenbehörden ohne Rücksicht darauf, ob sie in den Dienst der Kirche übernommen werden oder nicht, die vor dem Staatsbeamtenverhältnisse liegende kirchliche Dienstzeit angerechnet wird.

Verfassung

der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers.

(1) Die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers gibt sich nach dem Aufhören des landesherrlichen Kirchenregiments eine neue Verfassung.

(2) Sie tut dies im Aufblick zu Gott und im Vertrauen auf Jesus Christus, den Sohn Gottes, den Gekreuzigten und Auferstandenen, den erhöhten Heiland und Herrn. Sie bittet um den Heiligen Geist, damit durch die geordnete Verkündigung des Evangeliums und die stiftungsgemäße Verwaltung der Sakramente ihre Glieder und Gemeinden erbaut werden zur Gemeinschaft des Glaubens und der Liebe.

Erster Teil.

Einleitung.

Artikel 1.

(1) Unverändert bleibt der Bekenntnisstand der Landeskirche, nach welchem in ihr das Evangelium verkündigt wird auf Grund der Heiligen Schrift in Übereinstimmung mit dem Glaubenszeugnisse der evangelisch-lutherischen Bekenntnisschriften. Ihre Lehre ist nicht Gegenstand der kirchlichen Gesetzgebung.

(2) Das Gebiet der Landeskirche bleibt im bisherigen Umfange bestehen. Änderungen bedürfen der gesetzlichen Regelung.

Artikel 2.

(1) Als die Inhaberin der Kirchengewalt ordnet und verwaltet die Landeskirche ihre Angelegenheiten selbständig.

(2) Die Landeskirche selbst, ihre Kirchengemeinden, Gesamtverbände und Kreiskirchenverbände sowie das Kloster Loccum sind Körperschaften des öffentlichen Rechtes.

Artikel 3.

(1) Alle Glieder der Landeskirche haben nach Maßgabe der geltenden Ordnung teil an den kirchlichen Rechten und haben die Pflicht, ein christliches Leben zu führen, sich treu zu Wort und Sakrament zu halten und an der Förderung christlichen Glaubens und Lebens, kirchlicher Gemeinschaft und Sitte tätig mitzuwirken.

46*

Artikel 4.

(1) Die Landeskirche ist Mitglied des Deutschen Evangelischen Kirchenbundes.

(2) Sie ist grundsätzlich bereit, unter Wahrung ihres Bekenntnisstandes und ihrer Selbständigkeit den Zusammenhang mit anderen evangelischen Kirchen und Gemeinschaften aufrechtzuerhalten und sich an den gemeinsamen Aufgaben und Arbeiten zur Förderung des Protestantismus und zur Ausbreitung des Evangeliums zu beteiligen.

(3) Als evangelisch-lutherische Kirche fühlt sie sich mit den evangelisch-lutherischen Kirchen Deutschlands und des Auslandes besonders verbunden. Sie sucht kirchliche Gemeinschaft mit ihnen zu pflegen und zu fördern.

Zweiter Teil.

Kirchengemeinde.

Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 5.

(1) Die in einem örtlich abgegrenzten Bezirke der Landeskirche wohnenden, zu kirchlicher Gemeinschaft unter einem Pfarramte zusammengeschlossenen Kirchenglieder bilden eine Kirchengemeinde.

(2) Ausnahmsweise können Kirchengemeinden nach Personenkreisen bestimmt sein (Personalgemeinden).

(3) Mehrere Kirchengemeinden können unter einem gemeinschaftlichen Pfarramte verbunden werden.

Artikel 6.

(1) Das Landeskirchenamt kann neue Kirchengemeinden errichten, bestehende aufheben, zusammenlegen und anders abgrenzen. Vorher ist den Beteiligten und dem Kreiskirchenvorstande Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Wenn einer dieser Maßregeln seitens eines beteiligten Kirchenvorstandes oder Kreiskirchenvorstandes widersprochen wird, so bedarf es der Zustimmung des Landeskirchenausschusses.

(2) Das gleiche gilt bei Vermögensauseinandersetzungen, die durch eine jener Maßregeln notwendig werden.

Artikel 7.

(1) Zur Erfüllung einzelner gemeinsamer Aufgaben können mehrere Kirchengemeinden zu einem Gesamtverbande zusammengeschlossen werden. Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt.

Artikel 8.

(1) Die zu Anstalten der Inneren Mission oder zu anderen Anstalten mit besonderer kirchlicher Versorgung gehörenden Kirchenglieder können, falls für sie nicht eine besondere Kirchengemeinde besteht, unter Anwendung der Vorschrift des Artikel 6 von der Zugehörigkeit zur Kirchengemeinde ausgenommen werden.

(2) Durch Kirchengesetz oder Verordnung sollen allgemeine Grundsätze für die kirchliche und geistliche Versorgung der Anstalten aufgestellt werden, deren Angehörige nicht Glieder einer Kirchengemeinde sind.

Artikel 9.

Die Kirchengemeinden regeln und verwalten ihre Angelegenheiten nach der in der Landeskirche geltenden Ordnung selbständig. Sie sind berechtigt, sich selbst Gemeindesatzungen zu geben. Diese bedürfen der Genehmigung des Kreiskirchenvorstandes. Die Genehmigung darf erst erteilt werden, nachdem das Landeskirchenamt erklärt hat, daß keine rechtlichen Bedenken vorliegen.

Zweiter Abschnitt: Pfarramt.

Artikel 10.

(1) Der Dienst am Wort und Sakrament in der Kirchengemeinde mit Einschluß der Seelsorge ist die berufsmäßige Aufgabe des Pfarramts.

(2) Die Geistlichen müssen den Nachweis einer ausreichenden wissenschaftlichen und praktischen Ausbildung erbracht haben. Sie werden namens der Landeskirche zu ihrem Dienste berufen.

(3) Sie haben das Evangelium gemäß dem Bekenntnisstande der Landeskirche zu verkündigen und ihren Kirchengemeinden mit vorbildlichem christlichen Lebenswandel voranzugehen.

(4) Die Geistlichen sind in ihrer persönlichen Amtstätigkeit, was Lehre, Seelsorge, Verwaltung der Sakramente und die übrigen heiligen Handlungen betrifft, vom Kirchenvorstand unabhängig.

Artikel 11.

(1) Die Ernennung eines Pfarrers auf eine Pfarrstelle erfolgt auf Lebenszeit. Gegen seinen Willen darf ein Pfarrer nur unter den kirchengesetzlich vorgeschriebenen Voraussetzungen und Formen des Amtes enthoben, in den Ruhestand oder in ein anderes Amt versetzt werden.

(2) Gegen jede dienstliche Straferkenntnis müssen ein Beschwerdeweg und die Möglichkeit eines Wiederaufnahmeverfahrens gegeben sein. Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt.

(3) Für vermögensrechtliche Ansprüche bleibt den Pfarrern der Rechtsweg offen.

Artikel 12.

Die Kirchengemeinde hat das Recht, über den anzustellenden Pfarrer vorher gehört zu werden und begründete Einwendungen gegen Person, Lehre, Gaben und Wandel zu erheben, unbeschadet anderer der Gemeinde bei der Pfarrbesetzung etwa zustehender Rechte, insbesondere des Wahlrechts.

Artikel 13.

Das Landeskirchenamt kann neue Pfarrstellen errichten, bestehende aufheben und zusammenlegen. Vorher ist den beteiligten Kirchenvorständen und dem Kreiskirchenvorstande Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Wenn einer dieser Maßregeln seitens eines beteiligten Kirchenvorstandes oder des Kreiskirchenvorstandes widersprochen wird, so bedarf es der Zustimmung des Landeskirchenausschusses.

Artikel 14.

(1) In Kirchengemeinden mit mehreren Pfarrern wird das Pfarramt gemeinsam verwaltet; die Geschäfte, auch die Pflichten der Seelsorge, sind unter sie zu verteilen.

(2) Unter mehreren Pfarrern derselben Gemeinde bestehen weder Amts- noch Rangunterschiede.

Artikel 15.

Die Versehung pfarramtlicher Geschäfte durch Hilfsgeistliche wird besonders geregelt.

Artikel 16.

Die Pfarrer sind zu vorübergehenden Vertretungen in benachbarten Kirchengemeinden und zu anderen außerhalb ihrer Gemeinde liegenden Arbeiten für die Landeskirche verpflichtet, soweit ihre persönlichen Verhältnisse und die ihrer Gemeinde es gestatten. Die Bestimmungen hierüber trifft, soweit nicht andere Stellen zuständig sind, das Landeskirchenamt.

Artikel 17.

(1) Geistliche können auch außerhalb des Verbandes einer Kirchengemeinde als Pfarrer der Landeskirche mit besonderem Auftrag angestellt werden. Sie werden vom Landeskirchenamt einem Aufsichtsbezirke zugewiesen.

(2) Ihnen können Geistliche an Anstalten oder Vereinen der Inneren oder der Äußeren Mission sowie an anderen Anstalten mit besonderer kirchlicher Versorgung vom Landeskirchenamte gleichgestellt werden, falls sie die Voraussetzungen zur Anstellung im Pfarramt erfüllen.

Artikel 18.

Im übrigen werden das Pfarrwahl- und Pfarrbesetzungsrecht sowie die Rechte und Pflichten der Geistlichen kirchengesetzlich geordnet, ebenso die Beteiligung der Pfarrer an der Regelung allgemeiner, ihren Stand besonders betreffender Fragen durch einen von ihnen selbst gewählten Ausschuß.

Dritter Abschnitt: Kirchenvorstand.

Artikel 19.

Jede Kirchengemeinde muß einen Kirchenvorstand haben. In Personalgemeinden kann die Bildung eines Kirchenvorstandes unterbleiben.

Artikel 20.

Der Kirchenvorstand besteht aus den Pfarrern der Gemeinde und mindestens 4 Kirchenvorstehern, die von den Gemeindegliedern nach gleichem, persönlich auszuübendem Stimmrechte zu wählen sind. Die Wahl ist unmittelbar und geheim.

Artikel 21.

Wahlberechtigt sind alle Gemeindeglieder, die das vierundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen ihrem Wahlrecht entgegenstehen.

Artikel 22.

Wählbar sind alle Wahlberechtigten, die das dreißigste Lebensjahr vollendet und einen guten Ruf in der Gemeinde haben, sich am gottesdienstlichen Leben beteiligen und bereit sind, der Förderung des christlichen Lebens in der Gemeinde gewissenhaft zu dienen.

Artikel 23.

Dem Kirchenvorstande können auf Grund kirchengesetzlicher Bestimmungen noch andere als die im Artikel 20 bezeichneten Mitglieder angehören.

Artikel 24.

(1) Der Kirchenvorstand hat sowohl in Unterstützung des Pfarramts als auch selbständig für die Förderung christlichen Glaubens und Lebens, kirchlicher Gemeinschaft und Sitte zu sorgen.

(2) Er hat für eine ausreichende geistliche Versorgung der Gemeinde einzutreten und bei Vorhandensein mehrerer Geistlicher in der Gemeinde mit ihnen zusammen die Arbeitsteilung zu ordnen.

(3) Er hat für die Einrichtung und Besetzung der Gemeindeämter zu sorgen.

Artikel 25.

Der Kirchenvorstand verwaltet das kirchliche Vermögen, bestimmt die von den Gemeindegliedern zu erhebenden Abgaben und vertritt die Gemeinde gerichtlich und außergerichtlich.

Artikel 26.

(1) Die Aufsichtsbehörden haben das Recht, in gesetzlich geordnetem Verfahren eine gesetzliche Leistung, die aus dem kirchlichen Vermögen zu bestreiten ist oder den Gemeindegliedern obliegt, anzuordnen und die Geltendmachung rechtsbegründeter Ansprüche der Kirchengemeinde im Rechtswege durchzusetzen.

(2) Durch Kirchengesetz können den Aufsichtsbehörden bestimmte Befugnisse eingeräumt werden, um zu verhindern, daß das kirchliche Gemeindeleben oder die einheitliche Betätigung der Landeskirche durch die Geschäftsführung des Kirchenvorstandes gefährdet wird.

Artikel 27.

(1) Solange ein beschlußfähiger Kirchenvorstand nicht vorhanden ist, werden die Aufgaben und Befugnisse des Kirchenvorstandes vom Kreiskirchenvorstand unmittelbar oder durch Vertreter wahrgenommen.

(2) Ist in einer Personalgemeinde ein Kirchenvorstand nicht gebildet, so sind die Verwaltung und Vertretung der Gemeinde vom Landeskirchenamt anderweit zu ordnen. Vorher ist dem Kreiskirchenvorstande Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Widerspricht er, so ist die Zustimmung des Landeskirchenausschusses erforderlich.

Vierter Abschnitt: Gemeindevertretung und Gemeindeversammlung.

Artikel 28.

Zur besonderen Pflege des sittlich-religiösen Gemeinschaftslebens kann eine Gemeindevertretung gebildet werden.

Artikel 29.

Wichtige, das Gemeindeleben berührende Angelegenheiten können in einer aus den wahlberechtigten Gemeindegliedern bestehenden Gemeindeversammlung beraten werden.

Dritter Teil.

Kreiskirchenverband.

Erster Abschnitt: Superintendent.

Artikel 30.

Jede Kirchengemeinde muß zu einem Aufsichtsbezirke gehören. Die Zuteilung geschieht durch das Landeskirchenamt mit Zustimmung des Landeskirchenausschusses. Vorher ist den Beteiligten Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

Artikel 31.

Für jeden Aufsichtsbezirk wird ein Superintendent bestellt. Die Superintendenten sind berufen, das kirchliche Leben ihres Bezirkes durch Ausübung der Aufsicht über die Gemeinden und die Geistlichen zu fördern. Sie haben die in ihrem Aufsichtsbezirk angestellten und die ihm sonst zugewiesenen Geistlichen bei Ausübung ihres Amts und in ihrer theologischen Weiterbildung brüderlich zu beraten und mit ihnen ein auf Vertrauen beruhendes Verhältnis zu pflegen. Ihre Dienstanweisung erhalten sie vom Landeskirchenamte.

Artikel 32.

(1) Das Landeskirchenamt ernennt die Superintendenten im Einverständnisse mit dem Kreiskirchenvorstande. Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet der Landeskirchenausschuß.

(2) Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt, ebenso, falls die Superintendentur die einzige Pfarrstelle in der Kirchengemeinde ist, eine etwa über das im Artikel 12 bezeichnete Recht hinausgehende Mitwirkung des Kirchervorstandes.

Zweiter Abschnitt: Bildung der Kreiskirchenverbände.

Artikel 33.

(1) Die zu demselben Aufsichtsbezirke gehörenden Kirchengemeinden bilden einen Kreiskirchenverband.

(2) Das Landeskirchenamt kann die Gemeinden mehrerer Aufsichtsbezirke zu einem Kreiskirchenverbande vereinigen und die dabei notwendigen Abweichungen von den nachfolgenden Bestimmungen treffen. Vorher

ist den Beteiligten Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Sind diese nicht einverstanden, so bedarf es der Zustimmung des Landeskirchenausschusses.

(3) Das gleiche gilt bei Vermögensauseinandersetzungen, die bei der Veränderung von Kreiskirchenverbänden notwendig werden.

Artikel 34.

Zur Erfüllung einzelner gemeinsamer Aufgaben können mehrere Kreiskirchenverbände zusammengeschlossen werden. Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt.

Dritter Abschnitt: Kreiskirchentag.

Artikel 35.

Für jeden Kreiskirchenverband wird ein Kreiskirchentag gebildet.

Artikel 36.

Der Kreiskirchentag besteht aus dem Superintendenten als Vorsitzendem, aus geistlichen und nichtgeistlichen Abgeordneten der Kirchengemeinden und aus zwei Lehrern (Lehrerinnen), die an öffentlichen oder Privatschulen im Kirchenkreise den Grundsätzen der evangelisch-lutherischen Kirche entsprechenden Religionsunterricht erteilen. Dem Kreiskirchentage können auf Grund gesetzlicher Bestimmungen noch andere Mitglieder angehören.

Artikel 37.

(1) Die Kreiskirchentage haben die Aufgabe, die Arbeit der Gemeinden des Kirchenkreises durch gemeinsame Besprechungen und durch Beratung seiner kirchlichen und sittlichen Zustände anzuregen und zu befruchten.

(2) Zur Förderung christlichen Glaubens und Lebens, kirchlicher Gemeinschaft und Sitte in den Gemeinden des Kirchenkreises kann der Kreiskirchentag auch besondere Einrichtungen und Veranstaltungen schaffen. Er hat nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen das Recht, die hierzu erforderlichen Mittel aus der Kreiskirchenkasse zu entnehmen.

(3) Der Kreiskirchentag hat den Voranschlag für die Kasse des Kreiskirchenverbandes festzustellen, die von den Gemeinden an diesen zu leistenden Beiträge auszuschreiben und den Beitragsfuß dafür festzusetzen. Bis zur Festsetzung eines neuen bleibt der bisherige Beitragsfuß in Kraft. Durch Kirchengesetz kann auch eine unmittelbar von den Gliedern der Kirchengemeinden zu erhebende Steuer eingeführt werden.

Vierter Abschnitt: Kreiskirchenvorstand.

Artikel 38.

(1) Jeder Kreiskirchenverband muß einen Kreiskirchenvorstand haben, bestehend aus dem Superintendenten und wenigstens vier vom Kreiskirchentag aus seiner Mitte zu wählenden Beisitzern. Unter diesen müssen wenigstens zwei Geistliche und zwei Nichtgeistliche sein.

(2) Sind mehrere Aufsichtsbezirke zu einem Kreiskirchenverbande vereinigt, so muß auf jeden wenigstens ein Beisitzer entfallen.

Artikel 39.

Der Kirchenvorstand führt die laufenden Geschäfte des Verbandes und vertritt ihn gerichtlich und außergerichtlich. Er führt die nächste Aufsicht über die Kirchenvorstände des Kirchenkreises und ihre Tätigkeit und erhält seine Dienstanweisung vom Landeskirchenamte.

Vierter Teil.

Das Kloster Loccum.

Artikel 40.

Das Kloster Loccum ist ein Bestandteil der Landeskirche. Es bildet eine selbständige geistliche Körperschaft und dient kirchlichen und religiösen Zwecken innerhalb der Landeskirche.

Artikel 41.

Das Kloster Loccum besteht aus dem Abt und den Konventualen, deren Zahl vier bis sechs betragen soll. Der Abt und sämtliche Konventualen müssen Glieder der Landeskirche, der Abt auch ordinierter Geistlicher der Landeskirche sein. Von den Konventualen muß einer die Befähigung zum höheren Verwaltungs- oder Justizdienste besitzen; die übrigen müssen ordinierte Geistliche sein.

Artikel 42.

(1) Abt und Konventualen werden vom Konvent (Artikel 46) gewählt. Die Wahl unterliegt der Bestätigung durch den Kirchensenat. Wird die Abtstelle durch das Ausscheiden eines Abtes, der zugleich Landesbischof war, erledigt, so darf die Wahl des neuen Abtes nicht vor Ende der nächsten Tagung des Landeskirchentages stattfinden.

(2) Vor der Wahl des Abtes ist dem Kirchensenat eine Wahlliste vorzulegen, aus der er nicht genehme Personen streichen und deren Ergänzung er verlangen kann.

(3) Der Abt hat das Recht, die Gewählten zu ordinieren, sofern sie die Befähigung zum geistlichen Amte in der Landeskirche besitzen.

Artikel 43.

Zu den Zwecken des Klosters gehört es vornehmlich, ein Predigerseminar zur Vorbildung künftiger Geistlicher der Landeskirche zu unterhalten. Eine wesentliche Verminderung im Bestande des Seminars ist nur im Einvernehmen mit dem Kirchensenat zulässig. Im übrigen hat das Kloster an den Aufgaben der Landeskirche mitzuwirken. Die Aufgaben und die Art ihrer Erfüllung bestimmt das Kloster selbst.

Artikel 44.

Das Kloster ordnet und verwaltet seine Angelegenheiten selbständig innerhalb der in der Landeskirche geltenden Ordnung. Es kann sich selbst eine Verfassung geben. Sie ist gültig, wenn der Kirchensenat anerkannt hat, daß sie dem in der Landeskirche geltenden Rechte nicht widerspricht.

Artikel 45.

Die Verwaltung seiner Güter und Einkünfte führt das Kloster unter Oberaufsicht des Kirchensenats. Diesem ist der Haushaltsplan zur Genehmigung und die Rechnung zur Einsicht vorzulegen. Veränderungen der Substanz des Vermögens und die Übernahme neuer Verpflichtungen auf die Dauer von mehr als fünf Jahren bedürfen zur Gültigkeit vorheriger Genehmigung des Kirchensenats.

Artikel 46.

Die äußere und innere Verwaltung üben Abt und Konventualen als Konvent. Die Vermögensverwaltung und rechtliche Vertretung führt im Auftrage des Konvents der rechtskundige Konventual (Artikel 41). Das Kloster vermögensrechtlich verpflichtende schriftliche Willenserklärungen sind auszufertigen mit der Unterschrift: »Das Kloster Loccum« oder »Abt und Konvent des Klosters Loccum« und vom Vermögensverwalter oder mehreren Mitgliedern des Konvents zu vollziehen.

Artikel 47.

Die für die kirchliche Verwaltung im Stiftsbezirk Loccum bestehenden Sondereinrichtungen bleiben erhalten. Sie können vom Kirchensenat unter Zustimmung des Klosters aufgehoben oder geändert werden. Die Zustimmung kann durch Beschluß des Landeskirchentags ersetzt werden.

Fünfter Teil.

Landeskirchentag.

Erster Abschnitt: Bildung des Landeskirchentags.

Artikel 48.

Für die gesamte Landeskirche wird ein Landeskirchentag gebildet.

Artikel 49.

Dem Landeskirchentage gehören an:

1. fünfzehn Geistliche, die als Pfarrer einer Kirchengemeinde oder als Pfarrer der Landeskirche oder an einer landeskirchlichen theologischen Lehranstalt angestellt oder den Pfarrern der Landeskirche gleichgestellt sind;
2. dreißig nichtgeistliche Glieder der Landeskirche;
3. bis neun bei der Wahl in der Minderheit gebliebene Stimmenempfänger;
4. der Abt zu Loccum, wenn er nicht dem Kirchensenat oder dem Landeskirchenamt angehört;
5. ein Mitglied der theologischen Fakultät der Universität Göttingen, das von der Fakultät gewählt ist, sowie ein vom Kirchensenat zu berufender Vertreter des Kirchenrechts an derselben Universität;
6. bis neun vom Kirchensenat zu berufende Mitglieder der Landeskirche.

Artikel 50.

(1) Zur Wahl der im Artikel 49 Ziffer 1 bis 3 bezeichneten Abgeordneten wird das Gebiet der Landeskirche unter möglichster Berücksichtigung der landschaftlichen Zusammengehörigkeit in fünfzehn Wahlkreise eingeteilt.

(2) In jedem Wahlkreise sind je ein geistlicher und zwei nichtgeistliche Abgeordnete zu wählen.

(3) Die Wahl wird durch die bei Kirchenvorsteherwahlen wahlberechtigten Gemeindeglieder unmittelbar mit verdeckten Stimmzetteln ausgeübt.

(4) Durch Kirchengesetz können Bestimmungen getroffen werden, die die Einreichung von Wahlvorschlägen vorschreiben und beim Vorliegen nur eines Wahlvorschlages eine Wahl ausschließen. Die Mitglieder der Kirchenvorstände können durch einen Wahlaufsatz unter kirchengesetzlich zu bestimmenden Voraussetzungen eine Wahl ausschließen.

(5) Für jeden Abgeordneten ist ein Ersatzmann zu wählen, der bei seinem Ausscheiden eintritt.

(6) Soweit die im Artikel 49 Ziffer 3 vorgesehenen Plätze nicht nach den Bestimmungen des Wahlgesetzes besetzt werden, hat der Kirchensenat das Recht zur Besetzung dieser Plätze, um eine angemessene Vertretung der jeweils vorhandenen Minderheiten herbeizuführen.

Artikel 51.

Die Wahlen und Berufungen gelten für sechs Jahre, doch erlischt ihre Wirksamkeit bereits mit einer in den letzten sechs Monaten vor Ablauf der Wahlzeit erfolgten Neuwahl des Landeskirchentags.

Artikel 52.

Die Wahlen werden vom Kirchensenat ausgeschrieben. Über die Ordnungsmäßigkeit der Wahlen entscheidet eine Wahlprüfungsstelle endgültig.

Artikel 53.

Unter den vom Kirchensenate nach Artikel 49 Ziffer 6 zu berufenden Mitgliedern müssen mindestens zwei Lehrer (Lehrerinnen) sein, die an öffentlichen oder Privatschulen den Grundsätzen der evangelisch-lutherischen Kirche entsprechenden Religionsunterricht erteilen, unter ihnen einer mit der Befähigung für das Lehramt an höheren Schulen, ferner je ein Vertreter der Inneren und der Äußeren Mission und der Kirchenmusik, soweit solche Religionslehrer und Vertreter der Mission und der Kirchenmusik dem Landeskirchentage nicht schon nach Artikel 49 Ziffer 1 bis 3 als Abgeordnete angehören.

Artikel 54.

(1) Alle Mitglieder des Landeskirchentags müssen zur Zeit der Wahl oder Berufung das dreißigste Lebensjahr vollendet haben, die nichtgeistlichen zu Kirchenvorstehern wählbar sein.

(2) Wer eine Eigenschaft verliert, durch die seine Wahl oder Berufung zum Landeskirchentage bedingt war, scheidet aus ihm und, wenn er dem Landeskirchenausschuß angehört, auch aus diesem aus. Die Entscheidung darüber trifft vorläufig das Landeskirchenamt, endgültig der Landeskirchentag.

(3) Geistliche und andere kirchliche Beamte bedürfen zum Eintritt in den Landeskirchentag keines Urlaubs.

Artikel 55.

Der Landesbischof und die übrigen Mitglieder des Kirchensenats sowie Bevollmächtigte des Landeskirchenamts sind berechtigt, an den Verhandlungen des Landeskirchentags ohne Stimmrecht teilzunehmen und nach jedem Redner das Wort zu ergreifen.

Zweiter Abschnitt: Versammlungen des Landeskirchentags.

Artikel 56.

Der Landeskirchentag wird vom Kirchensenat berufen.

Artikel 57.

(1) Der Landeskirchentag soll zu ordentlicher Versammlung wenigstens je um das dritte Kalenderjahr und zu außerordentlichen Versammlungen je nach Bedarf berufen werden.

(2) Zu einer außerordentlichen Versammlung muß er berufen werden, wenn entweder der Landeskirchenausschuß oder zweimal hintereinander in einem Zeitabstande von mindestens zwei Monaten ein Drittel der Mitglieder des Landeskirchentags es beim Kirchensenat unter Angabe des zu verhandelnden Gegenstandes beantragt. Die Berufung hat in der Weise zu erfolgen, daß der Landeskirchentag binnen drei Monaten nach dem Antrage des Landeskirchenausschusses oder dem zweiten Antrage der Mitglieder des Landeskirchentags zusammentritt.

Artikel 58.

Am Sonntage vor der Eröffnung des Landeskirchentags soll in der ganzen Landeskirche eine Fürbitte in das Kirchengebet aufgenommen werden. Der Eröffnung soll ein feierlicher Gottesdienst vorhergehen.

Artikel 59.

Der Landeskirchentag wird vom Vorsitzenden des Kirchensenats eröffnet. Unter dessen Leitung wählt er für seine Versammlung aus seiner Mitte den Präsidenten und unter dessen Leitung die erforderliche Anzahl von Vizepräsidenten und Schriftführern.

Artikel 60.

(1) Die Mitglieder des Landeskirchentags haben bei ihrem Eintritte das Gelöbnis abzulegen:

> Ich gelobe vor Gott, daß ich als Mitglied des Landeskirchentags gehorsam dem göttlichen Worte, in Treue gegen den Glauben der evangelisch-lutherischen Kirche danach trachten will, daß die Kirche in Einigkeit des Glaubens und in Gemeinschaft der Liebe wachse an dem, der das Haupt ist, Christus.

(2) Die bei der Eröffnung anwesenden Mitglieder legen dies Gelöbnis in die Hand des den Landeskirchentag Eröffnenden ab, später eintretende in die Hand des Vorsitzenden. Einer Erneuerung des Gelöbnisses bedarf es beim wiederholten Zusammentritte des Landeskirchentags innerhalb derselben Wahlzeit nicht.

Artikel 61.

(1) Der Landeskirchentag ist bei Anwesenheit der Hälfte seiner Mitglieder beschlußfähig und faßt seine Beschlüsse mit Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag.

(2) Wahlen erfolgen mittels verdeckter Stimmzettel. Gewählt sind diejenigen, die auf mehr als der Hälfte der abgegebenen gültigen Zettel genannt sind. Soweit diese Mehrheit nicht erreicht ist, ist die Wahl mit der Maßgabe zu wiederholen, daß nur die doppelte Anzahl der noch zu Wählenden, und zwar diejenigen wählbar bleiben, die im ersten Wahlgange die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Wenn kein anwesendes Mitglied widerspricht, ist ein anderes Wahlverfahren zulässig.

(3) Die Sitzungen sind öffentlich, soweit nicht einzelne Angelegenheiten nach Beschluß des Landeskirchentags vertraulich behandelt werden sollen.

(4) Der Landeskirchentag setzt die seinen Mitgliedern zu gewährenden Tagegelder und zu erstattenden Reisekosten fest.

(5) Im übrigen bleibt es dem Landeskirchentag überlassen, sich selbst eine Geschäftsordnung zu geben.

Artikel 62.

(1) Der Landeskirchentag kann sich selbst vertagen und schließen.

(2) Er kann vom Kirchensenat aufgelöst werden. Mit der Auflösung endet die Wahlzeit. Die Wahlen zum neuen Landeskirchentage müssen binnen drei Monaten, die Einberufung muß in der Weise erfolgen, daß der Landeskirchentag binnen drei weiteren Monaten zusammentritt.

Dritter Abschnitt: Wirkungskreis des Landeskirchentags.

Artikel 63.

(1) Der Landeskirchentag hat die Aufgabe, der Erhaltung und dem äußeren und inneren Wachstum der Landeskirche zu dienen. Ihm liegt ob, den ordnungsmäßigen Bestand und die Wirksamkeit aller zur Arbeit in der Kirche berufenen Stellen zu überwachen und sie zu ersprießlicher Tätigkeit anzuregen. Insbesondere soll er sich angelegen sein lassen, Geistliche und Gemeinden zur Gemeinschaft der Arbeit an dem Aufbau der Kirche zu verbinden.

(2) Der Landeskirchentag soll die kirchlichen und sittlichen Zustände im Bereiche der Landeskirche erörtern und auf ihre Besserung hinwirken. Zu diesem Zwecke kann er Ratschläge und Anträge an Behörden, Körperschaften, Vereine und andere richten, auch sich mit Kundgebungen an die Gemeinden wenden und anordnen, daß sie im öffentlichen Gottesdienste von der Kanzel verlesen werden.

(3) Der Landeskirchentag soll die Selbsttätigkeit der Gemeinden kräftig anregen. Er hat die Einheit der Kirche gegen auflösende Bestrebungen zu wahren und überhaupt in Gemäßheit der Verfassung alles zu tun, wodurch die Kirche gebaut, gebessert und gefördert werden kann.

Artikel 64.

Neben der Kirchengesetzgebung, der Bestimmung über die Geldverwaltung und der Wahl der Mitglieder des Landeskirchenausschusses, von Mitgliedern des Kirchensenats und des Landesbischofs hat der Landeskirchentag folgende besonderen Aufgaben und Befugnisse:

1. die Beachtung und Erwägung der Zustände und Verhältnisse in der Landeskirche auf Grund der ihm bei jeder ordentlichen Tagung vom Landeskirchenausschusse zu erstattenden Tätigkeitsberichte und der vom Landeskirchenamte bei jeder ersten Tagung in einer Wahlzeit vorzulegenden Mitteilungen über wichtige amtliche Erfahrungen und Beobachtungen;
2. die Aufstellung allgemeiner Grundsätze für die Verwaltung;
3. die Sorge für die Vorbildung der Geistlichen, Kirchenmusiker, Gemeindehelfer, Gemeindehelferinnen und Küster, für den kirchlichen Religionsunterricht und, soweit es nötig ist, für die Ausbildung besonderer Religionslehrer;
4. die Festsetzung der Grundsätze für die Dienstverhältnisse der kirchlichen Beamten und Angestellten;
5. die Förderung der Inneren und der Äußeren Mission;
6. die Fürsorge für die der Landeskirche angeschlossenen Lutheraner im Auslande.

Artikel 65.

Der Landeskirchentag hat die an ihn gelangenden Vorlagen des Kirchensenats und die Anträge des Landeskirchenausschusses, des Landeskirchenamts sowie der Kreiskirchentage und ihrer Vorstände zu erledigen. Über andere Anträge und Gesuche hat er zu verhandeln, wenn sie geschäftsordnungsmäßig aufgenommen sind.

Artikel 66.

Der Landeskirchentag hat die Abgeordneten für den Deutschen Evangelischen Kirchentag und gegebenenfalls Vertreter des Kirchenvolkes bei kirchlichen Veranstaltungen und bei Beratungen mit anderen deutschen evangelischen und besonders mit anderen evangelisch-lutherischen Kirchen des In- und Auslandes zu wählen.

Artikel 67.

Der Kirchensenat kann innerhalb eines Monats einen Beschluß des Landeskirchentags durch Erklärung gegenüber seinem Präsidenten oder, wenn der Landeskirchentag nicht versammelt ist, gegenüber dem Vorsitzenden des Landeskirchenausschusses beanstanden. Die Beanstandung kann vom Kirchensenate zurückgenommen oder vom Landeskirchentage durch einen mit Mehrheit der Stimmen der gesetzlichen Mitglieder gefaßten Beschluß außer Wirksamkeit gesetzt werden.

Vierter Abschnitt: Kirchengesetze.

Artikel 68.

(1) Kirchengesetze kommen durch übereinstimmende Beschlüsse des Landeskirchentags und des Kirchensenats zustande.

(2) Stimmt der Kirchensenat einem Beschlusse des Landeskirchentags nicht bei, so muß er diesem oder, wenn er nicht mehr versammelt ist, dem Landeskirchenausschuß innerhalb dreier Monate Nachricht geben.

(3) Wird derselbe Beschluß binnen drei Jahren in einer frühestens nach einem Jahre stattfindenden Tagung wiederholt, so bedarf es zum Zustandekommen des Gesetzes der Beistimmung des Kirchensenats nicht.

Artikel 69.

(1) Die Verfassung kann durch Kirchengesetz geändert werden.

(2) Ein Beschluß des Landeskirchentags, durch den die Verfassung geändert wird, ist nur dann gültig, wenn er an zwei nicht unmittelbar aufeinanderfolgenden Tagen jedesmal durch Zustimmung von drei Vierteln der gesetzlichen Mitglieder des Landeskirchentags gefaßt wird.

(3) Im Falle des Artikel 68 Abs. 3 ist die Gültigkeit des Beschlusses des Landeskirchentags gleichfalls an die Beschränkung des vorstehenden Abs. 2 gebunden.

Artikel 70.

(1) Eines Kirchengesetzes bedarf es:

1. zur Abänderung oder Aufhebung einer auf Gesetz oder Gewohnheitsrecht beruhenden Ordnung;
2. zur Einführung oder Abschaffung regelmäßig wiederkehrender kirchlicher Feiertage;
3. zur Einführung oder Abänderung von Agenden, Katechismen und Gesangbüchern;
4. zur Festsetzung oder Abänderung der Dienstverhältnisse der Geistlichen und der kirchlichen Beamten mit Einschluß des Dienststrafrechts;
5. zur Heranziehung des Kirchen- und Pfarrvermögens für Abgaben an die Landeskirche.

(2) Im Falle der Ziffern 2 und 3 ist den Kreiskirchentagen vorher unter Mitteilung der Entwürfe Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(3) Auch andere Gegenstände der kirchlichen Ordnung können durch Kirchengesetz geregelt werden.

Artikel 71.

Entwürfe zu Kirchengesetzen werden dem Landeskirchentag entweder vom Kirchensenate nach Mitteilung an den Landeskirchenausschuß vorgelegt oder vom Landeskirchenausschusse nach Mitteilung an den Kirchensenat oder aus der Mitte des Landeskirchentags zur Beratung gestellt. Im letzteren Falle muß der Antrag, der den ausgearbeiteten Entwurf nebst Begründung enthält, von mindestens einem Fünftel der Mitglieder unterzeichnet sein.

Artikel 72.

Kirchengesetze sind vom Kirchensenat unter ausdrücklicher Bezugnahme auf den Beschluß des Landeskirchentags zu vollziehen und im „Kirchlichen Amtsblatte" zu veröffentlichen. Sie treten, wenn nichts anderes bestimmt ist, mit dem vierzehnten Tage nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem das Stück des „Kirchlichen Amtsblatts" in der Stadt Hannover ausgegeben ist.

Artikel 73.

(1) Anordnungen, die in der Regel der Beschlußfassung des Landeskirchentags bedürfen, können, wenn sie unaufschiebbar sind und der Landeskirchentag nicht versammelt ist, vom Kirchensenate nach vorheriger Zustimmung des Landeskirchenausschusses getroffen werden, sind aber dem Landeskirchentage bei dessen nächstem Zusammentritte vorzulegen und, wenn sie seine Zustimmung nicht erlangen, alsbald außer Wirksamkeit zu setzen.

(2) Auf Verordnungen der im Abs. 1 bezeichneten Art, die in der Regel nur durch Kirchengesetz getroffen werden dürfen, findet die Vorschrift des Artikel 72 entsprechende Anwendung. Sie sind bei ihrer Veröffentlichung als Notverordnungen zu bezeichnen.

Fünfter Abschnitt: Geldverwaltung der Landeskirche.

Artikel 74.

(1) Der Landeskirchentag hat über die von der Landeskirche zu bestreitenden Ausgaben und die zu deren Deckung erforderlichen Einnahmen zu beschließen.

(2) Für die gesamte Geldverwaltung der Landeskirche ist eine vom Landeskirchenamte zu führende Landeskirchenkasse einzurichten.

Artikel 75.

(1) Für die Landeskirchenkasse hat der Landeskirchentag einen Haushaltsplan mit dreijähriger Gültigkeit festzusetzen. Den Entwurf dazu stellt das Landeskirchenamt nach Beratung mit dem Landeskirchenausschuß auf.

(2) Der Haushaltsplan ermächtigt das Landeskirchenamt, die darin vorgesehenen Einnahmen zu erheben und Ausgaben zu leisten. Hierbei hat der Landeskirchenausschuß mitzuwirken, soweit dies im Haushaltsplane selbst oder in Gesetzen bestimmt ist.

(3) Auch über den Zeitraum seiner Geltung hinaus gibt der Haushaltsplan bis zur Festsetzung eines neuen dem Landeskirchenamte die gleiche Ermächtigung, soweit nicht einzelne Einnahmen und Ausgaben ausdrücklich als einmalige oder außerordentliche bezeichnet sind.

Artikel 76.

Mit Zustimmung des Landeskirchenausschusses kann das Landeskirchenamt Einnahmen für solche Zwecke, die nicht im Haushaltsplane vorgesehen sind, verwenden, den Haushaltsplan überschreiten und vorübergehende Anleihen, die nicht im Zeitraume des Haushaltsplans getilgt werden können, aufnehmen.

Artikel 77.

(1) Der durch andere Einnahmen nicht gedeckte Bedarf der Landeskirchenkasse ist durch landeskirchliche Umlagen aufzubringen.

(2) Zur Leistung solcher Umlagen sind die Kreiskirchenverbände und Kirchengemeinden nach den im Haushaltsplan oder durch Kirchengesetz getroffenen Bestimmungen verpflichtet. Der Beitragsfuß wird durch Kirchengesetz bestimmt. Bis zu dessen Inkrafttreten bleibt der bisherige Beitragsfuß bestehen.

(3) Durch Kirchengesetz kann auch die Erhebung einer unmittelbar von den Kirchengemeindegliedern zu entrichtenden Umlage eingeführt werden.

Artikel 78.

(1) Das Landeskirchenamt hat über die Verwaltung der Landeskirchenkasse dem Landeskirchenausschusse jährlich Rechnung zu legen. Dieser hat nach Erledigung der von ihm gestellten Erinnerungen das Landeskirchenamt zu entlasten. Etwa verbleibende Meinungsverschiedenheiten sind dem Landeskirchentage vom Landeskirchenausschusse zur Entscheidung vorzulegen.

(2) Der Landeskirchenausschuß hat dem Landeskirchentage bei jeder ordentlichen Tagung eine Rechnungsübersicht über die abgelaufenen Jahre unter Beifügung der Rechnungen und Belege vorzulegen.

Sechster Abschnitt: Landeskirchenausschuß.

Artikel 79.

(1) Der Landeskirchenausschuß besteht aus sieben Mitgliedern. Diese werden vom Landeskirchentage gewählt, und zwar drei aus der Zahl der geistlichen und vier aus der Zahl der nichtgeistlichen Mitglieder des Landeskirchentags.

(2) Für die Mitglieder werden ebenso viele geistliche und nichtgeistliche Stellvertreter vom Landeskirchentage gewählt. Sie haben bei Behinderung oder Ausscheiden von Mitgliedern in der vom Landeskirchentage bestimmten Reihenfolge einzutreten.

(3) Die Wahlen zum Landeskirchenausschusse gelten für sechs Jahre; doch erlischt ihre Wirksamkeit erst mit der Wahl des neuen Ausschusses. Die Mitglieder bleiben im Ausschusse trotz Ablaufs der Wahlzeit des Landeskirchentags und sind befugt, sofern sie dem neuen Landeskirchentag als Mitglieder nicht angehören, an dessen Sitzungen bis zum Schlusse der erstmaligen Tagung ohne Stimmrecht teilzunehmen.

Artikel 80.

Der Landeskirchenausschuß tritt erstmalig unter dem Vorsitze seines ältesten Mitglieds zusammen und wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Die späteren Sitzungen werden nach Bedarf vom Vorsitzenden angesetzt. Hält das Landeskirchenamt eine gemeinsame Beratung mit dem Landeskirchenausschusse für erforderlich, so muß es ihn zu einer Sitzung einladen.

Artikel 81.

(1) Im Landeskirchenausschusse werden die Beschlüsse mit Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag. Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist erforderlich, daß mindestens zwei geistliche und drei nichtgeistliche Mitglieder an der Abstimmung teilgenommen haben. Die Mitglieder sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet.

(2) Mit der Wahrnehmung einzelner Geschäfte kann der Landeskirchenausschuß Unterausschüsse oder einzelne Mitglieder beauftragen.

(3) Die Mitglieder erhalten Tagegelder und Ersatz für Reisekosten nach den für die Mitglieder des Landeskirchentags bestimmten Sätzen. Dieser kann nach Bedarf nachträglich eine Änderung bestimmen.

(4) Im übrigen bleibt es dem Landeskirchenausschuß überlassen, sich selbst eine Geschäftsordnung zu geben.

Artikel 82.

Solange der Landeskirchentag nicht versammelt ist, hat der Landeskirchenausschuß als dessen Vertreter in enger Fühlung mit dem Landeskirchenamte die dem Landeskirchentage nach Artikel 63 obliegenden allgemeinen Aufgaben zu erfüllen und, sofern nicht rechtliche Bedenken entgegenstehen, die im Artikel 66 vorgesehenen Vertreter zu entsenden.

Artikel 83.

(1) Über die grundsätzliche Behandlung wichtiger Fragen in der Verwaltung kann der Landeskirchenausschuß entweder mit dem Landeskirchenamt in gemeinsamer Sitzung beraten oder von ihm eine schriftliche Äußerung einholen. In dieser Sitzung führt der Vorsitzende des Landeskirchenausschusses den Vorsitz.

(2) Der Landeskirchenausschuß kann den ihm vom Landeskirchenamte nach Artikel 89 Abs. 1 Satz 2 vor der Veröffentlichung vorzulegenden Rechtsverordnungen bis nach einer alsbald zu veranlassenden gemeinsamen Beratung Einhalt tun. Wird bei dieser keine Verständigung erzielt, so hat der Kirchensenat zu entscheiden.

(3) Ein Zusammentreten zu einer gemeinsamen Beratung findet ferner in den Fällen statt, in denen eine gemeinsame Beschlußfassung der Mitglieder des Landeskirchenausschusses und des Landeskirchenamts gesetzlich vorgeschrieben ist. Alsdann führt der Präsident des Landeskirchenamts den Vorsitz. Bei den Abstimmungen darf das Landeskirchenamt nicht mit mehr Stimmen vertreten sein als der Landeskirchenausschuß. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des nach seinem Dienstalter jüngsten Mitglieds des Landeskirchenamts nicht mit.

Sechster Teil.

Vertretung, Leitung und Verwaltung der Landeskirche.

Erster Abschnitt: Landeskirchenamt.

Artikel 84.

(1) Das Landeskirchenamt besteht aus dem Präsidenten, einem rechtskundigen und einem geistlichen Vertreter für diesen, den Generalsuperintendenten und den sonst noch erforderlichen geistlichen und nichtgeistlichen Mitgliedern.

(2) Die Mitglieder werden nach Anhörung des Landeskirchenausschusses vom Kirchensenat auf Lebenszeit ernannt (vgl. jedoch Artikel 92). Der Präsident und sein erster Vertreter müssen die Befähigung zum höheren Verwaltungs- oder Justizdienste, die geistlichen Mitglieder die Befähigung zur Anstellung im Pfarramte besitzen.

(3) Der Kirchensenat kann außerordentliche Mitglieder ernennen.

(4) Hilfsarbeiter sowie mittlere und untere Beamte werden vom Präsidenten angestellt.

(5) Die Versetzung der auf Lebenszeit angestellten Mitglieder und Beamten in den Ruhestand, ihre Dienstbezüge und Ruhegehaltsansprüche sowie die Versorgung ihrer Hinterbliebenen werden durch Kirchengesetz geregelt.

Artikel 85.

(1) Der Präsident und die Mitglieder des Landeskirchenamts werden vom Vorsitzenden des Kirchensenats in ihr Amt eingeführt. Dabei haben sie folgenden Eid zu leisten:

> Ich schwöre bei Gott, dem Allmächtigen und Allwissenden, daß ich den mir anvertrauten Dienst auf dem Grunde der Heiligen Schrift in Gemäßheit des Bekenntnisses und der Ordnungen der Landeskirche zur Ehre Gottes und zum Heile der Seelen verwalten und dabei in rechtschaffener Treue darauf achten will, daß die Kirche in Einigkeit des Glaubens und in Gemeinschaft der Liebe wachse an dem, der das Haupt ist, Christus, so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort.

(2) Die Beamten des Landeskirchenamts werden von dessen Präsidenten vereidigt und in ihr Amt eingeführt. Die Eidesform wird vom Kirchensenate bestimmt.

Artikel 86.

Ordentliche Mitglieder sowie Beamte des Landeskirchenamts können nicht Mitglieder des Landeskirchentags sein.

Artikel 87.

(1) Alle Mitglieder des Landeskirchenamts haben gleiches Stimmrecht. Beschlüsse sind gültig, wenn die Hälfte der Mitglieder an der Abstimmung teilgenommen hat.

(2) Der Präsident kann einen Beschluß, bevor er ausgeführt ist, spätestens aber bis zum Ablaufe zweier Wochen, beanstanden. Wird der Beschluß in einer andern Sitzung, die aber nicht an demselben Tage stattfinden darf, mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen wiederholt, so ist ihm Folge zu geben.

(3) Die Generalsuperintendenten sind befugt, in ihre Zuständigkeit eingreifende Beschlüsse des Landeskirchenamts, solange sie noch nicht ausgeführt sind, zu beanstanden. Sie dürfen von dieser Befugnis nur so weit Gebrauch machen, wie ihnen dies zur Wahrnehmung ihrer Amtspflichten notwendig erscheint, und müssen die Sache dann, sofern das Landeskirchenamt seinen Beschluß nicht rückgängig macht, ohne Verzug dem Kirchensenat zur Entscheidung nach Artikel 98 Ziffer 3 vorlegen. Dadurch wird bis zu dieser Entscheidung die Ausführung des Beschlusses aufgehalten.

Artikel 88.

(1) Das Landeskirchenamt führt, soweit nicht andere Stellen gesetzlich dazu berufen sind, die gesamte Verwaltung der Landeskirche. Es ist dabei an die geltende Ordnung und die vom Landeskirchentag aufgestellten allgemeinen Verwaltungsgrundsätze gebunden.

(2) Das Landeskirchenamt hat über die in der Landeskirche bestehenden Gemeinden und Verbände und deren Vertretungen sowie über die im Dienste der Landeskirche und ihrer Gemeinden und Verbände stehenden Beamten und Angestellten die Aufsicht an oberster Stelle zu führen, jedoch unbeschadet der Aufsichtsbefugnisse anderer Stellen.

(3) Das Landeskirchenamt vertritt die Landeskirche in Verwaltungs- und Rechtssachen. Erklärungen, durch welche die Landeskirche vermögensrechtlich verpflichtet wird, bedürfen der Unterschrift des Präsidenten oder seines Vertreters und der Beidrückung des Amtssiegels oder Stempels.

Artikel 89.

(1) Vor der Aufstellung neuer Grundsätze über die Behandlung wichtiger Fragen und, wenn durch Verwaltungsmaßnahmen voraussichtlich Mittel der Landeskirche in Anspruch genommen werden, die durch den Haushaltsplan nicht bereitgestellt sind, hat das Landeskirchenamt sich mit dem Landeskirchenausschuß in Verbindung zu setzen. Rechtsverordnungen hat das Landeskirchenamt dem Landeskirchenausschusse vor der Veröffentlichung vorzulegen.

(2) Über einzelne wichtige Angelegenheiten kann das Landeskirchenamt den Landeskirchenausschuß zu einer gemeinsamen Beratung einladen oder von ihm ein Gutachten einholen.

(3) In den Fällen, in denen gesetzlich die Zustimmung oder Mitwirkung des Landeskirchenausschusses erforderlich ist, muß in den Verordnungen und Verfügungen festgestellt werden, daß diesem Erfordernisse genügt ist.

(4) Grundsätzlich sollen, bevor das Landeskirchenamt in einem Einzelfall entscheidet, die nachgeordneten Aufsichtsstellen Gelegenheit haben, sich zur Sache zu äußern.

Zweiter Abschnitt: Generalsuperintendenten.

Artikel 90.

(1) Die Generalsuperintendenten sind berufen, einen mehrere Aufsichtsbezirke umfassenden Sprengel besonders auf dem Wege des persönlichen Verkehrs zu leiten und zu beaufsichtigen.

(2) Den Generalsuperintendenten steht die Sorge für die Fortbildung der Kandidaten zu. Sie haben das Recht, Geistliche zu ordinieren und kirchliche Gebäude einzuweihen, soweit der Landesbischof die Ausübung dieser Amtshandlungen nicht für sich in Anspruch nimmt.

(3) Dem Sprengel können Gebiete zugelegt werden, die keinem Aufsichtsbezirk angehören.

Artikel 91.

Die Zahl der Generalsuperintendenten bestimmt der Landeskirchentag, die Abgrenzung ihrer Sprengel und den Amtssitz innerhalb der Sprengel der Kirchensenat. Ohne Zustimmung des Landeskirchentags darf ein Amtssitz nicht außerhalb des Sprengels gelegt werden.

Artikel 92.

Die Generalsuperintendenten werden vom Kirchensenat auf Lebenszeit ernannt. Vorher ist dem Landeskirchenausschuß und dem Landeskirchenamte Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Ihre Dienstbezüge, ihre Versetzung in den Ruhestand, ihre Ruhegehaltsansprüche und die Versorgung ihrer Hinterbliebenen werden kirchengesetzlich geregelt.

Artikel 93.

Die Generalsuperintendenten sind als solche dem Landeskirchenamte nebengeordnet.

Artikel 94.

(1) Die Generalsuperintendenten treten unter dem Vorsitze des Landesbischofs oder in dessen Vertretung des dienstältesten Generalsuperintendenten zu regelmäßigen Aussprachen über das ganze Gebiet des inneren Lebens der Landeskirche zusammen.

(2) Die bei den Aussprachen beschlossenen Anregungen und Vorschläge müssen, wenn sie an das Landeskirchenamt oder an den Landeskirchenausschuß gebracht werden, in deren Sitzungen zur Beratung gelangen. Das Ergebnis dieser Beratungen ist dem Landesbischof oder seinem Vertreter mitzuteilen.

Dritter Abschnitt: Kirchensenat.

Artikel 95.

(1) Zum Kirchensenate gehören der Landesbischof, der Präsident des Landeskirchenamts, der dienstälteste Generalsuperintendent sowie ein Geistlicher und drei Nichtgeistliche, die vom Landeskirchentage gewählt werden. Unter diesen Nichtgeistlichen muß mindestens einer die Befähigung zum höheren Verwaltungs- oder Justizdienste besitzen.

(2) Solange die Stelle des Landesbischofs nicht besetzt ist, tritt der geistliche Vertreter des Präsidenten des Landeskirchenamts, solange die Präsidentenstelle im Landeskirchenamte nicht besetzt ist, sein rechtskundiger Vertreter als Mitglied in den Kirchensenat ein. Bei Behinderung des Präsidenten des Landeskirchenamts tritt sein rechtskundiger Vertreter an seine Stelle.

(3) Für die vom Landeskirchentage zu wählenden Mitglieder sind von ihm Ersatzleute zu wählen, welche die im Abs. 1 bezeichneten Eigenschaften ihrer Vormänner haben müssen und bei deren Ausscheiden oder dauernder Behinderung als Mitglieder in den Kirchensenat eintreten. Die Wahl der Mitglieder und der Ersatzleute gilt für zwölf Jahre mit der Maßgabe, daß nach sechs Jahren abwechselnd je zwei ausscheiden und die Wirksamkeit ihrer Wahl erst mit der vom Landeskirchentage vorgenommenen Neuwahl erlischt.

(4) Mitglieder des Landeskirchentags scheiden mit ihrem Eintritt in den Kirchensenat aus jenem aus

Artikel 96.

(1) Den Vorsitz im Kirchensenate führt der Landesbischof, in seiner Vertretung der Präsident des Landeskirchenamts und bei dessen Behinderung ein vom Kirchensenate zu wählendes Mitglied.

(2) Im Kirchensenate haben alle Mitglieder gleiches Stimmrecht. Er wird vom Vorsitzenden nach Bedarf berufen und ist beschlußfähig, wenn wenigstens fünf Mitglieder an der Abstimmung teilnehmen. Bei Stimmengleichheit kommt ein Beschluß nicht zustande; doch kann der Vorsitzende den Gegenstand der Abstimmung in einer frühestens drei Tage später stattfindenden neuen Sitzung zur Verhandlung und Abstimmung bringen mit der Wirkung, daß alsdann bei Stimmengleichheit der Vorsitzende den Ausschlag gibt.

(3) Die vom Landeskirchentag in den Kirchensenat gewählten Mitglieder werden vom Vorsitzenden nach der im Artikel 85 Abs. 1 vorgeschriebenen Form vereidigt und in ihr Amt eingeführt. Sie erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen Tagegelder und Ersatz für Reisekosten nach den für die Mitglieder des Landeskirchentags bestimmten Sätzen. Dieser kann nach Bedarf nachträglich eine Änderung bestimmen.

Artikel 97.

Der Kirchensenat hat, soweit nichts anderes bestimmt ist, die kirchenregimentlichen Rechte, die vorher dem Landesherrn zustanden. Er ist in seinen Entschließungen vom Landeskirchentag unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen, hat aber über seine Betätigung dem Landeskirchentag auf Anfragen, die in geschäftsordnungsmäßiger Form gestellt werden, Auskunft zu geben.

Artikel 98.

Der Kirchensenat hat außer den ihm durch Einzelbestimmungen übertragenen insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:

1. das Landeskirchenamt mit Vorarbeiten für die Kirchengesetzgebung zu beauftragen und zur Berichterstattung über allgemeine Fragen aufzufordern;
2. für die Generalsuperintendenten nach Anhörung des Landeskirchenausschusses und des Landeskirchenamts eine Dienstanweisung zu erlassen und die unmittelbare Dienstaufsicht über sie zu führen;
3. hervortretende Zweifel und Meinungsverschiedenheiten über die gegenseitige Abgrenzung der Zuständigkeit des Landeskirchenausschusses, des Landeskirchenamts und der Generalsuperintendenten zu entscheiden;
4. Amtstitel an Beamte und Angestellte der Landeskirche zu verleihen;
5. die allgemeine Aufsicht über die Geschäftsführung des Landeskirchenamts auszuüben;
6. das Begnadigungsrecht in Dienststrafsachen wahrzunehmen.

Vierter Abschnitt: Landesbischof.

Artikel 99.

(1) Die geistliche Führung in der Landeskirche hat der Landesbischof.

(2) Zum Landesbischofe wird vom Landeskirchentage in geheimer Abstimmung ein Geistlicher auf Lebenszeit gewählt. Zur Wahl ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden erforderlich. Ist diese in zwei aufeinanderfolgenden Wahlgängen nicht erreicht, so genügt bei einer innerhalb zweier Wochen nach dem letzten Wahlgang erfolgenden Abstimmung die einfache Mehrheit der gesetzlichen Mitglieder.

(3) Der Landesbischof ist jederzeit zum Rücktritte berechtigt.

Artikel 100.

Der Landesbischof hat die Aufgabe, das gesamte innere Leben der Landeskirche, insbesondere die Vor- und Weiterbildung der Geistlichen, die Vertiefung ihrer Amtstätigkeit, das kirchliche Gemeindeleben, die Sammlung und Pflege der kirchlichen Kräfte, die Bildung kirchlicher Arbeitsgemeinschaften, die kirchliche Vereinstätigkeit, die Innere und die Äußere Mission, die Fürsorge für die Lutheraner im Auslande persönlich zu beachten und zu fördern. Auf allen diesen Gebieten kann er im Landeskirchenausschuß, im Landeskirchenamt und bei den Generalsuperintendenten Anregungen geben. Kundgebungen, mit denen er sich an die Gemeinden wendet, sind im öffentlichen Gottesdienste von der Kanzel zu verlesen.

Artikel 101.

(1) Der Landesbischof hat das Recht, sich jederzeit von den Geschäften und Akten des Landeskirchenamts und des Landeskirchenausschusses Kenntnis zu verschaffen und an den Sitzungen beider ohne Stimmrecht teilzunehmen.

(2) Er kann mit dem Präsidenten des Landeskirchenamts, geeignetenfalls unter Zuziehung anderer Mitglieder, und mit dem Vorsitzenden des Landeskirchenausschusses besondere Besprechungen über einzelne Vorkommnisse und Angelegenheiten der Verwaltung herbeiführen. Solche Besprechungen hat er regelmäßig mit dem Generalsuperintendenten zu halten.

Artikel 102.

(1) Der Landesbischof ist befugt:

1. die Generalsuperintendenten einzuführen;
2. die Mitglieder der theologischen Prüfungsausschüsse mit Zustimmung des Landeskirchenamts zu ernennen;
3. die vom Landeskirchenamt angeordneten außerordentlichen Kirchenvisitationen vorzunehmen;
4. die Predigerseminare und die Anstalten der Inneren und der Äußeren Mission in ihrer inneren Arbeit zu besichtigen;
5. außerordentliche allgemeine Buß- und Festgottesdienste für das Gebiet der Landeskirche anzuordnen.

(2) Der Landesbischof hat das Recht, Geistliche zu ordinieren, kirchliche Gebäude einzuweihen und in allen Gemeinden Gottesdienste zu halten.

Artikel 103.

Der Landesbischof vertritt in Gemeinschaft mit dem Vorsitzenden des Landeskirchenausschusses und dem Präsidenten des Landeskirchenamts die Landeskirche bei Verhandlungen mit der Reichs- und der Staatsregierung, soweit der Gegenstand über die im Artikel 88 Abs. 3 geordnete Zuständigkeit des Landeskirchenamts hinausgeht.

Artikel 104.

(1) Das Diensteinkommen und das Ruhegehalt des Landesbischofs, die Gewährung eines Wartegeldes im Falle seines freiwilligen Rücktritts und die Versorgung seiner Hinterbliebenen werden durch Beschluß des Landeskirchentags geregelt.

(2) Durch Kirchengesetz wird bestimmt, unter welchen Voraussetzungen der Landesbischof in den Ruhestand versetzt werden kann.

(3) Ist ein Abt zu Loccum Landesbischof, so werden die Einkünfte der Abtspfründe auf sein Diensteinkommen und im Falle seines Eintritts in den Ruhestand auf sein Ruhegehalt ganz oder teilweise angerechnet. Der Abt hat in landeskirchlichen Angelegenheiten die Amtsbezeichnung „Landesbischof" zu führen.

Artikel 105.

Der Landesbischof kann nicht Mitglied des Landeskirchentags sein. Er ist ihm für seine Tätigkeit verantwortlich.

Artikel 106.

Solange die Stelle des Landesbischofs nicht besetzt ist, ordnet der Kirchensenat mit Zustimmung des Landeskirchenausschusses, soweit es erforderlich ist, die Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse des Landesbischofs.

Siebenter Teil.

Schluß.

Artikel 107.

Durch Kirchengesetz können zur Wahrnehmung der kirchlichen Rechtspflege richterliche Behörden eingesetzt und ihnen Gegenstände bestimmter Art zur Verhandlung und Entscheidung zugewiesen werden. Dabei ist eine entsprechende Beschränkung des Landeskirchenausschusses, des Landeskirchenamts und der Kreiskirchenvorstände in ihrer verfassungsmäßigen Zuständigkeit zulässig, ohne daß es dazu einer Verfassungsänderung im Sinne des Artikel 69 bedarf.

(2) Die Mitglieder der nach Abs. 1 einzusetzenden richterlichen Behörden sind bei der Verhandlung und Entscheidung über die ihnen zugewiesenen Gegenstände unabhängig und nur der Verfassung und den Kirchengesetzen unterworfen. Sie können wider ihren Willen nur auf dem durch Verfassung oder Kirchengesetz geordneten Wege ihres Amtes enthoben oder in dessen Ausübung behindert werden.

(3) Die Vorschrift des Abs. 2 findet schon jetzt Anwendung auf die Mitglieder der verfassungsmäßig geordneten Behörden, soweit ihnen die Verhandlung und Entscheidung zugewiesen ist:

1. in Dienststrafsachen gegen Geistliche und kirchliche Beamte;
2. im Verfahren über das Ausscheiden aus einem kirchlichen Ehrenamt und auf Verhängung von Ordnungsstrafen gegen Träger solcher Ämter;
3. im Verfahren auf Absprechung des kirchlichen Wahlrechts;
4. über die Gültigkeit verfassungsmäßig oder kirchengesetzlich geordneter Wahlen.

Artikel 108.

Das Patronatsrecht wird durch die Verfassung nicht berührt.

Artikel 109.

(1) Nähere Bestimmungen werden getroffen:

1. über Kirchengemeinden durch die anliegende Kirchengemeindeordnung;
2. über Kreiskirchenverbände durch die anliegende Kirchenkreisordnung;
3. über die Bildung des Landeskirchentags durch das anliegende Kirchengesetz über die Wahlen zum Landeskirchentage;
4. über das Inkrafttreten der Verfassung und der zu den Ziffern 1 bis 3 bezeichneten Gesetze, über ihre Ausführung und über den Übergang aus dem bisherigen Rechte in das neue durch das anliegende Kirchengesetz zur Einführung der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers.

(2) Die Änderung der im vorigen Absatz als anliegend bezeichneten Gesetze unterliegt nicht der Vorschrift des Artikel 69. Das zu Ziffer 4 als anliegend bezeichnete Gesetz tritt mit seiner Verkündigung in Kraft.

Anlage A.

Kirchengemeindeordnung.

Gemäß Artikel 109 der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers wird von der Verfassunggebenden Kirchenversammlung hiermit folgendes Kirchengesetz erlassen:

Erster Teil.

Grundlegende Bestimmungen.

§ 1.

Beruf der Kirchengemeinde.

Die Kirchengemeinde ist berufen,

eine Gemeinschaft christlichen Glaubens und Lebens darzustellen,

als Glied der Landeskirche mit den anderen Gemeinden an den gemeinsamen kirchlichen Aufgaben zusammenzuwirken,

im Volksleben an ihrem Teile den Willen Gottes zur Geltung zu bringen.

§ 2.

Verwaltung.

Die Kirchengemeinde regelt und verwaltet ihre Angelegenheiten nach der in der Landeskirche geltenden Ordnung selbständig. Sie ist berechtigt, sich selbst nach den §§ 68 und 69 Gemeindesatzungen zu geben.

§ 3.

Zugehörigkeit.

(1) Glied der Kirchengemeinde ist jeder Angehörige der Landeskirche, der im Gemeindebezirke seinen Wohnsitz hat.

(2) In Personalgemeinden ist die Zugehörigkeit nach Personenkreisen bestimmt.

(3) Bestehende Ordnungen, nach denen nicht zur Landeskirche gehörende Evangelische am Gemeindeleben teilhaben und den Gemeindegliedern gleichgestellt sind, bleiben bis zu anderweitiger Regelung in Kraft.

§ 4.

Gemeindeveränderung.

(1) Die Errichtung neuer sowie die Aufhebung, Zusammenlegung und andere Abgrenzung bestehender Kirchengemeinden erfolgt durch das Landeskirchenamt. Vorher ist den Beteiligten Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Wenn einer dieser Maßregeln seitens eines beteiligten Kirchenvorstandes widersprochen wird, so bedarf es der Zustimmung des Landeskirchenausschusses.

(2) Das gleiche gilt bei Vermögensauseinandersetzungen, die durch eine jener Maßregeln notwendig werden.

§ 5.

Rechte und Pflichten der Gemeindeglieder.

(1) Alle Gemeindeglieder haben das Recht auf geordnete Darbietung von Wort und Sakrament. Es wird von ihnen erwartet, daß sie sich zu Wort und Sakrament treu halten und ein christliches Leben führen.

(2) Jedes Gemeindeglied hat den geordneten und üblichen Anteil an den kirchlichen Einrichtungen und Veranstaltungen der Gemeinde sowie das Wahlrecht zu den kirchlichen Vertretungen nach Maßgabe der bestehenden Ordnung.

(3) Die Gemeindeglieder haben die Ehrenämter in der Gemeinde, zu denen sie berufen sind, zu übernehmen und ihren Anteil an den Lasten der Gemeinde zu tragen.

§ 6.

Gemeinde und Pfarramt.

(1) Da das Wort Gottes Quelle und Richtschnur alles christlichen Glaubens und Lebens ist und das Gemeindeleben im gemeinsamen Gottesdienste seinen Mittelpunkt hat, steht dem von der Kirche mit dem Dienste am Worte und Sakrament in Gottesdienst und Seelsorge beauftragten Pfarramte die geistliche Leitung der Gemeinde zu.

(2) Die Kirchengemeinde hat das Recht, über den anzustellenden Pfarrer vorher gehört zu werden und begründete Einwendungen gegen Person, Lehre, Gaben und Wandel zu erheben, unbeschadet anderer der Gemeinde bei der Pfarrbesetzung etwa zustehender Rechte, insbesondere des Wahlrechts.

§ 7.

Verhältnis der Gemeindeglieder zu ihren Geistlichen.

(1) Alle Gemeindeglieder haben das gleiche Recht, von den Geistlichen nach der bestehenden Ordnung bedient zu werden, aber auch die Pflicht, die bestehende Ordnung über die Zuständigkeit der Geistlichen innezuhalten.

(2) Die Geistlichen haben die bestehende Ordnung über die Zuständigkeit in weitherziger Weise durchzuführen.

§ 8.

Beziehungen zu anderen Geistlichen.

(1) Will ein Gemeindeglied aus kirchlich anzuerkennenden Gründen für einzelne Amtshandlungen oder dauernd den Dienst eines andern landeskirchlichen Geistlichen als des zuständigen in Anspruch nehmen, so muß es das dem letzteren anzeigen und zugleich nachweisen, daß es von dem andern Geistlichen angenommen ist. An der Gemeindezugehörigkeit wird dadurch nichts geändert.

(2) Wünscht eine größere Zahl von Gemeindegliedern außerordentliche Wortverkündigung innerhalb des Gemeindebezirkes durch andere landeskirchliche Geistliche, so soll dieser Wunsch nach Möglichkeit erfüllt werden, doch so, daß die Veranstaltung auch den übrigen Gemeindegliedern zugute kommt.

Zweiter Teil:

Kirchenvorstand.

Erster Abschnitt: Allgemeines.

§ 9.

(1) Jede Kirchengemeinde muß einen Kirchenvorstand haben.

(2) In Personalgemeinden kann die Bildung eines Kirchenvorstandes unterbleiben. Eine Tochter- oder Kapellengemeinde, die nur einen Teil einer Kirchengemeinde bildet, bedarf eines besonderen Kirchen- (Kapellen-) Vorstandes nur dann, wenn sie besonders zu verwaltendes Vermögen hat.

(3) Sind mehrere Kirchengemeinden unter einem Pfarramte verbunden, so treten für gemeinsame Angelegenheiten ihre einzelnen Kirchenvorstände zu einem gemeinsamen Kirchenvorstande zusammen.

Zweiter Abschnitt: Zusammensetzung des Kirchenvorstandes.

§ 10.

Grundsatz.

Der Kirchenvorstand besteht aus den Geistlichen und mindestens vier von der Kirchengemeinde gewählten Kirchenvorstehern.

§ 11.

Geistliche Mitglieder.

(1) Mitglieder des Kirchenvorstandes sind alle Pfarrer der Kirchengemeinde. Wer mit der Versehung einer Pfarrstelle beauftragt ist, übt die Rechte und Pflichten des Pfarrers auch im Kirchenvorstand aus.

(2) Hilfsgeistliche, die nicht mit der Versehung einer Pfarrstelle beauftragt sind, können ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Kirchenvorstandes teilnehmen. Durch Beschluß des Kirchenvorstandes können sie als Mitglieder aufgenommen werden.

§ 12

Nichtgeistliche Mitglieder.

(1) Die Zahl der Kirchenvorsteher wird vom Kreiskirchenvorstande nach Anhörung des Kirchenvorstandes bestimmt. Die Zahl muß mindestens doppelt so groß sein wie die Zahl der geistlichen Mitglieder.

(2) Ehegatten und Verwandte ersten Grades dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Kirchenvorstandes sein.

§ 13.

Allgemeines über die Kirchenvorsteherwahl.

(1) Die Kirchenvorsteher werden in einer Versammlung der wahlberechtigten Gemeindeglieder gewählt. Jeder Erschienene hat eine Stimme, die er persönlich durch verdeckten Zettel abzugeben hat.

(2) Stimmzettel, die mehr Namen enthalten, als Kirchenvorsteher zu wählen sind, sind ungültig. Ist derselbe Name auf einem Stimmzettel mehrmals genannt, so gilt er nur einmal.

(3) Gewählt sind diejenigen, die auf mehr als der Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmzettel genannt sind. Soweit diese Mehrheit nicht erreicht ist, ist die Wahl mit der Maßgabe zu wiederholen, daß nur die doppelte Anzahl der noch zu Wählenden, und zwar nur diejenigen wählbar bleiben, die im ersten Wahlgange die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(4) Die Wahl ist nach Zeit und Ort unter Angabe der Bestimmungen über Wahlrecht und Wählbarkeit an zwei Sonntagen im Gottesdienste vorher abzukündigen.

§ 14.

Besonderes über die Kirchenvorsteherwahl.

(1) Vom Kirchenvorstande können mit Genehmigung des Kreiskirchenvorstandes abweichende Bestimmungen für das Wahlverfahren getroffen, auch Verhältniswahlen eingeführt werden; doch darf der Grundsatz des allgemeinen, gleichen, geheimen und unmittelbaren Wahlrechts nicht verletzt werden.

(2) Bestehen in einer bürgerlichen Gemeinde mehrere Kirchengemeinden, so darf die Ordnung nur übereinstimmend getroffen werden. Ergehen nicht in allen Kirchengemeinden übereinstimmende Beschlüsse, so kann das Landeskirchenamt mit Zustimmung des Landeskirchenausschusses die Ordnung für alle Gemeinden verfügen, wenn die Seelenzahl der zustimmenden Gemeinden wenigstens drei Viertel der Gesamtseelenzahl beträgt.

§ 15.

Ersatzleute.

Für die Kirchenvorsteher ist eine mindestens halb so große Zahl von Ersatzleuten in gleicher Weise zu wählen.

§ 16.

Wahl in Abteilungen.

Für Kirchengemeinden, die sich über mehrere Ortschaften erstrecken, örtlich sehr ausgedehnt sind oder mehr als eintausendfünfhundert Seelen zählen, kann die Wahl der Kirchenvorsteher und Ersatzleute nach Abteilungen erfolgen. Die Anordnung, die Abgrenzung der Abteilungen und die Bestimmung der Zahl der in jeder Abteilung zu wählenden Kirchenvorsteher und Ersatzleute erfolgt durch den Kreiskirchenvorstand. Vorher ist den Beteiligten Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Das Nähere regelt der Kirchenvorstand.

§ 17.

Vorbereitung und Leitung der Wahl.

Die Wahl wird vom Kirchenvorstande vorbereitet und geleitet.

§ 18.

Wahlrecht.

(1) Wahlberechtigt sind alle Gemeindeglieder, die das vierundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben, mit Ausnahme solcher,

1. die durch Verachtung des Wortes Gottes oder der kirchlichen Ordnungen oder durch ihren Lebenswandel ein öffentliches, durch nachhaltige Besserung nicht wieder gehobenes Ärgernis gegeben haben;
2. die das kirchliche Wahlrecht auf Grund gesetzlicher Bestimmung verloren haben;
3. die entmündigt sind;
4. die sich nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden.

(2) Zu den im Abs. 1 Ziffer 1 Aufgeführten sind in der Regel auch solche Gemeindeglieder zu rechnen, die ihre Kinder nicht taufen oder konfirmieren lassen, sie vom Religionsunterrichte fernhalten oder in einem anderen Bekenntnis erziehen lassen, und solche, welche die kirchliche Trauung oder beim Begräbnis ihrer Angehörigen eine kirchliche Beteiligung nicht nachsuchen.

§ 19.

Wählerliste.

(1) Maßgebend für die Ausübung des Wahlrechts ist die Eintragung in die Wählerliste der Kirchengemeinde. Außer den in ihr Verzeichneten darf zur Wahl nur zugelassen werden, wer sich als berechtigt spätestens am dritten Tage vorher gemeldet hat. Die Liste ist vom Kirchenvorstand aufzustellen, vor jeder Kirchenvorsteherwahl mindestens eine Woche lang öffentlich auszulegen und mit Rücksicht auf etwaige Erinnerungen und Anmeldungen vor der Wahl zu berichtigen und zu vervollständigen. Die Auslegung der Wählerliste ist gleichzeitig mit der Bekanntgabe der Wahl abzukündigen.

(2) Die Aufnahme in die Wählerliste kann nach dem im § 14 vorgeschriebenen Verfahren von der persönlichen Anmeldung der wahlberechtigten Gemeindeglieder abhängig gemacht werden.

§ 20.

Zweifel über das Wahlrecht.

Zweifel über das Wahlrecht sind durch den Kreiskirchenvorstand, auf Beschwerde durch den Landeskirchenausschuß zu entscheiden. Für die anstehende Wahl jedoch entscheidet der Kirchenvorstand.

§ 21.

Wählbarkeit.

Wählbar sind alle Wahlberechtigten, die das dreißigste Lebensjahr vollendet und einen guten Ruf in der Gemeinde haben, sich am gottesdienstlichen Leben beteiligen und bereit sind, der Förderung des christlichen Lebens in der Gemeinde gewissenhaft zu dienen.

§ 22.

Einspruch gegen die Wahl.

(1) Die Namen der zu Kirchenvorstehern und Ersatzleuten Gewählten sollen sofort nach Schluß des Wahlverfahrens im Wahlraume bekanntgemacht und an dem darauf folgenden Sonntag im Gottesdienste der Gemeinde abgekündigt werden.

(2) Die Gemeindeglieder, auch die Geistlichen, sind berechtigt, vor Ablauf der Woche, in der die Abkündigung stattgefunden hat, Einspruch gegen die Wahl zu erheben. Dadurch wird die Einführung der Beanstandeten bis zur Erledigung des Einspruchs verschoben.

(3) Über den Einspruch entscheidet der Kreiskirchenvorstand; jedoch steht dem Betroffenen gegen eine Entscheidung, die ihm die Wählbarkeit abspricht, weil er nicht einen guten Ruf in der Gemeinde habe oder weil er sich am gottesdienstlichen Leben nicht beteilige, binnen einer Woche nach Zustellung der Entscheidung die Berufung an den Landeskirchenausschuß zu.

§ 23.

Einführung der Gewählten.

(1) Die als Kirchenvorsteher Eintretenden sind von einem geistlichen Mitgliede des Kirchenvorstandes in der Kirche vor der Gemeinde feierlich in ihr Amt einzuführen. Die Einführung ist am vorherigen Sonntag im Gottesdienste der Gemeinde abzukündigen.

(2) Die Kirchenvorsteher haben bei der Einführung folgendes Gelöbnis abzulegen:

> Ich gelobe vor Gott, des mir befohlenen Dienstes stets in christlicher Liebe mit gewissenhafter Sorgfalt in Treue gegen den Glauben der evangelisch-lutherischen Kirche und in Übereinstimmung mit den Ordnungen der Landeskirche zu warten und darauf zu achten, daß alles ordentlich und ehrlich zugehe in der Gemeinde.

(3) Wiedergewählte Kirchenvorsteher sind in ihr Amt von neuem feierlichst einzuführen und dabei unter Hinweis auf das früher bereits geleistete Gelöbnis mittels Handschlags für die neue Amtszeit in Pflicht zu nehmen.

§ 24.

Eintritt von Ersatzleuten.

(1) Die Ersatzleute treten, sofern nicht gemäß § 14 anderes bestimmt ist, nach der durch die Stimmenzahl, bei Stimmengleichheit durch das Los bestimmten Reihenfolge an die Stelle ihrer ausscheidenden oder am Eintritt in den Kirchenvorstand nach § 12 Abs. 2 verhinderten Vormänner ein.

(2) Dasselbe gilt, wenn nach Schluß des Wahlverfahrens die Wahl eines Vormanns für ungültig erklärt wird oder dieser die Übernahme des Amtes verweigert.

(3) Wird der Eintritt eines Ersatzmanns durch das Ausscheiden eines Kirchenvorstehers veranlaßt, so ist seine Einführung gemäß § 23 Abs. 1 Satz 2 abzukündigen mit der Wirkung, daß dadurch eine neue Einspruchsfrist eröffnet wird.

§ 25.

Ehrenstellung der Kirchenvorsteher.

(1) Das Kirchenvorsteheramt ist als kirchliches Ehrenamt unentgeltlich zu verwalten. Doch kann bei besonders zeitraubenden Mühewaltungen mit Genehmigung des Kreiskirchentags eine Entschädigung bewilligt werden.

(2) Denen, die das Kirchenvorsteheramt verwalten und auch denen, die es schon zweimal während der vollen gesetzlichen Zeit verwaltet haben, soll in der Kirche, soweit die Verhältnisse es gestatten, ein Ehrenplatz eingeräumt werden.

§ 26.

Ablehnung und Niederlegung des Kirchenvorsteheramts.

1) Zur Ablehnung oder Niederlegung des Kirchenvorsteheramts ist berechtigt:

1. wer durch Krankheit oder seinen öffentlichen, bürgerlichen oder häuslichen Beruf an der gedeihlichen Wahrnehmung des Amtes verhindert ist;
2. wer das sechzigste Lebensjahr vollendet oder das Amt bereits sechs Jahre lang versehen hat, es sei denn, daß inzwischen sechs Jahre vergangen sind.

(2) Die Weigerung, das für Kirchenvorsteher bestimmte Gelöbnis abzulegen, gilt als Ablehnung des Kirchenvorsteheramts.

(3) Wer sich ohne Grund weigert, das Kirchenvorsteheramt fortzuführen, verliert das kirchliche Wahlrecht; es kann ihm jedoch auf sein Gesuch nach Ablauf von sechs Jahren wieder beigelegt werden.

(4) Über die Statthaftigkeit einer Ablehnung oder Niederlegung des Kirchenvorsteheramts entscheidet der Kirchenvorstand. Gegen die Entscheidung kann der von ihr Betroffene Berufung an den Kreiskirchenvorstand einlegen.

§ 27.

Amtsdauer der Kirchenvorsteher.

Die Kirchenvorsteher werden für sechs Jahre gewählt; doch erlischt ihr Amt immer erst mit der Einführung der neuen.

Von drei zu drei Jahren scheidet die Hälfte der Kirchenvorsteher aus. Der Austritt wird durch die Dienstzeit, aushilfsweise durch das Los bestimmt.

§ 28.

Unfreiwilliges Ausscheiden von Kirchenvorstehern.

(1) Ein Kirchenvorsteher, der eine zur Wählbarkeit erforderliche Eigenschaft verliert, scheidet aus seinem Amte aus. Die Vorschrift des § 26 Abs. 4 findet entsprechende Anwendung.

(2) Ein Kirchenvorsteher ist vom Kreiskirchenvorstand aus dem Amte zu entlassen:

1. wegen erwiesener Dienstuntüchtigkeit;
2. wegen grober Pflichtwidrigkeit, namentlich beharrlicher Dienstvernachlässigung oder Verletzung des Amtsgeheimnisses.

(3) Vor der Entlassung ist dem Kirchenvorstand und dem zu Entlassenden Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Einem auf Grund von Abs. 2 Ziffer 2 Entlassenen kann zugleich das kirchliche Wahlrecht abgesprochen werden.

(4) Die Entscheidung des Kreiskirchenvorstandes ist unter Angabe der Gründe schriftlich auszufertigen. Gegen sie steht dem davon betroffenen Kirchenvorsteher innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung die Beschwerde an den Landeskirchenausschuß zu. Der Betroffene hat sich bis zur endgültigen Entscheidung der Ausübung des Amtes zu enthalten.

Dritter Abschnitt: Geschäftsführung des Kirchenvorstandes.

§ 29.
Vorsitz.

(1) Den Vorsitz im Kirchenvorstande führt der Pfarrer oder, wenn ihrer mehrere vorhanden sind, ein vom Kirchenvorstande zu wählender Pfarrer. Ist der Pfarrer oder die Mehrheit der Pfarrer einverstanden, so kann der Kirchenvorstand ein anderes Mitglied zum Vorsitzenden wählen.

(2) Die Stellvertretung im Vorsitze wird durch den Kirchenvorstand geordnet.

(3) Tritt durch eine vom Kirchenvorstande vollzogene Wahl ein Wechsel in der Person des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters ein, so bedarf sie der Bestätigung durch den Kreiskirchenvorstand, wenn der frühere Vorsitzende oder Stellvertreter dessen Entscheidung anruft.

(4) Der zum Vorsitze Berufene kann in einer Sitzung die Leitung jederzeit an seinen Stellvertreter abgeben, ohne damit als stimmberechtigtes Mitglied auszuscheiden.

§ 30.
Geschäftsführung des Vorsitzenden.

Der Vorsitzende bereitet die Sitzungen des Kirchenvorstandes vor, beruft dazu unter Mitteilung der Tagesordnung, leitet sie und vermittelt den schriftlichen Verkehr des Kirchenvorstandes.

§ 31.
Zeit und Ort der Sitzungen.

Der Kirchenvorstand hält ordentliche Sitzungen nach Bedarf, mindestens aber vierteljährlich, und bestimmt deren Zeit und Ort. Außerordentliche Sitzungen kann der Vorsitzende nach seinem Ermessen anberaumen; er muß es tun, wenn das Landeskirchenamt, der Kreiskirchenvorstand oder ein Drittel der Mitglieder des Kirchenvorstandes es verlangt.

§ 32.
Ordnung der Sitzungen.

Die Sitzungen des Kirchenvorstandes werden in der Regel mit Gebet eröffnet. Der Vorsitzende hat möglichst in jeder ordentlichen Sitzung eine Aussprache über die nach den §§ 39 bis 47 zum Geschäftskreise des Kirchenvorstandes gehörigen Gegenstände herbeizuführen. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

§ 33.
Abstimmungen.

(1) Der Kirchenvorstand faßt seine Beschlüsse nach Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder und anderen Stimmberechtigten. Bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag. An dem Gegenstande der Beschlußfassung persönlich Beteiligte stimmen nicht mit.

(2) Auf die vom Kirchenvorstande zu vollziehenden Wahlen finden die Vorschriften des § 13 Abs. 2 und 3 entsprechende Anwendung.

(3) Die Gültigkeit einer Abstimmung ist dadurch bedingt, daß mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Kommt hiernach ein Beschluß oder eine Wahl nicht zustande, so ist, wenn die Sache nicht auf sich beruhen kann, zu wiederholter Beratung und Abstimmung eine neue Sitzung zu berufen. In dieser kann die Abstimmung ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden erfolgen, wenn alle Mitglieder in der Ladung auf diese Folge ihres Ausbleibens hingewiesen sind.

(4) Ohne Mitwirkung eines geistlichen Mitglieds darf der Kirchenvorstand nicht tätig werden, außer in den Fällen, in denen die Mitwirkung der Geistlichen durch persönliche Beteiligung oder durch ausdrückliche Vorschrift gehindert oder mit dem Verzuge Gefahr verbunden ist.

§ 34.

Willenserklärungen.

(1) Eine schriftliche Willenserklärung des Kirchenvorstandes bedarf zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des Vorsitzenden oder seines Vertreters und zweier anderer Mitglieder des Kirchenvorstandes.

(2) Eine in dieser Form gegebene Erklärung gilt anderen gegenüber auch ohne einen vorgängigen Beschluß als Willenserklärung des Kirchenvorstandes. Seine Mitglieder dürfen indessen bei eigener Verantwortlichkeit eine solche Erklärung nur auf Grund eines ordnungsgemäß gefaßten Beschlusses ausstellen. Die den Beschluß Unterschreibenden bekunden durch ihre Unterschrift nur, daß der Beschluß ordnungsmäßig gefaßt ist, nicht, daß sie beigestimmt haben. Der Vorsitzende bezeugt durch seine Unterschrift und Beidrückung des Siegels oder Stempels der Kirchengemeinde oder des Pfarramts rechtsverbindlich die Gültigkeit der Willenserklärung.

(3) Bei dienstlichen Schreiben genügt die Unterschrift des Vorsitzenden.

§ 35.

Niederschrift der Beschlüsse.

Die Beschlüsse des Kirchenvorstandes sind von dem Vorsitzenden oder einem vom Kirchenvorstand aus seinen Mitgliedern zu wählenden Schriftführer unter Angabe des Ortes, des Tages und der Anwesenden in ein Verhandlungsbuch niederzuschreiben und von den anwesenden Mitgliedern nach Vorlesung zu unterzeichnen. Auf Verlangen eines Mitglieds müssen dabei die Gründe des Beschlusses und etwa abweichende Stimmen nebst deren Begründung angegeben werden.

§ 36.

Verteilung der Einzelaufgaben. Helfer.

Jeder Kirchenvorstand hat eine Ordnung darüber aufzustellen, ob und inwiefern bei einzelnen Zweigen seines Wirkungskreises, namentlich bei geistlicher Aufsicht und Pflege, bei Liebestätigkeit, Wohlfahrtspflege und Vermögensverwaltung, einige Kirchenvorsteher vorzugsweise zur Hilfe berufen sein sollen. Nach Bedarf können ihnen zu ihren Arbeiten Mitglieder der Helferschaft (§ 42) vom Kirchenvorstande beigeordnet werden.

§ 37.

Teilnahme anderer an Sitzungen.

(1) Mindestens halbjährlich ist zu einer Sitzung, in der sittlich-religiöse Fragen der Gemeinde, insbesondere Fragen des Religionsunterrichts, der Jugend- und der Wohlfahrtsarbeit behandelt werden, ein Lehrer (Lehrerin), der an einer öffentlichen oder Privatschule den Grundsätzen der evangelisch-lutherischen Kirche entsprechenden Religionsunterricht erteilt, mit Stimmrecht in diesen Fragen zuzuziehen, sofern nicht ein solcher Lehrer bereits Mitglied des Kirchenvorstandes ist.

(2) Hierbei kommen nur solche Schulen in Betracht, die von gemeindeangehörigen Kindern besucht werden. Der Zuzuziehende muß in der Kirchengemeinde zum Kirchenvorstande wahlberechtigt sein. In Gemeinden mit mehreren Lehrern oder Schulen trifft der Kirchenvorstand die Auswahl. Die Wahl gilt für sechs Jahre. Sind in einer Gemeinde nur solche Religionslehrer angestellt, die nur ihres Alters wegen nicht wahlberechtigt sind, so kann der Kirchenvorstand einen von ihnen zu den Verhandlungen der vorgenannten Art hinzuziehen. Dasselbe gilt, falls nur ein des Alters wegen noch nicht wahlberechtigter Religionslehrer in Frage kommt.

(3) Zu Verhandlungen des Kirchenvorstandes über Kirchenmusik und Gemeindepflege ist je ein für diesen Dienst in der Kirchengemeinde Angestellter mit Stimmrecht zuzuziehen. Eine etwa erforderliche Auswahl trifft der Kirchenvorstand, und zwar jedesmal für sechs Jahre.

(4) Diejenigen, die in der Gemeinde eine kirchlich geordnete Tätigkeit ausüben, haben das Recht, ihre Anliegen in einer Sitzung des Kirchenvorstandes selbst vorzutragen.

§ 38.

Abweichungen von der Regel.

Mit Zustimmung des Kreiskirchenvorstandes kann der Kirchenvorstand seine Geschäftsordnung abweichend von den Vorschriften des § 29 Abs. 1 und 2 und des § 35 ordnen.

Vierter Abschnitt: Wirksamkeit des Kirchenvorstandes.

§ 39.

Hauptaufgabe.

Der Kirchenvorstand hat sowohl in Unterstützung des Pfarramts wie auch selbständig für die Förderung christlichen Glaubens und Lebens, kirchlicher Gemeinschaft und Sitte durch Anwendung aller geeigneten Mittel und durch das gute Vorbild seiner Mitglieder zu wirken.

§ 40.

Kirchliche Veranstaltungen.

(1) Der Kirchenvorstand hat für eine würdige Sonntagsfeier zu sorgen. Er darf neue Gottesdienste mit Zustimmung des Pfarramts einführen, herkömmliche mit Genehmigung des Kreiskirchenvorstandes verlegen, aber nicht ohne Genehmigung des Landeskirchenamts abschaffen.

(2) Über die Einräumung der Kirche zu Feiern und Veranstaltungen, die der Bestimmung des Gebäudes nicht widersprechen, verfügt der Kirchenvorstand. Das Recht des Pfarrers, kirchliche Gebäude zu ihren stiftungsmäßigen Zwecken zu verwenden, bleibt unberührt.

§ 41.

Verhältnis zu den Geistlichen.

(1) Der Kirchenvorstand hat für ausreichende geistliche Versorgung der Gemeinde einzutreten. Wenn mehrere Geistliche in einer Kirchengemeinde tätig sind, hat der Kirchenvorstand in Gemeinschaft mit ihnen eine Arbeitsteilung, insbesondere auch für die Seelsorge, festzustellen. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet der Kreiskirchenvorstand. Dem Kirchenvorstand und jedem Geistlichen steht die Beschwerde an das Landeskirchenamt zu. In der Regel soll der Seelsorgebezirk eines Geistlichen nicht mehr als fünftausend Seelen umfassen.

(2) Gibt ein Geistlicher der Gemeinde durch die Amtsführung oder den Wandel Anstoß, so haben die übrigen Mitglieder des Kirchenvorstandes unter Rücksichtnahme auf das Ansehen, das dem geistlichen Amte zukommt, durch Besprechung mit dem Geistlichen den Anstoß zu beseitigen, nötigenfalls dem nächsten Vorgesetzten Mitteilung zu machen. Die Unabhängigkeit des Geistlichen vom Kirchenvorstande hinsichtlich der persönlichen Amtstätigkeit, was Lehre, Seelsorge, Verwaltung der Sakramente und die übrigen heiligen Handlungen betrifft, muß gewahrt bleiben.

§ 42.

Heranziehung von Gemeindegliedern zu kirchlicher Arbeit.

(1) Der Kirchenvorstand hat, wenn eine Gemeindevertretung nicht gebildet ist, die zum Aufbau der Gemeinde nötige Mitarbeit der Gemeindeglieder anzuregen und aus ihnen, wo es möglich ist, eine Helferschaft heranzubilden.

(2) Gemeindegliedern, die über Haus und Beruf hinaus für die Förderung christlichen Glaubens und Lebens, kirchlicher Gemeinschaft und Sitte tätig sein wollen, hat er nach Möglichkeit Gelegenheit dazu zu geben.

§ 43.

Sorge für zu- und abziehende Kirchenglieder.

Der Kirchenvorstand hat dafür zu sorgen, daß zugezogenen Gemeindegliedern die kirchlichen Veranstaltungen und Einrichtungen genügend bekannt und die Abziehenden, namentlich jugendliche, der Gemeinde ihres künftigen Aufenthalts überwiesen werden. Er hat insbesondere eine Stelle zu schaffen, wo Gemeindeglieder, die den Wohnsitz wechseln, sich an- und abzumelden haben, unbeschadet der Pflicht der Geistlichen und des Kirchenvorstandes, sich auch um diejenigen zu kümmern, die sich nicht an- oder abgemeldet haben.

§ 44.

Kirchliche Jugendfürsorge.

Der Kirchenvorstand hat zu helfen, daß die Jugend zu lebendigen Gemeindegliedern erzogen wird und jedem Kinde ein den Grundsätzen der evangelisch-lutherischen Kirche entsprechender Religionsunterricht zugänglich

ist. Dem Kindergottesdienste, dem Konfirmandenunterrichte, der Bildung freier Arbeitsgemeinschaften zwischen Geistlichen und Religionslehrern sowie der kirchlichen Jugendarbeit, insbesondere der Wohlfahrt der schulentlassenen Jugend, soll er tatkräftige Unterstützung gewähren.

§ 45.

Liebestätigkeit, Wohlfahrtsarbeit, Kunst, Vereinswesen.

Der Kirchenvorstand hat die christliche Liebestätigkeit und Wohlfahrtsarbeit anzuregen und zu fördern, die kirchliche Kunst, insbesondere die Kirchenmusik, zu pflegen und das kirchliche Vereinswesen zu unterstützen.

§ 46.

Öffentliches Ärgernis.

Sofern öffentliches Ärgernis in der Gemeinde besteht oder sie beeinflußt, hat der Kirchenvorstand dagegen ohne Ansehen der Person Einspruch zu erheben. Bei der Übung der Kirchenzucht ist er an Gesetz und Herkommen gebunden.

§ 47.

Gemeindeämter.

(1) Der Kirchenvorstand hat die erforderlichen Gemeindeämter einzurichten und in geeigneter Weise zu besetzen, auch die Angestellten zu beaufsichtigen. Die Anstellung erfolgt unter Wahrung etwaiger Rechte eines Dritten durch privatrechtlichen Dienstvertrag im Haupt- oder Nebenberufe. Eine Anstellung auf Lebenszeit ist nur mit Zustimmung des Landeskirchenamts zulässig.

(2) Die Verhältnisse der zu Diensten höherer Art in der Gemeinde Berufenen soll durch Kirchengesetz geregelt werden.

(3) Die Fachaufsicht über die Kirchenmusiker regelt das Landeskirchenamt.

§ 48.

Vermögensverwaltung.

(1) Der Kirchenvorstand verwaltet das kirchliche Vermögen mit Einschluß der örtlichen kirchlichen Stiftungen, deren Verwaltung nicht stiftungsgemäß anders geordnet ist, sowie des für besondere Zwecke bestimmten, wie z. B. des Pfarr-, Küsterei- und Pfarrwitwen-Vermögens, soweit nicht Rechte anderer, insbesondere der Stelleninhaber, entgegenstehen.

(2) Er führt die Aufsicht über die kirchlichen Gebäude, die Kirchhöfe und sonstigen Anlagen und Einrichtungen der Gemeinde und bestimmt die für die Bedürfnisse der Kirchengemeinde zu erhebenden Abgaben.

(3) Er vertritt die Kirchengemeinde gerichtlich und außergerichtlich.

§ 49.

Rechnungsführung.

Über das von ihm verwaltete Vermögen und die Gemeindeabgaben hat der Kirchenvorstand einen Voranschlag aufzustellen und ordnungsmäßig Rechnung zu führen. Diese muß alljährlich mindestens eine Woche lang zur Einsicht der Gemeinde öffentlich ausliegen. Das Ausliegen ist vorher öffentlich abzukündigen. Auf Erfordern hat der Kirchenvorstand den Aufsichtsstellen Auskunft über die Vermögensverwaltung zu geben und die Rechnungen vorzulegen.

§ 50.

Verfahren bei Verweigerung gesetzlicher Leistungen.

(1) Weigert sich ein Kirchenvorstand, eine gesetzliche Leistung, die aus dem kirchlichen Vermögen zu bestreiten ist oder den Gemeindegliedern obliegt, in den Voranschlag einzustellen, festzusetzen oder zu genehmigen, so ist das Landeskirchenamt unter Zustimmung des Landeskirchenausschusses befugt, die Leistung festzusetzen und in den Voranschlag einzustellen. Durch diese Verfügung wird die Beschlußfassung des Kirchenvorstandes ersetzt.

(2) Das Landeskirchenamt ist mit Zustimmung des Landeskirchenausschusses befugt, die Geltendmachung rechtsbegründeter Ansprüche, welche zu dem vom Kirchenvorstande zu verwaltenden Vermögen gehören, zu fordern, insbesondere auch die Geltendmachung einer durch Pflichtwidrigkeit eines Kirchenvorstandsmitglieds begründeten Ersatzforderung im Rechtswege zu begehren oder äußerstenfalls durch Bestellung eines Kirchenanwalts zu erwirken, auch die weiter erforderlichen Anordnungen zu treffen.

§ 51.

Beanstandung von Kirchenvorstandsbeschlüssen.

Der Vorsitzende des Kirchenvorstandes ist verpflichtet, dessen Beschlüsse, die der geltenden Ordnung oder einer von der Aufsichtsbehörde erteilten Anweisung widersprechen, bis zu einer unverzüglich von ihm einzuholenden Entscheidung des Kreiskirchenvorstandes zu beanstanden.

§ 52.

Erfordernis der Genehmigung von Kirchenvorstandsbeschlüssen.

(1) Der Genehmigung bedürfen Beschlüsse des Kirchenvorstandes über

1. die Bewilligung neuer Ausgaben zur Besoldung von Geistlichen und Gemeindebeamten und zur Entlohnung von Hilfskräften, soweit die Ausgaben sich über mehr als fünf Jahre erstrecken sollen;
2. Anleihen, ausgenommen solche, die nur zur Aushilfe für kurze Zeit dienen und aus der laufenden Einnahme derselben Voranschlagszeit erstattet werden können;
3. die Änderung, Aufhebung oder Neueinführung von Gebühren;
4. die Verwandlung veränderlicher Einnahmen der Kirchenbeamten in feste Einnahmen oder der in Sachleistungen bestehenden Einnahmen in Geldeinnahmen, ebenso die Umwandlung von Geld- in Sachleistungen, sofern ein staatlicher Zwang nicht vorliegt;
5. die Abhebung dauernd angelegter Gelder, soweit sie nicht zum Zwecke sofortiger Wiederbelegung geschieht;
6. die Verpachtung von Grundstücken;
7. die Erhebung einer Klage vor einem ordentlichen Gericht oder vor einem Verwaltungsgericht und die Erledigung eines Rechtsstreits oder Verwaltungsstreitverfahrens durch Vergleich, soweit der Streitgegenstand in erster Instanz zur Zuständigkeit des Landgerichts oder des Bezirksausschusses oder der etwa an deren Stelle tretenden Gerichte gehört und es sich nicht lediglich um die Eintreibung fortlaufender Zinsen und Gefälle oder um die Einziehung ausstehender Gelder, deren Zinsen rückständig geblieben sind, oder um Arreste oder einstweilige Verfügungen handelt;
8. den Verzicht auf einen vermögensrechtlichen Anspruch der Gemeinde, auch im Wege des außergerichtlichen Vergleichs, soweit der Wert des Gegenstandes die unter Ziffer 7 bezeichnete Grenze übersteigt;
9. Neubauten sowie solche Um- und Wiederherstellungsarbeiten an Bauwerken, deren Kosten auf mehr als ein Drittel der letzten von der Kirchengemeinde aus eigenen Mitteln erzielten Jahreseinnahme veranschlagt sind;
10. die Neubeschaffung oder Instandsetzung von Ausstattungsstücken, wenn die Kosten ein Achtel der letzten von der Kirchengemeinde aus eigenen Mitteln erzielten Jahreseinnahmen übersteigen;
11. die Veräußerung oder Umgestaltung von Gegenständen, die einen geschichtlichen, wissenschaftlichen oder Kunstwert haben;
12. die Neuanlegung oder Erweiterung von Kirchhöfen;
13. den Erwerb, die Veräußerung und die dingliche Belastung von unbeweglichem Vermögen;
14. die Verwendung eines für besondere Zwecke bestimmten Vermögens oder seiner Erträge sowie der Gemeindeabgaben zu anderen, nicht bestimmungsmäßigen Zwecken.

(2) Für die Genehmigung ist der Kreiskirchenvorstand zuständig. Er hat in den Fällen der Ziffern 7 bis 14, bevor er sie erteilt, die Zustimmung des Landeskirchenamts einzuholen.

§ 53.

Anhörung des Kirchenvorstandes.

Wichtige, die einzelne Kirchengemeinde besonders berührende Einrichtungen und Anordnungen sollen nicht getroffen werden, ohne daß dem Kirchenvorstande vorher Gelegenheit zu Vorschlägen und zur Äußerung von Wünschen gegeben ist.

§ 54.

Ersatz für den Kirchenvorstand.

(1) Solange ein beschlußfähiger Kirchenvorstand nicht vorhanden ist, werden die Aufgaben und Befugnisse des Kirchenvorstandes vom Kreiskirchenvorstand unmittelbar oder durch Vertreter wahrgenommen. Die Beschlüsse des Kreiskirchenvorstandes bedürfen in den Fällen des § 52 Abs. 1 Ziffern 7 bis 14 der Genehmigung des Landeskirchenamts.

(2) Ist in einer Personalgemeinde ein Kirchenvorstand nicht gebildet, so ist die Verwaltung und Vertretung der Gemeinde vom Landeskirchenamt anderweit zu ordnen.

Dritter Teil.

Gemeindevertretung.

§ 55.

Voraussetzung ihrer Bildung.

Neben dem Kirchenvorstand ist eine Gemeindevertretung zu bilden, wenn es der Kirchenvorstand in Übereinstimmung mit einer zu diesem Zwecke einberufenen Gemeindeversammlung, oder wenn es die Gemeindeversammlung mit Zustimmung des Kreiskirchenvorstandes beschließt. Unter denselben Voraussetzungen kann die Gemeindevertretung wieder aufgehoben werden.

§ 56.

Bestand.

Die Gemeindevertretung besteht aus den Mitgliedern des Kirchenvorstandes und mindestens ebensoviel anderen von der Gemeinde Gewählten, als Kirchenvorsteher im Amte sind. Sie hat das Recht der Zuwahl nach den Bestimmungen des § 63.

§ 57.

Wahl.

(1) Wählbar sind Gemeindeglieder, die das vierundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben. Die Wahl soll sich besonders auf solche richten, die fähig und bereit sind, durch die Übernahme bestimmter Aufgaben am inneren Aufbau der Gemeinde mitzuarbeiten. In Kirchengemeinden, die mehrere Ortschaften umfassen, soll möglichst keine Ortschaft ohne ein Mitglied der Gemeindevertretung bleiben. In Gemeinden, die in Pfarrbezirke geteilt sind, soll jeder Pfarrbezirk annähernd die seiner Größe entsprechende Zahl von Mitgliedern erhalten. Ersatzleute werden nicht gewählt.

(2) Die Wahl der Mitglieder, die nicht zum Kirchenvorstande gehören, wird von diesem geleitet und soll möglichst mit der Wahl der Kirchenvorsteher verbunden werden. Wird eine Gemeindevertretung in der Zeit zwischen zwei Kirchenvorsteherwahlen eingerichtet, so scheidet die eine Hälfte der nicht zum Kirchenvorstande gehörigen Mitglieder zur Zeit der nächsten Kirchenvorsteherwahl aus, die zweite Hälfte drei Jahre später. Die erstmalig Ausscheidenden werden durch das Los bestimmt.

(3) Im übrigen gelten für Wahl, Amtsdauer, Einführung und Entlassung der nicht zum Kirchenvorstande gehörigen Mitglieder die Bestimmungen der §§ 13, 14, 16 bis 23 und 26 bis 28.

§ 58.

Geschäftsordnung der Gemeindevertretung.

(1) Der Vorsitzende des Kirchenvorstandes ist auch der Vorsitzende der Gemeindevertretung.

(2) Die Gemeindevertretung wird vom Vorsitzenden zu einer Gesamtsitzung nach Bedarf oder dann berufen, wenn ein Fünftel der Mitglieder es unter Angabe des Zweckes beantragt. Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte erschienen sind. Nötigenfalls ist eine zweite Versammlung zu berufen; diese ist alsdann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

(3) Im übrigen gelten die Bestimmungen über die Beschlußfassung des Kirchenvorstandes entsprechend. Die Beschlüsse sind in ein Verhandlungsbuch einzutragen und von dem Vorsitzenden, einem Kirchenvorsteher und einem andern Mitgliede der Gemeindevertretung zu unterschreiben.

§ 59.

Zuständigkeit.

(1) Aufgabe der Gemeindevertretung ist die Pflege christlichen Glaubens und Lebens, kirchlicher Gemeinschaft und Sitte in der Gemeinde.

(2) Der Kirchenvorstand kann zu allen in seinem Wirkungskreise liegenden Angelegenheiten eine Beratung und Stellungnahme der Gemeindevertretung herbeiführen, wird dadurch aber von der eigenen Verantwortung nicht frei. Die Gemeindevertretung kann in allen die Gemeinde betreffenden Angelegenheiten Wünsche und Anträge an den Kirchenvorstand bringen.

§ 60.

Ausschüsse.

(1) In der Gemeindevertretung können Ausschüsse gebildet werden. Insbesondere ist ein ständiger Ausschuß (Arbeitsausschuß) zu bilden, dessen Mitglieder die Aufgaben der Kirchengemeinde in deren Auftrage durch persönliche Arbeit zu erfüllen helfen. Den Mitgliedern sind die besonderen Aufgaben je nach Begabung und Neigung zuzuteilen.

(2) Als besondere Aufgaben kommen unter anderen in Betracht:

1. Führung einer Gemeindeliste, Bewillkommnung zuziehender Gemeindeglieder und deren Einführung in das Gemeindeleben, Überweisung fortziehender Gemeindeglieder, auf Wunsch des zuständigen Geistlichen auch Besuch alter, kranker oder sonst der Fürsorge bedürftiger Gemeindeglieder, auch solcher, die dem Gemeindeleben entfremdet oder aus der Kirche ausgetreten sind;
2. Förderung des gottesdienstlichen Lebens durch Werbung und eigenes Beispiel, Unterstützung der Geistlichen bei Ausgestaltung der Gottesdienste zu Gemeindefeiern;
3. Mitwirkung bei der Vorbereitung von Gemeindeabenden, Evangelisationen und anderen Veranstaltungen der Gemeinde;
4. persönliche Mitarbeit in der Jugendpflege, besonders in der Leitung kleiner Gruppen;
5. Förderung des Gemeindeblatts, Verbreitung anderer christlicher Schriften, Beobachtung der Presse und Mitarbeit an ihr;
6. Pflege heimischer guter Sitte und Bekämpfung aller für Leib und Seele gefährlichen Unsitten, besonders auch der zur Unsittlichkeit und Trunksucht anreizenden Versuchungen;
7. christliche Liebes- und soziale Hilfstätigkeit und Kampf gegen den die Gemeinschaft zerstörenden Geist der Selbstsucht.

§ 61.

Verhältnis zu kirchlichen Vereinen.

Wenn in einer Gemeinde auf einem der im § 60 bezeichneten Gebiete bereits leistungsfähige Vereine arbeiten, so soll die Gemeindevertretung diese Arbeit nicht stören, sondern sie in freundlichem Einvernehmen mit der Vereinsleitung zu fördern suchen.

§ 62.
Vorsitz im Arbeitsausschusse.

(1) Der Vorsitz im Arbeitsausschusse kommt dem Vorsitzenden des Kirchenvorstandes zu, wenn er ein Geistlicher ist. Sind mehrere Geistliche in der Gemeinde und ist einer von ihnen Vorsitzender des Kirchenvorstandes, so kann er den Vorsitz im Arbeitsausschuß einem andern Geistlichen übertragen. Sind mehrere Geistliche in der Gemeinde, ist aber keiner von ihnen Vorsitzender des Kirchenvorstandes, so wählt die Gemeindevertretung einen von ihnen zum Vorsitzenden des Arbeitsausschusses.

(2) In ausgedehnten Gemeinden kann der Arbeitsausschuß sich für einzelne Aufgaben in Bezirksabteilungen sondern. Sind mehrere Geistliche in der Gemeinde angestellt, so soll in der Regel jeder den Vorsitz in der Abteilung seines Bezirkes führen.

§ 63.
Mitarbeiter.

(1) Der Arbeitsausschuß kann sich zur Mitarbeit geeignete und willige Helfer aus der Gemeinde angliedern. Soweit diese das vierundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, müssen sie bereits in der Jugendarbeit, in einem der Gemeindevereine, in der Helferschaft des Kindergottesdienstes oder sonst in kirchlicher Arbeit bewährt sein. Durch Beschluß der Gemeindevertretung können solche dem Arbeitsausschuß angegliederte Helfer bis zur nächsten Wahl zu Mitgliedern der Gemeindevertretung berufen werden.

(2) In gleicher Weise können Hilfsgeistliche, Religionslehrer, Kirchenmusiker und andere Angestellte, berufsmäßige Gemeindehelfer, Gemeindehelferinnen, Diakonen und Diakonissen zu Mitgliedern der Gemeindevertretung berufen werden. Das soll geschehen, sofern aus einem dieser Berufsstände nicht schon wenigstens ein Mitglied in die Gemeindevertretung gewählt ist.

(3) Die in die Gemeindevertretung berufenen Mitglieder haben das gleiche Recht, an allen Arbeiten und Verhandlungen der Gemeindevertretung teilzunehmen wie die gewählten Mitglieder, ausgenommen an den Wahlen zum Kreiskirchentage.

§ 64.
Regelmäßige Versammlungen.

(1) Regelmäßige, wenigstens alle zwei Monate stattfindende Versammlungen des Arbeitsausschusses, zu denen ein für allemal auch alle übrigen Mitglieder der Gemeindevertretung Zutritt haben, sollen der Verständigung über die vorliegenden Aufgaben im Gemeindeleben dienen, zugleich aber auch der kirchlichen Fortbildung der Mitglieder, der Entwicklung eines lebendigen Gemeindebewußtseins und des Gefühls der Verantwortlichkeit, der Weckung und Erhaltung verständnisvoller Arbeitsfreudigkeit und unerschrockenen Kampfesmuts.

(2) In diesen Versammlungen ist regelmäßig über die laufenden Arbeiten der Gemeindepflege zu berichten und nach Bedarf, zumal bei Neuverteilung der besonderen Aufgaben, zu verhandeln. Zu ständigen Berichterstattern über die allgemeinen kirchlichen Zeitfragen mit Einschluß derjenigen der Inneren und Äußeren Mission und über die Lage der evangelischen Deutschen im Auslande sind geeignete Mitglieder zu bestellen; gelegentlich sind auch auswärtige Sachkundige zu berufen.

(3) Diese Versammlungen sind nur, so oft es der Arbeitsausschuß beschließt, öffentlich; im übrigen sollen sie das Gepräge brüderlicher Arbeitsgemeinschaft tragen.

(4) Zur Klärung und Vertiefung des persönlichen Glaubenslebens und zur inneren Ausrüstung für die Arbeit soll auf Wunsch der Gemeindevertretung der Geistliche ihr Gelegenheit zu regelmäßiger gemeinsamer Vertiefung in Gottes Wort geben. Der Zutritt zu diesen Bibelstunden mit freier Aussprache soll allen Gemeindegliedern offen stehen.

Vierter Teil.

Gemeindeversammlung.

§ 65.

Berufung.

Zur Beratung wichtiger, die Gemeinde berührender Angelegenheiten kann der Kirchenvorstand eine Versammlung der wahlberechtigten Gemeindeglieder durch Abkündigung im Gottesdienste der Gemeinde oder in sonst ortsüblicher Form einberufen. Dies muß geschehen, wenn die Anhörung der Gemeinde von Aufsichts wegen angeordnet oder die Einberufung von sechsmal so viel wahlberechtigten Gemeindegliedern, als Kirchenvorsteher im Amte sind, unter Angabe des Zweckes beantragt ist.

§ 66.

Leitung.

Die Gemeindeversammlung wird vom Vorsitzenden des Kirchenvorstandes eröffnet, geleitet und geschlossen.

§ 67.

Zuständigkeit.

Die Gemeindeversammlung kann Wünsche und Anträge an den Kirchenvorstand bringen, ihn aber in den zu seiner Zuständigkeit gehörenden Angelegenheiten nicht binden; der Kirchenvorstand bleibt für seine Entschließungen verantwortlich.

Fünfter Teil.

Schlußbestimmungen.

Erster Abschnitt: Gemeindesatzungen.

§ 68.

Zulässigkeit.

(1) Zur Durchführung dieses Gesetzes in einer Kirchengemeinde und innerhalb der vom Gesetze gezogenen Grenzen kann der Kirchenvorstand Gemeindesatzungen aufstellen.

(2) Gemeindesatzungen bedürfen der Genehmigung des Kreiskirchenvorstandes. Sie darf erst erteilt werden, nachdem die Gemeindevertretung oder, wo eine solche nicht besteht, die Gemeindeversammlung Gelegenheit zur Äußerung gehabt und das Landeskirchenamt erklärt hat, daß keine rechtlichen Bedenken vorliegen.

§ 69.

Bekanntmachung.

Ordnungsmäßig genehmigte Gemeindesatzungen sind, mit einem Vermerk über die Genehmigung versehen, vom Kirchenvorstand auszufertigen, der Gemeinde bekanntzugeben und auch später nach einer vom Kirchenvorstand aufzustellenden Ordnung zu bestimmten Zeiten oder auf Antrag den Gemeindegliedern zur Einsicht offen zu halten.

Zweiter Abschnitt: Patronat.

§ 70.

Einleitung.

Das den Patronen durch die Kirchenvorstands- und Synodalordnung vom 9. Oktober 1864 (Hannov. Gesetzsamml. Abt. I S. 413) in Verbindung mit dem Gesetz über Kirchen- und Schulvorstände vom 14. Oktober 1848 (Hannov. Gesetzsamml. Abt. I S. 305) gewährleistete Recht auf Teilnahme an der Verwaltung der Gemeinde bestimmt sich nach den Vorschriften der §§ 71 bis 75.

§ 71.

Teilnahme am Kirchenvorstand im allgemeinen.

(1) Die Patrone sind befugt, einen Kirchenvorsteher zu ernennen. Dieser muß der Landeskirche angehören und in seiner Kirchengemeinde zum Kirchenvorsteher wählbar sein. Hat der Patron diese Eigenschaften, so kann er selbst als Kirchenvorsteher eintreten.

(2) Der Patron hat dem Kirchenvorstand anzuzeigen, ob er selbst in ihn eintreten will oder wen er zum Kirchenvorsteher ernennt. Die Vorschriften der §§ 22 und 23 finden entsprechende Anwendung.

§ 72.

Teilnahme am Kirchenvorstand in Vermögenssachen.

(1) Patrone, die befugt sind, allein mehrere Kirchenvorsteher zu ernennen, können dabei für sich oder für einen von ihnen ernannten Kirchenvorsteher die Beilegung einer verhältnismäßigen Zahl von Stimmen in Vermögenssachen verlangen oder noch weitere, jedoch nur zur Mitwirkung in Vermögenssachen berechtigte Kirchenvorsteher in entsprechender Zahl ernennen.

(2) Erklärt ein vom Patron Ernannter vor seiner Einführung in das Kirchenvorsteheramt, daß er sich nur in Vermögenssachen beteiligen wolle, so beschränkt sich auf diese das Recht und die Pflicht seiner Mitwirkung. An Wahlen zu kirchlichen Vertretungen nimmt er nicht teil. Das von ihm bei seiner Einführung zu leistende Gelöbnis lautet:

Ich gelobe vor Gott, des mir befohlenen Dienstes stets mit gewissenhafter Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den Ordnungen der Kirche zu warten.

§ 73.

Ablehnung und Niederlegung des Amtes und seine Dauer.

Den von Patronen ernannten Kirchenvorstehern steht die Ablehnung oder Niederlegung des Amtes frei. Im übrigen haben die Patrone die Amtsdauer der von ihnen ernannten Kirchenvorsteher festzusetzen.

§ 74.

Ehrenstellung, Entlassung.

Die Vorschriften der §§ 25 und 28 finden auch auf die Patrone, wenn sie in den Kirchenvorstand eintreten, und auf die von Patronen ernannten Kirchenvorsteher Anwendung.

§ 75.

Verwaltungsrecht der Patrone.

Hinsichtlich der Verwaltung des Kirchenvermögens üben die Patrone das ihnen gesetzlich zustehende Recht der Kenntnisnahme und Einsprache entweder selbst als Mitglieder des Kirchenvorstandes oder durch die von ihnen ernannten Kirchenvorsteher aus. Die sich aus ihren Rechten und Pflichten ergebenden Verhältnisse begründen keine persönliche Beteiligung im Sinne des § 33 Abs. 1 Satz 3.

Dritter Abschnitt: Ausführung des Gesetzes.

§ 76.

Mit der Ausführung dieses Gesetzes wird das Landeskirchenamt beauftragt. Seine Ausführungsanweisungen bedürfen der Zustimmung des Landeskirchenausschusses.

Anlage B.

Kirchenkreisordnung.

Gemäß Artikel 109 der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers wird von der Verfassunggebenden Kirchenversammlung hiermit folgendes Kirchengesetz erlassen.

Erster Teil.

Allgemeines.

§ 1.

Die Kreiskirchenverbände sind berufen, die in ihnen zusammengeschlossenen Kirchengemeinden in ihren Arbeiten zu unterstützen und durch Vermittlung zwischen den Kirchengemeinden und der Landeskirche an der Erfüllung der Aufgaben der letzteren mitzuwirken.

Zweiter Teil.

Zusammensetzung der Kreiskirchentage.

§ 2.

(1) Für jeden Kreiskirchenverband ist ein Kreiskirchentag zu bilden.

(2) Mitglieder des Kreiskirchentags sind:

1. der Superintendent oder sein Vertreter im Aufsichtsamte;
2. die geistlichen Mitglieder der Kirchenvorstände des Kirchenkreises;
3. die im Artikel 17 der Verfassung bezeichneten, dem Aufsichtsbezirke des Superintendenten zugewiesenen Geistlichen;
4. doppelt soviel nichtgeistliche Abgeordnete der Kirchengemeinden, als Geistliche nach den Ziffern 1 bis 3 dem Kreiskirchentag angehören;
5. zwei Lehrer (Lehrerinnen), die an einer öffentlichen oder Privatschule im Bezirk einen den Grundsätzen der evangelisch-lutherischen Kirche entsprechenden Religionsunterricht erteilen;
6. bis fünf vom Kreiskirchenvorstande zu berufende Mitglieder, unter denen sich ein etwa im Kirchenkreise tätiger Berufsarbeiter der Inneren Mission, ein geistlicher Vertreter einer etwa im Kirchenkreise befindlichen Anstalt der Äußeren Mission und ein Kirchenmusiker befinden sollen, sofern solche nicht ohnehin dem Kreiskirchentag angehören.

(3) Bei der Ernennung der im Abs. 2 Ziffer 6 bezeichneten Mitglieder sind die an Seelenzahl stärkeren Kirchengemeinden besonders zu berücksichtigen. Ihre Zahl kann mit Genehmigung des Landeskirchenamts bis auf ein Zehntel der Summe der im Abs. 2 Ziffer 1 bis 5 bezeichneten Mitglieder erhöht werden.

§ 3.

(1) Jede Kirchengemeinde wählt zum Kreiskirchentage doppelt soviel nichtgeistliche Abgeordnete, als nach § 2 Abs. 2 Ziffer 2 geistliche Mitglieder ihres Kirchenvorstandes zum Kreiskirchentage gehören. Die eine Hälfte dieser Abgeordneten wird von den Kirchenvorstehern aus ihrer Mitte, die andere von den Mitgliedern der Gemeindevertretung oder wenn eine solche nicht besteht, vom Kirchenvorstand aus den zu Kirchenvorstehern wählbaren Gemeindegliedern des Kreiskirchenverbandes gewählt.

(2) Die zur Erreichung der im § 2 Abs. 2 Ziffer 4 vorgesehenen Zahl noch außerdem zum Kreiskirchentag abzuordnender nichtgeistlicher Mitglieder werden von den an Seelenzahl stärkeren Kirchengemeinden aus den zu Kirchenvorstehern wählbaren Gemeindegliedern des Kirchenkreises gewählt. Die Verteilung auf die

Kirchengemeinden erfolgt unter Berücksichtigung der Seelenzahl sowie der sonstigen örtlichen Verhältnisse der Gemeinden und des Kirchenkreises erstmalig durch den Landeskirchenausschuß, demnächst durch Beschluß des Kreiskirchentags mit Genehmigung des Landeskirchenausschusses. Die Wahl wird von der Gemeindevertretung oder, wo eine solche nicht besteht, von dem Kirchenvorstande vollzogen.

(3) Für jeden Abgeordneten ist ein Stellvertreter zu wählen, der bei Behinderung oder Ausscheiden des Abgeordneten einzutreten hat.

(4) Mehrere unter einem gemeinschaftlichen Pfarramte verbundene Kirchengemeinden gelten für diese Wahlen als eine einzige. Das Wahlverfahren wird im einzelnen vom Kreiskirchenvorstande geregelt.

§ 4.

(1) Die im § 2 Abs. 2 Ziffer 5 bezeichneten Lehrer (Lehrerinnen) werden von den beteiligten Religionslehrern (-lehrerinnen), die sich zu einer Wählerliste angemeldet haben, auf Grund einer vom Kreiskirchenvorstande zu erlassenden Ordnung gewählt.

(2) Kommt eine Wahl nicht zustande, so erfolgt die Berufung durch den Kreiskirchenvorstand.

§ 5.

An die Gewählten und Berufenen ist die Frage zu richten, ob sie die Wahl oder Berufung annehmen. Soweit sie das im § 6 geforderte Gelöbnis abzulegen haben, sind sie zu fragen, ob sie auch dazu bereit sind. Falls innerhalb einer ihnen zu setzenden Frist eine bejahende Erklärung nicht eingeht, gilt die Wahl als abgelehnt.

§ 6.

(1) Die nicht einem Kirchenvorstand oder einer Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder des Kreiskirchentags haben in die Hand des Vorsitzenden das Gelöbnis abzulegen:

> Ich gelobe vor Gott, als Mitglied des Kreiskirchentags in christlicher Liebe, in Treue gegen den Glauben der evangelisch-lutherischen Kirche und in Übereinstimmung mit den Ordnungen der Landeskirche danach zu trachten, daß die Kirche wachse an dem, der das Haupt ist, Christus.

(2) Einer Erneuerung des Gelöbnisses bedarf es bei wiederholtem Zusammentritte des Kreiskirchentags innerhalb derselben Wahlzeit nicht.

§ 7.

(1) Alle nichtgeistlichen Mitglieder des Kreiskirchentags müssen zu Kirchenvorstehern wählbar sein.

(2) Wer eine der Eigenschaften verliert, durch die seine Wahl zum Kreiskirchentag oder sein Eintritt in ihm bedingt war, scheidet damit aus dem Kreiskirchentag und seinem Vorstand aus.

(3) Über das Vorhandensein und die Fortdauer der Eigenschaften und über die Teilnahmeberechtigung seiner Mitglieder entscheidet der Kreiskirchentag selbst. Vorläufig jedoch hat der Kreiskirchenvorstand über Zulassung und Zurückweisung zu entscheiden.

§ 8.

Die Wahlen zum Kreiskirchentage gelten für sechs Jahre; doch erlischt ihre Wirksamkeit bereits mit einer in den letzten sechs Monaten vor Ablauf der Wahlzeit erfolgten Neuwahl.

Dritter Teil.

Versammlung des Kreiskirchentags.

§ 9.

(1) Der Kreiskirchentag soll in jedem Kalenderjahr oder auf eigenen Beschluß in je zwei oder drei Kalenderjahren einmal zu ordentlicher Versammlung berufen werden.

(2) Außerordentliche Versammlungen finden statt, wenn der Vorstand es beschließt oder das Landeskirchenamt es anordnet.

(3) Den Ort der Versammlung bestimmt der Kreiskirchentag oder aushilfsweise sein Vorstand. Dieser beruft ihn auch, hat sich jedoch über den Tag, an dem er zusammentreten soll, mit dem Landeskirchenamte zu verständigen.

§ 10.

Der Zusammentritt des Kreiskirchentags ist in jeder Kirchengemeinde unter Nennung des aus ihr teilnehmenden Abgeordneten am vorhergehenden Sonntag im Gottesdienst abzukündigen. Der Abkündigung soll sich eine Fürbitte für den Kreiskirchentag anschließen.

§ 11.

Der Superintendent oder sein Vertreter im Aufsichtsamte führt in der Versammlung den Vorsitz. Für den Vorsitzenden ist vom Kreiskirchenvorstand ein Stellvertreter aus den Mitgliedern des Kreiskirchentags zu wählen.

§ 12.

(1) Der Landesbischof, Bevollmächtigte des Landeskirchenamts und der zuständige Generalsuperintendent sind befugt, sich an den Beratungen des Kreiskirchentags ohne Stimmrecht zu beteiligen und nach jedem Redner das Wort zu nehmen.

(2) Geistliche, denen eine Beteiligung an den Beratungen eines Kirchenvorstandes im Kirchenkreis ohne Stimmrecht zusteht, können auch an den Beratungen des Kreiskirchentags ohne Stimmrecht teilnehmen.

(3) Der Kreiskirchenvorstand kann andere Personen zu den Beratungen des Kreiskirchentags zuziehen, unbeschadet der Entscheidung des letzteren, ob sie zu hören sind.

§ 13.

Die Versammlung des Kreiskirchentags soll mit Gebet eröffnet und geschlossen werden.

§ 14.

(1) Der Kreiskirchentag ist bei Anwesenheit der Hälfte seiner Mitglieder beschlußfähig und faßt seine Beschlüsse mit Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag.

(2) Wahlen erfolgen durch verdeckte Stimmzettel. Gewählt sind diejenigen, die auf der Mehrzahl der Zettel verzeichnet sind. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so ist die Abstimmung mit der Maßgabe zu wiederholen, daß die doppelte Anzahl der noch zu Wählenden, und zwar nur diejenigen wählbar bleiben, die im ersten Wahlgange die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Wenn kein anwesendes Mitglied widerspricht, ist ein anderes Verfahren zulässig.

(3) Die Versammlungen sind öffentlich; jedoch können einzelne Gegenstände vertraulich behandelt werden.

(4) Der Kreiskirchentag setzt die seinen Mitgliedern zu gewährenden Tagegelder und zu erstattenden Reisekosten fest.

(5) Im übrigen bleibt es dem Kreiskirchentag überlassen, sich selbst eine Geschäftsordnung zu geben.

Vierter Teil.

Aufgaben des Kreiskirchentags.

§ 15.

(1) Zu den Aufgaben des Kreiskirchentags gehören:

1. die Beachtung und Erwägung der kirchlichen und sittlichen Zustände und Verhältnisse, die im Kirchenkreise bestehen oder auf ihn einzuwirken geeignet sind;
2. die Erledigung von Vorlagen des Landeskirchenamts und die Stellung von Anträgen, die das kirchliche Leben erfordert, bei den zuständigen Stellen;

3. die Beschlußfassung über den Zusammenschluß der Gemeinden in allen Angelegenheiten, die zur Förderung christlichen Glaubens und Lebens, kirchlicher Gemeinschaft und Sitte im Kirchenkreise dienen;
4. die Förderung freier Arbeitsgemeinschaften zwischen Geistlichen und Religionslehrern aller Schulen;
5. die Schaffung und Förderung besonderer Einrichtungen und Veranstaltungen, die der Befriedigung kirchlicher Bedürfnisse im Kirchenkreise dienen, und die Bewilligung der dafür erforderlichen Mittel;
6. die Erledigung von Anträgen der Kirchengemeinden;
7. die Feststellung des Voranschlags und die Festsetzung der von den Kirchengemeinden des Kirchenkreises zu leistenden Beiträge und auf Grund gesetzlicher Regelung die Erhebung von Steuern von den einzelnen Kirchengemeindegliedern;
8. die Festsetzung des Verteilungsmaßstabs in der Weise, daß bis zur Festsetzung eines neuen der alte in Geltung bleibt;
9. die Aufnahme von Anleihen;
10. die Abnahme der Rechnungen über die Kreiskirchenkasse;
11. die Wahl der Kreiskirchenvorstandes.

(2) Zu den in Ziffer 1 des Abs. 1 bezeichneten Verhandlungen hat der Superintendent durch zweckdienliche Mitteilungen über wichtige Erfahrungen und Beobachtungen sowie über die Tätigkeit des Vorstandes anzuleiten. Er kann auch andere Mitglieder des Kreiskirchentags mit der Berichterstattung über einzelne Fragen dauernd oder vorübergehend beauftragen.

(3) Wenn für die in der Ziffer 5 des Abs. 1 bezeichneten Einrichtungen Beiträge von den Kirchengemeinden oder den Gemeindegliedern erhoben werden sollen, bedarf der Beschluß des Kreiskirchentags der Genehmigung des Landeskirchenamts, sofern der zu erhebende Betrag über fünf vom Hundert der Umlage des Kreiskirchenverbandes hinausgeht. Der Genehmigung des Landeskirchenamts bedarf es auch zu den in den Ziffern 8 und 9 des vorigen Absatzes bezeichneten Beschlüssen.

§ 16.

(1) Der Kreiskirchentag kann zur Förderung des Kirchenwesens, insbesondere für die religiöse Erziehung der Jugend, die kirchliche Wohlfahrtspflege und die Kirchenmusik, ständige Ausschüsse bilden.

(2) Mehrere Kreiskirchentage können zur besseren Befriedigung besonderer kirchlicher Bedürfnisse miteinander in Verbindung treten.

§ 17.

Wichtige, den einzelnen Kirchenkreis besonders berührende Einrichtungen und Anordnungen sollen nicht getroffen werden, bevor der Kreiskirchentag, in eiligen Sachen wenigstens sein Vorstand, gutachtlich darüber gehört ist.

§ 18.

Weigert sich ein Kreiskirchentag, eine vom Kreiskirchenverbande zu bestreitende gesetzliche Leistung in den Voranschlag einzustellen, festzusetzen oder zu genehmigen, so ist das Landeskirchenamt mit Zustimmung des Landeskirchenausschusses befugt, die Leistung festzusetzen und in den Voranschlag einzustellen und die weiter erforderlichen Anordnungen zu treffen. Durch diese Verfügungen wird die Beschlußfassung des Kreiskirchentags ersetzt.

Fünfter Teil.

Kreiskirchenvorstand.

§ 19.

(1) Jeder Kreiskirchenverband muß einen Vorstand haben, bestehend aus dem Superintendenten als Vorsitzendem und wenigstens vier vom Kreiskirchentag aus seiner Mitte zu wählenden Beisitzern, und zwar zwei geistlichen und zwei nichtgeistlichen.

(2) Die Beisitzer werden vom Kreiskirchentag aus den im § 2 Abs. 2 Ziffer 2 bis 4 bezeichneten Mitgliedern gewählt. Bei der Vereinigung mehrerer Aufsichtsbezirke zu einem Kirchenkreise muß auf jeden von ihnen wenigstens ein Beisitzer entfallen. Sind mehr als 4 Beisitzer vorhanden, so muß die Zahl der nichtgeistlichen größer sein als die der geistlichen.

(3) Für die Beisitzer sind ebenso viele geistliche und nichtgeistliche Stellvertreter zu wählen. Diese haben in der durch die Stimmenzahl bei ihrer Wahl, im Falle der Stimmengleichheit durch das Los bestimmten Reihenfolge, jedoch unter Beachtung der Vorschrift über die Zusammensetzung des Vorstandes, für behinderte oder ausscheidende Beisitzer einzutreten.

(4) Die Wahlen gelten für sechs Jahre; doch erlischt ihre Wirksamkeit erst mit der Neuwahl des Vorstandes. Die nichtgeistlichen Beisitzer bleiben im Vorstande trotz Ablaufs ihrer Wahlzeit zum Kreiskirchentag und sind nach deren Ablaufe berechtigt, an der ersten Versammlung des neugewählten Kreiskirchentags ohne Stimmrecht teilzunehmen.

§ 20.

(1) Ein Beisitzer kann gegen seinen Willen vom Landeskirchenamt entlassen werden

1. wegen erwiesener Dienstuntüchtigkeit;
2. wegen grober Pflichtwidrigkeit, namentlich beharrlicher Dienstvernachlässigung oder Verletzung des Amtsgeheimnisses.

(2) Vor der Entscheidung ist dem zu Entlassenden und dem Kreiskirchenvorstande Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(3) Gegen die Entscheidung steht sowohl dem Kreiskirchenvorstand als auch dem Entlassenen die Berufung innerhalb zweier Wochen an den Landeskirchenausschuß zu, der darüber in gemeinsamer Beschlußfassung mit dem Landeskirchenamte gemäß Artikel 83 Abs. 3 der Verfassung zu entscheiden hat.

§ 21.

Ist für den Superintendenten ein Vertreter im Aufsichtsamte bestellt, so hat dieser ihn auch im Vorsitze zu vertreten. Im übrigen bestellt der Vorstand den Stellvertreter aus seiner Mitte.

§ 22.

(1) Beschlüsse des Vorstandes sind gültig, wenn außer dem Vorsitzenden mindestens ein geistlicher und zwei nichtgeistliche Beisitzer mitgewirkt haben.

(2) Bei Entscheidungen des Vorstandes über die Genehmigung von Kirchenvorstandsbeschlüssen und über Beschwerden dürfen Mitglieder des Kirchenvorstandes, dessen Beschlüsse zu genehmigen sind oder über den die Beschwerde erhoben ist, nicht mitwirken. Kommt der Kirchenvorstand in Frage, dem der Vorsitzende angehört, so tritt sein Stellvertreter ein. Entsteht dadurch Beschlußunfähigkeit, so ist die Entscheidung des Landeskirchenamts einzuholen.

(3) Mit der Erledigung bestimmter Angelegenheiten kann der Vorstand einzelne Mitglieder beauftragen.

(4) Die Mitglieder des Kreiskirchenvorstandes erhalten Tagegelder und Ersatz für Reisekosten nach den für die Mitglieder des Kreiskirchentags bestimmten Sätzen. Dieser kann nach Bedarf nachträglich eine Änderung bestimmen.

§ 23.

Der Kreiskirchenvorstand führt die laufende Verwaltung des Kreiskirchenverbandes und vertritt ihn in vermögensrechtlichen Angelegenheiten gerichtlich und außergerichtlich.

§ 24.

(1) Eine schriftliche Willenserklärung des Kreiskirchenvorstandes bedarf zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des Vorsitzenden oder seines Vertreters und zweier anderer Mitglieder des Kreiskirchenvorstandes.

(2) Eine in dieser Form gegebene Erklärung gilt andern gegenüber als Willenserklärung des Kreiskirchenvorstandes. Seine Mitglieder dürfen indessen bei eigener Verantwortlichkeit eine solche Erklärung nur auf

Grund eines ordnungsgemäß gefaßten Beschlusses ausstellen. Sie bekunden durch ihre Unterschrift nur, daß der Beschluß ordnungsgemäß gefaßt ist, nicht daß sie beigestimmt haben. Der Vorsitzende beglaubigt durch seine Unterschrift und Beidrückung des Siegels (Stempels) des Kreiskirchenverbandes oder des Superintendenten rechtsverbindlich die Gültigkeit der Willenserklärung.

(3) Bei dienstlichen Schreiben genügt die Unterschrift des Vorsitzenden.

§ 25.

Zu den besonderen Aufgaben des Vorstandes gehören:

1. die Vorbereitung des Kreiskirchentags, Anordnung der Wahlen gemäß dem § 3, vorläufige Prüfung der Teilnahmerechte, Berufung der im § 2 Abs. 2 Ziffer 5 und 6 bezeichneten Mitglieder und Einladung aller zur Teilnahme Berechtigten;
2. die Vorberatung der vom Kreiskirchentage zu behandelnden Gegenstände und die Aufstellung des ihm vorzulegenden Voranschlags;
3. die Ausführung der vom Kreiskirchentage gefaßten Beschlüsse, soweit sie dem Vorstand aufgetragen ist oder seine Mitwirkung vom Landeskirchenamt in Anspruch genommen wird;
4. die Verwaltung der Kreiskirchenkasse, Führung und Vorlegung der Rechnung;
5. die Stellung von Anträgen im Sinne des § 15 Abs. 1 Ziffer 2, solange der Kreiskirchentag nicht versammelt ist.

§ 26.

(1) Der Kreiskirchenvorstand führt die nächste Aufsicht über die Kirchenvorstände des Kirchenkreises und und ihre Tätigkeit. Seine Dienstanweisung erhält er vom Landeskirchenamte.

(2) Der Vorsitzende ist berechtigt, Beschlüsse des Vorstandes bis zu einer alsbald von ihm einzuholenden Entscheidung des Landeskirchenamts zu beanstanden, und ist hierzu verpflichtet, wenn ein Beschluß der geltenden Ordnung oder einer vom Landeskirchenamte gegebenen Anweisung widerspricht.

(3) Der Vorstand ist insbesondere verpflichtet,

1. auf ordnungsmäßige Zusammensetzung der Kirchenvorstände und Gemeindevertretungen und auf ihre pflichtmäßige Geschäftsführung zu halten;
2. die Kirchenvorstände zu zweckmäßiger Wirksamkeit anzuleiten und gesetzwidrigem Vorgehen entgegenzutreten;
3. über die Genehmigung von Kirchenvorstandsbeschlüssen und Gemeindesatzungen zu befinden und die sonst dabei erforderlichen Entscheidungen zu treffen;
4. auf Beschwerden über Kirchenvorstände zu entscheiden;
5. Streitigkeiten zwischen Kirchenvorständen und Gemeindevertretungen, zwischen Mitgliedern beider und zwischen mehreren Kirchengemeinden des Kirchenkreises möglichst gütlich auszugleichen oder zu entscheiden;
6. Pflichtwidrigkeiten einzelner Kirchenvorsteher und Mitglieder von Gemeindevertretungen durch Mahnungen, Erinnerungen und Verweise zu ahnden und erforderlichenfalls die Entlassung der Schuldigen zu verfügen, alles unbeschadet der Befugnis des Landeskirchenamts, die Kirchenvorstände zu ordnungsmäßiger Geschäftsführung anzuhalten.

§ 27.

Die durch die Tätigkeit des Kreiskirchentags und des Kreiskirchenvorstandes entstehenden Kosten sind vom Kreiskirchenverbande zu bestreiten.

Schlußbestimmung.

§ 28.

Mit der Ausführung dieses Gesetzes wird das Landeskirchenamt beauftragt. Seine Ausführungsanweisungen bedürfen der Zustimmung des Landeskirchenausschusses.

Anlage C.

Kirchengesetz
über die Wahlen zum Landeskirchentage.

Gemäß Artikel 109 der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers wird von der Verfassunggebenden Kirchenversammlung hiermit folgendes Kirchengesetz erlassen:

I. Bestimmung der Wahlkreise.

§ 1.

Durch Zusammenlegung von Kirchenkreisen werden folgende Wahlkreise gebildet.

A. Calenberg.

I. Wahlkreis: die Kirchenkreise Hannover I und II;
II. Wahlkreis: die Kirchenkreise Hannover III, Hannover-Linden;
III. Wahlkreis: die Kirchenkreise Groß Berkel-Hameln, Börry, Coppenbrügge, Jeinsen, Neustadt a. Rbg., Pattensen a. d. Leine, Ronneberg, Springe, Wunstorf.

B. Hildesheim.

IV. Wahlkreis: die Kirchenkreise Alfeld, Bockenem, Elze, Stadt Hildesheim, Nettlingen, Peine, Sarstedt, Sehlde, Groß Solschen, Wrisbergholzen.

C. Göttingen-Grubenhagen mit Teilen von Hildesheim.

V. Wahlkreis: die Kirchenkreise Clausthal-Zellerfeld, Goslar, Herzberg, Hohnstein, Osterode, Salzgitter, Vienenburg, Willershausen;
VI. Wahlkreis: die Kirchenkreise Dransfeld, Einbeck, Göttingen I, II und III, Stadt Göttingen, Hohnstedt-Northeim, Markoldendorf, Münden, Uslar.

D. Lüneburg.

VII. Wahlkreis: die Kirchenkreise Harburg, Hittfeld, Stadt Lüneburg, Winsen a. d. L.-Pattensen i. L.;
VIII. Wahlkreis: die Kirchenkreise Bleckede, Dannenberg, Ebstorf-Bevensen, Gartow, Lüchow, Lüne, Uelzen, Wittingen;
IX. Wahlkreis: die Kirchenkreise Beedenbostel, Burgdorf, Burgwedel, Celle mit Stadt Celle, Fallersleben, Gifhorn, Sievershausen.

E. Bremen-Verden mit Teilen von Lüneburg.

X. Wahlkreis: die Kirchenkreise Ahlden, Bergen-Soltau, Rotenburg, Verden, Walsrode, Zeven;
XI. Wahlkreis: die Kirchenkreise Lehe, Lesum, Sanstedt, Trupe-Lilienthal, Wulsdorf;
XII. Wahlkreis: die Kirchenkreise Altes Land, Bargstedt-Buxtehude, Bremervörde, Kehdingen, Land Wursten, Neuhaus a. d. O., Osten-Stade, Otterndorf.

F. Osnabrück-Diepholz.

XIII. Wahlkreis: die Kirchenkreise Badbergen, Bramsche-Meppen, Buer, Diepholz, Georgsmarienhütte, Osnabrück.

G. Hoya.

XIV. Wahlkreis: die Kirchenkreise Bassum, Hoya, Loccum-Stolzenau, Nienburg, Sulingen, Vilsen, Weyhe.

H. Ostfriesland.

XV. Wahlkreis: die Kirchenkreise der I. bis IX. Inspektion.

§ 2.

(1) Vorkommende Änderungen in der Abgrenzung der Kirchenkreise, durch welche die vorstehende Wahlkreiseinteilung berührt wird, haben auch eine entsprechende Änderung der Wahlkreiseinteilung zur Folge; doch tritt diese Wirkung erst mit der nächsten Neuwahl zum Landeskirchentag in Kraft.

(2) Werden neue Kirchenkreise gebildet, so werden sie, vorbehaltlich der Bestimmung des Landeskirchentags, vorläufig durch den Kirchensenat einem Wahlkreise zugelegt.

(3) Anordnungen des Landeskirchenamts, die eine Änderung von Wahlkreisen zur Folge haben würden, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung des Landeskirchenausschusses auch dann, wenn die Beteiligten einverstanden sind.

II. Verteilung der Abgeordneten auf die Wahlkreise.

§ 3.

In jedem Wahlkreise sind ein geistlicher und zwei nichtgeistliche Abgeordnete zu wählen.

III. Durchführung der Wahl.

§ 4.

(1) Für jeden Wahlkreis wird vom Landeskirchenamt ein Wahlkommissar nebst Stellvertreter bestellt.

(2) Jede Kirchengemeinde bildet einen Stimmbezirk. Größere Kirchengemeinden können durch Beschluß des Kirchenvorstandes in mehrere Stimmbezirke zerlegt werden.

(3) Wahlvorsteher des Stimmbezirkes ist der Vorsitzende des Kirchenvorstandes. In Kirchengemeinden mit mehreren Stimmbezirken werden die Wahlvorsteher vom Kirchenvorstande bestellt. Wahlkommissare und ihre Vertreter können nicht Wahlvorsteher sein.

(4) Der Wahlvorsteher ernennt aus den Wahlberechtigten des Stimmbezirkes zwei bis vier Beisitzer und einen Schriftführer. Wahlvorsteher, Beisitzer und Schriftführer bilden den Wahlvorstand. Dieser hat die Wahl zu leiten und das Ergebnis zu ermitteln. Entscheidungen werden mit Stimmenmehrheit getroffen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Wahlvorstehers.

§ 5.

(1) Die Wahlen finden an einem von drei Tagen statt, die vom Kirchensenate bei der Ausschreibung bekanntzugeben sind und unter denen sich ein Sonntag befinden muß. Der Kirchenvorstand bestimmt den Wahltag in der Kirchengemeinde und die Wahlzeit in den Stimmbezirken. Diese muß mindestens fünf Stunden betragen und soll so festgesetzt werden, daß eine ordnungsmäßige Abwicklung der Wahlhandlung gesichert ist.

(2) Bestehen in einer bürgerlichen Gemeinde mehrere Kirchengemeinden, so dürfen Wahltag und Wahlzeit nur übereinstimmend festgesetzt werden. Ergehen nicht in allen Kirchengemeinden übereinstimmende Beschlüsse, so entscheidet das Landeskirchenamt.

(3) Der Wahltag und die Wahlzeit sind an den drei dem Wahltage vorangehenden Sonntagen im Gottesdienste der Gemeinde abzukündigen oder, wenn ein öffentlicher Gottesdienst nicht stattfindet, anderweit bekanntzumachen. Mit dieser Abkündigung ist die nach § 8 erforderliche zu verbinden. Der Kirchenvorstand kann die Bekanntmachungen noch in anderer Weise wiederholen.

§ 6.

(1) Wahlberechtigt sind die Kirchengemeindeglieder, die nach Artikel 21 der Verfassung an den Wahlen der Kirchenvorsteher teilnehmen können.

(2) Gemeindeglieder, die infolge doppelten Wohnsitzes mehreren Stimmbezirken angehören, sind nur in einem dieser Stimmbezirke wahlberechtigt.

Wählerlisten.

§ 7.

(1) Maßgebend für die Ausübung des Wahlrechts ist die Eintragung des Wahlberechtigten in die Wählerliste des Stimmbezirkes.

(2) Die in der Kirchengemeinde geltende Ordnung über die Aufstellung der Wählerliste für die Wahlen zum Kirchenvorstande findet entsprechende Anwendung.

(3) Die Verwendung der für die Kirchenvorsteherwahlen der Kirchengemeinde zuletzt benutzten Wählerliste ist zulässig, wenn sie nach den Vorschriften des § 8 berichtigt und ergänzt ist.

§ 8.

(1) Die Wählerliste ist in der Kirchengemeinde drei Wochen vor der Wahl eine Woche lang öffentlich auszulegen. Ort und Zeit der Auslegung sind im Gottesdienste mit dem Hinweis abzukündigen, daß nach Ablauf der Auslegungsfrist Einsprüche gegen die Liste nicht mehr eingebracht werden können.

(2) Einsprüche gegen die Wählerliste sind innerhalb der Auslegungsfrist beim Kirchenvorstand anzubringen. Dieser entscheidet darüber. Gegen die Entscheidung ist binnen einer Woche die beim Kirchenvorstand anzubringende Beschwerde an den Kreiskirchenvorstand zulässig. Seine Entscheidung ist endgültig.

Wahlvorschläge und Wahlaufsatz.

§ 9.

(1) Wahlvorschläge sind bis zum einundzwanzigsten Tage vor dem ersten der drei Wahltage beim Wahlkommissar einzureichen. In jedem Wahlvorschlage sind nicht mehr und nicht weniger als ein Geistlicher und zwei Nichtgeistliche aufzuführen.

(2) Für jeden Vorgeschlagenen ist ein Ersatzmann zu benennen.

(3) Die Vorgeschlagenen sind so zu bezeichnen, daß ein Zweifel über ihre Person nicht möglich ist.

(4) Von jedem Vorgeschlagenen ist eine schriftliche Bereiterklärung zur Annahme der Wahl und zur Ablegung des Gelöbnisses beizufügen.

§ 10.

Der zuerst eingehende Wahlvorschlag muß von mindestens einhundert, später eingehende Wahlvorschläge müssen von mindestens fünfzig Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein. Die Unterzeichner müssen aus den Unterschriften zweifelsfrei feststellbar sein. Der an erster Stelle Unterzeichnete gilt als Bevollmächtigter der übrigen, der Nächstunterzeichnete als sein Vertreter.

§ 11.

Wird ein Wahlvorschlag erst innerhalb der letzten drei Tage vor Ablauf der im § 9 Abs. 1 bezeichneten Frist eingereicht oder wird ein Wahlvorschlag zurückgenommen, so verlängert sich die Frist zur Einreichung weiterer Vorschläge um zehn Tage.

§ 12.

Wahlvorschläge können nur bis zum einundzwanzigsten Tage vor dem ersten der drei Wahltage zurückgenommen werden.

§ 13.

Der Wahlkommissar hat über die Gültigkeit der Wahlvorschläge endgültig zu entscheiden. Er hat die gültig eingereichten und gegebenenfalls ihre Zurücknahme alsbald öffentlich bekanntzumachen, auch auf Anfragen über die eingegangenen gültigen Wahlvorschläge ohne Verzug Auskunft zu geben.

§ 14.

Liegt nur ein gültiger Wahlvorschlag vor, so gelten die darin Genannten als gewählt, ohne daß eine Wahl stattfindet. Der Wahlkommissar hat hiervon alsbald den Kirchenvorständen und dem Landeskirchenamte Kenntnis zu geben.

§ 15.

(1) Eine Wahl findet nicht statt, wenn die Mitglieder der Kirchenvorstände des Wahlkreises bis zum achtundzwanzigsten Tage vor dem ersten Wahltag einen Wahlaufsatz einreichen, auf den sich eine Zweidrittelmehrheit der vorhandenen Stimmen der Kirchenvorstandsmitglieder vereinigt hat. Jedes Kirchenvorstandsmitglied hat eine Stimme, jedoch erhält in Gemeinden, in denen auf jedes Kirchenvorstandsmitglied nach der gesetzlichen Mitgliederzahl des Kirchenvorstandes mehr als fünfhundert Seelen entfallen, jedes Vorstandsmitglied für je weitere fünfhundert Seelen eine Zusatzstimme. Verbleibt ein Überschuß von mehr als zweihundertfünfzig Seelen für jedes Kirchenvorstandsmitglied, so erhält jedes Vorstandsmitglied eine Zusatzstimme mehr. Die Abstimmung geschieht mit verdeckten Stimmzetteln.

(2) Im Wahlaufsatze sind nicht mehr und nicht weniger als ein Geistlicher und zwei Nichtgeistliche und für jeden ein Ersatzmann zu benennen.

(3) Vereinigt sich auf einen Wahlaufsatz die im Abs. 1 vorgeschriebene Stimmenzahl, so gelten die darin Genannten als gewählt, ohne daß eine Wahl stattfindet. Hiervon hat der Wahlkommissar alsbald den Kirchenvorständen und dem Landeskirchenamte Kenntnis zu geben.

(4) Bei der Abstimmung im Kirchenvorstand über einen Wahlaufsatz können die Kirchenvorstandsmitglieder ihre Stimmen auch für andere, als in dem zur Abstimmung gestellten Wahlaufsatze vorgeschlagen sind, abgeben, jedoch nur für einen Geistlichen und zwei Nichtgeistliche.

Wahlhandlung.

§ 16.

Gewählt werden können nur die in einem gültigen Wahlvorschlage Genannten.

§ 17.

(1) Bei der Wahl haben die Wahlberechtigten persönlich einen verdeckten Stimmzettel abzugeben.

(2) Die Stimmzettel sind außerhalb des Wahlraums mit den Namen der Vorgeschlagenen, denen der Wähler seine Stimme geben will, zu versehen.

(3) Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich.

§ 18.

(1) In einem Stimmzettel dürfen nicht mehr als ein Geistlicher und zwei Nichtgeistliche benannt sein. Stimmzettel mit mehr Namen sind ungültig. Kommt derselbe Name auf einem Stimmzettel mehrmals vor, so gilt er nur einmal.

(2) In gleicher Weise sind auf dem Stimmzettel die Ersatzleute aufzuführen und als solche kenntlich zu machen.

(3) Die Genannten sind so zu bezeichnen, daß ein Zweifel über ihre Person nicht möglich ist.

§ 19.

Über den Verlauf der Wahl im Stimmbezirk ist eine Niederschrift anzufertigen, die alsbald dem Wahlkommissar einzureichen ist. Die als ungültig befundenen Stimmzettel sind der Niederschrift beizufügen; die gültigen sind in verschlossenem Umschlag aufzubewahren, bis über die Gültigkeit der Wahl entschieden ist.

§ 20.

Der Wahlkommissar hat unter Zuziehung von zwei bis vier Beisitzern aus den Wahlberechtigten des Wahlkreises das Wahlergebnis festzustellen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Wahlkommissars.

§ 21.

(1) Gewählt sind diejenigen, die in ihrer Gruppe (Artikel 49, Ziffer 1 und 2 der Verfassung) die meisten Stimmen erhalten haben.

(2) Dasselbe gilt für die Wahl der Ersatzleute.

(3) Bei Stimmengleichheit entscheidet überall das Los.

§ 22.

Der Wahlkommissar hat die über die Ermittlung des Wahlergebnisses aufzunehmende Verhandlung nebst den Unterlagen alsbald dem Landeskirchenamt einzureichen.

Entscheidung über die Ordnungsmäßigkeit des Wahlverfahrens.

§ 23.

(1) Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Wahlverfahrens sind binnen einer Woche nach dem Wahltage beim Landeskirchenamt einzureichen.

(2) Das Landeskirchenamt prüft für alle Wahlkreise, auch wenn keine Einwendungen erhoben sind, die Ordnungsmäßigkeit des Wahlverfahrens, stellt die hierfür erforderlichen Ermittlungen an und legt das Ergebnis mit gutachtlichem Berichte dem Kirchensenate vor.

(3) Der Kirchensenat entscheidet endgültig über die Ordnungsmäßigkeit des Wahlverfahrens und über die dagegen erhobenen Einwendungen.

§ 24.

(1) Erklärt der Kirchensenat eine Wahl wegen Verstoßes gegen die Wahlordnung für ungültig, so hat er alsbald eine Wiederholung der Wahl anzuordnen. Die Anordnung kann auf einen Teil eines Wahlkreises beschränkt werden.

(2) Für die zu wiederholende Wahl bestimmt der Kirchensenat gemäß § 5 drei neue Wahltage. Er ist befugt, zur Beschleunigung des Wahlverfahrens die gesetzlichen Fristen angemessen abzukürzen.

Feststellung der Minderheitsvertreter.

§ 25.

(1) Ein nach § 21 Abs. 1 und 3 nicht gewählter Stimmenempfänger, der mindestens ein Zehntel der Stimmen, die durchschnittlich im Wahlkreis auf jeden der Gewählten entfallen sind, erhalten hat, kann die auf ihn entfallenen Stimmen auf einen anderen Stimmenempfänger innerhalb der Landeskirche übertragen, der ebenfalls wenigstens ein Zehntel der durchschnittlichen Stimmenzahl der in seinem Wahlkreise Gewählten erhalten hat.

(2) Die Stimmenübertragung muß innerhalb einer vom Landeskirchenamte zu setzenden Frist diesem gegenüber erklärt und kann nicht zurückgenommen werden.

§ 26.

(1) Als Minderheitsvertreter gewählt sind diejenigen Stimmenempfänger, die mit Einrechnung der etwa auf sie übertragenen die meisten Stimmen, mindestens aber ebensoviel erhalten haben, wie durchschnittlich in der Landeskirche auf jeden nach § 21 Abs. 1 und 3 Gewählten entfallen sind.

(2) Beim Ausscheiden eines Minderheitsvertreters rückt der nächste gemäß dem vorstehenden Absatze zu bestimmende als Minderheitsvertreter ein.

§ 27.

In Wahlkreisen, in denen auf Grund des § 15 wegen Einreichung eines gültig angenommenen Wahlaufsatzes eine Wahl nicht stattfindet, gelten solche, für die gemäß Abs. 4 des § 15 von Kirchenvorstandsmitgliedern Stimmen abgegeben sind, als Stimmenempfänger im Sinne des § 25. Die für sie von Kirchen-

vorstandsmitgliedern abgegebenen Stimmen werden bewertet mit der Zahl der Kirchengemeindeglieder, geteilt durch die Zahl der nach § 15 stimmberechtigten Kirchenvorstandsmitgliedern in der Kirchengemeinde. Hierbei ist die Zahl der Kirchengemeindeglieder nur anzusetzen mit dem Hundertsatze der im Durchschnitt in den Wahlkreisen mit durchgeführter Wahl tatsächlich erreichten Wahlbeteiligung.

§ 28.

Die Feststellung der Minderheitsvertreter geschieht bis zur endgültigen Entscheidung des Landeskirchentags durch das Landeskirchenamt.

Verfahren bei mehrfacher Wahl eines Abgeordneten.

§ 29.

Ein in mehreren Wahlkreisen Gewählter hat dem Landeskirchenamte gegenüber zu erklären, in welchem Wahlkreis er die Wahl annimmt. Die Annahme der Wahl in einem Wahlkreise hat für die anderen Wahlkreise dieselbe Wirkung wie ein nachträgliches Ausscheiden des Abgeordneten.

Kosten des Wahlverfahrens.

§ 30.

Die durch die Tätigkeit der Wahlkommissare entstehenden Kosten werden von der Landeskirche, die in den Kirchengemeinden entstehenden von diesen getragen.

IV. Schlußbestimmung.

§ 31.

Mit der Ausführung dieses Gesetzes wird das Landeskirchenamt beauftragt. Seine Anweisungen bedürfen der Zustimmung des Landeskirchenausschusses.

Anlage D.

Kirchengesetz

zur Einführung der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers.

Gemäß Artikel 109 der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers wird von der Verfassunggebenden Kirchenversammlung folgendes Kirchengesetz erlassen.

§ 1.

(1) Der auf Grund des § 25 des Kirchengesetzes, betreffend verfassungsrechtliche Bestimmungen für die Evangelisch-lutherische Landeskirche der Provinz Hannover vom 31. Dezember 1920 (Kirchliches Amtsblatt 1921 S. 61) gebildete Evangelisch-lutherische Landeskirchenausschuß hat die Verfassung im „Kirchlichen Amtsblatte" zu verkünden. Er hat den Tag ihres Inkrafttretens zu bestimmen. Einzelne Teile und Bestimmungen der Verfassung können bereits zu einem früheren Tage in Kraft gesetzt werden.

(2) Die Verfassung im Sinne dieses Gesetzes umfaßt auch die ihr unter A, B, C und D anliegenden Kirchengesetze.

§ 2.

Das geltende Recht bleibt in Kraft, soweit sich nicht aus der Verfassung anderes ergibt. Soweit in Gesetzen oder anderen Vorschriften auf Bestimmungen verwiesen ist, die durch die Verfassung aufgehoben sind, treten in Ermangelung anderer Vorschriften die entsprechenden Bestimmungen der Verfassung an ihre Stelle.

§ 3.

(1) Wo in Gesetzen oder anderen Vorschriften dem „Landeskonsistorium", dem „Konsistorium", der „Kirchenregierung", den „kirchlichen Oberen" oder einem Minister Aufgaben oder Befugnisse zugewiesen sind, tritt an ihre Stelle das Landeskirchenamt. In gleicher Weise tritt an die Stelle des „ständigen Ausschusses der Landessynode" der Landeskirchenausschuß, an die Stelle der „Kirchenkommissarien" der Kreiskirchenvorstand oder der Superintendent, an die Stelle des „Bezirkssynodalausschusses" der Kreiskirchenvorstand.

(2) Im Zweifel wird der Übergang der Zuständigkeit durch das Landeskirchenamt, soweit der Übergang auf den Kirchensenat in Frage kommt, durch diesen selbst bestimmt.

(3) Bestimmungen, nach denen gegen Verfügungen und Entscheidungen des Landeskonsistoriums oder der Konsistorien eine Berufung oder Beschwerde zulässig war, finden auf Verfügungen und Entscheidungen des Landeskirchenamts keine Anwendung.

§ 4.

Bis die neuen Vertretungen und Behörden nach Maßgabe der Verfassung gebildet sind, bleiben die bisherigen bestehen. Sie haben die Aufgaben und Befugnisse der verfassungsmäßigen Vertretungen und Behörden wahrzunehmen. Solange der Kirchensenat noch nicht gebildet ist, besteht der im § 1 genannte Landeskirchenausschuß fort; doch treten an die Stelle der Mitglieder des Landeskonsistoriums vom Inkrafttreten der Verfassung an der Präsident des Landeskirchenamts, sein rechtskundiger und sein geistlicher Vertreter und der dienstälteste Generalsuperintendent. Dieser Landeskirchenausschuß übt die Befugnisse des Kirchensenats aus.

§ 5.

(1) Auf die beim Landeskirchenamt angestellten Beamten finden bis zur anderweitigen kirchengesetzlichen Regelung hinsichtlich ihrer Rechte und Pflichten die für Staatsbeamte jeweils geltenden Vorschriften des Beamtenrechts außer den Besoldungsvorschriften sinngemäße Anwendung.

(2) Diese Beamten können nach Vollendung des fünfundsechzigsten Lebensjahrs, auch wenn Dienstunfähigkeit nicht vorliegt, in den Ruhestand versetzt werden und ihre Versetzung in den Ruhestand verlangen.

§ 6.

(1) Der im § 1 bezeichnete Landeskirchenausschuß trifft vorläufig Bestimmung über die Zahl der beim Landeskirchenamt anzustellenden Beamten, ihre dienstliche Stellung, ihre Amtsbezeichnungen und ihre Gehaltsbezüge.

(2) Wohlerworbene Rechte der auf Grund dieser Bestimmungen angestellten Beamten werden durch spätere Kirchengesetze oder Festsetzungen im Haushaltsplane der Landeskirche nicht berührt.

§ 7.

(1) Die Verfassunggebende Kirchenversammlung bevollmächtigt einen Ausschuß, über die Besetzung der Beamtenstellen beim Landeskirchenamte, die nach Bestimmung des Landeskirchenausschusses beim Inkrafttreten der Verfassung besetzt sein sollen, mit den Bewerbern für die Stellen zu verhandeln.

(2) Dieser Ausschuß hat die Beamten für die Stellen vorzuschlagen. Ihre Berufung mit bindender Wirkung erfolgt durch den Landeskirchenausschuß.

§ 8.

(1) Die zur Zeit des Inkrafttretens der Verfassung beim Landeskonsistorium oder bei den Konsistorien zu Hannover und Aurich planmäßig oder nichtplanmäßig angestellten Beamten sowie die Beamten des Revisionsbüros, die zum Übertritt in den Dienst der Kirche bereit sind, haben Anspruch auf Anstellung in einem Amte beim Landeskirchenamte, das ihrer Berufsbildung entspricht und mit mindestens gleichem Diensteinkommen wie das bisher von ihnen bekleidete Amt verbunden ist, sofern eine solche Stelle beim Landeskirchenamte vorhanden ist. Wird in Ermanglung einer solchen Stelle ein Beamter in eine andere mit geringerem Einkommen verbundene Stelle übernommen, so ist ihm persönlich das seiner früheren Dienststelle entsprechende Diensteinkommen zuzusichern.

(2) Den gemäß Abs. 1 in den Dienst der Kirche übergehenden Beamten stehen die Ansprüche auf Diensteinkommen, Ruhegehalt, Hinterbliebenenfürsorge und sonstige dienstliche Bezüge in mindestens gleichem Umfange zu, wie sie den Staatsbeamten in den ihrer früheren Dienststelle entsprechenden Stellen nach den jeweils maßgebenden Vorschriften zustehen.

(3) Soweit Beamte persönlich ein höheres Diensteinkommen bezogen haben, als mit ihrer Dienststelle verbunden war, bleiben sie im Genusse dieses Vorteils.

(4) Bei der Vergleichung des früheren und des neuen Diensteinkommens der in den Dienst der Kirche zu übernehmenden Beamten bleiben der Ortszuschlag und eine etwa gewährte freie Dienstwohnung unberücksichtigt.

§ 9.

(1) Auf Beamte, die beim Inkrafttreten der Verfassung das vierundsechzigste Lebensjahr vollendet haben oder infolge eines körperlichen Gebrechens oder der Schwäche ihrer körperlichen oder geistigen Kräfte zur Erfüllung von Amtspflichten, wie sie ihrer bisherigen Dienststellung entsprechen, dauernd unfähig sind, findet § 8 keine Anwendung.

(2) Bei Beamten, die beim Inkrafttreten der Verfassung das zweiundsechzigste Lebensjahr vollendet haben, ist die Übernahme in den kirchlichen Dienst davon abhängig, daß sie sich verpflichten, ihr Amt noch mindestens fünf Jahre zu führen.

§ 10.

(1) Der im § 7 bezeichnete Ausschuß hat mit den in Betracht kommenden Beamten wegen der Übernahme in das Landeskirchenamt zu verhandeln und ihnen am Schlusse der Verhandlung eine Frist von vier Wochen zu setzen zur Abgabe einer bindenden Erklärung über die Bereitwilligkeit, die ihnen angebotene Stelle im Landeskirchenamt anzunehmen. Wer innerhalb dieser Frist die Erklärung nicht abgibt, verliert seinen Anspruch auf Übernahme.

(2) Die vom Ausschusse mit den Beamten getroffenen Abmachungen werden rechtlich bindend durch die Bestätigung des im § 1 genannten Landeskirchenausschusses.

§ 11.

Die Bestimmungen der §§ 5 bis 10 finden auf die Generalsuperintendenten sinngemäß Anwendung. Die von dem Landeskirchenausschusse (§ 7) berufenen Generalsuperintendenten müssen sich eine vom Landeskirchentage bei seiner ersten Tagung beschlossene Versetzung an einen anderen Ort in der Landeskirche gefallen lassen.

§ 12.

Vor ihrer Aufhebung haben das Landeskonsistorium und die Konsistorien zu Hannover und Aurich, letzteres soweit es Verwaltungsgeschäfte für die Landeskirche geführt hat, ihre Geschäfte an den Präsidenten des Landeskirchenamts zu übergeben.

§ 13.

(1) Die Bildung des ersten Landeskirchentags ist so zu beschleunigen, daß er alsbald nach Inkrafttreten der Verfassung zusammentreten kann. Insoweit dabei Kirchenvorstände mitzuwirken haben, kann dies durch die nach bisheriger Ordnung gebildeten Kirchenvorstände geschehen.

(2) Nähere Anweisungen für die Wahlen zum ersten Landeskirchentage können vom Landeskonsistorium erlassen werden. Vorher ist dem ständigen Ausschusse der Landessynode unter Vorlegung des Entwurfs Gelegenheit zur Äußerung von Bedenken und Vorschlägen zu geben.

§ 14.

(1) Der erste Landeskirchentag wird von dem im § 4 bezeichneten Landeskirchenausschusse berufen und von dessen Vorsitzendem eröffnet. Bis zum Erlaß einer neuen Geschäftsordnung findet die Geschäftsordnung der Landessynode für den Landeskirchentag entsprechende Anwendung.

(2) Die Mitglieder des ständigen Ausschusses der Landessynode nehmen, soweit sie nicht verfassungsmäßige Mitglieder des Landeskirchentags sind, an seiner ersten Tagung als Mitglieder ohne Stimmrecht teil.

§ 15.

(1) Für den vom Landeskirchentage festzusetzenden Haushaltsplan der Landeskirche hat das Landeskonsistorium nach Beratung mit dem ständigen Ausschusse der Landessynode einen Entwurf auszuarbeiten, der dem Landeskirchentage von dem im § 4 bezeichneten Landeskirchenausschusse vorzulegen ist.

(2) Entwürfe zu Kirchengesetzen, die von dem Landeskonsistorium nach Beratung mit dem ständigen Ausschusse der Landessynode ausgearbeitet sind, sind dem Landeskirchentage von dem genannten Landeskirchenausschusse zur Beratung vorzulegen.

(3) Der genannte Landeskirchenausschuß hat dem Landeskirchentag einen Bericht über die Erledigung des in den §§ 6 bis 11 enthaltenen Auftrags sowie einen Entwurf für die weiter erforderlichen Maßnahmen zur Regelung der Beamtenverhältnisse beim Landeskirchenamt und der Dienstverhältnisse der Generalsuperintendenten vorzulegen.

§ 16.

(1) Alsbald nach dem Inkrafttreten der Verfassungsbestimmungen über die Bildung der Kirchenvorstände hat für diejenige Hälfte der von der Gemeinde gewählten Kirchenvorsteher, deren Wahlzeit nach bisherigem Rechte zuerst abläuft, eine Neuwahl nach den neuen Vorschriften stattzufinden, desgleichen drei Jahre später für die andere Hälfte. Das Amt der Ausscheidenden erlischt erst mit der Einführung der neuen Kirchenvorsteher.

(2) Die Ersatzleute für die Kirchenvorsteher sind sämtlich sogleich neu zu wählen, davon die Hälfte unter Beschränkung ihrer Wahlzeit auf drei Jahre.

(3) Gemeindeglieder, die beim Inkrafttreten des § 18 der Kirchengemeindeordnung das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben und wahlberechtigt waren, sind bei der Wahl von Pfarrern, Kirchenvorstehern und Mitgliedern der Gemeindevertretung stimmberechtigt, sofern bei ihnen nicht besondere Ausschließungsgründe vorliegen.

§ 17.

(1) Durch die Vorschrift des Artikel 14 Abs. 2 der Verfassung werden etwaige Rechte der jetzigen Pfarrer auf ihre Amtsbezeichnungen nicht berührt. Die Amtsbezeichnung als Pastor bleibt für Pfarrer und Hilfsgeistliche gemeinsam bestehen.

(2) Einem Pfarrer, der beim Inkrafttreten dieses Gesetzes im Kirchenvorstande den Vorsitz führt, kann dieser gegen seinen Willen nicht entzogen werden.

(3) Für die Zeit bis zum Inkrafttreten des im § 47 Abs. 2 der Kirchengemeindeordnung vorgesehenen Gesetzes bedarf die Entlassung aus einem Dienste höherer Art der Bestätigung des Kreiskirchenvorstandes. Über Beschwerden entscheidet das Landeskirchenamt.

§ 18.

Soll noch vor dem Inkrafttreten der Verfassung vom Landeskonsistorium unter Zustimmung des ständigen Ausschusses der Landessynode oder binnen drei Jahren nach dem Inkrafttreten der Verfassung vom Landeskirchenamt unter Zustimmung des verfassungsmäßigen Landeskirchenausschusses ein Aufsichtsbezirk aufgehoben oder abgeändert werden, so steht dem für den Aufsichtsbezirk bestellten Superintendenten ein Widerspruchsrecht nicht zu. Dem Superintendenten ist auf Verlangen für die ihm aus der Aufhebung oder Abänderung seines Aufsichtsamts etwa erwachsenden vermögensrechtlichen Nachteile ein billiger Ersatz aus der Landeskirchenkasse zu gewähren, worüber die oben bezeichneten Behörden entscheiden.

§ 19.

(1) Bis zur anderweitigen Festsetzung bilden die beim Inkrafttreten der Verfassung bestehenden Bezirkssynodalverbände die Kirchenkreise.

(2) Sobald gemäß § 16 in allen Kirchengemeinden eines Kirchenkreises die Wahlen für die erste Hälfte der Kirchenvorsteher stattgefunden haben, ist der erste Kreiskirchentag zu bilden und alsbald zu berufen.

(3) Die Wahlen und Berufungen zum ersten Kreiskirchentag und Kreiskirchenvorstande gelten für drei Jahre.

(4) Bis der Kreiskirchentag sich selbst eine Geschäftsordnung gibt, findet die für die bisherigen Bezirkssynoden geltende Geschäftsordnung entsprechende Anwendung.

§ 20.

Bis zum Inkrafttreten der im Artikel 18, betreffend die Beteiligung der Pfarrer an der Regelung allgemeiner ihren Stand besonders betreffenden Fragen durch einen von ihnen selbst gewählten Ausschuß, und im Artikel 32 Abs. 2 der Verfassung vorgesehenen Gesetze kann die Regelung der betreffenden Gegenstände durch Verordnung des Kirchensenats erfolgen. Bis zur Errichtung der im Artikel 52 der Verfassung vorgesehenen Wahlprüfungsstelle entscheidet der Kirchensenat endgültig über die Ordnungsmäßigkeit der Wahlen zum Landeskirchentage.

§ 21.

(1) Bis zum Inkrafttreten eines neuen Dienststrafgesetzes wird zur Erledigung von Dienststrafsachen nach Maßgabe des Kirchengesetzes, betreffend die Dienstvergehen der im Dienste der evangelisch-lutherischen Kirche Angestellten, vom 24. April 1894, sobald das Landeskirchenamt verfassungsgemäß gebildet ist, für die Hauptverhandlung in erster Instanz eine Disziplinarkammer und in zweiter Instanz ein Disziplinarsenat gebildet.

(2) Die Disziplinarkammer besteht aus zwei nichtgeistlichen Mitgliedern des Landeskirchenamts und einem Generalsuperintendenten oder einem Superintendenten. Die nach § 17 des genannten Kirchengesetzes beizuordnenden Mitglieder werden vom verfassungsmäßigen Landeskirchenausschusse gewählt.

(3) Der Disziplinarsenat besteht aus zwei geistlichen und zwei nichtgeistlichen Mitgliedern des Landeskirchenamts sowie einem geistlichen und zwei nichtgeistlichen Mitgliedern, welch letzteren nebst einer gleichen Anzahl von Ersatzmännern vom verfassungsmäßigen Landeskirchenausschuß auf seine Amtsdauer aus seiner Mitte gewählt werden.

(4) Die Mitglieder der Disziplinarkammer und des Disziplinarsenats, abgesehen von den beigeordneten, werden vom Präsidenten des Landeskirchenamts für drei Jahre im voraus ernannt. Von ihm wird zugleich bestimmt, wer von den Ernannten den Vorsitz zu führen hat. In gleicher Weise ist die erforderliche Zahl von Stellvertretern zu bestellen; sie können auch aus den außerordentlichen Mitgliedern des Landeskirchenamts genommen werden.

(5) Ordnungsstrafen im Sinne des § 6 des genannten Kirchengesetzes werden durch die Disziplinarkammer verhängt. Auf Beschwerde entscheidet der Disziplinarsenat.

(6) Bis zu endgültiger kirchengesetzlicher Regelung übt der Kirchensenat die Dienststrafgewalt über die Mitglieder des Landeskirchenamts unter entsprechender Anwendung des im Abs. 1 bezeichneten Kirchengesetzes aus.

§ 22.

(1) Die für das Kloster Loccum im Artikel 41 und 46 der Verfassung getroffenen Bestimmungen über die Wahl eines die Fähigkeit zum höheren Verwaltungs- oder Justizdienste besitzenden Konventualen und über die Vermögensverwaltung durch ihn treten nicht in Wirksamkeit, solange der jetzige Kurator des Klosters gemäß seiner Vereinbarung mit dem Konvent die Vermögensverwaltung führt. Er gilt solange als Vermögensverwalter im Sinne des Artikel 46.

(2) Vom Abt und Konvent ist nach dem Inkrafttreten der Artikel 40 bis 47 der Verfassung eine vorläufige Klosterverfassung aufzustellen und dem im § 1 Abs. 1 bezeichneten Landeskirchenausschusse zur Bestätigung vorzulegen. Vom Zeitpunkte der Bestätigung ab bleibt diese Klosterverfassung in Kraft, bis die gemäß Artikel 44 zu erlassende in Kraft tritt.

§ 23.

(1) Die in einzelnen Kirchengemeinden oder Teilen der Landeskirche für die kirchliche Verwaltung bestehenden Sondereinrichtungen bleiben so lange erhalten, bis sie durch Kirchengesetz geändert werden. Hält der Kirchensenat eine vorherige Änderung für erforderlich, so kann er sie unter Wahrung der sich aus der Verfassung ergebenden Grundsätze vorläufig neu ordnen. Vorher ist den Beteiligten Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Stimmen sie nicht alle zu, so ist die Zustimmung des Landeskirchenausschusses erforderlich.

(2) Die geistlichen Ministerien können aufgehoben werden, soweit dafür ein kirchliches Bedürfnis vorliegt. Die Aufsichtsbefugnisse der Generalsuperintendenten und Superintendenten finden auch auf die Bezirke der fortbestehenden geistlichen Ministerien Anwendung.

(3) Kreiskirchenverbände können bis zu anderer gesetzlicher Regelung versuchsweise für die Mitwirkung bei der verfassungsmäßigen Aufsicht über die Vermögensverwaltung ihrer Gemeinden mit Genehmigung des Landeskirchenamts besondere Ämter schaffen.

§ 24.

(1) Mit der Ausführung der Verfassung werden das Landeskonsistorium und nach seinem Wegfall das Landeskirchenamt beauftragt. Ihre Ausführungsbestimmungen bedürfen der Zustimmung des ständigen Ausschusses der Landessynode oder nach dessen Wegfall des verfassungsmäßigen Landeskirchenausschusses.

(2) Das Landeskonsistorium wird ermächtigt, unter Zustimmung des ständigen Ausschusses der Landessynode Ergänzungen und Abänderungen dieses Gesetzes, die sich für die Inkraftsetzung oder die erste Durchführung der Verfassung noch als notwendig herausstellen sollten, durch Verordnungen vorzunehmen, die dem Landeskirchentage bei seinem ersten Zusammentritte zur nachträglichen Bestätigung vorzulegen sind.

Verfassung

der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins.

Die Evangelisch-Lutherische Kirche der Provinz Schleswig-Holstein führt hinfort die Bezeichnung:

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Schleswig-Holsteins.

In schwerer Zeit gibt sie sich die nachstehende Verfassung.

Ihr Bekenntnis bleibt in voller Geltung. Sie steht daher nach wie vor auf dem Grunde der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments und des Evangeliums von Jesus Christus, dem Gekreuzigten und Auferstandenen, wie es in den Bekenntnissen der lutherischen Reformation, insbesondere in dem Kleinen Katechismus Luthers, bezeugt ist.

Einen anderen Grund kann niemand legen außer dem, der gelegt ist, welcher ist Jesus Christus. (1. Korinther 3, 11.)

Einleitende Bestimmungen.

§ 1.

(1) Die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Schleswig-Holsteins umfaßt alle evangelisch-lutherischen Kirchen- und Personalgemeinden sowie die anerkannten Anstaltsgemeinden der Provinz Schleswig-Holstein in ihrem jetzigen Umfange mit Einschluß der nicht zu Schleswig-Holstein gehörigen Gemeindeteile, die in eine Kirchengemeinde der Provinz Schleswig-Holstein eingepfarrt sind. Ausgenommen sind die Militärgemeinden.

(2) Deutschen evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden und Geistlichen außerhalb Schleswig-Holsteins kann der Anschluß an die Landeskirche gestattet werden. Die näheren Bestimmungen trifft ein Kirchengesetz.

(3) Mitglied der Landeskirche ist jedes Glied einer zu ihr gehörigen Gemeinde.

§ 2.

Die Kirchengewalt steht ausschließlich der Landeskirche zu. Die Landeskirche ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes.

§ 3.

Die Landeskirche, ihre Propsteien, ihre Gemeinden und Gemeindeverbände sind Körperschaften des öffentlichen Rechtes.

§ 4.

(1) Die Landeskirche ist Mitglied des deutschen evangelischen Kirchenbundes.

(2) Sie ist grundsätzlich bereit, unter Wahrung ihrer Selbständigkeit den Zusammenhang mit anderen evangelischen Kirchen und Gemeinschaften aufrechtzuerhalten und sich an den gemeinsamen Aufgaben und Arbeiten zur Förderung des Protestantismus und zur Ausbreitung des Evangeliums zu beteiligen.

(3) Als evangelisch-lutherische Kirche fühlt sie sich mit den evangelisch-lutherischen Kirchen Deutschlands und des Auslandes besonders verbunden und pflegt mit ihnen Gemeinschaft.

Erster Abschnitt.

Die Kirchengemeinden.

I. Allgemeines.

§ 5.

Die Kirchengemeinden sind Körperschaften des öffentlichen Rechtes und verwalten ihre Angelegenheiten innerhalb der gesetzlichen Grenzen selbständig. Außerdem bilden sie kirchliche Verwaltungsbezirke.

§ 6.

Die Kirchengemeinden sollen durch Wort und Sakrament mit Hilfe des geistlichen Amtes Pflanz- und Pflegestätten christlichen Glaubens und Lebens sein und das Reich Gottes auf Erden fördern.

§ 7.

Der Umfang der Kirchengemeinden wird durch Herkommen oder durch Urkunde bestimmt.

§ 8.

(1) Jede Änderung des Bestandes von Kirchengemeinden (Neubildung, Auflösung, Teilung, Zusammenlegung) und jede Änderung ihrer Grenzen erfordert einen Beschluß der kirchlichen Körperschaften der beteiligten Gemeinden. Die Anordnung erfolgt nach Anhörung der Propsteisynode durch das Landeskirchenamt und bedarf bei Widerspruch einer Gemeinde der Genehmigung der Kirchenregierung.

(2) Bei Grenzänderungen sind auch die beteiligten Gemeindeglieder zu hören.

(3) Wird eine Vermögensauseinandersetzung erforderlich und einigen sich die Beteiligten nicht, so entscheidet nach Anhörung des Synodalausschusses das Landeskirchenamt. Gegen seine Entscheidung ist binnen vier Wochen nach Zustellung Berufung an die Kirchenregierung zulässig; sie entscheidet endgültig.

§ 9.

(1) Gemeindeglieder sind alle getauften evangelischen Christen, die in der Kirchengemeinde ihren Wohnsitz haben, falls sie nicht ihre Zugehörigkeit zur Landeskirche bestreiten und nachweisen, daß sie einer anderen evangelischen Religionsgemeinschaft angehören.

(2) Der Verlust der Gemeindegliedschaft tritt ein

1. bei Aufgabe des Wohnsitzes,
2. durch Austritt aus der Kirche nach Maßgabe der staatsgesetzlichen Bestimmungen,
3. durch Übertritt zu einer anderen Religionsgemeinschaft. Durch den Übertritt wird die Steuerpflicht nicht berührt.

§ 10.

Die Gemeindeglieder haben Anteil an den kirchlichen Gnadenmitteln sowie an allen Einrichtungen und Veranstaltungen der Gemeinde. Sie haben die in der Gemeinde bestehenden kirchlichen Ordnungen zu beachten.

II. Die kirchlichen Körperschaften.

§ 11.

(1) Die Organe der Kirchengemeinde sind

1. der Kirchenvorstand,
2. die Kirchenvertretung.

(2) In Kirchengemeinden mit weniger als 500 Seelen kann auf Beschluß der wahlberechtigten Gemeindeglieder von der Bildung einer Kirchenvertretung abgesehen werden. Gleichzeitig ist zu beschließen, ob die Rechte der Kirchenvertretung dem Kirchenvorstand oder der Gemeindeversammlung übertragen werden sollen.

§ 12.

(1) Der Kirchenvorstand besteht aus

1. dem Pastor oder seinem Stellvertreter im Amte,
2. Kirchenältesten.

(2) Sind in einer Kirchengemeinde mehrere Pastoren angestellt, so gehören alle dem Kirchenvorstand an. Hilfsgeistliche, die einen Seelsorgebezirk verwalten, haben Stimmrecht, andere Hilfsgeistliche und Provinzialvikare haben das Recht, an den Sitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 13.

Die Kirchenvertretung besteht aus

1. den Mitgliedern des Kirchenvorstandes,
2. Kirchenvertretern.

§ 14.

Die Zahl der Kirchenältesten beträgt mindestens 4, höchstens 10. Sie muß stets größer sein als die Zahl der stimmberechtigten Geistlichen. Die Zahl der Kirchenvertreter ist dreimal so groß als die Zahl der Kirchenältesten. Bei Gemeinden mit Bezirksteilung soll die Zahl der Kirchenältesten und Kirchenvertreter nach Möglichkeit durch die Zahl der Bezirke teilbar sein. Die Zahlen werden bei Veränderungen von Kirchengemeinden vorläufig von dem Synodalausschuß, endgültig von der nächsten Propsteisynode nach Anhörung der Kirchenvertretung festgesetzt. Ebenso entscheidet die Propsteisynode auf Antrag der Kirchenvertretung über Änderung der Zahl der Kirchenältesten.

§ 15.

(1) Haben mehrere Kirchengemeinden denselben Pastor, so treten bei gemeinschaftlichen Angelegenheiten die kirchlichen Körperschaften jeder Gemeinde, falls eine der Gemeinden keine Kirchenvertretung hat, die Kirchenvorstände zu gemeinsamer Beratung und Beschlußfassung zusammen. Die Beschlüsse sind für die beteiligten Gemeinden bindend.

(2) In Ortschaften mit mehreren Gemeinden treten erforderlichenfalls in gleicher Weise die verschiedenen Kirchenvorstände und Kirchenvertretungen zusammen.

§ 16.

(1) Die Ämter der Kirchenältesten und der Kirchenvertreter sind als kirchliche Ehrenämter unentgeltlich zu verwalten.

(2) Für besonders zeitraubende Geschäfte der kirchlichen Vermögensverwaltung (z. B. Rechnungsführung oder Baupflege) kann die Kirchenvertretung eine mäßige Entschädigung bewilligen.

§ 17.

(1) Ehegatten, Eltern, Kinder und Geschwister dürfen gleichzeitig weder als Kirchenälteste noch als Kirchenvertreter einer der beiden kirchlichen Körperschaften derselben Gemeinde angehören.

(2) Werden Familienmitglieder der bezeichneten Art gleichzeitig gewählt, so gilt der als gewählt, der die größere Stimmenzahl erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das höhere Lebensalter.

(3) Wird jemand im Widerspruche zu Abs. 1 gewählt, so ist die Wahl ungültig.

§ 18.

(1) Die Wahlen der Kirchenvertreter erfolgen regelmäßig für die ganze Kirchengemeinde, wo Bezirke bestehen, nach Bezirken.

(2) In Gemeinden, die aus einem städtischen und einem ländlichen Teile bestehen, sind alle Vertreter der einzelnen Bezirke aus diesen zu wählen.

(3) Die Kirchenältesten und Kirchenvertreter werden in Gemeinden mit mehreren Bezirken möglichst gleichmäßig auf diese verteilt. Die Zahlen werden unter Berücksichtigung dieser Bestimmung, der Seelenzahl und der sonst in Betracht kommenden örtlichen Verhältnisse vorläufig von dem Synodalausschuß, endgültig von der nächsten Propsteisynode nach Anhörung der Kirchenvertretung festgesetzt.

§ 19.

(1) Die Kirchenvertreter werden von den wahlberechtigten Gemeindegliedern nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt. Die Kirchenvertretung kann an Stelle der Verhältniswahl Mehrheitswahl beschließen.

(2) Die Kirchenältesten werden von der Kirchenvertretung gewählt. Sie beschließt darüber, ob Verhältniswahl oder Mehrheitswahl stattfinden soll.

§ 20.

Wahlberechtigt sind alle volljährigen Gemeindeglieder, wenn sie in die allgemeine Wählerliste eingetragen sind.

§ 21

(1) Von der Ausübung des Wahlrechts ist ausgeschlossen,

1. wer durch Verächtlichmachung des Wortes Gottes oder unehrbaren Lebenswandel ein öffentliches, noch nicht behobenes Ärgernis gegeben hat,
2. wer sich nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindet,

3. wer wegen Verletzung besonderer kirchlicher Pflichten nach Vorschrift eines Kirchengesetzes das Wahlrecht verloren hat,
4. wer entmündigt ist oder unter vorläufiger Vormundschaft steht.

(2) Ob der im Abs. 1 Ziffer 1 gegebene Fall vorliegt, entscheidet der Kirchenvorstand. Gegen den Ausschluß steht dem Betroffenen binnen zwei Wochen Beschwerde bei dem Synodalausschusse zu, der endgültig entscheidet. Bis dahin ruht das Wahlrecht.

§ 22.

(1) Wählbar sind alle wahlberechtigten Gemeindeglieder, die älter als 30 Jahre und sittlich unbescholten sind, auch nicht die Betätigung ihrer kirchlichen Mitgliedschaft in anhaltender Weise unterlassen haben.

(2) Es sollen Männer oder Frauen gewählt werden, die geeignet und bereit sind, durch Teilnahme am gottesdienstlichen Leben und an der kirchlichen Gemeindearbeit das Wohl der Kirche zu fördern.

(3) Die Ehefrau die Eltern, Kinder und Geschwister eines Pastors der Gemeinde sind nicht wählbar.

§ 23.

Wer nach § 63 das Recht der Zugehörigkeit zu einer Kirchengemeinde erlangt hat, ist nur in dieser Gemeinde wahlberechtigt und wählbar.

§ 24.

Die näheren Vorschriften über die Wahlen der Kirchenvertreter trifft ein Kirchengesetz, das gleichzeitig mit dieser Verfassung in Kraft tritt.

§ 25.

Die gewählten Kirchenältesten und Kirchenvertreter können ihr Amt aus wichtigen Gründen ablehnen oder niederlegen.

§ 26.

(1) Die Kirchenältesten und Kirchenvertreter werden auf sechs Jahre gewählt. Alle drei Jahre scheidet die Hälfte aus. Die zuerst Ausscheidenden werden durch das Los bestimmt. Bei Verhältniswahl kann die Körperschaft das Ausscheiden anders regeln.

(2) Die Ausscheidenden sind wieder wählbar und bleiben bis zur Einführung ihrer Nachfolger im Amte.

§ 27.

(1) Die Kirchenältesten und Kirchenvertreter werden in einem Hauptgottesdienst in ihr Amt eingeführt. Sie haben dabei vor der Gemeinde ein Gelöbnis abzulegen, indem auf die Frage des Vorsitzenden des Kirchenvorstandes:

> „Geloben Sie vor Gott und vor dieser Gemeinde, das Ihnen übertragene Amt sorgfältig und treu dem Worte Gottes und den Ordnungen unserer evangelisch-lutherischen Landeskirche gemäß zu verwalten und namentlich mit allem Fleiße der Gemeinde Bestes zu fördern und das christliche und kirchliche Leben in ihr zu pflegen?

jeder einzeln unter Handschlag erklärt: „Ja, ich gelobe es“.

(2) Eine Wiederholung des Gelöbnisses findet nur nach unterbrochener Amtszeit statt.

(3) Die Verweigerung des Gelöbnisses gilt als Ablehnung der Wahl.

§ 28.

(1) Die Mitgliedschaft im Kirchenvorstand und Kirchenvertretung erlischt durch Verlust der Wählbarkeit (§ 22).

(2) In Zweifelsfällen entscheidet der Kirchenvorstand.

§ 29.

(1) Der Synodalausschuß ist befugt, Kirchenältesten und Kirchenvertretern wegen Pflichtversäumnis oder unwürdigen Verhaltens eine Mahnung oder einen Verweis zu erteilen und sie zu entlassen.

(2) Die Entlassung darf nur wegen grober Pflichtwidrigkeit erfolgen oder wenn das Gemeindeinteresse zur Aufrechterhaltung des kirchlichen Friedens das Ausscheiden des Betreffenden erforderlich macht. Vor der Entscheidung des Synodalausschusses sind der Kirchenvorstand und das betreffende Mitglied zu hören.

(3) Gegen die Entscheidung ist binnen vier Wochen Beschwerde bei dem Landeskirchenamte zulässig.

§ 30.

(1) Wenn eine kirchliche Körperschaft beharrlich die Erfüllung ihrer Pflichten vernachlässigt oder verweigert, so kann die Kirchenregierung nach Anhörung des Synodalausschusses sie auflösen. Wird nur der Kirchenvorstand aufgelöst, so haben die übrigen Mitglieder der Kirchenvertretung neue Kirchenälteste zu wählen. Wird nur die Kirchenvertretung aufgelöst, so sind neue Kirchenvertreter zu wählen. Werden beide Körperschaften aufgelöst, so ist mit der Neubildung ein anderer Kirchenvorstand oder ein besonderer Bevollmächtigter zu betrauen.

(2) Bis zur Neubildung werden die Rechte der aufgelösten Kirchenvertretung durch den Kirchenvorstand, die Rechte des aufgelösten Kirchenvorstandes durch einen oder mehrere nach Anhörung des Sydonalausschusses von der Kirchenregierung zu bestellende Bevollmächtigte ausgeübt. Werden beide Körperschaften aufgelöst, so ist die Ausübung ihrer Rechte Bevollmächtigten oder einen anderen Kirchenvorstande zu übertragen.

(3) Die Kosten fallen der Kirchengemeinde zur Last.

(4) Die vorstehenden Bestimmungen finden entsprechende Anwendung, wenn in einer Gemeinde die Wahl einer kirchlichen Körperschaft nicht zustande kommt oder eine Körperschaft wegen ungenügender Mitgliederzahl beschlußunfähig wird. Das gleiche gilt für neugebildete Kirchengemeinden bis zur Wahl der kirchlichen Körperschaften, wenn nicht deren Befugnisse den kirchlichen Körperschaften der Muttergemeinde übertragen werden.

§ 31.

(1) Der Kirchenvorstand soll der Hauptträger der kirchlichen Arbeit sein. Seine vornehmste Aufgabe ist es, lebendiges Christentum in der Gemeinde zu fördern, kirchliche Gemeinschaft und Sitte zu pflegen und mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln am Aufbau der Gemeinde zu arbeiten, allen christentums- und kirchenfeindlichen Strömungen und Mächten aber nachdrücklich entgegenzutreten. Die Kirchenältesten sollen durch ehrbaren und christlichen Wandel den Gemeindegliedern Beispiel und Vorbild sein.

(2) Der Kirchenvorstand soll bestrebt sein, möglichst viele Gemeindeglieder zu lebendiger Teilnahme an diesen Aufgaben heranzuziehen und die in der Gemeinde vorhandenen Gaben und Kräfte diesem Dienste nutzbar zu machen. Es ist erwünscht, daß einzelne Glieder der Gemeinde unter Leitung des Pastors in Form freier Bezirks- oder Gemeindehilfe sich in innerkirchlicher Arbeit betätigen, auch daneben besondere Arbeitsausschüsse mit solchen Arbeiten betraut werden. Die Bildung von Arbeitsgemeinschaften für einzelne Arbeitsgebiete (§ 32) ist zu fördern. Auf die Mitarbeit kirchlich gesinnter Frauen ist Wert zu legen.

(3) Der Kirchenvorstand soll Wünsche und Anträge von Gemeindegliedern bereitwillig entgegennehmen und sorgfältig erwägen. Er hat durch seine Mitglieder der Gemeinde in geeigneter Form mindestens einmal im Jahre über wichtige Vorgänge auf seinem Arbeitsgebiete Mitteilung zu machen.

(4) Die Kirchenältesten sollen den Pastor in der Führung des geistigen Amtes getreulich unterstützen und ihn gegen unberechtigte Angriffe in Schutz nehmen.

(5) Die Kirchenältesten sind berechtigt und verpflichtet, vermeintliche Mängel der Gemeindepastoren und der übrigen Mitglieder der kirchlichen Körperschaften in Amtsführung oder Wandel im Kirchenvorstande zur Sprache zu bringen. Bedarf es weiterer Verfolgung, so haben der Kirchenvorstand oder die Kirchenältesten dem Synodalausschuß Anzeige zu erstatten.

§ 32.

Auf innerkirchlichem Gebiete hat der Kirchenvorstand unter anderem folgende besondere Aufgaben zu erfüllen; er hat

1. auf eine rege Beteiligung der Gemeindeglieder am gottesdienstlichen Leben hinzuwirken, für die äußere gottesdienstliche Ordnung und für eine würdige Feier der Sonn- und Feiertage zu sorgen. Beschließt er eine Abänderung der üblichen Zeiten der regelmäßigen Gottesdienste, so entscheidet

auf Beschwerde der Synodalausschuß. Der Kirchenvorstand entscheidet über die Einräumung des Kirchengebäudes zu gottesdienstlichen Handlungen evangelischer Vereinigungen sowie zu einzelnen nicht gottesdienstlichen Handlungen, welche der Bestimmung des Kirchengebäudes nicht widersprechen. In Zweifelsfällen entscheidet das Landeskirchenamt nach Anhörung des Synodalausschusses darüber, ob eine geplante Verwendung der Bestimmung des Kirchengebäudes widerspricht. Handelt es sich um Gewährung des Glockengeläutes, so entscheidet im Beschwerdefalle der Synodalausschuß,

2. die kirchliche Wissenschaft und die kirchliche Kunst, vor allem auch die kirchenmusikalische, sorgfältig zu pflegen,

3. Veranstaltungen zu religiöser Vertiefung, kirchlicher Fortbildung und christlicher Gemeinschaftspflege anzuregen und zu fördern. Auf Volksmission, Evangelisation, Verteilung christlicher Schriften und Blätter, Aufklärung über kirchliche Angelegenheiten, Bildung und Förderung von Vereinen zur Bekämpfung der Alkoholgefahr und der Unsittlichkeit ist besonders Gewicht zu legen,

4. sich der Jugend der Gemeinde mit ganzem Ernste anzunehmen. Es gehört hierher die Wahrnehmung des kirchlichen Interesses an der Erhaltung der evangelischen Schule und des Religionsunterrichts in allen Schulen, kraftvolles Eintreten für einen ausreichenden Konfirmandenunterricht, Einwirkung auf die schulentlassene Jugend durch Ausbau und tatkräftige Unterstützung der kirchlichen Jugendpflege,

5. zur Fürsorge für Arme, Kranke, Gebrechliche, Einsame, Gefährdete, Gefallene und Bestrafte in der Gemeinde durch persönliches Eingreifen sowie durch Bildung und Unterstützung von Vereinen und Veranstaltungen die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, möglichst in Fühlung mit den bestehenden Wohlfahrtseinrichtungen,

6. für die großen Liebeswerke der äußeren und inneren Mission, für die Erhaltung und kirchliche Versorgung der Evangelischen in der Zerstreuung und für das evangelische Deutschtum im Ausland Interesse zu wecken, und die vorhandenen Bestrebungen durch Veranstaltung von Vorträgen und Gemeindefeiern zu unterstützen,

7. die Interessen der evangelischen Kirche gegenüber Andersgläubigen, insbesondere auf dem Gebiete der Mischehen, zu wahren,

8. mit den Ausgetretenen unter Wahrung der kirchlichen Würde in der Absicht, sie für die Kirche zurückzugewinnen, Fühlung zu suchen und ihnen die Rückkehr in die Kirche zu erleichtern.

§ 33.

(1) Der Kirchenvorstand hat die Kirchengemeinde in allen ihren äußeren Angelegenheiten zu verwalten und zu vertreten.

(2) Auf diesem Gebiete hat der Kirchenvorstand insbesondere

1. soweit die Kirchenvertretung zuständig ist (§ 36), ihr Vorlagen zu machen und ihre Beschlüsse auszuführen,

2. das kirchliche Vermögen mit Einschluß der kirchlichen Stiftungen, welche nicht stiftungsgemäß eigene Organe haben, und das kirchliche Stellenvermögen, soweit nicht das Recht des jeweiligen Inhabers entgegensteht, zu verwalten,

3. vor Beginn eines jeden Rechnungsjahrs der Kirchenvertretung Voranschläge für die kirchlichen Kassen vorzulegen, nach dem Schlusse des Rechnungsjahrs die von dem Rechnungsführer abgeschlossenen Rechnungen vorzuprüfen und sie der Kirchenvertretung zur Abnahme vorzulegen. Voranschläge und Rechnungen müssen, bevor sie der Kirchenvertretung vorgelegt werden, nach Bekanntmachung auf zwei Wochen zur Einsicht der Gemeindeglieder öffentlich ausgelegt werden,

4. die Kirchengemeindebeamten und Angestellten, soweit nicht Rechte Dritter entgegenstehen, anzustellen, ihre Dienstführung zu regeln und zu beaufsichtigen sowie sie zu entlassen,

5. über die Abhaltung örtlicher Kirchenkollekten an kollektenfreien Sonntagen zu beschließen,

6. die Gemeinde gegenüber den Kirchenbehörden und Synoden zu vertreten. Der Kirchenvorstand ist, soweit nicht seine oder der Kirchenvertretung Zustimmung erforderlich ist, vor allen wichtigen Entscheidungen zu hören, die die Einzelgemeinde besonders berühren, vor allem bei der Bildung von Seelsorgebezirken,
7. die Gemeinde gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

(3) Eine von der Kirchenregierung zu erlassende Verwaltungsordnung trifft die näheren Bestimmungen über die Verwaltung sowie über das Rechnungs- und Kassenwesen.

§ 34.

(1) Die Kirchenvertretung ist auf allen Gebieten des kirchlichen Lebens zur Unterstützung des Kirchenvorstandes berufen. Sie soll dem Kirchenvorstand in schwierigen Fragen und bei wichtigen Entscheidungen den nötigen Rückhalt gewähren. Die Kirchenvertreter sollen, wenn es gilt, für besondere kirchliche Aufgaben freiwillige Helfer zu finden und Ausschüsse zu bilden, in erster Linie herangezogen werden.

(2) Demgemäß hat nicht nur der Kirchenvorstand das Recht, der Kirchenvertretung auch andere als die ihr durch Gesetz übertragenen Angelegenheiten zur Beschlußfassung vorzulegen, sondern auch die Kirchenvertretung das Recht, Wünsche, Anregungen und Beschwerden an den Kirchenvorstand zu bringen; er hat hierzu Stellung zu nehmen und auf Verlangen der Kirchenvertretung einen Bescheid zu erteilen.

(3) Die Beschlüsse der Kirchenvertretung sind sowohl in den Angelegenheiten, in denen sie kraft Gesetzes zuständig ist (§ 36), als auch in den Fällen, in denen ihr der Kirchenvorstand andere Fragen zur Beschlußfassung vorlegt, für den Kirchenvorstand bindend.

§ 35.

Die Kirchenvertretung hat die ihr vom Kirchenvorstande vorzulegenden Voranschläge festzustellen und die Jahresrechnungen abzunehmen.

§ 36.

(1) Die Kirchenvertretung beschließt über

1. Erwerb, Veräußerung und dringliche Belastung von kirchlichem Grundeigentum und ihm gleichgestellten Rechten,
2. außerordentliche Benutzung des Vermögens, die dessen Bestand verändert,
3. Verpachtung von kirchlichem Grundeigentum aller Art auf länger als 8 Jahre,
4. Verpachtung solcher Grundstücke, deren Nießbrauch Pastoren oder Kirchengemeindebeamten zusteht oder beim Stellenwechsel übertragen werden kann, für den Fall, daß die Verpachtung über die Dienstzeit des Stelleninhabers hinaus Geltung haben soll,
5. Veräußerung von Gegenständen, die einen geschichtlichen, wissenschaftlichen oder Kunstwert haben,
6. Deckung von Ausgaben aus dem Grundstocke des Vermögens sowie Kündigung und Einziehung von Kapitalien zu anderen Zwecken als zu zinslicher Wiederbelegung,
7. Anleihen, welche nicht bloß zur Aushilfe für kurze Zeit dienen und nicht aus den laufenden Einnahmen derselben Voranschlagsperiode erstattet werden können,
8. Anstellung gerichtlicher und verwaltungsgerichtlicher Klagen, soweit sie nicht wiederkehrende Forderungen oder ausstehende Gelder, deren Zinsen rückständig geblieben sind, zum Gegenstande haben, sowie Abschluß von Vergleichen,
9. Verzicht auf Rechte der Gemeinde und Abschaffung herkömmlicher Hebungen,
10. Verwendung kirchlicher Mittel zu anderen als bestimmungsmäßigen Zwecken, jedoch bei Bewilligung von Mitteln der Kirchenkasse an andere Kirchengemeinden oder zur Unterstützung evangelischer Vereine und Anstalten nur, wenn die einzelne Zuwendung zwei v. H. und sämtliche Zuwendungen in einem Rechnungsjahre fünf v. H. der planmäßigen Solleinnahmen der Kirchenkasse übersteigen,

11. Neubauten,
12. bauliche Ausbesserungen und Veränderungen, soweit es sich nicht um laufende Instandsetzungen handelt. Die Kirchenvertretung kann auf ihre Mitwirkung verzichten, wenn der Aufwand sich in den Grenzen des im Voranschlage dafür vorgesehenen Betrags hält,
13. Verzicht auf Mitwirkung der Gemeinde bei Besetzung ihrer Pfarrstellen,
14. Errichtung neuer und Veränderung vorhandener Stellen für Kirchengemeindebeamte und Angestellte, Festsetzung des Gehalts bei Errichtung neuer Stellen und Festsetzungen von Entschädigungen für Kirchenälteste und Kirchenvertreter (§ 16 Abs. 2).
15. Erhöhung und Herabsetzung des Gehalts der vorhandenen Geistlichen, Kirchengemeindebeamten und Angestellten,
16. kirchliche Gemeindeumlagen und Erhebung von Kirchensteuern,
17. Einführung eines neuen Verteilungsmaßstabs der Kirchenumlagen und Abänderung der bestehenden nach altem Steuerrechte,
18. Einführung oder Abänderung von Gebührenordnungen,
19. Verwandlung der veränderlichen Einnahmen der Kirchenbeamten in feste Einnahmen oder der in Naturallieferungen bestehenden Einnahmen in Geldeinnahmen, sofern sie nicht in einem durch Staatsgesetz geordneten Ablösungsverfahren erfolgt,
20. Errichtung örtlicher Gemeindesatzungen (§ 158).

(2) Die Beschlüsse der Kirchenvertretung bedürfen allgemein der Genehmigung des Landeskirchenamts in den Fällen des Abs. 1 Ziffer 1, 2, 5, 6, 7, 9, 10, 11, 17, 20; in den Fällen der Ziffern 14 und 15 nur, soweit es sich um Beamte mit Ruhegehaltsberechtigung oder um Geistliche handelt; im Falle der Ziffer 16, soweit das ältere Steuerrecht beseitigt ist, nach Maßgabe der kirchengesetzlichen Bestimmungen.

(3) Die Beschlüsse bedürfen der Genehmigung des Synodalausschusses in den Fällen der Ziffern 3, 4, 18 und 19; in den Fällen der Ziffern 14 und 15, soweit nicht nach Abs. 2 die Genehmigung des Landeskirchenamts erforderlich ist.

(4) In den Fällen der Ziffern 8, 12 und 13 bedarf es keiner kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

§ 37.

(1) Den Vorsitz in den kirchlichen Körperschaften führt der Pastor oder sein Stellvertreter im Amte.

(2) Ist der Pastor oder sein Stellvertreter vorübergehend verhindert, so führt den Vorsitz ein Kirchenältester, der vom Kirchenvorstand aus seiner Mitte alle drei Jahre nach der Wahl der neuen Kirchenältesten gewählt wird.

(3) Hat die Kirchengemeinde mehrere festangestellte Pastoren, so führt, falls einer von ihnen Propst ist, dieser, sonst der der Ordination nach Dienstälteste den Vorsitz. Durch Gemeindesatzung kann bestimmt werden, daß der Vorsitz unter den Pastoren, falls nicht einer von ihnen Propst ist, in der Reihenfolge ihres Dienstalters von drei zu drei Jahren wechselt. Die Stellvertretung regelt sich nach dem Dienstalter der übrigen Pastoren.

(4) Ausnahmsweise kann, wenn die örtlichen Verhältnisse es dringend fordern, auf Beschluß der Kirchenvertretung nach Anhörung des Synodalausschusses das Landeskirchenamt mit Genehmigung der Kirchenregierung den ständigen Vorsitz einer bestimmten Stelle übertragen.

(5) In Gemeinden mit mehreren Pastoren kann der zum Vorsitze berufene mit Genehmigung des Synodalausschusses auf den Vorsitz verzichten, falls und solange ein anderer geeigneter Pastor den Vorsitz zu führen bereit ist.

§ 38.

Treten die kirchlichen Körperschaften mehrerer Gemeinden zu gemeinsamer Beratung zusammen und ist einer der Pastoren Propst, so führt er den Vorsitz, sonst der dienstälteste Pastor.

§ 39.

(1) Die kirchlichen Körperschaften werden nach Bedarf, der Kirchenvorstand mindestens vierteljährlich einmal vom Vorsitzenden einberufen. Die Einberufung muß erfolgen, wenn das Landeskirchenamt oder der Synodalausschuß es verlangt oder ein Drittel der Mitglieder unter Angabe des Zweckes es beantragt.

(2) Die Mitglieder sind einzeln mindestens zwei Tage vor der Sitzung unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. In besonders dringlichen Fällen kann von dieser Vorschrift abgesehen werden. Auf die Dringlichkeit ist in der Einladung hinzuweisen. Über Gegenstände, die in der Tagesordnung nicht bezeichnet sind, kann nur dann beschlossen werden, wenn keiner der Anwesenden Einspruch erhebt.

(3) Der Vorsitzende kann ausnahmsweise den Kirchenvorstand schriftlich beschließen lassen. Der Beschluß ist gültig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder zustimmt und nicht von einem Mitgliede mündliche Beschlußfassung verlangt wird.

§ 40.

(1) Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen und ist für die Aufrechterhaltung der Ordnung verantwortlich. Schließt er die Sitzung, so ist damit jede weitere Beratung und Beschlußfassung ausgeschlossen.

(2) Die Sitzungen werden mit Gebet eröffnet.

§ 41.

(1) Die Sitzungen des Kirchenvorstandes sind nicht öffentlich.

(2) Die Sitzungen der Kirchenvertretung sind öffentlich. Für einzelne Gegenstände kann die Öffentlichkeit durch Beschluß in nichtöffentlicher Sitzung ausgeschlossen werden.

(3) Bevollmächtigte des Synodalausschusses, des Landeskirchenamts und der Kirchenregierung sind berechtigt, an den Sitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen.

(4) Die Kirchengemeindebeamten können in Fragen ihres Faches zu den Sitzungen mit beratender Stimme hinzugezogen werden.

§ 42.

(1) Der Kirchenvorstand ist beschlußfähig, wenn die Hälfte, die Kirchenvertretung, wenn mehr als ein Drittel der Mitglieder anwesend ist.

(2) Ist zu der Sitzung einer kirchlichen Körperschaft auf die erste Einladung die zur Beschlußfähigkeit erforderliche Anzahl der Mitglieder nicht erschienen, so ist eine zweite Sitzung anzuberaumen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig ist. In der Einladung ist hierauf hinzuweisen.

(3) Jedes Mitglied des Kirchenvorstandes ist verpflichtet, über die vom Vorsitzenden als vertraulich bezeichneten Gegenstände, jedes Mitglied der Kirchenvertretung über die in nichtöffentlicher Sitzung beratenen, als vertraulich bezeichneten Gegenstände Verschwiegenheit zu bewahren.

(4) Wer an dem Gegenstande der Verhandlung persönlich beteiligt ist, hat sich der Abstimmung zu enthalten und darf nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Versammlung bei der Verhandlung anwesend sein. Die Beachtung dieser Vorschrift ist in der Verhandlungsniederschrift zu vermerken.

§ 43.

(1) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Bei Stimmengleichheit gibt im Kirchenvorstande die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag, in der Kirchenvertretung gilt die Vorlage als abgelehnt. Bei Wahlen entscheidet das Los.

(2) Die Beschlüsse der kirchlichen Körperschaften sind in ein Verhandlungsbuch einzutragen. Die Niederschrift ist vorzulesen und nach Genehmigung von dem Vorsitzenden und mindestens einem nichtgeistlichen Mitgliede zu unterschreiben.

§ 44.

(1) Der Vorsitzende führt den Schriftwechsel und hat die Beschlüsse der kirchlichen Körperschaften auszuführen.

(2) In eiligen Fällen hat er bis zum Zusammentritte der Körperschaften einstweilen das Erforderliche anzuordnen. Die Beamten und Angestellten der Kirchengemeinde haben seinen Weisungen Folge zu leisten.

§ 45.

(1) Ausfertigungen von Urkunden werden namens der Körperschaft von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter unterzeichnet.

(2) Zur Vornahme von Rechtsgeschäften, durch welche Verpflichtungen für die Kirchengemeinde übernommen werden, bedarf der Vorsitzende der Mitwirkung eines Kirchenältesten; dasselbe gilt für Vollmachten.

(3) Wo die Gesetze die Schriftform verlangen, bedarf es der Unterschrift des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters und eines Kirchenältesten und der Beidrückung des Kirchensiegels. Bei gerichtlicher oder notarieller Beurkundung kann das Siegel fehlen.

(4) Beschränkungen der Vertretungsbefugnisse sind gegen Dritte ohne Wirkung.

(5) Im übrigen werden Beschlüsse der kirchlichen Körperschaften Dritten gegenüber durch Auszüge aus dem Verhandlungsbuche bekundet, die der Vorsitzende beglaubigt.

§ 46.

(1) Die kirchlichen Körperschaften können mit der Vorbereitung und mit der Ausführung von Beschlüssen sowohl einzelne ihrer Mitglieder als auch besondere aus ihren Mitgliedern und anderen geeigneten Gemeindegliedern gebildete Ausschüsse beauftragen.

(2) Die Ausschüsse können Sachverständige mit beratender Stimme zu ihren Verhandlungen hinzuziehen.

(3) Der Vorsitzende des Kirchenvorstandes oder sein Stellvertreter ist berechtigt, an den Verhandlungen der Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen.

(4) Die Ausschüsse sind den kirchlichen Körperschaften verantwortlich. Zu Beschlüssen, die der Gemeinde Verpflichtungen auferlegen, sind sie nicht berechtigt.

§ 47.

(1) In Gemeinden mit mehreren Pastoren können durch Gemeindesatzung für die Seelsorgebezirke Bezirksvorstände gebildet werden, denen besonders innerkirchliche Aufgaben zu übertragen sind.

(2) Der Bezirksvorstand besteht aus dem Pastor des Seelsorgebezirkes als Vorsitzendem und den Kirchenältesten und Kirchenvertretern des Bezirkes als Mitgliedern. In den Bezirksvorstand können auch andere kirchlich bewährte Gemeindeglieder durch Zuwahl aufgenommen werden.

§ 48.

In allen Gemeinden kann der Kirchenvorstand (Bezirksvorstand) eine Gemeindeversammlung (Bezirksversammlung) einberufen, um wichtige Vorkommnisse in der Gemeinde mitzuteilen oder die Versammlung über geplante Neuerungen zu hören.

§ 49.

(1) Soweit in Kirchengemeinden von weniger als 500 Seelen die Rechte der Kirchenvertretung von dem Kirchenvorstand oder der Gemeindeversammlung wahrgenommen werden, sind die Kirchenältesten von den wahlberechtigten Gemeindegliedern unmittelbar nach Mehrheitswahl zu wählen. Die Gemeinde kann an Stelle der Mehrheitswahl die Verhältniswahl beschließen.

(2) Die Gemeindeversammlung besteht aus den wahlberechtigten Gemeindegliedern. Sie wird vom Vorsitzenden des Kirchenvorstandes berufen und geleitet.

(3) Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung in ortsüblicher Weise mindestens zwei Tage vor der Versammlung.

(4) Die Beschlußfähigkeit ist an keine bestimmte Zahl der Erschienenen gebunden.

§ 50.

(1) In den Kirchengemeinden des Kreises Herzogtum Lauenburg, in denen Kapellengemeinden vorhanden sind, werden die Kirchenvertreter bezirksweise (§ 18 Abs. 3) gewählt. Jede Kapellengemeinde bildet einen besonderen Bezirk.

(2) Die in den Kapellengemeinden gewählten Kirchenvertreter bilden in Gemeinschaft mit dem Pastor den Kapellenvorstand.

(3) Der Kapellenvorstand übt für die Kapelle und ihr Vermögen die dem Kirchenvorstande durch § 33 hinsichtlich des Kirchenvermögens übertragenen Rechte und Pflichten aus. Die §§ 37 bis 46 finden auf die Geschäftsführung des Kapellenvorstandes sinngemäß Anwendung.

(4) Das Amt der Mitglieder des Kapellenvorstandes dauert so lange, als sie Mitglieder der Kirchenvertretung bleiben. Die Rechte und Pflichten der Kirchenvertretung werden hinsichtlich der Verwaltung des Kapellenvermögens von der Gemeindeversammlung der Kapellengemeinde geübt. Die Vorschriften des § 49 Abs. 2 bis 4 finden sinngemäß Anwendung.

III. Das geistliche Amt.

§ 51.

Der berufsmäßige Dienst an Wort und Sakrament sowie die geistliche Führung der Gemeinde steht den Trägern des geistlichen Amtes zu. Sie werden namens der Kirche zu ihrem Dienste berufen. Von ihnen wird gefordert, daß sie die Lehre der Heiligen Schrift dem Bekenntnisse der Kirche gemäß verkünden, gewissenhaft Seelsorge treiben und mit einem vorbildlichen, christlichen Wandel der Gemeinde vorstehen. Die Geistlichen sollen sich ferner die Förderung der im § 32 genannten Arbeitszweige evangelischer Gemeinde- und Liebestätigkeit besonders angelegen sein lassen und die Glieder ihrer Gemeinden in dieselbe zu tätiger Mitarbeit einführen.

§ 52.

Ausnahmsweise kann der Pastor mit Zustimmung des Kirchenvorstandes auch evangelischen Christen, die nicht Geistliche sind, die Darbietung von Gottes Wort in Vorträgen und Ansprachen in der Kirche gestatten, wenn die Bürgschaft für die Wahrung der kirchlichen Ordnung gegeben ist. Handelt es sich um mehr als Einzelfälle, so bedarf es der Genehmigung des Synodalausschusses.

§ 53.

(1) Der Pastor ist in seiner geistlichen Amtsführung in Lehre, Seelsorge, Verwaltung der Sakramente und bei Vornahme der übrigen heiligen Handlungen von dem Kirchenvorstand unabhängig.

(2) Hält er die Zurückweisung eines Gemeindeglieds von der Teilnahme am heiligen Abendmahl, von der Patenschaft oder der Trauung für notwendig, so muß er einen Beschluß des Kirchenvorstandes herbeiführen. Stimmt der Kirchenvorstand der Zurückweisung zu, so steht dem Zurückgewiesenen Beschwerde bei dem Synodalausschusse zu.

(3) Ist der Kirchenvorstand für die Zulassung, so kann der Pastor die Entscheidung des Synodalausschusses herbeiführen.

§ 54.

(1) Grundsätzlich ist anzustreben, daß jeder Pastor seine eigene Gemeinde erhält.

(2) In Gemeinden mit mehreren Pastoren übt jeder seine Amtstätigkeit (§ 53 Abs. 1) selbständig aus, auch hält jeder seinen Gottesdienst selbständig ab. Gemeinsame Aufgaben sind durch Mitarbeit jedes einzelnen Pastors zu fördern.

(3) Jeder in der Gemeinde festangestellte Pastor soll seinen eigenen Seelsorgebezirk haben. Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung, die nach Anhörung des Kirchenvorstandes und des Propstes vom Bischof zu erlassen ist.

§ 55.

(1) Alle Pastoren stehen im Range einander gleich.

(2) Besondere Amtsbezeichnungen, die ihre Träger von den anderen Gemeindepastoren unterscheiden, werden unbeschadet der Rechte der jetzigen Amtsinhaber aufgehoben. Mit einer bestimmten Pfarrstelle verbundene oder dem Träger einer aufgehobenen Amtsbezeichnung zustehende Rechte und Pflichten werden dadurch nicht berührt.

(3) Die Rechte und Pflichten der Pastoren und deren Standesvertretung durch von ihnen selbst gewählte Ausschüsse werden durch besonderes Kirchengesetz geregelt.

§ 56.

(1) Eine erweiterte Mitwirkung der Kirchengemeinden bei Besetzung ihrer Pfarrstellen ist anzustreben.

(2) Die nähere Regelung erfolgt durch Kirchengesetz. Bis zum Erlaß eines solchen behält es bei dem geltenden Rechte im allgemeinen sein Bewenden. Die Wahlberechtigung richtet sich nach den Vorschriften für die Wahlen der Kirchenvertreter mit der Maßgabe, daß die bisherigen Bestimmungen über Lebensalter und Wohnsitz unberührt bleiben.

§ 57.

Die Errichtung neuer Pfarrstellen sowie die dauernde Verbindung und die Aufhebung bestehender Pfarrstellen erfordert einen Beschluß der kirchlichen Körperschaften der beteiligten Gemeinden. Die Anordnung erfolgt nach Anhörung des Synodalausschusses durch das Landeskirchenamt und bedarf bei Widerspruch der Gemeinde der Genehmigung der Kirchenregierung.

§ 58.

(1) Geistliche können auch ohne Berufung in ein Gemeindeamt als Pastoren der Landeskirche, einer Propstei oder eines Kirchengemeindeverbandes angestellt werden.

(2) Die Errichtung solcher Stellen erfolgt auf Grund eines Beschlusses der zuständigen Körperschaft nach Maßgabe der Vorschrift des § 57.

§ 59.

Der kirchlichen Ordnung entspricht es, daß die Gemeindeglieder sich wegen der Vollziehung von Amtshandlungen an den Pastor ihrer Gemeinde beziehungsweise ihres Seelsorgebezirkes wenden.

§ 60.

(1) Jedes Gemeindeglied kann für Amtshandlungen einen anderen Geistlichen der Landeskirche wählen.

(2) Bei der Taufe, dem Konfirmandenunterricht und der Konfirmation, bei Trauungen und Beerdigungen bedarf es hierzu vorheriger mündlicher oder schriftlicher Abmeldung unter Benennung des erwählten Geistlichen bei dem zuständigen Pastor. Dieser hat die Bescheinigung der Abmeldung unverzüglich zu erteilen.

(3) Der erwählte Geistliche darf die Amtshandlung nur vornehmen, wenn der Abmeldeschein ausgestellt ist. Er hat dem zuständigen Pastor unverzüglich Anzeige zu erstatten und die zur Eintragung in das Kirchenbuch erforderlichen Angaben zu machen.

(4) Für die Pastoren einer Gemeinde, eines Kirchengemeindeverbandes oder einer Ortschaft kann durch die Geschäftsordnung ein vereinfachtes Verfahren festgesetzt werden.

(5) Eine Verpflichtung, Amtshandlungen an Gliedern einer anderen Gemeinde oder eines anderen Bezirkes zu übernehmen, besteht nicht. Im Notfall ist jeder landeskirchliche Geistliche zur Vornahme einer Amtshandlung berechtigt und verpflichtet.

§ 61.

Will ein Gemeindeglied einen Geistlichen wählen, der nicht Geistlicher der Landeskirche ist, so bedarf es der Erlaubnis des zuständigen Geistlichen. Bei Versagung der Erlaubnis entscheidet auf Beschwerde der Propst endgültig.

§ 62.

Will ein Gemeindeglied einen anderen als den zuständigen Pastor allgemein in Anspruch nehmen, so bedarf es der Erlaubnis des Propstes. Sie ist zu erteilen, wenn ernsthafte Gründe vorliegen und der erwählte Pastor der Landeskirche angehört. Bei Versagung der Erlaubnis entscheidet auf Beschwerde der Bischof endgültig. Falls einer der beiden Geistlichen aus seinem Amte scheidet, erlischt die Erlaubnis.

§ 63.

In Städten mit mehreren Gemeinden kann das Landeskirchenamt einem Gemeindeglied auf Antrag nach Anhörung des Synodalausschusses das Recht der Zugehörigkeit zu einer Gemeinde eigner Wahl ohne Rücksicht auf den Wohnsitz zusprechen, wenn ernsthafte Gründe vorliegen und der Nachweis regelmäßiger Teilnahme an den Gottesdiensten der gewählten Gemeinde erbracht wird. Der Antragsteller wird damit vollberechtigtes Glied der gewählten Gemeinde. In den steuerlichen Verpflichtungen tritt keine Änderung ein.

§ 64.

Für die Amtshandlungen eines nach §§ 60, 61 oder 62 erwählten Pastors steht der herkömmliche oder ortsübliche Gebrauch der kirchlichen Einrichtungen unbeschadet der bestehenden kirchlichen Ordnungen frei.

§ 65.

(1) Einer beachtenswerten Minderheit wahlberechtigter Gemeindeglieder kann der Kirchenvorstand auf Antrag im Einzelfall oder in regelmäßiger Wiederkehr die Berufung eines ihr genehmen landeskirchlichen Geistlichen und die Benutzung kirchlicher Räume zu einer Zeit, zu der die Gemeinde ihrer nicht bedarf, für Gottesdienste gestatten.

(2) Im Falle der Verweigerung oder Zurückziehung der Erlaubnis entscheidet auf Beschwerde der Betroffenen oder bei Einspruch aus der Gemeinde das Landeskirchenamt nach Anhörung des Synodalausschusses.

(3) Die Antragsteller haben grundsätzlich die Kosten zu tragen und für die Wahrung der kirchlichen Ordnung und Würde zu bürgen.

IV. Die Kirchengemeindebeamten.

§ 66.

Für die Pflege der Kirchenmusik, für die Vorbereitung und Bedienung der Gottesdienste und der kirchlichen Amtshandlungen, für Kirchhofsverwaltung und Bürogeschäfte sind von den Kirchengemeinden je nach den örtlichen Bedürfnissen die erforderlichen Kräfte, sei es als Beamte, sei es als vertraglich Angestellte, anzunehmen.

§ 67.

(1) Sofern der Umfang der Kassengeschäfte es erforderlich macht oder die Kirchengemeinde keine Kirchenältesten oder Kirchenvertreter besitzt, welche geeignet und bereit sind, die Geschäfte ehrenamtlich zu führen, sind zu ihrer Erledigung besondere Kräfte als Beamte oder Angestellte anzunehmen. Als solche dürfen Kirchenälteste und Kirchenvertreter nur ausnahmsweise und mit Genehmigung des Synodalausschusses die Kassengeschäfte führen.

(2) Ein Pastor darf die Kasse nur ausnahmsweise mit Genehmigung des Synodalausschusses verwalten.

§ 68.

Nach Bedürfnis sind zur Förderung des Gemeindelebens berufsmäßige Kräfte (z. B. Gemeindehelfer, Gemeindeschwestern) anzustellen.

§ 69.

Die Rechte und Pflichten der Kirchengemeindebeamten, ihre Anstellungs-, Besoldungs- und Ruhegehaltsverhältnisse sowie die Fürsorge für ihre Hinterbliebenen werden durch Kirchengesetz geregelt.

V. Die Kirchengemeindeverbände.

§ 70.

Benachbarte Kirchengemeinden können zur Erfüllung gemeinsamer Aufgaben durch Anordnung des Landeskirchenamts zu einem Kirchengemeindeverbande vereinigt werden.

§ 71.

(1) Die Anordnung erfordert die Zustimmung der kirchlichen Körperschaften aller beteiligten Kirchengemeinden. Stimmen einzelne Kirchengemeinden nicht zu, so kann die Anordnung trotzdem erfolgen, wenn die Seelenzahl der ihr zustimmenden Gemeinden wenigstens die Hälfte der Gesamtseelenzahl des zu bildenden Verbandes beträgt. In diesem Falle bedarf es der Genehmigung der Kirchenregierung.

(2) Wird eine Kirchengemeinde in mehrere Einzelgemeinden geteilt, so erfordert die Anordnung über die gleichzeitige Vereinigung dieser Einzelgemeinden zu einem Verbande, falls sie vor dem Inkrafttreten der Gemeindeteilung erfolgt, nur die Zustimmung der zu teilenden Kirchengemeinde. Die Anordnung tritt dann mit der Gemeindeteilung in Kraft.

(3) Handelt es sich um den Anschluß an benachbarte Kirchengemeinden an einen bereits bestehenden Verband, so erfordert die Anordnung die Zustimmung des Verbandes und der anzuschließenden Gemeinden. Die Zustimmung der Gemeinden kann durch die Genehmigung der Kirchenregierung ersetzt werden.

§ 72.

Die Kirchengemeindeverbände sind Körperschaften des öffentlichen Rechtes und verwalten ihre Angelegenheiten innerhalb der gesetzlichen Grenzen selbständig.

§ 73.

Die Organe des Kirchengemeindeverbandes sind

1. die Verbandsvertretung,
2. der Verbandsausschuß.

§ 74.

(1) Die Verbandsvertretung besteht aus den Vorsitzenden der Kirchenvorstände sämtlicher Verbandsgemeinden und mindestens der doppelten Zahl nichtgeistlicher Mitglieder, die von den Kirchenvertretungen der einzelnen Gemeinden aus den jeweiligen Kirchenältesten und Kirchenvertretern der betreffenden Gemeinden für die Dauer ihres Hauptamts gewählt werden.

(2) Im Falle des § 37 Abs. 3 Satz 2 kann die Verbandsvertretung mit Genehmigung des Landeskirchenamts hinsichtlich der geistlichen Mitglieder eine andere Regelung treffen.

§ 75.

Der Verbandsausschuß besteht aus einem Vorsitzenden und einer Anzahl von der Verbandsvertretung aus ihrer Mitte gewählter Mitglieder. In der Satzung kann bestimmt werden, daß der Propst oder der Inhaber einer bestimmten Pfarrstelle Mitglied des Verbandsausschusses sein muß.

§ 76.

(1) Der Verbandsausschuß führt die laufende Verwaltung des Kirchengemeindeverbandes, vertritt ihn in vermögensrechtlicher Beziehung sowie in Rechtsstreitigkeiten nach außen und führt die Beschlüsse der Verbandsvertretung aus.

(2) Ausfertigungen von Urkunden werden namens des Verbandes von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter unterzeichnet.

(3) Zur Vornahme von Rechtsgeschäften, durch welche Verpflichtungen für den Verband übernommen werden, bedarf der Vorsitzende der Mitwirkung eines Ausschußmitglieds. Dasselbe gilt für Vollmachten.

(4) Wo die Gesetze die Schriftform verlangen, bedarf es der Unterschrift des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters und eines Ausschußmitglieds und der Beidrückung des Verbandssiegels. Bei gerichtlicher oder notarieller Beurkundung kann das Siegel fehlen.

(5) Beschränkungen dieser Vertretungsbefugnisse sind gegen Dritte ohne Wirkung.

(6) Im übrigen werden Beschlüsse des Verbandsausschusses Dritten gegenüber durch Auszüge aus dem Verhandlungsbuche bekundet, die der Vorsitzende beglaubigt.

§ 77.

(1) Das Landeskirchenamt setzt die näheren Bestimmungen über die Einrichtung und Geschäftsführung der Verbandsvertretung und ihres Ausschusses für jeden Verband nach Anhörung der beteiligten Gemeinden durch eine Satzung fest.

(2) Über Satzungsänderungen beschließt die Verbandsvertretung. Der Beschluß bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamts.

§ 78.

Einem Kirchengemeindeverbande können übertragen werden

1. die Rechte, welche nach § 15 Abs. 2 den vereinigten Kirchenvorständen und Kirchenvertretungen zustehen, in Ortschaften auch die bisherigen gemeinsamen Befugnisse und Verbindlichkeiten der vereinigten Gemeinden,
2. die Verpflichtung, unbeschadet der Rechte und Pflichten der Aufsichtsbehörden und der einzelnen Kirchengemeinden, eine ausreichende Ausstattung der Verbandsgemeinden mit äußeren kirchlichen Einrichtungen, insbesondere Pfarrstellen, kirchlichen Gebäuden, Begräbnisplätzen, zu fördern,
3. die Verpflichtung, den einzelnen Kirchengemeinden die Mittel zu gewähren, deren sie zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Leistungen bedürfen und die sie sich in Ermanglung ausreichenden Kirchenvermögens und dritter Verpflichteter nicht ohne Umlage verschaffen können,
4. die Befugnis, die Mittel, deren er zur Erfüllung seiner Aufgaben bedarf, sich, soweit nicht andere Einnahmen zu Gebote stehen, durch Anleihen oder Umlagen zu beschaffen. In diesem Falle werden die Umlagen unmittelbar auf die Gemeindeglieder sämtlicher Kirchengemeinden verteilt und müssen gleichzeitig in allen Gemeinden des Verbandes nach gleichem Maßstab erhoben werden.

Zweiter Abschnitt.

Die Propsteien.

I. Allgemeines.

§ 79.

(1) Die Gemeinden der Landeskirche sind zu Propsteien vereinigt.

(2) Die Aufgabe der Propsteien ist gemeinsame kirchliche Arbeit und einheitliche Verwaltung unter Leitung von Pröpsten.

(3) Die Propsteien sind Körperschaften des öffentlichen Rechtes und verwalten ihre Angelegenheiten innerhalb der gesetzlichen Grenzen selbständig.

§ 80.

(1) Die bisherigen Propsteien bleiben bestehen.

(2) Über Veränderung bestehender Propsteien entscheidet bei Zustimmung der beteiligten Gemeinden und Propsteisynoden das Landeskirchenamt, bei Widerspruch von Beteiligten die Landessynode.

(3) Wird eine Vermögensauseinandersetzung erforderlich und einigen sich die Beteiligten nicht, so entscheidet das Landeskirchenamt. Gegen seine Entscheidung ist binnen 4 Wochen nach Zustellung Berufung an die Kirchenregierung zulässig; sie entscheidet endgültig.

§ 81.

Die Organe der Propstei sind

1. die Propsteisynode,
2. der Synodalausschuß,
3. der Propst.

II. Die Propsteisynode.

§ 82.

(1) Die Propsteisynode ist dazu berufen, das gesamte Kirchenwesen der Propstei zu beaufsichtigen und zu pflegen, den Gemeinden Anregung zur Erfüllung ihrer Aufgaben zu geben und sie darin zu fördern sowie von sich aus gemeinsame Arbeiten in Angriff zu nehmen.

(2) Sie hat auf Beseitigung kirchlicher, sittlicher und sozialer Mißstände in der Propstei hinzuwirken, auch durch Anträge an Behörden und Körperschaften in der Propstei oder durch öffentliche Kundgebungen.

(3) Sie hat auch über die Grenzen der Propstei hinaus das Wohl der Landeskirche und die Pflege kirchlicher Zucht und Ordnung im Auge zu behalten und sich erforlichenfalls mit Anträgen und Wünschen an das Landeskirchenamt, die Kirchenregierung oder die Landessynode zu wenden.

(4) Die Propsteisynode hat im einzelnen außer den ihr in dieser Verfassung oder kirchengesetzlich übertragenen besonderen Aufgaben

1. die Vorlagen ihres Ausschusses, des Landeskirchenamts und der Kirchenregierung zu erledigen,
2. über Anträge der Kirchengemeinden zu beschließen,
3. deren Vermögensverwaltung zu beaufsichtigen,
4. auf ein vertrauensvolles Zusammenarbeiten von Kirche, Schule und Haus hinzuwirken unter besonderer Berücksichtigung der evangelischen Erziehung der heranwachsenden Jugend, des Konfirmandenunterrichts und der Heranbildung der Jugendlichen zu lebendigen Gemeindegliedern,
5. die kirchliche Wohlfahrtspflege, nach Möglichkeit in Fühlung mit anderen Wohlfahrtsbestrebungen, zu fördern und zu vertreten,
6. den Haushaltsplan der Propsteikasse festzusetzen,
7. die Jahresrechnung abzunehmen,
8. Grundsätze für die Verwaltung besonderer Einrichtungen und Anstalten der Propstei aufzustellen,
9. über die Errichtung und Aufhebung von Stellen für Geistliche, Beamte und sonstige Hilfskräfte, deren sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben bedarf, zu beschließen.

(5) Die Propsteisynode hat das Recht, zur Durchführung der ihr gesetzlich obliegenden oder freiwillig von ihr übernommenen Aufgaben, insbesondere auch, soweit es sich um die Unterstützung, Übernahme oder Einrichtung von kirchlichen Anstalten, um die Förderung der freien christlichen Liebestätigkeit und um die Anstellung von Geistlichen, Beamten und sonstigen Hilfskräften handelt, Umlagen zu erheben, Anleihen aufzunehmen und Kirchenkollekten auszuschreiben.

(6) Die Beschlüsse der Propsteisynode in den Fällen des Abs. 4, Ziffer 6, 8 und 9 sowie des Abs. 5 bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamts.

§ 83.

(1) Mehrere Propsteien können gemeinschaftliche Einrichtungen zur Erfüllung ihrer Aufgaben treffen, Anstalten errichten, Geistliche, Beamte sowie sonstige Hilfskräfte anstellen. Die Beschlüsse der Propsteisynoden bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamts. Die beteiligten Propsteisynoden treffen mit seiner Genehmigung die näheren Anordnungen.

(2) Auch können auf Wunsch der beteiligten Synodalausschüsse oder auf Anordnung des Landeskirchenamts mehrere Propsteisynoden zu gemeinschaftlicher Behandlung berufen werden. Das Landeskirchenamt regelt auf Anrufen eines beteiligten Synodalausschusses Einberufung, Ort und Zeit der Tagung, Vorsitz und Geschäftsgang.

§ 84.

(1) Die Propsteisynode ist berechtigt, für besondere Aufgaben zur Unterstützung des Synodalausschusses auch über die Zeit ihrer Tagung hinaus ständige Ausschüsse zu bilden und ihren Wirkungskreis festzustellen.

(2) Der Vorsitzende des Synodalausschusses ist berechtigt, an den Verhandlungen der Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 85.

(1) Die Propsteisynode besteht aus

1. dem Propst,
2. den in einer dauernd errichteten Gemeindepfarrstelle der Propstei festangestellten oder mit der Verwaltung vorübergehend betrauten Geistlichen, den festangestellten leitenden Geistlichen der in der Propstei belegenen, als Gemeinden der Landeskirche anerkannten Anstalten und der Personalgemeinden,
3. der doppelten Anzahl gewählter Mitglieder,
4. zwei Vertretern der an öffentlichen Schulen evangelischen Religionsunterricht erteilenden Lehrkräfte, je einem für die Volksschulen und für die übrigen Schulen der Propstei, je einem Vertreter der Kirchenmusiker und der hauptamtlichen Kirchenbeamten in der Propstei.

Sie werden gruppenweise auf einer von dem Vorsitzenden des Synodalausschusses abzuhaltenden Versammlung der Beteiligten gewählt. Die näheren Bestimmungen trifft das Landeskirchenamt.

(2) Auf Beschluß der Propsteisynode kann ferner ein Vertreter der freien christlichen Liebestätigkeit in der Propstei als Mitglied berufen werden.

(3) Die theologische Fakultät der Universität Kiel hat das Recht, einen Vertreter in die Propsteisynode Kiel zu entsenden.

§ 86.

(1) Jede Kirchengemeinde wählt so viele Mitglieder aus der Propstei, als sie dauernd errichtete Pfarrstellen zählt. Haben mehrere Gemeinden nur eine gemeinsame Pfarrstelle, so wählt trotzdem jede der verbundenen Gemeinden mindestens ein Mitglied.

(2) Die übrigen Mitglieder, die nach § 85 Abs. 1 Ziffer 3 zu wählen sind, werden unter Berücksichtigung der Seelenzahl sowie der sonstigen örtlichen Verhältnisse das erste Mal vom Landeskirchenamte, demnächst von der Propsteisynode auf die einzelnen Gemeinden verteilt. Der Beschluß der Propsteisynode bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamts.

§ 87.

(1) Die Wahlen erfolgen auf sechs Jahre durch die Kirchenvertretung, wo keine besteht, durch das an ihre Stelle getretene Organ (§ 11 Abs. 2).

(2) Für jedes gewählte Mitglied ist gleichzeitig ein Stellvertreter zu wählen.

(3) Die Wahl ist unmittelbar und geheim.

(4) In den Gemeinden, die drei oder mehr Mitglieder zu wählen haben, muß die Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl stattfinden. Das Wahlverfahren wird von der Kirchenregierung geregelt.

§ 88.

Anstaltsgeistliche, Hilfsgeistliche und Provinzialvikare der Propstei können, soweit sie nicht gemäß § 85 Abs. 1 Ziffer 2 der Propsteisynode als Mitglieder angehören, an ihren Verhandlungen mit beratender Stimme teilnehmen. Dasselbe gilt für die in der Propstei wohnhaften Mitglieder der Landessynode.

§ 89.

(1) Ordentliche Tagungen der Propsteisynode können jedes Jahr, müssen jedes zweite Jahr stattfinden, außerordentliche, wenn ihr Ausschuß es beschließt oder ein Drittel der Mitglieder oder das Landeskirchenamt es verlangt.

(2) Ort und Zeit der Tagung bestimmt der Synodalausschuß, wenn nicht die Propsteisynode darüber Beschluß gefaßt hat.

(3) Der Propst beruft die Synode mindestens 4 Wochen vor dem Zusammentritt und erstattet gleichzeitig dem Landeskirchenamt und dem Bischof Anzeige. Die Tagesordnung ist spätestens eine Woche vor der Tagung mitzuteilen.

§ 90.

(1) Der Zusammentritt der Synode ist in jeder Kirchengemeinde unter Benennung der aus ihr einberufenen Mitglieder am vorhergehenden Sonntag im Hauptgottesdienste bekanntzugeben.

(2) Eine Fürbitte für die Arbeiten der Synode soll sich an diese Ankündigung anschließen.

§ 91.

Der Propst führt den Vorsitz in der Synode, eröffnet und schließt ihre Tagung.

§ 92.

Der Bischof sowie Bevollmächtigte des Landeskirchenamts sind berechtigt, an den Verhandlungen mit beratender Stimme teilzunehmen. Sie müssen auf Verlangen jederzeit gehört werden.

§ 93.

Der Propsteisynode ist auf den ordentlichen Tagungen vom Synodalausschuß über seine Tätigkeit sowie über alle wichtigen Ereignisse, die seit der letzten ordentlichen Tagung auf dem Gebiete des kirchlichen Lebens eingetreten sind, Bericht zu erstatten.

III. Der Synodalausschuß.

§ 94.

Der Synodalausschuß hat außer den ihm in dieser Verfassung oder durch Kirchengesetz übertragenen besonderen Aufgaben

1. die Versammlungen der Propsteisynode vorzubereiten und den Haushaltsplan zu entwerfen,
2. die Beschlüsse der Synode auszuführen und ihr darüber zu berichten,
3. die Aufgaben der Synode außerhalb ihrer Tagung wahrzunehmen,
4. auf Erfordern Gutachten und Berichte an das Landeskirchenamt zu erstatten,
5. die Propstei gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten,
6. die Propsteikasse zu verwalten und den Rechnungsführer zu bestellen,
7. für die Besetzung, Verwaltung und Beaufsichtigung der von der Propsteisynode beschlossenen besonderen Stellen (§ 82 Abs. 4 Ziffer 9) die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

§ 95.

Der Synodalausschuß nimmt unter der Leitung des Landeskirchenamts an der allgemeinen kirchlichen Verwaltung teil.

§ 96.

(1) Der Synodalausschuß tritt auf Einladung des Vorsitzenden zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern. Er muß einberufen werden, wenn zwei Mitglieder oder das Landeskirchenamt es verlangen.

(2) Der Synodalausschuß ist beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden zwei Mitglieder, unter ihnen ein nichtgeistliches, anwesend sind. Er faßt seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(3) Der Vorsitzende kann ausnahmsweise schriftlich beschließen lassen. Der Beschluß ist gültig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder zustimmt und nicht von einem Mitgliede mündliche Beschlußfassung verlangt wird.

(4) Ausfertigungen ergehen unter Unterschrift des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters.

§ 97.

(1) Ausfertigungen von Urkunden werden namens der Propstei von dem Vorsitzenden des Synodalausschusses oder seinem Stellvertreter unterzeichnet.

(2) Zur Vornahme von Rechtsgeschäften, durch welche Verpflichtungen für die Propstei übernommen werden, bedarf der Vorsitzende der Mitwirkung eines weiteren Synodalausschußmitglieds. Dasselbe gilt für Vollmachten.

(3) Wo die Gesetze die Schriftform verlangen, bedarf es der Unterschrift des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters und eines weiteren Synodalausschußmitglieds und der Beidrückung des Propsteisiegels. Bei gerichtlicher oder notarieller Beurkundung kann das Siegel fehlen.

(4) Beschränkungen dieser Vertretungsbefugnisse sind gegen Dritte ohne Wirkung.

(5) Im übrigen werden Beschlüsse des Synodalausschusses Dritten gegenüber durch Auszüge aus dem Verhandlungsbuche bekundet, die der Vorsitzende beglaubigt.

§ 98.

Die Beschlüsse des Synodalausschusses in vermögensrechtlichen Angelegenheiten bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Landeskirchenamts bei

1. Veräußerung oder dinglicher Belastung von Grundeigentum und diesem gleichgestellten Rechten,
2. Verwendung des kirchlichen Vermögens zu anderen als den bestimmungsmäßigen Zwecken,
3. neuen organischen Einrichtungen für kirchliche Zwecke sowie Errichtung, Übernahme oder wesentlicher Änderung von Anstalten christlicher Liebestätigkeit,
4. Aufnahme von Anleihen, welche nicht bloß zur Aushilfe für kurze Zeit dienen und nicht aus den laufenden Einnahmen derselben Haushaltsperiode erstattet werden können,
5. Anstellung von Geistlichen, besoldeten Beamten sowie sonstigen Hilfskräften (§ 94, Ziffer 7).

§ 99.

(1) Der Synodalausschuß besteht aus dem Propst als Vorsitzendem und vier von der Propsteisynode auf 6 Jahre aus ihrer Mitte gewählten Beisitzern, von denen mindestens einer ein Geistlicher und zwei Nichtgeistliche sein müssen. Sie bleiben in Tätigkeit, bis die nächste Propsteisynode neue Beisitzer gewählt hat.

(2) Für die Beisitzer werden für vorübergehende Behinderung Stellvertreter gewählt. Die Reihenfolge ihrer Einberufung bestimmt die Propsteisynode. Scheidet ein Mitglied aus, so ist auf der nächsten Tagung ein Ersatzmann zu wählen.

(3) Der Propst wird als Vorsitzender des Synodalausschusses durch seinen Vertreter im Propstamte vertreten.

IV. Die Pröpste.

§ 100.

(1) Der Propst übt die kirchliche Aufsicht in der Propstei. Er hat insbesondere

1. für Wahrung der kirchlichen Ordnung in der Propstei und für die Ausführung der Verwaltungsmaßnahmen des Landeskirchenamts zu sorgen, bei allen Störungen und Hemmungen des kirchlichen Lebens an das Landeskirchenamt oder an den Bischof zu berichten und einstweilen selbst das Erforderliche zu veranlassen,
2. den kirchlichen Körperschaften der Einzelgemeinden als ihr Vertrauensmann beratend und helfend zur Seite zu stehen,
3. die Wahl der Geistlichen zu leiten, soweit nicht Rechte Dritter entgegenstehen, und sie in ihr Amt einzuführen,
4. die Geistlichen der Propstei amtsbrüderlich zu beraten, ihre Amtsführung und ihren Wandel zu beaufsichtigen,
5. die seiner Dienstaufsicht unterstehenden Kandidaten zu beraten, ihren Wandel und ihre Fortbildung zu überwachen,
6. Visitationen abzuhalten,
7. die in einer Gemeindepfarrstelle der Propstei angestellten Pastoren jährlich mindestens einmal zur Förderung der wissenschaftlichen Fortbildung und zur Aussprache über Erfahrungen und Bedürfnisse des Amtes zusammenzurufen. Die Geistlichen sind zur Teilnahme verpflichtet. Die Kosten dieser Tagung fallen der Propstei zur Last.

(2) Der Propst hat das Recht, Kirchenvorstände der Gemeinden seiner Propstei zu gemeinsamen Beratungen zusammenzurufen.

(3) Weitergehende geschichtlich begründete Rechte der Pröpste in einzelnen Propsteien bleiben unberührt.

§ 101.

(1) Der Propst wird auf Vorschlag des Bischofs von der Kirchenregierung ernannt.

(2) Er wird von dem Bischof in einem besonders geordneten Gottesdienst eingeführt.

(3) Bei vorübergehender Behinderung wird er von dem geistlichen Beisitzer des Synodalausschusses, wenn mehrere vorhanden sind, von dem an erster Stelle gewählten vertreten. Wird eine Vertretung von längerer Dauer notwendig, so kann das Landeskirchenamt die Vertretung anderweitig regeln.

§ 102.

(1) Im Kreise Herzogtum Lauenburg tritt an Stelle der Propsteisynode die Lauenburgische Synode.

(2) Die Rechte und Pflichten des Propstes werden durch den Landessuperintendenten für Lauenburg wahrgenommen.

Dritter Abschnitt.

Die Landeskirche.

I. Allgemeines.

§ 103.

Die Landeskirche ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes.

§ 104.

Die Organe der Landeskirche sind

1. die Landessynode,
2. die Kirchenregierung,
3. die Bischöfe für Schleswig und für Holstein und der Landessuperintendent für Lauenburg,
4. das Landeskirchenamt.

II. Die Landessynode.

§ 105.

(1) Die Landessynode ist die Vertretung der Gesamtheit der evangelisch-lutherischen Gemeinden der Provinz Schleswig-Holstein.

(2) Sie ist berufen, das kirchliche Leben zu fördern und zur Erhaltung und Ausgestaltung der Kirche als einer wahren evangelisch-lutherischen Volkskirche beizutragen.

(3) Ihr steht die kirchliche Gesetzgebung, die Ausübung des kirchlichen Steuerrechts, die Feststellung des landeskirchlichen Haushaltsplans und die Abnahme der Jahresrechnungen zu.

(4) Sie nimmt durch Entsendung von Vertretern in die Kirchenregierung an der Leitung der Landeskirche teil.

§ 106.

(1) Die Landessynode kann über alle Angelegenheiten der Landeskirche beraten und beschließen.

(2) Sie hat die Zustände und Verhältnisse der Landeskirche nach ihren verschiedenen Lebensgebieten zu beachten und zu erwägen.

(3) Insbesondere hat sie

1. die Einhaltung und Durchführung der Verfassung, der Gesetze und Ordnungen der Kirche zu überwachen und zu sichern,
2. für die Rechte der Kirche, auch auf dem Gebiete der Schule und der Erziehung, einzutreten,
3. die Bischöfe zu wählen,
4. Grundsätze für die Anstellung und für die Amtsbezeichnungen der Beamten der Landeskirche, der Propsteien, der Gemeinden und der Gemeindeverbände aufzustellen,
5. die Vorlagen der Kirchenregierung zu erledigen,
6. über Anträge der Propsteisynoden zu beschließen,

7. über Bürgschaften und über Aufnahme von Anleihen zu beschließen, durch die der Schuldenbestand der Kirche vermehrt wird und die nicht aus den laufenden Einnahmen derselben Haushaltsperiode erstattet werden können,
8. über regelmäßig wiederkehrende Kirchenkollekten zu beschließen, die in dem Gesamtgebiete der Landeskirche veranstaltet werden sollen.

§ 107.

(1) Der Regelung durch Kirchengesetz bleiben folgende Gegenstände vorbehalten:

1. die Lehrverpflichtung der Geistlichen,
2. allgemeine gottesdienstliche Ordnungen,
3. die Einführung und Abschaffung allgemeiner kirchlicher Feiertage,
4. die Kirchenzucht,
5. die kirchlichen Bedingungen der Trauung,
6. die Ordnung der Konfirmation,
7. das Steuerrecht der Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände,
8. die Heranziehung des Kirchen- und Pfarrvermögens zu landeskirchlichen Zwecken,
9. Grundsätze für die Errichtung und Aufhebung von Pfarrstellen, die Besetzung der geistlichen Ämter, sowie die kirchlichen Erfordernisse für die Anstellung im geistlichen Amte,
10. die Besoldung, die Ruhegehalts- und Hinterbliebenen-Versorgung und das Dienststrafrecht der Geistlichen und der im Dienste der Landeskirche stehenden Beamten und Grundsätze über ihre sonstigen dienstrechtlichen Verhältnisse.

(2) Die Landessynode hat das Recht, auch andere Gegenstände der kirchlichen Ordnung durch Kirchengesetz zu regeln.

§ 108.

(1) Kirchengesetze sind von der Landessynode in zweimaliger Beratung zu beschließen.

(2) Zu Verfassungsänderungen bedarf es der Anwesenheit von zwei Dritteln der Mitglieder und einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

§ 109.

(1) Kirchengesetze sind von der Kirchenregierung unter Hinweis auf den Beschluß der Landessynode im Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblatte zu verkünden.

(2) Sie erhalten ihre verbindliche Kraft, wenn sie nichts anderes bestimmen, mit dem vierzehnten Tage nach der Ausgabe des Blattes.

§ 110.

(1) Die Kirchenregierung kann die Verkündung eines Kirchengesetzes und die Ausführung eines anderen Beschlusses der Landessynode aussetzen, wenn sie das Gesetz oder den Beschluß als nachteilig für die Landeskirche erachtet. Der Beschluß der Kirchenregierung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen und ist dem Präsidenten der Landessynode binnen drei Monaten nach Eingang des Beschlusses der Landessynode unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

(2) Der Gegenstand ist der Landessynode bei der nächsten Tagung nochmals vorzulegen. Hält sie ihren Beschluß aufrecht, so ist danach zu verfahren.

§ 111.

(1) Änderungen der gottesdienstlichen Ordnung treten in einer Kirchengemeinde nicht in Kraft, wenn die Kirchenvertretung innerhalb einer im Kirchengesetze festzusetzenden Frist die Ablehnung der Änderung beschließt. Neue örtliche Gottesdienstordnungen können durch Gemeindesatzung eingeführt werden; sie bedürfen der Genehmigung der Kirchenregierung nach Anhörung des Synodalausschusses.

(2) Gegen die Verpflichtung zur Einführung neuer kirchlicher Lehrbücher und Gesangbücher steht jeder Gemeinde ein Widerspruchsrecht zu. Die Einführung eines neuen Gesangbuchs in den Gemeinden des Kreises Herzogtum Lauenburg setzt außerdem die Zustimmung der Lauenburgischen Synode voraus.

§ 112.

Die Landessynode besteht aus

1. gewählten geistlichen und nichtgeistlichen Abgeordneten,
2. einem Mitgliede der theologischen Fakultät der Universität Kiel, das von dieser entsandt wird,
3. drei Vertretern der an öffentlichen Schulen evangelischen Religionsunterricht erteilenden Lehrkräfte, je einem an einer Volksschule, an einer Mittelschule und an einer höheren Schule, sowie je einem Vertreter der hauptamtlichen Kirchenmusiker und der sonstigen hauptamtlichen Kirchenbeamten. Die Wahl soll durch die Beteiligten erfolgen. Die näheren Bestimmungen trifft die Kirchenregierung;
4. zwölf von der Kirchenregierung zu ernennenden Mitgliedern, unter denen drei Vertreter der freien christlichen Liebestätigkeit einschließlich eines Vertreters der äußeren Mission sein müssen.

§ 113.

(1) In jeder Propstei wird aus ihren Mitgliedern ein geistlicher und ein nichtgeistlicher Abgeordneter in allgemeiner, gleicher, geheimer und unmittelbarer Wahl gewählt.

(2) Übersteigt die Seelenzahl einer Propstei dreißigtausend, so wird für jedes folgende angefangene Dreißigtausend ein weiterer geistlicher oder nichtgeistlicher Abgeordneter gewählt.

(3) Für jeden Abgeordneten ist gleichzeitig ein Stellvertreter zu wählen.

(4) In den Propsteien, die drei oder mehr Abgeordnete zu wählen haben, erfolgt ihre Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl.

(5) Die §§ 20 bis 23 finden sinngemäß Anwendung.

§ 114.

Die näheren Bestimmungen über die Wahlen trifft ein Kirchengesetz. Bis es in Kraft tritt, wird das Verfahren durch eine von der Kirchenregierung zu erlassende Wahlordnung geregelt.

§ 115.

(1) Die Mitglieder der Landessynode werden für die Dauer von sechs Jahren gewählt oder ernannt. Die Mitglieder sind Vertreter der ganzen Landeskirche und an keinen Auftrag gebunden.

(2) Für ausgeschiedene gewählte Abgeordnete treten die Stellvertreter für den Rest der Wahldauer als Ersatzmänner ein.

(3) Fällt eines der im § 112 Ziffer 2, 3 und 4 bezeichneten Mitglieder fort, so tritt an seine Stelle ein neues Mitglied.

§ 116.

(1) Die Landessynode tritt alle zwei Jahre zu einer ordentlichen Tagung und außerdem, so oft es das Bedürfnis erfordert, zu außerordentlichen Tagungen zusammen.

(2) Sie muß zusammentreten, wenn die Kirchenregierung es für nötig hält oder wenn ein Drittel der Mitglieder der Landessynode es verlangt.

§ 117.

Die Berufung der Landessynode geschieht durch die Kirchenregierung.

§ 118.

Am Sonntage vor der Eröffnung der Landessynode findet in allen Gottesdiensten eine Fürbitte für die Landessynode statt.

§ 119.

(1) Die Tagung der Landessynode beginnt mit einem öffentlichen Gottesdienste.

(2) Danach eröffnet der Vorsitzende der Kirchenregierung die Landessynode.

(3) In seine Hand legen die Mitglieder folgendes Gelöbnis ab:

„Ich gelobe zu Gott, bei meinem Wirken in der Landessynode die innere und äußere Wohlfahrt unserer evangelisch-lutherischen Landeskirche nach bestem Wissen und Gewissen zu wahren und danach zu trachten, daß die Kirche in allen Stücken wachse an dem, der das Haupt ist, Christus".

(4) Mitglieder, die in einer früheren Synode das Gelöbnis abgelegt haben, haben es nicht zu erneuern.

(5) Mitglieder, die nach der Eröffnung in die Landessynode eintreten, legen das Gelöbnis in die Hand des Präsidenten der Landessynode ab.

§ 120.

(1) Die Landessynode wählt unter der Leitung des Vorsitzenden der Kirchenregierung einen Präsidenten. Die Wahl erfolgt mit Stimmzetteln und erfordert die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(2) Die übrigen Organe werden unter der Leitung des Präsidenten nach der Geschäftsordnung der Synode gewählt.

§ 121.

Die nichtsynodalen Mitglieder der Kirchenregierung einschließlich des Landessuperintendenten für Lauenburg haben an den Verhandlungen der Landessynode teilzunehmen. Sie müssen auf Verlangen jederzeit gehört werden. Dasselbe gilt von anderen Bevollmächtigten der Kirchenregierung.

§ 122.

(1) Die Landessynode kann sich vertagen.

(2) Sie wird von dem Vorsitzenden der Kirchenregierung nach Erledigung ihrer Geschäfte geschlossen.

§ 123.

Die Kirchenregierung ist berechtigt, die Landessynode aufzulösen, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder dafür stimmen. Die Synode ist neu zu bilden und binnen neun Monaten einzuberufen.

III. Die Kirchenregierung.

§ 124.

(1) Die Kirchenregierung besteht aus

1. den beiden Bischöfen,
2. sieben Mitgliedern der Landessynode, von denen zwei Geistliche und fünf Nichtgeistliche sein müssen,
3. dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten des Landeskirchenamts.

(2) Den Vorsitz in der Kirchenregierung führt ein Bischof; er wird von der Landessynode auf Amtszeit gewählt. Die Wahl erfolgt mit Stimmzetteln und erfordert die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(3) Sein Stellvertreter im Vorsitz ist der andere Bischof und bei dessen Verhinderung der Präsident des Landeskirchenamts.

(4) Bei lauenburgischen Fragen tritt der Landessuperintendent für Lauenburg in die Kirchenregierung ein. Im Falle der Abstimmung hat sich alsdann der Bischof, der nicht den Vorsitz führt, der Stimme zu enthalten. Bei Fragen von allgemein kirchlicher Bedeutung ist der Landessuperintendent für Lauenburg berechtigt, an den Verhandlungen der Kirchenregierung mit beratender Stimme teilzunehmen.

(5) Der Präsident der Landessynode kann nicht zum Mitgliede der Kirchenregierung gewählt werden; er ist aber berechtigt, an ihren Sitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 125.

(1) Die synodalen Mitglieder werden auf die Amtsdauer der Landessynode gewählt. Sie sind auf der ersten Tagung der Landessynode zu wählen und bleiben, auch im Falle der Auflösung der Landessynode, im Amte, bis ihre Nachfolger gewählt sind.

(2) Dasselbe gilt von den Stellvertretern, die in doppelter Zahl der Mitglieder zu wählen sind.

(3) Die Wahl erfolgt mit Stimmzetteln und erfordert die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 126.

Der Vorsitzende hat die geschäftliche Leitung und vertritt die Kirchenregierung nach außen.

§ 127.

An die Stelle verhinderter oder ausscheidender Mitglieder des Landeskirchenamts treten ihre Vertreter oder Nachfolger, an die Stelle der synodalen Mitglieder die Stellvertreter in einer bei der Wahl festzusetzenden Reihenfolge.

§ 128.

Die Mitglieder der Kirchenregierung werden von dem Vorsitzenden nach Bedarf zu Sitzungen einberufen. Die Einberufung muß erfolgen, wenn der Präsident der Landessynode oder zwei Mitglieder der Kirchenregierung es verlangen. Die Einladung soll in der Regel wenigstens eine Woche vor der Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung ergehen. Über Gegenstände, die in der Tagesordnung nicht bezeichnet sind, kann nur dann Beschluß gefaßt werden, wenn keiner der Anwesenden Einspruch erhebt.

§ 129.

Der Vorsitzende ist berechtigt, zu den Sitzungen der Kirchenregierung Mitglieder des Landeskirchenamts als Berichterstatter mit beratender Stimme hinzuzuziehen.

§ 130.

(1) Die Beschlüsse sind gültig, wenn auf vorschriftsmäßige Einladung wenigstens sieben stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Ist die Zahl der synodalen Mitglieder geringer als die Zahl der nichtsynodalen, so dürfen die geschlossen stimmenden synodalen Mitglieder nicht durch die nichtsynodalen Mitglieder überstimmt werden.

(2) In den Fällen des § 132 Abs. 2 Ziffer 3 bedarf es zur Gültigkeit des Beschlusses der Zustimmung der Mehrheit der anwesenden synodalen Mitglieder, soweit bisher eine Zustimmung des Gesamtsynodalausschusses vorgesehen war.

§ 131.

Der Vorsitzende kann in dringenden Fällen schriftlich beschließen lassen. Der Beschluß ist gültig, wenn mehr als die Hälfte aller Mitglieder zustimmt und nicht von einem Mitgliede der Kirchenregierung mündliche Beschlußfassung verlangt wird.

§ 132.

(1) Aufgabe der Kirchenregierung ist die oberste Leitung der Landeskirche und die Wahrung und Weiterbildung der gesamten kirchlichen Ordnung im Rahmen der Verfassung und der Kirchengesetze.

(2) Die Kirchenregierung ist insbesondere in allen Fällen zuständig, in denen

1. ihr in dieser Verfassung oder in künftigen Kirchengesetzen ausdrücklich Aufgaben übertragen werden,
2. bis zum Zusammentritte der verfassunggebenden Landeskirchenversammlung eine dem Konsistorium übergeordnete kirchliche Instanz zuständig war,
3. bisher in Gesetzen und Verordnungen eine Beteiligung des Gesamtsynodalausschusses in Form der Zustimmung oder der Mitwirkung bei der Beschlußfassung vorgesehen war,
4. bisher der Erlaß allgemeiner Ausführungsvorschriften zu Kirchengesetzen dem Konsistorium allein übertragen war.

(3) In den Fällen des Abs. 2 Ziffer 2 und 3 kann durch Kirchengesetz oder durch Beschluß der Landessynode die Zuständigkeit dem Landeskirchenamt übertragen werden.

§ 133.

(1) Die Kirchenregierung kann Angelegenheiten, die einen Beschluß der Landessynode erfordern, in dringenden Fällen vorläufig regeln, wenn die Berufung einer außerordentlichen Landessynode untunlich erscheint.

(2) Handelt es sich um eine Frage, die durch Kirchengesetz geregelt werden müßte, so ist eine Notverordnung zu erlassen und wie ein Kirchengesetz zu verkünden.

(3) Die Kirchenregierung hat in diesen Fällen vor der nächsten Landessynode die Dringlichkeit und Zweckmäßigkeit der Maßregel zu rechtfertigen. Stimmt die Landessynode zu, so ist die Notverordnung erforderlichenfalls als Kirchengesetz endgültig zu verkünden. Andernfalls sind die getroffenen Maßregeln außer Wirksamkeit zu setzen.

§ 134.

Für die Teilnahme an den Sitzungen der Kirchenregierung sind Tagegelder und Reisekostenvergütungen nach Bestimmung der Landessynode zu gewähren.

IV. Die Bischöfe und der Landessuperintendent für Lauenburg.

§ 135.

(1) Die Bischöfe werden auf Vorschlag der Kirchenregierung von der Landessynode auf Lebenszeit gewählt. Die Wahl erfolgt mit Stimmzetteln und erfordert die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Unbeschriebene und ungültige Stimmzettel gelten als abgegebene Stimmen.

(2) Im übrigen wird das Wahlverfahren durch eine von der Landessynode zu erlassende Wahlordnung geregelt.

(3) Der Landessuperintendent für Lauenburg wird auf Vorschlag der Kirchenregierung von der Lauenburgischen Synode gewählt.

§ 136.

(1) Den Bischöfen liegt die geistliche Leitung der Landeskirche in ihren Sprengeln ob.

(2) Sie sind in der Führung ihres Amtes unbeschadet der nötigen Zusammenarbeit mit der Kirchenregierung und dem Landeskirchenamt und unbeschadet ihrer Rechte und Pflichten innerhalb dieser Organe selbständig.

(3) In grundsätzlichen Fragen haben sie sich zu verständigen und auf eine einheitliche Leitung der Sprengel Bedacht zu nehmen.

(4) Die Bischöfe werden bei Erledigung ihrer Obliegenheiten durch die geistlichen Mitglieder und Hilfsarbeiter des Landeskirchenamts nach Bedarf unterstützt und vertreten.

§ 137.

Der Bischof, der den Vorsitz in der Kirchenregierung führt, vertritt die Landeskirche in allen nicht vermögensrechtlichen Angelegenheiten nach außen.

§ 138.

Zu den amtlichen Obliegenheiten der Bischöfe gehört insbesondere

1. die Leitung der theologischen Prüfungen,
2. die Aufsicht über die Kandidaten während ihrer praktischen Ausbildung,
3. die Ordination der Geistlichen und die Einführung der Pröpste in ihre Ämter,
4. die Leitung und Beratung der Geistlichen bei der Führung ihres Amtes und in allen persönlichen Anliegen,
5. die Abhaltung jährlicher amtlicher Zusammenkünfte mit den Pröpsten,
6. die Teilnahme an Propsteisynoden und Propsteikonferenzen nach freiem Ermessen,

7. die Fürsorge für kirchliche Arbeiten wie Jugendpflege, Volksmission, Evangelisation, Apologetik, kirchliches Vortragswesen, Presse, Schriftenwesen,
8. die Aufrechterhaltung und Ausgestaltung der Verbindung mit den Organen der inneren und der äußeren Mission,
9. die Wahrung der kirchlichen Interessen auf dem Gebiete der Schule und der Erziehung.

§ 139.

Den Bischöfen steht das Recht zu,

1. bei der Besetzung geistlicher Stellen innerhalb der gesetzlichen Grenzen Vorschläge zu machen,
2. Geistliche zu allgemein-kirchlicher Hilfsarbeit heranzuziehen,
3. Kirchen und andere gottesdienstliche Gebäude oder Räume einzuweihen,
4. alle Gemeinden ihres Sprengels nach fester Ordnung zu visitieren und auch außerordentliche Visitationen vorzunehmen,
5. nach vorheriger rechtzeitiger Anmeldung in den Kirchen ihres Sprengels Gottesdienst zu halten,
6. Ansprachen an Geistliche und Kirchengemeinden zu erlassen und für ihre Kundgebung das Kirchliche Gesetz- und Verordnungsblatt zu benutzen.

§ 140.

Die im § 100 Abs. 3 vorbehaltenen Rechte der Pröpste werden durch die §§ 138 und 139 nicht berührt.

§ 141.

Die disziplinaren Befugnisse der Bischöfe gegenüber den Geistlichen werden durch Kirchengesetz festgestellt. Jedenfalls steht den Bischöfen das Recht und die Pflicht zu, wenn ihnen über die Amtsführung oder den Wandel eines Geistlichen Ungünstiges bekannt wird, die Angelegenheit entweder persönlich durch Mahnung oder Warnung zu erledigen oder für die Weiterverfolgung im Disziplinarwege Sorge zu tragen.

§ 142.

(1) Für die evangelisch-lutherischen Gemeinden des Kreises Herzogtum Lauenburg werden die Rechte und Pflichten des Bischofs durch den Landessuperintendenten für Lauenburg wahrgenommen.

(2) Die Vorschriften der §§ 136 Abs. 1 und 2, 138, 139 und 141 finden auf den Landessuperintendenten sinngemäß Anwendung.

(3) Hinsichtlich der Einführung des Landessuperintendenten verbleibt es bei dem Herkommen.

V. Das Landeskirchenamt.

§ 143.

(1) Das Landeskirchenamt besteht aus

1. einem Präsidenten als Vorsitzendem,
2. einem Vizepräsidenten als Stellvertreter des Vorsitzenden,
3. den Bischöfen und dem Landessuperintendenten für Lauenburg,
4. der erforderlichen Zahl von geistlichen und nichtgeistlichen Mitgliedern.

(2) Der Präsident, der Vizepräsident und in der Regel auch die anderen nichtgeistlichen Mitglieder müssen die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienste haben.

(3) Die Bischöfe unterstehen nicht der Dienstaufsicht des Präsidenten und sind nicht verpflichtet, Aufträge des Landeskirchenamts entgegenzunehmen.

§ 144.

Der Präsident des Landeskirchenamts wird von der Kirchenregierung auf Lebenszeit gewählt. Die Wahl erfolgt mit Stimmzetteln und erfordert die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 145.

Die geistlichen und nichtgeistlichen Mitglieder des Landeskirchenamts werden von der Kirchenregierung, der Vizepräsident auf Vorschlag des Präsidenten des Landeskirchenamts ernannt. Die übrigen Beamten und etwaigen Hilfsarbeiter werden von dem Präsidenten des Landeskirchenamts angestellt.

§ 146.

Das Landeskirchenamt ist ein Kollegium. Es faßt seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 147.

Dem Vorsitzenden der Kirchenregierung und dem Präsidenten des Landeskirchenamts steht gegen ihnen bedenklich erscheinende Beschlüsse des Landeskirchenamts binnen zwei Wochen Einspruch zu, über den die Kirchenregierung zu entscheiden hat.

§ 148.

(1) Das Landeskirchenamt verwaltet die inneren und äußeren Angelegenheiten der Landeskirche.

(2) Es ist in allen Fällen zuständig, für die nicht ausdrücklich oder sinngemäß die Zuständigkeit einer anderen Stelle gegeben ist. Insbesondere ist es, sofern sich nicht aus dieser Verfassung oder aus anderen Kirchengesetzen etwas anderes ergibt, in allen Fällen zuständig, in denen bisher das Evangelisch-lutherische Konsistorium der Provinz Schleswig-Holstein zuständig war.

§ 149.

(1) Das Landeskirchenamt vertritt die Landeskirche in vermögensrechtlichen Angelegenheiten nach außen, insbesondere auch in Rechtsstreitigkeiten.

(2) Ausfertigungen von Urkunden und anderen Schriftstücken werden namens des Landeskirchenamts von dem Präsidenten oder seinem Stellvertreter unterzeichnet. Die Geschäftsordnung kann auch die Unterschrift von anderen Mitgliedern oder von Beamten des Landeskirchenamts zulassen.

(3) Zur Vornahme von Rechtsgeschäften, durch die Verpflichtungen für die Landeskirche übernommen werden, bedarf der Vorsitzende der Mitwirkung eines Mitglieds des Landeskirchenamts. Dasselbe gilt für Vollmachten.

(4) Wo die Gesetze die Schriftform verlangen, bedarf es der Unterschrift des Präsidenten oder seines Stellvertreters und eines Mitglieds des Landeskirchenamts und der Beidrückung des landeskirchenamtlichen Siegels. Bei gerichtlicher oder notarieller Beurkundung kann das Siegel fehlen.

(5) Beschränkungen dieser Vertretungsbefugnisse sind gegen Dritte ohne Wirkung.

§ 150.

(1) Das Landeskirchenamt untersteht der Dienstaufsicht der Kirchenregierung und hat die ihm von dieser erteilten Aufträge auszuführen.

(2) Gegen seine Entscheidung ist, abgesehen von den Fällen, in denen es nach gesetzlicher Bestimmung endgültig entscheidet oder ein besonderes Rechtsmittel gegeben ist, die Aufsichtsbeschwerde bei der Kirchenregierung zulässig.

§ 151.

Richtet sich die Beschwerde gegen ein Mitglied des Landeskirchenamts, das zugleich Mitglied der Kirchenregierung ist, so tritt für dieses Mitglied sein Stellvertreter oder ein anderes von dem Präsidenten des Landeskirchenamts zu ernennendes Mitglied dieser Behörde ein.

Vierter Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen für die kirchlichen Körperschaften und Synoden.

§ 152.

(1) Die nichtgeistlichen Mitglieder einer Synode müssen die Wählbarkeit zu Kirchenältesten besitzen und mindestens seit einem Jahre in dem Bereiche der betreffenden Synode wohnen.

(2) Ihre Mitgliedschaft erlischt mit dem Fortfall einer dieser Voraussetzungen.

(3) Die geistlichen Mitglieder einer Synode scheiden aus, wenn eine Voraussetzung ihrer Mitgliedschaft fortfällt.

(4) Die Synoden entscheiden endgültig über die Vollmacht ihrer Mitglieder.

§ 153.

Das vollendete fünfundsiebenzigste Lebensjahr gilt für sämtliche gewählte Mitglieder kirchlicher Körperschaften und Synoden sowie für die ernannten Mitglieder der Synoden als Altersgrenze im Amte.

§ 154.

Pastoren, kirchliche Beamte und Angestellte bedürfen für ihre Tätigkeit als Mitglieder einer Synode keines Urlaubs.

§ 155.

Die Verhandlungen der Synoden sind für alle erwachsenen Mitglieder der Landeskirche öffentlich; jedoch können die Synoden für einzelne Verhandlungsgegenstände durch Beschluß in nichtöffentlicher Sitzung die Öffentlichkeit ausschließen.

§ 156.

(1) Die Synoden sind beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Sie fassen ihre Beschlüsse, soweit nicht kirchengesetzlich etwas anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(2) Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt, bei Wahlen entscheidet das Los. Wahlen können durch Zuruf erfolgen, falls kein Widerspruch dagegen erhoben wird.

§ 157.

Die Sitzungen der Synoden werden mit Gebet eröffnet, die Schlußsitzung wird auch mit Gebet geschlossen.

§ 158.

Die Mitglieder der Synoden haben Anspruch auf Tagegelder und Vergütung der Reisekosten. Die Synode setzt die Beträge fest.

§ 159.

(1) Außer den in dieser Verfassung oder in anderen Kirchengesetzen bezeichneten Fällen können die kirchlichen Körperschaften zur Regelung besonderer Einrichtungen Gemeindesatzungen, die Propsteisynoden Propsteisatzungen beschließen.

(2) Die Satzungen bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamts. Der Synodalausschuß ist vorher zu hören.

§ 160.

Beschlüsse von kirchlichen Körperschaften, Propsteisynoden oder Synodalausschüssen, welche deren Befugnisse überschreiten oder die Gesetze verletzen, sind vom Landeskirchenamt außer Kraft zu setzen. Der Vorsitzende der Körperschaft, die einen solchen Beschluß gefaßt hat, ist verpflichtet, die Ausführung des Beschlusses auszusetzen und ihn dem Landeskirchenamte zur Entscheidung vorzulegen. Gegen eine Entscheidung des Landeskirchenamts, die den Beschluß außer Kraft setzt, ist binnen vier Wochen Beschwerde bei der Kirchenregierung zulässig; sie entscheidet endgültig.

§ 161.

(1) Weigern sich die Organe der Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände oder Propsteien, Leistungen, zu denen sie gesetzlich verpflichtet sind, auf den Voranschlag (Haushaltsplan) zu bringen oder außerplanmäßig zu beschließen, so kann das Landeskirchenamt die Eintragung in den Voranschlag (Haushaltsplan) bewirken oder die außerordentliche Ausgabe feststellen und die sonst erforderlichen Verfügungen treffen.

(2) Gegen die Maßnahmen des Landeskirchenamts ist binnen vier Wochen Beschwerde bei der Kirchenregierung zulässig; sie entscheidet endgültig.

§ 162.

Das Landeskirchenamt kann verlangen, daß der Kirchenvorstand, der Verbandsausschuß eines Kirchengemeindeverbandes und der Synodalausschuß rechtlich begründete Vermögensansprüche, namentlich auch eine durch Pflichtwidrigkeit entstandene Ersatzforderung gegen ein Mitglied der genannten Organe, im Klagewege geltend macht. Außerstenfalls kann das Landeskirchenamt für das Verfahren einen Kirchenanwalt bestellen

Fünfter Abschnitt.

Schluß- und Übergangsbestimmungen.

§ 163.

(1) Das geltende kirchliche Recht bleibt in Kraft, soweit sich nicht aus der Verfassung etwas anderes ergibt.

(2) Wo in Gesetzen oder anderen Vorschriften auf Bestimmungen verwiesen ist, die durch die Verfassung aufgehoben sind, werden sie in Ermanglung anderer Vorschriften durch die entsprechenden Bestimmungen der Verfassung ersetzt.

(3) Ebenso treten an die Stelle aufgehobener Behörden die entsprechenden Behörden der Verfassung.

(4) Bis zur Regelung durch Kirchengesetz behält es bezüglich des Umlageverfahrens der Propsteien und der Landeskirche bei den Bestimmungen der §§ 104 bis 106 der Kirchengemeinde- und Synodalordnung sein Bewenden.

§ 164.

(1) Die Aufhebung der Kirchenpatronate ist anzustreben.

(2) Bis zu anderweitiger gesetzlicher Regelung bleiben die Vorschriften über die Rechte und Pflichten der Kirchenpatronate bestehen, insbesondere die §§ 68 ff. der Kirchengemeinde- und Synodalordnung.

(3) Die Bestimmungen des § 3 der Verordnung, betreffend die Einführung der Kirchengemeinde- und Synodalordnung in den evangelisch-lutherischen Gemeinden des Kreises Herzogtum Lauenburg, vom 7. November 1877 (Gesetzsamml. S. 232) bleiben unberührt.

§ 165.

Bis zu anderweitiger kirchengesetzlicher Regelung bleiben die §§ 60 bis 67 der Kirchengemeinde- und Synodalordnung mit der Maßgabe in Kraft, daß für Wahlrecht und Wählbarkeit die Bestimmungen der Verfassung sinngemäß Anwendung finden.

§ 166.

(1) Unberührt bleiben bis auf weiteres die Verfassungen der Anstaltsgemeinden.

(2) Die Anerkennung neuer Anstaltsgemeinden erfolgt bis zu anderer gesetzlicher Regelung durch die Kirchenregierung.

(3) Anstaltsgemeinden nehmen an den Wahlen zu den Propsteisynoden teil, sofern sie nach Feststellung der Kirchenregierung eigene Vertretungen besitzen, deren Bildung und Wirkungskreis den Grundsätzen der Verfassung für die kirchlichen Körperschaften entspricht.

§ 167.

Für das Verfahren bei Bestrafung von Dienstvergehen, bei vorläufiger Dienstenthebung und bei unfreiwilliger Versetzung in den Ruhestand gilt bis zu anderer kirchengesetzlicher Regelung das Kirchengesetz, betreffend die Dienstvergehen der Kirchenbeamten und die unfreiwillige Versetzung derselben in den Ruhestand, vom 15. September 1889 (Kirchliches Gesetz- und Verordnungsbl. S. 67 ff.). mit folgenden Maßgaben:

1. Als Disziplinarbehörde erster Instanz wird an Stelle des Konsistoriums ein Kirchengericht gebildet, das aus dem Vizepräsidenten des Landeskirchenamts als Vorsitzendem und aus je einem geistlichen und weltlichen Mitgliede des Landeskirchenamts besteht, die von diesem zu bestimmen sind. An Stelle der Mitglieder des Gesamtsynodalausschusses, soweit diese an der Erledigung der Disziplinarsachen teilzunehmen haben, treten zwei geistliche Mitglieder des zuständigen Synodalausschusses, die von diesem zu bestimmen sind. Im Falle der Verhinderung von synodalen Mitgliedern beruft der Präsident des Landeskirchenamts auf Vorschlag des Bischofs einen oder zwei andere Pastoren der betreffenden Propstei.
2. Das Landeskirchenamt bleibt zur Erledigung in leichten Disziplinarfällen und zur Einleitung des förmlichen Disziplinarverfahrens zuständig. Das Kirchengericht tritt erst an seine Stelle, nachdem die Einleitung des förmlichen Disziplinarverfahrens beschlossen ist und nachdem der Untersuchungskommissar und der Vertreter der Anklage vom Landeskirchenamt ernannt sind.
3. In zweiter Instanz entscheidet die Kirchenregierung unter Ausschluß der Mitglieder, die bei der ersten Entscheidung als Richter mitgewirkt haben.
4. In Disziplinarfällen aus dem Kreise Herzogtum Lauenburg scheidet der nicht den Vorsitz führende Bischof aus.

§ 168.

(1) Bis zum Erlaß eines Kirchenbeamtengesetzes finden auf die Beamten der landeskirchlichen Verwaltung die jeweiligen Vorschriften des staatlichen Beamtenrechts sinngemäß Anwendung.

(2) Für das Verfahren bei Bestrafung von Dienstvergehen, bei vorläufiger Dienstenthebung und bei unfreiwilliger Versetzung in den Ruhestand gilt bis zu anderer kirchengesetzlicher Regelung das Kirchengesetz vom 15. September 1889, betreffend die Dienstvergehen der Kirchenbeamten und die unfreiwillige Versetzung derselben in den Ruhestand, mit folgenden Maßgaben:

1. In sämtlichen Disziplinarverfahren sowie in den Fällen der §§ 51 und 52 des Gesetzes entscheidet in erster Instanz das Kirchengericht, in zweiter Instanz die Kirchenregierung unter Ausschluß der Mitglieder, die bei der ersten Entscheidung mitgewirkt haben.
2. Im übrigen werden die vormals dem Minister zugewiesenen Befugnisse von dem Vorsitzenden der Kirchenregierung, die dem Konsistorium zugewiesenen im allgemeinen von dem Präsidenten des Landeskirchenamts, bezüglich der von der Kirchenregierung gewählten oder ernannten Beamten von dem Vorsitzenden der Kirchenregierung wahrgenommen. Das gleiche gilt für die Einstellung des Verfahrens mit Rücksicht auf den Ausfall der Voruntersuchung sowie über eine in diesem Falle etwa zu verhängende Ordnungsstrafe.

§ 169.

(1) Zur Besoldung der Beamten der kirchlichen Verwaltung sind zunächst diejenigen Mittel zu verwenden, die der Staat der Kirche zur Ablösung der Kosten des landesherrlichen Kirchenregiments überweist.

(2) Den bisherigen Beamten der kirchlichen Verwaltung, die in den Dienst der Kirche übergehen, stehen die Ansprüche auf Dienststellung, Diensteinkommen, Ruhegehalt, Hinterbliebenenversorgung und sonstige dienstliche Bezüge in gleichem Umfange zu wie den Staatsbeamten entsprechender Stellung nach den für diese jeweilig geltenden maßgebenden Bestimmungen.

§ 170.

Für Geistliche und Kirchenbeamte können durch Kirchengesetz Altersgrenzen festgelegt werden.

§ 171.

Die zum Inkrafttreten der Verfassung erforderlichen näheren Anordnungen trifft der Landeskirchenausschuß. Er bestimmt auch den Zeitpunkt des Inkrafttretens, sobald die rechtlichen Vorbedingungen gegeben sind.

Die nach dem Kirchengesetze vom 31. Dezember 1920 gebildete Landeskirchenversammlung erläßt hiermit die vorstehende, durch ihren heutigen Beschluß festgestellte Verfassung.

Rendsburg, den 30. September 1922.

Prall,
Präsident.

Wagner,
Vizepräsident.

Dr. Ehlers,
Vizepräsident.

Sieveking,
Schriftführer.

Völkel,
Schriftführer.

Riewerts,
Schriftführer.

Verfassung
der evangelischen Landeskirche in Hessen-Cassel.

Die evangelische Landeskirche in Hessen-Cassel, getreu dem Erbe der Väter, steht auf dem in der Heiligen Schrift gegebenen, in den Bekenntnissen der Reformation bezeugten Evangelium von Jesus Christus, unserm Herrn. Dieses Evangelium ist für die Arbeit und Gemeinschaft der Kirche unantastbare Grundlage.

Die evangelische Landeskirche in Hessen-Cassel umfaßt die Kirchengemeinden der im Konsistorialbezirke Cassel verbundenen evangelischen Kirchengemeinschaften (der reformierten, der lutherischen und der unierten).

Sie ist Mitglied des Deutschen Evangelischen Kirchenbundes.

Die Bekenntnisse werden in ihrer fortdauernden Geltung anerkannt.

Die evangelische Landeskirche in Hessen-Cassel gibt sich das folgende Grundgesetz.

Erster Abschnitt.
Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Die evangelische Landeskirche in Hessen-Cassel, die zu ihr gehörigen Kirchenkreisverbände und die Kirchengemeinden sind Körperschaften des öffentlichen Rechtes. Innerhalb der staats- und kirchengesetzlichen Grenzen ordnen und verwalten sie ihre Angelegenheiten selbständig.

§ 2.

(1) Die Kirchengemeinden bleiben in ihren bisherigen Grenzen bestehen.

(2) Kirchengemeinden werden neugebildet, verändert, aufgehoben und vereinigt nach Anhörung der Beteiligten, wenn diese einverstanden sind, durch Beschluß des Landeskirchenamts, sonst durch Beschluß der Kirchenregierung.

(3) Wird eine Vermögensauseinandersetzung erforderlich, worüber sich die Beteiligten nicht einigen, so entscheidet das Landeskirchengericht.

§ 3.

(1) Mehrere Kirchengemeinden verschiedenen Bekenntnisses an demselben Orte können zu einer Kirchengemeinde oder an mehreren Orten zu einem Kirchenspiele mit Zustimmung ihrer Kirchenvorstände und Gemeindeversammlungen (§ 28 Nr. 4) durch Anordnung der Kirchenregierung vereinigt werden.

(2) Wenn sich Kirchengemeinden nur evangelisch nennen wollen, so ist dazu ein Beschluß des Kirchenvorstandes und der Gemeindeversammlung erforderlich.

§ 4.

(1) Mitglied der Kirchengemeinde ist jeder evangelische Christ, der in ihrem Bereiche seinen Wohnsitz hat, wenn er nicht aus der Landeskirche ausgeschieden ist.

(2) Bestehen an einem Orte mehrere Kirchengemeinden verschiedenen Bekenntnisses, so steht der Übertritt von der einen zur anderen jederzeit frei. Zuziehende oder in die Landeskirche Eintretende wählen sich die Kirchengemeinde, der sie sich anschließen.

§ 5.

Wer aus der Landeskirche ausgetreten oder ausgeschlossen ist, kann vom Kirchenvorstande mit Genehmigung des Kirchenkreisvorstandes wieder aufgenommen werden.

§ 6.

Die Mitgliedschaft zur Kirchengemeinde berechtigt zur Teilnahme an ihren Veranstaltungen und Einrichtungen sowie an denen der Landeskirche. Sie verpflichtet zu einem Leben, wie es der kirchlichen Ordnung entspricht, zur Übernahme kirchlicher Ehrenämter und zum Tragen kirchlicher Lasten.

§ 7.

Wahlberechtigt ist jedes Mitglied, das 25 Jahre alt ist; wählbar ist jedes, das 30 Jahre alt ist und ein Jahr am Orte wohnt.

§ 8.

(1) Wahlberechtigt und wählbar ist nicht:

1. wer nicht voll geschäftsfähig ist,
2. wer nicht die bürgerlichen Ehrenrechte hat,
3. wer in Untersuchung ist wegen eines Verbrechens oder Vergehens, das die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte nach sich ziehen kann,
4. wer nach Feststellung des Kirchenvorstandes kirchengesetzliche Pflichten schuldhaft verletzt hat,
5. wer nach Feststellung des Kirchenvorstandes durch Bekunden kirchenfeindlicher Gesinnung oder durch unehrbaren Lebenswandel ein öffentliches Ärgernis gibt.

(2) Die Wählbarkeit fehlt auch dem, der sich nach Feststellung des Kirchenvorstandes am gottesdienstlichen Leben der Gemeinde nicht beteiligt.

(3) Wer nicht in die Wählerliste aufgenommen ist, kann sein Wahlrecht nicht ausüben, auch nicht gewählt werden.

(4) Mit der Wählbarkeit gehen auch die kirchlichen Ehrenämter verloren.

(5) Gegen die Feststellung des Kirchenvorstandes nach Abs. 1 Nr. 4, 5 und Abs. 2 ist binnen zwei Wochen Beschwerde an den Kirchenkreisvorstand zulässig.

§ 9.

Wegen öffentlichen Ärgernisses (§ 8 Abs. 1 Nr. 5) kann ein Mitglied aus der Landeskirche ausgeschlossen werden. Ein Kirchengesetz bestimmt das Verfahren.

Zweiter Abschnitt.

Die Kirchengemeinden.

A. Der Kirchenvorstand.

1. Die Einrichtung.

§ 10.

(1) Der Kirchenvorstand besteht:

1. aus den Pfarrern und Hilfspfarrern der Gemeinde oder ihren Stellvertretern im Pfarramte,
2. aus gewählten Mitgliedern.

(2) Mit beratender Stimme nehmen an den Sitzungen des Kirchenvorstandes teil:

1. ordinierte Pfarrgehilfen,
2. langjährige verdiente Mitglieder, die bei ihrem Ausscheiden zu Ehrenmitgliedern ernannt sind.

§ 11.

Die Zahl der zu wählenden Mitglieder setzt der Kirchenkreisvorstand nach Anhörung des Kirchenvorstandes fest. In der Regel sollen es 6 bis 24 sein.

§ 12.

(1) Die Wahl ist allgemein, gleich, geheim und unmittelbar. Ein Kirchengesetz regelt sie.

(2) Sie soll auf Männer oder Frauen gerichtet werden, die wegen ihres bewährten christlichen Sinnes, ihrer Einsicht und Erfahrung in kirchlichen Dingen besonderes Vertrauen in ihrer Gemeinde genießen.

(3) Über die Gültigkeit von Wahl und Mitgliedschaft entscheidet der Kirchenvorstand und auf Beschwerde der Kirchenkreisvorstand.

§ 13.

Ehegatten, Eltern und Kinder, Schwiegereltern und Schwiegerkinder sowie Geschwister dürfen nicht gleichzeitig als stimmberechtigt dem Kirchenvorstand angehören. Werden sie zugleich gewählt, so tritt nur der Ältere ein.

§ 14.

(1) Wer gewählt ist, kann das Amt nur aus erheblichen Gründen ablehnen oder niederlegen, namentlich wenn er

1. sechzig Jahre alt ist,
2. unmittelbar vorher zwölf Jahre lang das Amt bekleidet hat,
3. infolge von Krankheit oder anderen besonderen Schwierigkeiten sein Amt nicht ständig ausüben kann.

(2) Über die Gründe entscheidet der Kirchenvorstand und auf Beschwerde der Kirchenkreisvorstand; die Beschwerdefrist beträgt zwei Wochen und beginnt mit Mitteilung des Beschlusses.

(3) Wer ohne erheblichen Grund eine Wahl ablehnt oder sein Amt niederlegt, verliert das Wahlrecht. Auf Antrag kann es ihm der Kirchenvorstand wieder verleihen, jedoch erst nach Ablauf der Zeit, wofür er gewählt war.

§ 15.

(1) Neue Mitglieder werden im Hauptgottesdienste vor der Gemeinde eingeführt. Sie müssen dabei ein Gelübde ablegen. Auf die Frage des Pfarrers:

„Gelobt Ihr vor Gott und dieser Gemeinde, das Euch befohlene Amt sorgfältig und treu nach dem Worte Gottes wie den Ordnungen der Kirche und dieser Gemeinde zu verwalten und gewissenhaft darauf zu achten, daß in der Gemeinde Glaube und Liebe wachse und alles ordentlich und ehrbarlich zugehe?"

erklären sie:

„Ich gelobe es!"

(2) Erst mit Ablegung dieses Gelübdes tritt das Mitglied in sein Amt ein.

(3) Wer das Gelübde verweigert, lehnt das Amt ab.

§ 16.

(1) Die Amtszeit der Kirchenvorstandsmitglieder beträgt sechs Jahre.

(2) Alle drei Jahre scheidet die Hälfte aus; das erstemal entscheidet darüber das Los.

(3) Der Ausscheidende bleibt im Amte, bis sein Nachfolger eintritt.

(4) Wiederwahl ist zulässig.

(5) Werden Gemeinden neu gegründet, so bestimmt der Kirchenkreisvorstand für das erstemal die Amtszeit der gewählten Mitglieder.

§ 17.

Bleibt die erste Wahl ergebnislos, so findet eine neue statt. Kommt auch zum zweitenmal keine gültige Wahl zustande, so ernennt der Kirchenkreisvorstand die fehlenden Mitglieder.

§ 18.

Lehnt ein Gewählter ab oder scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so wählt der Kirchenvorstand für die Restzeit ein Ersatzmitglied, wenn ein solches nicht durch die Grundsätze des Wahlverfahrens bestimmt ist.

§ 19.

(1) Der Kirchenkreisvorstand muß ein Mitglied entlassen, wenn es die Wählbarkeit verloren oder eine grobe Pflichtwidrigkeit begangen hat. Zuvor muß er das Mitglied und den Kirchenvorstand hören.

(2) Binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe kann Berufung an das Landeskirchengericht eingelegt werden.

(3) Die Berufung hemmt die Vollstreckung. Jedoch kann das Landeskirchengericht die vorläufige Amtsenthebung aussprechen.

§ 20.

(1) Einen Kirchenvorstand, der beharrlich seine Pflichten vernachlässigt oder ihre Erfüllung verweigert, kann auf Antrag des Kirchenkreisvorstandes das Landeskirchenamt auflösen. Der Kirchenkreisvorstand muß dann sogleich eine Neuwahl ausschreiben.

(2) Das Landeskirchenamt kann zu einer solchen Neuwahl den bisherigen Mitgliedern die Wählbarkeit entziehen.

(3) Für die Berufung gelten § 19 Abs. 2 und 3.

2. Die Geschäftsführung.

§ 21.

(1) Den Vorsitz im Kirchenvorstande führt der Pfarrer. Auf seinen Antrag kann das Landeskirchenamt den Vorsitz einem anderen Mitglied übertragen.

(2) Sind mehrere Pfarrer an der Gemeinde, so wechselt der Vorsitz alle sechs Jahre. Das Landes kirchenamt kann einen Pfarrer von der Übernahme des Vorsitzes befreien. Auf Wunsch aller Pfarrer und Antrag des Kirchenvorstandes kann das Landeskirchenamt einem anderen Mitgliede den Vorsitz übertragen.

(3) Den Kirchenvorständen kann die Kirchenregierung das Recht einräumen, den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter auch aus den weltlichen Mitgliedern zu wählen.

(4) Für vorübergehende Verhinderung des Vorsitzenden wählt der Kirchenvorstand beim Beginne der regelmäßigen Amtszeit seiner Mitglieder einen Stellvertreter.

(5) Wenn der Vorsitzende verhindert ist oder ganz ausscheidet, so ernennt das Landeskirchenamt den einstweiligen Vorsitzenden.

(6) Ohne Mitwirkung eines geistlichen Mitglieds kann der Kirchenvorstand nur tätig werden, wenn die Pfarrer, als persönlich bei der Sache beteiligt, bei der Beschlußfassung nicht mitwirken können oder wenn Gefahr im Verzug ist.

§ 22.

(1) Der Kirchenvorstand versammelt sich zu ordentlicher Sitzung in der Regel monatlich einmal. Zu außerordentlicher Sitzung beruft ihn der Vorsitzende schriftlich oder sonst ortsüblich; er muß es tun, wenn es mindestens ein Drittel der Mitglieder beantragt und dabei den Zweck angibt.

(2) Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Mit Gebet werden sie in der Regel eröffnet und auch geschlossen.

(3) Jedes Mitglied ist zur Verschwiegenheit über alle Gegenstände verpflichtet, die als vertraulich bezeichnet sind.

(4) Beschlußfähig ist der Kirchenvorstand, wenn die Hälfte seiner verfassungsmäßigen Mitglieder erschienen ist. Ist dies nicht der Fall, so wird er zu einer zweiten Sitzung einberufen. Diese ist auf jeden Fall beschlußfähig; in der Einladung dazu ist darauf hinzuweisen.

(5) Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei Wahlen das Los.

(6) Wer am Verhandlungsgegenstande persönlich beteiligt ist, darf nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kirchenvorstandes bei der Verhandlung anwesend sein und muß sich der Stimme enthalten.

(7) Der Landespfarrer, der Kreispfarrer und die vom Landeskirchenamt entsandten Vertreter können an den Sitzungen des Kirchenvorstandes teilnehmen, jederzeit das Wort ergreifen und Anträge stellen.

§ 23.

(1) Über die Beschlüsse wird eine Niederschrift in das Verhandlungsbuch eingetragen, vorgelesen und von dem Vorsitzenden sowie mindestens zwei gewählten Mitgliedern unterschrieben.

(2) Auszüge aus dem Verhandlungsbuche, die der Vorsitzende beglaubigt, bekunden die Beschlüsse nach außen.

(3) Ausfertigungen unterschreibt der Vorsitzende.

(4) Urkunden, die für die Kirchengemeinde Verbindlichkeiten begründen oder Berechtigungen aufgeben, und Vollmachten müssen von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und zwei gewählten Mitgliedern unterschrieben werden; beizudrücken ist das Kirchensiegel. Hierdurch wird nach außen die ordnungsmäßige Fassung des Vorstandsbeschlusses festgestellt.

§ 24.

(1) Der Kirchenvorstand bildet durch Wahl einen Ältestenausschuß, der aus einem Drittel seiner gewählten Mitglieder besteht. Dieser soll den Pfarrer in der Seelsorge und Handhabung von Zucht und Ordnung und den Vorsitzenden in der Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse besonders unterstützen. Die Mitglieder heißen Kirchenälteste.

(2) Die Pfarrer an der Gemeinde gehören alle dem Ältestenausschuß an.

(3) In kleinen Gemeinden kann mit Zustimmung des Kirchenkreisvorstandes die Bildung eines Ältestenausschusses unterbleiben.

(4) Der Kirchenvorstand kann bilden

1. ständige Ausschüsse für besondere Aufgaben des kirchlichen Lebens und der kirchlichen Verwaltung,
2. besondere Ausschüsse für einzelne Verwaltungsangelegenheiten.

(5) Zu diesen Ausschüssen dürfen auch andere sachkundige und erfahrene Mitglieder der Kirchengemeinde mit beratender Stimme hinzugezogen werden.

(6) Der Ältestenausschuß hat für seinen Wirkungskreis das Recht, selbständig zu entscheiden; den übrigen Ausschüssen kann es der Kirchenvorstand beilegen.

§ 25.

Zur Erledigung gemeinschaftlicher Angelegenheiten versammeln sich die Kirchenvorstände mehrerer Gemeinden, wenn 1. eine Pfarrei mehrere Kirchengemeinden oder 2. eine bürgerliche Gemeinde mehrere Kirchengemeinden umfaßt. Für die Übernahme des Vorsitzes ist im Falle zu 2 der Dienstrang und in zweiter Linie das Dienstalter des Vorsitzenden der Kirchenvorstände maßgebend. Dies erübrigt sich, wenn übereinstimmende Beschlüsse vorliegen.

§ 26.

Eine Anweisung des Landeskirchenamts regelt die Geschäftsführung nach den bestehenden Gesetzen.

3. Der Wirkungskreis.

§ 27.

(1) Der Kirchenvorstand soll die Amtstätigkeit des Pfarrers unterstützen, um christliche Gesinnung und Sitte in der Gemeinde zu fördern.

(2) Er vertritt die Gemeinde nach außen und verwaltet das kirchliche Vermögen.

(3) Die Bestimmungen über die Vermögensverwaltung, zumal über die Stiftungen, bleiben bestehen.

§ 28.

Namentlich hat der Kirchenvorstand folgende Aufgaben:

1. Er soll für Erhaltung der gottesdienstlichen Ordnung sorgen und auf Heilighaltung der Sonn- und Feiertage sehen. Seine Zustimmung ist erforderlich, wenn die übliche Zeit des öffentlichen Gottesdienstes oder die örtlichen gottesdienstlichen Einrichtungen dauernd abgeändert werden sollen. Er entscheidet, ob die Kirche eingeräumt werden soll zu einzelnen, nicht zu den Gemeindegottesdiensten gehörigen Handlungen, die der Bestimmung der Kirche nicht widersprechen.
2. Er soll für die christliche Erziehung und Unterweisung der Jugend Sorge tragen.
3. Er soll sich der Armen und Kranken sowie der des Schutzes und der Hilfe Bedürftigen annehmen und die kirchlichen Vereine und Anstalten fördern, die im Gemeindebezirke tätig sind.
4. Er soll in der Gemeinde die Erweckung einer lebendigen Teilnahme an ihren Aufgaben sich angelegen sein lassen und dazu, wenn nötig, eine Gemeindeversammlung einberufen. Darin sollen Wünsche und Anliegen entgegengenommen sowie wichtigere Vorgänge des Gemeindelebens behandelt werden. Eine Gemeindeversammlung muß einberufen werden, wenn Gemeindeglieder in der vierfachen Zahl der Mitglieder des Kirchenvorstandes in gemeinsamer Eingabe sich begehren.

§ 29.

Im einzelnen liegt dem Kirchenvorstande noch das Folgende ob:

1. Er zeigt die Erledigung von Pfarrstellen dem Kreispfarrer an und sorgt für Sicherung und Erhaltung des Pfarrvermögens.
2. Er besetzt die Stellen der Gemeindebeamten und -angestellten und regelt und beaufsichtigt ihre Dienstführung.
3. Er schreibt die Gemeindeumlagen aus.
4. Er stellt die Haushaltspläne fest und nimmt die Jahresrechnungen ab.

§ 30.

Soweit es das Gesetz bestimmt, bedürfen die Beschlüsse des Kirchenvorstandes der Genehmigung der oberen Kirchenbehörden.

B. Das Pfarramt.

1. Die Anstellung der Pfarrer.

§ 31.

(1) Die Vorbildung der Pfarrer erfordert ein mindestens dreijähriges Studium der evangelischen Theologie auf einer deutschen Hochschule mit wissenschaftlicher Abschlußprüfung und eine Vorbereitungszeit nach Anordnung des Landeskirchentags mit einer praktischen Prüfung vor einem Ausschusse, den die Kirchenregierung bestellt.

(2) Die Kirchenregierung kann auf die Hochschulzeit ein Studium an einer ausländischen Universität bis zu einem Jahre anrechnen.

§ 32.

Die Anstellungsfähigkeit kann durch die Kirchenregierung anerkannt werden, auch wenn sie in einer andern deutschen evangelischen Landeskirche erworben ist.

§ 33.

Ausnahmsweise können bewährte Geistliche einer außerdeutschen evangelischen Landeskirche oder ordinierte Missionare der äußern Mission nach näherer Bestimmung der Kirchenregierung angestellt werden.

§ 34.

(1) Weitere Vorbedingungen der Anstellung nach geltendem Kirchenrechte bleiben bestehen.

(2) Dasselbe gilt von den Bestimmungen über die Hilfsgeistlichen.

2. Die Stellenbesetzung.

§ 35.

(1) Die Besetzung der Pfarrstellen steht der Kirchenregierung (§§ 107 Nr. 9, 114 Abs. 1) zu.

(2) In jedem zweiten Erledigungsfalle hat die Kirchengemeinde das Wahlrecht. Ein Kirchengesetz regelt das Nähere.

(3) Weitergehende Mitwirkungsrechte der Gemeinden bleiben unberührt.

§ 36.

Die erledigten Pfarrstellen sind öffentlich auszuschreiben.

§ 37.

Die Kirchenregierung kann für besondere Aufgaben einen Geistlichen ohne Berufung zu einem Gemeindepfarramt als Pfarrer der Landeskirche anstellen.

§ 38.

(1) Die Pfarrer werden auf Lebenszeit angestellt.

(2) Gegen seinen Willen kann ein Pfarrer nur auf Grund kirchengesetzlicher Bestimmung an eine andere Stelle verwiesen, in den einstweiligen oder dauernden Ruhestand versetzt oder vorläufig oder dauernd vom Amte enthoben werden. Die Verweisung an eine andere Stelle darf nur nach Anhörung der Pfarrer des zuständigen Kirchenkreises geschehen.

3. Der Wirkungskreis.

§ 39.

(1) Der Pfarrer hat den Dienst an Wort und Sakrament sowie die geistliche Gemeindeleitung. Er ist in seiner Amtstätigkeit, in Lehre, Seelsorge, Verwaltung der Sakramente und in seinen übrigen Amtshandlungen vom Kirchenvorstand unabhängig.

(2) Ausnahmen sind nur zulässig, wo es das Gesetz bestimmt.

(3) Der Pfarrer führt die Geschäfte der Gemeindeverwaltung, soweit sie ihm das Gesetz zuweist.

§ 40.

(1) Predigt und Sakramentsverwaltung bleiben dem Pfarrer vorbehalten.

(2) In besonderen Fällen kann die kirchliche Wortverkündigung geeigneten Persönlichkeiten anvertraut werden, auch wenn sie nicht Geistliche sind. Ein Kirchengesetz regelt das Nähere.

§ 41.

(1) Die Pfarrer einer Kirchengemeinde sind einander gleichgeordnet und führen die gleiche Amtsbezeichnung. Eine Kirchengemeinde mit mehreren Pfarrern wird in räumlich abgegrenzte Pfarrbezirke geteilt.

(2) Die Teilung in Pfarrbezirke erfolgt durch Vereinbarung der Pfarrer mit Zustimmung des Kirchenvorstandes und Genehmigung des Landeskirchenamts, mangels solcher Vereinbarung durch Beschluß des Landeskirchenamts nach Anhörung der Pfarrer und des Kirchenvorstandes.

(3) Andere Ordnungen, die den örtlichen Verhältnissen der Gemeinde entsprechen, können mit Genehmigung des Landeskirchenamts aufrechterhalten oder eingeführt werden.

§ 42.

(1) Die Pfarrer der Kirchengemeinden oder Pfarrbezirke sind die zuständigen Geistlichen ihrer Gemeindeangehörigen.

(2) Diese können sich aber aus triftigen Gründen auch an einen anderen Pfarrer wenden, doch bedarf es dazu, außer in Notfällen, der Erlaubnis des zuständigen Pfarrers. Wird die Erlaubnis verweigert, so kann der Kreispfarrer angerufen werden. Dieser entscheidet endgültig.

§ 43.

Die Dienst- und Besoldungsverhältnisse der Pfarrer werden durch Kirchengesetz, die der nichtständigen Geistlichen durch Verordnung der Kirchenregierung geregelt.

§ 44.

Zum innern und äußern Aufbau des Gemeindelebens können vorgebildete Gemeindehelfer und -helferinnen angestellt werden, die ihre kirchliche Eignung durch eine Prüfung nachgewiesen haben.

Dritter Abschnitt.

Der Kirchenkreis.

A. **Der Kreiskirchentag.**

1. Die Einrichtung.

§ 45.

(1) Die Kirchengemeinden eines Kirchenkreises bilden einen Kirchenkreisverband.

(2) Der Umfang der Kirchenkreise wird durch Kirchengesetz bestimmt.

§ 46.

(1) Für jeden Kirchenkreis besteht ein Kreiskirchentag.

(2) Er setzt sich zusammen aus:

1. allen Geistlichen, die ein Pfarramt oder eine Hilfspfarrstelle im Kirchenkreise verwalten,
2. doppelt soviel weltlichen Mitgliedern, wie Gemeindepfarrstellen oder Hilfspfarrstellen im Kirchenkreise vorhanden sind,
3. sechs Mitgliedern, die der Kirchenvorstand aus dem Kirchenkreise beruft, worunter ein Religionslehrer an einer öffentlichen Schule, ein Organist und je eine in der innern und äußern Mission beschäftigte Person sein sollen.

(3) Dazu kommt ein Vertreter der evangelisch-theologischen Fakultät für den Kreiskirchentag in Marburg.

§ 47.

Jedes Kirchenspiel entsendet zum Kreiskirchentage so viel weltliche Mitglieder, wie es Gemeindepfarrstellen und Hilfspfarrstellen hat. Diese Abgeordneten werden aus kirchlich erfahrenen Mitgliedern des Kirchenkreises gewählt. Die Amtsdauer ist sechs Jahre. Die Wahlen werden von den Kirchenvorständen geheim mit Stimmzetteln vollzogen, bei zu einer Pfarrei verbundenen Kirchengemeinden von den vereinigten Kirchenvorständen. Für jeden Abgeordneten wird ein Stellvertreter gewählt.

§ 48.

(1) Als beratende Mitglieder gehören dem Kreiskirchentag an die im Kirchenkreise beschäftigten ordinierten Pfarrgehilfen.

(2) Die Mitglieder des Kreiskirchentags erhalten Reisekosten.

2. Die Geschäftsführung.

§ 49.

(1) Den Vorsitz führt der Kreispfarrer oder sein Vertreter im Kirchenkreisvorstande (§ 58 Abs. 1 Satz 2).

(2) Über Schweigepflicht, Beschlußfähigkeit, Abstimmung und Beurkundung gelten § 22 Abs. 3, 4, 5 und § 23.

(3) Der Kreiskirchentag wird einberufen:
1. regelmäßig einmal in jedem Jahre,
2. außerdem auf Anordnung des Landeskirchenamts oder auf Beschluß des Kirchenkreisvorstandes oder auf Antrag eines Drittels der Mitglieder des Kreiskirchentags.

(4) Die Jahresversammlung kann nur mit Genehmigung des Landeskirchenamts ausgesetzt werden.

§ 50.

(1) Die Verhandlungen sind öffentlich. Für einzelne Angelegenheiten kann der Kreiskirchentag die Öffentlichkeit ausschließen.

(2) Der Landespfarrer und die vom Landeskirchenamt entsandten Vertreter können an den Sitzungen des Kreiskirchentags teilnehmen, jederzeit das Wort ergreifen und Anträge stellen.

(3) Jede Sitzung wird mit Gebet eröffnet und geschlossen.

§ 51.

(1) Auf Anweisung oder mit Zustimmung des Landeskirchenamts treten mehrere Kreiskirchentage zusammen, um über gemeinsame Angelegenheiten zu beschließen.

(2) Der Kreispfarrer von Marburg hat das Recht, die Vertreter der lutherischen Gemeinden der alten Superintendantur Marburg (Kirchenkreise Marburg, Frankenberg, Kirchhain) zu besonderen Tagungen zu versammeln, ohne der Zustimmung des Landeskirchenamts zu bedürfen.

§ 52.

Eine Anweisung des Landeskirchenamts regelt die Geschäftsführung nach den bestehenden Gesetzen.

3. Der Wirkungskreis.

§ 53.

(1) Der Kreiskirchentag soll das kirchliche Leben im Kirchenkreise fördern und dafür Sorge tragen, daß die öffentliche Meinung vom Geiste des Evangeliums durchdrungen werde.

(2) Er soll sich namentlich der christlichen Jugenderziehung und Liebestätigkeit annehmen.

§ 54.

Ehe Vorlagen über Liturgie, Katechismen, Gesangbücher und Agenden in den Landeskirchentag eingebracht werden, ist der Kreiskirchentag gutachtlich zu hören.

§ 55.

Vertreter von Kirchengemeinden (§ 47), die einem Sonderbekenntnis angehören, haben das Recht, auf dem Kreiskirchentag über Liturgie, Katechismen, Gesangbücher und Agenden Beschluß zu fassen. Der Beschluß bedarf der Zustimmung des Landeskirchentags (§ 84 Nr. 6).

§ 56.

Für die vorübergehende oder ständige Erfüllung einzelner Aufgaben des Kirchenkreises oder der Kirche überhaupt kann der Kreiskirchentag Ausschüsse bilden, wozu er sachkundige evangelische Kreiseinwohner hinzuziehen darf. Den Kirchenkreisverband zu verpflichten, sind die Ausschüsse nicht befugt. Sie erstatten dem Kirchenkreisvorstande Bericht.

B. Der Kirchenkreisvorstand.

1. Die Einrichtung.

§ 57.

(1) Der Kirchenkreisvorstand besteht aus:

1. dem Kreispfarrer,
2. vier Mitgliedern, die der Kreiskirchentag aus seiner Mitte auf sechs Jahre wählt, und zwar einem geistlichen und drei weltlichen. Für jedes wird ein Stellvertreter gewählt.

(2) Die Mitglieder erhalten Tagegelder und Reisekosten.

2. Die Geschäftsführung.

§ 58.

(1) Den Vorsitz führt der Kreispfarrer. Sein Vertreter ist das andere geistliche Mitglied.

(2) Der Kirchenkreisvorstand ist beschlußfähig bei Anwesenheit von drei Mitgliedern.

(3) Er entscheidet nach Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Für Beurkundungen gilt § 23.

3. Der Wirkungskreis.

§ 59.

(1) Der Kirchenkreisvorstand unterstützt den Vorsitzenden in seiner Geschäftsführung.

(2) Er verwaltet das Vermögen des Kirchenkreises und vertritt ihn nach außen

(3) Die Tagungen des Kreiskirchentags bereitet er vor und führt dessen Beschlüsse aus.

(4) Im Aufsichts- und Beschwerdeweg ordnet er die Verhältnisse der Gemeinden und Kirchenvorstände nach den bestehenden Gesetzen.

C. Der Kreispfarrer.

§ 60.

(1) Der Kreispfarrer wird auf 12 Jahre gewählt. Wahlberechtigt sind der Kirchenkreisvorstand und die auf dem Kreiskirchentage stimmberechtigten Pfarrer des Kirchenkreises. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Die Wahl leitet ein Geistlicher, den das Landeskirchenamt bestimmt.

(3) Zur Gültigkeit der Wahl bedarf es der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so findet eine engere Wahl zwischen den beiden Pfarrern statt, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Kirchenregierung

(4) Die Wahl bedarf der Bestätigung durch die Kirchenregierung. Die Bestätigung darf nur versagt werden, wenn bei der Wahl ordnungswidrig verfahren worden ist.

§ 61.

(1) Der Kreispfarrer überwacht und wahrt die kirchliche Ordnung im Kirchenkreise.

(2) Er soll namentlich:

1. die Aufsicht über die Amtsführung und den Wandel der Pfarrer, Hilfspfarrer und Kandidaten führen,
2. die wissenschaftliche Fortbildung der Pfarrer, Hilfspfarrer und Kandidaten fördern und mit den Pfarrern regelmäßig amtliche Zusammenkünfte halten,
3. die Verwaltungsgeschäfte erledigen, die ihm das Landeskirchenamt überträgt,
4. auf die Hebung des christlichen Lebens in den Gemeinden hinwirken und dazu die regelmäßigen Visitationen abhalten.

(3) Eine Dienstanweisung der Kirchenregierung regelt das Nähere.

Vierter Abschnitt.

Der Kirchensprengel.

1. Die Einrichtung.

§ 62.

(1) Das Gebiet der Landeskirche wird in drei Kirchensprengel eingeteilt, nämlich den Nordsprengel, den Westsprengel und den Südsprengel.

(2) Der Umfang der Kirchensprengel wird durch das Kirchengesetz bestimmt.

§ 63.

(1) An der Spitze des Kirchensprengels steht ein Landespfarrer.

(2) Die Pfarrer und Kirchenkreisvorstände der Sprengel schlagen je zwei Geistliche als Landespfarrer und deren Stellvertreter vor. Aus ihnen ernennt die Kirchenregierung auf Lebenszeit den Landespfarrer und seinen Stellvertreter (vgl. aber § 93 Abs. 3).

2. Die Geschäftsführung.

§ 64.

Die Gehalts- und Dienstverhältnisse der Landespfarrer werden durch ein Kirchengesetz geregelt.

3. Der Wirkungskreis.

§ 65.

(1) Die Landespfarrer sollen den Geistlichen und Kandidaten Führer, Berater und Seelsorger sein.

(2) Sie sollen das christliche Leben in den Gemeinden durch persönliche Einwirkung, vor allem durch Abhalten von Visitationen, pflegen und fördern und über die gottesdienstliche Ordnung wachen. Sie nehmen Ordinationen vor und führen die Pfarrer in ihr Amt ein.

(3) Sie können einzelne Amtshandlungen den Kreispfarrern übertragen.

Fünfter Abschnitt.

Der Landeskirchentag.

1. Die Einrichtung.

§ 66.

Der Landeskirchentag besteht aus:

1. achtundvierzig gewählten Mitgliedern,
2. einem Vertreter der theologischen Fakultät in Marburg,
3. sechs Mitgliedern, die die Kirchenregierung ernennt. Namentlich werden dabei berücksichtigt die Religionslehrer an den öffentlichen Schulen, die Kirchenmusiker und die in der christlichen Liebestätigkeit beschäftigten Personen. Vor der Ernennung sollen etwa vorhandene Berufsverbände um Vorschläge ersucht werden.

§ 67.

(1) Die gewählten Mitglieder bestehen:

1. zu einem Drittel aus Pfarrern der Landeskirche,
2. zu einem Drittel aus derzeitigen oder früheren weltlichen Mitgliedern kirchlicher Körperschaften der Landeskirche,
3. zu einem Drittel aus wählbaren Mitgliedern der Landeskirche mit Ausschluß der zu 1 Genannten.

(2) Die Wahl ist auf Männer und Frauen zu richten, die wegen ihrer kirchlichen Einsicht und Erfahrung einen guten Ruf haben.

(3) Die Wahl ist allgemein, gleich, geheim und unmittelbar, nach den Grundsätzen der Verhältniswahl. Ein Kirchengesetz regelt sie.

§ 68.

Der Landesoberpfarrer, die anderen beiden Landespfarrer und die hauptamtlichen Mitglieder des Landeskirchenamts können nicht dem Landeskirchentag angehören, nehmen aber mit beratender Stimme an den Verhandlungen teil.

§ 69.

(1) Zur Teilnahme an den Sitzungen bedürfen Geistliche, Kirchenbeamte und kirchliche Angestellte keines Urlaubs.

(2) Mitglieder dürfen für Äußerungen, die sie in Ausübung ihres Abgeordnetenamts tun, im kirchlichen Strafverfahren nicht zur Rechenschaft gezogen werden.

§ 70.

Die Mitglieder erhalten Tagegelder und Reisekosten.

§ 71.

(1) Neue Mitglieder müssen ein Gelübde ablegen. Auf die Frage des Vorsitzenden:

„Geloben Sie vor Gott, daß Sie als Mitglied des Landeskirchentags, gehorsam dem göttlichen Worte, danach trachten wollen, daß die Kirche in Einigkeit des Glaubens und in der Gemeinschaft der Liebe erhalten bleibe und wachse im Geiste dessen, der ihr Haupt ist, Christus?"

erklären sie:

„Ich gelobe es vor Gott!"

(2) Wer das Gelübde verweigert, lehnt das Amt ab.

§ 72.

Die Mitglieder des Landeskirchentags sind Vertreter der ganzen Landeskirche und an Aufträge und Weisungen nicht gebunden, sondern verpflichtet, nach eigener Überzeugung ihre Stimme abzugeben.

§ 73.

Der Landeskirchentag wird auf sechs Jahre gewählt. Vor deren Ablauf müssen die Neuwahlen stattfinden.

2. Die Geschäftsführung.

§ 74.

(1) Der Landeskirchentag versammelt sich auf Berufung der Kirchenregierung alle drei Jahre.

(2) Die Kirchenregierung kann ihn zu einer außerordentlichen Tagung einberufen. Sie ist dazu verpflichtet, wenn es der Vorstand oder wenigstens ein Drittel der Mitglieder beantragen.

(3) Jede erste Tagung wird vom seitherigen Vorsitzenden eröffnet; er beruft zwei Beisitzer und zwei Schriftführer. Nach der Verpflichtung der Mitglieder wählt der Landeskirchentag seinen Vorstand.

§ 75.

Der Landeskirchentag entscheidet über die Gültigkeit von Wahl und Mitgliedschaft seiner Teilnehmer.

§ 76.

(1) Der Landeskirchentag ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder erschienen sind.

(2) Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(3) Die Verfassung darf er nur mit Zweidrittelmehrheit der verfassungsmäßigen Mitgliederzahl abändern.

(4) Für die Wahlen zum Vorstand und zu den Ausschüssen genügt einfache Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 77.

(1) Ein Kirchengesetz darf erst nach zweimaliger Lesung verabschiedet werden.

(2) Soll die Verfassung abgeändert werden, so dürfen die beiden Lesungen nicht an demselben Tage vorgenommen werden.

§ 78.

Jede Sitzung wird mit Gebet eröffnet, die letzte mit Gebet geschlossen.

§ 79.

Die Verhandlungen des Landeskirchentags sind öffentlich. Jedoch kann für einzelne Verhandlungsgegenstände die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

§ 80.

Der Landeskirchentag gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 81.

Neue Kirchengesetze kann der zehnte Teil der Mitglieder oder die Kirchenregierung vorschlagen; sonstige Anträge kann jedes Mitglied nach der Geschäftsordnung stellen.

3. Der Wirkungskreis.

§ 82.

(1) Der Landeskirchentag ist berufen, dem äußern und innern Aufbau der Kirche zu dienen und für ihre Erhaltung und Ausgestaltung als Volkskirche zu wirken, auch die Gemeinschaft mit den übrigen Landeskirchen zu pflegen. Er soll die Gemeinden und Pfarrer zur Gemeinschaft des Glaubens, der Liebe und der Arbeit verbinden und die Einheit der Kirche gegen alle auflösenden Bestrebungen wahren.

(2) Kirchliche und sittliche Mißstände soll er zu beseitigen suchen. Dazu kann er Anträge an Behörden und Körperschaften richten, öffentliche Kundgebungen erlassen und sich mit Ansprachen an die Gemeinden wenden.

(3) Die Selbsttätigkeit der Gemeinden und Kirchenkreisverbände soll er anregen, die Grenzen ihrer Selbständigkeit weitherzig und vertrauensvoll ziehen und sie darin schützen.

§ 83.

Der Landeskirchentag ist der Träger der Kirchengewalt. Er übt die kirchliche Gesetzgebung aus.

§ 84.

Gegenstände der kirchlichen Gesetzgebung sind namentlich:

1. das kirchliche Wahlrecht,
2. das kirchliche Gebühren- Umlagen- und Besteuerungsrecht und die Heranziehung der Kirchen-, Pfarr- und Küstereivermögen zu Abgaben für Landeskirchliche Zwecke,
3. die Aufstellung von Grundsätzen über die Errichtung neuer, die Umwandlung und Aufhebung bestehender kirchlicher und geistiger Ämter und deren Besetzung,
4. das Dienstrecht der Geistlichen und Kirchenbeamten und ihre Besoldungs-, Ruhegehalts- und Hinterbliebenenversorgung,
5. die Einführung und Abschaffung allgemeiner kirchlicher Feiertage,
6. die Bestimmungen über Liturgie, Katechismen, Gesangbücher und Agenden,
7. die Kirchenzucht.

§ 85.

Ohne Genehmigung des Kirchenvorstandes dürfen andere gottesdienstliche Formen und kirchliche Bücher der im § 84 Nr. 6 genannten Art in einer Kirchengemeinde an Stelle oder neben den bisher benutzten nicht eingeführt werden.

§ 86.

Der Landeskirchentag soll

1. Vorlagen der Kirchenregierung und Anträge der Kirchengemeinden und Kirchenkreisverbände erledigen,
2. Beschwerden und Eingaben entgegennehmen und Abhilfe veranlassen.

§ 87.

(1) Der Landeskirchentag stellt den Haushaltsplan für die Landeskirchenkasse und die anderen allgemeinen landeskirchlichen Vermögen fest, prüft die Jahresabschlüsse und erteilt Entlastung.

(2) Er setzt die allgemeinen ständigen Kirchensammlungen fest.

§ 88.

(1) Gegen einen Beschluß des Landeskirchentags kann die Kirchenregierung Einspruch erheben, wenn nach ihrer Ansicht die Ausführung das Wohl der Landeskirche gefährdet.

(2) Der Einspruch muß binnen zwei Wochen nach der Schlußabstimmung beim Vorsitzenden des Landeskirchentags eingelegt werden.

(3) Der Landeskirchentag muß bei der nächsten Tagung über den Gegenstand nochmals beschließen. Hält er seinen früheren Beschluß aufrecht, so ist dieser endgültig.

Der Vorstand des Landeskirchentags.

§ 89.

(1) Den Vorstand des Landeskirchentags bilden:

1. der Vorsitzende,
2. zwei Beisitzer, von denen einer zum ersten, einer zum zweiten Stellvertreter des Vorsitzenden bestellt wird.

(2) Zwei Mitglieder müssen weltlichen, eins geistlichen Standes sein.

(3) Für jedes Mitglied wird ein gleichartiger Stellvertreter gewählt.

(4) Vorstand und Stellvertreter werden geheim gewählt.

(5) Der Vorstand wird für die Amtsdauer des Landeskirchentags gewählt, bleibt aber im Amte, bis der neue Vorstand gebildet ist.

§ 90.

Dem Vorstande des Landeskirchentags liegt ob:

1. die Verwaltungsgeschäfte des Landeskirchentags zu erledigen,
2. die Beschlüsse vorzubereiten und auszuführen,
3. die Verhandlungsniederschriften der Vollversammlung und der Ausschüsse abzufassen und zu beglaubigen,
4. die Wahl der Abgeordneten vorzuprüfen.

§ 91.

Dem Vorsitzenden des Landeskirchentags liegt ob:

1. den Landeskirchentag nach außen zu vertreten,
2. die Verhandlungen zu leiten und die äußere Ordnung und das Hausrecht zu handhaben,
3. die Sitzungen des Landeskirchentags zu eröffnen, zu vertagen und zu schließen, unbeschadet von § 74 Abs. 3.

§ 92.

(1) Der Vorsitzende des Landeskirchentags fertigt die Gesetze aus. Dadurch übernimmt er die Verantwortung für die Echtheit der Urkunden und die Verfassungsmäßigkeit ihres Inhalts gegenüber dem Landeskirchentage.

(2) Die Kirchengesetze werden von der Kirchenregierung im Kirchlichen Amtsblatte veröffentlicht. Wenn nichts anderes bestimmt wird, treten sie mit dem Beginne des vierzehnten Tages nach dem Ablaufe des Ausgabetags in Kraft. Dieser wird auf jedem Blatte angegeben.

Sechster Abschnitt.

Die Leitung und Verwaltung der Landeskirche.

A. Das Amt des Landesoberpfarrers.

1. Die Einrichtung und Geschäftsführung.

§ 93.

(1) Zum Landesoberpfarrer darf nur bestellt werden, wer schon ein Pfarramt innegehabt hat.

(2) Der Landesoberpfarrer wird auf Lebenszeit vom Landeskirchentage gewählt und von der Kirchenregierung in sein Amt berufen.

(3) Mit dem Amte des Landesoberpfarrers ist das Amt eines Landespfarrers verbunden. Der zum Landesoberpfarrer gewählte wird zugleich Landespfarrer in dem Kirchensprengel seines Amtsvorgängers, wenn er nicht bereits Landespfarrer ist und seinen bisherigen Kirchensprengel behalten will.

§ 94.

Zum Vertreter des Landesoberpfarrers bestimmt die Kirchenregierung einen der beiden anderen Landespfarrer oder einen geistlichen Kirchenrat (§§ 63, 109).

§ 95.

(1) Der Landesoberpfarrer wird im öffentlichen Gottesdienste von dem Vorstande des Landeskirchentags in sein Amt eingeführt.

(2) Seine Gehalts- und Dienstverhältnisse regelt ein Kirchengesetz.

2. Der Wirkungskreis.

§ 96.

(1) In der Person des Landesoberpfarrers findet die Einheit der Landeskirche ihren sichtbaren Ausdruck.

(2) Er führt im Namen der Landeskirche das Wort, sofern ihm dies Recht nicht gesetzlich beschränkt ist.

(3) Er soll das christliche Leben in der Landeskirche durch persönliche Einwirkung pflegen und fördern.

(4) Ihm liegt die Verpflichtung der Geistlichen ob.

(5) Er soll die beiden anderen Landespfarrer zu regelmäßigen Beratungen einberufen.

§ 97.

Der Landesoberpfarrer kann einzelne Amtshandlungen seines Wirkungskreises einem der beiden anderen Landespfarrer oder dem Kreispfarrer (§ 60 Abs. 1) übertragen.

§ 98.

(1) Der Landesoberpfarrer, die beiden anderen Landespfarrer und das Landeskirchenamt sollen sich bei Erfüllung ihrer Aufgaben in engem Einvernehmen halten und sich gegenseitig unterstützen.

(2) Bei Meinungsverschiedenheiten über die Grenzen der Zuständigkeit entscheidet die Kirchenregierung.

B. Die Kirchenregierung.

1. Die Einrichtung.

§ 99.

(1) Die Kirchenregierung besteht aus:

1. dem Landesoberpfarrer und den beiden anderen Landespfarrern,
2. dem Vorstand und zwei weiteren weltlichen Mitgliedern des Landeskirchentags, die dieser bestimmt,
3. dem Präsidenten und einem weiteren weltlichen Mitgliede des Landeskirchenamts.

(2) Gehört weder der Landesoberpfarrer noch einer der beiden anderen Landespfarrer dem reformierten oder dem lutherischen Bekenntnis an, so muß sich die Kirchenregierung durch Hinzuziehung eines Kreispfarrers des Bekenntnisses ergänzen.

2. Die Geschäftsführung.

§ 100.

Die Kirchenregierung ist beschlußfähig, wenn wenigstens sieben Mitglieder anwesend sind. Sie entscheidet nach Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 101.

(1) Den Vorsitz führt der Landesoberpfarrer. Sein Vertreter ist der Präsident des Landeskirchenamts.

(2) Der Landesoberpfarrer kann für einzelne Angelegenheiten den Vorsitz dem Präsidenten des Landeskirchenamts übertragen, ohne selbst auszuscheiden.

§ 102.

Die Kirchenregierung kann einzelne Angelegenheiten ihres Wirkungskreises dem Landeskirchenamte zur Erledigung überweisen.

§ 103.

Die Kirchenregierung regelt in einer Geschäftsordnung ihren Geschäftsgang. Darin wird auch bestimmt, wann schriftlich abgestimmt werden kann und wie die Beschlüsse ausgefertigt werden.

3. Der Wirkungskreis.

§ 104.

(1) Die Kirchenregierung leitet als oberste Kirchenbehörde die Landeskirche nach der Verfassung, den Kirchengesetzen und den sonstigen kirchlichen Ordnungen.

(2) Auf sie gehen, soweit nichts anderes bestimmt ist, die Befugnisse des Gesamtkirchenausschusses (Kirchengesetz vom 31. Dezember 1920) über.

§ 105.

(1) Wenn der Landeskirchentag nicht versammelt und seine Einberufung nicht möglich ist oder der Bedeutung der Sache nicht entspricht, so kann die Kirchenregierung in Fällen, die keinen Aufschub vertragen, Notverordnungen erlassen. Die Verfassung darf dadurch nicht abgeändert werden.

(2) Eine Notverordnung wird als solche im Kirchlichen Amtsblatte veröffentlicht. Wenn nichts anderes bestimmt ist, tritt sie mit der Verkündung in Kraft.

(3) Die Notverordnung wird dem Landeskirchentage bei seiner nächsten Tagung zur Genehmigung vorgelegt. Wird sie versagt, so wird die Notverordnung von der Kirchenregierung durch eine im Kirchlichen Amtsblatte zu verkündende Verordnung außer Kraft gesetzt.

§ 106.

(1) Die Kirchenregierung stellt, unbeschadet des § 81, die Gesetzentwürfe für den Landeskirchentag fest.

(2) Sie führt die gesetzmäßig gefaßten Beschlüsse aus und erläßt die Ausführungsbestimmungen zu den Kirchengesetzen.

§ 107.

Die Kirchenregierung hat

1. das Mitglied des Landeskirchenamts zu bestimmen, das ihr neben dem Präsidenten angehören soll,
2. die Rechte der Landeskirche gegenüber dem Staate und den anderen Regierungsgesellschaften wahrzunehmen,
3. die Verbindung mit den Anstalten und Einrichtungen der christlichen Wohlfahrtspflege und den Gesellschaften für Ausbreitung des Christentums aufrechtzuerhalten und auszugestalten,
4. kirchliche und geistliche Ämter zu errichten, umzuwandeln und aufzuheben (§ 84 Nr. 3) und über Veränderungen der kirchlichen Bezirke zu beschließen,
5. Dienstanweisungen für den Landesoberpfarrer, die Landespfarrer, das Landeskirchenamt, die Kirchenkreisvorstände und die Kreispfarrer zu erlassen oder zu genehmigen,
6. außerordentliche kirchliche Feste und Gottesdienste anzusetzen,
7. nichtständige Kirchensammlungen anzuordnen,
8. auf Beschwerden gegen Entscheidungen des Landeskirchenamts, des Landesoberpfarrers und der Landespfarrer zu beschließen,
9. den Auftrag zu Ordinationen von Geistlichen zu erteilen, die Pfarrstellen zu besetzen und die Pfarrer in den einstweiligen oder dauernden Ruhestand zu versetzen,
10. das Begnadigungsrecht in Dienststrafsachen auszuüben,
11. Die Veranstaltungen für Ausbildung und Prüfung der Kandidaten und Weiterbildung der Pfarrer zu treffen,
12. die kirchlichen Belange hinsichtlich des religiösen Unterrichts zu wahren.

§ 108.

Die Kirchenregierung beruft den Landeskirchentag; sie kann ihn vertagen und schließen.

C. Das Landeskirchenamt.

1. Die Einrichtung.

§ 109.

(1) Das Landeskirchenamt besteht aus dem Präsidenten als Vorsitzendem sowie der erforderlichen Zahl von geistlichen und weltlichen Kirchenräten.

(2) Der Präsident und mindestens ein weltliches Mitglied müssen zum Richteramt oder höheren Verwaltungsdienste befähigt sein, die geistlichen Mitglieder ein Pfarramt in der Landeskirche innegehabt haben oder innehaben.

§ 110.

(1) Die Mitglieder des Landeskirchenamts werden haupt- oder nebenamtlich auf Lebenszeiten angestellt. Die Anstellung im Nebenamte kann auf die Dauer ihres Hauptamts beschränkt werden.

(2) Die Dienst- und Gehaltsverhältnisse werden durch Kirchengesetz geregelt.

§ 111.

Die Anstellung verfügt die Kirchenregierung. Sie verpflichtet die Beamten durch den Landesoberpfarrer mit einem Gelübde, das sie festsetzt.

2. Die Geschäftsführung.

§ 112.

Das Landeskirchenamt regelt seinen Geschäftsgang durch eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung der Kirchenregierung bedarf.

3. Der Wirkungskreis.

§ 113.

(1) Das Landeskirchenamt führt die laufende Verwaltung der Landeskirche nach der Verfassung, den anderen Kirchengesetzen und den allgemeinen Grundsätzen, die der Landeskirchentag aufstellt, sowie nach den Weisungen, die ihm die Kirchenregierung innerhalb ihrer Zuständigkeit gibt.

(2) Das Landeskirchenamt ist für alle Verwaltungsmaßnahmen zuständig, für die nicht ausdrücklich eine andere Stelle für zuständig erklärt ist.

§ 114.

(1) Im Namen der Kirchenregierung erteilt das Landeskirchenamt den Auftrag zu Ordinationen, besetzt in Einvernehmen mit dem Landesoberpfarrer und dem zuständigen Landespfarrer die Pfarrstellen und versetzt die Pfarrer in den einstweiligen oder dauernden Ruhestand (vgl. § 107 Nr. 9)

(2) Das Landeskirchenamt ernennt die Beamten der landeskirchlichen Verwaltung, soweit nicht die Kirchenregierung die Anstellung zu verfügen hat (§ 111).

§ 115.

Zur Zuständigkeit des Landeskirchenamts gehört namentlich:

1. die Verwaltung der Kirchengemeinden, der kirchlichen Verbände und der kirchlichen Stiftungen und Anstalten, insbesondere das Bauwesen zu beaufsichtigen,
2. die mit dieser Verwaltung beauftragten Personen und Körperschaften zur Erfüllung ihrer Pflichten aufzufordern und bei Verzug selbst das Nötige anzuordnen, besonders auch etwa notwendige Eintragungen in den Haushaltsplan zu verfügen,
3. gesetzwidrige Beschlüsse zu beanstanden und, wenn sie nicht innerhalb einer bestimmten Frist zurückgenommen werden, außer Kraft zu setzen, auch dazu das Nötige zu veranlassen,
4. einem oder mehreren Bevollmächtigten, auch einem andern Kirchenvorstande die Ausübung der Rechte eines Kirchenvorstandes einstweilen zu übertragen, wenn dieser aufgelöst (§ 20 Abs. 1) oder durch Wegfall von Mitgliedern beschlußunfähig geworden ist,

5. die Beschlüsse der gesetzlichen Vertreter der kirchlichen Körperschaften, Stiftungen und Anstalten, wo erforderlich, zu genehmigen,
6. von kirchlichen Vorschriften in zulässigen Fällen zu befreien,
7. über Beschwerden gegen Beschlüsse der Kirchenkreisvorstände sowie gegen Geistliche und gegen andere Kirchenbeamte zu entscheiden,
8. in Dienststrafsachen nach den Dienststrafgesetzen zu entscheiden,
9. die Landeskirche in vermögensrechtlichen Angelegenheiten und in Rechtsstreitigkeiten zu vertreten und über die Aufnahme von Anleihen zu beschließen.

§ 116.

In den Fällen des § 115 Nr. 2, 3 und 4 trägt die Kirchengemeinde die durch die Maßnahmen des Landeskirchenamts verursachten Kosten.

§ 117.

Urkunden, die für die Landeskirche Verbindlichkeiten begründen oder Berechtigungen aufgeben, und Vollmachten werden vom Präsidenten des Landeskirchenamts oder seinem Stellvertreter unterschrieben; beizudrücken ist das Siegel des Landeskirchenamts.

Siebenter Abschnitt.

Das Landeskirchengericht.

§ 118.

(1) Das Landeskirchengericht besteht aus einem Vorsitzenden und vier Beisitzern. Sie werden vom Landeskirchentag in geheimer Abstimmung auf Lebenszeit oder auf die Dauer ihres Hauptamts gewählt. Sie dürfen weder Mitglieder der Kirchenregierung noch des Landeskirchenamts sein.

(2) Der Vorsitzende und zwei Beisitzer müssen zum Richteramt oder höheren Verwaltungsdienste befähigt sein. Zwei Beisitzer müssen ein Pfarramt in der Landeskirche innehaben.

(3) Vertreter des Vorsitzenden ist der älteste weltliche Beisitzer.

(4) Daneben sind je ein weltlicher und geistlicher Stellvertreter zu wählen.

§ 119.

(1) Das Landeskirchengericht ist als unabhängige, nur dem Gesetz unterworfene Behörde in den Fällen berufen, die die Verfassung oder andere Kirchengesetze bestimmen, vor allem um Streitigkeiten der kirchlichen Verwaltung und Dienststrafsachen zu entscheiden.

(2) Für das Verfahren vor ihm sind mangels kirchengesetzlicher Vorschriften die der Verwaltungsgerichtsbarkeit in Preußen maßgebend.

§ 120.

Die Mitglieder des Landeskirchengerichts legen dasselbe Gelübde ab wie die des Landeskirchenamts (§ 111).

Achter Abschnitt.

Die Landeskirchenkasse.

§ 121.

(1) Die Gesamtsynodalkasse wird als Landeskirchenkasse weitergeführt.

(2) Bis zu einer anderen Anordnung der Kirchenregierung wird die Kasse nach den seitherigen Vorschriften verwaltet.

§ 122.

Die Mittel für die Landeskirchenkasse werden durch landeskirchliche Umlage nach den bisherigen Vorschriften aufgebracht, soweit die übrigen Einkünfte nicht ausreichen und solange nicht ein Kirchengesetz etwas anderes bestimmt.

Neunter Abschnitt.

Schluß- und Übergangsbestimmungen.

§ 123.

(1) Das geltende kirchliche Recht bleibt in Kraft, soweit sich aus der Verfassung nicht etwas anderes ergibt.

(2) Die statutarischen Sonderrechte einzelner Kirchengemeinden werden aufrechterhalten.

(3) Soweit in Gesetzen oder anderen Vorschriften auf Bestimmungen verwiesen ist, die durch die Verfassung aufgehoben sind, werden sie durch die entsprechenden Bestimmungen der Verfassung ersetzt.

(4) Wo nach geltendem Rechte das Konsistorium unter Mitwirkung des Gesamtsynodalausschusses oder wo der Gesamtkirchenausschuß (Kirchengesetz vom 31. Dezember 1920) zu entscheiden hatte, tritt die Kirchenregierung ein; sie kann die Entscheidung dem Landeskirchenamt übertragen.

(5) An die Stelle der Diözesansynodalvorstände treten die Kirchenkreisvorstände.

(6) An die Stelle des Konsistoriums tritt das Landeskirchenamt.

§ 124.

Unberührt bleiben die Verfassungen der Anstaltsgemeinden.

§ 125.

(1) Bis zum Erlaß eines Kirchenbeamtengesetzes gelten für die Beamten der landeskirchlichen Verwaltung die jeweiligen Vorschriften des staatlichen Beamtenrechts.

(2) Bis zu anderer kirchengesetzlicher Regelung wird auch auf diese Beamten das Kirchengesetz über die Dienstvergehen der Kirchenbeamten der evangelischen Kirchengemeinschaften des Konsistorialbezirkes Cassel vom 18. September 1895 (Kirchliches Amtsblatt S. 79) angewendet.

(3) Die Kirchengesetzgebung kann Altersgrenzen festsetzen, mit deren Erreichung Geistliche und Kirchenbeamte in den Ruhestand treten.

§ 126.

(1) An die Stelle des Gesamtkirchenausschusses tritt im förmlichen Disziplinarverfahren gegen Geistliche und andere Kirchenbeamte (§§ 18 ff. des Kirchengesetzes vom 18. September 1895) das Landeskirchengericht in der Berufungsinstanz.

(2) Im Verfahren gegen den Landesoberpfarrer, die Landespfarrer und die Mitglieder des Landeskirchenamts entscheidet das Landeskirchengericht in erster und letzter Instanz.

§ 127.

Bis zu anderer gesetzlicher Regelung ist in den Fällen des § 115 Nr. 2, 3 und 4 gegen Entscheidungen des Landeskirchenamts binnen zwei Wochen die Beschwerde an das Landeskirchengericht gegeben.

§ 128.

Bis zum Erlasse der in der Verfassung vorgesehenen Kirchengesetze erläßt die Kirchenregierung die erforderlichen Bestimmungen.

§ 129.

(1) Die Superintendenten bleiben als Kreispfarrer der Kirchenkreise, in denen sie ihren Sitz haben, im Amte. In den Kirchenkreisen, in denen kein Superintendent als Kreispfarrer im Amte bleibt, hat der Gesamtkirchenausschuß einen Metropolitan, der im Kirchenkreise seinen Sitz hat, zum Kreispfarrer zu ernennen.

(2) Die Generalsuperintendenten bleiben als Landespfarrer im Amte, der reformierte übernimmt den Nordsprengel, der lutherische den Westsprengel, der unierte den Südsprengel. Demgemäß ist das erstemal der Landesoberpfarrer aus ihnen zu wählen.

(3) Die weltlichen Mitglieder des Konsistoriums bleiben als Mitglieder des Landeskirchenamts im Amte.

§ 130.

(1) Die kirchlichen Ämter und Körperschaften bleiben so lange in Wirksamkeit, bis die gebildet sind, die an ihre Stelle treten.

(2) Die Neubildung geht stufenweise vor sich von der Neuwahl der Kirchenvorstände an.

(3) Das erstemal setzt das Konsistorium die Zahl der zu wählenden Mitglieder der Kirchenvorstände fest (§ 11) und beruft die im § 46 Nr. 3 bezeichneten Mitglieder der Kirchenkreistage.

§ 131.

(1) Der Gesamtkirchenausschuß bestimmt den Tag, an dem die Verfassung sowie die Kirchengesetze über die Wahlen zum Kirchenvorstand und zum Landeskirchentag und über die Kirchenkreise und Kirchensprengel in Kraft treten.

(2) Er erläßt die erforderlichen Überleitungs- und Ausführungsvorschriften und trifft die infolge der kirchlichen Neuordnung nötig werdenden Vereinbarungen mit dem Staate.

(3) Er ernennt zum erstenmal den Präsidenten des Landeskirchenamts, falls der Präsident des Konsistoriums nicht im Amte bleibt, und übt die der Kirchenregierung nach den §§ 66 Nr. 3 und 107 Nr. 1 zustehenden Rechte aus.

§ 132.

Das erstemal beruft der Gesamtkirchenausschuß den Landeskirchentag. Das von Lebensjahren älteste Mitglied eröffnet den Landeskirchentag, stellt die Beschlußfähigkeit fest und leitet die Wahl des Vorsitzenden.

Diese Verfassung ist angenommen in der Sitzung der verfassunggebenden Kirchenversammlung zu Cassel am 17. Februar 1923.

Der Vorstand der Kirchenversammlung.

D. Klingender. D. Wissemann. Dr. Heldmann

Anlage 1
(zu §§ 12 Abs. 1, 67 Abs. 3).

Kirchengesetz
über das Wählen zum Kirchenvorstand und zum Landeskirchentage.

I. Gemeinsame Bestimmungen.

§ 1.

(1) Für die Wahlen zum Kirchenvorstand und zum Landeskirchentage bildet jede Kirchengemeinde einen Stimmbezirk.

(2) Der Kirchenvorstand kann die Gemeinde in mehrere Stimmbezirke teilen.

§ 2.

Der Kirchenvorstand führt für jeden Stimmbezirk ein Verzeichnis der stimmberechtigten Gemeindeglieder (Wählerliste).

§ 3.

(1) Spätestens sechs Wochen vor jeder Wahl werden die Wählerlisten zwei Wochen lang öffentlich ausgelegt.

(2) Anmeldungen und Einsprüche dagegen sind nur bis zum Ablaufe der Auslegungsfrist zulässig. Darauf wird bei der öffentlichen Bekanntmachung hingewiesen.

(3) Der Kirchenvorstand hat die eingegangenen Anmeldungen und Einsprüche zu prüfen und nach Befinden die Wählerliste zu ergänzen oder zu berichtigen. Die auf Einspruch ergangenen und die eine Ergänzung oder Abänderung der Wählerliste ablehnenden Beschlüsse sind dem Antragsteller und dem von einer Berichtigung Betroffenen bekanntzumachen. Gegen den Beschluß steht innerhalb einer Woche die Beschwerde an den Kirchenkreisvorstand offen, der endgültig entscheidet. Durch die Beschwerde wird die Wahl nicht aufgehalten.

§ 4.

(1) Das Wahlrecht kann nur in dem Stimmbezirk ausgeübt werden, in dessen Wählerliste der Wahlberechtigte eingetragen ist.

(2) Verzieht ein Wahlberechtigter nach Ablauf der Auslegungsfrist (§ 3 Abs. 1) in einen anderen Stimmbezirk, so kann er noch bis zum zweiten Tage vor der Wahl nach Löschung seines Namens in der Wählerliste seines seitherigen Stimmbezirkes auf Grund einer Bescheinigung des Vorsitzenden des Kirchenvorstandes Aufnahme in die Wählerliste seines neuen Bezirkes verlangen.

§ 5.

Spätestens vier Wochen vor jeder Wahl ernennt der Kirchenvorstand für jeden Stimmbezirk mindestens fünf Personen als Wahlvorstand und bestimmt den Vorsitzenden.

§ 6.

Wahlhandlung und Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich.

§ 7.

(1) Die Stimmzettel werden von den Wählern persönlich abgegeben.

(2) Über die Gültigkeit der Stimmzettel entscheidet der Wahlvorstand; sein Beschluß kann durch Einspruch gegen die Wahl (§§ 20, 29) angefochten werden.

(3) Der Wahlvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag.

§ 8.

Für Wahlen, die nach den Grundsätzen der Verhältniswahl stattfinden, gelten ferner §§ 9 bis 15.

§ 9.

(1) Die Wahlvorschläge sind spätestens am 21. Tage vor der Wahl einzureichen.

(2) Erklärungen der Vorgeschlagenen über ihre Zustimmung zur Aufnahme in den Wahlvorschlag sind beizufügen.

(3) Der erste Unterzeichner eines Wahlvorschlags gilt als Vertrauensmann der übrigen.

(4) Wer auf mehreren Wahlvorschlägen benannt ist, muß sich in einer bestimmten Frist für einen entscheiden, sonst wird er auf allen gestrichen.

§ 10.

(1) Mehrere Wahlvorschläge können bis zum 14. Tage vor der Wahl verbunden werden.

(2) Verbundene Wahlvorschläge können nur gemeinschaftlich zurückgenommen werden.

(3) Die verbundenen Wahlvorschläge gelten den anderen Wahlvorschlägen gegenüber als ein Wahlvorschlag.

§ 11.

Nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung können die zugelassenen Wahlvorschläge nicht mehr zurückgenommen, auch kann ihre Verbindung nicht mehr aufgehoben werden.

§ 12.

Geht nur ein gültiger Wahlvorschlag ein, so gelten die darin Genannten in der festgesetzten Zahl nach der Reihenfolge ihrer Benennung als gewählt.

§ 13.

Die Stimmzettel dürfen nur Namen aus einem zugelassenen Wahlvorschlag enthalten. Ein Name genügt.

§ 14.

Zur Ermittlung des Wahlergebnisses stellt der Wahlvorstand fest, wie viel gültige Stimmen abgegeben und wie viele davon auf jeden Wahlvorschlag und die verbundenen Wahlvorschläge gemeinschaftlich gefallen sind.

§ 15.

Die Sitze werden auf die Wahlvorschläge nach dem Verhältnisse der für sie ermittelten Stimmen verteilt und den Vorgeschlagenen in der Reihenfolge des Vorschlags zugewiesen. Die Berechnungsweise für die Verteilung regelt die Wahlordnung (§ 32).

II. Die Wahlen für den Kirchenvorstand.

§ 16.

(1) Zum Kirchenvorstande wird mit einfacher Stimmenmehrheit, jedoch auf Beschluß des Kirchenvorstandes oder auf Verlangen von mindestens zwanzig wahlberechtigten Gemeindegliedern, nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt.

(2) Im ersten Falle entscheidet bei Stimmengleichheit das Los.

(3) Für Wahlen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gelten die besonderen Bestimmungen der §§ 17 bis 19.

§ 17.

Die Wahlvorschläge sind beim Vorsitzenden des Kirchenvorstandes einzureichen. Sie müssen von mindestens zwanzig wahlberechtigten Gemeindegliedern unterzeichnet sein.

§ 18.

(1) Die Wahlvorschläge prüft der Kirchenvorstand. Er bestimmt auch im Falle des § 9 Abs. 4 die Frist.

(2) In größeren Gemeinden kann der Kirchenvorstand zur Prüfung der Wahlvorschläge einen Wahlausschuß bilden, der aus dem Vorsitzenden des Kirchenvorstandes als Vorsitzendem und vier gewählten Beisitzern besteht. Er stimmt ab wie der Wahlvorstand (§ 7 Abs. 3).

(3) Beschwerden gegen Beanstandungen oder gegen die Zurückweisung von Wahlvorschlägen sind binnen einer Woche an den Kirchenkreisvorstand zu richten, der endgültig entscheidet.

§ 19.

Die Verteilung der Sitze auf die Wahlvorschläge (§ 15) besorgt der Kirchenvorstand.

§ 20.

(1) Einsprüche gegen die Wahlen kann jedes wahlberechtigte Gemeindeglied innerhalb zweier Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses beim Kirchenvorstand anbringen; gegen dessen Entscheidung ist binnen einer Woche Beschwerde beim Kirchenkreisvorstande zulässig. Dieser entscheidet endgültig.

(2) Einwendungen, die nach § 3 Abs. 2 hätten geltend gemacht werden können, dürfen nicht mehr als Einspruch gegen die Wahl vorgebracht werden.

III. Die Wahlen für den Landeskirchentag.

§ 21.

Die Kirchenregierung teilt das Gebiet der Landeskirche mit Rücksicht auf die geschichtlichen und wirtschaftlichen Zusammenhänge in acht Wahlkreise und verteilt auf sie nach der Zahl der im Wahlkreise vorhandenen evangelischen und Gemeindepfarrstellen die zu wählenden Abgeordneten. Jedem Wahlkreise sind doppelt soviel weltliche als geistliche Abgeordnete zuzuweisen.

§ 22.

(1) Spätestens sechs Wochen vor der Wahl ernennt das Landeskirchenamt für jeden Wahlkreis einen Wahlleiter und einen Stellvertreter.

(2) Der Wahlleiter beruft vier Beisitzer, die mit ihm zusammen den Wahlausschuß bilden.

(3) Der Wahlausschuß entscheidet mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt der Wahlleiter den Ausschlag.

§ 23.

(1) Mehrere Kirchengemeinden oder ihre Stimmbezirke können durch übereinstimmende Beschlüsse der beteiligten Kirchenvorstände zu einem Gesamtstimmbezirke vereinigt werden.

(2) Der Wahlvorstand und sein Vorsitzender (§ 5) werden dann von den vereinigten Kirchenvorständen ernannt.

§ 24.

Ein Wahlberechtigter, der Mitglied mehrerer Kirchengemeinden ist, kann sein Wahlrecht nur in einer ausüben.

§ 25.

Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter einzureichen. Sie müssen von mindestens fünfzig wahlberechtigten Einwohnern des Wahlkreises unterzeichnet sein.

§ 26.

(1) Die Wahlvorschläge prüft der Wahlausschuß. Er bestimmt auch im Falle des § 9 Abs. 4 die Frist.

(2) Beschwerden gegen Beanstandungen oder gegen die Zurückweisung von Wahlvorschlägen sind binnen einer Woche an das Landeskirchenamt zu richten, das endgültig entscheidet.

§ 27.

Die Wahltage, unter denen ein Sonntag sein muß, bestimmt das Landeskirchenamt. Die Kirchenvorstände können die Wahlzeit auf den Sonntag beschränken.

§ 28.

Der Wahlausschuß verteilt die Sitze auf die Wahlvorschläge (§ 15).

§ 29.

Einsprüche gegen die Wahl sind an den Landeskirchentag zu richten (vgl. Verfassung § 75).

§ 30.

(1) Lehnt ein Gewählter ab oder scheidet er während der Amtsdauer des Landeskirchentags aus, so tritt an seine Stelle der Bewerber, der demselben Wahlvorschlag oder, wenn dieser erschöpft ist, einem mit diesem verbundenen angehört und nach dem Grundsatze des § 15 hinter dem Ausscheidenden an erster Stelle berufen ist.

(2) Ist kein solcher Bewerber vorhanden, so bleibt die Stelle unbesetzt.

IV. Schlußbestimmungen.

§ 31.

(1) Die Kosten des Wahlverfahrens tragen die Kirchengemeinden.

(2) Bei den Wahlen für den Landeskirchentag werden die Kosten der Vordrucke zu den Wahlniederschriften sowie für die Tätigkeit der Wahlleiter und der Wahlausschüsse aus der Landeskirchenkasse bestritten.

§ 32.

Zur Ausführung dieses Kirchengesetzes erläßt die Kirchenregierung eine Wahlordnung; bis zu deren ersten Einrichtung sorgt der Gesamtkirchenausschuß (Kirchengesetz vom 31. Dezember 1920) vor.

Anlage 2
(zu §§ 45 Abs. 2, 62 Abs. 2).

Kirchengesetz

über die Kirchenkreise und Kirchensprengel der evangelischen Landeskirche in Hessen-Cassel.

§ 1.

Das Gebiet der evangelischen Landeskirche wird in folgende Kirchenkreise eingeteilt:

1. Cassel I, umfassend die Kirchengemeinden der Stadt Cassel,
2. Cassel II, umfassend die Klassen Ahna und Wilhelmshöhe (mit Ausnahme der Kirchengemeinden Cassel-Wilhelmshöhe, Cassel-Kirchditmold und Cassel-Rothenditmold) und das Kirchspiel Waldau,
3. Kaufungen, umfassend die Klassen Kaufungen (mit Ausnahme der Kirchengemeinde Bettenhausen und des Kirchspiels Waldau) und Lichtenau,
4. Witzenhausen, umfassend die Klassen Allendorf und Witzenhausen,
5. Fritzlar, umfassend die Kirchengemeinden der Klasse Gudensberg,
6. Hofgeismar, umfassend die Klassen Gottsbüren, Grebenstein und Trendelburg,
7. Wolfhagen, umfassend die Klassen Wolfhagen und Zierenberg,
8. Eschwege, umfassend die Kirchengemeinden der Klasse Eschwege,
9. Marburg, umfassend die Kirchengemeinden der Stadt Marburg, die Klassen Fronhausen und Wetter, die reformierten Kirchengemeinden Cappel und Münchhausen und die Kirchspiele Dreihausen, Ebsdorf und Wittelsberg,
10. Kirchhain, umfassend die Klassen Kirchhain (mit Ausnahme der Kirchspiele Dreihausen, Ebsdorf und Wittelsberg und der Kirchengemeinde Holzburg) und Rauschenberg und die reformierten Kirchspiele Kirchhain, Rauschenberg und Schwabendorf,
11. Frankenberg, umfassend die lutherische und reformierte Klasse Frankenberg (mit Ausnahme der reformierten Kirchspiele Münchhausen, Rauschenberg und Schwabendorf) und das Dekanat Vöhl,
12. Ziegenhain, umfassend die Klassen Neukirchen und Ziegenhain und die Kirchengemeinde Holzburg,
13. Homberg, umfassend die Klassen Felsberg und Homberg,
14. Treysa, umfassend die Klassen Borken und Treysa,
15. Grafschaft Schaumburg, umfassend die Klassen Obernkirchen und Rinteln,
16. Herrschaft Schmalkalden, umfassend die lutherische und die reformierte Klasse Schmalkalden,
17. Hanau I, umfassend die Kirchengemeinden der Stadt Hanau und die Kirchengemeinden Bergen, Bischofsheim, Dörnigheim, Enkheim, Fechenheim, Großauheim, Hochstadt, Hüttengesäß, Kesselstadt, Langendiebach, Langenselbold, Niederrodenbach, Ravolzhausen und Rückingen,

18. Hanau II, umfassend die Kirchengemeinden (Kirchspiele) Bruchköbel, Eichen, Gronau, Kilianstädten, Marköbel, Mittelbuchen, Niederissigheim, Oberdorfelden, Oberissigheim, Ostheim, Roßdorf, Rüdigheim, Wachenbuchen und Windecken,
19. Bockenheim, umfassend die Kirchengemeinden der Klasse Bockenheim,
20. Gelnhausen, umfassend die Kirchengemeinden der Klasse Gelnhausen,
21. Schlüchtern, umfassend die Klassen Schlüchtern und Schwarzenfels,
22. Fulda, umfassend die Kirchengemeinden der bisherigen Diözese Fulda-Gersfeld-Hünfeld,
23. Rotenburg, umfassend die Kirchengemeinden der Klasse Rotenburg,
24. Melsungen, umfassend die Klassen Melsungen und Spangenberg,
25. Hersfeld, umfassend die Kirchengemeinden der Klasse Hersfeld,
26. Sontra, umfassend die Klassen Sontra und Waldkappel.

§ 2.

(1) Auf Wunsch der beteiligten Gemeinden kann die Kirchenregierung die Grenzen der Kirchenkreise ändern.

(2) Wird eine Vermögensauseinandersetzung erforderlich, worüber sich die Beteiligten nicht einigen, so entscheidet das Landeskirchengericht.

§ 3.

Die im § 1 unter Nr. 1 bis 8 aufgeführten Kirchenkreise bilden den Nordsprengel, die unter Nr. 9 bis 16 aufgeführten den Westsprengel, die unter Nr. 17 bis 26 aufgeführten den Südsprengel.

Verfassung
der „Evangelischen Landeskirche in Nassau".

Gott ist Geist, und die ihn anbeten, müssen ihn im Geist und in der Wahrheit anbeten.

Einen andern Grund kann niemand legen, außer dem, der gelegt ist, welcher ist Jesus Christus.

So halten wir nun dafür, daß der Mensch gerecht werde ohne des Gesetzes Werke, allein durch den Glauben.

Auf diesem Grunde stehend, gibt sich die Evangelische Kirche in Nassau durch den verfassunggebenden Landeskirchentag für ihre äußere Ordnung die nachstehende Verfassung.

Einleitende Bestimmungen.

§ 1.

(1) Die evangelische Kirche im Amtsbezirke des Konsistoriums zu Wiesbaden führt fortan die Bezeichnung „Evangelische Landeskirche in Nassau".

(2) Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes und umfaßt sämtliche dem Amtsbezirke des Konsistoriums zu Wiesbaden bisher angehörenden Kirchengemeinden.

§ 2.

(1) Die Landeskirche ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Rechtes.

(2) Sie hat ihren Sitz in Wiesbaden.

(3) Ihre Bekanntmachungen erfolgen in dem „Amtsblatt der Evangelischen Landeskirche in Nassau".

§ 3.

(1) Die Landeskirche gehört zu den evangelischen Kirchen, die aus der Reformation hervorgegangen sind. Sie weiß sich als Glied des „Deutschen Evangelischen Kirchenbundes" den andern evangelischen Landeskirchen Deutschlands innerlich verbunden und nimmt an deren gemeinsamen Aufgaben tätigen Anteil.

(2) Sie pflegt die Gemeinschaft mit dem Gesamtprotestantismus.

§ 4.

Die in den einzelnen Teilen der Landeskirche bisher gültigen Bestimmungen über Lehre und Bekenntnis werden durch diese Verfassung nicht berührt. Sie sind nicht Gegenstand der kirchlichen Gesetzgebung.

§ 5.

Die Zugehörigkeit zur Landeskirche regelt sich nach dem bisherigen Rechtszustande.

§ 6.

(1) Die „Evangelische Landeskirche in Nassau" lebt von den Ewigkeitskräften aus der Offenbarung Gottes in Christo Jesu und stützt sich als Volkskirche in ihrer Wirksamkeit auf das Vertrauen und die Mitarbeit aller evangelischen Volkskreise. Als Kirche der Reformation gewährt sie ihren Gliedern evangelische Glaubens- und Gewissensfreiheit und umschließt in Brüderlichkeit alle, die ihr angehören wollen. Sie gewährt den Minderheiten gesetzlichen Schutz und gleiches gesetzliches Recht in der Volkskirche.

(2) Die Mitglieder der Landeskirche haben Anteil an allen kirchlichen Einrichtungen und Anspruch auf kirchliche Versorgung, aber auch die Pflicht, an der Erfüllung der kirchlichen Aufgaben nach Kräften mitzuwirken, sich nach den kirchlichen Ordnungen zu richten, zu den kirchlichen Lasten beizutragen und ihnen angetragene Ehrenämter zu übernehmen.

§ 7.

(1) Die Landeskirche baut sich aus dem gesamten Kirchenvolk in allen ihr gliedmäßig zugehörigen Gemeinden auf.

(2) Der Erfüllung ihrer Aufgaben dienen:
a) die Kirchengemeinden (§§ 8 bis 58),
b) das Pfarramt (§§ 59 bis 78),
c) die Kirchenkreise mit dem Dekanat (§§ 79 bis 95),
d) der Landeskirchentag (§§ 97 bis 116),
e) die Landeskirchenregierung (§§ 117 bis 123),
f) der Landesbischof (§§ 124 bis 128),
g) das Landeskirchenamt (§§ 129 bis 137),
h) das Evangelisch-theologische Landesseminar zu Herborn (§ 138),
i) der Landespfarrerausschuß (§§ 139 bis 142),
k) der Landesausschuß für Religionsunterricht (§§ 134 bis 148),
l) die Arbeitsgemeinschaften (§§ 96 und 149),
m) die Disziplinarbehörden (§ 150),
n) das Spruchkollegium (§ 151).

(3) Die im Abs. 2 unter f, g und k bezeichneten Behörden bedürfen des Vertrauens des Landeskirchentags.

Erster Abschnitt.

Kirchengemeinden.

I. Allgemeines.

§ 8.

Die Kirchengemeinden sind örtliche Träger des landeskirchlichen Gesamtlebens. Sie sind Körperschaften des öffentlichen Rechtes und haben den Beruf, in der Kraft und im Geiste Christi, insbesondere durch Wort und Sakrament, eine Pflegestätte evangelischen Glaubens und Lebens und eine Gemeinschaft brüderlicher Liebe zu sein.

§ 9.

(1) Die Gemeinden bleiben in ihren bisherigen Grenzen bestehen.

(2) Durch Beschluß der Landeskirchenregierung können Gemeinden neu gebildet, verändert, aufgehoben oder mit anderen Gemeinden vereinigt werden. Die Beteiligten und der Kreiskirchentag sind vorher zu hören.

(3) Wird eine Vermögensauseinandersetzung erforderlich, so hat in Ermanglung einer Einigung der Beteiligten, die der Genehmigung des Landeskirchenamts bedarf, dieser Beschluß auch darüber Entscheidung zu treffen.

§ 10.

Die Mitgliedschaft an der Gemeinde regelt sich nach dem bisherigen Rechtszustande.

§ 11.

(1) Die Kirchengemeinden verwalten ihre Angelegenheiten innerhalb der gesetzlichen Grenzen selbständig. Organe dieser Selbstverwaltung sind die Kirchenvorstände und Gemeindevertretungen.

(2) Die Kirchengemeinden haben für die Befriedigung der kirchlichen Bedürfnisse der Gemeindeglieder zu sorgen und zu diesem Zwecke die erforderlichen Mittel aufzubringen.

§ 12.

(1) In jeder Kirchengemeinde wird ein Kirchenvorstand und eine Gemeindevertretung gemäß der nachfolgenden Ordnung gebildet.

(2) Sind mehrere Gemeinden unter einem gemeinschaftlichen Pfarramte verbunden, so treten für gemeinschaftliche Angelegenheiten die Kirchenvorstände und Gemeindevertretungen zu einer gemeinsam beratenden und beschließenden Körperschaft zusammen. Eine Änderung des Beitragsfußes für die gemeinsamen Lasten kann ohne Zustimmung der betroffenen Gemeinden von dieser Körperschaft nicht vorgenommen werden.

(3) Von der Einberufung dieser gemeinsamen Körperschaft kann abgesehen werden, wenn die einzelnen Gemeindeorgane übereinstimmende Beschlüsse gefaßt haben.

II. Kirchenvorstand.

A. Wirkungskreis.

§ 13.

(1) Der Kirchenvorstand hat die Kirchengemeinde in ihren inneren und äußeren Angelegenheiten zu vertreten.

(2) Die Kirchenvorsteher sollen den Pfarrer in seiner pfarramtlichen Tätigkeit unterstützen.

§ 14.

(1) Dem Kirchenvorstande liegt die Förderung christlicher Gesinnung und Sitte und die Handhabung der kirchlichen Ordnung und der Kirchenzucht in der Gemeinde innerhalb der gesetzlichen Grenzen ob. Er hat für Erhaltung der äußeren gottesdienstlichen Ordnung zu sorgen und die Heilighaltung der Sonn- und Feiertage zu fördern.

(2) Seine Zustimmung ist erforderlich, wenn die übliche Zeit des öffentlichen Gottesdienstes oder die in der Gemeinde bestehenden örtlichen liturgischen Einrichtungen geändert werden sollen.

(3) Der Kirchenvorstand entscheidet über die Einräumung des Kirchengebäudes zu einzelnen nicht zu den Gemeindegottesdiensten gehörigen Veranstaltungen, vorausgesetzt, daß sie der Bestimmung des Kirchengebäudes nicht widersprechen.

§ 15.

Der Kirchenvorstand ist berechtigt und verpflichtet, bezüglich der Amtsführung und des Wandels des Geistlichen oder eines anderen seiner Mitglieder Wünsche und Beschwerden in seinen Sitzungen zur Sprache zu bringen. Jedoch steht ihm zum Zwecke weiterer Verfolgung nur zu, der vorgesetzten Kirchenbehörde Anzeige zu machen.

§ 16.

(1) Der Kirchenvorstand hat dafür einzutreten, daß die Jugend zu tätigen Mitgliedern der Gemeinde erzogen wird. Er hat dafür zu sorgen, daß jedes Kind in der Gemeinde kirchlich anerkannten Religionsunterricht erhält. Eine unmittelbare Einwirkung auf die Schule steht ihm nicht zu.

(2) Die Nichtkonfirmierten sind von ihm zum Besuche der Jugendgottesdienste, die Konfirmanden auch zur regelmäßigen Beteiligung am Konfirmandenunterricht anzuhalten. Die Pflege der konfirmierten Jugend ist fortzuführen oder einzurichten, geeignetenfalls mit Hilfe der hierfür bestehenden Vereine und Verbände. Bezüglich der Christenlehre für die erwachsene Jugend haben die Kirchenvorsteher die Geistlichen in der Aufrechterhaltung der bestehenden Ordnung zu unterstützen.

(3) Er hat ferner die Pflicht, gegen Mißstände in der sittlichen Haltung der Jugend, gegebenenfalls unter Anrufung der zuständigen Stellen, einzuschreiten.

§ 17.

(1) Der Kirchenvorstand soll in allen Schichten der Gemeinde die Erweckung einer lebendigen Teilnahme an ihren Aufgaben sich angelegen sein lassen und die zum Aufbau der Gemeinde nötige Mitarbeit der Gemeindeangehörigen anregen, fördern und ordnen.

(2) Der Kirchenvorstand soll über alle wichtigen Fragen der Gesamtkirche und des Kirchenkreises und über alle zur Veröffentlichung sich eignenden Fragen seiner eigenen Verwaltung der Gemeinde in geeigneter Weise Mitteilung machen. Er soll auch die Wünsche und Anliegen einzelner Gemeindeglieder entgegennehmen und erwägen.

(3) Zur Erreichung dieser Zwecke soll der Kirchenvorstand in der Regel jährlich einmal der Gesamtgemeinde durch Einberufung einer Gemeindeversammlung Gelegenheit geben, sich zu unterrichten und zu äußern. Eine Gemeindeversammlung muß einberufen werden, wenn Gemeindeglieder in der vierfachen Zahl der Kirchenvorsteher die Einberufung in gemeinsamer Eingabe beantragen.

§ 18.

(1) Der Kirchenvorstand soll sich dauernd bemühen, alle in der Gemeinde zur Förderung christlichen Glaubens und Lebens und zur Pflege kirchlicher Gemeinschaft und Sitte sich regenden und sich dazu eignenden Kräfte als freiwillige Helferschaft dem Leben der Gesamtgemeinde dienstbar zu machen.

(2) Er hat dafür zu sorgen, daß zuziehenden Gemeindegliedern die kirchlichen Veranstaltungen und Einrichtungen genügend bekannt werden; auch hat er nach besten Kräften dahin zu wirken, daß die Abziehenden, namentlich die jugendlichen, der neuen Gemeinde überwiesen werden.

§ 19.

Dem Kirchenvorstande liegt die Leitung und Ordnung der kirchlichen Fürsorge für Arme, Kranke, Schutz- und Hilfsbedürftige ob. Er kann sich hierbei Helfer aus der Gemeinde, insonderheit aus der Gemeindevertretung, beiordnen und sucht sich mit den bürgerlichen Armenbehörden und anderen Verwaltungen sowie mit etwa bestehenden freien Vereinen ins Einvernehmen zu setzen.

§ 20.

Der Kirchenvorstand führt das Verzeichnis der Gemeindeglieder (Matrikel), bewirkt die Aufstellung der erforderlichen Kirchensteuerhebelisten und die Liste der wahlberechtigten Gemeindeglieder, bereitet die Wahlen der Kirchenvorsteher und Gemeindevertreter vor, leitet diese Wahlen, beruft die Gemeindevertretung und führt ihre Beschlüsse aus.

§ 21.

(1) Der Kirchenvorstand hat von eintretender Erledigung des Pfarramts Anzeige zu machen und die aus diesem Anlaß ergehenden einstweiligen Anordnungen zur Ausführung zu bringen.

(2) Er hat sofort bis zur vorläufigen Regelung der Verwaltung des Pfarramts die zur Sicherung und Erhaltung des Pfarr- und Kirchenvermögens erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

§ 22.

Dem Kirchenvorstande kommt, soweit wohlerworbene Rechte Dritter nicht entgegenstehen, die Ernennung der weltlichen Kirchenbeamten und -angestellten zu. Er beaufsichtigt ihre Dienstführung und übt das Recht der Entlassung bei kündbaren Anstellungen aus. Wegen Verleihung und Entziehung der mit Schulstellen verbundenen Kirchenämter bewendet es bei den bestehenden Vorschriften.

§ 23.

Der Kirchenvorstand hat auf die Pflege der kirchlichen Kunst, vor allem der geistlichen Musik, in Kirche und Haus hinzuwirken.

§ 24.

(1) Der Kirchenvorstand vertritt die Gemeinde in vermögensrechtlicher Beziehung, in streitigen wie nichtstreitigen Rechtssachen, und verwaltet das Kirchenvermögen einschließlich des Vermögens der örtlichen kirchlichen Stiftungen, welche nicht stiftungsmäßig eigene Organe haben, sowie des Pfarrvermögens, soweit das Recht jeweiliger Inhaber nicht entgegensteht.

(2) Der Kirchenvorstand haftet für die Verwaltung des kirchlichen Vermögens und ist für die ordnungsmäßige Erhaltung der kirchlichen Gebäude und Grundstücke verantwortlich.

(3) Das Landeskirchenamt ist berechtigt, die Geltendmachung rechtsbegründeter Ansprüche des vom Kirchenvorstande zu verwaltenden Vermögens zu fordern und nötigenfalls durch Bestellung eines Kirchenanwalts durchzuführen.

§ 25.

Der Kirchenvorstand vertritt die Gemeinde gegenüber den kirchlichen Verwaltungsstellen. Er hat das Interesse der Gemeinde sowohl bei Erledigung von Vorlagen der Kirchenbehörden als auch durch Einbringung von Anträgen wahrzunehmen.

B. Zusammensetzung.

§ 26.

(1) Der Kirchenvorstand besteht:

a) aus dem Pfarrer der Gemeinde oder seinem Stellvertreter im Pfarramte;
b) aus gewählten Kirchenvorstehern;
c) aus einem Religionslehrer (Religionslehrerin) der Gemeinde und, wo höhere Lehranstalten bestehen, aus einem akademisch gebildeten Religionslehrer (Religionslehrerin) mit ihrer Zustimmung. Sie müssen der Landeskirche angehören und die Wählbarkeit (§ 47, 1) besitzen. In Kirchspielen mit zwei Religionslehrern wählt die Gemeindevertretung einen derselben, in Kirchspielen mit mehr als zwei Religionslehrern wählt sie aus zwei von der Religionslehrerschaft des Kirchspiels vorgeschlagenen Religionslehrern einen in den Kirchenvorstand. Auf Religionslehrer an höheren Schulen finden diese Bestimmungen sinnentsprechend Anwendung.

(2) Sind mehrere Pfarrer in der Gemeinde angestellt, so gehören sie sämtlich dem Kirchenvorstand an.

(3) Ordinierte Hilfsgeistliche einer Gemeinde und die Gemeindepfleger (§§ 67 und 68) haben das Recht, den Sitzungen der Kirchenkörperschaften mit beratender Stimme beizuwohnen.

§ 27.

Die Zahl der Kirchenvorsteher (§ 26, 1, b) richtet sich nach der Größe und den örtlichen Verhältnissen der Kirchengemeinde. Sie wird, gleich wie ihre etwaige Verteilung auf die einzelnen Ortschaften nach Vernehmung der Gemeindevertretung durch den Kreiskirchentag bestimmt. Es sollen nicht unter vier und nicht über zwölf Kirchenvorsteher vorhanden sein.

§ 28.

(1) Die Kirchenvorsteher sind im Hauptgottesdienste vor der Gemeinde einzuführen und durch Abnahme des nachfolgenden Gelübdes zu verpflichten:

»Gelobet Ihr vor Gott und dieser Gemeinde, des Euch anvertrauten Dienstes sorgfältig und treu, dem Evangelium wie den Ordnungen der Kirche und dieser Gemeinde gemäß zu warten und gewissenhaft darauf zu achten, daß in der Gemeinde Glaube und Liebe wachse und alles ordentlich und ehrbar zugehe?«

(2) Erst mit Ablegung dieses Gelübdes ist der Kirchenvorsteher in sein Amt eingetreten.

(3) Wiedergewählte Kirchenvorsteher sind auf das früher abgelegte Gelübde zu verweisen.

C. Geschäftsführung.

§ 29.

(1) Den Vorsitz im Kirchenvorstande führt der Pfarrer. Sind mehrere Pfarrer in einer Gemeinde angestellt, so wechselt der Vorsitz unter ihnen alle drei Jahre nach Maßgabe des Dienstalters.

(2) Verzicht auf den Vorsitz und Niederlegung des Vorsitzes sind statthaft, sofern mehrere Pfarrer an der Gemeinde vorhanden sind. Sie wirken für die gesamte Amtszeit des betreffenden Pfarrers an der Gemeinde. Wenn sämtliche Pfarrer verzichten oder niederlegen, ernennt das Landeskirchenamt den Vorsitzenden. Ablehnung und Niederlegung stehen dem Ernannten in diesem Falle nicht zu.

(3) Auf Antrag der Gemeindevertretung kann das Landeskirchenamt eine abweichende Ordnung genehmigen.

§ 30.

(1) Bei vorübergehender Verhinderung des Vorsitzenden geht der Vorsitz auf den nächstzuständigen Pfarrer über. Ist ein solcher nicht vorhanden, so führt den Vorsitz ein Kirchenvorsteher, der vom Kirchenvorstande nach Eintritt der neugewählten Mitglieder auf 3 Jahre gewählt wird.

(2) Ist eine Pfarrstelle, deren Inhaber den Vorsitz führte, erledigt, so übernimmt den Vorsitz der nächstzuständige Pfarrer und behält ihn weiter bis zum Ablauf eines dreijährigen Zeitabschnitts, der mit dem kommenden Rechnungsjahre beginnt. Ist ein solcher Pfarrer nicht vorhanden, so bestimmt das Landeskirchenamt den Vorsitzenden.

§ 31.

(1) Der Kirchenvorstand versammelt sich zu ordentlicher Sitzung, so oft ihn der Vorsitzende beruft. Die Berufung hat unter Mitteilung der Tagesordnung in der Regel schriftlich zu erfolgen.

(2) Die Berufung muß erfolgen, wenn mindestens die Hälfte der Kirchenvorsteher unter Angabe des Zweckes sie beantragt.

(3) Außerhalb der Tagesordnung kann über Gegenstände mit Zustimmung der Versammlung verhandelt und bei Einstimmigkeit der Versammlung beschlossen werden.

(4) Der Kirchenvorstand kann Arbeitsausschüsse bestellen, zu denen auch Personen, die nicht dem Kirchenvorstand angehören, zugezogen werden können.

(5) Der Kirchenvorstand kann Sachverständige, insbesondere auch Gemeindehelfer und Gemeindeschwestern, zu seinen Beratungen zuziehen. Bei allen Fragen kirchenmusikalischer Art ist, falls der Organistenstand im Kirchenvorstande nicht schon vertreten ist, ein Organist zu den Beratungen des Kirchenvorstandes heranzuziehen.

§ 32.

Die Sitzungen des Kirchenvorstandes sind nicht öffentlich.

§ 33.

(1) Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen und ist für die Aufrechterhaltung der Ordnung verantwortlich.

(2) Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist erforderlich, daß mehr als die Hälfte der verfassungsmäßigen Mitgliederzahl an der Abstimmung teilgenommen hat. Die Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit der Anwesenden gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei Wahlen das Los.

(3) Mitglieder, welche an dem Gegenstande der Beschlußfassung persönlich beteiligt sind, dürfen nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kirchenvorstandes bei der Verhandlung anwesend sein.

(4) Über die gefaßten Beschlüsse wird eine Niederschrift gefertigt, die in das Verhandlungsbuch eingetragen, verlesen und von dem Vorsitzenden sowie mindestens einem Kirchenvorsteher unterschrieben wird. Auf Antrag muß auch eine vom gefaßten Beschluß abweichende Meinung in die Niederschrift aufgenommen werden.

(5) Dritten gegenüber werden Beschlüsse des Kirchenvorstandes durch Auszüge aus dem Verhandlungsbuche bekundet, die von dem Vorsitzenden beglaubigt werden. Ausfertigungen ergehen unter der Unterschrift des Vorsitzenden.

(6) Zu jeder die Gemeinde verpflichtenden schriftlichen Willenserklärung des Kirchenvorstandes bedarf es, wenn die Geschäfte Schriftform verlangen, der Unterschrift des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters und eines Kirchenvorstehers sowie der Beidrückung des Kirchensiegels. Hierdurch wird Dritten gegenüber die ordnungsmäßige Fassung des Kirchenvorstandsbeschlusses festgestellt, so daß es des Nachweises seiner einzelnen Erfordernisse, insbesondere auch der erfolgten Zustimmung der Gemeindevertretung, wo eine solche notwendig ist, nicht bedarf.

§ 34.

Glaubt der Vorsitzende, daß durch die Ausführung eines Beschlusses ein erheblicher Schaden verursacht wird, so ist auf sein Verlangen die Angelegenheit sofort der Gemeindevertretung zur Entschließung vorzulegen. Fällt diese Entschließung gegen den Vorsitzenden aus, so hat er das Recht, binnen 3 Tagen Einspruch mit aufschiebender Wirkung bei dem Vorstande des Kreiskirchentags einzulegen, der über die Berechtigung des Einspruchs und in der Sache selbst entscheidet.

§ 35.

Der Kirchenvorstand soll Anordnung darüber treffen, ob und inwiefern für einzelne Zweige seines Wirkungskreises, namentlich Mithilfe bei geistlicher Aufsicht und Pflege, Liebestätigkeit, Bautätigkeit und Vermögensverwaltung, unter den Kirchenvorstehern je einige besonders berufen werden sollen. Nach Bedarf können ihnen zu ihren Arbeiten Mitglieder der Gemeindehelferschaft (§ 18) beigeordnet werden. Auch kann ein besonderer Kirchenmeister bestellt werden.

§ 36.

Für die Verwaltung der Kirchenkasse (Kirchen-, Pfarrei-, Kapellen- und Stiftungsfonds) hat der Kirchenvorstand unter Zustimmung der Gemeindevertretung einen besonderen Kirchenrechner zu bestellen, dem hierfür eine angemessene Vergütung aus der Kirchenkasse zu bewilligen ist. Ein Mitglied des Kirchenvorstandes kann dazu nur mit Genehmigung des Kreiskirchentags ernannt werden.

§ 37.

Der Kirchenrechner hat folgende Obliegenheiten:

1. er erhebt die Einnahmen der Kirchenkasse und leistet die Ausgaben daraus auf Grund des Voranschlags oder besonderer schriftlicher Anweisung des Vorsitzenden des Kirchenvorstandes;
2. er legt dem Kirchenvorstande jährlich Rechnung und hat sich den von diesem angeordneten, jährlich mindestens einmal vorzunehmenden Kassenprüfungen zu unterwerfen;
3. im übrigen sind für die Geschäftsführung des Kirchenrechners die von dem Landeskirchenamt erlassenen Vorschriften maßgebend.

III. Gemeindevertretung.

A. Wirkungskreis.

§ 38.

Die beschließende Mitwirkung der Gemeindevertretung muß eintreten:

1. bei dem Erwerbe, der Veräußerung und der dinglichen Belastung von Grundeigentum, bei seiner Vermietung oder Verpachtung auf länger als 12 Jahre;
2. bei außerordentlicher Benutzung des Vermögens, die den Bestand selbst angreift, sowie bei Kündigung und Einziehung von Kapitalien, sofern sie nicht zur zinslichen Wiederanlage erfolgt;
3. bei allen Anleihen, die zur Bestreitung kirchlicher Ausgaben gemacht werden;
4. bei Anstellung von Rechtsstreiten, soweit sie nicht die Eintreibung fortlaufender Zinsen und Gefälle oder die Einziehung ausstehender Kapitalien, deren Zinsen rückständig geblieben sind, betreffen, und bei Abschließung von Vergleichen;
5. bei Neubauten oder erheblichen Wiederherstellungsarbeiten an Baulichkeiten, sofern nicht über die Notwendigkeit der Bauausführung bereits durch die zuständigen Behörden entschieden ist. Das Landeskirchenamt veröffentlicht in geeigneten Zwischenräumen, unter welchen Voraussetzungen solche Bauarbeiten als erheblich zu gelten haben. Im Falle des Bedürfnisses kann die Gemeindevertretung die Vollmacht des Kirchenvorstandes zur Vornahme höher veranschlagter Wiederherstellungsarbeiten, jedoch nicht über das Dreifache der von der Behörde bestimmten Summe und nicht über die Dauer von 3 Jahren hinaus, erweitern;
6. bei der Beschaffung der zu den kirchlichen Bedürfnissen erforderlichen Geldmittel und Leistungen, insbesondere bei Feststellung des Betrags der zu erhebenden Kirchensteuer;
7. bei Veränderung bestehender und Einführung neuer Gebührensätze;
8. bei Bewilligungen aus der Kirchenkasse zur Ausstattung neuer Stellen für den Dienst der Gemeinde, sowie zur dauernden oder vorübergehenden Verbesserung des Einkommens bestehender Stellen, bei dauernder Verminderung solcher auf der Kirchenkasse haftender Leistungen, bei Verwandlung veränderlicher Einnahmen der kirchlichen Beamten in feste Hebungen oder bei Umwandlung von Naturaleinkünften in Geldrente, letzteres, soweit nicht die Umwandlung in dem durch die Staatsgesetze geordneten Ablösungsverfahren erfolgt;
9. bei Feststellung des Voranschlags und der Geltungsdauer des Voranschlags der Kirchenkasse sowie bei Abnahme der Rechnung und Erteilung der Entlastung; der Voranschlag ist vor der Feststellung, die Jahresrechnung vor der Entlastung während einer Woche zur Einsicht der Gemeindeglieder öffentlich auszulegen;
10. bei allen größeren Bewilligungen aus der Kirchenkasse an andere Gemeinden oder zur Unterstützung christlicher Vereine und Anstalten. Das Landeskirchenamt veröffentlicht in geeigneten Zwischenräumen, welche Beträge unter Berücksichtigung der verschiedenen Leistungsfähigkeit der Gemeinden als größere zu gelten haben;
11. bei Errichtung von Gemeindeordnungen;
12. bei Ausübung des den Kirchengemeinden zustehenden Pfarrwahlrechts;
13. bei Bestellung des Kirchenrechners;
14. bei Ergänzungswahlen der Gemeindevertreter (§ 56, 1).

§ 39.

(1) Die Beschlüsse der kirchlichen Gemeindeorgane in Vermögensangelegenheiten bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Landeskirchenamts in folgenden Fällen:

a) bei dem Erwerbe, der Veräußerung oder der dinglichen Belastung von Grundeigentum, soweit der Erwerb nicht im Falle einer Zwangsversteigerung zur Sicherung in das Grundbuch eingetragener kirchlicher Forderungen notwendig ist;
b) bei der Veräußerung oder Veränderung von Gegenständen, welche einen geschichtlichen, wissenschaftlichen oder Kunstwert haben;

c) bei Anleihen, soweit sie nicht bloß zu vorübergehender Aushilfe dienen und aus den laufenden Einnahmen derselben Voranschlagszeit zurückerstattet werden können;
d) bei der Einführung und Veränderung von Gebührensätzen;
e) bei einer Verwendung des kirchlichen Vermögens zu anderen als den bestimmungsgemäßen Zwecken mit Ausnahme solcher Bewilligungen aus der Kirchenkasse an andere Gemeinden oder zur Unterstützung evangelischer Vereine und Anstalten, die einzeln zwei vom Hundert und im Gesamtbetrage eines Voranschlags fünf vom Hundert der Solleinnahme nicht übersteigen;
f) bei kirchlichen Umlagen, bei Feststellung von Voranschlägen und Rechnungen;
g) bei Bewilligungen aus der Kirchenkasse zur dauernden Verbesserung des Einkommens der bestehenden Stellen für den Dienst der Gemeinde;
h) bei dauernder Verminderung solcher auf der Kirchenkasse haftender Bewilligungen;
i) bei Auseinandersetzungen über das Vermögen vereinigter Kirchen- und Schulstellen;
k) bei Umwandlung veränderlicher Einnahmen der Kirchenbeamten in feste Hebungen oder
l) bei Umwandlung von Naturaleinkünften in Geldrente, letzteres, soweit nicht die Umwandlung in dem durch die Staatsgesetze geordneten Ablösungsverfahren erfolgt;
m) bei Neubauten oder beim Abbruch vorhandener Gebäude;
n) bei erheblichen Wiederherstellungsarbeiten an gottesdienstlichen oder für die Geistlichen und Kirchenbeamten bestimmten Gebäuden (§ 38, 5) oder bei Änderung der künstlerischen Ausstattung des Gebäudes;
o) bei Verpachtung und Vermietung von kirchlichen Grundstücken für mehr als zwölf Jahre;
p) bei Ausleihung kirchlicher Gelder auf Hypothek oder Grundschuld, wenn das Kapital:
   1. 10 000 ℳ übersteigt oder
   2. nicht zur ersten Sicherheit oder
   3. an eine an der kirchlichen Vermögensverwaltung oder an der Aufsicht darüber beteiligte Person ausgeliehen werden soll;
q) bei außerordentlichen Ausgaben, welche den von der kirchlichen Aufsichtsbehörde für die Kirchengemeinde festgesetzten Betrag übersteigen. Ausgaben sind außerordentliche im Sinne dieser Vorschrift, wenn sie weder zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung notwendig, noch schon bisher nach bestimmten, von der Aufsichtsbehörde ausdrücklich oder stillschweigend gebilligten Grundsätzen geleistet sind.

(2) Alle Bestimmungen, nach denen es zu den Geschäften der kirchlichen Vermögensverwaltung in anderen als den in Abs. 1 genannten Fällen einer Genehmigung der kirchlichen Aufsichtsbehörde bedarf, treten außer Kraft.

§ 40.

(1) Der Kirchenvorstand ist befugt, zu Beschlüssen auch über andere Gemeindeangelegenheiten die Zustimmung der Gemeindevertretung einzuholen. Ist ein Beschluß der größeren Gemeindevertretung ergangen, so ist der Kirchenvorstand an ihn gebunden.

(2) Jedes Mitglied der Gemeindevertretung ist befugt, in deren Sitzungen nach Erledigung der Tagesordnung Anfragen an den Kirchenvorstand zu richten und selbständige Anträge in Gemeindeangelegenheiten zu stellen. Der Vorsitzende hat die Verhandlungen über solche Anträge so lange zu vertagen, bis über ihre Zulässigkeit von dem Kirchenvorstande befunden worden ist. Wird von diesem die Zulassung der Verhandlung in gemeinschaftlicher Sitzung nicht zugestanden, so steht auf Berufung des Antragstellers die Entscheidung dem Vorstande des Kreiskirchentags zu.

§ 41.

Weigert sich ein Kirchenvorstand oder eine Gemeindevertretung, eine gesetzliche Leistung, die aus dem kirchlichen Vermögen zu bestreiten ist oder den Kirchengemeindegliedern obliegt, in den Voranschlag einzustellen, festzusetzen oder zu genehmigen, so ist die Landeskirchenregierung befugt, die Leistung festzusetzen und in den Voranschlag einzustellen. Durch diese Verfügung wird die Beschlußfassung des Kirchenvorstandes oder der Gemeindevertretung ersetzt.

B. Zusammensetzung.

§ 42.

(1) In allen Kirchengemeinden sind Gemeindevertreter zu wählen.

(2) In Gemeinden unter 300 Seelen werden 8, von 301 bis 500 Seelen 10, von 501 bis 1000 Seelen 14, von 1001 bis 2000 Seelen 18, von 2001 bis 5000 Seelen 24, über 5000 Seelen 30 Gemeindevertreter gewählt.

(3) Durch Beschluß der Gemeindevertretung, der nach Anhörung des Vorstandes des Kreiskirchentags der Genehmigung des Landeskirchenamts bedarf, kann eine Erhöhung dieser Ziffern festgesetzt werden. Der Gesamtkirchengemeinde Wiesbaden wird eine Abweichung von diesen Ziffern durch Gemeindesatzung gestattet.

(4) Ob die für die Bildung der Vertretung entscheidende Seelenzahl in einer Gemeinde dauernd vorhanden ist, wird durch Beschluß des Kirchenvorstandes festgestellt.

§ 43.

Die Gemeindevertreter verhandeln und beschließen in Gemeinschaft mit dem Kirchenvorstande als Gemeindevertretung über die von diesem zur Beratung vorgelegten Gegenstände. Der Vorsitzende des Kirchenvorstandes ist zugleich Vorsitzender der zu einer Körperschaft vereinigten Versammlung.

C. Geschäftsführung.

§ 44.

(1) Der Vorsitzende des Kirchenvorstandes beruft die Gemeindevertretung mit Angabe der Tagesordnung.

(2) Die Einladung muß wenigstens an dem Tage vorher in der von dem Kirchenvorstande vorgeschriebenen Form erfolgen.

§ 45.

(1) Zur Beschlußfähigkeit ist die Anwesenheit der Mehrheit der verfassungsmäßigen Zahl von Mitgliedern der aus dem Kirchenvorstand und den Gemeindevertretern bestehenden Körperschaft erforderlich. Die Entscheidung erfolgt nach Stimmenmehrheit der Anwesenden. Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet die Stimme des Vorsitzenden; im Falle einer Wahl entscheidet das Los.

(2) Ist auf die erste ordnungsmäßige Einladung die zur Beschlußfähigkeit erforderliche Mehrheit nicht erschienen, so ist eine zweite Versammlung über denselben Gegenstand zu veranstalten, in der die Erschienenen ohne Rücksicht auf ihre Zahl zu beschließen befugt sind Bei der zweiten Zusammenberufung muß auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

(3) Mitglieder, die am Gegenstande der Beratung persönlich beteiligt sind, dürfen nur auf ausdrücklichen Wunsch der Körperschaft bei der Verhandlung zugegen sein. Über die Beschlüsse der Körperschaft wird eine in das Verhandlungsbuch einzutragende Niederschrift gefertigt, die vorzulesen und von dem erwählten Schriftführer sowie zwei weiteren von der Versammlung zu bestimmenden Teilnehmern zu unterschreiben ist. Auf Antrag muß auch eine vom gefaßten Beschluß abweichende Meinung in das Verhandlungsbuch aufgenommen werden.

(4) Der Körperschaft ist gestattet, erforderlichenfalls einen ständigen Schriftführer gegen Bezahlung aus der Kirchenkasse zu ernennen.

(5) Die Körperschaft kann die Öffentlichkeit der Sitzung beschließen.

IV. Bildung der Gemeindekörperschaften.

§ 46.

(1) Die Mitglieder des Kirchenvorstandes und die Gemeindevertreter werden von den wahlberechtigten Gemeindegliedern in geheimer, unmittelbarer Wahl gewählt. Die Gemeindevertretung kann mit Zweidrittelmehrheit der verfassungsmäßigen Zahl Verhältniswahl unter sinnentsprechender Anwendung der für die Wahl

zum Landeskirchentage geltenden Vorschriften anordnen. Eine solche Anordnung der Verhältniswahl muß getroffen werden, wenn ein Viertel der Wahlberechtigten es verlangt. Der Erlaß einer entsprechenden Wahlordnung bleibt der Landeskirchenregierung vorbehalten.

(2) Wahlberechtigt sind alle am 1. Juli des Wahljahrs mindestens 25 Jahre alten Männer und Frauen der evangelischen Landeskirche, die im Bezirke der Kirchengemeinde wohnen.

(3) Ausgeschlossen vom Wahlrecht ist:

a) wer entmündigt ist oder unter vorläufiger Vormundschaft steht;
b) wer infolge eines rechtskräftigen Urteils der bürgerlichen Ehrenrechte ermangelt;
c) wer durch Verachtung des göttlichen Wortes, durch Vernachlässigung der religiösen Erziehung seiner Kinder oder unehrbaren Lebenswandel ein öffentliches, noch nicht durch nachhaltige Besserung gesühntes Ärgernis gegeben hat. Die Feststellung, daß diese Voraussetzungen vorliegen, trifft der Kirchenvorstand mit Zweidrittelmehrheit;
d) wer wegen Verletzung besonderer kirchlicher Pflichten nach Vorschrift eines Kirchengesetzes des Wahlrechts verlustig erklärt ist.

§ 47.

(1) Wählbar in den Kirchenvorstand und in die Gemeindevertretung sind alle Wahlberechtigten. Die Wahl soll sich auf Personen von bewährtem christlichen Sinne, kirchlicher Einsicht und Erfahrung richten.

(2) Ehegatten, Eltern und Kinder, sowie Geschwister dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder der Gemeindekörperschaften sein. Bei gleichzeitiger Wahl gilt als gewählt, wer die größere Stimmenzahl erhalten hat. Bei Stimmengleichheit scheidet der oder die Jüngere aus.

(3) In besonderen Fällen kann jedoch der Vorstand des Kreiskirchentags von der Vorschrift des Abs. 2 befreien.

(4) Auf Kirchenvorstände und Gemeindevertretungen, die unter einem gemeinsamen Pfarramte stehen und gemäß § 12, 2, zu einer gemeinsam beratenden und beschließenden Körperschaft zusammentreten, und auf den Kirchenvorstand und die Gemeindevertretung der Wiesbadener Gesamtgemeinde findet die Vorschrift des Abs. 2 keine Anwendung.

§ 48.

(1) Der Kirchenvorstand ordnet die Wahl für die Gemeindekörperschaften an und legt die von ihm aufgestellte Liste der Wahlberechtigten zwei Wochen lang öffentlich aus.

(2) Ort und Zeit der Auslegung sind im Hauptgottesdienste bekanntzumachen mit dem Beifügen, daß nach Ablauf der Auslegungsfrist Einsprüche gegen die Liste nicht mehr angebracht werden können. Nach dem Ermessen des Kirchenvorstandes kann die Bekanntmachung auch noch auf anderem, den örtlichen Verhältnissen entsprechenden Wege erfolgen.

(3) Die eingehenden Einsprüche hat der Kirchenvorstand zu prüfen und die Liste zu berichtigen. Gegen einen ablehnenden Bescheid steht dem dadurch von der Wahl Ausgeschlossenen binnen zwei Wochen die Berufung an den Vorstand des Kreiskirchentags zu.

(4) Durch Einlegung der Berufung wird die anstehende Wahl nicht aufgehalten. Zwischen dem Ende der Einspruchsfrist und dem Tage der Wahl müssen mindestens 2 Wochen liegen.

§ 49.

(1) Die Einladung der Gemeindeglieder zur Wahl hat unter Angabe der Zeit und des Ortes der Wahl sowie der Zahl der zu wählenden Personen in zwei aufeinanderfolgenden Hauptgottesdiensten zu geschehen. Anderweite, den örtlichen Verhältnissen entsprechende Bekanntmachungen anzuordnen, bleibt dem Kirchenvorstand überlassen.

(2) Die Ankündigung muß die Bestimmungen über Wahlberechtigung und Wählbarkeit (§§ 46 und 47) enthalten.

§ 50.

Die Wahl wird vom Vorsitzenden des Kirchenvorstandes geleitet, dem die übrigen Mitglieder des Kirchenvorstandes und erforderlichenfalls einige von diesem zu bezeichnende Gemeindeglieder als Wahlvorstand zur Seite stehen. Wo die örtlichen Verhältnisse es zweckmäßig erscheinen lassen, kann auf Beschluß des Kirchenvorstandes und mit Genehmigung des Vorstandes des Kreiskirchentags eine Verteilung der zu wählenden Vertreter auf die einzelnen Ortschaften erfolgen. Nur die persönlich erschienenen Wähler sind stimmberechtigt. Die Abstimmung erfolgt mittels gedruckter oder geschriebener Stimmzettel.

§ 51.

Gewählt sind diejenigen, auf die die meisten von den abgegebenen Wahlstimmen gefallen sind. Über die Wahlhandlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die nach Verlesung vom Vorsitzenden und zwei Mitgliedern des Wahlvorstandes unterzeichnet wird.

§ 52.

(1) Unmittelbar nach der Wahl hat der Kirchenvorstand zu prüfen, ob das Wahlverfahren in gültiger Weise stattgefunden hat. Ergibt diese Prüfung Anstände, die die Gültigkeit des gesamten Wahlverfahrens oder einzelner seiner Teile in Frage stellen, so hat der Kirchenvorstand das zur Erledigung Erforderliche, nötigenfalls eine Neuwahl anzuordnen. Ist das Wahlverfahren der Form nach einwandfrei oder sind die vorgefundenen Anstände beseitigt, so werden die Namen der Gewählten in den beiden nächstfolgenden sonntäglichen Hauptgottesdiensten der Gemeinde verkündigt.

(2) Einsprüche gegen die Wahl können binnen einer Woche nach der zweiten Verkündigung von jedem wahlberechtigten Gemeindeglied erhoben werden. Über sie entscheidet der Kirchenvorstand und auf eingelegte Berufung des Betroffenen oder des Abgewiesenen, für die von Zustellung der Entscheidung an eine Ausschlußfrist von zwei Wochen läuft, der Vorstand des Kreiskirchentags.

§ 53.

(1) Die Gewählten können das Amt eines Kirchenvorstehers oder eines Gemeindevertreters nur ablehnen oder niederlegen:

a) Frauen ohne Angabe von Gründen,
b) Männer, wenn sie:
   1. das sechzigste Lebensjahr vollendet, oder
   2. schon sechs Jahre das Amt bekleidet haben, oder
   3. wenn andere erhebliche Entschuldigungsgründe vorliegen, z. B. Kränklichkeit, häufige Abwesenheit oder Dienstverhältnisse, welche mit dem Amte unvereinbar sind.

(2) Über die Erheblichkeit und tatsächliche Richtigkeit der vorgebrachten Gründe entscheidet der Kirchenvorstand und auf eingelegte Berufung, für die von Zustellung der Entscheidung an eine Ausschlußfrist von zwei Wochen läuft, oder bei Beschlußfähigkeit des Kirchenvorstandes der Vorstand des Kreiskirchentags endgültig.

(3) Ein Mann, der ohne solchen Grund die Übernahme oder Fortführung des Amtes verweigert, verliert das Wahlrecht und die Wählbarkeit für kirchliche Ämter auf diese und die nächstfolgende Wahlzeit. Wahlrecht und Wählbarkeit können ihm auf sein Gesuch von dem Kirchenvorstande wieder beigelegt werden.

§ 54.

(1) Ist für die Kirchenvorstandswahl zweimal vergeblich Termin gehalten, weil Wahlberechtigte nicht erschienen sind oder die Erschienenen die Vornahme der Wahl verweigert haben oder weil die Wahl auf gesetzlich nicht wählbare Personen gefallen ist oder weil die Gewählten die auf sie gefallene Wahl ablehnten, so hat der Vorstand des Kreiskirchentags die Kirchenvorsteher zu ernennen.

(2) Ist aus denselben Gründen die Wahl von Gemeindevertretern nicht zustande gekommen, so werden ihre Rechte durch den Kirchenvorstand ausgeübt.

§ 55.

Das Amt der Kirchenvorsteher und Gemeindevertreter dauert sechs Jahre. Von drei zu drei Jahren scheidet die Hälfte aus. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar und bleiben bis zum Eintritt ihrer Nachfolger im Amte. Die Ausscheidenden werden das erstemal durch das Los bestimmt.

§ 56.

(1) Ist das Amt eines Kirchenvorstehers oder Gemeindevertreters außer der Zeit erledigt, so wählt die Gemeindevertretung für die Restzeit der Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Ersatzmann.

(2) Wer durch anhaltende Krankheit oder berufliche Überlastung fortgesetzt an der Teilnahme der Sitzungen verhindert ist, hat die Pflicht, sein Amt als Kirchenvorsteher oder Gemeindevertreter niederzulegen.

(3) Die Entlassung eines Kirchenvorstehers oder eines Gemeindevertreters erfolgt:
a) wegen Verlustes einer zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaft;
b) wegen großer Pflichtwidrigkeit.

(4) Die Entlassung erfolgt nach Anhörung des Betroffenen und des Kirchenvorstandes durch den Vorstand des Kreiskirchentags.

(5) Gegen die Entscheidung steht sowohl dem Betroffenen als dem Kirchenvorstande binnen einer Ausschlußfrist von vier Wochen nach Zustellung der Entscheidung die Berufung an die Landeskirchenregierung zu.

(6) Durch Einlegung der Berufung wird die Vollstreckung der angefochtenen Entscheidung aufgehalten; doch ist das Landeskirchenamt befugt, die vorläufige Amtsenthebung des Kirchenvorstehers oder Gemeindevertreters anzuordnen.

(7) Die vollzogene Entlassung eines Kirchenvorstehers oder Gemeindevertreters aus dem Amte wegen grober Pflichtwidrigkeit hat den Verlust der Wählbarkeit zu Gemeindeämtern auf die Dauer von sechs Jahren zur Folge.

§ 57.

(1) Ein Kirchenvorstand oder eine Gemeindevertretung, welche beharrlich ihre Pflichten vernachlässigen oder verweigern, können von der Landeskirchenregierung aufgelöst werden. Die Auflösung der Gemeindevertretung schließt die Auflösung des Kirchenvorstandes nicht in sich.

(2) Die Rechte einer aufgelösten Gemeindevertretung gehen auf den Kirchenvorstand, die eines aufgelösten Kirchenvorstandes auf den Vorstand des Kreiskirchentags bis zur Neuwahl der betreffenden Körperschaft über. Die Neuwahl ist innerhalb zweier Monate vom Kirchenvorstand oder dem Vorstande des Kreiskirchentags auszuschreiben.

V. Gemeindesatzungen.

§ 58.

Bestehen in einer Gemeinde herkömmlich besondere, die Kirchenordnung ergänzende, näher bestimmende oder einschränkende Einrichtungen, deren Anerkennung sie wünscht, oder ergibt sich das Bedürfnis, neue derartige Einrichtungen zu treffen, so können solche zu einer satzungsmäßigen Bestimmung, geeignetenfalls zu einer förmlichen Satzung zusammengefaßt werden. Zur Festsetzung solcher Satzungen und Bestimmungen bedarf es außer der Zustimmung der Gemeindevertretung und der Begutachtung durch den Kreiskirchentag der Genehmigung des Landeskirchentags.

Zweiter Abschnitt.

Pfarramt.

A. Aufgabe und Stellung der Pfarrer.

§ 59.

(1) Der Pfarrer wird von der Landeskirche mit dem Dienste in der Gemeinde betraut. Er ist, unbeschadet des allgemeinen Priestertums, zur Wortverkündigung, zur Sakramentsverwaltung und zur geistlichen Führung der Gemeinde berufen.

(2) Ihm ist die Aufgabe gesetzt, nach bestem Wissen und Gewissen das in der Heiligen Schrift geschenkte Evangelium zu verkündigen gemäß der in der Reformation erneuerten, religiös-sittlich zu wertenden Lehre der Kirche.

(3) Die in der Verfassung nicht neu geregelten Rechte und Pflichten der Pfarrer bleiben unberührt mit der Maßgabe, daß das Landeskirchenamt einen Pfarrer, dessen Gemeindepfarramt dafür Raum läßt, noch mit besonderen Pflichten und Aufgaben im Dienste der Landeskirche beauftragen kann.

(4) Der Pfarrer ist in der Führung des geistlichen Amtes, insbesondere in Lehre, Seelsorge und Verwaltung der Sakramente, von den Gemeindekörperschaften unabhängig.

§ 60.

(1) In Gemeinden mit mehreren Geistlichen liegt, unbeschadet der Selbständigkeit der einzelnen Pfarrer, die Vertretung und geschäftliche Leitung der gemeinsamen pfarramtlichen Angelegenheiten in der Hand des Vorsitzenden der Gemeindekörperschaften.

(2) Jeder in der Gemeinde ständig angestellte Pfarrer soll einen eigenen Seelsorgerbezirk erhalten. Das Nähere regelt eine Pfarrdienstordnung, die vom Kirchenvorstand aufgestellt, vom Vorstande des Kreiskirchentags begutachtet wird und der Genehmigung des Landeskirchenamts bedarf.

§ 61.

Ein Rangunterschied besteht zwischen Geistlichen hinsichtlich ihres Amtes nicht. Besondere Amtsbezeichnungen werden aufgehoben.

B. Errichtung und Änderung von Pfarrstellen.

§ 62.

Die Errichtung neuer Pfarrstellen, die dauernde Verbindung und die Aufhebung bestehender Pfarrstellen erfolgen nach Anhörung der Körperschaften der beteiligten Gemeinde und des Vorstandes des Kreiskirchentags durch Beschluß der Landeskirchenregierung.

§ 63.

(1) Geistliche können auch ohne Berufung zu einem Gemeindepfarramt als Pfarrer der Landeskirche oder von Kirchenkreisen angestellt werden.

(2) Die Anstellung erfolgt auf Grund eines Beschlusses der zuständigen kirchlichen Körperschaften (Landeskirchentag, Kreiskirchentag). Der Beschluß hat über den Wirkungskreis und die Bereitstellung der Mittel Bestimmung zu treffen.

C. Pfarrsprengel und Gemeindeglieder.

§ 64.

(1) Jedes Mitglied der Landeskirche ist zu seiner kirchlichen Versorgung nach seinem Wohnort oder seiner Wohnung einer Pfarrei oder sonstigen Seelsorgerstelle zugewiesen.

(2) Jedem Gemeindegliede bleibt es unbenommen, sich in besonderen Fällen bei Amtshandlungen von einem anderen als dem zuständigen Geistlichen versorgen zu lassen. Bei der Taufe, der Konfirmation und der Vorbereitung dazu, beim Abendmahl im Hause, bei Trauungen und Beerdigungen bedarf es hierzu vorheriger mündlicher oder schriftlicher Abmeldung bei dem zuständigen Pfarrer und dessen Zustimmung. Wird diese verweigert, so entscheidet auf Antrag der Dekan. Ist der zuständige Pfarrer der Dekan selber, so entscheidet auf Antrag das Landeskirchenamt. Der zuständige Pfarrer hat eine Bescheinigung der Abmeldung und seiner Zustimmung unentgeltlich zu erteilen.

(3) Der erwählte Geistliche kann das Ersuchen ablehnen und darf die Amtshandlung nur vornehmen, wenn der im Abs. 2 bezeichnete Schein erteilt ist. Jeder Geistliche ist zur Vornahme einer Amtshandlung berechtigt und verpflichtet, wenn ein Notfall vorliegt.

(4) Der erwählte Geistliche hat dem zuständigen Pfarrer von der Amtshandlung sofort Anzeige zu erstatten und ihm die zur Eintragung in das Kirchenbuch erforderlichen Angaben zu machen.

(5) Durch Gemeindesatzung können in Kirchspielen mit mehreren Geistlichen erleichternde Bestimmungen getroffen werden.

§ 65.

Will ein Gemeindeglied einen anderen als den zuständigen Geistlichen allgemein in Anspruch nehmen, so bedarf es der Erlaubnis des Dekans. Sie ist zu erteilen, wenn ernsthafte Gründe vorliegen.

§ 66.

(1) Religiöse Minderheiten einer Gemeinde können sich, unbeschadet ihrer Sprengelzugehörigkeit, zu besonderen landeskirchlichen Erbauungsgruppen zusammenschließen. Auch kann die Landeskirchenregierung Einrichtungen treffen, die eine landeskirchliche Versorgung von Minderheiten gewährleistet.

(2) Das rechtliche Verhältnis zur Ortskirchengemeinde wird durch den Anschluß an einen anderen Pfarrer oder durch Bildung einer Erbauungsgemeinschaft nicht berührt.

(3) Die Abänderung dieser Vorschriften sowie der §§ 64 und 65 und die weitere Ordnung des Parochialzwanges, des Schutzes der Minderheiten und der Laienpredigt bleiben der Regelung durch Kirchengesetz vorbehalten.

(4) Bis zur kirchengesetzlichen Regelung werden die erforderlichen Bestimmungen durch die Landeskirchenregierung getroffen.

§ 67.

(1) Wenn in einer Gemeinde die Anstellung ausreichender pfarramtlicher Kräfte sich nicht ermöglichen läßt, können nach kirchlicher Ordnung befugte Personen, die nicht Geistliche sind (Gemeindepfleger), mit pfarramtlichen Geschäften unter Leitung des Pfarramts betraut werden.

(2) Bis zur kirchengesetzlichen Regelung werden die näheren Bestimmungen durch die Landeskirchenregierung getroffen.

§ 68.

Nach Bedürfnis können die Gemeinden berufsmäßige Kräfte mit kirchlich geordneter Vorbildung, wie Gemeindediakone, Diakonissen und andere, besonders theologisch gebildete Frauen als Beamte im Haupt- oder Nebenamt oder im Vertragsverhältnis anstellen. Ihre Dienstanweisung bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamts.

D. Besetzung der Pfarrstellen.

§ 69.

(1) Die Besetzung der dauernd errichteten ordentlichen Pfarrstellen sowie derjenigen, die neu gegründet werden, geschieht zweimal durch Wahl der Kirchengemeinde, im dritten Falle durch Berufung der Landeskirchenregierung (§§ 117, 3 f und 130, 13), im vierten Falle durch Wahl der Kirchengemeinde, im fünften Falle durch die Landeskirchenregierung.

(2) Auf Pfarrstellen, mit denen ein kirchliches Lehramt dauernd verbunden ist, sowie auf Pfarrstellen, die nach dem bisherigen Rechtszustande nicht der freien kirchenregimentlichen Besetzung unterlegen haben, findet, solange dieser Rechtszustand besteht, die Vorschrift des Abs. 1 keine Anwendung.

(3) Die Wahl erfolgt durch die vereinigten Gemeindeorgane.

§ 70.

Den Bewerbern ist verboten, bei den Wählern um Stimmen zu werben oder werben zu lassen.

§ 71.

(1) Die Pfarrwahlen finden unter Leitung des Dekans oder eines von dem Landeskirchenamte besonders ernannten Beauftragten statt. Die Einladung der Mitglieder des Kirchenvorstandes und der Gemeindevertretung muß mindestens zwei Wochen vor der Wahlhandlung schriftlich geschehen.

(2) Gewählt wird mittels schriftlicher Stimmzettel durch Mehrheit der verfassungsmäßigen Stimmenzahl. Wird bei der ersten Wahl diese Mehrheit nicht erreicht, so ist das Verfahren durch engere Wahl fortzusetzen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(3) Kommt keine Wahl zustande, so läßt das Landeskirchenamt die Pfarrei versehen. Tritt derselbe Fall nach Ablauf einer vom Landeskirchenamte zu bestimmenden Frist wieder ein, so wird die Stelle von der Landeskirchenregierung endgültig besetzt.

§ 72.

(1) Für neu gegründete ordentliche Pfarrstellen tritt das erstemal Wahl durch die kirchlichen Körperschaften ein.

(2) Jede Besetzung gilt erst mit der Einführung des Geistlichen in das Amt als vollendet.

§ 73.

Wählbar sind alle für die Verwaltung des geistlichen Amtes in der evangelischen Kirche befähigte ordinierte Personen.

§ 74.

(1) Das Ergebnis der Wahl ist der Gemeinde in den beiden nächstfolgenden sonntäglichen Hauptgottesdiensten bekanntzumachen.

(2) Innerhalb zweier Wochen nach der ersten Bekanntmachung kann jedes Gemeindeglied gegen die Gesetzlichkeit der Wahl bei dem Wahlleiter Einspruch erheben.

§ 75.

(1) Nach Ablauf der Einspruchsfrist sind die gesamten Wahlverhandlungen mit dem Gutachten des Vorstandes des Kreiskirchentags über etwaige Einsprüche dem Landeskirchenamte zur Bestätigung der Wahl durch die Landeskirchenregierung einzusenden.

(2) Die Bestätigung muß versagt werden, wenn der Gewählte die deutsche Reichsangehörigkeit nicht besitzt oder binnen einer angemessenen Frist Befreiung von diesem Erfordernisse nicht nachweist.

(3) Die Bestätigung der Wahl darf nur versagt werden:

a) wegen Gesetzwidrigkeit des Wahlverfahrens oder Zuwiderhandlung gegen das Verbot des § 70;
b) wegen Mangels der gesetzlichen Wählbarkeit des Gewählten;
c) wegen geistiger und körperlicher Unfähigkeit des Gewählten, das Amt zu verwalten.

(4) Falls die Wahl auf einen Geistlichen einer anderen Landeskirche gefallen ist, so hängt die Bestätigung außerdem von der Erfüllung folgender Voraussetzung ab:

Der Geistliche hat seine Anstellungsfähigkeit nachzuweisen. Die von ihm abgelegten Prüfungen sind in der Regel als genügender Nachweis dieser Fähigkeit zu erachten. In Ausnahmefällen kann die Kirchenbehörde die persönliche Vorstellung des Gewählten fordern und die Bestätigung von dem Ergebnisse dieser Vorstellung abhängig machen.

§ 76.

Nähere Festsetzungen über das Wahlverfahren werden bis zur kirchengesetzlichen Regelung durch eine von der Landeskirchenregierung zu erlassende Ausführungsanweisung getroffen.

§ 77.

(1) Die Kosten des Wahlverfahrens fallen der Gemeinde zur Last.

(2) Die Frage der Umzugskostenvergütung bleibt der kirchlichen Gesetzgebung vorbehalten.

§ 78.

Der Pfarrer kann nur aus zwingenden Gründen von der Landeskirchenregierung mit Zweidrittelmehrheit im Interesse des Dienstes auf eine andere Pfarrstelle versetzt werden. Das Landeskirchenamt ist gutachtlich zu hören.

Dritter Abschnitt.

Kirchenkreise.

I. Allgemeines.

§ 79.

(1) Die Landeskirche gliedert sich in Kirchenkreise, welche die Gemeinden ihres Bezirkes umfassen.

(2) Jeder Kirchenkreis ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes, mit der Befugnis, sein Vermögen und seine Sondereinrichtungen zu verwalten sowie die Aufgaben, die ihm von der Landeskirche übertragen oder überlassen werden, zu erfüllen.

(3) Die Organe des Kirchenkreises sind der Kreiskirchentag und sein Vorstand.

§ 80.

(1) Bis zu einer Neueinteilung gelten die bisherigen Kreissynodalbezirke als Kirchenkreise.

(2) Durch Beschluß des Landeskirchentags können unter Berücksichtigung der natürlichen, geistigen und geschichtlichen Zusammenhänge des betreffenden Gebiets Kirchenkreise neu gebildet, verändert, aufgehoben oder mit anderen Kirchenkreisen vereinigt werden. Die Beteiligten sind vorher zu hören.

(3) Wird eine Vermögensauseinandersetzung erforderlich, über welche die Beteiligten sich nicht unter Zustimmung des Landeskirchenamts einigen, so entscheidet darüber die Landeskirchenregierung.

(4) Nach dem Inkrafttreten dieser Verfassung ist binnen sechs Jahren über eine Neuformung der Kirchenkreise und über die dadurch etwa notwendig werdende Trennung des Vorsitzes im Kreiskirchentage von dem Dekanat und die Berufung der Dekane zu beschließen.

II. Kreiskirchentag.

A. Wirkungskreis.

§ 81.

(1) Der Kreiskirchentag ist dazu berufen, das gesamte Kirchenwesen des Kreises zu pflegen. Er ist:

a) das verfassungsmäßige Bindungsglied zwischen den Einzelgemeinden und der Gesamtkirche, um den Zusammenhang zwischen ihnen lebendig zu erhalten;

b) eine Arbeitsgemeinschaft, um seine eignen Angelegenheiten zu erledigen, den Gemeinden Anregungen zur Erfüllung ihrer Aufgaben zu geben und die Lebensbedürfnisse der Gesamtkirche zu fördern:

(2) Der Kreiskirchentag soll die eingesessenen Kräfte und Tätigkeitsarten kirchlichen Lebens, auch deren berufsmäßige Vertretungen zum Wohle der Gemeinden des Kirchenkreises und zum Wohle der ganzen Landeskirche einmütig zusammenfassen.

(3) Zum Wirkungskreise des Kreiskirchentags gehören:

a) Bearbeitung der den religiös-sittlichen und kirchlichen Zustand des Bezirkes betreffenden Erfahrungen und Bedürfnisse, besonders in bezug auf Gottesdienst, Religionsunterricht, Erziehung, sittliche und soziale Schäden, Kranken- und Armenpflege;

b) Gründung und Unterhaltung von Einrichtungen und Veranstaltungen, die ihrer Art nach nicht von einer Kirchengemeinde allein getroffen werden können;

c) Beratung von Anträgen, Wünschen und Beschwerden, die an das Landeskirchenamt, die Landeskirchenregierung oder den Landeskirchentag oder an Behörden und Körperschaften des Kirchenkreises gebracht werden sollen, sowie Erlaß von öffentlichen Kundgebungen.

§ 82.

(1) Im einzelnen hat der Kreiskirchentag folgende Aufgaben:

a) die Entgegennahme eines Berichts des Vorstandes des Kreiskirchentags über wichtige Fragen und Vorkommnisse auf dem Gebiete des kirchlichen Lebens. Über die kirchlichen und sittlichen Zustände der Gemeinden ist alle drei Jahre zu berichten;

b) die Erledigung der an den Kreiskirchentag gelangenden Vorlagen des Landeskirchentags oder des Landeskirchenamts;
c) die Beratung und Begutachtung weittragender behördlicher Vorlagen für den Landeskirchentag nach Maßgabe des § 117, 3k;
d) die Beratung von Anträgen, die von Mitgliedern des Kreiskirchentags, den Kirchenvorständen oder auch einzelnen Mitgliedern des Kirchenkreises über Gegenstände der im § 81 bezeichneten Art an den Kreiskirchentag gelangen;
e) die Förderung der in den Kirchengemeinden bestehenden Einrichtungen für christliche Liebestätigkeit, Jugendpflege sowie aller Art von Gemeindearbeit und die Bereitstellung von Mitteln dafür, ferner die freie Zusammenfassung und Verwaltung der den Kirchengemeinden des Kirchenkreises gemeinsamen derartigen Einrichtungen, jedoch unbeschadet abweichender satzungsgemäßer Ordnung;
f) die Mitaufsicht über die Verwaltung des Pfarr- und Kirchenvermögens der Gemeinden nach näherer Bestimmung der Verwaltungsordnung;
g) die Bestimmung der Zahl der Kirchenvorsteher und deren etwaige Verteilung auf die einzelnen Teile der Gemeinde (§ 27);
h) die Verwaltung der Kasse des Kreiskirchentags, die Bestellung eines Rechners dieser Kasse, die Festsetzung des Voranschlags der Kasse vorbehaltlich der Genehmigung des Landeskirchenamts, sowie die Verteilung der für die Kasse des Kreiskirchentags erforderlichen Beiträge der Kirchenkassen und Gemeinden;
i) die Prüfung satzungsmäßiger Ordnungen der Gemeinden sowie die Errichtung solcher Ordnungen in dem dem Kreiskirchentag angewiesenen Geschäftsgebiet unter Vorbehalt der Prüfung der Landeskirchenregierung;
k) die Mitwirkung bei der Veränderung von Kirchengemeinden;
l) die Prüfung der Wahl seiner Mitglieder;
m) die Wahl des Dekans, der Beisitzer des Vorstandes des Kreiskirchentags und des stellvertretenden Vorsitzenden;
n) die Aufnahme von Anleihen.

(2) Soweit für die unter 1e genannten Einrichtungen von den Kirchengemeinden Beiträge erhoben werden, bedarf der Beschluß des Kreiskirchentags der Genehmigung des Landeskirchenamts, wenn der zu erhebende Betrag über 5 vom Hundert der Beiträge der Kirchenkassen der Gemeinden hinausgeht. Der gleichen Genehmigung bedarf auch die Festsetzung oder Änderung des Verteilungsmaßstabs (h) und die Aufnahme von Anleihen (n).

B. Zusammensetzung des Kreiskirchentags.

§ 83.

Der Kreiskirchentag besteht:

(1) aus sämtlichen innerhalb des Kirchenkreises festangestellten oder ein Pfarramt verwaltenden Geistlichen;

(2) aus der doppelten Anzahl gewählter Mitglieder;

(3) aus 3 von den landeskirchlichen Religionslehrern (Religionslehrerinnen) des Kirchenkreises aus ihrer Mitte gewählten Religionslehrern, welche die Wählbarkeit zum Kreiskirchentage besitzen. Befinden sich im Kirchenkreise höhere Lehranstalten, so muß wenigstens eins der Mitglieder den akademisch gebildeten Religionslehrern (Religionslehrerinnen) dieser Schulen entnommen werden;

(4) wenn in einem Kirchenkreis eine Arbeitsgemeinschaft für Kirchenmusik errichtet wird, aus einem von dieser gewählten Mitgliede.

§ 84.

(1) Von den zu wählenden Mitgliedern wird die eine Hälfte aus den derzeitigen und früheren Kirchenvorstehern und Gemeindevertretern dergestalt gewählt, daß jede Gemeinde so viel Mitglieder entsendet, als sie stimmberechtigte Geistliche in dem Kreiskirchentage hat. Die andere Hälfte wird von den an Seelenzahl stärkeren Gemeinden aus den achtbaren, kirchlich gesinnten und verdienten Männern und Frauen

des Kirchenkreises gewählt. Diejenigen Gemeinden, welche hiernach noch ein oder mehrere Mitglieder zu wählen haben, sowie die Zahl dieser Mitglieder werden unter Berücksichtigung der Seelenzahl sowie der sonstigen örtlichen Verhältnisse der Gemeinden und des Kirchenkreises durch Beschluß des Kreiskirchentags, welcher der Genehmigung des Landeskirchenamts bedarf, bestimmt. Die Wahlen erfolgen auf sechs Jahre und werden von den vereinigten Kirchenkörperschaften jeder Gemeinde vollzogen. Bei verbundenen selbständigen Kirchengemeinden erfolgt die Wahl durch die gemeinsamen Körperschaften, sofern nicht die Abgeordneten auf die verschiedenen Gemeinden verteilt sind.

(2) Für endgültig ausgeschiedene Mitglieder ist für den Rest der Wahlzeit Ersatz zu wählen.

(3) Lehrer an theologischen Lehranstalten, Anstalts- und Vereinsgeistliche sowie Hilfsgeistliche ohne selbständigen Wirkungskreis innerhalb des Kirchenkreises sind zu den Tagungen einzuladen und haben beratende Stimme. Dem Kreiskirchentage steht es frei, zu einzelnen Tagungen oder Verhandlungsgegenständen auch andere Personen mit beratender Stimme zuzuziehen.

(4) Der Landesbischof, der Vorsitzende des Landeskirchentags und der des Landeskirchenamts sind zu den Verhandlungen einzuladen und haben das Recht, jederzeit das Wort zu ergreifen und Anträge zu stellen. Sie können Vertreter mit gleichen Befugnissen entsenden.

C. Verhandlungen.

§ 85.

Die ordentliche Versammlung des Kreiskirchentags findet jährlich an dem von ihm bestimmten Orte statt. Außerordentliche Versammlungen werden im Falle des Bedürfnisses vom Landeskirchenamt oder vom Vorstande des Kreiskirchentags angeordnet. Sie müssen stattfinden, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder es beantragt. Die Dauer der Versammlung ist der Regel nach auf einen Tag beschränkt. Die Verhandlungen sind öffentlich, soweit nicht der Ausschluß der Öffentlichkeit von dem Kreiskirchentage beschlossen wird. Jede Sitzung wird mit Schriftverlesung und Gebet eröffnet und mit Gebet geschlossen.

§ 86.

Der Vorsitzende des Kreiskirchentags beruft den Kreiskirchentag unter Angabe der Tagesordnung. Er eröffnet und schließt die Versammlung und sorgt für die vorbereitenden Arbeiten. Er leitet die Verhandlungen, bestimmt die Reihenfolge der zu verhandelnden Gegenstände und ist für Aufrechterhaltung der Ordnung verantwortlich.

§ 87.

(1) Zur Beschlußfähigkeit des Kreiskirchentags ist die Anwesenheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder erforderlich. Die Beschlüsse werden nach Mehrheit der Stimmen gefaßt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(2) Für Wahlen ist die Mehrheit der zur Beschlußfähigkeit notwendigen Stimmen erforderlich. Wahlhandlungen sind nötigenfalls durch engere Wahlen so lange fortzusetzen, bis sich eine solche Mehrheit ergibt.

(3) Wahlen durch Zuruf sind zulässig, wenn niemand widerspricht und es sich nicht um Wahlen zum Vorstande des Kreiskirchentags handelt.

§ 88.

Auf Grund eines Beschlusses des Landeskirchenamts oder auf ihren eigenen Antrag können mehrere Kreiskirchentage zur Beschlußfassung über gemeinsame Angelegenheiten und Einrichtungen zu vereinigter Versammlung berufen werden. Das Landeskirchenamt regelt die Einberufung, Ort und Zeit der Tagung, den Vorsitz und den Geschäftsgang.

III. Vorstand des Kreiskirchentags.

§ 89.

(1) Der Kreiskirchentag hat einen Vorstand, der aus dem Dekan als Vorsitzendem, einem stellvertrenden Vorsitzenden und drei Mitgliedern besteht und die Verwaltung der Angelegenheiten des Kreiskirchentags führt.

(2) Der stellvertretende Vorsitzende und die drei Mitglieder werden vom Kreiskirchentage gewählt. Unter ihnen muß sich wenigstens ein Geistlicher befinden.

(3) Die laufenden Geschäfte der dem Vorstand übertragenen Verwaltung führt der Vorsitzende. Er bereitet die Beschlüsse des Vorstandes vor und trägt für ihre Ausführung Sorge.

(4) Der Vorsitzende verhandelt namens des Vorstandes mit Behörden und Privatpersonen, führt den Schriftwechsel und zeichnet alle Schriftstücke namens des Vorstandes.

(5) Urkunden über Rechtsgeschäfte, die den Kreiskirchentag Dritten gegenüber verpflichten sollen, desgleichen Vollmachten, müssen unter Anziehung des betreffenden Beschlusses des Kreiskirchentags oder seines Vorstandes von dem Vorsitzenden und einem Vorstandsmitglied unterschrieben und mit dem Siegel des Vorsitzenden versehen sein.

§ 90.

(1) Der Vorstand des Kreiskirchentags hat:

a) den Vorsitzenden in seiner Geschäftsführung zu unterstützen;
b) für die Aufnahme und Beglaubigung der Verhandlungsniederschriften, nötigenfalls unter Zuziehung anderer Kirchenratsmitglieder, zu sorgen;
c) die Beschlüsse des Kreiskirchentags auszuführen;
d) zur Versammlung des Kreiskirchentags die erforderlichen Einleitungen zu treffen, die Vorlagen dafür vorzubereiten und den Bericht über die kirchlichen und sittlichen Zustände der Gemeinden zu erstatten;
e) den Kirchenkreis in vermögensrechtlicher Hinsicht zu vertreten;
f) die ihm vom Landeskirchenamte zugewiesenen Angelegenheiten zu erledigen;
g) dem Landeskirchenamt auf Erfordern Gutachten abzustatten;
h) Streitigkeiten zwischen der Gemeinde und ihren Geistlichen und Kirchenbeamten zu vermitteln sowie auf Einsprüche des Vorsitzenden des Kirchenvorstandes Entscheidung zu treffen (§ 34);
i) auf Berufung über die formelle Gültigkeit der Kirchenvorsteher- und Gemeindevertreterwahlen sowie über Einsprüche gegen die versagte Aufnahme in die Wählerliste, gegen die Wahl von Kirchenvorstehern und Gemeindevertretern, über Anträge auf Zulassung von Verwandten, Ehegatten und Verschwägerten zu den kirchlichen Gemeindeorganen (§ 47, 2 und 3), sowie über die Zulässigkeit einer Amtsablehnung oder -niederlegung von Kirchenvorstehern und Gemeindevertretern (§ 53) zu entscheiden;
k) bei zweimal vergeblich abgehaltener Wahl die Mitglieder des Kirchenvorstandes auf die anstehende Wahlzeit zu ernennen;
l) darüber zu befinden, ob ein im Amte befindlicher Kirchenvorsteher oder Gemeindevertreter die gesetzlichen Eigenschaften zur Amtsführung verloren hat;
m) die Disziplinargewalt über die Kirchenvorsteher und die Gemeindevertreter auszuüben mit dem Rechte, Ermahnung, Verweis und wegen grober Pflichtwidrigkeit Entlassung aus dem Amte zu verfügen;
n) die Kirchenzucht in zweiter Instanz zu üben, wo in erster Instanz der Kirchenvorstand Entscheidung getroffen hat (§ 14, 1);
o) zwei Mitglieder für die Disziplinarbehörde erster Instanz zu bestimmen (§ 150);
p) bei nicht versammeltem Kreiskirchentag in eiligen Fällen Entscheidung zu treffen.

(2) In den unter i bis n bezeichneten Fällen müssen wenigstens vier Mitglieder des Vorstandes des Kirchentags an der Beschlußfassung teilnehmen. Für die übrigen ihm übertragenen Geschäfte reicht die Mitwirkung von drei Mitgliedern aus. In den Fällen m und n erfolgt die Entscheidung nach Untersuchung der Sache und nach Vernehmung des Beteiligten. Dieser ist zu den Verhandlungen einzuladen und mit seiner Verteidigung, sei es in Person oder durch einen bestellten Verteidiger evangelischen Bekenntnisses zuzulassen. Die Entscheidung ist schriftlich abzufassen und mit Gründen zu versehen. Dem Betroffenen und dem Vorsitzenden des Kirchenvorstandes steht Berufung an die Landeskirchenregierung binnen einer Ausschlußfrist von vier Wochen zu.

§ 91.

Die Mitglieder des Kreiskirchentags und seines Vorstandes erhalten außer dem Ersatze der Reisekosten ein Tagegeld, dessen Höhe von der Landeskirchenregierung festgesetzt wird.

IV. Dekanat.

A. Wirkungskreis.

§ 92.

(1) Den Vorsitz im Kreiskirchentag und seinem Vorstande führt der Dekan. Er ist sowohl der Vertrauensmann der Pfarrer und Gemeinden seines Bezirkes als auch behördliches Organ der Landeskirche für die ihm zugewiesenen Befugnisse.

(2) Er führt die dienstliche Aufsicht über Amtsführung, Fortbildung und Wandel der Geistlichen und Kandidaten. Er soll das geistige Leben im Bezirke pflegen unter Berücksichtigung der volkskirchlichen Mannigfaltigkeit und unter Wahrung des Schutzes der Minderheiten. Die persönliche und berufliche Gemeinschaft unter den Pfarrern soll er fördern, mit den Gemeinden seines Bezirkes in persönliche Fühlung treten, sie in bezug auf Ordnung und Pflege des kirchlichen Lebens beraten und durch Teilnahme an ihren Feiern ihr landeskirchliches Bewußtsein stärken. Die Förderung des theologischen Nachwuchses soll ihm am Herzen liegen. Er übt unter Leitung des Landeskirchenamts die kirchliche Aufsicht im Kirchenkreise. Ihm liegen insbesondere ob:

a) die Aufrechterhaltung der kirchlichen Ordnung im Kirchenkreis und die Ausführung der Verwaltungsmaßnahmen der Landeskirchenregierung und des Landeskirchenamts;
b) die Leitung der Pfarrwahlen;
c) im Auftrage des Landesbischofs die Abhaltung der regelmäßigen und außerordentlichen Visitationen, die möglichst als Feiern zu gestalten sind;
d) auf Anordnung des Landesbischofs die Ordination und Verpflichtung der Geistlichen, die Einführung der Pfarrer in ihr Amt sowie die Einweihung von Kirchen;
e) die Erteilung von Urlaub bis zu 14 Tagen jährlich;
f) die Ordnung der Dienstversehung in vorübergehenden Fällen;
g) die Vermittlung des Verkehrs zwischen dem Landeskirchenamt einerseits und den Geistlichen und Gemeinden anderseits.

(3) Der Dekan führt ein Dienstsiegel mit der Umschrift: „Evangelisches Dekanat (Kirchenkreis)".

(4) Das Landeskirchenamt hat vielbeschäftigte Dekane in ihrer Amtstätigkeit durch Zuweisung von Hilfskräften nach Möglichkeit zu unterstützen.

(5) Die Vergütung des Dekans besteht in einer angemessenen, nicht ruhegehaltsfähigen Dienstaufwandsentschädigung. Soweit er außerhalb seines Dekanatsbezirkes amtlich oder aus Anlaß seiner kirchlichen Aufgabe tätig ist oder soweit er innerhalb seines Dekanatsbezirkes in besonderem Auftrage Dienstreisen auszuführen hat, erhält er Tagegelder und Reisekosten in der Höhe der den Mitgliedern des Landeskirchenamts zustehenden Sätze.

§ 93.

Die in einem dauernd errichteten Gemeindepfarramte des Kirchenkreises angestellten Geistlichen sowie die Hilfsgeistlichen, Vikare und Kandidaten werden von dem Dekan jährlich mindestens zweimal zur Förderung der wissenschaftlichen Fortbildung sowie zur Aussprache über die Erfahrungen und Bedürfnisse des Amtes zusammenberufen (Dekanats-Konferenzen).

B. Berufung der Dekane.

§ 94.

(1) Der Dekan wird durch den Kreiskirchentag aus den Geistlichen des Dekanats auf die Dauer von 12 Jahren gewählt. Er bleibt bis zum Amtsantritte seines Nachfolgers in Tätigkeit. Sein Amt erlischt, wenn er ein Pfarramt im Dekanatsbezirke nicht mehr bekleidet.

(2) Die Wahl bedarf der Bestätigung durch die Landeskirchenregierung. Das Landeskirchenamt ist gutachtlich zu hören. Wird die Bestätigung versagt, so hat die Landeskirchenregierung nach Anhörung des Landeskirchenamts dem Kreiskirchentage drei Pfarrer zu benennen, aus denen der Kreiskirchentag einen zu

wählen hat. Der so Gewählte bedarf der Bestätigung nicht. Übt der Kreiskirchentag dieses Wahlrecht binnen 3 Monaten nicht aus, so ernennt die Landeskirchenregierung aus der Zahl der von ihr Vorgeschlagenen den Dekan.

§ 95.

Wird eine Vertretung von längerer Dauer in der Führung der Dekanatsgeschäfte notwendig, so kann das Landeskirchenamt dieselbe regeln.

V. Arbeitsgemeinschaften.

§ 96.

Der Kreiskirchentag richtet in seinem Gebiet Arbeitsgemeinschaften für Religionsunterricht, für Pflege der Kirchenmusik und für kirchliche Vereinspflege und christliche Liebestätigkeit ein.

Vierter Abschnitt.

Gesamtkirche.

I. Landeskirchentag.

A. Wirkungskreis.

§ 97.

(1) Der Landeskirchentag ist der oberste Träger der der Landeskirche innewohnenden Kirchengewalt. Ihm liegt die Fürsorge für das gesamte Leben der Kirche und die oberste Aufsicht ob. Er kann über alle Angelegenheiten der Landeskirche beraten und beschließen und entsprechende Gesetze und Verordnungen erlassen. Der Landeskirchentag soll die Pfarrer und Gemeinden durch Gemeinschaft des Glaubens, der Liebe und der Arbeit zu verbinden trachten.

(2) Er hat die kirchlichen und sittlichen Zustände im Bereiche der Landeskirche dauernd zu beobachten und auf ihre Besserung hinzuwirken. Zu diesem Zwecke kann er Ratschläge und Anträge an Behörden und Körperschaften richten, öffentliche Kundgebungen erlassen und sich mit Ansprachen an die Gemeinden und Kirchenkreise wenden.

(3) Er soll die Selbsttätigkeit der Gemeinden und Kirchenkreise anregen, deren Selbständigkeit weitherzig und vertrauensvoll die Grenzen ziehen und sie in ihren Befugnissen schützen. Er soll aber auch die Einheit der Kirche gegen auflösende Bestrebungen aller Art wahren.

§ 98.

Zu den Obliegenheiten des Landeskirchentags gehört insbesondere:

1. die landeskirchliche Gesetzgebung,
2. die Regelung der gesamten landeskirchlichen Verwaltung auf der Grundlage der Verfassung,
3. die Erhaltung der evangelischen Lehre und des evangelischen Kultus in Kirche und Schule durch verfassungsmäßige Einrichtungen,
4. die Wahrung des ungekürzten Bestandes der Rechte der Landeskirche nach innen und außen,
5. die Einsetzung der oberen Kirchenleitung und -verwaltung, namentlich die Wahl des Landesbischofs, des Vorsitzenden und der Mitglieder des Landeskirchenamts, von Mitgliedern der Landeskirchenregierung und des Landesausschusses für Religionsunterricht,
6. die Aufstellung allgemeiner Grundsätze für die kirchliche Verwaltung,
7. die Aufstellung von Grundsätzen für die Anstellung und Entlassung der Beamten der Landeskirche, der Kirchenkreise und Gemeinden und die Bestimmung ihrer Amtsbezeichnungen,
8. die Entgegennahme von Berichten der Landeskirchenregierung über ihre Tätigkeit, die kirchlichen und sittlichen Zustände des Bezirkes sowie über die kirchliche Gesamtlage,
9. die Prüfung und Erledigung eingegangener Vorlagen, Anträge und Gesuche,

10. die Feststellung des Haushaltsplans der Landeskirche und der landeskirchlichen Kassen, die Ausübung des landeskirchlichen Umlagerechts für Zwecke der Gesamtkirche und die Abnahme der Jahresrechnungen,
11. die Festsetzung einer Besoldungsordnung für die Beamten der landeskirchlichen Verwaltung;
12. die Verfügung über die Einkünfte, das Vermögen und den Besitz der Landeskirche und die Beschlußfassung über die Aufnahme von Anleihen, durch welche der Schuldenstand der Kirche vermehrt wird und die nicht aus den laufenden Einkünften derselben Voranschlagsperiode zurückerstattet werden können,
13. die Abordnung von Vertretern bei den zu veranstaltenden Amtsprüfungen der Geistlichen,
14. die Beschlußfassung über regelmäßig wiederkehrende Kirchensammlungen,
15. die Abgrenzung der Kirchenkreise und Dekanate,
16. die Prüfung der Legitimation der Mitglieder des Landeskirchentags,
17. das Recht, sich zu vertagen,
18. die Feststellung seiner Geschäftsordnung.

§ 99.

(1) Ein Kirchengesetz muß erlassen werden bei Neuordnung und Änderung folgender Angelegenheiten:
a) der Verfassung der Landeskirche,
b) der im Gebiete der Landeskirche geltenden Ordnungen, die Gegenstände des Kultus und der Kirchenzucht betreffen,
c) des kirchlichen Umlage- und Besteuerungsrechts,
d) der Heranziehung des Kirchen- und Pfarrvermögens zu Abgaben,
e) der Grundsätze für die Errichtung und Aufhebung von Pfarrstellen, für die Besetzung der geistlichen Ämter sowie der Erfordernisse für die Anstellung im geistlichen Amte.

(2) Die unter Abs. 1a und 1b genannten Angelegenheiten bedürfen bei Beschlußfassung einer Zweidrittelmehrheit der verfassungsmäßigen Abgeordnetenzahl. Der Beschluß muß gleichlautend in zwei Lesungen an verschiedenen Tagen gefaßt werden.

§ 100.

(1) Vorlagen über gottesdienstliche Ordnungen dürfen erst vor den Landeskirchentag gebracht werden, wenn sie den Kreiskirchentagen und dem Landespfarrerausschusse zur Begutachtung vorgelegen haben.

(2) Agenden, Religionslehrbücher und Gesangbücher können für das gesamte Kirchengebiet oder einzelne Teile desselben durch Kirchengesetz für den kirchlichen Gebrauch eingeführt werden.

(3) Gegen die Verpflichtung zur kirchlichen Einführung solcher Bücher steht jeder einzelnen Gemeinde ein Widerspruchsrecht mit entscheidender Wirkung zu.

§ 101.

(1) Beschlüsse über Liturgie, Katechismus, Gesangbücher und Agenden fassen nur die der Union angehörigen Abgeordneten.

(2) Soll über die im Abs. 1 bezeichneten Gegenstände nur für die evangelisch-lutherischen Gemeinden Entscheidung getroffen werden, so beschließen darüber nur die Abgeordneten evangelisch-lutherischen Bekenntnisses.

(3) In den evangelisch-lutherischen Gemeinden treten die entsprechenden Beschlüsse und Kirchengesetze vorbehaltlich des Widerspruchrechts der Einzelgemeinden nur mit Zustimmung ihrer Kreiskirchentage in Kraft.

(4) Die in der Landeskirche vorhandenen reformierten Gemeinden regeln die im Abs. 1 bezeichneten Angelegenheiten durch Beschluß ihrer kirchlichen Gemeindekörperschaften unter Genehmigung durch die Landeskirchenregierung.

§ 102.

(1) Der Landeskirchentag hat das Recht, den im § 7 unter f, g und k genannten Stellen oder einzelnen ihrer Mitglieder in feierlicher Form das Vertrauen zu versagen und ihnen dadurch kundzugeben, daß ihr Verbleiben im Amte nicht im Einklange mit dem Wohle der Kirche stehe.

(2) Der Antrag auf Herbeiführung einer solchen Kundgebung muß von wenigstens 10 Mitgliedern gestellt und der Beschluß, der die Versagung des Vertrauens ausspricht, muß mit Zweidrittelmehrheit in zwei unmittelbar aufeinander folgenden Sitzungen übereinstimmend gefaßt werden.

B. Zusammensetzung.

§ 103.

Der Landeskirchentag besteht:

1. aus 60 Abgeordneten, die von den stimmberechtigten Mitgliedern der Landeskirche im Wege der allgemeinen, gleichen, unmittelbaren und geheimen Wahl auf Grund des Verhältniswahlverfahrens nach Maßgabe des anliegenden Wahlgesetzes, das als Bestandteil der Verfassung gilt, gewählt werden,
2. aus 8 von der Landeskirchenregierung zu ernennenden Abgeordneten mit beratender Stimme.

§ 104.

Die haupt- und nebenamtlichen Mitglieder des Landeskirchenamts können nicht Abgeordnete des Landeskirchentags sein.

C. Geschäftsführung.

§ 105.

(1) Die Landeskirchenregierung ist dafür verantwortlich, daß die Mitglieder des Landeskirchentags rechtzeitig gewählt und ernannt werden und daß der Landeskirchentag spätestens binnen 3 Monaten nach dem Erlöschen eines früheren Landeskirchentags verhandlungsbereit ist.

(2) Der Landeskirchentag ist binnen 3 Monaten nach Veröffentlichung des Wahlergebnisses einzuberufen.

(3) Die Wahlperiode des Landeskirchentags beträgt 6 Jahre, vom Tage des ersten Zusammentritts an gerechnet. Er tritt auf Einladung des Vorstandes zusammen, und zwar alle 3 Jahre zu einer ordentlichen Tagung. Bei besonderem Bedürfnis ist er auf eigenen Beschluß, auf Beschluß der Landeskirchenregierung oder, wenn ein Drittel aller Abgeordneten es verlangt, zu einer außerordentlichen Tagung zu berufen.

§ 106.

(1) Die Mitglieder des Landeskirchentags sind Vertreter der ganzen Landeskirche und an Aufträge und Weisungen ihrer Wähler nicht gebunden, vielmehr verpflichtet, ihre Stimme nach eigener Überzeugung abzugeben.

(2) Zum Eintritt in den Landeskirchentag bedürfen Geistliche, Kirchenbeamte und kirchlich Angestellte keines Urlaubs; für Vertretung ist von Amts wegen Sorge zu tragen.

§ 107.

(1) Die Tagungen des Landeskirchentags werden mit öffentlichem Gottesdienste, die einzelnen Sitzungen mit Schriftverlesung und Gebet eröffnet und der Landeskirchentag auch mit Gebet geschlossen.

(2) Die Verhandlungen sind öffentlich; es kann jedoch die Öffentlichkeit durch Mehrheitsbeschluß des Landeskirchentags für einzelne Verhandlungen ausgeschlossen werden.

(3) Die Mitglieder des Landeskirchentags, seines Vorstandes und seiner Ausschüsse erhalten Tagegelder und Reisekosten, deren Höhe nach Anhörung des Landeskirchentags von der Landeskirchenregierung festgesetzt wird.

§ 108.

(1) Bei Beginn der ersten Tagung des Landeskirchentags werden die Abgeordneten vom Vorsitzenden mittels folgenden Gelübdes auf getreue Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet: „Ich gelobe vor Gott, daß ich als Mitglied des Landeskirchentags in Treue gegen die Verfassung und die Ordnungen unserer Landeskirche zum Heil des Volkes die Einigkeit des Glaubens und die Gemeinschaft der Liebe gewissenhaft und nach besten Kräften fördern will im Geiste dessen, der das Haupt der Kirche ist, Christus".

(2) Verweigerung des Gelübdes gilt als nachträgliche Ablehnung der Wahl.

§ 109.

(1) Zur Beschlußfassung des Landeskirchentags ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der verfassungsmäßigen Mitgliederzahl erforderlich.

(2) Die Beschlüsse werden nach Mehrheit der Stimmen gefaßt, sofern nicht für Einzelfälle eine andere Stimmenzahl vorgeschrieben ist (§ 99, 2, § 102, 2). Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(3) Wahlhandlungen sind, wenn zunächst einfache Mehrheit sich herausstellt, durch engere Wahl bis zur Erreichung unbedingter Stimmenmehrheit fortzusetzen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(4) Für die Wahl zu Sitzungsausschüssen genügt die Mehrheit der abgegebenen Stimmen; in diesem Falle ist auch Wahl durch Zuruf zulässig, wenn niemand widerspricht.

(5) Die Wahl des Landesbischofs regelt sich nach § 128, die des Vorsitzenden und der Mitglieder des Landeskirchenamts nach § 133.

§ 110.

(1) Der Landeskirchentag wählt einen Vorstand, der aus dem Vorsitzenden des Landeskirchentags, einem Geistlichen und einem nichtgeistlichen Beisitzer besteht. Für jeden Beisitzer wird ein Stellvertreter gewählt. Die Stellvertretung des Vorsitzenden liegt einem der Beisitzer ob. Fällt die Wahl des Vorsitzenden auf einen Geistlichen, so muß sein erster Stellvertreter ein Nichtgeistlicher sein und umgekehrt. Die Tätigkeit des jeweiligen Vorstandes endigt mit der erledigten Vorstandswahl des nächsten ordentlichen Landeskirchentags.

(2) Bei Verhinderung des Vorsitzenden oder bei Erledigung seines Amtes ist für den, der die Geschäfte des Vorsitzenden führt, sein Stellvertreter zu berufen.

§ 111.

(1) Dem Vorstande liegt ob:

a) die Abfassung und Beglaubigung der Verhandlungsniederschriften des Landeskirchentags,
b) die Erledigung der Verwaltungsgeschäfte des Landeskirchentags,
c) die Vorprüfung der Wahl der Kirchentagsmitglieder,
d) die Wahrung der Rechte des nicht versammelten Landeskirchentags.

(2) Er hat das Recht, jederzeit von den Einrichtungen und dem Zustande des theologischen Seminars Einsicht zu nehmen.

(3) Er führt ein Dienstsiegel mit der Umschrift: „Evangelischer Landeskirchentag in Nassau".

§ 112.

(1) Der Vorsitzende des Landeskirchentags eröffnet und schließt den Kirchentag und handhabt die äußere Ordnung.

(2) Er vertritt den Landeskirchentag nach außen.

(3) Die Beisitzer haben den Vorsitzenden in seinen Geschäften zu unterstützen.

(4) Die erste Tagung eines neuen Landeskirchentags wird von dem Vorsitzenden des alten Kirchentags eröffnet.

§ 113.

(1) Der Landeskirchentag wählt aus seiner Mitte zwei Mitglieder zum Eintritt in die Landeskirchenregierung. Für jedes dieser Mitglieder ist ein Stellvertreter zu wählen. Die Amtstätigkeit der Gewählten beginnt mit dem Schlusse der Tagung.

(2) Unter den Mitgliedern der Landeskirchenregierung muß sich ein Vertreter der evangelisch-lutherischen Gebietsteile befinden.

(3) Wird die Tagung geschlossen, bevor die Wahl stattgefunden hat, so bleiben die für den früheren Zeitabschnitt Gewählten in Tätigkeit.

§ 114.

(1) Das Landeskirchenamt ist berechtigt, gegen Gesetze und Beschlüsse des Landeskirchentags mit aufschiebender Wirkung Einspruch zu erheben. Dieser Beschluß muß mit Zweidrittelmehrheit gefaßt werden.

(2) Der Einspruch muß innerhalb zweier Tage nach der Schlußabstimmung im Landeskirchentage bei dem Vorsitzenden des Landeskirchentags angebracht und spätestens binnen zwei weiteren Tagen mit Gründen versehen werden, wenn es sich um Beschlüsse handelt, die mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt sind. Andernfalls beträgt die Einspruchsfrist zwei Wochen und die Frist zur Begründung zwei weitere Wochen. Erfolgt die Schlußabstimmung in der Schlußsitzung des Landeskirchentags, so ist der Einspruch binnen zwei Wochen anzubringen und zu begründen.

(3) Im Falle des Einspruchs ist das Gesetz oder der Beschluß dem Landeskirchentage zur nochmaligen Beschlußfassung vorzulegen.

(4) Ist der Landeskirchentag bereits geschlossen, so hat die Landeskirchenregierung zu entscheiden, ob und wann eine außerordentliche Tagung des Landeskirchentags einberufen werden soll, falls nicht auf einem andern gesetzlichen Wege eine Tagung gefordert wird.

(5) Kommt bei einer nochmaligen Beschlußfassung des Landeskirchentags keine Übereinstimmung zwischen dem Landeskirchentag und dem Landeskirchenamte zustande, so treten der Vorsitzende des Landeskirchenamts, der Landesbischof und der Vorsitzende des Landeskirchentags zu einer Sonderberatung und -entschließung zusammen, ob der Landeskirchentag aufzulösen sei. Wird ein solcher Beschluß gefaßt, so sind binnen 4 Monaten Neuwahlen zu vollziehen und ist nach deren Abschluß alsbald ein neuer Landeskirchentag zu berufen. Wird die Auflösung nicht beschlossen, so wird der Beschluß des Landeskirchentags wirksam.

(6) Gegen die Beschlußfassung des neuen Landeskirchentags steht dem Landeskirchenamt ein weiteres Rechtsmittel nicht zu.

(7) Gegenüber einem das Vertrauen versagenden Beschlusse des Landeskirchentags kann das Einspruchsrecht und die Auflösungsbefugnis nur dann ausgeübt werden, wenn es sich um eine Erklärung gegen das ganze Landeskirchenamt oder den Landesbischof handelt. Die Beschlußfassungen stehen in diesem Falle der Landeskirchenregierung zu mit der Maßgabe, daß die dem Vorstande des Landeskirchentags nicht angehörigen Mitglieder des Landeskirchentags an der Abstimmung nicht teilzunehmen haben.

§ 115.

(1) Die Mitglieder des Landeskirchentags sind berechtigt, mit beratender Stimme an den Verhandlungen des Landeskirchentags und seiner Sitzungsausschüsse teilzunehmen. Sie müssen dazu vom Landeskirchenamte beauftragt und bei dem Vorsitzenden des Landeskirchentags oder seiner Ausschüsse schriftlich angemeldet werden. Den vom vorhergehenden ordentlichen Landeskirchentage gewählten Mitgliedern der Landeskirchenregierung steht dieses Recht der Teilnahme für die Beratungen über die von ihr erstatteten Berichte über ihre Tätigkeit und die kirchlichen und sittlichen Zustände des Bezirkes zu.

(2) Der Landesbischof und der Vorsitzende des Landeskirchenamts sind berechtigt, jederzeit das Wort zu ergreifen und Anträge zu stellen. Der Vorsitzende des Landeskirchenamts ist befugt, ordentliche Mitglieder dieser Behörde an seiner Stelle zum Worte kommen zu lassen.

(3) Auf Verlangen des Landeskirchentags sind alle Vorgenannten verpflichtet, zu den Sitzungen zu erscheinen, um Auskunft zu erteilen.

§ 116.

(1) Kirchengesetze bedürfen der Vollziehung durch den Vorsitzenden der Landeskirchenregierung und der Beidrückung des Dienstsiegels.

(2) Sie sind im Amtsblatte der Evangelischen Landeskirche in Nassau zu veröffentlichen und treten, soweit sie nichts anderes bestimmen, mit dem 14. Tage nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem das Amtsblatt in Wiesbaden ausgegeben worden ist. Der Tag der Ausgabe wird auf der ersten Seite jeder Nummer des Amtsblatts angegeben.

II. Landeskirchenregierung.

A. Wirkungskreis.

§ 117.

(1) Die Landeskirchenregierung ist die oberste Dienststelle zur Leitung der Landeskirche gemäß der Verfassung, den Kirchengesetzen und den von dem Landeskirchentag aufgestellten Grundsätzen.

(2) Auf sie gehen, soweit nichts anderes bestimmt ist, die Befugnisse über, die nach früherem Rechte dem König als Träger des landesherrlichen Kirchenregiments, dem Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung und dem Evangelischen Landeskirchenausschusse zustanden.

(3) Ihr liegt insbesondere ob:

a) dem ordentlichen Landeskirchentage Berichte zu erstatten über ihre Tätigkeit, die kirchlichen und sittlichen Zustände des Bezirkes und die kirchliche Gesamtlage;
b) die zur Ausführung von Kirchengesetzen erforderlichen allgemeinen Anweisungen zu geben;
c) die in Einzelbestimmungen der Verfassung ihr zugewiesenen Befugnisse auszuüben;
d) für die Stellen der Mitglieder des Landeskirchenamts mit Ausnahme des Landesbischofs und des Vorsitzenden auf Vorschlag des Landeskirchenamts vorbehaltlich der endgültigen Entscheidung des Landeskirchentags Stellvertreter einzuberufen und die Bezüge dieser Kirchenbeamten im Rahmen des Voranschlags vorläufig zu regeln;
e) die Stellen der Lehrkräfte des theologischen Seminars in Herborn zu besetzen;
f) die behördliche Besetzung der Pfarrstellen gemäß §§ 62, 63, 69, 1 und 130, 13 die Berufung der gewählten und von Patronen vorgeschlagenen Pfarrer;
g) die im § 98 unter 2 bis 4, 10, 12 und 13 aufgeführten Angelegenheiten, sofern der Kirchentag nicht versammelt ist und die Sache keinen Aufschub duldet, im Namen des Kirchentags zu entscheiden;
h) über Beschwerden gegen Verfügungen des Landeskirchenamts zu entscheiden;
i) Angelegenheiten, die der kirchengesetzlichen Entscheidung bedürfen, aber keinen Aufschub dulden, durch Notverordnungen zu regeln;
k) die Vorbereitung von Vorlagen für den Landeskirchentag. Weittragende behördliche Vorlagen für den Landeskirchentag sind nach Möglichkeit vorher den Kreiskirchentagen zur vorhergehenden Beratung und Begutachtung vorzulegen;
l) die Anordnung allgemeiner außerordentlicher Gottesdienste;
m) die Begnadigung;
n) die Feststellung von Amtsbezeichnungen und Verleihung von kirchlichen Ehrentiteln;
o) die Pflege und Förderung einer organischen Verbindung mit den übrigen evangelischen Kirchen Deutschlands und dem gesamten Protestantismus, insbesondere die Entsendung von Vertretern in den Kirchenbundesrat;
p) die Geschäftsordnung des Landeskirchenamts festzusetzen;
q) die Vermittlung der Verhandlungen des Landesausschusses für Religionsunterricht mit den staatlichen Schulbehörden;
r) der Erlaß der theologischen Prüfungsordnungen unter Zuziehung von beratenden Sachverständigen;
s) die Schließung des Landeskirchentags.

(4) Sie führt ein Siegel mit der Umschrift: „Evangelische Landeskirchenregierung, Wiesbaden."

§ 118.

(1) Notverordnungen sind nur zulässig, wenn der Landeskirchentag nicht versammelt ist und seine Einberufung nicht möglich ist oder der Bedeutung der Sache nicht entspricht.

(2) Notverordnungen sind als solche im Amtsblatte der evangelischen Landeskirche in Nassau zu verkünden. Sie treten, wenn nichts anderes bestimmt ist, mit der Verkündigung in Kraft.

(3) Sie sind dem Landeskirchentage bei seiner nächsten Tagung zur Genehmigung vorzulegen. Wird die Genehmigung versagt, so sind sie von der Landeskirchenregierung durch eine im Amtsblatte (§ 116, 2) zu verkündende Verordnung außer Kraft zu setzen. Wird sie erteilt, so ist dies in gleicher Weise bekanntzugeben.

B. Zusammensetzung.

§ 119.

(1) Der Landeskirchenregierung gehören an:

a) der Landesbischof als Vorsitzender,
b) der Vorsitzende des Landeskirchentags,
c) die anderen Mitglieder des Vorstandes des Landeskirchentags,
d) die vom Landeskirchentage hierzu abgeordneten zwei Vertreter (§ 113), die bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger in Tätigkeit bleiben,
e) der Vorsitzende des Landeskirchenamts als stellvertretender Vorsitzender,
f) der hauptamtlich angestellte nichtgeistliche Rat des Landeskirchenamts, der die Befähigung zum höheren Verwaltungsdienst oder zum Richterämte hat.

(2) Für die kraft ihres kirchlichen Amtes der Landeskirchenregierung angehörenden Mitglieder treten bei ihrer Verhinderung ihre geschäftsordnungsmäßigen Vertreter ein.

(3) Ebenso treten für die anderen Mitglieder der Landeskirchenregierung im Behinderungsfall ihre erwählten Stellvertreter ein. Fehlt trotzdem ein vom Landeskirchentag entsandtes Mitglied in der Landeskirchenregierung, so hat eins der kirchenamtlichen Mitglieder, das durchs Los bestimmt wird, sich der Abstimmung zu enthalten. Der Landesbischof und der Vorsitzende des Landeskirchenamts sind von der Auslosung ausgenommen.

§ 120.

Der Vorsitzende des Landeskirchentags hat in der Landeskirchenregierung eine dem Vorsitzenden der Landeskirchenregierung nebengeordnete Stellung. Er hat das Recht, jederzeit die Akten einzusehen sowie in den Tagungen das Wort zu ergreifen und diejenigen Erlasse der Landeskirchenregierung mitzuzeichnen, die von ihr in Vertretung des nicht versammelten Kirchentags ausgehen. Das Nähere regelt eine Dienstordnung, die sich die Landeskirchenregierung gibt.

C. Geschäftsführung.

§ 121.

(1) Die Landeskirchenregierung wird von dem Vorsitzenden nach Bedarf berufen. Sie muß berufen werden, wenn fünf ihrer Mitglieder es verlangen.

(2) Die Landeskirchenregierung ist beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden fünf Mitglieder anwesend sind. Sie faßt ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Notverordnungen, welche eine Änderung der Kirchenverfassung enthalten, bedürfen der Zustimmung von wenigstens sechs Mitgliedern.

(3) Handelt es sich um Beschwerden über Maßnahmen des Landeskirchenamts, so scheidet dasjenige seiner Mitglieder, welches die Angelegenheit als Hauptberichterstatter bei dem Landeskirchenamt erledigt hat, bei der Beschlußfassung aus.

(4) Der Vorsitzende kann zu den Verhandlungen auch die der Landeskirchenregierung nicht angehörenden Mitglieder und Hilfskräfte des Landeskirchenamts mit beratender Stimme zuziehen und ihnen jederzeit das Wort erteilen.

§ 122.

Der Vorsitzende hat die Landeskirchenregierung bei ihren Sitzungen von wichtigen Vorgängen des kirchlichen Lebens zu unterrichten.

§ 123.

(1) Die Landeskirchenregierung kann mit der Erledigung von Geschäften, die keinen Aufschub dulden, einen engeren Ausschuß von höchstens fünf Mitgliedern betrauen, der in ihrem Namen handelt und dem der Vorsitzende des Landeskirchenamts als Vorsitzender angehört. Wird gegen die Erledigung einer Angelegenheit im engeren Ausschuß auch nur von einem seiner Mitglieder Widerspruch erhoben, so ist sie der Landeskirchenregierung selbst vorzulegen.

(2) Im einzelnen wird der Geschäftsgang durch eine Geschäftsordnung geregelt, die die Landeskirchenregierung sich selbst gibt. Sie regelt insbesondere die Tätigkeit des engeren Ausschusses und die Form der Ausfertigung von Beschlüssen.

III. Landesbischof.

A. Aufgabe und Stellung.

§ 124.

Der Landesbischof ist der erste Geistliche der Landeskirche. Ihm liegt vornehmlich ob, die Kirche so zu leiten, daß sie den von Gott empfangenen Auftrag zur Verwaltung von Wort und Sakrament erfülle. Der Gemeinschaft der im evangelischen Glauben verbundenen Geistlichen und Gemeindeglieder hat er in Seelsorge zu dienen. Er soll dahin wirken, daß sich das geistliche Leben innerhalb der Landeskirche entfalte und soll seiner Vielgestaltigkeit Rechnung tragen.

§ 125.

(1) Der Landesbischof ist dem Landeskirchenamte nebengeordnet, ist dessen stimmberechtigtes Mitglied und hat das Recht, jederzeit bei dessen Sitzungen das Wort zu ergreifen. Seine Stellvertretung liegt dem dienstältesten geistlichen Mitglied des Landeskirchenamts ob.

(2) Er vertritt die Landeskirche auf innerkirchlichem und geistlichem Gebiete.

(3) Dem Landeskirchentag ist er für die Innehaltung der Gesetze und der von diesem für seine Tätigkeit aufgestellten allgemeinen Grundsätze verantwortlich. Im übrigen aber ist er in seinen bischöflichen Geschäften unabhängig.

(4) Er kann sich bei der Ausübung seiner Dienstgeschäfte der Mitwirkung der geistlichen Mitglieder des Landeskirchenamts — mit geschäftsordnungsmäßiger Zustimmung des Vorsitzenden — bedienen.

(5) Er führt ein Amtssiegel mit der Umschrift: „Der evangelische Landesbischof, Wiesbaden".

(6) Er ist Dienstvorgesetzter der Geistlichen und Dekane unbeschadet der Aufsicht des Landeskirchenamts.

(7) Der Landesbischof soll der seelsorgerliche Berater der Pfarrer und Gemeinden sein und das gesamte geistliche Leben der Kirche anregen und fördern. Zu diesem Zwecke soll er sich eine genaue Kenntnis des geistigen Lebens der Gemeinden verschaffen durch möglichst regen Verkehr mit den Pfarrern und den Gemeinden. Er soll sich um den religiösen Frieden innerhalb der Volkskirche bemühen und sich den Schutz der Minderheiten angelegen sein lassen.

§ 126.

Insbesondere liegt ihm ob:

1. die Ordination und Verpflichtung der Geistlichen, Einführung der Dekane und Pfarrer sowie der Lehrer am theologischen Seminar, desgleichen die Vornahme von Weihehandlungen;
2. die Aufsicht über die amtliche und außeramtliche Führung der Geistlichen und Kandidaten;
3. die Förderung der Weiterbildung der Geistlichen und Kandidaten durch amtliche und freie Konferenzen und Arbeitsgemeinschaften. Amtliche Konferenzen sind ihm von dem Dekan 14 Tage vorher mit Angabe der Tagesordnung mitzuteilen;
4. die Berufung der Dekane zu einer jährlichen Konferenz;
5. die Abhaltung von Sitzungen mit dem Vorstande des Pfarrerausschusses (siehe § 141);
6. die Leitung der theologischen Prüfungen;
7. die Ausgleichung von Mißhelligkeiten zwischen Geistlichen, Kirchenkörperschaften und Gemeinden. Bericht hierüber an das Landeskirchenamt bleibt seinem Ermessen vorbehalten;
8. die Anordnungen dringender Amtsversehungen;
9. der Vorsitz im Landesausschusse für Religionsunterricht und die Ausübung der oberen Leitung des Religionsunterrichts der Kirche;

10. die Aufsicht über das gesamte gottesdienstliche Leben und die Befolgung der kirchlichen Ordnungen;
11. die Abhaltung ordentlicher und außerordentlicher Visitationen nach besonderer von der Landeskirchenregierung vorzugsweise im Sinne seelsorgerlicher Einwirkung zu gestaltender Visitationsordnung und der Erlaß der Visitationsbescheide vorbehaltlich der Entschließung des Landeskirchenamts für dessen Geschäftskreis;
12. der Vorsitz in der Landeskirchenregierung sowie die Teilnahme an dem Landeskirchentag und an den Kreiskirchentagen, bei deren Tagungen er jederzeit das Wort ergreifen und Anträge stellen kann;
13. die Aufsicht über die Geschäftsführung des theologischen Seminars zu Herborn, dessen Direktor verpflichtet ist, ihm halbjährlich einen Rechenschaftsbericht einzusenden. Er soll sich durch Besuch des Seminars auch persönliche Kenntnis verschaffen;
14. die Erteilung von Urlaub bis zu 4 Wochen an die ihm unterstellten Geistlichen unter Anzeige an das Landeskirchenamt.

§ 127.

Der Landesbischof hat keinen persönlichen Dienstvorgesetzten. Für die äußere Führung seines Amtes wird eine besondere Dienstanweisung durch die Landeskirchenregierung erlassen.

B. Berufung.

§ 128.

Der Landesbischof wird von dem Landeskirchentag in geheimer Abstimmung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der verfassungsmäßigen Mitgliederzahl auf Lebenszeit gewählt.

IV. Landeskirchenamt.

A. Wirkungskreis.

§ 129.

(1) Das Evangelische Landeskirchenamt mit dem Amtssitz in Wiesbaden führt die laufenden Geschäfte der Landeskirche und übt die Aufsicht über die Kirchengemeinden und Kirchenkreise aus.

(2) Es führt die Verwaltungsgeschäfte der Landeskirche selbständig nach Maßgabe des geltenden Rechtes und der vom Landeskirchentag aufgestellten allgemeinen Grundsätze und ist in seiner Verwaltung hierfür dem Landeskirchentag und der Landeskirchenregierung verantwortlich.

(3) Es ist für alle Verwaltungsangelegenheiten zuständig, für die nicht die Zuständigkeit anderer Stellen ausgesprochen oder sinngemäß zu folgern ist.

§ 130.

Insbesondere gehört zu den Obliegenheiten des Landeskirchenamts:

1. die Vorbereitung der Tagungen des Landeskirchentags und der Landeskirchenregierung, insbesondere durch Einbringung von Vorlagen;
2. die Ausführung der Beschlüsse des Landeskirchentags und der Landeskirchenregierung;
3. die Vertretung der Landeskirche nach außen, soweit nicht in einzelnen Beziehungen andere Stellen der Landeskirche mit der Vertretung betraut sind;
4. die Genehmigung der Beschlüsse der Selbstverwaltungskörperschaften in den dafür vorbehaltenen Fällen;
5. die Begutachtung der Wahl der Dekane;
6. die Veränderung der Grenzen der Kirchspiele unter Mitwirkung der Gemeinden;
7. die Aufsicht über die kirchliche Vermögensverwaltung nach Maßgabe einer vom Landeskirchentage hierüber zu erlassenden besonderen Ordnung;
8. die obere Aufsicht über die Tätigkeit der Kreiskirchentage;
9. die Genehmigung von Steuererhebungsbeschlüssen der Kreiskirchentage;

10. die Ausführung der Prüfungsordnungen für die Geistlichen und die Aufnahme unter die Geistlichen der Landeskirche auf Grund bestandener Prüfungen;
11. die Mitaufsicht über die Fortbildung der Geistlichen;
12. die Beschlußfassung über Ordinationen;
13. die Einreichung von Vorschlägen bei der behördlichen Besetzung der Pfarrstellen gemäß §§ 69,1 und 117,3f, die Ernennung der Hilfsgeistlichen sowie die Beaufsichtigung und Verwendung der Kandidaten;
14. die Aufsicht über die amtliche und außeramtliche Führung der Geistlichen und Kirchenbeamten, unbeschadet der dem Landesbischof im § 126,2 zugewiesenen Befugnisse, sowie die Erteilung von Urlaub über 4 Wochen;
15. die Aufsicht über das theologische Seminar in Herborn, unbeschadet der dem Landesbischof in § 126,13 zugewiesenen Befugnisse;
16. die Befugnis zur Verhängung von Strafen nach Maßgabe besonderer Kirchengesetze;
17. die Entscheidung auf Beschwerden gegen Verfügungen der nachgeordneten Kirchenbehörden, über Beschwerden gegen Geistliche und Kirchenbeamte und über Streitigkeiten solcher Personen;
18. die Überwachung der kirchlichen Armenpflege;
19. die Erteilung kirchlicher Dispensationen;
20. die Anordnung außerordentlicher Kirchenvisitationen und der Erlaß von Visitationsbescheiden in Verbindung mit dem Landesbischof;
21. die Ausübung der in Einzelbestimmungen der Verfassung ihm zugewiesenen Befugnisse;
22. die Beschlußfassung über Kirchensammlungen;
23. die Anstellung und Entlassung der Bürobeamten und Hilfskräfte des Landeskirchenamts;
24. die vermögensrechtliche Vertretung der Landeskirche, namentlich die Verwaltung und Vertretung der landeskirchlichen Fonds, des Evangelischen Zentralkirchenfonds und der vormaligen Bezirkssynodalkasse nach Maßgabe der bis auf weiteres von der Landeskirchenregierung festzustellenden Verwaltungsordnungen.

§ 131.

Das Landeskirchenamt ist befugt, seine Zuständigkeit zur Erledigung einzelner Angelegenheiten den Vorständen der Kreiskirchentage oder den Dekanen zu übertragen.

B. Zusammensetzung.

§ 132.

(1) Das Landeskirchenamt ist eine kollegiale Behörde, die sich aus ständigen und unständigen Mitgliedern zusammensetzt.

(2) Der ständige Teil des Landeskirchenamts besteht aus hauptamtlich angestellten, auf Lebenszeit gewählten Mitgliedern. Ständige Mitglieder sind:

a) der Vorsitzende, der die Befähigung zum höheren Verwaltungsdienst oder zum Richteramte haben muß und die Amtsbezeichnung „Präsident des Evangelischen Landeskirchenamts" führt. Er hat keinen persönlichen Dienstvorgesetzten. Für die äußere Führung seines Amtes wird eine besondere Dienstordnung von der Landeskirchenregierung erlassen. Seine Vertretung liegt dem dienstältesten ständigen Mitglied ob, welches die Befähigung zum höheren Verwaltungsdienst oder zum Richteramte besitzt;
b) der Landesbischof;
c) nichtgeistliche Räte, von denen einer die Befähigung zum höheren Verwaltungsdienst oder zum Richteramte haben muß, in der durch das Bedürfnis bestimmten Anzahl.

(3) Der unständige Teil der Behörde besteht aus nebenamtlichen Mitgliedern, die auf die Dauer von zwölf Jahren gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Sie bleiben im Amte bis zum Amtsantritt ihres Nachfolgers. Die Bezüge der nichtständigen Mitglieder sind nicht ruhegehaltsfähig. Geistliche verlieren mit der Niederlegung des Pfarramts auch den Sitz im Landeskirchenamte.

(4) Die Zahl der unständigen Mitglieder soll mindestens ebenso groß sein wie die der ständigen.

(5) Unter den unständigen Mitgliedern sollen mindestens zwei Geistliche und ein nichtgeistliches Mitglied sein.

(6) Die stimmberechtigten Mitglieder außer dem Präsidenten und dem Landesbischof führen die Amtsbezeichnung „Landeskirchenrat".

(7) Ständige oder nichtständige Hilfsarbeiter ohne beschließende Stimme beruft die Landeskirchenregierung auf eine von ihr festzusetzende Dauer.

(8) Der Vorsitzende ist Dienstvorgesetzter der Landeskirchenräte, der Hilfsarbeiter, Beamten und Angestellten der Behörde.

§ 133.

(1) Der Vorsitzende und die ständigen Mitglieder des Landeskirchenamts werden von dem Landeskirchentag in geheimer Abstimmung gewählt. Die Wahl des Vorsitzenden bedarf einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln aller Mitglieder des Landeskirchentags.

(2) Die nichtständigen Mitglieder werden von dem Landeskirchentag in geheimer Abstimmung aus den Mitgliedern der Landeskirche gewählt, die das Wahlrecht für den Landeskirchentag besitzen und das 30. Lebensjahr vollendet haben.

§ 134.

(1) Der Landesbischof, der Präsident, die Mitglieder und die ständigen Bureaubeamten des Landeskirchenamts haben bei ihrem Dienstantritte folgenden Eid zu leisten:

„Ich schwöre zu Gott, dem Allmächtigen und Allwissenden, daß ich den mir anvertrauten Dienst in der Kirche zur Ehre Gottes in Unparteilichkeit und Gerechtigkeit verwalten und die Verfassung und die Ordnungen der Kirche gewissenhaft beobachten will. So wahr mir Gott helfe, durch Jesus Christus zur Seligkeit."

(2) Der Landesbischof wird durch den Vorsitzenden des Landeskirchentags, der Vorsitzende selbst und die Mitglieder des Landeskirchenamts durch den Landesbischof vereidigt.

(3) Die ständigen Bureaubeamten sind von dem Vorsitzenden des Landeskirchenamts zu verteidigen.

§ 135.

(1) Der Landeskirchentag ist berechtigt, den Landesbischof sowie den Präsidenten und die Mitglieder des Landeskirchenamts nach Maßgabe der zu erlassenden gesetzlichen Vorschriften in den Ruhestand zu versetzen. Ebenso ist er verpflichtet, Anträgen der Genannten auf Versetzung in den Ruhestand nach Maßgabe dieser Vorschriften zu entsprechen.

(2) Nach Erreichung des 68. Lebensjahrs ist jedes Mitglied des Landeskirchenamts einschließlich des Landesbischofs verpflichtet, sein Amt dem Landeskirchentage bei seiner nächsten Tagung zur Verfügung zu stellen. Dieser kann ein solches Mitglied um Fortführung seines Amtes von einer ordentlichen Tagung zur anderen bitten.

C. Geschäftsführung.

§ 136.

(1) Das Landeskirchenamt führt ein Dienstsiegel mit der Umschrift: „Evangelisches Landeskirchenamt, Wiesbaden".

(2) Urkunden, durch die die Landeskirche Verpflichtungen übernimmt, bedürfen der Unterschrift des Vorsitzenden des Landeskirchenamts oder seines Vertreters sowie der Beidrückung des Dienstsiegels.

(3) Muß der Übernahme der Verpflichtung verfassungsmäßig ein Beschluß des Landeskirchentags oder der Landeskirchenregierung zugrunde liegen, so ist der Beschluß in der Verpflichtungsurkunde zu erwähnen.

(4) Für sonstige Willenserklärungen genügt die Unterzeichnung durch den Vorsitzenden, seinen Vertreter oder einen beauftragten Beamten, beziehungsweise den Landesbischof nach näherer Maßgabe der Geschäftsordnung.

§ 137.

(1) Die Beschlüsse des Landeskirchenamts werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(2) Hält der Vorsitzende durch einen Beschluß des Kollegiums das geltende Recht oder die vom Landeskirchentage festgestellten allgemeinen Grundsätze für verletzt, so hat er den Beschluß unter aufschiebender Wirkung zu beanstanden. Das Recht der Beanstandung steht ihm und dem Landesbischofe zu. Über die Beanstandung entscheidet die Landeskirchenregierung.

V. Evangelisch-theologisches Landesseminar zu Herborn.

§ 138.

(1) Die Erhaltung des theologischen Seminars zu Herborn in seinem Bestande, seiner wissenschaftlichen Vollwertigkeit und zielbewußten Einstellung auf religiöse Vertiefung und auf die praktisch-kirchlichen Erfordernisse ist eine lebenswichtige Aufgabe der Landeskirche.

(2) a) Die Kandidaten der Landeskirche sind vorbehaltlich der Zulassung von einzelnen Ausnahmen zum einjährigen Besuche des theologischen Seminars zu Herborn nach vollendetem mindestens sechssemestrigem Studium der Theologie an einer deutschen Universität verpflichtet. Sie haben auch an diesem Seminar die erste theologische Prüfung abzulegen, wenn nicht in Ausnahmefällen die mit vorgängiger Genehmigung des Landeskirchenamts an einer deutschen theologischen Fakultät abgelegte Prüfung als Ersatz vom Landeskirchenamt anerkannt wird.

b) Kandidaten anderer Landeskirchen können auf Grund besonderer Vereinbarungen auf dem theologischen Seminar zu Herborn Aufnahme finden.

c) Studentinnen der Theologie kann vom Landeskirchenamte gestattet werden, die erste theologische Prüfung in Herborn abzulegen.

(3) Die Dozenten des theologischen Seminars müssen sich jederzeit dessen bewußt bleiben, daß sie Diener der Kirche heranzubilden haben.

(4) Die wissenschaftliche Lehrfreiheit der Dozenten ist gewährleistet. Sie bleibt von der Aufsicht der Kirche unberührt, unbeschadet eines durch Gesetz geordneten besonderen Lehrverfahrens.

(5) Die Landeskirchenregierung ernennt die Dozenten des theologischen Seminars in Herborn.

(6) Auf die hauptamtlich angestellten Dozenten findet § 135 entsprechende Anwendung.

VI. Landespfarrerausschuß.

§ 139.

(1) Der Landespfarrerausschuß ist die Vertretung der festangestellten Geistlichen innerhalb des Rahmens der Landeskirche.

(2) Ihm steht zu:

a) die Pflege und Vertretung der Standesinteressen der Geistlichen;

b) die Erstattung von Gutachten im Auftrage landeskirchlicher Stellen;

c) die Antragstellung in Angelegenheiten, die den Stand, die berufliche Tätigkeit und die Vorbildung der Geistlichen betreffen.

§ 140.

(1) Der Landespfarrerausschuß wird gebildet, indem die Pfarrkonferenz jedes Dekanats einen Vertrauensmann entsendet. Umfaßt eine Konferenz mehr als 14 festangestellte Pfarrer und Hilfsgeistliche, so entsendet sie einen zweiten Vertrauensmann.

(2) Der Landespfarrerausschuß wählt unter Berücksichtigung der kirchlichen Mannigfaltigkeit auf sechs Jahre einen Vorstand, der aus dem Vorsitzenden und 2 Beisitzern besteht; einer von diesen ist mit der Stellvertretung im Vorsitze zu beauftragen.

(3) Dem Vorstande steht die Einberufung des Ausschusses und die Ausführung seiner Beschlüsse durch deren Weitergabe an die zuständigen landeskirchlichen Stellen zu.

§ 141.

(1) Der Landespfarrerausschuß muß jährlich mindestens einmal zusammentreten.

(2) Der Vorstand versammelt sich jährlich in der Regel zweimal auf Einladung des Landesbischofs mit ihm zu einer beratenden Sitzung.

§ 142.

Die Kosten für die Tagungen des Landespfarrerausschusses werden zu gleichen Teilen von den Kirchenkreisen getragen. Allgemeine Verwaltungskosten des Vorstandes fallen der Landeskirche zur Last.

VII. Landesausschuß für Religionsunterricht.

A. Wirkungskreis.

§ 143.

(1) Der Landesausschuß für Religionsunterricht ist bis zu einer entgegenstehenden reichs- und landesgesetzlichen Regelung des Gegenstandes das zuständige Organ zur Erledigung aller aus § 149 der Reichsverfassung sich ergebenden kirchlichen Aufgaben, die sich auf den Religionsunterricht der Schulen erstrecken. Er erledigt diese Aufgaben im Auftrage der Landeskirche selbständig.

(2) Ihm liegen im einzelnen folgende Aufgaben ob:

a) Erstattung des Gutachtens, betreffend Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Landeskirche, bei Einführung neuer Religionspläne und neuer Religionslehrbücher;

b) Anregungen an die Schulbehörden mit Vorschlägen, betreffend Gestaltung von Religionsbüchern und -lehrplänen;

c) Gutachtliche Äußerung, wenn gegen den Inhalt des Religionsunterrichts eines Lehrers Beschwerde erhoben wird, daß er nicht in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der evangelischen Landeskirche stehe.

(3) Der Landesausschuß tritt bei Anrufung durch die staatliche Schulbehörde in Wirksamkeit. Er hat auch eigene Initiative. Seine Beschlüsse werden wirksam unbeschadet der dem Staate zustehenden Rechte.

(4) Die Landeskirchenregierung ist befugt, Angelegenheiten, die ihr von dem Ausschuß eingereicht werden, zu nochmaliger Beratung zurückzugeben. Der dann von dem Landesausschusse gefaßte Beschluß ist endgültig.

(5) Die Anrufung des Ausschusses erfolgt kirchlicherseits durch das Landeskirchenamt oder die Landeskirchenregierung.

§ 144.

(1) Der Landesausschuß für Religionsunterricht beauftragt in der Regel mit der Begutachtung der Übereinstimmung der unterrichtlichen Tätigkeit des einzelnen Religionslehrer mit den Grundsätzen der evangelischen Kirche die landeskirchlichen Kreisschulräte nach Benehmen mit dem Vorstande des Kreiskirchentags. In den Kreisschulämtern, deren Kreisschulräte den kirchlichen Auftrag nicht erhalten, wählt die Religionslehrerschaft auf Veranlassung des Landesausschusses für Religionsunterricht einen oder mehrere Vertrauensmänner für die Ausübung dieser Tätigkeit. Dem Landesausschusse für Religionsunterricht steht die Bestätigung der Gewählten zu nach Benehmen mit dem Vorstande des Kreiskirchentags. Der Auftrag ist gültig für die Wahlperiode eines Kreiskirchentags und bedarf der Genehmigung des Staates.

(2) Bezüglich der höheren Schulen wird die entsprechende Aufgabe den beiden Vertretern der Religionslehrer an höheren Schulen im Landesausschusse übertragen.

(3) Die Tätigkeit der Vertrauenspersonen des Kreises untersteht dem Landesausschusse für Religionsunterricht.

(4) Die Pfarrer unterstehen, unbeschadet der Staatsaufsicht, in der Erteilung des lehrplanmäßigen Religionsunterrichts bezüglich der Lehre nur ihren kirchlichen Behörden.

B. Zusammensetzung.

§ 145.

Der Landesausschuß für Religionsunterricht setzt sich zusammen aus:

a) dem Landesbischof als Vorsitzendem;

b) vier von dem Landeskirchentage gewählten Religionslehrern (Religionslehrerinnen) der Volks- und Mittelschulen des Bezirkes. Die Wahl erfolgt unter acht Personen, die von den Religionslehrern (Religionslehrerinnen) aus ihrer Mitte vorgeschlagen und nach dem Grundsatze der Verhältniswahl dazu von ihnen bestimmt werden. Bei seiner Wahl muß der Landeskirchentag das Zahlenverhältnis der Vorschlagslisten der Lehrerschaft wahren;

c) zwei von dem Landeskirchentage gewählten akademisch gebildeten Religionslehrern (Religionslehrerinnen) des Bezirkes. Solange noch Seminare bestehen, genießen deren Religionslehrer dieselben Rechte wie die akademisch gebildeten Religionslehrer. Die Wahl erfolgt unter vier Personen, die von den Religionslehrern vorgeschlagen und nach den Grundsätzen der Verhältniswahl dazu von ihnen bestimmt werden. Bei seiner Wahl muß der Kirchentag das Zahlenverhältnis der Vorschlagslisten der Lehrerschaft wahren;

d) drei von dem Landeskirchentage zu wählenden Geistlichen, die nicht Mitglieder des Landeskirchentags sein müssen;

e) zwei von dem Landeskirchentage zu wählenden Laienmitgliedern, die weder Pfarrer noch Religionslehrer sein dürfen und nicht Mitglieder des Landeskirchentags sein müssen.

§ 146.

Die Mitglieder des Landesausschusses für Religionsunterricht unterliegen den gleichen Bedingungen der Wählbarkeit wie die Mitglieder des Landeskirchentags.

§ 147.

Die Amtszeit des Landesausschusses für Religionsunterricht umfaßt die Wahlperiode eines Landeskirchentags. Sämtliche zu wählende Mitglieder des Ausschusses werden durch Verhältniswahl bestimmt. Die Landeskirchenregierung regelt die technischen Vorarbeiten für die Wahl der Lehrermitglieder des Ausschusses und erläßt für die Wahlen und die Auswahl der Vorgeschlagenen eine Wahlordnung.

C. Geschäftsführung.

§ 148.

(1) Alle Verhandlungen des Ausschusses mit staatlichen Schulbehörden werden über die Schulabteilung der Bezirksregierung beziehungsweise das Provinzialschulkollegium geleitet. Die Landeskirchenregierung übernimmt die Vermittlung.

(2) Die Beschlüsse des Landesausschusses für Religionsunterricht werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(3) Der Landesbischof kann als Vorsitzender des Landesausschusses für Religionsunterricht dem Religionsunterrichte der Schulen beiwohnen. Die Beaufsichtigung des Religionsunterrichts ist lediglich Angelegenheit der staatlichen Schulaufsichtsorgane.

VIII. Arbeitsgemeinschaften.

§ 149.

(1) Die Landeskirche richtet für Gebiet Arbeitsgemeinschaften für Pflege der Kirchenmusik und für kirchliche Vereinspflege und christliche Liebestätigkeit ein.

(2) Nähere Bestimmungen über die Arbeitsgemeinschaften im Gebiete der Kirchenkreise und im Gebiete der Landeskirche bleiben der kirchengesetzlichen Regelung durch den ersten ordentlichen Landeskirchentag vorbehalten.

IX. Disziplinarbehörden.

§ 150.

(1) Die Disziplinarbehörden entscheiden über die ihnen unterbreiteten Fälle auf Grund des geltenden Rechtes nach freiem, an keine Weisungen gebundenen Ermessen.

(2) Die Entscheidungen im förmlichen Disziplinarverfahren liegen in erster Instanz einem Kollegium ob, das aus drei Mitgliedern des Landeskirchenamts und aus zwei Mitgliedern des für den Wohnsitz des Angeschuldigten zuständigen Kreiskirchentagsvorstandes, die von diesem für die Dauer ihrer Wahlzeit zu bestimmen sind, besteht. Die Mitglieder des Landeskirchenamts, unter denen ein rechtsverständiges sein muß, werden vom Landeskirchenamte bestimmt. Den Vorsitz führt das rechtsverständige dienstälteste der vom Landeskirchenamt entsandten Mitglieder.

(3) Als Disziplinarbehörde zweiter Instanz entscheidet die Landeskirchenregierung unter Ausschluß derjenigen Mitglieder des Landeskirchenamts, die bei der ersten Entscheidung als Richter mitgewirkt haben. Soweit die Landeskirchenregierung als Disziplinarbehörde tätig ist, führt in ihr der Vorsitzende des Landeskirchenamts den Vorsitz.

(4) In den der Entscheidung vorangehenden Verhandlungen ist der Beschuldigte zu vernehmen. Zur Schlußverhandlung ist er mit seiner Verteidigung in Person oder durch einen bestellten Verteidiger evangelischen Bekenntnisses zuzulassen. Das Verfahren wird kirchengesetzlich geregelt.

X. Spruchkollegium.

§ 151.

Es wird ein Spruchkollegium gebildet nach Maßgabe des anliegenden Gesetzes, das ein Bestandteil der Verfassung ist.

XI. Kosten.

§ 152.

(1) Die Kosten der landeskirchlichen Verwaltung und — wenn sie nicht dem Angeschuldigten zur Last fallen — die Kosten der Disziplinargerichtsbarkeit werden, soweit sie nicht durch die Einkünfte des eigenen Vermögens gedeckt werden können, durch Beiträge der Kirchengemeinden aufgebracht.

(2) Diese Beiträge werden erhoben nach Maßgabe eines von dem Landeskirchentage festzusetzenden Rechnungsvoranschlags für die Zeit von einer Tagung zur andern.

(3) Der Landeskirchentag setzt fest, welche Steuerarten der Beitragserhebung zugrunde gelegt werden und mit welchem Vomhundertsatze sie heranzuziehen sind. Das auf dieser Grundlage alljährlich zu ermittelnde Steuer-Ist des voraufgegangenen Jahres wird von dem Landeskirchenamte festgestellt.

Fünfter Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 153.

(1) Die Zugehörigkeit zum Landeskirchentage, Kreiskirchentage, Landesausschusse für Religionsunterricht oder Landespfarrerausschuß erlischt mit dem Verluste der Wählbarkeit, ebenso mit der Aufgabe des Wohnsitzes im Bereiche dieser Stellen.

(2) Die entsprechende Festsetzung trifft die Körperschaft, der der Ausscheidende angehört.

(3) Niemand darf an Entscheidungen teilnehmen, an denen er persönlich beteiligt ist.

§ 154.

(1) Die Mitglieder sämtlicher kirchlicher Körperschaften sowie die kirchlichen Beamten sind verpflichtet, über Angelegenheiten der Seelsorge und Kirchenzucht und über sonstige Gegenstände, die ihrer Natur nach vertraulich sind oder als solche bezeichnet werden, Verschwiegenheit zu beobachten.

(2) Mitglieder des Landeskirchentags und der Kreiskirchentage dürfen für Äußerungen, die sie in Ausübung ihrer Abgeordnetentätigkeit im Landeskirchentag oder im Kreiskirchentage tun, weder im kirchlichen Disziplinarwege zur Verantwortung gezogen noch kirchlicherseits in ihrer Laufbahn zurückgesetzt werden.

§ 155.

(1) Die Mitglieder der Disziplinarbehörden, des Spruchkollegiums, des Landesausschusses für Religionsunterricht und des Vorstandes des Landespfarrerausschusses erhalten für ihre Sitzungen aus landeskirchlichen Mitteln Tagegelder und Reisekosten, deren Höhe die Landeskirchenregierung festsetzt.

(2) Die Festsetzung, ob und inwieweit den Geistlichen für Reiseaufwendungen aus Anlaß von amtlichen Handlungen außerhalb ihres Wohnsitzes aus landeskirchlichen Mitteln Ersatz zu gewähren ist, steht bis auf weiteres der Landeskirchenregierung nach Maßgabe der landeskirchlichen Voranschläge zu.

§ 156.

Den Organen der Kirche und den kirchlichen Selbstverwaltungskörperschaften können durch Kirchengesetze noch andere, als die in dieser Verfassung vorgesehenen Aufgaben übertragen werden.

§ 157.

Beschlüsse der kirchlichen Gemeindekörperschaften, der Kreiskirchentage und ihrer Vorstände, welche deren Befugnisse überschreiten oder das geltende Recht verletzen, sind von der Landeskirchenregierung außer Kraft zu setzen. Der Vorsitzende der Körperschaft, die einen solchen Beschluß gefaßt hat, ist verpflichtet, die Ausführung des Beschlusses auszusetzen und ihn dem Landeskirchenamte zur weiteren Veranlassung vorzulegen.

Sechster Abschnitt.

Schluß- und Übergangsbestimmungen.

§ 158.

(1) Der durch das Kirchengesetz vom 25. Januar 1922 (Kirchliches Amtsblatt S. 57) berufene evangelische Landeskirchenausschuß bestimmt, wann diese Verfassung ganz oder teilweise in Kraft tritt. Er erläßt auch die zu ihrer Einführung erforderlichen Verordnungen.

(2) Die in dieser Verfassung vorgesehenen besonderen Kirchengesetze bilden keinen Bestandteil der Verfassung.

§ 159.

(1) Innerhalb der ersten 10 Jahre vom Inkrafttreten der Verfassung ab tritt der Landeskirchentag alle 2 Jahre zu ordentlichen Tagungen zusammen.

(2) Der im § 29 vorgesehene Wechsel im Vorsitze des Kirchenvorstandes tritt erstmalig am 1. April des nach Verkündigung der Verfassung beginnenden Kalenderjahrs ein.

(3) Pfarrer, die bei Inkrafttreten der Verfassung den Vorsitz im Kirchenvorstande länger als zehn Jahre innehaben, behalten ihn unter Vorbehalt ihrer Zustimmung für die Dauer ihres Amtes in der bisherigen Gemeinde.

(4) Die im § 69 vorgesehene Abwechslung in der Besetzung der Pfarrstellen regelt sich nach dem bei der letzten Stellenbesetzung vor der Verkündung der Verfassung eingeschlagenen Verfahren. War diese Besetzung durch das Konsortium erfolgt, so hat die Gemeinde zunächst zweimal das Wahlrecht. Hatte die Gemeinde ihr Wahlrecht ausgeübt, so erfolgt kirchenbehördliche Besetzung, der sich alsdann zweimalige Gemeindewahl anschließt.

(5) Nach dem Inkrafttreten der Verfassung erfolgt durch den nächsten Kreiskirchentag die Neuwahl des Dekans. Bis zu dessen Ernennung führt der seitherige Dekan die Amtsgeschäfte weiter.

§ 160.

(1) Das geltende kirchliche Recht einschließlich der bestehenden Gemeindesatzungen bleibt in Kraft, soweit sich nicht aus der Verfassung anderes ergibt.

(2) Soweit in Gesetzen oder anderen Vorschriften auf Bestimmungen verwiesen ist, die durch die Verfassung aufgehoben oder neu geordnet sind, werden diese in Ermanglung anderer Vorschriften durch die entsprechenden Bestimmungen der Verfassung ersetzt.

(3) An die Stelle der aufgehobenen Behörden und Selbstverwaltungsstellen treten die entsprechenden Organe der neuen Verfassung. Bis zu deren Zusammentritt werden ihre Befugnisse wahrgenommen:

a) für den Landeskirchentag: von der Bezirkssynode, der indes die Befugnis zu Abänderungen der Verfassung nicht zusteht;
b) für die Landeskirchenregierung: von dem Evangelischen Landeskirchenausschusse (§ 158, 1);
c) für den Landesbischof: von dem Generalsuperintendenten oder seinem Stellvertreter;
d) für das Evangelische Landeskirchenamt: von dem Evangelischen Konsistorium;
e) für den Landesausschuß für Religionsunterricht: von der Landeskirchenregierung beziehungsweise dem Evangelischen Landeskirchenausschusse;
f) für die Kreiskirchentage und ihre Vorstände: von den Kreissynoden und ihren Vorständen;
g) für die Kirchenvorstände und Gemeindevertretungen: von den seitherigen Kirchenvorständen, Gemeindevertretungen und den Presbyterien der reformierten Kirchengemeinden Friedrichsdorf und Dornholzhausen.

(4) Für das Disziplinarverfahren bewendet es bis zum Zusammentritte der in der Verfassung vorgesehenen Disziplinarbehörden bei der Anordnung des § 5 des Kirchengesetzes vom 5. Januar 1922 (Kirchliches Amtsblatt S. 57).

§ 161.

(1) Die reformierten Kirchengemeinden Friedrichsdorf und Dornholzhausen treten in den Kirchenkreis Homburg ein und werden dem Dekanat Homburg unterstellt.

(2) Ihrer Eigenart und ihren besonderen Bedürfnissen kann durch den Erlaß von Gemeindesatzungen (§ 58) Rechnung getragen werden. Das bisher geübte Recht der Besetzung ihrer Pfarrstellen durch Gemeindewahl bleibt ihnen vorbehalten.

§ 162.

Unberührt bleibt bis auf weiteres die Verfassung der Anstaltsgemeinden. Die Anerkennung neuer Anstaltsgemeinden erfolgt durch die Landeskirchenregierung.

§ 163.

(1) Durch eine vom Landeskirchentage kirchengesetzlich festzusetzende Besoldungsordnung werden die Ansprüche der kirchlichen Beamten auf Diensteinkommen, Ruhegehalt, Hinterbliebenenfürsorge und sonstige dienstliche Bezüge geregelt.

(2) Die bei Verkündung dieser Verfassung im Amte stehenden Dekane behalten ihren bisher erworbenen Rechtsanspruch auf Berücksichtigung ihrer persönlichen Zulage bei Berechnung ihres Ruhegehalts.

Anlage 1.

Spruchkollegium.

§ 1.

Wegen Abweichung eines Geistlichen von der Lehre und dem Bekenntnisse der Kirche findet fortan ein disziplinarisches Einschreiten nicht statt. Dagegen finden die Vorschriften dieses Absatzes Anwendung, wenn auf Grund von Tatsachen die Feststellung in Frage kommt, ob die öffentliche Wirksamkeit eines Geistlichen, ohne daß ein disziplinarisch zu behandelndes Amtsvergehen vorliegt, mit seinem Amtsgelübde derart in Widerspruch steht, daß eine das religiöse und kirchliche Leben im evangelischen Sinne fördernde Tätigkeit von ihm nicht mehr zu erwarten ist.

§ 2.

(1) Nach vorangegangenem ergebnislos gebliebenem Versuche des Landesbischofs, die aufgetretenen Bedenken zu beseitigen, hört das Landeskirchenamt die Gemeinde und die Dekanatskonferenz des beanstandeten Geistlichen an und stellt die erforderlichen Ermittlungen, nach deren Abschluß es darüber zu beschließen hat, ob das Verfahren einzustellen oder die Entscheidung des Spruchkollegiums herbeizuführen ist.

(2) Während des Ermittlungs- oder Feststellungsverfahrens kann die Landeskirchenregierung den in einem Kirchenamte stehenden Geistlichen von den Amtsverrichtungen vorläufig entbinden, wenn diese Maßnahme im Interesse des Friedens der Gemeinde notwendig erscheint. Eine Kürzung des Diensteinkommens wird hierdurch nicht veranlaßt, doch sind ein nach Festsetzung des Landeskirchenamts angemessener Teil der Dienstwohnung und die Dienstaufwandsentschädigung einem berufenen Verwalter der Amtsgeschäfte zur Verfügung zu stellen.

§ 3.

(1) Der Vorsitzende des Spruchkollegiums beraumt zur mündlichen Verhandlung einen Termin an, zu welchem der Geistliche zu laden ist, dem es zusteht, hierzu nach seiner Wahl ein oder zwei Beistände aus dem Kreise der evangelischen Theologen und evangelischen Juristen zuzuziehen.

(2) Dem Geistlichen und seinen Beiständen ist nach Anberaumung des Termins die Einsicht der Akten zu gestatten.

(3) Die mündliche Verhandlung findet statt, auch wenn der Geistliche nicht erschienen ist.

(4) In der mündlichen Verhandlung gibt ein von dem Vorsitzenden und den Mitgliedern des Spruchkollegiums ernannter Berichterstatter eine Darstellung des Sachverhalts, wie sie aus bisherigen Verhandlungen hervorgeht. Hierauf erfolgt die Vernehmung des Geistlichen sowie der etwa geladenen Zeugen und Sachverständigen. Über die Vereidigung der Zeugen und Sachverständigen beschließt das Spruchkollegium. Zum Schlusse werden der Geistliche und seine Beistände mit ihren Ausführungen und Anträgen gehört. Dem Geistlichen gebührt das letzte Wort.

§ 4.

(1) Ist die Angelegenheit zur Schlußentscheidung reif, so hat das Spruchkollegium nach seiner freien, aus dem ganzen Inhalte der Verhandlungen und Beweise geschöpften Überzeugung in einem Spruche festzustellen oder für nicht festgestellt zu erklären, daß ein weiteres Wirken des Geistlichen innerhalb der Landeskirche mit seinem Amtsgelübde derart in Widerspruch steht, daß eine das religiöse und kirchliche Leben im evangelischen Sinne fördernde Tätigkeit von ihm nicht mehr zu erwarten ist.

(2) Die Feststellung des unerträglichen Widerspruchs mit dem Amtsgelübde kann nur mit einer Zweidrittelmehrheit seiner an der mündlichen Verhandlung beteiligten Mitglieder getroffen werden. Die sonstigen Entscheidungen erfolgen nach der absoluten Mehrheit der Stimmen.

§ 5.

(1) Der eine Feststellung im Sinne des § 4, 2 treffende Spruch bewirkt Kraft dieses Gesetzes die Erledigung des von dem Geistlichen bekleideten Kirchenamts und den Verlust seiner Anstellungsfähigkeit im Dienste der Landeskirche, beläßt ihm indes die Rechte des geistlichen Standes mit der Einschränkung, daß

der Betroffene für jeden Fall der Ausübung der Predigttätigkeit oder des Vollzugs von Amtshandlungen der vorgängigen Zustimmung des Landesbischofs bedarf. Eine Wiederbeilegung der Anstellungsfähigkeit ist möglich und bleibt der Landeskirchenregierung vorbehalten.

(2) Das bisherige Diensteinkommen verbleibt dem Betroffenen bis zum Ablaufe des Monats, in welchem ihm die Ausfertigung des Beschlusses zugestellt ist.

§ 6.

(1) Scheidet der Geistliche infolge des Feststellungsbeschlusses aus einem Amte, in welchem er der Ruhegehaltskasse für evangelische Geistliche zur Zeit des Spruches angehörte, so wird ihm von dem im § 5, 2 bezeichneten Zeitpunkt ab aus der Bezirksruhegehaltskasse ein Jahrgeld in dem Betrage gewährt, wie es ihm im Falle einer zu diesem Zeitpunkte stattfindenden Versetzung in den Ruhestand als gesetzliches Ruhegehalt zustehen würde.

(2) Der Anspruch auf Jahrgeld ruht:

a) solange der Geistliche bei einer Körperschaft des öffentlichen Rechtes ohne Ruhegehaltsberechtigung angestellt ist,
b) wenn und solange er aus freier Berufstätigkeit ein Einkommen bezieht insoweit, als der Betrag des Einkommens unter Hinzurechnung des Jahrgeldes das zuletzt bezogene Diensteinkommen übersteigt; der Geistliche hat dem Landeskirchenamt auf Verlangen die Höhe seines aus freier Berufstätigkeit erzielten Einkommens nachzuweisen.

(3) Der Anspruch auf Ruhegehalt erlischt:

a) wenn der Geistliche im Dienste einer Religionsgesellschaft hauptberuflich angestellt wird,
b) wenn dem Geistlichen auf Grund kirchlichen Disziplinarverfahrens die Rechte des geistlichen Standes rechtskräftig aberkannt sind,
c) wenn der Geistliche auf Grund einer Anstellung bei einer Körperschaft des öffentlichen Rechtes Ruhegehaltsberechtigung erlangt hat.

§ 7.

Die Witwe und die Waisen eines Geistlichen, der ein Jahrgeld (§ 6) bezieht, erhalten aus dem Evangelischen Zentralkirchenfonds Witwen- und Waisengeld unter sinnentsprechender Anwendung der für den Pfarr-Witwen- und -Waisenfonds geltenden Grundsätze, wenn der Verstorbene zur Zeit des Feststellungsspruchs diesem Fonds angehörte.

§ 8.

Die Vorschriften der §§ 6 und 7 finden sinngemäß Anwendung, wenn der Geistliche zur Vermeidung oder Erledigung eines Feststellungsverfahrens auf sein Kirchenamt und die Anstellungsfähigkeit verzichtet und das Landeskirchenamt den Verzicht angenommen hat.

§ 9.

Die Festsetzung der Jahrgeldbeträge und der Witwen- und Waisenbezüge sowie die Kürzung und Entziehung dieser Bezüge nach Maßgabe der §§ 6 und 7 steht dem Landeskirchenamte zu.

§ 10.

Der durch den Feststellungsspruch betroffene oder nach Maßgabe des § 8 ausgeschiedene Geistliche bleibt dem Disziplinargesetz unterstellt.

§ 11.

(1) Das Spruchkollegium wird mit dem Sitze in Wiesbaden errichtet. Es setzt sich aus 9 Mitgliedern mit beschließender Stimme zusammen:

a) dem Präsidenten des Landeskirchenamts als Vorsitzendem,
b) dem Landesbischofe,
c) zwei von der Landeskirchenregierung auf Vorschlag des Landespfarrerausschusses für 12 Jahre zu berufenden Pfarrern der Landeskirche,

d) zwei auf Vorschlag der theologischen Fakultät einer benachbarten deutschen Universität von der Landeskirchenregierung auf die Dauer ihrer Anstellungen an dieser Universität zu ernennenden ordentlichen Professoren der evangelischen Theologie,

e) drei von der Landeskirchenregierung auf die Dauer von 12 Jahren zu ernennenden Männern, von denen zwei die Befähigung zum Richteramte haben müssen.

f) In Behinderungsfällen treten für die unter a und b benannten Mitglieder ihre berufenen Stellvertreter ein; für die übrigen sind auf den angegebenen Wegen persönliche Stellvertreter zu ernennen.

(2) Zur Beschlußfähigkeit ist die Anwesenheit sämtlicher Mitglieder erforderlich.

§ 12.

Die Ausführungsbestimmungen über den Gang des Ermittlungsverfahrens, den Geschäftsgang beim Spruchkollegium und die Befugnisse des Vorsitzenden werden von der Landeskirchenregierung erlassen.

Anlage 2.

Wahlgesetz zum Landeskirchentage.

I. Zusammensetzung und Bildung des Landeskirchentags.

§ 1.

In den Landeskirchentag werden 60 Mitglieder durch allgemeine, gleiche, unmittelbare und geheime Wahl nach dem Grundsatze der Verhältniswahl entsandt. Die Anordnung der Wahl liegt der Landeskirchenregierung ob.

§ 2.

(1) Die nach § 1 zu wählenden 60 Abgeordneten werden nach den Bestimmungen dieses Gesetzes gewählt.

(2) Es sind zu wählen:

a) ein Drittel aus der Zahl der Geistlichen, die an einer evangelischen Gemeinde des Bezirkes ein Pfarramt bekleiden;

b) ein Drittel aus Angehörigen der Landeskirche, die in einer der kirchlichen Gemeindekörperschaften, einem Kreiskirchentage (Kreissynode) oder in dem Landeskirchentage (Bezirkssynode) als weltliche Mitglieder der Kirche dienen oder gedient haben;

c) ein Drittel Nichtgeistlicher ohne diese Einschränkung aus wahlberechtigten Männern und Frauen der Landeskirche, welche das dreißigste Lebensjahr vollendet haben. Die Wahl soll sich auf Personen von bewährtem christlichen Sinne, kirchlicher Einsicht und Erfahrung richten.

II. Wahlrecht und Wählbarkeit.

§ 3.

Wahlberechtigt ist jedes Glied der Landeskirche, sofern es am 1. Juli des Wahljahrs das 25. Lebensjahr vollendet hat, in ihrem Bezirke wohnt und das Wahlrecht für die kirchlichen Gemeindekörperschaften besitzt.

§ 4.

Wählen kann nur, wer in eine Wählerliste eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

§ 5.

(1) Wählbar ist jeder Wahlberechtigte, der am 1. Juli des Wahljahrs das 30. Lebensjahr vollendet hat.

(2) Ein Abgeordneter verliert seinen Sitz:

a) durch Verzicht,
b) durch nachträglichen Verlust des Wahlrechtes,
c) durch Ungültigkeit der Wahl oder Ausscheiden beim Wahlprüfungsverfahren.

§ 6.

Das Gebiet der Landeskirche wird in vier Wahlkreise zerlegt, die sich aus den nachbezeichneten Kirchenkreisen zusammensetzen und die dabei angeführte Zahl von Abgeordneten zu wählen haben:

1. Wahlkreis. Wiesbaden (Stadt), Wiesbaden (Land), Langenschwalbach mit 15 Abgeordneten.
2. Wahlkreis. St. Goarshausen, Nassau, Nastätten, Diez, Runkel, Weilburg, Selters mit 15 Abgeordneten.
3. Wahlkreis. Herborn, Marienberg, Biedenkopf, Gladenbach mit 15 Abgeordneten.
4. Wahlkreis. Cronberg, Wallau, Homburg, Usingen, Idstein, Kirberg mit 15 Abgeordneten.

III. Wahlvorbereitung.

§ 7.

Wahlleiter für das gesamte Landeskirchengebiet ist der Präsident des Landeskirchenamts. Er bestimmt die Wahlleiter für die einzelnen Wahlkreise und ihre Stellvertreter. Die Liste der Ernannten ist im Amtsblatte der evangelischen Landeskirche in Nassau zu veröffentlichen.

§ 8.

(1) Jede selbständige, das heißt mit eigenen Verwaltungsorganen ausgestattete Kirchengemeinde bildet einen Stimmbezirk. Der Kirchenvorstand ist befugt, die Kirchengemeinde in mehrere Stimmbezirke zu zerlegen. Wahlvorsteher des Stimmbezirkes ist der Vorsitzende des Kirchenvorstandes. Wird die Gemeinde in mehrere Stimmbezirke zerlegt, so wählt der Kirchenvorstand die übrigen Wahlvorsteher. Der Wahlvorsteher ernennt aus den Wahlberechtigten des Stimmbezirkes 3 bis 6 Beisitzer und einen Schriftführer. Wahlvorsteher, Beisitzer und Schriftführer bilden den Wahlvorstand.

(2) Angehörige der Anstaltsgemeinden wählen in der örtlichen Gemeinde, in deren Bezirk sie wohnen.

§ 9.

(1) Für jeden Stimmbezirk wird durch den Kirchenvorstand eine Wählerliste angelegt.

(2) Die Wahlordnung bestimmt, unter welchen Voraussetzungen Wähler auf ihren Antrag in der Wählerliste zu streichen und mit einem Wahlscheine zu versehen sind.

§ 10.

(1) Die Wählerlisten sind spätestens 6 Wochen vor dem ersten der drei Wahltage (§ 31) auf die Dauer von zwei Wochen zu jedermanns Einsicht auszulegen. Ort und Zeit der Auslegung sind im Hauptgottesdienste bekanntzumachen mit dem Beifügen, daß nach Ablauf der Auslegungsfrist Einsprüche gegen die Liste nicht mehr angebracht werden können. Nach dem Ermessen des Kirchenvorstandes kann die Bekanntmachung auch noch in anderen, den örtlichen Verhältnissen entsprechenden Formen erfolgen.

(2) Über Einsprüche gegen die Wählerlisten entscheidet der Kirchenvorstand; gegen einen ablehnenden Bescheid ist binnen einer Woche die Beschwerde an den Vorstand des Kreiskirchentags zulässig. Durch Einlegung der Beschwerde wird die Wahl nicht aufgehalten.

§ 11.

(1) Das Wahlrecht wird in dem Stimmbezirk ausgeübt, in dessen Wählerliste der Wahlberechtigte eingetragen ist. Jeder darf nur an einem Orte wählen.

(2) Inhaber von Wahlscheinen können außerhalb ihres Stimmbezirkes ihr Wahlrecht ausüben. Der Wahlschein ist bei der Wahl abzugeben.

§ 12.

(1) Bei dem Wahlleiter des Wahlkreises sind spätestens am 21. Tage vor dem ersten der drei Wahltage (§ 31) Wahlvorschläge einzureichen. Jeder Wahlvorschlag muß für jede der im § 2 bezeichneten Arten Namen in der Höchstzahl von 8 enthalten. Auf jedem Wahlvorschlage muß jede dieser drei Arten in gleicher Anzahl vertreten sein. Die Wahlvorschläge müssen von mindestens 50 zur Wahl berechtigten Personen unterschrieben sein, die sich so zu bezeichnen haben, daß ein Zweifel über ihre Person nicht besteht. Die Namen der Bewerber müssen in erkennbarer Reihenfolge aufgeführt sein.

(2) Von jedem vorgeschlagenen Bewerber ist eine Erklärung über seine Zustimmung zur Aufnahme in den Wahlvorschlag anzuschließen.

(3) In einem Wahlkreise darf ein Bewerber nur auf einem Wahlvorschlage stehen.

§ 13.

(1) Mehrere Wahlvorschläge können miteinander verbunden werden. Die Verbindung muß von den Unterzeichnern der betreffenden Wahlvorschläge oder ihren Bevollmächtigten übereinstimmend spätestens am vierzehnten Tage vor dem ersten der drei Wahltage (§ 31) beim Wahlleiter schriftlich erklärt werden.

(2) Verbundene Wahlvorschläge können nur gemeinschaftlich zurückgezogen werden.

(3) Die verbundenen Wahlvorschläge gelten den anderen Wahlvorschlägen gegenüber als ein Wahlvorschlag.

§ 14.

Bei dem Wahlleiter für das gesamte Landeskirchengebiet können, und zwar spätestens am 21. Tage vor dem ersten der drei Wahltage (§ 31), Wahlvorschläge für eine Landesliste eingereicht werden, die bis acht Namen von Abgeordneten jeder der drei Arten enthalten dürfen und jede dieser Arten in gleicher Anzahl enthalten müssen. Sie müssen von mindestens 50 Wählern, auf die die Bestimmungen im § 12 zutreffen müssen, unterzeichnet sein. Die Namen der Bewerber müssen in erkennbarer Reihenfolge aufgeführt sein. Auch für diesen Wahlvorschlag ist von jedem vorgeschlagenen Bewerber eine Erklärung über seine Zustimmung zur Aufnahme in den Wahlvorschlag anzufügen. Ein Bewerber darf nur auf einem Wahlvorschlage zur Landesliste benannt werden. Die Benennung in einem Wahlvorschlage der Landesliste schließt die Benennung in einem Kreiswahlvorschlage nicht aus, wenn die Erklärung nach § 12 sich auf diesen Vorschlag der Landesliste bezieht.

§ 15.

(1) In jedem Wahlvorschlage für einen Wahlkreis oder die Landesliste muß ein Vertrauensmann und ein Stellvertreter bezeichnet werden, die zur Abgabe von Erklärungen gegenüber dem Wahlleiter des Wahlkreises und dem Wahlausschusse, bei Wahlvorschlägen für die Landesliste gegenüber dem Wahlleiter für das gesamte Kirchengebiet und dessen Ausschuß bevollmächtigt sind. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner eines Wahlvorschlags als Vertrauensmann, der zweite als sein Stellvertreter.

(2) Erklärt mehr als die Hälfte der Unterzeichner eines Wahlvorschlags schriftlich, daß der Vertrauensmann oder sein Stellvertreter durch einen anderen ersetzt werden soll, so tritt dieser an die Stelle des früheren Vertrauensmanns, sobald die Erklärung dem Wahlleiter zugeht.

§ 16.

Für die Kreiswahlvorschläge kann erklärt werden, daß ihre Reststimmen einer bestimmten Landesliste zuzurechnen sind. Diese Erklärung muß spätestens am zehnten Tage vor dem ersten der drei Wahltage (§ 31) beim Wahlleiter des Wahlkreises eingereicht sein, sonst scheiden die Reststimmen des Wahlkreises bei der Berücksichtigung für die Landesliste aus.

§ 17.

(1) Für die Prüfung der Wahlvorschläge und ihrer Verbindung wird für den Wahlkreis ein Wahlausschuß gebildet, der aus dem Wahlleiter des Wahlkreises als Vorsitzendem und 4 Beisitzern besteht. Die Beisitzer und ihre Stellvertreter sind von dem Wahlleiter zu berufen.

(2) Der Wahlausschuß faßt seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Nach der öffentlichen Bekanntgabe der zugelassenen Wahlvorschläge können diese nicht mehr geändert oder zurückgenommen, und ihre Verbindung kann nicht mehr aufgehoben werden.

§ 18.

(1) Zur Prüfung der Wahlvorschläge für die Landesliste wird ein Landesausschuß gebildet, der aus dem Wahlleiter für das gesamte Landeskirchengebiet als Vorsitzendem und sechs Beisitzern besteht, die dieser aus der Zahl der Wähler beruft.

(2) Der Landesausschuß beschließt mit Stimmenmehrheit. Der Wahlleiter für das gesamte Landeskirchengebiet veröffentlicht die Wahlvorschläge für die Landesliste in fortlaufender Nummernfolge. Die Veröffentlichung soll spätestens am 17. Tage vor dem ersten der drei Wahltage (§ 31) erfolgen. Nach der Veröffentlichung können die Wahlvorschläge zur Landesliste nicht mehr geändert oder zurückgezogen werden, und ihre Verbindung kann nicht mehr aufgehoben werden.

§ 19.

Der Kreiswahlleiter gibt spätestens eine Woche vor dem ersten der drei Wahltage (§ 31) die Kreiswahlvorschläge samt Verbindungserklärung sowie die Wahlvorschläge für die Landesliste, denen sich die Wahlvorschläge aus dem Wahlkreis angeschlossen haben, öffentlich bekannt.

§ 20.

(1) Die Stimmzettel sind außerhalb des Wahlraums mit dem Namen der Bewerber, denen der Wähler seine Stimme geben will, handschriftlich oder im Wege der Vervielfältigung zu versehen.

(2) Die Namen auf den einzelnen Stimmzetteln dürfen nur einen einzigen der öffentlich bekanntgegebenen Wahlvorschläge entnommen sein. Streichungen und Umstellungen von Namen auf dem Stimmzettel sind wirkungslos. Ein Name genügt.

IV. Wahlhandlung und Ermittlung des Wahlergebnisses.

§ 21.

Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich.

§ 22.

Gewählt wird mit verdeckten Stimmzetteln. Abwesende können sich weder vertreten lassen, noch sonst an der Wahl teilnehmen.

§ 23.

(1) Über die Gültigkeit der Stimmzettel entscheidet, vorbehaltlich der Nachprüfung im Wahlprüfungsverfahren, der Wahlvorstand mit Stimmenmehrheit.

(2) Bei Stimmengleichheit gibt der Wahlvorsteher den Ausschlag.

(3) Die ungültigen Stimmzettel sind dem Wahlprotokoll anzufügen. Die gültigen Stimmzettel und die abgegebenen Wahlscheine verwahrt der Wahlvorsteher so lange, bis die Wahl für gültig erklärt worden ist.

§ 24.

Behufs Ermittlung des Wahlergebnisses ist vom Wahlausschusse (§ 17) festzustellen, wieviel gültige Stimmen abgegeben und wieviel hiervon auf jeden Wahlvorschlag und auf die verbundenen Wahlvorschläge entfallen sind.

§ 25.

Die Verteilung der als gewählt geltenden Mitglieder auf die einzelnen Wahlvorschläge erfolgt nach dem Verhältnisse der ihnen nach § 24 zustehenden Stimmen. Die Berechnung geschieht in folgender Weise:

1. Die Gesamtzahl der Stimmen wird durch die Anzahl der dem Wahlkreise zustehenden Abgeordnetengruppen (je ein Pfarrer, Nichtgeistlicher, der ein Kirchenamt bekleidet hat, und sonstiger Nichtgeistlicher) geteilt. Die sich so ergebende Zahl ist die zur Wahl einer Abgeordnetengruppe erforderliche Stimmenzahl.
2. Mit dieser wird die auf jeden Wahlvorschlag entfallende Stimmenzahl geteilt, so oft sie in letzterer enthalten ist; so viel Abgeordnetengruppen dieses Wahlvorschlags sind gewählt. Reststimmen kommen der Landesliste zu gut. Enthält ein Wahlvorschlag weniger Gruppen von Namen, als hiernach gewählt sein würden, so sind sämtliche in diesem Vorschlag aufgeführte Abgeordnete gewählt; die überschießenden Stimmen bleiben unberücksichtigt. Für diesen Fall wird die Zahl der auf die übrigen Wahlvorschläge abgegebenen Stimmen auf die für diesen Wahlkreis noch zu wählenden Abgeordneten so verteilt, daß die Gesamtzahl dieser übrigen Stimmen mit der Anzahl der noch zu besetzenden Abgeordnetengruppen geteilt und dann genau wie vorher beschrieben, verfahren wird.
3. Zur Verteilung der in den einzelnen Wahlkreisen noch nicht gewählten Abgeordneten auf die den Landeslisten zugute kommenden Stimmen wird folgendermaßen verfahren:

   Sämtliche noch nicht verbrauchten Stimmen solcher Vorschläge, für welche eine Landesliste eingereicht ist, werden zusammengezählt und diese Summe durch die Anzahl der noch nicht gewählten Abgeordneten geteilt. Die so erhaltene Zahl gibt an, wieviel Reststimmen auf einen Abgeordneten entfallen. So oft sie in der für eine Landesliste in Anrechnung kommende Zahl von Stimmen enthalten ist, soviel Abgeordnete entfallen auf diesen Wahlvorschlag. Bleiben Reste, so erhalten die Listen, bei denen die größten Reste sind, je einen Abgeordneten. Die Zahl der auf die einzelnen Landeslisten entfallenden Abgeordneten wird durch drei geteilt und ergibt die Anzahl der Abgeordnetengruppen, die für die betreffenden Listen gewählt sind. Wenn keine vollen Gruppen erreicht sind, so entscheidet das Los, welche Art von Abgeordneten für diese Listen gewählt sind. Sind einer Liste zwei Abgeordnete durch das Los zuzuteilen, so wird ausgelost, welche Art von Abgeordneten nicht für diese Liste gewählt sind. Sind für mehrere Listen je zwei Abgeordnete auszulosen, so soll das so geschehen, daß möglichst vermieden wird, zwei Abgeordnete einer Art einer Liste zuzuteilen.
4. Enthält eine Landesliste weniger Namen als auf sie nach diesem Verfahren Abgeordnete entfallen, so sind ihre sämtlichen Abgeordneten gewählt. Die übrigen Abgeordneten der Landeslisten werden auf die übrigen Reststimmen nach dem oben geschilderten Verfahren verteilt.
5. Bei verbundenen Listen werden die auf sie entfallenden Abgeordneten nach dem gleichen Verfahren auf die einzelnen Wahlvorschläge verteilt, wobei gegebenenfalls bei den in einem Wahlkreise gewählten Abgeordneten das Los entscheidet, welche Art von Abgeordneten der einzelnen Wahlvorschläge gewählt ist.

§ 26.

(1) Wenn ein Gewählter die Wahl ablehnt, die Wählbarkeit verliert oder sonst nachträglich aus dem Landeskirchentage ausscheidet, so tritt an seine Stelle ohne die Vornahme einer Ersatzwahl der Bewerber, der derselben Art des Wahlvorschlags oder, wenn dieser erschöpft ist, der entsprechenden Art eines verbundenen Wahlvorschlags angehört und nach den Grundsätzen des § 25 hinter dem Ausscheidenden an erster Stelle berufen erscheint.

(2) Ist ein solcher Bewerber nicht vorhanden, so bleibt die Stelle unbesetzt.

§ 27.

(1) Ist in einzelnen Wahlkreisen oder Stimmbezirken die Wahlhandlung nicht ordnungsgemäß vorgenommen oder für ungültig erklärt worden, so kann der Landeswahlausschuß dort die Wiederholung der Wahl beschließen.

(2) Die Wiederholungswahl darf nicht später als drei Monate nach der Hauptwahl stattfinden.

(3) Bei der Wiederholungswahl wird nach denselben Wahlvorschlägen und auf Grund derselben Wahllisten wie bei der Hauptwahl gewählt.

(4) Auf Grund der Wiederholungswahl wird das Wahlergebnis für den ganzen Wahlkreis neu wie bei der Hauptwahl ermittelt.

§ 28.

Die Verteilung der Reststimmen auf der Landesliste kann erst erfolgen, wenn in allen Kreisen gültige Wahlen stattgefunden haben.

V. Schlußbestimmungen.

§ 29.

Das Wahlverfahren wird auf der Grundlage dieses Gesetzes durch eine besondere Wahlordnung näher geregelt, die der Evangelische Landeskirchenausschuß (Kirchengesetz vom 25. Januar 1922, Kirchliches Amtsblatt S. 57) erläßt. Spätere Abänderungen bleiben der Landeskirchenregierung vorbehalten.

§ 30.

Die Kosten für die Vordrucke zu den Wahlprotokollen, für die amtlichen Bekanntmachungen des Wahlleiters und für die Ermittlung des Wahlergebnisses werden von dem Evangelischen Zentralkirchenfonds, alle übrigen Kosten des Wahlverfahrens von den Kirchengemeinden getragen.

§ 31.

(1) Die Wahlen finden an einem von drei aufeinander folgenden Tagen, unter denen sich ein Sonntag befinden muß, statt. Diese Tage bestimmt das Landeskirchenamt (für die erste Wahl das Konsistorium), den Wahltag für jeden Stimmbezirk der Kirchenvorstand.

(2) Die öffentliche Bekanntgabe der 3 Wahltage muß spätestens 8 Wochen vorher stattfinden.

§ 32.

(1) Änderungen dieses Gesetzes unterliegen den erschwerenden Bestimmungen des § 99, 2 der Verfassung nicht, soweit sie sich auf die §§ 7, 8, 9, 10, 13, 15, 17, 18, 20, 23, 24, 25, 27, 30 und 31 beschränken.

(2) Der in Gemäßheit des Kirchengesetzes vom 31. Dezember 1920 (Kirchliches Amtsblatt 1921 S. 45/49) gebildete Landeskirchentag zur Feststellung der künftigen Verfassung für die evangelische Landeskirche des Konsistorialbezirkes Wiesbaden hat in seiner Tagung vom 27. November bis 5. Dezember 1922 die vorstehende Verfassung beschlossen, was hiermit beglaubigt wird.

Der Vorsitzende des Landeskirchentags.

D. Schmitt.

Kirchengesetz
über die Verfassung der evangelisch-reformierten Landeskirche der Provinz Hannover.

Vorspruch.

„So seid ihr nun nicht mehr Gäste und Fremdlinge, sondern Bürger mit den Heiligen und Gottes Hausgenossen, erbaut auf den Grund der Apostel und Propheten, da Jesus Christus der Eckstein ist, auf welchem der ganze Bau ineinandergefügt, wächst zu einem heiligen Tempel in dem Herrn, auf welchem auch ihr mit erbaut werdet zu einer Behausung Gottes im Geist".

Eph. 2. 19—22.

I. Die evangelisch-reformierte Landeskirche der Provinz Hannover.

Die evangelisch-reformierte Kirche der Provinz Hannover, deren Bekenntnisstand unverändert bleibt, gibt sich durch die dazu berufene Kirchenversammlung diese Verfassung.

§ 1.

(1) Die evangelisch-reformierte Kirche der Provinz Hannover heißt künftig: Evangelisch-reformierte Landeskirche der Provinz Hannover.

(2) Sie umfaßt die Kirchengemeinden, die ihr bisher angehörten.

(3) Über die Aufnahme anderer Gemeinden beschließt der Landeskirchentag.

(4) Die Kirche ist Mitglied des Deutschen evangelischen Kirchenbundes und wird die Beziehungen zu anderen reformierten Kirchen und Gemeinden besonders pflegen.

§ 2.

Die Kirche ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes. Sie ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig.

II. Die Kirchengemeinden.

1. Allgemeine Bestimmungen.

§ 3.

(1) Die Kirchengemeinden sind selbständige Körperschaften des öffentlichen Rechtes. Die örtliche Begrenzung jeder Kirchengemeinde wird durch Herkommen oder urkundlich bestimmt.

(2) Über die Errichtung von Gemeinden und die Veränderung der Grenzen bestehender Gemeinden sowie über die Errichtung von Pfarrstellen beschließt nach Anhörung der Beteiligten und des Bezirkskirchenrats der Landeskirchenvorstand.

§ 4.

Gemeindeglieder sind alle Evangelisch-Reformierte, die in der Kirchengemeinde ihren Wohnsitz haben, sowie alle anderen Evangelischen, die ihr nach bisherigem Rechte angehören.

§ 5.

Die Gemeindeglieder haben Anteil an allen Vorrechten, Anstalten und Gerechtsamen der Kirchengemeinde, Anspruch auf die Dienste der Kirchenbeamten und kirchliche Wahlberechtigung nach Maßgabe dieser Verfassung und des sonst geltenden Rechtes. Sie haben andererseits die Pflicht, sich der in der Gemeinde bestehenden Ordnung zu unterwerfen, an der Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde nach Kräften mitzuwirken und die für die Kirche mit ihren Einrichtungen notwendigen Steuern und Abgaben zu entrichten.

§ 6.

Wenn ein Gemeindeglied eine kirchliche Amtshandlung durch den Pfarrer einer anderen Gemeinde vollziehen lassen will, so bedarf es der Erlaubnis (Dimissoriale) des eigenen Pfarrers, die nur aus Gründen der kirchlichen Zucht versagt werden darf.

§ 7.

Die Kirchengemeinden verwalten ihre Angelegenheiten nach Maßgabe dieser Verfassung selbständig. Träger der Selbstverwaltung der Gemeinden sind die Kirchenräte und die Gemeindevertretungen. Sind mehrere Gemeinden unter einem gemeinschaftlichen Pfarramte verbunden, so treten für gemeinschaftliche Angelegenheiten die Kirchenräte und Gemeindevertretungen der einzelnen Kirchengemeinden zu einer beratenden und beschließenden Körperschaft zusammen.

2. Der Kirchenrat.

a. Mitglieder des Kirchenrats.

§ 8.

(1) Der Kirchenrat (Presbyterium) besteht aus dem Pfarrer der Gemeinde oder dessen Vertreter im Pfarramt und aus den übrigen Kirchenältesten.

(2) Sind mehrere Pfarrer in der Gemeinde angestellt, so gehören sie sämtlich dem Kirchenrat an.

§ 9.

Die Zahl der neben den Pfarrern zu wählenden Kirchenältesten wird von den kirchlichen Gemeindeorganen nach der Größe und den örtlichen Verhältnissen der Kirchengemeinde festgesetzt, es sollen mindestens vier sein.

§ 10.

Zu den Verhandlungen des Kirchenrats sind in Fragen des Religionsunterrichts, der Liebestätigkeit, der Jugendpflege und der Kirchenmusik nach Bedarf Sachverständige aus der Gemeinde mit beratender Stimme zuzuziehen.

§ 11.

Der Patron ist befugt, ein für den Kirchenrat wählbares Gemeindeglied zum Kirchenältesten zu ernennen oder bei eigener Wählbarkeit in den Kirchenrat einzutreten. Mitpatrone haben über die Ausübung dieser Befugnis sich zu einigen. Die Befugnis ruht, solange eine Einigung nicht zustande kommt.

§ 12.

(1) Die Kirchenältesten sind im Hauptgottesdienste vor der Gemeinde einzuführen und durch Abnahme des nachfolgenden Gelübdes zu verpflichten:

„Gelobet Ihr vor Gott und dieser Gemeinde, das Euch übertragene Amt stets in brüderlicher Liebe mit gewissenhafter Sorgfalt und in Übereinstimmung mit dem Worte Gottes sowie den Ordnungen der Kirche und dieser Gemeinde zu deren Besten wahrzunehmen?"

(2) Erst mit Ablegung dieses Gelübdes ist der Kirchenälteste als in das Amt eingetreten zu erachten.

(3) Eine neue Einführung wiedergewählter Kirchenältester findet nur dann statt, wenn die neue Amtszeit nicht an die frühere anschließt.

b. Sitzungen und Beschlüsse des Kirchenrats.

§ 13.

(1) Den Vorsitz im Kirchenrate führt der Pfarrer. Sind mehrere Pfarrer in einer Gemeinde angestellt, so regelt der Kirchenrat die Führung des Vorsitzes und der Verwaltung. Wird ein Wechsel im Vorsitz angeordnet, so darf dieser höchstens alle fünf Jahre stattfinden.

(2) Ist eine Pfarrstelle erledigt oder ein Pfarrer dauernd an der Ausübung seines Amts behindert, tritt ein anderer Pfarrer als sein Stellvertreter in den Kirchenrat ein. Diesen ernennt der Vorsitzende des Bezirkskirchentags. Ohne Mitwirkung eines Pfarrers darf der Kirchenrat nur dann beschließen, wenn der Pfarrer, als persönlich bei der Sache beteiligt, an der Beschlußfassung nicht teilnehmen darf oder wenn er vorübergehend verhindert ist und Gefahr im Verzuge liegt. Für solche Fälle wählt der Kirchenrat alle drei Jahre bei Eintritt der neuen Kirchenältesten aus seiner Mitte einen Stellvertreter.

§ 14.

Der Kirchenrat versammelt sich zu ordentlicher Sitzung in der Regel monatlich einmal an dem ein für allemal von ihm festgesetzten Tage, zu außerordentlicher Sitzung, so oft ihn der Vorsitzende durch schriftliche oder ortsübliche Einladung beruft. Die außerordentliche Berufung muß erfolgen, wenn mindestens die Hälfte der Kirchenältesten unter Angabe des Zweckes sie beantragt. Zu den Versammlungen ist in der Regel ein kirchliches Gebäudes zu benutzen.

§ 15.

Die Sitzungen des Kirchenrats sind nicht öffentlich, sie werden in der Regel mit Gebet eröffnet. Jedes Mitglied des Kirchenrats ist verpflichtet, über Angelegenheiten der Seelsorge und der Kirchenzucht und alle anderen als vertraulich bezeichneten Gegenstände Dritten gegenüber Schweigen zu bewahren.

§ 16.

Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen und ist für die Aufrechterhaltung der Ordnung verantwortlich. Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist erforderlich, daß mehr als die Hälfte der Mitglieder an der Abstimmung teilgenommen hat. Die Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit der Anwesenden gefaßt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt, bei Wahlen entscheidet das Los. Mitglieder, die an dem Gegenstande der Beschlußfassung persönlich beteiligt sind, haben sich der Abstimmung zu enthalten und dürfen nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kirchenrats bei den Verhandlungen anwesend sein. In eiligen Angelegenheiten kann ein Beschluß auch durch schriftliche Erklärung auf Rundfrage gefaßt werden, doch ist auf Antrag auch nur eines Kirchenältesten Verhandlung in einer Sitzung erforderlich. Über die gefaßten Beschlüsse wird eine Niederschrift gefertigt, die in das Beurkundungsbuch eingetragen, vorgelesen und von dem Vorsitzenden sowie mindestens zwei anderen Kirchenältesten unterschrieben wird.

c. Wirkungskreis des Kirchenrats.

§ 17.

Der Kirchenrat hat die inneren und äußeren Angelegenheiten der Kirchengemeinde wahrzunehmen und den Pfarrer in seinem Dienste an der Gemeinde zu unterstützen.

§ 18.

(1) Der Kirchenrat ist verpflichtet, durch eigenes Vorbild wie durch Anwendung aller geeigneten Mittel christliche Gesinnung und Sitte zu fördern und für Wahrung der kirchlichen Ordnung in der Gemeinde Sorge zu tragen.

(2) Er hat insonderheit auch für Erhaltung der äußeren gottesdienstlichen Ordnung zu sorgen und die Heilighaltung der Sonn- und Festtage zu fördern. Seine Zustimmung ist erforderlich, wenn die Abänderung der üblichen Zeit des öffentlichen Gottesdienstes oder der in der Gemeinde bestehenden örtlichen liturgischen Einrichtungen verfügt, oder wenn das Kirchengebäude zu besonderen Veranstaltungen gebraucht werden soll. Zu einer dauernden Verminderung der regelmäßigen Gottesdienste bedarf der Kirchenrat der Genehmigung des Bezirkskirchenrats.

§ 19.

Der Kirchenrat hat die christliche Erziehung der Jugend zu beachten und die Interessen der Kirchengemeinde auf dem Gebiete des Schulwesens zu vertreten. Der kirchliche Unterricht ist auf Grund der heiligen Schrift an der Hand des Heidelberger Katechismus zu erteilen. Der Kirchenrat hat die Pflicht, die Pfarrer in Aufrechterhaltung der bestehenden Ordnung zu unterstützen.

§ 20.

Dem Kirchenrate liegt die Leitung der kirchlichen Armen- und Krankenpflege ob. Er kann sich hierbei Helfer und Helferinnen (Diakonie), insonderheit aus der Gemeindevertretung, beiordnen.

§ 21.

Der Kirchenrat hat alle Schichten der Gemeindeglieder zur lebendigen Teilnahme an den Aufgaben der Gemeinde anzuregen und zu diesem Zwecke besonders die Wünsche und Anliegen einzelner Gemeindeglieder willig entgegenzunehmen und fleißig zu erwägen. Im Volksleben soll er den Forderungen der Gerechtigkeit und Liebe an seinem Teile Geltung zu verschaffen suchen. Auch kann er bei geeigneten Gelegenheiten über die zur Veröffentlichung sich eignenden wichtigen Vorgänge seiner Verwaltung der Gemeinde Mitteilung machen.

§ 22.

(1) Der Kirchenrat hat die Kirchenzucht, gemäß der Ordnung Jesu Christi und seiner Apostel, nach den in den einzelnen Bezirken geltenden Bestimmungen in Ernst und Liebe zu handhaben. Er ist berechtigt und verpflichtet, Verstöße der Pfarrer oder anderer seiner Mitglieder in ihrer Amtsführung oder ihrem Wandel in der Sitzung zur Sprache zu bringen. Zum Zwecke weiterer Verfolgung steht ihm zu, dem Bezirkskirchenrat Anzeige zu machen.

(2) Jeder Kirchenälteste ist verpflichtet, die Fälle, in denen er die Zurückweisung eines Gemeindeglieds von der Teilnahme an einer kirchlichen Handlung, insbesondere vom heiligen Abendmahle, für notwendig hält, unter schonender einstweiliger Zurückhaltung des Betreffenden, dem Kirchenrate vorzulegen. Stimmt dieser zu, so ist die Zurückweisung auszusprechen, gegen die dem Betreffenden die Berufung an den Bezirkskirchenrat offen bleibt. Erklärt sich der Kirchenrat gegen die Zurückweisung, so wird dieser Beschluß zwar sofort wirksam, doch ist jeder Kirchenälteste befugt, die Entscheidung des Bezirkskirchenrats anzurufen.

§ 23.

Der Kirchenrat hat das für die Wahlen der Kirchenältesten und Gemeindevertreter Erforderliche wahrzunehmen (§ 38).

§ 24.

Der Kirchenrat beschließt über die Aufnahme solcher Personen in die Gemeinde, die sich am Orte der Gemeinde aufhalten, aber wegen Mangels des Wohnsitzes die Gemeindeangehörigkeit nicht erworben haben.

§ 25.

Der Kirchenrat hat von der Erledigung einer Pfarrstelle dem Vorsitzenden des Bezirkskirchentags sofort Anzeige zu machen und die darauf ergehenden einstweiligen Anordnungen auszuführen, auch bei der Wahl der Pfarrer das Erforderliche wahrzunehmen.

§ 26.

(1) Dem Kirchenrate steht, soweit Rechte Dritter nicht entgegenstehen, die Ernennung der Kirchenbeamten und Angestellten zu. Er übt die Dienstaufsicht über sie und bei kündbaren Anstellungen das Recht der Entlassung aus.

(2) In dem Rechte der Dienstaufsicht liegt nur die Befugnis der Mahnung und Warnung.

§ 27.

Der Kirchenrat vertritt die Gemeinde gegenüber den Behörden und Kirchentagen. Er hat die Wünsche und Rechte der Gemeinde überall, insbesondere bei Kirchengemeindeveränderungen sowie auch durch Einbringung von Anträgen zu vertreten.

§ 28.

(1) Der Kirchenrat vertritt die Gemeinde in vermögensrechtlicher Beziehung, in streitigen wie nichtstreitigen Rechtssachen und verwaltet das Kirchenvermögen, einschließlich der kirchlichen Stiftungen, welche nicht stiftungsmäßig eigene Organe haben, sowie des Pfarrvermögens, soweit das Recht jeweiliger Inhaber nicht entgegensteht.

(2) Der Kirchenrat haftet für die Verwaltung des kirchlichen Vermögens wie ein Vormund (§ 1833 ff. B. G. B.). Auch ist er für die ordnungsmäßige Erhaltung der kirchlichen Gebäude und Grundstücke verantwortlich. Die Gebäude sind zur Feststellung etwaiger Mängel mindestens alle 6 Jahre durch einen von dem Landeskirchenrat als geeignet anerkannten Bausachverständigen zu besichtigen.

§ 29.

(1) Dem Patron verbleiben außer der Teilnahme an der Verwaltung des kirchlichen Vermögens durch die Mitwirkung im Kirchenrate da, wo er Patronatslasten für die kirchlichen Bedürfnisse trägt, die Aufsicht über die Verwaltung der Kirchenkasse und das Recht der Zustimmung zu den nach den bestehenden Gesetzen seiner Genehmigung unterliegenden Geschäften der Vermögensverwaltung im bisherigen Umfange.

(2) In dieser Beziehung gilt jedoch seine Zustimmung zu Beschlüssen des Kirchenrats für erteilt, wenn er auf abschriftliche Zustellung des Beschlusses nicht binnen zwei Wochen nach dem Empfange dem Kirchenrate seinen Widerspruch zu erkennen gibt.

§ 30.

Zu jeder die Gemeinde verpflichtenden schriftlichen Willenserklärung des Kirchenrats bedarf es der Unterschrift des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters und zweier anderer Kirchenältesten sowie der Beidrückung des Kirchensiegels. Hierdurch wird Dritten gegenüber die ordnungsmäßige Fassung des Kirchenratsbeschlusses festgestellt, so daß es eines Nachweises der einzelnen Erfordernisse desselben, insbesondere auch der erfolgten Zustimmung der Gemeindevertretung, wo eine solche vorgeschrieben ist, nicht bedarf.

§ 31.

(1) Für die Verwaltung der kirchlichen Kassen hat der Kirchenrat einen Rechnungsführer (Kirchmeister) zu ernennen. Diesem sind seine Auslagen zu vergüten. Wenn nach dem Umfange der Geschäfte eine unentgeltliche Verwaltung nicht zu erreichen ist, so kann der Kirchenrat ihn besolden oder einen besoldeten Rechnungsführer anstellen.

(2) Für einzelne Teile des kirchlichen Vermögens kann eine besondere Kassenverwaltung eingerichtet werden.

§ 32.

(1) Der Kirchenrechnungsführer hat folgende Obliegenheiten:

a) er erhebt die Einnahmen der Kirchen-, Pfarr- und sonstigen nicht besonders verwalteten kirchlichen Kassen und leistet die Ausgaben aus ihnen auf Grund der Voranschläge und bei nicht voranschlagsmäßigen Ausgaben auf Grund besonderer schriftlicher Anweisung des Vorsitzenden des Kirchenrats;

b) er legt dem Kirchenrate jährlich Rechnung ab und hat sich den von diesem angeordneten Kassenprüfungen zu unterwerfen.

(2) Ist er Kirchenältester, so führt er die nächste Aufsicht über die kirchlichen Gebäude, Grundstücke, Geräte und sonstigen Vermögensstücke. Wegen der zu ihrer Instandhaltung oder Erneuerung erforderlichen Lohnarbeiten, Anschaffungen oder Bauunternehmungen hat er bei dem Kirchenrate rechtzeitig Anträge zu stellen.

3. Die Gemeindevertretung.

§ 33.

(1) In Kirchengemeinden mit 200 und mehr Seelen wird eine Gemeindevertretung gebildet.

(2) Die Zahl der Gemeindevertreter beträgt in Kirchengemeinden:

von	200 bis 399 Seelen	6
»	400 » 799 »	10
»	800 » 1 599 »	16
»	1 600 » 2 999 »	24
»	3 000 » 4 999 »	32
»	5 000 » 9 999 »	40
»	10 000 und mehr Seelen	48.

(3) Die Zahl der Gemeindevertreter kann von den kirchlichen Gemeindeorganen vorbehaltlich der Genehmigung des Landeskirchenrats anderweitig festgesetzt werden.

(4) In Kirchengemeinden mit weniger als 200 Seelen besteht der Kirchenrat aus dem Pfarrer und 4 bis 6 Mitgliedern. Der Kirchenrat hat zugleich die Geschäfte der Gemeindevertretung wahrzunehmen.

§ 34.

Die Gemeindevertreter haben bei Antritt ihres Amtes in die Hand des Vorsitzenden vor der versammelten Gemeindevertretung das Gelöbnis abzulegen:

„Ich gelobe vor Gott, daß ich als Mitglied der Gemeindevertretung, gehorsam dem göttlichen Worte, in Treue gegen den Glauben und die Ordnungen der evangelisch-reformierten Kirche die Ehre Gottes und das Wohl der Kirchengemeinde unverrückt im Auge behalten will.“

4. Die kirchlichen Gemeindeorgane.

a. Bildung der Organe.

§ 35.

(1) Die Kirchenältesten und die Gemeindevertreter werden von den wahlberechtigten Gemeindegliedern gewählt. Wahlberechtigt sind alle konfirmierten, über 24 Jahre alten Gemeindeglieder.

(2) Bezüglich des Frauenwahlrechts können Abweichungen durch statutarische Bestimmung (§ 64) festgesetzt werden.

§ 36.

Ausgeschlossen von Ausübung des Wahlrechts ist:

1. wer durch Verachtung des göttlichen Wortes oder unehrbaren Lebenswandel, z. B. Trunksucht, Unzucht u. a., Ärgernis gibt oder gegeben hat und keine nachhaltige Besserung zeigt;
2. wer wegen Verletzung besonderer kirchlicher Pflichten des Wahlrechts verlustig erklärt worden ist;
3. wer die Pflicht versäumt, seine Kinder evangelisch zu erziehen oder seine Ehe evangelisch einsegnen zu lassen;
4. wer entmündigt ist oder unter vorläufiger Vormundschaft steht;
5. wer nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte ist;
6. wer wegen eines Verbrechens oder wegen eines solchen Vergehens, das die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte nach sich ziehen kann, in Untersuchung sich befindet;
7. wer durch sein Verschulden mit der Bezahlung kirchlicher Umlagen über ein Jahr im Rückstand ist.

§ 37.

(1) Wählbar in die Gemeindevertretung sind alle Wahlberechtigten. Für die Wahl in den Kirchenrat müssen sie das dreißigste Lebensjahr zurückgelegt haben und als Person von christlicher Gesinnung, kirchlicher Einsicht und Erfahrung einen guten Ruf in der Gemeinde haben.

(2) Hinsichtlich der Wählbarkeit der Frauen findet die Bestimmung des § 35 Abs. 2 Anwendung.

(3) Ehegatten, Geschwister, Verwandte und Verschwägerte ersten Grades dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Kirchenrats sein; bei gleichzeitiger Wahl ist der oder die Jüngere auszuschließen.

§ 38.

(1) Die Wahlen erfolgen im Wege der Verhältniswahl, die durch ein Wahlgesetz geregelt wird.

(2) Durch statutarische Bestimmung kann Mehrheitswahl eingeführt werden.

§ 39.

Den Gewählten ist vom Vorsitzenden des Kirchenrats von der auf sie gefallenen Wahl schriftliche Mitteilung zu machen mit der Aufforderung, sich innerhalb einer Woche zu erklären, ob sie die Wahl annehmen und bereit sind, das im § 12 oder § 34 bestimmte Gelübde abzulegen. Geht eine solche Erklärung nicht fristzeitig ein, so gilt die Wahl als abgelehnt.

§ 40.

(1) Die Wahl zum Kirchenältesten oder Gemeindevertreter können ablehnen Gewählte:

1. die aus Gewissensbedenken das Gelübde (§ 12 oder 34) nicht ablegen wollen;
2. die das 60. Lebensjahr vollendet oder
3. die das Amt schon bekleidet haben und noch nicht drei Jahre ausgeschieden gewesen sind;
4. bei denen andere erhebliche Gründe vorliegen, z. B. Kränklichkeit, häufige Abwesenheit oder Dienstverhältnisse, die mit dem Amte unvereinbar sind.

(2) Aus den gleichen Gründen kann das Amt niedergelegt werden.

(3) Über die Erheblichkeit und tatsächliche Richtigkeit der vorgebrachten Gründe entscheidet der Kirchenrat und, wenn dieser beschlußunfähig ist, der Bezirkskirchenrat. Gegen die Entscheidung des Kirchenrats steht innerhalb zwei Wochen vom Tage der Zustellung der Entscheidung ab die Berufung an den Bezirkskirchenrat zu. Die Entscheidungen des Bezirkskirchenrats sind endgültig.

(4) Wer ohne als triftig anerkannten Grund die Übernahme oder Fortführung des Amtes verweigert, verliert das Wahlrecht und die Wählbarkeit für kirchliche Ämter auf die nächsten sechs Jahre. Wahlrecht und Wählbarkeit können ihm auf sein Gesuch vom Kirchenrate wieder beigelegt werden, jedoch frühestens nach einem Jahre.

§ 41.

(1) Ist die Kirchenratswahl zweimal vergeblich anberaumt, so hat der Bezirkskirchenrat die Kirchenältesten zu ernennen. Kommt auch so ein beschlußfähiger Kirchenrat nicht zustande, so hat der Bezirkskirchenrat die dem Kirchenrat obliegende Verwaltung auf Kosten der Kirchenkasse wahrzunehmen.

(2) Ist die Wahl von Gemeindevertretern nicht zustande gekommen, so werden deren Rechte durch den Kirchenrat so lange ausgeübt, bis die Gemeinde eine Vertretung gewählt hat.

§ 42.

Das Amt der Kirchenältesten und Gemeindevertreter dauert sechs Jahr. Von drei zu drei Jahren scheidet die Hälfte aus. Die zuerst ausscheidenden werden durch das Los bestimmt. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar; sie bleiben bis zum Eintritt ihrer Nachfolger im Amte.

§ 43.

(1) Die Entlassung eines Kirchenältesten oder eines Gemeindevertreters erfolgt:

1. wegen Verlustes einer zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaft;
2. wegen grober Pflichtwidrigkeit.

(2) Die Entlassung erfolgt nach Anhörung des Beteiligten und des Kirchenrats durch den Bezirkskirchenrat. Gegen die Entscheidung steht binnen einer Ausschlußfrist von zwei Wochen nach erfolgter Zustellung der Entscheidung die beim Landeskirchenrat anzubringende Berufung an den Landeskirchenvorstand

zu. Durch Einlegung der Berufung wird die Vollstreckung der angefochtenen Entscheidung aufgehalten. Der Landeskirchenrat ist jedoch befugt, vorläufig die Amtsenthebung des Kirchenältesten oder Gemeindevertreters zu verfügen. Solange infolgedessen der Kirchenrat beschlußunfähig ist, hat der Bezirkskirchenrat die Geschäfte des Kirchenrats wahrzunehmen.

§ 44.

Eine Gemeindevertretung, die beharrlich ihre Pflichten vernachlässigt oder ihre Erfüllung verweigert, kann auf Antrag des Bezirkskirchenrats vom Landeskirchenvorstand aufgelöst werden. Bis zur Neuwahl der Gemeindevertretung, welche innerhalb zweier Monate vom Kirchenrat auszuschreiben ist, gehen die Rechte der Gemeindevertretung auf den Kirchenrat über.

b. Versammlungen und Beschlüsse.

§ 45.

(1) Die Gemeindevertretung verhandelt und beschließt in Gemeinschaft mit dem Kirchenrat in gemeinsamer Versammlung über die vom Kirchenrate zur Beratung gestellten Angelegenheiten. Der Vorsitzende des Kirchenrats ist zugleich Vorsitzender dieser Versammlung, die er mit Angabe der vom Kirchenrat aufzustellenden Tagesordnung zu berufen hat.

(2) Die Einladung muß wenigstens am Tage vorher in der vom Kirchenrate vorgeschriebenen Form erfolgen.

§ 46.

(1) Die Sitzung wird in der Regel mit Gebet eröffnet. Zur Beschlußfähigkeit ist die Anwesenheit eines Drittels der Mitglieder der vereinigten Körperschaften erforderlich. Die Entscheidung erfolgt nach Stimmenmehrheit der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Ist auf die erste ordnungsmäßige Einladung die zur Beschlußfähigkeit erforderliche Mindestzahl nicht erschienen, so ist eine zweite Versammlung zu veranstalten, in der die Erschienenen ohne Rücksicht auf ihre Zahl zu beschließen befugt sind.

(2) Bei Wahlhandlungen gelten diejenigen als gewählt, auf die mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen gefallen sind. Ist die erforderliche Stimmenzahl nicht erreicht, so hat engere Wahl zwischen denen, die Stimmen erhalten haben, stattzufinden, doch scheiden die mit geringerer Stimmenzahl bis zur doppelten Zahl der noch zu Wählenden aus. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(3) Bei Wahlen der Abgeordneten zum Bezirkskirchentage muß mit Stimmzetteln gewählt werden.

(4) Über die Verhandlungen der Versammlung wird eine in das Beurkundungsbuch des Kirchenrats einzutragende Niederschrift gefertigt, die vorzulesen und von dem Vorsitzenden sowie zwei von der Versammlung zu bestimmenden Teilnehmern derselben zu unterschreiben ist.

(5) Mitglieder der Versammlung, die bei dem Gegenstande der Beschlußfassung persönlich oder durch nahe Verwandtschaft (§ 37 Abs. 3) beteiligt sind, haben sich der Abstimmung zu enthalten.

§ 47.

Die gemeinsame Verhandlung und Beschlußfassung des Kirchenrats und der Gemeindevertretung muß eintreten:

1. bei dem Erwerbe, der Veräußerung und der dinglichen Belastung von Grundeigentum, bei der Vermietung oder Verpachtung desselben auf länger als zehn Jahre;
2. bei außerordentlicher Benutzung des Vermögens, die den Vermögensbestand angreift, sowie bei Kündigung und Einziehung von Kapitalien, sofern sie nicht zur zinslichen Wiederbelegung erfolgt;
3. bei Anleihen, die nicht bloß zur vorübergehenden Aushilfe dienen und aus den laufenden Einnahmen derselben Voranschlagszeit erstattet werden sollen;
4. bei Einleitung von Streitverfahren, sofern diese nicht die Eintreibung fortlaufender Zinsen und Gefälle oder die Einziehung ausstehender Kapitalien, deren Zinsen rückständig geblieben sind, betreffen, bei Abschließung von Vergleichen sowie bei Anerkenntnissen;
5. bei Neubauten oder erheblichen Aus- und Verbesserungen von Baulichkeiten;

6. bei der Beschaffung der zu den kirchlichen Bedürfnissen erforderlichen Geldmittel und Leistungen, insbesondere bei Festsetzung des Betrags und des Verteilungsmaßstabs der zu erhebenden Kirchensteuern;
7. bei Veränderungen bestehender und Einführung neuer Gebührensätze;
8. bei Bewilligungen aus den kirchlichen Kassen zur Errichtung neuer Dienststellen sowie zur dauernden Verbesserung des Einkommens bestehender Stellen;
9. bei Feststellung der Voranschläge der kirchlichen Kassen sowie Abnahme der Rechnungen und Erteilung der Entlastung; die Voranschläge sind vor der Feststellung, die Jahresrechnungen vor der Entlastung während einer Woche zur Einsicht der Gemeindemitglieder öffentlich auszulegen. Die Jahresrechnungen sind dem Landeskirchenrate zur Überprüfung einzureichen;
10. bei allen im Voranschlage nicht vorgesehenen Bewilligungen aus kirchlichen Mitteln, sofern der Betrag der Einzelbewilligung eins vom Hundert der Einnahmen übersteigt;
11. bei Errichtung von Gemeindesatzungen;
12. bei Vereinigung der Gemeinde mit einer anderen sowie bei Aufhebung der Gemeinde oder einer Pfarrstelle.

§ 48.

Der Kirchenrat ist befugt, bei Beschlüssen auch über andere Gemeindeangelegenheiten die Mitwirkung der Gemeindevertretung zu veranlassen.

§ 49.

(1) Der Kirchenrat hat die Beschlüsse der kirchlichen Gemeindeorgane auszuführen.

(2) Beschlüsse des Kirchenrats und der kirchlichen Gemeindeorgane, die deren Befugnisse überschreiten oder gegen die Gesetze verstoßen, sind von dem Vorsitzenden zu beanstanden und dem Landeskirchenrate zur Entscheidung vorzulegen. Gegen diese steht der beschließenden Körperschaft binnen 4 Wochen Beschwerde an den kirchlichen Gerichtshof (§ 106) zu. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung.

§ 50.

(1) Weigert sich ein Kirchenrat oder eine Gemeindevertretung, eine Leistung, die nach bestehendem Rechte aus dem kirchlichen Vermögen zu bestreiten ist oder den Kirchengemeindegliedern obliegt, in den Voranschlag einzustellen, so ist der Landeskirchenrat befugt, die Leistung festzusetzen und in den Voranschlag einzustellen. Durch diese Verfügung wird die Beschlußfassung des Kirchenrats und der Gemeindevertretung ersetzt. Verweigert der Kirchenrat die Durchführung der Verfügung, so können die sich weigernden Kirchenältesten wegen grober Pflichtwidrigkeit entlassen werden (§ 43).

(2) Der Landeskirchenrat ist berechtigt, die Geldendmachung rechtsbegründeter Ansprüche des vom Kirchenrate zu verwaltenden Vermögens zu fordern, inbesondere auch die Geltendmachung einer durch Pflichtwidrigkeit eines Kirchenältesten oder Kirchenbeamten begründeten Ersatzforderung im Rechtswege zu begehren oder äußerstenfalls durch Bestellung eines Bevollmächtigten zu erwirken, auch die weiter erforderlichen Anordnungen zu treffen. Die Kosten dieser Maßnahmen trägt die Kirchengemeinde, sofern sie nicht dem Schuldigen zur Last fallen.

5. Das Pfarramt.

§ 51.

(1) Dem Pfarrer liegt der Dienst am Worte und am Sakramente sowie in Gemeinschaft mit dem Kirchenrate die geistliche Führung der Gemeinde ob.

(2) Der Pfarrer ist in der Führung des geistlichen Amtes, namentlich in Lehre, Seelsorge und Verwaltung der Sakramente, von den Gemeindekörperschaften unabhängig.

(3) Die Bestimmungen des § 22 werden hierdurch nicht berührt.

§ 52.

(1) Wo mehrere Pfarrer in einer Gemeinde angestellt sind, verwalten sie das Pfarramt gemeinsam. Jeder Pfarrer hat in der Regel seinen bestimmten Amtsbezirk. Das Nähere regelt eine Pfarrdienstordnung, die vom Kirchenrat aufzustellen und vom Bezirkskirchenrate zu genehmigen ist.

(2) Zwischen mehreren Pfarrern in einer Gemeinde besteht kein Rangunterschied. Wo besondere Amtsbezeichnungen bestehen, kommen sie mit Ablauf der Amtsdauer der jetzigen Stelleninhaber in Fortfall.

(3) Im übrigen werden die Pflichten und Rechte der Pfarrer durch Kirchengesetz geregelt.

§ 53.

Zu Pfarrern einer Kirchengemeinde dürfen nur Personen berufen werden, die die vorgeschriebene Vorbildung für das geistliche Amt besitzen und die geeignet und bereit sind, das Amt im Sinne und Geist des Bekenntnisses und gemäß den Ordnungen der reformierten Kirche zu verwalten. Von auswärts kommende Pfarrer und Kandidaten haben sich zwecks Feststellung ihres Bekenntnisstandes einer Aussprache vor dem Prüfungsausschusse zu unterziehen. Die Berufung erfolgt namens der Kirche.

§ 54.

Soweit nicht Rechte Dritter entgegenstehen, werden die Pfarrstellen durch Wahl der Kirchengemeinden besetzt, mit der Maßgabe jedoch, daß dem Landeskirchenvorstande das Recht zusteht, bei Erledigung einer Pfarrstelle ihre Besetzung für sich in Anspruch zu nehmen, wenn ein dringendes Bedürfnis vorliegt, einen Pfarrer anzustellen oder zu versetzen und dieser Pfarrer für die erledigte Stelle geeignet erscheint. Ist in einer Gemeinde einmal eine Pfarrstelle durch den Landeskirchenvorstand besetzt worden, so darf eine Besetzung durch diesen für die 3 nächstfolgenden Erledigungsfälle oder jedenfalls in den nächsten 50 Jahren ohne Zustimmung der Gemeinde nicht stattfinden.

§ 55.

(1) Das Pfarrwahlrecht der Interessenten in den evangelisch-reformierten Gemeinden des ehemaligen Fürstentums Ostfriesland wird aufgehoben. Soweit den Wahlberechtigten als solchen besondere Lasten obliegen, kommen diese in Wegfall. Unberührt bleiben die sonstigen Rechte und Pflichten der Interessenten, insbesondere auch deren Leistungen an der Kirche, Pfarre und Küsterei einschließlich des Organistendienstes.

(2) Über die Aufhebung des Pfarrbesetzungsrechts der Herrlichkeitsbesitzer oder deren Rechtsnachfolger, denen als solchen keine besonderen kirchlichen Lasten obliegen, beschließen die kirchlichen Gemeindeorgane. Der Beschluß bedarf der Genehmigung des Landeskirchenrats.

§ 56.

(1) Die Pfarrwahl erfolgt durch die nach § 35 wahlberechtigten Mitglieder der Kirchengemeinde, nachdem zuvor die Erledigung der Pfarrstelle durch den Landeskirchenrat mit Aufforderung zur Meldung durch das Kirchliche Gesetz- und Verordnungsblatt bekanntgegeben ist.

(2) Der Kirchenrat hat einen Wahlaufsatz von 3 zur Ausstellung Befähigten zu bilden, an den die Wähler gebunden sind; mit einer Mehrheit von $^2/_3$ der anwesenden wahlberechtigten Gemeindeglieder kann dieser Wahlaufsatz auch auf 1 bis 2 Befähigte beschränkt werden.

§ 57.

(1) Der Pfarrwahl geht eine gottesdienstliche Andacht voran. Die Wahl findet unter Leitung des Vorsitzenden des Bezirkskirchentags oder eines vom Landeskirchenrate Beauftragten statt. Die Einladung der Wahlberechtigten muß mindestens 2 Wochen vor dem Wahlakt in ortsüblicher Weise geschehen.

(2) Die Wahl ist geheim und erfolgt mittels schriftlicher Stimmzettel durch Stimmenmehrheit. Erhält bei der ersten Wahl keiner mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen, so ist das Verfahren durch engere Wahl fortzusetzen, indem derjenige Vorgeschlagene ausscheidet, der die wenigsten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 58.

Kommt in einer Gemeinde innerhalb 6 Monaten, vom Tage der Zulässigkeit der Wiederbesetzung ab gerechnet, eine Wahl durch Verschulden der Gemeinde nicht zustande, so kann der Landeskirchenvorstand nach Anhörung des Bezirkskirchenrats die Stelle besetzen.

§ 59.

Das Ergebnis der Wahl ist der Gemeinde in den beiden nächstfolgenden sonntäglichen Hauptgottesdiensten bekanntzumachen. Innerhalb zweier Wochen nach der ersten Bekanntmachung kann jedes wahlberechtigte Gemeindemitglied gegen Lehre, Gaben und Wandel des Gewählten und gegen die Ordnungsmäßigkeit der Wahl bei dem Bezirkskirchenrat Einspruch erheben.

§ 60.

(1) Nach Ablauf der Einspruchsfrist sind die gesamten Wahlverhandlungen mit dem Gutachten des Bezirkskirchenrats über etwa erfolgte Einsprüche dem Landeskirchenrate zur Bestätigung der Wahl einzusenden.

(2) Die Bestätigung darf nur versagt werden:

1. wegen Ordnungswidrigkeit des Wahlverfahrens,
2. wegen Mangels der gesetzlichen Wählbarkeit des Gewählten,
3. wegen geistiger oder körperlicher Unfähigkeit des Gewählten, das Amt zu verwalten.

§ 61.

Bei Besetzung einer Pfarrstelle durch den Landeskirchenvorstand ist die Gemeinde der zu besetzenden Pfarrstelle zu hören, nachdem vorher der anzustellende Pfarrer sich der Gemeinde in einer Probepredigt und Katechese vorgestellt hat. Für die Einsprüche gilt das im § 59 Gesagte, doch so, daß die Einspruchsfrist mit dem Tage der Probepredigt beginnt.

§ 62.

Die Kosten des Wahlverfahrens und des Umzugs des Pfarrers fallen, soweit sie nicht Dritten obliegen, der Gemeinde zur Last. Wenn jedoch der Pfarrer innerhalb 5 Jahren seit seiner Einführung einen anderen Dienst übernimmt, so hat er die für ihn beim Zuzuge gezahlten Umzugskosten der Kirchenkasse zu erstatten, jedoch so, daß mit jedem Jahre des Dienstes ein Fünftel der Kosten als abgetragen gilt. Bei mangelnder Einigung erfolgt die Festsetzung der zu erstattenden Umzugskosten durch den Landeskirchenrat endgültig.

§ 63.

(1) Die Pfarrer werden auf Lebenszeit angestellt, können aber im Falle dringenden Bedürfnisses auf eine andere Pfarrstelle versetzt oder bei Dienstunfähigkeit in den Ruhestand gesetzt sowie in den Fällen der §§ 103 und 104 aus dem Amte entfernt werden.

(2) Über die Versetzung, außer in dem Falle des § 103, beschließt der Landeskirchenvorstand endgültig. Bei Widerspruch des Pfarrers sind dieser sowie die Gemeindeorgane vorher zu hören. Die Versetzung bedarf der vorherigen Zustimmung des Bezirkskirchenrats.

6. Statutarische Bestimmungen.

§ 64.

Bestehen in einer Gemeinde herkömmlich besondere, diese Verfassung ergänzende, näher bestimmende oder von ihr abweichende Einrichtungen, deren Anerkennung sie wünscht, oder ergibt sich das Bedürfnis, neue derartige Einrichtungen zu treffen, so können solche zu einer statutarischen Bestimmung, geeignetenfalls zu einem förmlichen Gemeindestatut zusammengefaßt werden. Zur Festsetzung solcher statutarischer Ordnungen bedarf es außer der Beschlußfassung der Gemeindeorgane und der Begutachtung durch den Bezirkskirchenrat der Bestätigung durch den Landeskirchenvorstand. Abgesehen von den besonders zugelassenen Fällen, darf die statutarische Bestimmung wesentlichen Vorschriften dieser Verfassung nicht zuwider sein.

III. Die Bezirkskirchenverbände.

§ 65.

(1) Die Bezirkskirchenverbände bestehen aus den Kirchengemeinden der bisherigen Synodalbezirke, sie sind Körperschaften des öffentlichen Rechtes.

(2) Eine Abänderung der Verbandsbezirke kann nach Anhörung der beteiligten Bezirkskirchentage von dem Landeskirchentage beschlossen werden. Sofern eine Vermögensauseinandersetzung erforderlich wird, beschließt, wenn die Beteiligten sich nicht einigen, der Landeskirchentag.

§ 66.

(1) Der Bezirkskirchentag (Bezirkssynode) besteht:

1. aus sämtlichen ein Pfarramt innerhalb des Bezirkes verwaltenden Pfarrern;
2. aus anderen wahlfähigen Mitgliedern der reformierten Kirche, die sich bereit erklären, das im § 83 genannte Gelübde abzulegen.

Befindet sich unter den gewählten Mitgliedern kein Religionsunterricht erteilender Lehrer (Lehrerin), so beruft der Bezirkskirchenrat je nach der Größe des Bezirkes einen bis zwei solcher Lehrer (Lehrerinnen), sofern geeignete Personen vorhanden sind.

(2) Außer in den im Abs. 4 bezeichneten Bezirkskirchenverbänden sind doppelt soviel andere Mitglieder zu erwählen, als Pfarrer entsendet werden. Die eine Hälfte wird dergestalt gewählt, daß jede Gemeinde so viel Mitglieder entsendet, als sie stimmberechtigte Pfarrer in dem Bezirkskirchentage hat. Die andere Hälfte wird von den an Seelenzahl stärkeren Gemeinden aus den Wahlberechtigten des Bezirkskirchenverbandes gewählt, jedoch so, daß eine einzelne Gemeinden nicht mehr als die Hälfte sämtlicher Mitglieder in den Bezirkskirchentag sendet. Diejenigen Gemeinden, die hiernach noch eins oder mehrere Mitglieder zu wählen haben, sowie die Zahl dieser Mitglieder werden unter Berücksichtigung der Seelenzahl sowie der sonstigen örtlichen Verhältnisse der Gemeinden und des Bezirkes durch den Beschluß des Bezirkskirchentags bestimmt. Dieser bedarf der Genehmigung des Landeskirchenrats.

(3) In Bezirkskirchenverbänden mit mehr als 15 Pfarrstellen wählt jede Gemeinde mit einem selbständigen Pfarramte zu dem Pfarrer ein anderes Gemeindemitglied. Gemeinden von mehr als 1 000 Seelen wählen auf jede weiteren angefangenen 1 500 Seelen ein weiteres Mitglied, höchstens aber 5 Mitglieder.

(4) Sind mehrere Mitglieder zu wählen, so kann dies im Wege der Verhältniswahl geschehen. Im anderen Falle ist für das gewählte Mitglied ein Ersatzmann zu wählen. Die Wahlen erfolgen auf sechs Jahre und werden von den vereinigten Gemeindeorganen, bei verbundenen Gemeinden von deren Vertretungen vollzogen (§ 7).

§ 67.

Der Landeskirchenrat hat das Recht, zu den Verhandlungen des Bezirkskirchentags Vertreter zu entsenden, die befugt sind, jederzeit das Wort zu ergreifen sowie Anträge zu stellen. Mit gleichem Rechte kann der Vorsitzende des Landeskirchenvorstandes oder ein vom Vorstande bestimmtes Mitglied den Verhandlungen beiwohnen.

§ 68.

(1) Der Vorsitzende des Bezirkskirchentags und sein Vertreter werden vom Kirchentag aus den von ihm gehörenden Pfarrern auf sechs Jahre gewählt.

(2) Die Wahl des Vorsitzenden bedarf der Bestätigung durch den Landeskirchenrat, über die Versagung der Bestätigung beschließt der Landeskirchenvorstand.

(3) Die Wahl kann nur abgelehnt werden, wenn der Gewählte das sechzigste Lebensjahr vollendet oder den Vorsitz bereits während zweier Wahlzeiten geführt hat.

§ 69.

Der Vorsitzende übernimmt die kirchenamtlichen Aufgaben des bisherigen Superintendenten, die durch eine vom Landeskirchentage zu erlassende Dienstanweisung zu regeln sind.

§ 70.

Die Berufung der Bezirkskirchentage erfolgt durch den Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung. Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen, bestimmt die Reihenfolge der zu verhandelnden Gegenstände und ist für die Aufrechterhaltung der Ordnung verantwortlich. Der Zusammentritt des Bezirkskirchentags ist jeder Kirchengemeinde an einem vorhergehenden Sonntage von der Kanzel zu verkünden. Mit der Verkündigung ist eine Fürbitte zu verbinden.

§ 71.

Der Bezirkskirchentag versammelt sich in der Regel alle zwei Jahre an dem von ihm bestimmten Orte. Von der Berufung ist dem Landeskirchenvorstand unter Mitteilung der Tagesordnung rechtzeitig Anzeige zu machen. Außerordentliche Versammlungen kann der Bezirkskirchenrat berufen; sie müssen berufen werden auf Anordnung des Landeskirchenvorstandes. Die Verhandlungen sind öffentlich, sofern nicht von dem Kirchentag Ausschluß der Öffentlichkeit für besondere Fälle beschlossen wird. Jede Sitzung wird mit Gebet und Schriftverlesung eröffnet und mit Gebet geschlossen. Zur Beschlußfassung über etwaige gemeinsame Angelegenheiten können mehrere Bezirkskirchenverbände zu vereinigter Versammlung berufen werden. Der Einberufer hat dem Landeskirchenvorstand und dem Landeskirchenrate mindestens 14 Tage vorher Anzeige zu machen.

§ 72.

(1) Zur Beschlußfähigkeit des Kirchentags ist die Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder erforderlich. Die Beschlüsse werden nach Mehrheit der Stimmen gefaßt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(2) Bei Wahlhandlungen finden die Bestimmungen des § 46 entsprechende Anwendung.

(3) Die Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters sowie die Wahlen der Abgeordneten zum Landeskirchentage müssen durch Stimmzettel, andere Wahlen können durch Zuruf vollzogen werden.

(4) Über die Verhandlungen des Bezirkskirchentags wird eine Niederschrift gefertigt.

§ 73.

(1) Der Wirkungskreis des Bezirkskirchentags umfaßt insbesondere:

1. die Prüfung der Berechtigung seiner Mitglieder;
2. die Entgegennahme eines Berichts über die kirchlichen und sittlichen Zustände der Gemeinden des Bezirkes. Der Berichterstatter hat die Verantwortung für seinen Bericht;
3. die Erledigung der an den Kirchentag gelangenden Vorlagen und Anträge;
4. die Festsetzung der Voranschläge der Kassen des Bezirkskirchenverbandes sowie die Abnahme der Jahresrechnungen, beides vorbehaltlich der Genehmigung des Landeskirchenrats;
5. die Ausschreibung der für die Bezirkskirchenkasse erforderlichen Beiträge der Gemeinden;
6. die Aufnahme von Anleihen;
7. den Erwerb, die Belastung und Veräußerung von Grundeigentum des Verbandes;
8. die Mitwirkung bei Abänderung des Bezirkskirchenverbandes;
9. die Wahl der Beisitzer des Bezirkskirchenrats und der Abgeordneten zum Landeskirchentage;
10. die Beschlußfassung über Ordnungen für das kirchliche Leben und für kirchliche Handlungen. Diese bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenvorstandes;
11. Ausschreibung von Kirchenkollekten für die Gemeinden des Bezirkes;
12. Erlaß von Kundgebungen an die Bezirksgemeinden vorbehaltlich der Genehmigung des Landeskirchenvorstandes;
13. Beteiligung des Bezirkes an den Werken der äußeren und inneren Mission;
14. die Einrichtung besonderer ständiger Ausschüsse zur Bearbeitung von Aufgaben, die sich aus besonderen Bedürfnissen des Bezirkes ergeben.

(2) Der Bezirkskirchentag soll sich die Ausbildung geeigneter Personen zum Predigtamte, Schulamt oder zu anderen Berufen für den Dienst an der Kirche angelegen sein lassen.

§ 74.

(1) Für jeden Bezirkskirchenverband wird ein Bezirkskirchenrat bestellt. Diesem gehören an:

1. der Vorsitzende des Bezirkskirchentages, der den Vorsitz auch im Bezirkskirchenrate führt;
2. der stellvertretende Vorsitzende des Bezirkskirchentags, der das gleiche Amt im Bezirkskirchenrate bekleidet;
3. 3 Beisitzer, unter denen nur ein Pfarrer sein darf.

(2) Für die unter 2 und 3 genannten Personen sind Ersatzmänner zu wählen. Der Bezirkskirchenrat ist bei Anwesenheit von 3 Mitgliedern beschlußfähig.

§ 75.

(1) Der Bezirkskirchenrat führt die laufende Verwaltung des Bezirkskirchenverbandes, auch des Vermögens einschließlich seiner Stiftungen, in der Grafschaft Bentheim auch der geistlichen Güterkasse. Er bildet die Aufsichts- und Beschwerdeinstanz in allen kirchlichen Angelegenheiten des Bezirkes, soweit nicht anderes besonders bestimmt ist.

(2) Der Bezirkskirchenrat vertritt den Bezirkskirchenverband nach außen. Zu jeder den Verband verpflichtenden schriftlichen Willenserklärung bedarf es der Unterschrift des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters und zweier Beisitzer. Die Mitglieder des Bezirkskirchenrats haften für die Verwaltung des Vermögens wie ein Vormund (§ 1833 ff. B. G. B.).

§ 76.

(1) Insbesondere hat der Bezirkskirchenrat auch

1. den Vorsitzenden in seiner Geschäftsführung zu unterstützen;
2. zur Versammlung des Bezirkskirchentags die erforderlichen Einleitungen zu treffen, insbesondere die Vorlagen vorzubereiten;
3. für die Aufnahme und Beglaubigung der Niederschriften, nötigenfalls unter Zuziehung anderer Kirchentagsmitglieder zu sorgen;
4. die Kirchentagsbeschlüsse auszuführen;
5. in solchen Angelegenheiten des Bezirkskirchentags zu beschließen, die während der Zeit, in der der Kirchenrat nicht versammelt ist, der Erledigung bedürfen;
6. die den Kirchengemeinden des Bezirkes gemeinsamen Einrichtungen für christliche Liebestätigkeit zu verwalten und zu leiten;
7. die Verwaltung des Vermögens der Kirchengemeinden und kirchlichen Institute zu überwachen, insbesondere auch für die ordnungsmäßige Verpachtung der kirchlichen Grundstücke Sorge zu tragen und die hierzu erforderlichen Maßnahmen zu treffen;
8. bei Streitigkeiten zwischen der Gemeinde und ihren Pfarrern zu vermitteln;
9. die Mitaufsicht über die Pfarrer, Kandidaten und alle in kirchlichen Berufsämtern stehenden Personen mit dem Rechte, zu ermahnen und zu warnen, wenn dieses aber fruchtlos bleibt, die Sache der zuständigen Disziplinarbehörde vorzulegen;
10. darüber zu befinden, ob ein im Amte befindlicher Kirchenältester oder Gemeindevertreter die gesetzlichen Eigenschaften zur Amtsführung verloren hat (§ 36);
11. die Disziplinargewalt über die Kirchenältesten ausschließlich der Pfarrer und über die Gemeindevertreter auszuüben mit dem Rechte, Ermahnung, Verweis und wegen grober Pflichtwidrigkeit Entlassung aus dem Amte zu verfügen.

(2) In den Fällen Nr. 10 und 11 erfolgt die Entscheidung nach Untersuchung der Sache und nach Vernehmung des Beteiligten. Dieser kann sich selbst verteidigen oder durch einen Vertreter evangelischen Bekenntnisses verteidigen lassen. Die Entscheidung ist schriftlich abzufassen und mit Gründen zu versehen. Dem Beteiligten steht Berufung an den Landeskirchenvorstand binnen einer Ausschlußfrist von vier Wochen zu. Die Berufung ist beim Landeskirchenrat anzubringen.

§ 77.

(1) Der Genehmigung des Bezirkskirchenrats unterliegen die Beschlüsse der kirchlichen Gemeindeorgane, die betreffen:

1. Aus- und Verbesserungen an kirchlichen Gebäuden, sofern die Anwendung im Einzelfalle mehr als 10 000 Mark beträgt und nicht die Voraussetzungen des § 100 A Nr. 4 vorliegen;
2. Bestimmungen über die Benutzung von Begräbnisplätzen und Kirchstühlen;
3. die Veränderung bestehender und die Einführung neuer Gebührensätze;
4. dauernde Bewilligungen von mehr als 500 Mark bis 5 000 Mark;
5. Bewilligungen zu anderen als den bestimmungsmäßigen Zwecken, sofern der Betrag eins vom Hundert der voranschlagsmäßigen Einnahme übersteigt;
6. Pachtverträge über kirchliche Grundstücke.

(2) Bei Veränderung der Geldwertverhältnisse kann der Landeskirchenrat die Geldbeträge in 1 und 4 anderweit festsetzen.

§ 78.

Hinsichtlich der Beanstandung von Beschlüssen des Bezirkskirchenrats und des Bezirkskirchentags findet § 49 entsprechende Anwendung.

IV. Landeskirchentag, Landeskirchenvorstand, Landeskirchenausschuß und Landeskirchenrat.

§ 79.

(1) Der oberste Vertreter der Landeskirche als Trägerin der Kirchengewalt ist der Landeskirchentag. Er besteht aus:

1. den von den Bezirkskirchentagen zu wählenden Abgeordneten,
2. drei von dem Landeskirchenvorstande zu berufenden Personen.

Für jedes gewählte Mitglied ist eine Ersatzperson zu wählen.

(2) Wahl und Berufung erfolgen auf sechs Jahre, Wiederwahl und Wiederberufung sind zulässig.

(3) Die beamteten Mitglieder des Landeskirchenrats werden durch ihre Berufung und Anstellung Mitglieder des Landeskirchentags.

(4) Die Mitglieder des Landeskirchentags sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.

§ 80.

Die Wahl der Abgeordneten erfolgt durch die Bezirkskirchentage dergestalt, daß für Bezirkskirchenverbände mit weniger als 10 000 Gemeindeangehörigen zwei Abgeordnete, für Verbände mit 10 000 bis 15 000 Angehörigen drei Abgeordnete und für Verbände mit mehr als 15 000 Angehörigen vier Abgeordnete gewählt werden. Im sechsten Verbande werden vom Landeskirchenvorstande zwei Wahlbezirke für die Wahlen des Landeskirchentags gebildet. Bei gerader Zahl der zu wählenden Abgeordneten sind gleich viele Pfarrer und andere Mitglieder zu wählen, bei ungerader Zahl darf das mehr zu wählende Mitglied kein Pfarrer sein.

§ 81.

(1) Wählbar ist jeder innerhalb der Landeskirche ein Pfarramt bekleidender Pfarrer, der mindestens dreißig Jahre alt ist, und jedes zum Kirchenältesten wählbare Gemeindeglied einer der zur Landeskirche gehörigen Gemeinde.

(2) Den Gewählten ist vom Vorsitzenden von der auf sie gefallenen Wahl schriftlich Mitteilung zu machen mit der Aufforderung, sich innerhalb zwei Wochen zu erklären, ob sie die Wahl annehmen und bereit sind, das im § 83 bestimmte Gelübde abzulegen. Geht eine solche Erklärung nicht fristzeitig ein, so gilt die Wahl als abgelehnt.

§ 82.

(1) Der Landeskirchentag versammelt sich in der Regel alle drei Jahre auf Berufung des Landeskirchenvorstandes. Ein außerordentlicher Kirchentag muß berufen werden, wenn mehr als ein Drittel der Kirchenräte der zur Landeskirche gehörigen Gemeinden solches zur Verhandlung über einen bestimmt bezeichneten, zur Zuständigkeit des Kirchentags gehörenden Gegenstand verlangen.

(2) Die Tagung wird durch einen Gottesdienst oder eine gottesdienstliche Feier eingeleitet.

§ 83.

Der Vorsitzende des Landeskirchenvorstandes eröffnet den Kirchentag und verpflichtet die Mitglieder mittels des feierlichen Gelübdes:

„Ich gelobe vor Gott, daß ich als Mitglied des Kirchentags gehorsam dem göttlichen Worte, in Treue gegen den Glauben und die Ordnungen der evangelisch-reformierten Kirche die Ehre Gottes und das Wohl der Kirche unverrückt im Auge behalten will."

§ 84.

(1) Der Landeskirchenvorstand erstattet über seine Tätigkeit und über die inneren und äußeren Zustände der Landeskirche einen Bericht, der zur Besprechung gestellt wird.

(2) Hierbei sowie bei allen anderen Verhandlungen des Landeskirchentags sind die beamteten Mitglieder des Landeskirchenamts jederzeit vor anderen Rednern zum Worte zuzulassen.

(3) Nach der Besprechung des Berichts erfolgt die Neuwahl des Vorsitzenden des Landeskirchentags sowie seines Stellvertreters und zweier Beisitzer.

(4) Mindestens ein Vorsitzender und ein Beisitzer sollen nicht Pfarrer sein.

§ 85.

Die Verhandlungen sind öffentlich, jedoch kann die Öffentlichkeit durch Mehrheitsbeschluß des Landeskirchentags für einzelne Verhandlungen ausgeschlossen werden. Jede Sitzung wird mit Gebet eröffnet, der Kirchentag auch mit Gebet geschlossen.

§ 86.

(1) Für die Beschlußfähigkeit und Beschlußfassung des Landeskirchentags gelten die Bestimmungen des § 72.

(2) Die vom Landeskirchentage zu vollziehenden Wahlen erfolgen mittels Stimmzettel. Wahlen durch Zuruf sind unzulässig. Im übrigen ist nach § 46 zu verfahren. Bei Wahlen zu Ausschüssen entscheidet Mehrheit; Wahlen durch Zuruf sind zulässig.

(3) Das Weitere regelt die vom Landeskirchentage zu erlassende Geschäftsordnung.

§ 87.

Der Landeskirchentag hat die Aufgabe, der Erhaltung und dem äußeren und inneren Wachstume der Kirche auf dem Grunde ihres Bekenntnisses zu dienen, die Einheit der Kirche gegen zersetzende Bestrebungen zu wahren, für Erhaltung der Ordnung in Lehre, Kultus und Verfassung zu sorgen und die erforderlichen Kirchengesetze und Anordnungen zu beschließen. Insbesondere hat er auch:

1. Bestimmungen über die Vorbildung der Pfarrer und die Prüfungen zu erlassen;
2. das für Erteilung des kirchlichen Religions- und Konfirmandenunterrichts Erforderliche anzuordnen;
3. die Arbeit der äußeren und inneren Mission zu fördern;
4. über das Vermögen der Kirche zu bestimmen, insbesondere auch über Aufnahmen von Anleihen zu beschließen;
5. den Voranschlag für den Haushalt der Kirche festzustellen, die Aufbringung der erforderlichen Mittel durch Umlagen zu beschließen und den Beitragsfuß für die Umlagen festzusetzen;
6. die vom Landeskirchenrate zu legende, vom Landeskirchenvorstande vorzuprüfende Jahresrechnung festzustellen und über Entlastung des Landeskirchenrats zu beschließen;

7. Kirchenkollekten anzuordnen;
8. die Vertreter für die Verwaltung der mit anderen deutschen evangelischen Kirchen gemeinsamen Kassen zu wählen;
9. die Abgeordneten für kirchliche Veranstaltungen und Beratungen mit anderen deutschen evangelischen Kirchen zu bestellen;
10. die Bedingungen für die Anstellung der Mitglieder und Beamten des Landeskirchenrats festzustellen;
11. über die Einführung neuer Religionsbücher, Gesangbücher und Agenden zu beschließen. Gegen die Einführung der Bücher und Agenden sowie gegen Abänderung lokaler liturgischer Einrichtungen steht jeder Gemeinde ein Widerspruchsrecht zu.

§ 88.

(1) Im übrigen ist der Landeskirchenvorstand der oberste Vertreter der Kirche; auf ihn gehen insbesondere auch die Befugnisse über, die den bisherigen Trägern des Kirchenregiments zustanden.

(2) Der Landeskirchenvorstand besteht aus:
1. dem Vorsitzenden des Landeskirchentags und Landeskirchenausschusses als erstem Vorsitzenden (Kirchenpräsident);
2. dem Vorsitzenden des Landeskirchenrats als zweitem Vorsitzenden;
3. aus den Mitgliedern des Landeskirchenausschusses und des Landeskirchenrats.

§ 89.

Der Landeskirchenvorstand ist bei Anwesenheit von mindestens fünf Mitgliedern beschlußfähig, doch müssen von den Anwesenden mindestens drei dem Landeskirchenausschuß angehören. Auch muß die Zahl der stimmenden Mitglieder aus dem Landeskirchenausschusse stets größer sein als die aus dem Landeskirchenrate. Zu dem Zwecke ruht nötigenfalls das Stimmrecht der Mitglieder des Landeskirchenrats, zunächst das des nach dem Lebensalter jüngsten Mitglieds.

§ 90.

(1) Der Landeskirchenvorstand vertritt die Kirche nach außen; ihm liegt ob, den Landeskirchentag in der Erfüllung seiner Aufgaben (§ 87) zu unterstützen und während der Vertagung zu vertreten. Insbesondere hat er außer den ihm in dieser Verfassung oder anderen Gesetzen ausdrücklich zugewiesenen Aufgaben:
1. den Landeskirchentag zu berufen;
2. die Verhandlungen des Landeskirchentags vorzubereiten und die erforderlichen Vorlagen zu machen;
3. die Beschlüsse des Kirchentags auszuführen;
4. die ordnungsmäßig zustande gekommenen Kirchengesetze auszufertigen und durch Veröffentlichung im Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblatt in Kraft zu setzen;
5. dem Landeskirchentage gelegentlich seiner regelmäßigen Tagung über die Verwaltung der Kirche sowie über die inneren und äußeren kirchlichen Zustände Bericht zu erstatten;
6. für die Wahl der Mitglieder des Landeskirchenrats Vorschläge zu machen;
7. die Mitglieder des theologischen Prüfungsausschusses zu ernennen;
8. die kirchlichen Interessen auf dem Gebiete des Erziehungswesens zu wahren;
9. die oberste Dienstaufsicht über die Geistlichen wahrzunehmen.

(2) In die Nachweise über die Personen der Pfarrer und Beamten dürfen Eintragungen von ihnen ungünstigen Tatsachen erst gemacht werden, nachdem ihnen Gelegenheit gegeben war, sich über sie zu äußern. Den Pfarrern und Beamten ist Einsicht in ihre Personalakten zu gewähren.

§ 90a.

Der Landeskirchenvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die vom Landeskirchentage zu genehmigen ist.

§ 91.

Die Ausfertigungen der Kirchengesetze sind durch die beiden Vorsitzenden des Landeskirchenvorstandes zu vollziehen. Die Gesetze treten, sofern sie nicht anders bestimmen, mit dem Ablaufe von 14 Tagen nach Ausgabe des sie verkündenden Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblatts in Kraft.

§ 92.

Falls der Landeskirchenvorstand einen vom Landeskirchentage gefaßten Beschluß als den kirchlichen Interessen schädlich erachtet, hat er die Ausführung des Beschlusses auszusetzen und eine abermalige Beschlußfassung des Landeskirchentags herbeizuführen. Faßt dieser alsdann abermals denselben Beschluß, so ist dieser vom Landeskirchenvorstand unbedingt zur Ausführung zu bringen.

§ 93.

Wenn der Landeskirchentag nicht versammelt ist, können unaufschiebbare Angelegenheiten, die sonst durch den Landeskirchentag zu erledigen sind, vorläufig vom Landeskirchenvorstande beschlossen oder geregelt werden. Die so erlassenen Verfügungen oder Verordnungen sind dem Landeskirchentage bei seiner nächsten Tagung zur Bestätigung vorzulegen; wird diese nicht erteilt, so sind sie sofort außer Kraft zu setzen.

§ 94.

(1) Der Landeskirchenausschuß besteht aus dem Vorsitzenden des Landeskirchentags als Vorsitzendem und dessen Stellvertreter im Landeskirchentag als stellvertretendem Vorsitzenden sowie 3 vom Landeskirchentage zu wählenden Mitgliedern oder Stellvertretern derselben. Dem Landeskirchenausschusse müssen mindestens 2 Pfarrer und 2 andere Mitglieder der Landeskirche angehören. Die Wahl erfolgt in der Regel gegen Schluß der Tagung des Landeskirchentags auf 6 Jahre.

(2) Der Landeskirchenausschuß ist bei Anwesenheit von 3 Mitgliedern beschlußfähig. Er gibt sich selbst seine Geschäftsordnung, die vom Landeskirchentage zu genehmigen ist.

§ 95.

Der Landeskirchenausschuß hat außer seiner Betätigung im Landeskirchenvorstand insbesondere:

1. das Leben und Wirken der Kirche und ihrer Organe zu beobachten, den Landeskirchenvorstand auf etwaige Mißstände und Mängel innerhalb der Kirche aufmerksam zu machen und die ihm zum Besten der Kirche, der Bezirkskirchenverbände, der Gemeinden und ihrer Glieder erforderlich erscheinenden Maßnahmen beim Landeskirchenvorstand in Anregung zu bringen,
2. bei der Wahl von Beauftragten aus dem Landeskirchentage diesem oder dem Landeskirchenvorstande Vorschläge zu machen,
3. die vom Landeskirchenrate zu legende Jahresrechnung sowie den Jahresvoranschlag vorzuprüfen.

§ 96.

(1) Der Landeskirchenrat besteht aus vier vom Landeskirchentage zu wählenden Mitgliedern, von denen 2 als Beamte auf die Dauer von mindestens 12 Jahren angestellt, die beiden anderen aus den Mitgliedern des Landeskirchentags als ehrenamtliche Mitglieder für die Dauer ihrer Wahlperiode berufen werden. Von den beamteten Mitgliedern muß das eine in der Regel die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienste, das andere die vorgeschriebene Vorbildung für das Pfarramt haben; von den ehrenamtlichen Mitgliedern ist eins aus den Pfarrern, das andere aus den anderen Mitgliedern des Landeskirchentags zu wählen. Der Landeskirchenvorstand bestimmt aus den beamteten Mitgliedern den Vorsitzenden und den Stellvertreter.

(2) Der Landeskirchenrat ist bei Anwesenheit von mindestens 3 Mitgliedern beschlußfähig; die von ihm aufzustellende Geschäftsordnung bedarf der Genehmigung des Landeskirchentags.

(3) Das beamtete, zum Pfarramte befähigte Mitglied (Landessuperintendent) hat seine Dienstgeschäfte nach einer vom Landeskirchentage zu erlassenden Dienstanweisung wahrzunehmen.

(4) Der Vorsitzende führt die Amtsbezeichnung „Präsident des Landeskirchenrats", der Stellvertreter „Vizepräsident des Landeskirchenrats".

§ 97.

(1) Dem Landeskirchenrate liegt die gesamte laufende Verwaltung der Kirche, soweit sie nicht anderen Organen übertragen ist, insbesondere auch die Vermögensverwaltung ob. Er ist an den Voranschlag gebunden. Überschreitungen des Voranschlags sind nur in dringenden Fällen und nur mit Genehmigung des Landeskirchenvorstandes zulässig. Sie bedürfen der nachträglichen Zustimmung des Landeskirchentags.

(2) Der Landeskirchenrat vertritt die Kirche in vermögensrechtlicher Beziehung. Zu jeder die Kirche verpflichteten Willenserklärung bedarf es der Unterschrift des Vorsitzenden oder seines Vertreters und zweier Mitglieder. Jedes Mitglied haftet für die Verwaltung des Vermögens wie ein Vormund (§§ 1933 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs).

§ 98.

Der Landeskirchenrat ist berechtigt und verpflichtet, von der Verwaltung der Bezirkskirchenverbände und der Gemeinden Kenntnis zu nehmen, Mißstände zu beseitigen, Anregungungen zu geben, überhaupt darauf zu halten, daß die Verwaltung überall zum Besten der Kirche, der Kirchenverbände und der Gemeinden den geltenden Bestimmungen gemäß geführt wird.

§ 99.

(1) Der Landeskirchenrat entscheidet über alle Beschwerden gegen Maßnahmen der Organe der Gemeinden oder der Bezirkskirchenverbände, soweit die Entscheidung nicht anderen Stellen übertragen ist.

(2) Gegen die Entscheidung des Landeskirchenrats sowie gegen seine Verwaltungsmaßnahmen steht den Beteiligten Beschwerde an den Landeskirchenvorstand zu. Bei Entscheidung über solche Beschwerden ruht das Stimmrecht der Mitglieder des Landeskirchenrats, die bei der angefochtenen Entscheidung oder Maßnahme mitgewirkt haben. Ist der Vorsitzende des Landeskirchenvorstandes verhindert, so tritt in diesen Fällen als Stellvertreter statt des zweiten Vorsitzenden der stellvertretende Vorsitzende des Landeskirchenausschusses ein.

§ 100.

Der Genehmigung des Landeskirchenrats bedürfen:

A. die Beschlüsse der Gemeinden, die betreffen:

1. eine außerordentliche Nutzung des Vermögens, die dessen Bestand angreift,
2. die Aufnahme von Anleihen,
3. die Erhebung von Kirchensteuern und Änderungen von Steuerordnungen,
4. Neubauten kirchlicher Gebäude und Umbauten an Kirchen und Kapellen in jedem Falle, sonstige Umbauten sowie Aus- und Verbesserungen, wenn deren Wert den Betrag von 50 000 Mark übersteigt,
5. die Anlegung, Veränderung und Aufhebung von Begräbnisplätzen,
6. dauernde Bewilligungen aus kirchlichen Mitteln über den Betrag von 5 000 Mark hinaus,
7. die Verwendung des Vermögens zu anderen als den bestimmungsmäßigen Zwecken,
8. den Abschluß von Vergleichen und Anerkenntnissen. Bei Veränderung der Geldwertverhältnisse kann der Landeskirchentag die Geldbeträge zu 4 und 6 anderweitig festsetzen.

B. die Beschlüsse der Bezirkskirchentage, die betreffen:

1. eine außerordentliche Benutzung des Vermögens, die den Vermögensbestand angreift,
2. die Aufnahme von Anleihen,
3. die Festsetzung des Verteilungsmaßstabs für die Bezirkskirchenbeiträge,
4. die Verwendung des Vermögens zu anderen als den bestimmungsmäßigen Zwecken.

§ 101.

(1) Bei allgemeinen Anordnungen von grundsätzlicher Bedeutung hat der Landeskirchenrat zuvor die Zustimmung des Landeskirchenvorstandes einzuholen.

(2) Der Kirchenpräsident ist befugt, von der Geschäftsführung des Landeskirchenrats Kenntnis zu nehmen und zu dem Zwecke Sitzungen des Landeskirchenrats beizuwohnen. Einzelne Angelegenheiten, bei denen er mit der Art der Erledigung nicht einverstanden ist, kann er an den Landeskirchenvorstand verweisen. Ihm ist von den Sitzungen des Landeskirchenrats Mitteilung zu machen.

§ 102.

Beschlüsse des Landeskirchenvorstandes, des Landeskirchenausschusses und des Landeskirchenrats, die die Befugnisse dieser Körperschaften überschreiten oder gegen die Gesetze verstoßen, sind von dem zuständigen Vorsitzenden zu beanstanden und dem kirchlichen Gerichtshofe zur Entscheidung vorzulegen. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung.

V. Entfernung und Entlassung von Geistlichen und Beamten aus dem Amte.

§ 103.

(1) Pfarrer und die sonstigen kirchlichen Beamten, die ihre Amtspflichten verletzen oder sich durch ihr Verhalten in und außer dem Amte der Achtung, des Ansehens und des Vertrauens, die ihr Beruf erfordert, unwürdig zeigen, können von ihren Vorgesetzten mit Ordnungsstrafen belegt und nötigenfalls im Wege des Disziplinarverfahrens aus dem Amte entfernt werden.

(2) Über die Einleitung des Disziplinarverfahrens beschließt der Landeskirchenvorstand. Dieser bildet die erste Instanz für das Disziplinarverfahren gegen die Mitglieder und Beamten des Landeskirchenrats und des Bezirkskirchenrats, gegen die Pfarrer, gegen die Beamten der Kirchengemeinde sowie gegen alle sonstigen kirchlichen Beamten, bezüglich deren nichts anderes bestimmt ist. Der Entscheidung auf Entfernung aus dem Amte muß eine Vernehmung des Beschuldigten und eine mündliche Verhandlung vor dem Kollegium vorhergehen, bei der sich der Beschuldigte selbst verteidigen oder durch einen Verteidiger evangelischen Bekenntnisses verteidigen lassen kann.

(3) Gegen die Entscheidung, die mit Gründen versehen, dem Beschuldigten zuzustellen ist, steht diesem binnen vier Wochen nach Zustellung Berufung an den kirchlichen Gerichtshof zu. Die Berufung ist beim Landeskirchenvorstand anzubringen. Für das Verfahren gilt das im zweiten Absatze Gesagte.

(4) Das Weitere wird durch ein besonderes Disziplinargesetz geregelt werden.

§ 104.

(1) Falls ein im Amte befindlicher Pfarrer den Bekenntnisstand der Kirche aufgibt und infolgedessen mindestens zwei Drittel der wahlberechtigten Mitglieder der Gemeinde seine Entlassung aus dem Amte beantragen, hat, falls der Pfarrer nicht freiwillig aus dem Amte scheidet, der Landeskirchenvorstand das Verfahren auf Entlassung aus dem Amte gegen ihn einzuleiten. Der Pfarrer ist vom Landeskirchenrate zu vernehmen und vor der Entscheidung zu einer mündlichen Verhandlung vor dem Kollegium zu laden, wobei ihm freibleibt, einen Beistand evangelischen Bekenntnisses mitzubringen.

(2) Die Entscheidung ist, mit Gründen versehen, dem Pfarrer zuzustellen. Gegen sie steht ihm innerhalb vier Wochen vom Tage der Zustellung ab Berufung an den kirchlichen Gerichtshof zu. Die Berufung ist beim Landeskirchenvorstand anzubringen.

(3) Im übrigen wird ein Kirchengesetz die erforderlichen Bestimmungen treffen.

§ 105.

In den Fällen des § 103 müssen bei Verfahren gegen Pfarrer oder den Landessuperintenden mindestens 3 Theologen, bei Verfahren gegen sonstige Beamte mindestens 3 nicht im Pfarramte stehende Mitglieder an der Sitzung teilnehmen. In den Fällen des § 104 ist die Mindestzahl der Theologen die gleiche, doch muß die Zahl der Stimmen der Theologen stets größer sein als die der anderen Mitglieder. Von diesen haben nötigenfalls die dem Lebensalter nach jüngeren Mitglieder sich der Abstimmung zu enthalten.

VI. Kirchlicher Gerichtshof.

§ 106.

(1) Zur Entscheidung über Beanstandung von Beschlüssen (§§ 49, 76, 102) sowie über Berufungen im Disziplinarverfahren (§ 103) und im Verfahren gegen Abweichung vom Bekenntnisstande der Kirche (§ 104) wird ein kirchlicher Gerichtshof gebildet, der aus 7 vom Landeskirchentage zu wählenden Mitgliedern der Landeskirche besteht und von denen mindestens 3 ein Pfarramt in der Landeskirche bekleiden und 2 für das richterliche Amt oder den höheren Verwaltungsdienst befähigt sein müssen. Die Mitglieder des Gerichtshofs dürfen nicht Mitglieder des Landeskirchenvorstandes sein. Den Vorsitz führt ein Mitglied, das nicht dem Pfarrstand angehört. Zur Beschlußfassung ist die Anwesenheit von mindestens 5 Mitgliedern erforderlich. Die Bestimmung des § 105 findet entsprechende Anwendung.

(2) In den Fällen der §§ 103 und 104 findet vor der Entscheidung vor dem Gerichtshofe mündliche Verhandlung statt, zu der der Berufende zu laden ist. Etwaige Beweisanträge hat er tunlichst bei Einlegung der Berufung zu stellen.

VII. Vereinigung und Aufhebung von Kirchengemeinden und Pfarrstellen.

§ 107.

Über die Vereinigung und Aufhebung von Kirchengemeinden und Pfarrstellen sowie über die Regelung der Vermögensverhältnisse der Gemeinden untereinander beschließen die beteiligten Gemeinden vorbehaltlich der Genehmigung des Landeskirchenvorstandes. Kommen genehmigungsfähige Beschlüsse der Gemeinden nicht zustande, ist aber die Vereinigung der Gemeinden oder die Aufhebung der Gemeinden oder Pfarrstellen im Interesse der Kirche notwendig, so kann nach Anhörung des Bezirkskirchenrats der Landeskirchenvorstand solche anordnen und über die Regelung der Vermögensverhältnisse das Erforderliche bestimmen.

VIII. Umlagen und Steuern.

§ 108.

Sofern die Einnahmen der Gemeinden aus eigenen Vermögen nicht ausreichen, um die erforderlichen Ausgaben zu decken, können die Gemeinden von ihren Mitgliedern Steuern erheben. Besondere Gesetze und Ordnungen bestimmen das Nähere.

§ 109.

Die durch eigene Einnahmen der Bezirkskirchenverbände nicht zu bestreitenden notwendigen Ausgaben sind durch Steuern zu decken, die auf die Gemeinde des Verbandes umzulegen sind. Der Umlagebeschluß bedarf der Genehmigung des Bezirkskirchenrats.

§ 110.

Die Landeskirche bringt den durch eigene Einnahme nicht gedeckten Bedarf durch Steuern auf, die auf die Bezirkskirchenverbände nach einem von dem Landeskirchentage zu bestimmenden Beitragsfuß umzulegen sind.

IX. Reisekosten und Tagegelder.

§ 111.

Die Mitglieder des Landeskirchentags, der Bezirkskirchentage sowie der Ausschüsse erhalten Reisekosten und Tagegelder. Vergütung für Ausfall von Lohn und Verdienst kann von den Bezirkskirchentagen für ihre Abgeordneten zum Landeskirchentage beschlossen werden.

X. Schluß- und Übergangsbestimmungen.

§ 112.

Alle bisher für die evangelisch-reformierte Kirche der Provinz Hannover geltenden Gesetze, Verordnungen und Bestimmungen bleiben in Kraft, soweit sie nicht durch dieses Verfassungsgesetz abgeändert oder aufgehoben werden.

§ 113.

Wo in Gesetzen oder Verordnungen dem „Konsistorium", der „Kirchenbehörde" oder den „kirchlichen Oberen" Zuständigkeiten zugewiesen sind, tritt an deren Stelle im Zweifelsfalle der Landeskirchenrat, ebenso an Stelle des „Superintendenten" der Vorsitzende des Bezirkskirchentags.

§ 114.

Das Inkrafttreten dieser Verfassung oder einzelner Teile derselben bestimmt der Kirchenausschuß (§ 1 des Kirchenverfassungsgesetzes vom 19. Januar 1922, Kirchliches Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. V S. 217).

§ 115.

Abänderung dieser Verfassung können nur mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden; auch muß die Beschlußfassung an einem anderen Tage wiederholt werden.

§ 116.

Die Verfassung ist spätestens nach 10 Jahren einer Nachprüfung zu unterziehen; bei dieser Beschlußfassung genügt abweichend von § 115 einfache Mehrheit.

§ 117.

(1) Die Ausführung dieses Gesetzes geschieht durch den Kirchenausschuß. Sämtliche Organe der Gemeinden, Bezirkssynoden sowie der Landeskirche selbst bleiben im Amte, bis die Wahl neuer Organe gemäß diesem Gesetze stattgefunden hat und die Gewählten ihre neuen Ämter übernommen haben.

(2) Die Neuwahlen sind alsbald herbeizuführen.

(3) Die erstmalige Einberufung des Landeskirchentags sowie die Berufung der Mitglieder nach § 79 Nr. 2 erfolgt durch den Kirchenausschuß. Das an Lebensjahren älteste Mitglied eröffnet den Landeskirchentag, stellt die Beschlußfähigkeit fest und leitet die Wahl des Vorsitzenden (§ 84).

Aurich, den 24. September 1922.

Die zur Feststellung der Verfassung der evangelisch-reformierten Kirche der Provinz Hannover berufene außerordentliche Kirchenversammlung.

Der Vorsitzende:
gez.: Tholens.

Die Schriftführer:
gez.: Riedlin
gez.: Dr. C. Geelvink.

Anlage.

Kirchliches Gemeindewahlgesetz.

In Ausführung des § 38 des Kirchengesetzes über die Verfassung der evangelisch-reformierten Landeskirche der Provinz Hannover wird hierdurch für die Wahlen zu den Gemeindekörperschaften folgendes bestimmt:

§ 1.

Jede Kirchengemeinde bildet einen Stimmbezirk. Der Kirchenrat kann die Gemeinde in mehrere Stimmbezirke zerlegen.

§ 2.

(1) Für jeden Stimmbezirk wird vom Kirchenrat eine Wählerliste aufgestellt. Die Wählerlisten sind spätestens sechs Wochen vor den Wahlen auf die Dauer von zwei Wochen öffentlich auszulegen. Ort und Zeit der Auslegung sind im Hauptgottesdienste von der Kanzel bekanntzumachen mit dem Hinweise, daß nach Ablauf der Auslegungsfrist Einsprüche gegen die Liste nicht mehr angebracht werden können. Nach Ermessen des Kirchenrats kann die Bekanntmachung auch in anderen den örtlichen Verhältnissen entsprechenden Formen erfolgen.

(2) Über Einsprüche gegen die Wählerlisten entscheidet der Kirchenrat; gegebenenfalls ist von ihm die Liste zu berichtigen; gegen seinen abweisenden Bescheid steht binnen einer Woche nach Behändigung des Bescheids Beschwerde an den Kirchenrat zu.

§ 3.

(1) Die Wahlvorsteher in den Stimmbezirken und ihre Vertreter werden vom Kirchenrat ernannt. Der Wahlvorsteher ernennt aus der Zahl der Stimmberechtigten des Stimmbezirkes drei bis fünf Beisitzer und einen Schriftführer. Wahlvorsteher, Beisitzer und Schriftführer bilden den Wahlvorstand.

(2) Der Wahlvorstand faßt seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit gibt der Wahlvorsteher den Ausschlag.

§ 4.

(1) Das Wahlrecht kann nur in dem Stimmbezirk ausgeübt werden, in dessen Wählerliste der Wahlberechtigte eingetragen ist.

(2) Ein Gemeindeglied, das erst nach Aufstellung der Wählerliste aus einem anderen Stimmbezirke zugezogen ist, darf in dem neuen Stimmbezirke wählen, wenn es durch eine Bescheinigung des Kirchenrats der bisherigen Gemeinde nachweist, daß es in der Wählerliste einspruchslos eingetragen ist.

§ 5.

(1) Die Wahlen zum Kirchenrat und zur Gemeindevertretung erfolgen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl, wenn für die betreffende Wahl mehr als ein gültiger Wahlvorschlag eingeht. Geht nur ein gültiger Wahlvorschlag ein, so gelten die auf dem Wahlvorschlage Genannten in der festgesetzten Zahl nach der Reihenfolge ihrer Benennung als gewählt.

(2) Geht überhaupt kein Wahlvorschlag ein, so tritt Mehrheitswahl ein. Dasselbe gilt, soweit die Zahl der nach Abs. 1 Gewählten hinter der Zahl der zu besetzenden Stellen zurückbleibt.

(3) Bei der Mehrheitswahl findet § 46 der Verfassung entsprechende Anwendung. Gewählt wird mit verdeckten Stimmzetteln.

§ 6.

(1) Wahlvorschläge sind spätestens am 21. Tage vor dem Wahltage beim Vorsitzenden des Kirchenrats einzureichen. Geht erst in den letzten drei Tagen vor Ablauf der Einreichungsfrist ein Wahlvorschlag ein, so können noch während weiterer sieben Tage andere Wahlvorschläge eingereicht werden. Die Wahlvorschläge müssen von mindestens zwanzig, in Gemeinden unter 1 000 Seelen von mindestens zehn wahlberechtigten Mitgliedern der Gemeinde unterzeichnet sein.

(2) Wer auf mehreren Wahlvorschlägen für denselben Wahlkörper benannt ist, muß sich in einer vom Vorsitzenden des Kirchenrats zu bestimmenden Frist erklären, für welchen Vorschlag er benannt bleiben will, widrigenfalls sein Name in allen Vorschlägen für die Wahl gestrichen wird.

§ 7.

(1) Mehrere Wahlvorschläge können verbunden werden. Die Verbindung muß von den Unterzeichnern oder den von diesen schriftlich Bevollmächtigten übereinstimmend spätestens am 14. Tage vor dem Wahltage dem Kirchenrate schriftlich erklärt werden.

(2) Verbundene Wahlvorschläge können nur gemeinschaftlich zurückgenommen werden. Sie gelten anderen gegenüber als ein Wahlvorschlag.

§ 8.

Die Prüfung der Wahlvorschläge liegt dem Kirchenrat ob. In größeren Gemeinden kann auf Beschluß des Kirchenrats für diesen Zweck ein Wahlausschuß gebildet werden, der aus dem Vorsitzenden des Kirchenrats und vier gewählten Beisitzern besteht. § 3 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

§ 9.

Die Wahl findet innerhalb eines vom Landeskirchenrate zu bestimmenden Zeitraums statt. Die Amtszeit der Gewählten läuft vom letzten Tage des vom Landeskirchenrate bestimmten Zeitraums. Den Wahltag bestimmt der Kirchenrat.

§ 10.

Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich.

§ 11.

(1) Gewählt wird mit verdeckten Stimmzetteln. Diese sind bei der Wahlhandlung von den Wählern persönlich abzugeben. Der Stimmzettel darf nur Namen aus einem Wahlvorschlag enthalten, ein Name genügt.

(2) Über die Gültigkeit der Stimmzettel entscheidet zunächst der Wahlvorstand.

§ 12.

(1) Zur Ermittlung des Wahlergebnisses stellt der Kirchenrat fest, wie viel gültige Stimmen abgegeben und wie viele davon auf jeden Wahlvorschlag und auf die verbundenen Wahlvorschläge gemeinschaftlich entfallen sind.

(2) Die Sitze werden auf die Wahlvorschläge nach dem Verhältnisse der für sie ermittelten Stimmen verteilt und den Vorgeschlagenen in der Reihenfolge des Vorschlags zugewiesen.

§ 13.

(1) Wird die Wahl infolge Ablehnung des Gelübdes hinfällig (§ 39 der Verfassung), oder tritt ein Gewählter sein Amt nicht an, oder scheidet einer aus dem Amte aus (§ 40 der Verfassung), so nimmt seine Stelle derjenige ein, der dem Wahlvorschlag oder, wenn dieser erschöpft ist, einem mit ihm verbundenen angehört und nach dem Grundsatze des § 12 Abs. 2 hinter dem Ausscheidenden an erster Stelle berufen ist.

(2) Ist ein solcher nicht vorhanden, so wird für die Wahlzeit von den kirchlichen Gemeindeorganen ein neues Mitglied aus dem Kreise der Wählbaren nach Stimmenmehrheit gewählt. § 5 letzter Absatz findet Anwendung.

§ 14.

(1) Einsprüche gegen die Wahlen können von den wahlberechtigten Gemeindegliedern binnen drei Wochen seit Bekanntmachung des Wahlergebnisses erhoben werden. Über sie entscheidet der Kirchenrat; gegen dessen Entscheidung ist binnen zwei Wochen Beschwerde an den Bezirkskirchenrat zulässig.

(2) In diesem Verfahren dürfen keine Einwendungen erhoben werden, die nach § 2 Abs. 2 hätten geltend gemacht werden können.

§ 15.

Das Wahlverfahren wird vom Landeskirchenvorstande durch eine Wahlordnung näher geregelt.

§ 16.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

Aurich, den 24. September 1922.

Die zur Feststellung der Verfassung für die evangelisch-reformierte Kirche der Provinz Hannover berufene außerordentliche Kirchenversammlung.

Der Vorsitzende: Tholens.

Die Schriftführer: Riedlin. Geelvink.

Verfassung

der Evangelischen Landeskirche Frankfurt am Main.

Die Evangelische Landeskirche Frankfurt am Main bekennt sich zum Glauben der Christenheit, wie ihn die Evangelisten und Apostel verkündet haben, und erklärt das Evangelium von der Gnade Gottes in Jesus Christus, wie es die Reformatoren bekannt haben, als unantastbare Grundlage ihrer Lehre, Arbeit und Gemeinschaft. Sie stellt den Bekenntnisstand ihrer Kirchengemeinden als unerschüttert fest und gibt sich durch die dazu berufene Kirchenversammlung folgende neue Verfassung:

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

(1) Die evangelische Kirche im Konsistorialbezirke Frankfurt am Main führt fortan den Namen: Evangelische Landeskirche Frankfurt am Main.

(2) Die Evangelische Landeskirche Frankfurt am Main, ihre Kirchengemeinden sowie der evangelisch-lutherische und der evangelisch-reformierte Stadtsynodalverband sind Körperschaften des öffentlichen Rechtes.

§ 2.

Die Landeskirche, die Kirchengemeinden und die Stadtsynodalverbände ordnen und verwalten ihre Angelegenheiten innerhalb der gesetzlichen Grenzen durch ihre Organe selbständig.

§ 3.

(1) Die Landeskirche umfaßt:

1. sämtliche evangelisch-lutherischen Ortskirchengemeinden des bisherigen Konsistorialbezirkes Frankfurt am Main,
2. die beiden evangelisch-reformierten Personalkirchengemeinden dieses Konsistorialbezirkes,
3. die Anstaltsgemeinde des Diakonissenhauses.

(2) Zur Veränderung der Anzahl der Kirchengemeinden ist ein Kirchengesetz, zur Veränderung der Grenzen der Kirchengemeinden ein gemeinsamer Beschluß des Landeskirchenrats und des Vorstandes der Landeskirchenversammlung erforderlich.

(3) Evangelische Kirchengemeinden anderer Landeskirchen können ohne Auflage einer Bekenntnisänderung von der Landeskirchenversammlung in die Landeskirche aufgenommen werden.

§ 4.

(1) Die Mitgliedschaft in der Landeskirche bestimmt sich nach dem geltenden Rechte.

(2) Das gleiche gilt für die Mitgliedschaft in einer Ortskirchengemeinde oder in einer gesetzlich anerkannten Personalkirchengemeinde.

§ 5.

(1) Jedes Mitglied der Landeskirche ist berechtigt, an den Einrichtungen und Veranstaltungen der Landeskirche und der Kirchengemeinden teilzunehmen.

(2) Jedes Mitglied der Landeskirche ist verpflichtet, sich der kirchlichen Ordnung gemäß zu verhalten und seinen Anteil an den kirchlichen Lasten zu tragen.

§ 6.

(1) Stimmberechtigt ist jedes volljährige und konfirmierte männliche oder weibliche Mitglied der Landeskirche.

(2) Vom Stimmrecht ist ausgeschlossen:

1. wer nicht die volle bürgerliche Geschäftsfähigkeit besitzt,
2. wer nicht die bürgerlichen Ehrenrechte besitzt,
3. wer sich wegen eines Verbrechens oder Vergehens, das die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte nach sich ziehen kann, in gerichtlicher Untersuchung befindet,
4. wer gemäß Feststellung des Kirchenvorstandes (Presbyteriums) durch Bekundung kirchenfeindlicher Gesinnung oder durch unehrbaren Lebenswandel ein öffentliches Ärgernis gibt,
5. wer gemäß Feststellung des Kirchenvorstandes (Presbyteriums) kirchengesetzlich ihm obliegende kirchliche Pflichten schuldhaft verletzt hat.

(3) Wer nicht in das Verzeichnis der stimmberechtigten Mitglieder einer Kirchengemeinde aufgenommen ist, kann sein Stimmrecht nicht ausüben.

§ 7.

Die Landeskirche nimmt unbeschadet ihrer verfassungsmäßigen Selbständigkeit an den gemeinsamen Aufgaben der deutschen, besonders der preußischen evangelischen Landeskirche tätigen Anteil.

Zweiter Abschnitt.

Die Kirchengemeinden.

A. Kirchenvorstand.

§ 8.

Der Kirchenvorstand ist das Organ für die Selbstverwaltung der Kirchengemeinde.

1. Einrichtung.

§ 9.

(1) Der Kirchenvorstand besteht aus:

1. Den Pfarrern der Gemeinde oder ihren Stellvertretern im Pfarramte,
2. den von der Gemeinde zu wählenden Kirchenältesten, deren Zahl mindestens die zwölffache der Pfarrer beträgt.

(2) Die Feststellung der Zahl der Kirchenältesten erfolgt erstmalig durch die bisherigen Gemeindekörperschaften, künftig durch den Kirchenvorstand.

(3) Hilfsgeistliche, die nicht mit der Vertretung eines Pfarrers betraut sind, sowie Lehrvikare sind zu den Verhandlungen mit beratender Stimme zuzuziehen.

§ 10.

(1) Die Kirchenältesten werden von den stimmberechtigten Gemeindemitgliedern in allgemeiner, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt.

(2) Das Wahlverfahren regelt das Kirchenwahlgesetz.

§ 11.

(1) Wählbar sind alle stimmberechtigten Gemeindemitglieder, die spätestens am Wahltage das 25. Lebensjahr vollenden.

(2) Auch Mitglieder einer anderen Kirchengemeinde können gewählt werden. Nach Annahme der Wahl sind sie für die Dauer ihrer Amtszeit wahlberechtigte und wählbare Mitglieder der Gemeinde, die sie gewählt hat.

§ 12.

Der Kirchenvorstand prüft die Wahl und beschließt über ihre Gültigkeit. Auf Berufung entscheidet das Landeskirchengericht.

§ 13.

(1) Neue Kirchenälteste werden im Hauptgottesdienste vor der Gemeinde eingeführt und vom Pfarrer durch Entgegennahme des nachfolgenden Gelübdes verpflichtet:

> „Gelobt Ihr vor Gott und dieser Gemeinde, des Euch befohlenen Dienstes sorgfältig und treu, dem Worte Gottes wie den Ordnungen der Kirche und dieser Gemeinde gemäß, zu warten und gewissenhaft darauf zu achten, daß in der Gemeinde Glaube und Liebe wachse und alles ordentlich und ehrlich zugehe?"

(2) Erst nach Ablegung dieses Gelübdes durch Jawort und Handschlag ist der Kirchenälteste in sein Amt eingetreten.

(3) Die Verweigerung des Gelübdes bedeutet den Verzicht auf das Amt.

§ 14.

Das Amt der Kirchenältesten dauert sechs Jahre. Von drei zu drei Jahren scheidet die Hälfte aus. Die Ausscheidenden werden erstmalig durch das Los bestimmt; künftig entscheidet die Amtszeit. Die Ausscheidenden bleiben bis zur Einführung ihrer Nachfolger im Amte; sie sind wieder wählbar.

§ 15.

Wenn ein Gewählter die Wahl ablehnt oder das Gelübde verweigert, oder wenn ein Kirchenältester vorzeitig aus seinem Amte ausscheidet, tritt für ihn der durch die geltende Wahlart bestimmte nächste Bewerber ein. Mangels eines solchen wählt der Kirchenvorstand für die Restzeit einen Ersatzältesten.

§ 16.

Sind zwei Wahltermine erfolglos verlaufen, so werden die Ämter der Kirchenältesten vom Landeskirchenrate besetzt.

§ 17.

(1) Ein Kirchenältester ist zu entlassen:

1. wegen Verlustes der Stimmberechtigung,
2. wegen Dienstunfähigkeit,
3. wegen grober Pflichtwidrigkeit.

(2) Die Entlassung erfolgt auf Antrag des Kirchenvorstandes und nach Anhörung des Kirchenältesten durch den Landeskirchenrat.

(3) Auf Berufung entscheidet das Landeskirchengericht.

§ 18.

(1) Der Landeskirchenrat kann einen Kirchenvorstand wegen beharrlicher Vernachlässigung oder Verweigerung seiner Obliegenheiten auflösen. Auf Berufung entscheidet das Landeskirchengericht.

(2) Nachdem der Auflösungsbeschluß Rechtskraft erlangt hat, veranlaßt der Landeskirchenrat binnen Monatsfrist die Neuwahlen.

§ 19.

Der Kirchenvorstand wählt seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorsitzende bleibt ein Jahr im Amte. Wiederwahl ist zulässig.

§ 20.

Der Kirchenvorstand kann zur Erledigung einzelner Obliegenheiten, besonders zur Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse, Gemeindemitglieder zuziehen, die nicht Kirchenälteste sind.

§ 21.

Zur Führung der laufenden Geschäfte bildet der Kirchenvorstand einen Ausschuß, den Engeren Kirchenvorstand. Dieser besteht aus

1. den Pfarrern der Gemeinde oder ihren Stellvertretern im Pfarramte,
2. den vom Kirchenvorstand aus seiner Mitte hierzu gewählten Kirchenältesten, deren Zahl mindestens die dreifache der Pfarrer beträgt.

§ 22.

Die Wahl der Ausschußmitglieder erfolgt in der ersten Sitzung des Kirchenvorstandes nach der Neuwahl. Die Gewählten bleiben drei Jahre im Amte. Wiederwahl ist zulässig.

§ 23.

Der Vorsitzende des Kirchenvorstandes ist zugleich Vorsitzender des Ausschusses.

2. Geschäftsführung.

§ 24.

(1) Der Kirchenvorstand versammelt sich nach der Neuwahl binnen Monatsfrist, weiterhin in der Regel alle zwei Monate, der Engere Kirchenvorstand in der Regel monatlich.

(2) Die Einladung erfolgt durch den Vorsitzenden. Sie muß auf Verlangen entweder eines Drittels der Mitglieder oder eines Pfarrers unverzüglich erfolgen.

(3) Die Sitzungen finden außerhalb der ortsüblichen Geschäftszeit statt.

§ 25.

(1) Die Einladung ergeht spätestens zwei Tage vor der Sitzung unter genauer Bezeichnung der Tagesordnung.

(2) Anträge, die entweder von einem Viertel der Mitglieder des Kirchenvorstandes oder von einem Pfarrer spätestens drei Tage vor der Sitzung beim Vorsitzenden schriftlich eingereicht sind, müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden.

(3) Außerhalb der Tagesordnung können Gegenstände mit Zustimmung der Versammlung verhandelt und bei Einstimmigkeit der Versammlung beschlossen werden.

§ 26.

(1) Die Sitzungen sind in der Regel nicht öffentlich, doch kann der Kirchenvorstand die Öffentlichkeit beschließen. Die Sitzungen finden in der Regel in einem kirchlichen Gebäude statt. Sie werden mit Gebet eröffnet und geschlossen.

(2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, über alle ihm vermöge seines Amtes bekannt gewordenen Angelegenheiten, deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich oder ausdrücklich vorgeschrieben ist, Verschwiegenheit zu beobachten.

§ 27.

(1) Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden eröffnet, geleitet und geschlossen.

(2) Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl bei der Abstimmung zugegen ist.

(3) Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der Anwesenden gefaßt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Bei Wahlen entscheidet das Los.

(4) Mitglieder, die an dem Gegenstande der Verhandlung persönlich beteiligt sind, haben sich der Stimme zu enthalten; sie können der Verhandlung nur auf ausdrücklichen Wunsch der Versammlung beiwohnen.

(5) Über die Verhandlungen wird eine Niederschrift aufgenommen, die nach Genehmigung vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 28.

Beschlüsse des Kirchenvorstandes werden Dritten gegenüber durch vom Vorsitzenden beglaubigte Auszüge aus der Niederschrift beurkundet. Ausfertigungen werden vom Vorsitzenden unterzeichnet.

§ 29.

Eine die Kirchengemeinde verpflichtende schriftliche Willenserklärung des Kirchenvorstandes erfordert die Unterschrift des Vorsitzenden (oder seines Stellvertreters) und zweier anderer Mitglieder nebst Beidrückung des Kirchengemeindesiegels. Hierdurch wird Dritten gegenüber die Verfassungsmäßigkeit des Beschlusses festgestellt.

3. Wirkungsbereich.

§ 30.

(1) Dem Kirchenvorstand obliegt die Geschäftsführung und Vertretung der Kirchengemeinde.

(2) Die Kirchenältesten haben den Pfarrer in seiner amtlichen Tätigkeit zu unterstützen.

§ 31.

(1) Die Zuständigkeit des Kirchenvorstandes umfaßt besonders:

1. die Pflege und Förderung christlicher Zucht, Sitte und Gesinnung, evangelischen Glaubens- und kirchlichen Gemeindelebens,
2. die Mitaufsicht über die äußere kirchliche, namentlich gottesdienstliche Ordnung, und die würdige Feier der Sonn- und kirchlichen Festtage, besonders die Zustimmung zur Veränderung der üblichen Zeit des Gottesdienstes oder der kirchengemeindlichen liturgischen Einrichtungen,
3. die Beschlußfassung über die Veranstaltung von Kirchengemeindeversammlungen,
4. die Förderung der kirchlichen Unterweisung und religiös-sittlichen Pflege der Jugend,
5. die Leitung der gemeindlichen Armen- und Krankenpflege und die Mitaufsicht über Gemeindehelfer (Diakonen) und Jugendpfleger,
6. die Anstellung und gesetzmäßige Entlassung der Beamten und Angestellten der Kirchengemeinde,
7. die Feststellung des Haushaltsplans sowie die Abnahme der Rechnung und die Entlastung des Kirchenrechners.

(2) Der Kirchenvorstand ist berechtigt, Verstöße des Pfarrers und der Kirchenältesten in ihrer Amtsführung oder ihrem Wandel zur Sprache zu bringen. Doch steht ihm zum Zwecke weiterer Verfolgung nur Anzeige an den Landeskirchenrat zu.

§ 32.

(1) Folgende Obliegenheiten des Kirchenvorstandes werden vom Engeren Kirchenvorstande wahrgenommen:

1. die Führung der Verzeichnisse der Gemeindemitglieder und die Beschlußfassung über die dagegen erhobenen Einsprüche,
2. die den Verlust des Stimmrechts bewirkenden Feststellungen,
3. die Stellung des Antrags auf Entlassung von Kirchenältesten,
4. die Dienstaufsicht über die Beamten und Angestellten der Kirchengemeinde,
5. die Vertretung der Kirchengemeinde in streitigen und nichtstreitigen Rechtssachen,
6. die Verwaltung und Beaufsichtigung des Kirchengemeinde-, Pfarrei- und örtlichen Stiftungsvermögens sowie der kirchlichen Gebäude,
7. die Verwendung der kirchlichen Gebäude und Geräte zu kirchlichen oder anderen, der kirchlichen Bestimmung nicht widersprechenden Zwecken,
8. die Aufsicht über das Kassen- und Rechnungswesen.

(2) Der Engere Kirchenvorstand nimmt an der Ausübung der Kirchenzucht teil. Der Pfarrer bedarf seiner Zustimmung, wenn er einem Gemeindemitglied eine geistliche Amtshandlung oder die Vorbereitung zur Konfirmation versagen will. Auf Berufung entscheidet der Landeskirchenrat endgültig.

§ 33.

Die Beschlüsse des Kirchenvorstandes bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Landeskirchenrats in folgenden Fällen:

1. bei Gemeindesatzungen,
2. bei Änderung der bestehenden gottesdienstlichen Ordnungen und Einrichtungen,
3. bei dauernder Einrichtung von Kirchengemeindeversammlungen,

4. bei Veräußerung oder dinglicher Belastung von Grundeigentum,
5. bei Veräußerung von Gegenständen geschichtlichen, wissenschaftlichen oder künstlerischen Wertes,
6. bei Anleihen, soweit sie nicht bloß zu vorübergehender Aushilfe dienen und aus den laufenden Einnahmen desselben Geschäftsjahrs zurückerstattet werden können,
7. bei Verwendung kirchlichen Vermögens oder kirchlicher Einkünfte zu nicht bestimmungsmäßigen Zwecken,
8. bei Neubauten oder beim Abbruche von Gebäuden,
9. bei Ausleihung kirchlicher Gelder auf Hypothek oder Grundschuld, wenn das Kapital
   a) eine vom Landeskirchenrate zu bestimmende Summe übersteigt oder
   b) nicht mündelsicher oder
   c) an eine an der Verwaltung oder Beaufsichtigung kirchlichen Vermögens beteiligte Person ausgeliehen werden soll.

B. Pfarramt.

1. Einrichtung.

§ 34.

Die Besetzung der Pfarrstellen erfolgt durch Wahl der Kirchengemeinde unter verfassungsmäßig begrenzter Mitwirkung des Landeskirchenrats.

§ 35.

Der Landeskirchenrat schreibt die zu besetzende Pfarrstelle zur Bewerbung aus und legt die eingegangenen Bewerbungen wählbarer Personen der Kirchengemeinde zur Vollziehung der Wahl vor.

§ 36.

Wählbar sind alle für die Verwaltung des geistlichen Amtes in der evangelischen Kirche befähigten Männer, die dem Bekenntnisse der wählenden Kirchengemeinde zustimmen und bereit sind, das Pfarramt nach den kirchlichen Gesetzen und Ordnungen zu führen.

§ 37.

(1) Der Kirchenvorstand wählt aus den Bewerbern drei bis sechs aus und lädt sie zu einer Gastpredigt ein. Aus ihrer Zahl schlägt er nach Beendigung der Gastpredigten drei Bewerber vor, von denen die Versammlung der stimmberechtigten Gemeindemitglieder einen zu wählen hat.

(2) Das Wahlverfahren regelt das Pfarrwahlgesetz.

§ 38.

(1) Die Wahl bedarf der Bestätigung durch den Landeskirchenrat, der auch den gewählten und bestätigten Pfarrer hiervon benachrichtigt und in das Amt beruft.

(2) Der Landeskirchenrat kann die Bestätigung in Gemeinschaft mit dem Vorstande der Landeskirchenversammlung versagen, jedoch nur:

1. wegen Gesetzwidrigkeit des Wahlverfahrens,
2. wegen Fehlens der persönlichen Wählbarkeitsvoraussetzungen,
3. wenn feststeht, daß sich der Bewerber bei den Wählern um Stimmen beworben hat.

§ 39.

Der Pfarrer wird vom Landeskirchenrat in Gemeinschaft mit dem Vorstande der Landeskirchenversammlung ernannt:

1. wenn sich auf wiederholte Ausschreibung hin kein Bewerber gemeldet,
2. wenn die Wahl zweimal ergebnislos verlaufen ist.

§ 40.

(1) Die Wahl oder Ernennung eines Pfarrers erfolgt auf Lebenszeit.

(2) Ein Pfarrer kann gegen seinen Willen nur auf Grund kirchengesetzlicher Vorschrift in den Ruhestand versetzt oder seines Amtes enthoben werden. Das Verfahren wird kirchengesetzlich geregelt.

§ 41.

Der Landeskirchenrat kann in Gemeinschaft mit dem Vorstande der Landeskirchenversammlung einen Geistlichen ohne Berufung zu einem Gemeindepfarramt als Pfarrer der Landeskirche (z. B. Anstaltspfarrer, Jugendpfarrer) anstellen und mit Zustimmung von Kirchenvorständen zu deren Mitglied mit beschließender oder beratender Stimme ernennen. Ebenso kann er auf Widerruf nichtständige Geistliche in der Landeskirche anstellen und zu Mitgliedern von Kirchenvorständen mit beratender Stimme ernennen.

2. Wirkungsbereich.

§ 42.

(1) Die Landeskirche fordert von ihren Pfarrern, daß sie das geistliche Amt nach ihrem Pfarrgelübde führen.

(2) Das bei der ersten feierlichen Einführung in ein Pfarramt abzulegende Gelübde lautet:

„Ich gelobe vor Gott und dieser christlichen Gemeinde, daß ich das Evangelium von der freien Gnade Gottes in Jesus Christus, unserm Herrn, dem Heiland und Erlöser der Welt, von unsern Vätern bezeugt in der Reformation, auf Grund der heiligen Schrift ohne Menschenfurcht und Menschengefälligkeit treulich und fleißig verkünden, die heiligen Sakramente nach der kirchlichen Ordnung verwalten, meine Gaben und Kräfte dem Dienste der Landeskirche weihen, mein Amt nach ihren Gesetzen und Vorschriften führen und in allen Stücken mich zeigen will als treuer Diener meines Herrn Jesus Christus. So wahr mir Gott helfe!"

§ 43.

(1) Der Pfarrer ist der geistliche Leiter und Pfleger der Kirchengemeinde.

(2) Zu seinen Obliegenheiten gehört vornehmlich:

1. die Leitung des Gottesdienstes nach der bestehenden Kirchenordnung, die Predigt des göttlichen Wortes und die Verwaltung der heiligen Sakramente,
2. die Verrichtung der übrigen geistlichen Amtshandlungen,
3. die Seelsorge,
4. die kirchliche Unterweisung und religiös-sittliche Pflege der Jugend,
5. die Leitung der christlichen Liebestätigkeit,
6. die Führung der Kirchenbücher.

§ 44.

(1) Predigt und Sakramentsverwaltung bleiben ausschließlich dem Pfarrer vorbehalten.

(2) In besonderen Fällen kann der Kirchenvorstand unter Zustimmung des Landeskirchenrats die Wortverkündigung geeigneten Persönlichkeiten anvertrauen, auch wenn sie nicht Geistliche sind.

§ 45.

Der Pfarrer ist verpflichtet, auf Anordnung des Landeskirchenrats neben seinen ordentlichen Amtsgeschäften auch außerordentliche Verrichtungen und Aufgaben im Dienste der Landeskirche zu übernehmen, soweit seine Kraft und die Interessen seiner Kirchengemeinde es gestatten. Ein Anspruch auf Entschädigung dafür besteht nur nach Maßgabe des Besoldungsgesetzes.

§ 46.

(1) Die Pfarrer einer Kirchengemeinde sind einander gleichgeordnet und führen die gleiche Amtsbezeichnung.

(2) Eine Kirchengemeinde mit mehreren Pfarrern wird in räumlich abgegrenzte Pfarrbezirke geteilt. Die Teilung in Pfarrbezirke erfolgt durch Vereinbarung der Pfarrer mit Zustimmung des Kirchenvorstandes und Genehmigung des Landeskirchenrats, mangels solcher Vereinbarung durch Beschluß des Landeskirchenrats nach Anhörung der Pfarrer und des Kirchenvorstandes.

§ 47.

(1) Die Pfarrer der Kirchengemeinden und Pfarrbezirke sind die zuständigen Geistlichen ihrer Gemeindemitglieder.

(2) Jedes Mitglied einer Kirchengemeinde kann jeden Geistlichen einer anderen Kirchengemeinde oder eines andern Pfarrbezirkes als Seelsorger wählen oder um Vornahme einzelner kirchlicher Amtshandlungen und um Aufnahme seiner Kinder in den Konfirmandenunterricht ersuchen, ohne dazu eine Erlaubnis seines zuständigen Geistlichen zu bedürfen. Der ersuchte Geistliche kann das Ersuchen ablehnen, sofern nicht ein Notfall vorliegt. Leistet er ihm Folge, so hat er dies alsbald dem zuständigen Geistlichen unter Übermittlung der erforderlichen Angaben für die Eintragung in die Kirchenbücher mitzuteilen.

§ 48.

Die Dienst- und Besoldungsverhältnisse der Pfarrer werden durch Gesetz, die der nichtständigen Geistlichen durch landeskirchliche Verordnung geregelt.

§ 49.

(1) Alle festangestellten Pfarrer der Kirchengemeinden und der Landeskirche bilden die Pfarrerschaft. Sie wählt ihren Vorsitzenden und seinen Stellvertreter auf sechs Jahre.

(2) Sie berät die pfarramtlichen Geschäfte, erstattet Gutachten im Auftrage kirchlicher Stellen und hat das Recht, an diese Stellen Anträge zu richten.

C. Schlußbestimmungen.

§ 50.

An der Beratung und Beschlußfassung der Landeskirchenversammlung über die Ausführung, Änderung und Aufhebung der §§ 8 bis 48 sowie über eine Änderung dieser Vorschrift (§ 50) nehmen nur die lutherischen Mitglieder der Landeskirchenversammlung teil.

§ 51.

Die Vorschriften der §§ 8 bis 48 finden auf die beiden evangelisch-reformierten Kirchengemeinden der Landeskirche keine Anwendung. Es bewendet in diesen Kirchengemeinden bei den bestehenden Satzungen. Eine Änderung dieser Satzungen sowie der bestehenden Verwaltungseinrichtungen kann nur durch Beschluß der zuständigen Presbyterien erfolgen.

§ 52.

Die Vorschriften der §§ 8 bis 48 finden auf Anstaltsgemeinden der Landeskirche keine Anwendung. Erlaß und Änderung der Satzung einer Anstaltsgemeinde bedarf der Genehmigung des Landeskirchenrats.

§ 53.

Jeder Kirchengemeinde, die in Zukunft in den Verband der Landeskirche aufgenommen wird, kann vertraglich eine von den Vorschriften der §§ 8 bis 48 abweichende Sonderstellung gewährleistet werden.

Dritter Abschnitt.

Die Synodalverbände.

A. Evangelisch-lutherische Stadtsynode.

1. Einrichtung.

§ 54.

Sämtliche evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden bilden für die Verwaltung der ihnen gemeinsamen finanziellen Angelegenheiten einen Gesamtverband (Stadtsynodalverband), der durch die evangelisch-lutherische Stadtsynode vertreten wird. Die Synodalperiode umfaßt drei Jahre.

§ 55.

(1) Die evangelisch-lutherische Stadtsynode besteht aus

1. allen evangelisch-lutherischen Pfarrern oder ihren Stellvertretern im Pfarramte,
2. der doppelten Anzahl auf drei Jahre gewählter weltlicher Mitglieder.

(2) Hilfsgeistliche, die nicht mit der Vertretung eines Pfarrers betraut sind, sowie Lehrvikare sind zu den Verhandlungen mit beratender Stimme zuzuziehen.

§ 56.

Die weltlichen Mitglieder sowie ihre Stellvertreter werden in jeder evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde vom Kirchenvorstand aus derzeitigen oder früheren Kirchenältesten, soweit sie nicht gemäß § 17 aus ihrem Amte geschieden sind, oder auch aus anderen zu Kirchenältesten wählbaren, sachkundigen Mitgliedern der Kirchengemeinde in doppelter Anzahl der Pfarrer der Kirchengemeinde in geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt.

§ 57.

Die Stadtsynode entscheidet über die Gültigkeit von Wahl und Mitgliedschaft ihrer Mitglieder vorbehaltlich der ihnen und den Kirchenvorständen zustehenden Berufung an das Landeskirchengericht.

§ 58.

Die Stadtsynode wählt aus ihrer Mitte für die Dauer der Synodalperiode ihren Vorsitzenden, seinen Stellvertreter, drei Beisitzer und vier Stellvertreter. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und die Beisitzer oder im Behinderungsfalle deren Stellvertreter bilden den Vorstand der Stadtsynode. Die Stellvertreter der Beisitzer treten für letztere in der bei ihrer Wahl zu bestimmenden Reihenfolge ein. Der Vorstand bleibt nach Beendigung der Synodalperiode bis zur Wahl des Vorstandes der neugewählten Synode in Wirksamkeit. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern beschlußfähig.

2. Geschäftsführung.

§ 59.

(1) Die Stadtsynode wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens einmal jährlich, einberufen.

(2) Die Einberufung der Stadtsynode kann vom Landeskirchenrate, vom Stadtsynodalvorstand oder von einem Drittel der Mitglieder der Stadtsynode verlangt werden.

§ 60.

Das Nähere über die Verhandlungen der Stadtsynode bestimmt die von ihr im Anschluß an das bisherige Recht zu erlassende Geschäftsordnung.

3. Wirkungsbereich.

§ 61.

Die Zuständigkeit der Stadtsynode umfaßt alle finanziellen Angelegenheiten in bezug auf:

1. die Erledigung der Vorlagen des Landeskirchenrats,
2. die Beratung von Anträgen an den Landeskirchenrat und die Landeskirchenversammlung, die von Mitgliedern der Synode, von den Kirchengemeinden des Synodalverbandes oder von deren Mitgliedern an die Synode gelangen,
3. die Mitaufsicht über die Verwaltung der in den Kirchengemeinden bestehenden Einrichtungen für christliche Liebestätigkeit,
4. die Mitaufsicht über die Verwaltung des Pfarr- und Kirchenvermögens der Gemeinden; ferner
5. die Verwaltung der Synodalkasse, die Bestellung eines Synodalrechners, die Festsetzung des Haushaltsplans der Kasse vorbehaltlich der Genehmigung des Landeskirchenrats sowie die Erhebung und Verwendung der für die Synodalkasse erforderlichen Beiträge,
6. die Prüfung und Errichtung finanzieller Ordnungen der Gemeinden, vorbehaltlich der Bestätigung durch den Landeskirchenrat.

§ 62.

(1) Die Stadtsynode hat, unbeschadet der Aufgaben der Landeskirche und der Kirchengemeinden, für die ausreichende Ausstattung des Synodalbezirkes mit äußeren kirchlichen Einrichtungen, besonders Pfarrstellen, kirchlichen Gebäuden und Begräbnisplätzen zu sorgen.

(2) Sie hat den evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden die Mittel zu gewähren, deren sie zur Erfüllung der ihnen gesetzlich obliegenden Leistungen bedürfen und deren Beschaffung ihnen mangels hinreichenden Kirchenvermögens und mangels Drittverpflichteter nicht ohne Umlagen möglich ist.

§ 63.

Die Stadtsynode behält die Befugnisse und Verbindlichkeiten des früheren evangelisch-lutherischen Gemeindevorstandes, soweit es sich handelt um

1. die Verwaltung und Verwendung des der früheren Gesamtgemeinde gehörigen Vermögens sowie die Geltendmachung der Rechtsansprüche gegenüber der Stadtgemeinde Frankfurt,
2. die Leitung und Beaufsichtigung der Verwaltung des evangelisch-lutherischen Almosenkastens und der übrigen früher der Gesamtgemeinde gehörigen Stiftungen,
3. die Ausübung der Rechte dieser Gemeinde gegenüber den christlichen Stiftungen.

§ 64.

(1) Der Vorstand der Stadtsynode hat den Stadtsynodalverband rechtsgeschäftlich, besonders vermögensrechtlich zu vertreten und sein Vermögen zu verwalten.

(2) Urkunden über Rechtsgeschäfte, die den Stadtsynodalverband gegen Dritte verpflichten sollen, sowie Vollmachten sind unter Anführung des Beschlusses der Stadtsynode vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und zwei anderen Mitgliedern des Vorstandes zu unterzeichnen und mit dem Dienstsiegel zu versehen. Hierdurch wird Dritten gegenüber die ordnungsmäßige Fassung des Beschlusses der Stadtsynode festgestellt.

§ 65.

Dem Stadtsynodalvorstand obliegt:

1. den Vorsitzenden in seiner Geschäftsführung zu unterstützen,
2. für die Aufnahme und Beglaubigung der Protokolle zu sorgen,
3. die Synodalbeschlüsse dem Landeskirchenrate vorzulegen und die von ihm bestätigten Beschlüsse, soweit ihm die Ausführung übertragen wird, zu vollziehen,
4. die Tagungen der Synode, besonders die Vorlagen, vorzubereiten,
5. dem Landeskirchenrat auf Erfordern Gutachten abzustatten,
6. in eiligen Fällen der nach § 61 Nr. 3 und 4 der Synode übertragenen Mitaufsicht die vorläufige Entscheidung zu treffen.

§ 66.

Die Beschlüsse der Stadtsynode oder ihres Vorstandes bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Landeskirchenrats:

1. bei Errichtung von Synodalsatzungen,
2. bei Errichtung, Übernahme oder wesentlicher Änderung von Anstalten für christliche Liebestätigkeit,
3. bei Veräußerung oder dinglicher Belastung von Grundeigentum,
4. bei bestimmungswidriger Verwendung kirchlichen Vermögens.

B. Evangelisch-reformierte Stadtsynode.

§ 67.

Die deutsch-reformierte und die französisch-reformierte Kirchengemeinde bilden für die Verwaltung der ihnen gemeinsam finanziellen Angelegenheiten einen Gesamtverband (Stadtsynodalverband), der durch die evangelisch-reformierte Stadtsynode vertreten wird. Die Synodalperiode umfaßt 3 Jahre.

§ 68.

(1) Die evangelisch-reformierte Stadtsynode besteht aus 20 Mitgliedern, von denen 12 durch das Große Presbyterium der deutsch-reformierten und 8 durch das Große Presbyterium der französisch-reformierten Kirchengemeinde für 3 Jahre gewählt werden.

(2) Wählbar ist jedes Gemeindemitglied, das ein Gemeindeamt bekleidet oder bekleidet hat. Unter den Gewählten müssen sich die Geistlichen beider Gemeinden befinden.

(3) Für alle Mitglieder werden Stellvertreter gewählt, die im Falle der Behinderung in einer von den Presbyterien bei der Wahl zu bestimmenden Reihenfolge eintreten.

(4) Die Vorschrift des § 57 findet Anwendung.

§ 69.

Die Stadtsynode wählt ihren Vorstand, der aus 3 Mitgliedern der deutsch-reformierten und 2 Mitgliedern der französisch-reformierten Kirchengemeinde zu bilden ist. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens 3 Mitgliedern, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, beschlußfähig.

§ 70.

Das Nähere über die Verhandlungen der Stadtsynode bestimmt die von ihr im Anschluß an das bisherige Recht zu erlassende Geschäftsordnung.

§ 71.

Die Zuständigkeit der Stadtsynode umfaßt alle finanziellen Angelegenheiten in bezug auf:

1. die Erledigung der Vorlagen des Landeskirchenrats,
2. die Beratung von Anträgen an Landeskirchenrat und Landeskirchenversammlung, die von Mitgliedern der Synode, von den Kirchengemeinden des Synodalverbandes oder von deren Mitgliedern an die Synode gelangen,
3. die Verwaltung der Synodalkasse, die Bestellung eines Synodalrechners, die Festsetzung des Haushaltsplans der Kasse, vorbehaltlich der Genehmigung des Landeskirchenrats, sowie die Verwendung des nach §§ 121, 122 auf die Synodalkasse entfallenden Teiles des Umlagenertrags, mit der Maßgabe, daß der nach Deckung des eigenen Bedarfs der Synodalkasse verbleibende Betrag an die beiden Kirchengemeinden nach dem Verhältnisse der von ihren Mitgliedern aufgebrachten Steuerbeträge verteilt wird.

§ 72.

Dem Stadtsynodalvorstand obliegt:

1. den Vorsitzenden in seiner Geschäftsführung zu unterstützen,
2. für die Aufnahme und Beglaubigung der Protokolle zu sorgen,
3. die Synodalbeschlüsse dem Landeskirchenrate vorzulegen und die von ihm bestätigten Beschlüsse, soweit ihm die Ausführung übertragen wird, zu vollziehen,
4. die Tagungen der Synode, besonders die Vorlagen, vorzubereiten,
5. dem Landeskirchenrat auf Erfordern Gutachten abzustatten.

Vierter Abschnitt.

Die Landeskirche.

A. Landeskirchenversammlung.

1. Einrichtung.

§ 73.

Die Evangelische Landeskirchenversammlung ist das oberste Organ der Landeskirche. Sie ist der Träger der Kirchengewalt. Von ihr gehen die Amtsvollmachten sämtlicher anderen Organe der Landeskirche aus.

§ 74.

(1) Die Landeskirchenversammlung besteht aus:

1. je einem von jeder Kirchengemeinde zu bestimmenden weltlichen Abgeordneten,
2. der gleichen Anzahl durch landeskirchliche Wahl zu bestimmender weltlicher Abgeordneter,
3. der gleichen Anzahl durch landeskirchliche Wahl zu bestimmender geistlicher Abgeordneter.

(2) Dazu treten sechs geistliche oder weltliche Abgeordnete, die vom Landeskirchenrat in Gemeinschaft mit dem Vorstande der Landeskirchenversammlung hinzuzuwählen sind.

(3) Die Zuwahl sorgt für eine angemessene Vertretung der Religionslehrer, falls eine solche durch die Wahlen nach Abs. 1 Nr. 1 und 2 nicht erreicht ist.

§ 75.

Wählbar sind alle stimmberechtigten Mitglieder der Landeskirche, die das 25. Lebensjahr vollendet haben.

§ 76.

(1) Die durch landeskirchliche Wahl zu bestimmenden Abgeordneten werden von den stimmberechtigten Mitgliedern der Landeskirche in allgemeiner, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt.

(2) Das Nähere regelt das Kirchenwahlgesetz.

§ 77.

(1) Die von den Kirchengemeinden zu bestimmenden Abgeordneten werden vom Kirchenvorstande (Presbyterium) aus der Zahl der wählbaren Gemeindeglieder mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(2) Die Wahl findet innerhalb zweier Wochen nach der Feststellung des Ergebnisses der gemäß § 76 vollzogenen Wahl statt.

(3) Wenn ein Gewählter ablehnt oder ein Abgeordneter aus der Landeskirchenversammlung ausscheidet, findet eine Ersatzwahl statt.

§ 78.

(1) Die Zuwahl von Abgeordneten nach § 74 Abs. 2 erfolgt binnen einer Woche nach Vollzug der Wahlen gemäß § 77.

(2) Wenn ein Zugewählter ablehnt oder ein zugewählter Abgeordneter aus der Landeskirchenversammlung ausscheidet, findet eine Ersatzwahl statt.

§ 79.

Zur Teilnahme an der Landeskirchenversammlung bedürfen die gewählten Geistlichen, Kirchenbeamten und kirchlichen Angestellten keines Urlaubs.

§ 80.

Die Landeskirchenversammlung entscheidet über die Gültigkeit von Wahl und Mitgliedschaft ihrer Abgeordneten, vorbehaltlich der Berufung an das Landeskirchengericht.

§ 81.

(1) Bei ihrem Eintritt in die Landeskirchenversammlung legen neue Mitglieder das Amtsgelübde ab, indem sie auf die Frage des Vorsitzenden: „Geloben Sie vor Gott, daß Sie Ihre Pflichten als Mitglieder der Landeskirchenversammlung sorgfältig und treu dem Worte Gottes und den Ordnungen der evangelischen Kirche gemäß erfüllen und danach trachten wollen, daß die Kirche in Einigkeit des Glaubens und in der Gemeinschaft der Liebe erhalten bleibe und in allen Stücken wachse an dem, der das Haupt ist, Christus?" jeder einzeln erklären: „Ich gelobe es vor Gott."

(2) Die Verweigerung des Gelübdes bedeutet den Verzicht auf das Abgeordnetenamt.

§ 82.

Die Abgeordneten sind nur ihrem Gewissen verantwortlich und an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.

§ 83.

Der Vorstand kann Abgeordneten auf Antrag eine Aufwandsentschädigung bewilligen.

§ 84.

(1) Die Landeskirchenversammlung wählt zu Beginn der erstmaligen Tagung für die Zeit bis zur Vorstandswahl der nächsten Landeskirchenversammlung aus ihrer Mitte in geheimer Abstimmung einen Vorstand.

(2) Die Mitglieder des Landeskirchenrats können nicht gleichzeitig Mitglieder des Vorstandes sein.

(3) Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten der Landeskirchenversammlung, seinem geistlichen und weltlichen Stellvertreter sowie der erforderlichen Anzahl geistlicher und weltlicher Beisitzer, für welche zugleich Stellvertreter gewählt werden.

§ 85.

(1) Auf Verlangen von entweder

1. zwei Dritteln der gesetzlichen Mitgliederzahl der Landeskirchenversammlung unter Zustimmung des Landeskirchenrats oder
2. zwei Dritteln der Kirchengemeinden der Landeskirche oder
3. einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder der Landeskirche muß der Vorstand der Landeskirchenversammlung deren Auflösung beantragen.

(2) Über den Antrag entscheidet die Gesamtheit der stimmberechtigten Mitglieder der Landeskirche mit einfacher Stimmenmehrheit.

(3) Das Verfahren wird kirchengesetzlich geregelt.

(4) Die Neuwahl der Landeskirchenversammlung hat binnen dreier Monate nach der Abstimmung ihre Einberufung durch den Landeskirchenrat binnen eines weiteren Monats zu erfolgen.

2. Geschäftsführung.

§ 86.

(1) Die Amtsdauer einer Landeskirchenversammlung beträgt 6 Jahre vom Wahltag an gerechnet.

(2) Die Landeskirchenversammlung tritt jährlich mindestens einmal auf Einberufung des Vorstandes zusammen.

(3) Der Vorstand muß sie auf Verlangen von 20 Abgeordneten oder des Landeskirchenrats binnen Monatsfrist einberufen.

§ 87.

(1) Die erste Tagung jeder Wahlperiode wird am vorhergehenden Sonntag mit einem öffentlichen Gottesdienst eingeleitet.

(2) Jede Sitzung wird mit Gebet eröffnet, die letzte Sitzung mit Gebet geschlossen.

§ 88.

(1) Die Verhandlungen der Landeskirchenversammlung sind öffentlich.

(2) Die Öffentlichkeit kann für einzelne Verhandlungsgegenstände durch Mehrheitsbeschluß ausgeschlossen werden.

(3) Die Landeskirchenversammlung regelt ihren Geschäftsgang durch eine Geschäftsordnung.

§ 89.

(1) Zur Beschlußfähigkeit der Landeskirchenversammlung ist die Anwesenheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder erforderlich.

(2) Die Beschlüsse werden mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt; bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(3) Zur Änderung der Verfassung bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Anzahl der Abgeordneten, zur Änderung der für die evangelisch-reformierte Bekenntnisgruppe in der Verfassung festgelegten Sonderbestimmungen außerdem der Zustimmung der evangelisch-reformierten Kirchengemeinden.

(4) Für die Wahlen zum Vorstande der Landeskirchenversammlung genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 90.

Für die Beschlußfassung über Liturgie, Katechismus und Agende bilden die Abgeordneten der lutherischen, reformierten und gegebenenfalls unierten Bekenntnisgruppe je eine besondere Abteilung, die nur für die Kirchengemeinden der Bekenntnisgruppe beschließt. Die Ausführung eines solchen Beschlusses ist durch die Zustimmung der Kirchengemeinde bedingt.

§ 91.

(1) Die Mitglieder des Landeskirchenrats, die nicht Abgeordnete sind, können an den Verhandlungen der Landeskirchenversammlung und ihrer Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen.

(2) Die Landeskirchenversammlung und ihre Ausschüsse können die Anwesenheit von Vertretern des Landeskirchenrats verlangen. Diese können jederzeit das Wort ergreifen und Anträge stellen; sie unterstehen der Ordnungsgewalt des Vorsitzenden.

§ 92.

(1) Dem Vorstande der Landeskirchenversammlung obliegt:

1. die Einberufung und Vorbereitung der Landeskirchenversammlung,
2. die Vorprüfung der Wahl der Abgeordneten,
3. die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse,
4. die Abfassung und Beglaubigung der Verhandlungsniederschriften.

(2) Der Vorstand der Landeskirchenversammlung hat für die Berichterstattung über die kirchlichen und sittlichen Zustände der Landeskirche zu sorgen.

(3) Er vertritt die Landeskirchenversammlung, während sie nicht versammelt ist. Er entscheidet in den Fällen der §§ 3 Abs. 2, 38 Abs. 2, 39, 41, 74 Abs. 2 und 114 in Gemeinschaft mit dem Landeskirchenrate.

§ 93.

Dem Präsidenten der Landeskirchenversammlung oder seinem Vertreter obliegt:

1. die Eröffnung, Vertagung und Schließung der Landeskirchenversammlung und ihrer Sitzungen,
2. die Handhabung der äußeren Ordnung und des Hausrechts,
3. die Vertretung der Landeskirchenversammlung nach außen,
4. die Repräsentation der Landeskirche bei feierlichen Gelegenheiten.

3. Wirkungsbereich.

§ 94.

(1) Die Landeskirchenversammlung berät und beschließt über alle landeskirchlichen Angelegenheiten.

(2) Zu ihrem Wirkungsbereiche gehören besonders:

1. der Erlaß von Kirchengesetzen auf dem ganzen Gebiete des Kirchenwesens,
2. die Erledigung von Vorlagen des Landeskirchenrats,
3. die Erledigung von Anträgen der Kirchengemeinden und Stadtsynodalverbände,
4. das landeskirchliche Finanzwesen, darunter die Feststellung des Haushaltsplans der Landeskirche, die Prüfung des Jahresabschlusses und die Entlastung,
5. die Aufnahme landeskirchlicher Anleihen,
6. die Festsetzung allgemeiner regelmäßiger Kirchenkollekten,
7. die Kontrolle der Amtsführung der kirchlichen Behörden und Beamten, besonders hinsichtlich der Aufsicht des Landeskirchenrats über die ihm unterstellten kirchlichen Behörden und Beamten und über die Verwaltung des Kirchenvermögens, sowie die Beschlußfassung über Beschwerden und Eingaben,
8. die Sorge für die kirchliche Ordnung in Lehre, Kultus und Zucht sowie für Abstellung wahrgenommener Mißstände, vorbehaltlich der Rechte der reformierten Gemeinden,

9. der Erlaß von Bestimmungen über die Vornahme von Weihehandlungen, Ordination von Geistlichen und Einführung von Pfarrern,
10. die kirchliche Jugendfürsorge, Jugendpflege und Volkswohlfahrt,
11. die Wahrnehmung der den Kirchengemeinden zustehenden Rechte gegenüber den städtischen Schulen,
12. die Pflege der Gemeinschaft mit den übrigen deutschen evangelischen Landeskirchen, besonders durch Entsendung von Abgeordneten in den Deutschen Evangelischen Kirchentag.

§ 95.

(1) Keine Kirchengemeinde kann gegen ihren Willen zur Änderung der gottesdienstlichen Formen genötigt werden.

(2) Vorlagen an die Landeskirchenversammlung über neue Lehrbücher, Gesangbücher und Agenden sind vorher den Kirchengemeinden zur Äußerung mitzuteilen.

§ 96.

(1) Das Recht, Kirchengesetze vorzuschlagen, steht der Landeskirchenversammlung und dem Landeskirchenrate zu.

(2) Die Kirchengesetze werden von der Landeskirchenversammlung beschlossen.

§ 97.

Der Landeskirchenrat kann gegen ein von der Landeskirchenversammlung beschlossenes Kirchengesetz Einspruch erheben. Der Einspruch muß beim Präsidenten der Landeskirchenversammlung binnen vierzehn Tagen nach der Annahme des Gesetzes angebracht und begründet werden. Die Landeskirchenversammlung hat alsdann über das Gesetz erneut zu beschließen. Hält sie dabei ihren früheren Beschluß aufrecht, so steht dem Landeskirchenrat ein weiterer Einspruch nicht zu.

§ 98.

(1) Die von der Landeskirchenversammlung beschlossenen Gesetze werden vom Präsidenten des Landeskirchenrats oder seinem Stellvertreter unter der Bezeichnung „Kirchengesetz" ausgefertigt. Der Präsident übernimmt dadurch die Verantwortung für die Echtheit der Urkunde.

(2) Die Kirchengesetze werden in dem „Amtsblatte der Evangelischen Landeskirche Frankfurt am Main" verkündet. Sie treten mangels anderweitiger Bestimmung mit Beginn des 14. Tages nach Ablauf des Ausgabetags der betreffenden Nummer in Kraft.

B. Landeskirchenrat.

1. Einrichtung.

§ 99.

Der Evangelische Landeskirchenrat ist eine Kollegialbehörde. Er besteht aus dem Präsidenten und der erforderlichen Anzahl besoldeter und unbesoldeter Kirchenräte. Das Recht der Stadtgemeinde auf Entsendung eines Kirchenrats bleibt unberührt. Der Präsident der Landeskirchenversammlung ist berechtigt, den Sitzungen des Landeskirchenrats mit beratender Stimme beizuwohnen.

§ 100.

Der Präsident wird ohne Rücksicht auf seinen Wohnsitz von der Landeskirchenversammlung in geheimer Abstimmung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen für eine Amtszeit von 12 Jahren gewählt. Er gilt nach Ablauf der Amtszeit als für weitere 12 Jahre gewählt, wenn nicht vor Beginn des letzten Jahres der Amtszeit ein Drittel der Mitglieder der Landeskirchenversammlung bei deren Vorstand den Antrag auf Neuwahl stellt. Wird der Präsident nicht wiedergewählt, so hat er Anspruch auf Ruhegehalt.

§ 101.

(1) Die besoldeten Kirchenräte werden von der Landeskirchenversammlung aus den stimmberechtigten Mitgliedern der Landeskirche, die das 30. Lebensjahr vollendet haben, in geheimer Abstimmung gewählt und haupt- oder nebenamtlich auf die Dauer von 12 Jahren angestellt. Unter den besoldeten Kirchenräten muß ein geistlicher sein.

(2) Die nichtbesoldeten Kirchenräte werden in mindestens doppelter Anzahl der besoldeten Mitglieder des Landeskirchenrats von der neugewählten Landeskirchenversammlung alsbald nach ihrem ersten Zusammentritt aus ihrer Mitte in geheimer Abstimmung nach den Grundsätzen der Verhältniswahl für die Dauer der Wahlperiode gewählt. Sie bleiben bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger im Amte.

§ 102.

Haben die Wahlen nach §§ 100, 101 nicht dazu geführt, daß jede der beiden evangelisch-reformierten Gemeinden im Landeskirchenrate vertreten ist, so kann die nicht vertretene Gemeinde gemäß dem bestehenden Rechte einen nichtbesoldeten Kirchenrate entsenden.

§ 103.

Jedes Mitglied des Landeskirchenrats legt bei seinem Amtsantritte vor der Landeskirchenversammlung folgendes Gelübde ab:

„Ich gelobe vor Gott, daß ich die Verfassung der Frankfurter Landeskirche unverbrüchlich halten, für ihre Wahrung und ihren Schutz jederzeit mit ganzer Kraft eintreten und meines Amtes gewissenhaft, sachlich und gerecht walten werde."

§ 104.

Der Präsident des Landeskirchenrats und die besoldeten Kirchenräte beziehen ein jährliches Diensteinkommen, die nichtbesoldeten Kirchenräte eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe eines Kirchengesetzes.

2. Geschäftsführung.

§ 105.

Der Präsident leitet die Geschäfte und vertritt den Landeskirchenrat nach außen. Er ist der Dienstvorgesetzte der Beamten und Angestellten des Landeskirchenrats.

§ 106.

Der Landeskirchenrat versammelt sich nach Bedarf auf Berufung des Präsidenten.

§ 107.

(1) Der Landeskirchenrat ist beschlußfähig, wenn auf vorschriftsmäßige Einladung hin die Mehrzahl der Mitglieder anwesend ist.

(2) Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Über die Beschlüsse wird eine Niederschrift aufgenommen.

§ 108.

Der Präsident kann einen Beschluß des Landeskirchenrats, gegen dessen Vollziehung er erhebliche Bedenken trägt, mit aufschiebender Wirkung beanstanden. Die gleiche Befugnis steht dem Präsidenten der Landeskirchenversammlung zu. Über die Beanstandung entscheidet die Landeskirchenversammlung.

§ 109.

(1) Der Landeskirchenrat regelt seinen Geschäftsgang im übrigen durch eine Geschäftsordnung, die zur Kenntnis der Landeskirchenversammlung zu bringen ist.

(2) Der Landeskirchenrat führt ein Dienstsiegel mit der Umschrift: „Evangelischer Landeskirchenrat Frankfurt am Main."

3. Wirkungsbereich.

§ 110.

(1) Der Landeskirchenrat führt die ihm obliegenden Angelegenheiten der Landeskirche selbständig nach Maßgabe der Gesetze und der von der Landeskirchenversammlung aufgestellten Richtlinien.

(2) Er ist der Landeskirchenversammlung für die Befolgung der Gesetze und Richtlinien verantwortlich. Er hat ihr jährlich einen Rechenschaftsbericht zu erstatten.

§ 111.

Der Landeskirchenrat ist für alle Verwaltungsmaßnahmen zuständig, für die nicht ausdrücklich die Zuständigkeit einer anderen Stelle ausgesprochen ist.

§ 112.

(1) Der Landeskirchenrat hat die rechtsgeschäftliche Vertretung der Landeskirche in allen Angelegenheiten, besonders dem Staate und anderen Religionsgesellschaften gegenüber.

(2) Die Anordnungen und Verfügungen des Landeskirchenrats werden vom Präsidenten unterzeichnet, soweit nicht nach der Geschäftsordnung die Unterzeichnung durch einen beauftragten Beamten zulässig ist.

(3) Urkunden, durch welche die Landeskirche Verpflichtungen übernimmt, bedürfen der Unterschrift des Präsidenten oder seines Stellvertreters und der Beidrückung des Dienstsiegels. Muß der Übernahme der Verpflichtung verfassungsmäßig ein Beschluß der Landeskirchenversammlung zugrunde liegen, so ist dieser Beschluß in der Ausfertigung der Verpflichtungsurkunde zu erwähnen.

§ 113.

Im übrigen gehört zu den Obliegenheiten des Landeskirchenrats besonders:

1. der Erlaß landeskirchlicher Verordnungen, die gemäß § 98 Abs. 2 zu verkünden sind,
2. die Befreiung von kirchlichen Vorschriften,
3. die Veränderung der Grenzen der Kirchengemeinden gemäß § 3 Abs. 2 sowie der Pfarrbezirke,
4. die ihm gemäß §§ 33 und 66 vorbehaltene Genehmigung von Beschlüssen der Kirchengemeinden und Stadtsynodalverbände,
5. die Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Kirchengemeinden und innerhalb der Kirchengemeinden,
6. die Entscheidung über Beschwerden gegen Verfügungen der nachgeordneten Kirchenbehörden, über Beschwerden gegen Geistliche und Kirchenbeamte und über Streitigkeiten solcher Personen,
7. die Errichtung und Einziehung von Pfarrstellen unter Zustimmung des zuständigen Stadtsynodalverbandes,
8. die Bestätigung und Berufung der gewählten Geistlichen (vorbehaltlich des für die beiden reformierten Gemeinden bestehenden Sonderrechts) sowie die Ernennung von Geistlichen in den ihm vorbehaltenen Fällen (§§ 39, 41),
9. die Erteilung des Auftrags zu Weihehandlungen sowie zur Ordination von Geistlichen und Einführung von Pfarrern,
10. die Versetzung eines Pfarrers in den Ruhestand,
11. die Förderung der Weiterbildung der Geistlichen und Kirchenbeamten,

12. die Aufsicht über Amtsführung und Wandel der Geistlichen und Kirchenbeamten,
13. die Sorge für Vertretung beurlaubter und behinderter Geistlicher in dringenden und schwierigen Fällen,
14. die erstinstanzliche Verhandlung und Entscheidung im Disziplinarverfahren wegen Verletzung der sittlichen, Standes- und Amtspflichten nach Maßgabe des Disziplinargesetzes,
15. die Anstellung der landeskirchlichen Beamten, besonders der Bürobeamten und Hilfskräfte des Landeskirchenrats,
16. die Anordnung außerordentlicher kirchlicher Feste und Gottesdienste,
17. die Vertretung der kirchlichen Interessen auf dem Gebiete des religiösen Unterrichts, der Jugendpflege und der Volkswohlfahrt,
18. die Verwaltung der Landeskirchenkasse,
19. die Aufsicht über Vermögensverwaltung aller kirchlichen Stiftungen und Kassen, soweit nicht anerkannte Sonderrechte bestehen,
20. die Aufsicht über das kirchliche Bauwesen in dem kirchengesetzlich zu bestimmenden Umfange,
21. die Anordnung dringender außerordentlicher Kollekten und Sammlungen,
22. die Mitwirkung bei einer Zwangsetatisierung.

§ 114.

(1) Ist die Landeskirchenversammlung nicht versammelt und ihre Einberufung untunlich, so trifft in solchen ihrer Zuständigkeit unterliegenden Fällen der Gesetzgebung und Verwaltung (§ 94), deren Erledigung keinen Aufschub verträgt, der Landeskirchenrat in Gemeinschaft mit dem Vorstande der Landeskirchenversammlung die vorläufige Entscheidung. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Vorläufige Gesetze bedürfen einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln sämtlicher Mitglieder; für ihre Ausfertigung und Verkündung gilt § 98 entsprechend.

(2) Die vorläufigen Entscheidungen sind der Landeskirchenversammlung bei ihrem nächsten Zusammentritt alsbald vorzulegen und hinsichtlich Dringlichkeit und Zweckmäßigkeit zu rechtfertigen. Die Entscheidung der Landeskirchenversammlung über die Erteilung oder Versagung der Bestätigung eines vorläufigen Gesetzes ist gemäß § 98 alsbald zu verkünden.

C. Landeskirchengericht.

§ 115.

(1) Das Landeskirchengericht besteht aus einem Vorsitzenden und vier Beisitzern. Die Landeskirchenversammlung wählt in geheimer Abstimmung den Vorsitzenden auf Lebenszeit, seinen Stellvertreter auf 12 Jahre, die übrigen drei Beisitzer sowie vier stellvertretende Beisitzer für die Dauer der Wahlperiode. Die Mitglieder dürfen nicht dem Landeskirchenrat angehören.

(2) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienste besitzen. Unter den übrigen Beisitzern müssen zwei Geistliche der Landeskirche sein. Ein Beisitzer und ein Stellvertreter muß einer evangelisch-reformierten Kirchengemeinde angehören.

(3) Bei Disziplinatentscheidungen gegen nichtgeistliche Kirchenbeamte tritt an die Stelle des dienstjüngsten geistlichen Beisitzers ein Kirchenbeamter, der für die Dauer der Wahlperiode gewählt wird.

§ 116.

(1) Die Mitglieder des Landeskirchengerichts sind unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Sie erhalten eine Entschädigung nach Maßgabe kirchengesetzlicher Bestimmung.

(2) Das Landeskirchengericht ordnet seinen Geschäftsgang durch eine von der Landeskirchenversammlung zu bestätigende Geschäftsordnung.

§ 117.

(1) Das Landeskirchengericht entscheidet:

1. auf Berufung gegen Entscheidungen der Landeskirchenversammlung, der Stadtsynoden oder der Kirchenvorstände (Presbyterien) über die Gültigkeit von Wahl oder Mitgliedschaft ihrer Mitglieder gemäß §§ 80, 57, 12;
2. auf Berufung gegen erstinstanzliche Disziplinarurteile des Landeskirchenrats gemäß § 113 Nr. 14;
3. auf Berufung von Kirchengemeinden oder kirchengemeindlichen Organen gegen die Entscheidung einer kirchlichen Streitsache durch den Landeskirchenrat gemäß § 113 Nr. 5;
4. auf Berufung eines Kirchenvorstandes gegen einen Auflösungsbeschluß des Landeskirchenrats gemäß § 18;
5. auf Berufung eines Kirchenältesten gegen seine Entlassung gemäß § 17;
6. auf Berufung eines Kirchengemeindemitglieds gegen eine den Verlust des Stimmrechts bewirkende Feststellung des Kirchenvorstandes gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 4 und 5.

(2) Das Rechtsmittel ist beim Landeskirchenrate binnen einer Ausschlußfrist von 14 Tagen seit Zustellung der Entscheidung einzulegen.

§ 118.

Das Verfahren vor dem Landeskirchengerichte regelt ein Kirchengesetz.

Fünfter Abschnitt.

Finanzwesen.

§ 119.

Der Bedarf der Landeskirchenkasse wird mangels eigener Einnahmen der Landeskirche durch Beiträge der beiden Stadtsynodalkassen gedeckt. Der Anteil dieser Kassen an jenem Bedarf wird nach Maßgabe einer Matrikel bestimmt, die unter Berücksichtigung der staatlichen Steuerlisten von der Landeskirchenversammlung festzustellen ist.

§ 120.

Die Mittel, deren die beiden Stadtsynodalkassen zur Bestreitung ihrer Ausgaben bedürfen, werden durch Umlage beschafft. Diese Umlage wird einheitlich unmittelbar auf sämtliche Evangelischen der beiden Stadtsynodalverbände verteilt und gleichzeitig in allen Gemeinden nach gleichem Maßstab erhoben. Der Beitragsfuß bestimmt sich nach dem bestehenden Rechte.

§ 121.

Der Umlagenertrag wird nach Abzug der Erhebungskosten zwischen den beiden Stadtsynodalkassen nach dem Verhältnisse verteilt, in dem die von den Mitgliedern der evangelisch-reformierten Kirchengemeinden gezahlten Steuerbeträge zu den von den übrigen Evangelischen aufkommenden Steuersummen stehen.

§ 122.

(1) Zur Beschlußfassung über Beitragsfuß, Prozentsatz, Art und Kosten der Erhebung der Umlage sowie Verteilung des Steuerertrags an die beiden Stadtsynodalkassen vereinigen sich die evangelisch-lutherische und die evangelisch-reformierte Stadtsynode auf Anordnung des Landeskirchenrats zu einer einheitlichen Versammlung.

(2) Für Geschäftsführung und Verhandlungen dieser Versammlung gilt die Vorschrift des § 60.

(3) Der von der Versammlung zu wählende, aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und 3 Beisitzern sowie 4 stellvertretenden Beisitzern bestehende Vorstand der Versammlung hat die Ausschreibung und Erhebung der Kirchensteuern zu veranlassen.

Übergangs- und Schlußbestimmungen.

§ 123.

(1) Diese Verfassung tritt mit dem Tage der Verkündigung in Kraft.

(2) Der Evangelische Landeskirchenausschuß trifft die zu ihrer Einführung erforderlichen Anordnungen.

(3) Die zur Ausführung der Verfassung vorgesehenen Kirchengesetze bilden keinen Bestandteil der Verfassung.

§ 124.

(1) Das bestehende kirchliche Recht bleibt soweit, als es mit den Vorschriften dieser Verfassung nicht in Widerspruch steht, und so lange, als die in dieser Verfassung vorgesehenen Kirchengesetze noch ausstehen, in Kraft.

(2) Soweit im bestehenden kirchlichen Rechte auf Vorschriften und Einrichtungen Bezug genommen wird, die in dieser Verfassung neu geordnet sind, gelten die entsprechenden Vorschriften und Einrichtungen dieser Verfassung.

§ 125.

Die bestehenden Vertretungsorgane der Kirchengemeinden und Synodalverbände bleiben in Wirksamkeit, bis sie durch die entsprechenden Einrichtungen dieser Verfassung ersetzt sind. Sie haben solange deren Aufgabe zu erfüllen. Die Neuwahl wird alsbald nach Erlaß des neuen Kirchenwahlgesetzes vollzogen.

§ 126.

Die Bezirkssynode bleibt in Wirksamkeit, bis die Landeskirchenversammlung auf Einberufung durch das Konsistorium zusammengetreten ist. Sie hat solange deren Aufgaben zu erfüllen. Die Wahl der landeskirchlichen Abgeordneten der Landeskirchenversammlung erfolgt erstmalig nach einer vorläufigen Wahlordnung, die vom Landeskirchenausschusse nach dem Vorbilde des Kirchengesetzes über die Bildung einer verfassunggebenden Kirchenversammlung vom 31. Dezember 1920, jedoch unter Ersatz des Varrentrappschen Wahlsystems durch das Wahlsystem der gebundenen Listen, zu erlassen ist. Die Wahl der kirchengemeindlichen Abgeordneten erfolgt erstmalig durch die bisherigen Gemeindekörperschaften. Die Zuwahl von Abgeordneten nach § 74 Abs. 2 erfolgt erstmalig durch den Evangelischen Landeskirchenausschuß.

§ 127.

Das Evangelische Konsistorium, der Bezirkssynodalvorstand und der Evangelische Landeskirchenausschuß bleiben in Wirksamkeit, bis der Landeskirchenrat gebildet ist. Sie haben solange dessen Aufgaben zu erfüllen.

§ 128.

Das evangelisch-lutherische Predigerministerium bleibt als öffentlich-rechtliche Körperschaft zum Zwecke der Verwaltung der ihm unterstellten Stiftungen bestehen. Seine übrigen Befugnisse gehen auf die Pfarrerschaft (§ 49) über.

Frankfurt am Main, den 12. Januar 1923.

Der Präsident
der Verfassunggebenden Kirchenversammlung.

Gerlach

Redigiert im Büro des Staatsministeriums. — Verlag des Gesetzsammlungsamts, Berlin NW40, Scharnhorststr. 4. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.
Den Bezug der Preußischen Gesetzsammlung (auch älterer Jahrgänge und einzelner Nummern) vermitteln die Postanstalten.
Einzelne Nummern können auch unmittelbar beim Gesetzsammlungsamte bezogen werden.